NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08203802 1

Digitized by Google

Digitized by Google

25A2

Aix-La-Ch

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1895.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
371662A
R 1938 L

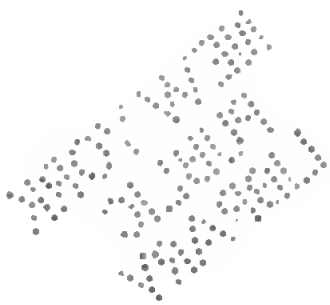

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1895 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1886				
1	23. Juli	Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz	35	277	604
	1891				
2	5. August	Anweisung des Finanz-Ministers zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 . .	4	24	Beil.
	1894				
3	18. Dezember	Verordnung, betr. den Schluß der Hasenjagd . . .	1	3	6
4	19. Dezember	Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches .	3	16	49
5	19. Dezember	Marschverpflegungs-Vergütung für 1895	4	21	59
6	20. Dezember	Ministerialerlaß, betr. die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere Gemeindesteuern neu eingeführt oder verändert werden	1	1	3
7	22. Dezember	Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1894 . .	2	9	20
8	31. Dezember	Ministerialerlaß, betr. Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	1	1	2
9	31. Dezember	Bekanntmachung, betr. Erhebung der Steuer für das von einem Preußen in Hessen und von einem Hessen in Preußen hinterlassene bewegliche Vermögen . .	2	13	30
10	31. Dezember	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechts auf Ertheilung von Fährkonzessionen 2c.	15	103	265
	1895				
11	2. Januar	Bekanntmachung der Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht	1	3	8

Ntg. 16 Dc. 27

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
12	12. Januar	Bergpolizeiverordnung, betr. Abänderung der allgemeinen Bergpolizeiverordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn vom 1. Mai 1894	6	28	85
13	12. Januar	Bergpolizeiverordnung, betr. Abänderung der Bergpolizeiverordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche vom 21. Juli 1894	6	29	86
14	17. Januar	Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gemäreth bei Herbesthal	4	22	65
15	19. Januar	Bezeichnung der Betriebsänderungen, welche die Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet sind, dem zuständigen Sektionsvorstande anzuzeigen	4	22	64
16	24. Januar	Verfügung, betr. das Verfahren bei Besetzung der Schutzmannstellen bei Königlichen Polizeiverwaltungen	6	27	82
17	26. Januar	Verordnung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg .	5	25	79
18	30. Januar	Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892 . .	11	59	183
19	31. Januar	Reglement der öffentlichen Konditionier-Anstalt zu Aachen	7	31	94
20	1. Februar	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken	11	60	184
21	6. Februar	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie der Erneuerung von Quittungskarten . . .	10	54	166
22	11. Februar	Polizei-Verordnung, betr. die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel	9	46	138
23	18. Februar	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Burtscheid . .	14	87	256
24	19. Februar	Bekanntmachung, betr. die Landesherrliche Genehmigung von Bestandsveränderungen des Freiherrlich von Diergardt'schen Familien-Fideikomisses Bornheim .	10	56	172
25	19. Februar	Ministerialerlaß, betr. Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler	16	112	289
26	22. Februar	Bekanntmachung, betr. die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten	10	55	171
27	28. Februar	Bekanntmachung, betr. Einsetzung einer Kommission für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Königlichen technischen Hochschule zu Aachen .	11	62	188

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
28	1. März	Bekanntmachung, betr. die Veränderung der Bezirke mehrerer auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 errichteter Schiedsgerichte	15	107	272
29	2. März	Verzeichniß der für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die preußischen Privateisenbahnen und in Preußen belegenen fremden Eisenbahnen vom 1. April 1895 ab bestellten Kommissare . .	12	67	209
30	5. März	Bekanntmachung, betr. Einrichtung von Kreiskassen an Stelle der bisherigen Steuerkassen	12	71	214
31	5. März	Einrichtung von Kreiskassen an Stelle der bisherigen Steuerkassen	13	81	241
32	8. März	Polizeiverordnung, betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen	15	106	268
33	14. März	Veröffentlichung der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen sowie der Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten pp.	14	90	259
34	15. März	Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen in den verschiedenen Gewerbebetrieben.	13	78	232
35	21. März	Bekanntmachung, betr. die Verlegung der Sitze mehrerer zur Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte	15	103	266
36	27. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für 1895/96	15	107	269
37	29. März	Zusammenberufung des Provinziallandtages.	15	106	267
38	5. April	Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten Medizinal- und Veterinär-Personen aus den Provinzen Lüttich und Luxemburg	16	116	294
39	5. April	Bekanntmachung, betr. die Befugniß des Steueramtes I zu Stolberg zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Erledigung von Uebergangsscheinen. . .	16	116	298
40	8. April	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Kontrolvorschriften für die Benutzung der im Grenzbezirke belegenen Weiden	17	120	319
41	8. April	Bekanntmachung, betr. Erscheinen eines Nachtrages zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	18	123	330
42	10. April	Verlegung eines Kram- und Viehmarktes in Call. . .	16	113	292
43	13. April	Bekanntmachung, betr. die Hannoversche Feuer-Versicherungsbank in Hannover	19	128	350

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
44	15. April	Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzbezirken zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen	17	119	318
45	15. April	Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache	21	139	382
46	19. April	Veröffentlichung der Errichtungsurkunde der Kapellengemeinde Morsbach vom 26. Februar 1895 . . .	18	124	337
47	23. April	Bekanntmachung, betr. die Vertretung des Amtsrichters zu Stolberg	19	129	352
48	26. April	Bekanntmachung, betr. Aenderungen in der Abgrenzung von Weinbaubezirken	23	161	420
49	4. Mai	Veröffentlichung der Statuten der Lebens- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Royal-Belge“ . .	20	134	371
50	6. Mai	Verlegung von Pferde- pp. Märkten in Linnich . . .	20	131	365
51	6. Mai	Bekanntmachung, betr. die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz .	20	137	374
52	9. Mai	Abhaltung eines Ferkel- und Schweinemarktes in Braunsrath	21	152	383
53	9. Mai	Bekanntmachung, betr. die Befugniß des Aichungsamtes zu Düren zur Aichung von Fässern	21	153	388
54	18. Mai	Polizeiverordnung über Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien	22	156	404
55	20. Mai	Auflösung des Grundsteuerdeckungsfonds für den Regierungsbezirk Aachen	22	157	405
56	20. Mai	Nachtrag zur Polizeiverordnung vom 18. März 1885 .	25	169	449
57	21. Mai	Abänderung der Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten	33	271	576
58	25. Mai	Hauptetat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für 1895/97	25	175	459
59	27. Mai	Berufung bezw. Beschwerde gegen die Festsetzung der Nachsteuer	24	165	438
60	4. Juni	Vertheilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für 1895/96	26	177	465
61	12. Juni	Regelung der Verwaltung der Königlichen Forstkassen .	27	233	471
62	13. Juni	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Marine vom Feldwebel abwärts . . .	37	293	645
63	14. Juni	Bekanntmachung, betr. Herstellung von Parfümerien und Kopfwassern aus steuerfreiem Branntwein . . .	27	235	479

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
64	17. Juni	Bekanntmachung, betr. Eröffnung des Geschäftsbetriebes der ersten deutschen Kautions- und Allgemeinen Versicherungsanstalt „Fides“ in Berlin	27	234	474
65	21. Juni	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Turnkursen in Bonn	29	247	518
66	25. Juni	Bestimmungen, betr. die Ergänzungssteuer	31	253	533
67	26. Juni	Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen	29	245	509
68	28. Juni	Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1894/95	29	246	516
69	2. Juli	Veröffentlichung der Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln	29	245	513
70	3. Juli	Bekanntmachung, betr. Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses	31	262	541
71	8. Juli	Veröffentlichung des Nachtrags zu den Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg	31	262	539
72	8. Juli	Bekanntmachung, betr. die Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Holland, Belgien und Frankreich	31	262	540
73	9. Juli	Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Aachener Straßenbahn	31	258	535
74	9. Juli	Bestätigung und in Vollzugsetzung der Errichtungsurkunde der Pfarrei Calrath	32	266	557
75	11. Juli	Veröffentlichung der Abänderung des Reglements über die Ausführung des Preußischen Armen-Gesetzes vom 11. Juli 1891	32	265	553
76	12. Juli	Veröffentlichung des fünften Nachtrages zu den revidirten Statuten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	32	266	554
77	12. Juli	Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetz	34	275	591
78	17. Juli	Nachweisung der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1894/95 zu überweisenden Beträge	36	285	620
79	17. Juli	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien und Betrieben zur Sterilisirung von Milch	36	286	621
80	18. Juli	Bekanntmachung, betr. Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabackfabrikaten	35	282	606

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
81	19. Juli	Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte	35	281	605
82	20. Juli	Allerhöchster Erlaß, betr. Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Eupen	37	293	644
83	24. Juli	Abänderungen bezw. Ergänzungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps	45	341	777
84	31. Juli	Veröffentlichung der Statuten der „Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft	34	275	592
85	2. August	Verordnung, betr. die Eröffnung der Jagd	35	282	613
86	2. August	Veröffentlichung der neuen Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	36	287	627
87	9. August	Polizeiliche Vorschrift, betr. Verbot der Ausführung von Reben und Rebtheilen aus St. Goar	37	302	648
88	12. August	Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 9. August 1893, betr. die Ueberwachung des kleinen Grenzverkehrs mit Pferden	36	286	622
89	15. August	Polizeiverordnung, betr. die Reinigung der Schornsteine	37	302	650
90	15. August	Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz	37	303	655
91	17. August	Bekanntmachung, betr. Erlöschen der Conzession für die Lebensversicherungs-Gesellschaft The Mutual in New-York	37	303	651
92	21. August	Polizeiliche Vorschrift, betr. Verbot der Ausführung von Reben und Rebtheilen pp. aus der Gemarkung Großhemmersdorf	38	309	669
93	24. August	Bekanntmachung, betr. Aufforderung zur Bewerbung um Beihülfen aus dem Reichsinvalidenfonds	38	309	670
94	26. August	Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben bei den Viehentschädigungsfonds für 1894/95	39	312	680
95	26. August	Bekanntmachung, betr. Feststellung des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens der Aachen-Mastrichter Eisenbahn für 1894	39	313	682
96	31. August	Bekanntmachung, betr. Abgaben von den mit Kali- und Abraumsalzen aller Art beladenen Fahrzeugen . .	39	311	678

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
97	4. September	Uebersicht des Rechnungsabschlusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz für 1894 .	40	319	696
98	11. September	Ministerialerlaß, betr. Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler	43	329	735
99	17. September	Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds für 1894/95	44	336	756
100	20. September	Bekanntmachung, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	42	327	723
101	20. September	Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten	53	389	920
102	24. September	Bekanntmachung, betr. Unterlagen, welche Apothekergehülfen ihren Gesuchen um Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements beizufügen haben	43	329	736
103	1. Oktober	Bekanntmachung, betr. Erlöschen der Konzession für die Lebensversicherungsgesellschaft New-York	43	330	739
104	2. Oktober	Bekanntmachung, betr. Veränderungen in den Organen der Tiefbau- und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.	44	333	754
105	3. Oktober	Polizeiverordnung, betr. Einschränkung des Geheimmittelunwesens	46	349	797
106	19. Oktober	Bekanntmachung, betr. Beginn des Geschäftsbetriebes der „Securitas, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Berlin	46	349	801
107	22. Oktober	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Firma der Aktien-Gesellschaft „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" und Verlegung des Sitzes	46	350	802
108	25. Oktober	Verordnung, betr. den Schluß der Hühnerjagd. . . .	47	353	817
109	26. Oktober	Polizeiverordnung, betr. die Errichtung, Verlegung oder Veränderung nicht konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen nebst Anweisung dazu	47	353	818
110	28. Oktober	Bekanntmachung, betr. Festsetzung des für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1895/96 in Betracht kommenden Reineinkommens der gesammten Preußischen Staats-Eisenbahnen	48	361	838
111	29. Oktober	Bekanntmachung, betr. die neuen Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe	48	361	841

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
112	12. November	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Anzeigepflicht für die Schweine, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine	52	385	917
113	18. November	Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Milch aus Holland und Belgien	50	371	890
114	18. November	Bekanntmachung, betr. die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reich am 2. Dezember 1895	51	373	893
115	19. November	Bekanntmachung, betr. Nachtrag zu dem Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Hamburg	53	396	926
116	26. November	Ausführungsbestimmung, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893	56	411	978
117	2. Dezember	Bekanntmachung, betr. Statut der Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst und Töchter-Aussteuer Karlsruhe	54	401	944
118	2. Dezember	Bekanntmachung, betr. die Aichung halbcylindrischer Karrenkasten für Mörtel und dergl.	55	408	966
119	16. Dezember	Polizeiverordnung über die Aufbewahrung und den Transport von Gasen	56	414	981
120	19. Dezember	Polizeiverordnung, betr. Anschluß der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle und betr. Entwässerungsanlagen der Gebäude und Höfe für den Bezirk der Stadtgemeinde Aachen	57	422	1011
121	19. Dezember	Veröffentlichung der Ordnung, betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Aachen vom 22. Oktober 1895	57	425	1012

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Januar 1895.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 20. November 1894.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 2 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar kfts. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar kfts. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. Januar kfts. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1894.

Der Minister des Innern.
von Köller.

Nr. 3 Auf Grund des §. 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
b) Abweichungen von den im §. 54 daselbst vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 55 daselbst) angeordnet werden,

für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auf die zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten und für Landgemeinden auf den zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten übertragen.

Weiterhin wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- und Geflügelsteuer eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, auf den zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten auch für Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übertragen.

Die Zahl der Einwohner einer Stadtgemeinde im Sinne der vorstehenden Ermächtigung bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der

Digitized by Google

letzten Volkszählung.

Berlin, den 20. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
Miquel. In Vertretnng
Braunbehrens.

Nr. 4 Bekanntmachung.

Die Kap-Kolonie tritt mit dem 1. Januar 1895 dem Weltpostvertrage bei.

Auf die Beziehungen des Briefverkehrs mit der Kap-Kolonie kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsverkehrs in vollem Umfange zur Anwendung.

Berlin W., 30. Dezember 1894.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 5 Nachstehend bringen wir die von dem Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz für das Jahr 1895 aufgestellte Tabelle der Erhebungstermine der ständigen evangelischen Kirchenkollekten zur allgemeinen Kenntniß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Tabelle

der für das Jahr 1895 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen evangelischen Kirchenkollekten.

Lfde. Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
1	6. Januar	Heidenmission	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl entweder am Sonntage Epiph. oder am zweiten Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind direkt an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
2	27. Januar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg	
3	10. Februar	Evangel. Stift „St. Martin" zu Coblenz	
4	24. Februar	Oberrhein. Diakonissen-Mutterhaus zu Sobernheim	
5	10. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft	
6	14. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn	
7	28. April	Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth	
8	12. Mai	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder „Hephata" zu M.-Gladbach	
9	23. Mai	Waisenheim zu Wolf a. d. Mosel	
10	2. Juni	Preußische Haupt-Bibelgesellschaft	
11	3. Juni	Heidenmission	ad Nr. 11: Vergl. die Bemerkung zu Nr. 1.
12	9. Juni	Bergische Bibelgesellschaft	Die Abhaltung dieser Kollekte ist anheimgegeben und sind die Erträge direkt an den Sekretär der Bergischen Bibelgesellschaft, Herrn G. Diederich in Elberfeld (Bibelhaus) abzuliefern.
13	23. Juni	Rhein. Verband des deutschen Herbergvereins	
14	7. Juli	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
15	21. Juli	Dürftige evang. Gemeinden der Rheinprovinz	Die diesbezügliche Hauskollekte ist — wie bisher — im Laufe des Monates August abzuhalten.
16	4. August	Westdeutscher Verein für Israel	Die Abhaltung dieser Kollekte ist anheim gegeben und sind die Erträge direkt an den Pfarrer Fuchs in Köln abzuliefern.
17	18. August	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische „Bethel" in Bielefeld	
18	8. September	Anstalt „Elim" zu Neukirchen bei Mörs	
19	13. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn	
20	3. November	Gustav-Adolf-Stiftung	Nach der bisher alljährlich ertheilten Ermächtigung. Die Erträge sind direkt abzuliefern. (cfr. kirchl. Amtsbl. de 1893 S. 93).
21	17. November	Rhein.-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft	
22	8. Dezember	Diaspora-Waisenhaus „Godesheim" zu Godesberg a. Rh.	
23	an einem kollektenfreien Sonn- oder Festtage in der Weihnachtszeit	Jerusalemsverein in Berlin	cfr. der in Nr. 24 des kirchl. Amtsbl. de 1894 abgedruckte Erlaß des Evang. Ober-Kirchenrathes vom 28. November 1894.

Gleichzeitig weisen wir die Königlichen Steuerkassen an, die aufkommenden Beträge — mit Ausnahme der Erträge der unter Nr. 1, 11, 16 und 20 der Tabelle aufgeführten Kollekten — in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hier abzuliefern.

Aachen, den 29. Dezember 1894.

Königliche Regierung
von Hartmann.

Nr. 6 Verordnung betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen auf den 18. Januar kommenden Jahres festgesetzt, so daß der 17. Januar k. Js. der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 18. Dezember 1894.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

Nr. 7 Die Physikatsstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein Gehalt von jährlich 900 Mark verbunden ist, ist erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, welche auf dieselbe reflektiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Februar k. Js. bei mir melden.

Aachen, den 27. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 8 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militarpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestim-

Digitized by Google

mungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

   a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

   b. für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

   Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute ꝛc), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.
17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden

Digitized by Google

der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 2. Januar 1895

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pequilhen.

Nr. 9 Die Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Kollekte für das Jahr 1895 in dem ersten Halbjahre durch von genanntem Vereine angenommene Kollektanten abgehalten werden wird, welche sich durch eine vom Königlichen Landrathsamte in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 21. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pequilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 10 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1875 bis 1. Februar 1878** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige**

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Sträter,
Regierungsrath.

Personal-Nachrichten.

Nr. 11 Nach dem Ausscheiden des Bürgermeisters Rennen ist die Verwaltung der Landbürgermeisterstelle zu Unterbruch dem Bürgermeister Hahn in Heinsberg auf Widerruf übertragen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Margaretha Brauers, bei der katholischen Volksschule zu Bardenberg, Landkreis Aachen;
2. Luise Busch, bei der katholischen Volksschule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 12 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 21. Januar (Vormittags ½10 Uhr) bis 9. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. März (Vormittags ½10 Uhr) bis 23. März.
   Nachkursus vom 19. bis 24. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 1. März (Vormittags 8 Uhr) bis 23. März.
   Nachkursus vom 19. bis 24. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mk für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahre zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Geisenheim, den 12. Dezember 1894.

Der Direktor: Goethe,
Kgl Oekonomierath.

Bekanntmachung.

Nr. 13 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hochkirchen** ist begonnen.

Düren, den 27. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 14 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle:

Flur 30 Nr. 602/51.

Düren, den 18. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 15 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, Gesetz-Sammlung Seite 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Géromont** einschließlich der in §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Parzellen erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 8 Nr. 117, 447/25; Flur 9 Nr. 3, 376/17, 383/17, 123, 129, 298/202, 204, 205, 207, 278/208, 281/210, 223, 334/224, 335/224, 226, 227, 228, 248, 400/229 und Flur 13 Nr. 374.

Von den in §. 2 der Grundbuchordnung erwähnten Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuches nicht erfolgt bezüglich:

Flur 8 Nr. 18, 378/31, 64, 88, 379/186; Flur 9 Nr. 338/7, 384/17, 315/18, 76, 80, 112, 127, 385/151, 163; Flur 10 Nr. 790/26, 791/26, 456, 817/153pp., 816/184pp.; Flur 11 Nr. 592/407, 593/407; Flur 12 Nr. 703/6, 710/12, 67, 93, 111, 697/180, 250, 343, 721/348, 728/348, 735/348, 736/348, 737/348, 738/348, 739/348, 751/493, 713/501; Flur 13 Nr. 232, 236, 369; Flur 14 Nr. 9, 161, 597/483, 706/519, 594/521; Flur 17 Nr. 450/0,188, 448/0,185, 448/0,186, 447/0,187 446/0,188, 445/0,189, 444/0,190, 443/0,193, 442/0,195, 441/0,196, 440/0,197, 439/0,198, 437/0,199, 438/0,199.

Malmedy, den 17. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 16 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die Gemeinden:

Soetenich (Bürgermeisterei Call)

mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 4 Nr. 1413/62, 1406/62, 1407/62, 1408/62, 1409/62, 1410/62, 1411/62, 1412/62, 1414/62, 1416/126, 1317/119, 1061/120, 125, 1417/127, 1415/96, 129, 1366/131, 1367/131, 134, 1006/135, 977/142, 979/142, 980/143, 1389/143, 147, 149, 861/151, 923/151, 1375/171, 1027/186, 950/187, 951/187, 952/187, 188, 1390/189, 1402/191, 1401/191, 1394/191, 1393/193, 1273/196, 1274/196, 1275/196, 1071/199, 1074/202, 1241/203, 879/220, 222, 1249/232, 1341/248, 1342/250, 251, 254, 1343/255, 1345/256, 1344/258, 1403/267, 1405/267, 1355/267, 1404/268, 1397/268, 269, 1114/270, 274, 275, 1174/276, 971/288, 1186/291, 1188/293, 1381/296, 970/288, 1400/316, 909/318, 1117/320, 1380/344, 346, 1382/347, 1371/353, 1372/355, 1194/376, 1194a/382, 421, 433, 521, 934/477, 537, 1147/565, 633, 1095/579, 1388/602, 654, 1301/662, 1303/664, 889/664, 684, 1361/696, 1159/712, 716, 731, 718, 1312/736, 895/744, 749, 755/1, 1162/759, 869/771, 1267/775, 778, 1165/781, 783, 803, 819, 1395/192

und **Soetenich (Bürgermeisterei Kelderich)**

mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 1 Nr. 413/3, 537/16, 536/16, 35, 470/49, 478/60, 481/63, 482/64, 484/71, 538/86, 539/79, 540/86, 528/79, 529/79, 530/79, 531/79, 532/79, 450/79, 451/79, 453/79, 349/79, 350/79, 351/79, 359/79, 355/82 83, 84, 85, 533/86, 356/86, 357/86, 457/86, 535/89, 375/90, 92, 93, 313/101, 109, 117/2, 383/133, 404/135, 137, 387/169, 388/174, 176, 183, 192/2, 471/197, 214, 318/230, 393/231, 497/234, 506/257, 507/257, 402/293;

Flur 12 Nr. 488/12, 79/2, 81, 82, 97, 119, 120, 125, 126, 131, 133, 134, 135, 137, 145, 424/148, 170, 184, 188, 189, 196/1, 220, 235, 247, 252, 253, 281, 303, 304, 307, 308, 310, 331, 337, 442/341, 342, 345/2, 366, 367/1, 367/2, 367/3;

Flur 13 Nr. 536/1, 537/2, 652/2, 2/4, 673/3, 674/3, 4, 6, 541/7, 542/9, 543/13, 194/21, 642/21, 643/21, 545/26, 27, 521/50, 664/65, 68, 71/2, 71/4, 78, 79, 504/81, 514/85, 515/86, 92, 507/97, 508/98, 577/101, 580/104, 583/110, 585/113, 586/114, 588/116, 675/116, 651/116, 644/140, 648/140, 627/162, 167, 170, 171, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 175/6, 175/7, 175/8, 175/9, 175/10, 175/11, 175/12, 175/13, 175/14, 107/15, 175/16, 175/17, 175/18, 175/19, 175/20, 175/21, 175/22, 175/23, 175/24, 175/25, 175/26, 175/27, 175/28, 175/29, 175/30, 175/31, 175/32, 175/33, 638/175, 639/175, 176, 178, 180, 182, 573/191;

Flur 14 Nr. 1111/3, 4, 21a, 911/27, 1142/32, 1148/45, 1154/69, 72, 73, 74, 102, 103, 922/104, 118, 125, 141, 926/143, 145, 146, 148, 1277/150, 1279/151, 156, 1098/176, 934/186, 839/201, 205, 1297/225, 1300/231, 1309/239, 1310/243, 1311/245, 1324/259, 1162/267, 1186/284, 310, 959/332, 334, 1195/362, 389/1, 389/2, 390, 394, 966/395, 1207/397, 1197/398, 1198/399, 401/1, 968/402, 1209/406, 969/411, 1327/457, 1329/458, 1070/460, 1071/461, 1072/463, 1073/465, 473, 1027/490, 1102/497, 851/500, 503, 1105/505, 894/507, 1106/507, 1103/510, 1104/510, 1116/528, 1125/536, 1121/541, 1122/541, 1088/543, 1362/547, 1360/550, 1038/552, 1131/554, 1366/554, 1367/541, 1058/571, 1074/584, 1029/626, 1077/627, 1078/628, 861/631, 891/643, 651, 652/2, 652/3, 652/4, 652/5, 675, 676, 773/678, 1218/678, 1220/680, 1235/696, 710, 1244/718, 1259/739, 1266/747, 1267/754, 1274/764;

Flur 15 Nr. 12, 449/13, 382/25, 366/32, 367/32, 444/38, 445/40, 383/45, 49, 56, 451/66, 387/68, 456/108, 154, 175, 403/186, 364/201, 213, 407/227, 243, 247, 257, 259, 260, 272, 412/273, 286/1, 286/2, 304, 424/331, 425/334, 428/344, 352, 355;

Flur 16 Nr. 1/1, 19/1;

Flur 17 Nr. 1, 2, 3, 153/4, 6/1, 154/9, 11, 172/12, 173/15, 174/17, 175/18, 176/19, 306/19, 307/19, 308/19, 309/21, 310/21, 275/44, 320/44, 285/54, 288/60, 291/67, 169/84, 240/87, 241/87, 264/89, 265/90, 170/91, 305/95, 296/97;

Flur 18 Nr. 197/14, 198/14, 200/14, 207/21, 28, 158/37, 159/37, 191/42, 193/42, 224/55, 255/55, 248/58, 185/72;

Flur 19 Nr. 475/1,411, 476/1,410, 477/1,410, 471/2,369, 474/3,370, 371/5, 376/12, 479/16, 335/62, 449/70, 339/94, 125, 133, 137a, 414/143, 146, 161, 162, 350/183, 193, 203, 443/239, 444/239, 445/239, 392/244, 402/266, 469/277.

Gemünd, am 28. September 1894.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung

Nr. 17 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des

Grundbuchs für die Gemeinde **Uedelhoven** erfolgt ist.

Ausgenommen sind die unter Artikel 405 „Oeffentliche Wege und Gewässer" stehenden Parzellen, sowie folgende:

Flur 22 Nr. 125, 427/2; Flur 23 Nr. 261, 651, 2077/1239; Flur 24 Nr. 273, 834/281, 312, 375; Flur 25 Nr. 351, 417/2; Flur 26 Nr. 582, 2115/584, 2186/851, 1710; Flur 28 Nr. 130, 1154/438, 1148/442; Flur 27 Nr. 239/1; Flur 29 Nr. 324/1 und 393.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 966/101, 967/102, 121/3; Flur 2 Nr. 3/1, 194/2, 207/58, 208/2, 209/2, 210/0,58, 178/42, 191/1, 153/4, 120/63, 97; Flur 3 Nr. 584/68, 433/81 und 1

der Gemeinde **Urft**

sowie für die nachstehende Bergwerke erfolgt ist: Sandberg, Minos, Pluto I, Dahlemerberg, Dahlem, Caroline, Alexander, Jünterath, Plageberg, Rothenbusch, Nettersheim, Allendorfberg, Schönbach, Auguste und Gottessegen.

Blankenheim, den 28. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht, Abth. II

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Januar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 18 Das 45. Stück enthält unter Nr. 2204: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 22. Dezember 1894. Das 46. Stück enthält unter Nr. 2205: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 31. Dezember 1894.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 19 Das 33. Stück enthält unter Nr. 9706: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bensberg, Lindlar, Wipperfürth, Köln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Wermelskirchen, Völklingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil und Bitburg. Vom 17. Dezember 1894. Das 34. Stück enthält unter Nr. 9707: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 30. Dezember 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 20 Gemäß §. 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 119) und §. 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (G.-S. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuer-Veranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach §. 17 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1894 (G.-S. S. 205) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimme ich im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Folgendes:

1. Die Besteuerung sämmtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2. Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach §. 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesammtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanz-Minister, welchem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesammtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staats zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer bezw. besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staates zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüglich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung.

Berlin, den 22. Dezember 1894.

Der Finanzminister.
Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 21 Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Justizministers vom 15. d. Mts., ist an Stelle des Amtsrichters Rocks der Amtsrichter Splinter zu Gemünd zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Schleiden für den Kreis Schleiden zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedgerichts ernannt worden.

Aachen, den 24. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 22 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	14	25	13	75	—	—	13	25	12	75	—	—	18	—	—	—	10	50
Aachen .	12	50	12	—	—	—	11	43	10	93	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . .	11	63	10	63	—	—	10	50	9	50	—	—	13	25	12	25	—	—
Erkelenz . .	12	77	11	77	10	97	10	83	9	83	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler .	13	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	15	25	14	63	14	13	13	25	12	75	11	75	11	25	10	63	10	13
Jülich . . .	13	40	13	—	12	—	11	80	10	80	10	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	14	—	—	—	—	—	13	50	12	—	—	—	11	25	—	—	—	—
Durchschnitt	13	22	—	—	—	—	11	83	—	—	—	—	11	92	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.
4	50	—	—	5	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	55	1	59	1	75	2	30	6	60	—	—	—	—
5	25			6	30																				
3	18	2	78	6	—	105	—	1	40	1	30	1	50	1	20	1	30	1	60	1	87	6	48	—	—	—	—
3	86			6	30																				
3	20	—	—	5	90	125	—	1	35	1	15	1	60	1	30	1	20	1	60	2	10	6	—	—	—	—	—
3	86			6	20																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	20	1	60	1	40	—	—	1	60	2	10	6	—	—	—	—	—
5	50	5	—	9	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	—	—	—	—
5	78			9	45																				
3	60	2	—	6	—	—	—	1	70	1	40	1	60	1	40	1	50	1	80	2	40	6	60	—	—	—	—
3	78			6	30																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	50	1	55	1	70	2	50	6	—	—	—	—	—
3	—	3	—	6	—	—	—	1	40	1	—	1	30	1	30	1	40	1	60	2	40	4	50	—	—	—	—
3	83	3	19	6	32	121	25	1	53	1	29	1	59	1	41	1	45	1	66	2	28	6	02	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Nuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Berechnung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1894.

Preise:

I. A. Getreide

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.				
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—
11	25	10	75	—	—	—	—	—	—
11 10	81 75	9	75	—	—	—	—	—	—
11 14	65 39	10	90	10	40	—	—	—	—
15 12	23 50	—	—	—	—	—	—	—	—
14	69	13	50	12	38	—	—	—	—
15 13	75 90	12	—	10	—	—	—	—	—
14 —	80 —	—	—	—	—	—	—	—	—
10	50	—	—	10	—	—	—	—	—
12	57	—	—	—	—	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Buchweizen		Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eß-Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	21	—	23	50	44	—	7	30
—	—	25	50	26	—	48	—	5	71
—	—	32	—	32	—	48	—	6	—
—	—	27	—	25	—	—	—	6	60
—	—	24	—	24	—	36	—	8	—
—	—	29	—	29	—	42	50	9	50
—	—	32	—	30	50	—	—	10	50
—	—	24	—	26	—	—	—	5	—
—	—	26	81	27	—	43	70	7	33

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1894:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten Graupen		Gersten Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz bestes		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	41	—	26	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	22	—	21	—	31	—	48	—	34	—	50	—	55	—	40	2	75	3	50	—	20	1	60	—	—
—	23	—	24	—	38	—	43	—	32	—	60	—	60	—	40	2	55	3	40	—	20	1	70	—	—
—	30	—	28	—	50	—	56	—	—	—	48	—	58	—	48	2	75	3	55	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	52	—	—	—	—	—	60	—	50	2	60	3	60	—	20	1	80	—	—
—	25	—	25	—	43	—	50	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	18	—	40	—	—	—	28	—	50	—	—	—	50	2	60	3	20	—	20	1	50	—	—
—	27	—	25	—	40	—	49	—	32	—	55	—	54	—	46	2	71	3	49	—	21	1	63	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1894 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 10. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 23 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1893 (Amtsblatt Seite 105), bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen im diesseitigen Bezirk für das laufende Kalenderjahr der Diakon Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt ist.

Aachen, den 4. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 24 Von den zuständigen Herren Ministern ist an Stelle des Regierungsassessors Gerbaulet der Regierungsassessor Dombois hierselbst, für die Dauer seines jetzigen Hauptamtes zum Vorsitzenden des nach der Anweisung vom 16. Juli 1887 (Reichsanzeiger Nr. 189, erste Beilage) in Aachen errichteten Schiedsgerichtes für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, ernannt worden.

Aachen, den 5. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 25 Auf den Antrag des Vorstandes der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine hat der evangelische Ober-Kirchenrath in Anbetracht der wichtigen Ziele, welche die Vereine verfolgen und angesichts ihrer augenblicklichen Nothlage ein fakultative Kirchenkollekte in den neun älteren Provinzen der Monarchie bewilligt.

Den Termin für die Einsammlung der Beiträge hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag den 20. d. Mts. festgesetzt.

Aachen, den 9. Januar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 26 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt Seite 67) bringe ich die nachstehenden, in den Organen der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß:

A) Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.

An Stelle des Herrn M. Schramm in Berlin ist Herr H. Simon, in Firma H. Simon & Co., in Berlin als Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes neu gewählt worden.

Ferner ist an Stelle des Herrn Albert Fesenmeyer in Gemünd, Herr Max Müller junior in Montjoie als stellvertretender Vertrauensmann für den Bezirk VII, umfassend die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden, und an Stelle des Herrn Oskar Schleicher in Heinsberg, Herr Leonard Wolters in Niederkrüchten—Felderhausen als stellvertretender Vertrauensmann für den Bezirk IX, umfassend die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, neu gewählt worden.

B) Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft. Sektion V, Aachen.

An Stelle des Herrn Wilhelm Neuhaus in Eschweiler-Aue ist Herr Louis Peetz in Ichenberg bei Eschweiler als Vertrauensmann und als Stellvertreter des letzteren Herr Ludwig Schroeder in Eschweiler neu gewählt worden.

Aachen, den 5. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 27 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885, (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Quartal 1895

am Freitag den 8. März 1895,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 28 Die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1895 ist in Gaertner's Verlag, Hermann Heyfelder in Berlin, erschienen und von dort sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Auf die der Taxe vorgedruckte Bekanntmachung wird besonders hingewiesen.

Aachen, den 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 29 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. v. Mts. beschlossen, daß, sofern landwirthschaftliche Kartoffelbrennereien im laufenden Betriebsjahre wegen ungünstigen Ausfalls der Kartoffelernte nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten in der Lage sind, das ihnen zugewiesene Kontingent aus Kartoffeln herzustellen, ihr Betrieb für das laufende Jahr auf ihren Antrag schon jetzt als unregelmäßig erklärt werden kann, mit der Wirkung, daß bei der nächsten Neukontingentirung für das Betriebsjahr 1894/95 das bisherige Kontingent unverkürzt in Ansatz zu

Digitized by Google

bringen ist.

Köln, den 2. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bekanntmachung.

Nr. 30 Auf Grund des §. 11 des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom $\frac{30.\ \text{Mai}\ 1873}{19.\ \text{Mai}\ 1891}$ hat der Herr Finanz-Minister mittelst Erlasses vom 23. Dezember 1894 III 10835 bestimmt, daß fortan in allen Fällen, in denen ein Preuße in Hessen bewegliches Vermögen hinterläßt, dieses Vermögen gegenüber solchen Theilnehmern an der Erbschaft, die einem Staate angehören, zu dem Hessen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht, zur preußischen Erbschaftssteuer nur insoweit herangezogen wird, als sie die davon in Hessen zu erhebende Steuer übersteigt. Dagegen ist in allen Fällen, in denen ein Hesse in Preußen bewegliches Vermögen hinterläßt, die preußische Erbschaftssteuer solchen Theilnehmern an der Erbschaft gegenüber zu erheben, die einem Staate angehören, mit dem Preußen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht.

Köln, den 31. Dezember 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 31 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. November 1894.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Turócz, Trentschin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Zólyóm (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Bekanntmachung.

Nr. 32 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen, Postwerthzeichen, Reichs-Wechselstempelzeichen und statistischen Werthzeichen dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 33 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. November 1894, ist Nikolaus Paltzer, zuletzt in Pickliessem wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 31. Dezember 1894.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 34 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 6. Dezember 1894, ist über die Abwesenheit des Heinrich Johann Kuitterscheid aus Bonn ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. Januar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 35 Der Regierungs-Assessor Lipschitz ist von Magdeburg an die Regierung zu Aachen versetzt.

Der Amtsrichter Püngeler in Rheydt ist an das Amtsgericht in Aachen versetzt.

Der Gerichtsvollzieher Wallrabenstein in Aldenhoven ist vom 1. April 1895 an auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gerichtsvollzieher Kümmel bei dem Amtsgerichte in Wegberg ist aus dem Amte entlassen.

Der Gerichtsvollzieheramts-Anwärter Schaff in Wegberg ist zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt.

Der Hülfsgerichtsdiener Heinicke aus Königswinter ist zum Gerichtsdiener und Gefangenen-Aufseher in Wegberg ernannt worden.

Bei dem Oberbergamt zu Bonn ist das Mitglied des Kollegiums, Geheimer Bergrath Fabricius gestorben.

Bekanntmachung.

Nr. 36 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die bisher nicht katastrirten Parzellen der Gemeinde **Burtscheid:**

Flur 2 Nr. 2097/0,119 und 2098/0,119.

Aachen, den 28. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 37 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Birgelen** hat begonnen.

Heinsberg, den 10. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 38 Die Anlegung des Grundbuchs für

Digitized by Google

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 39 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Ober Bolheim	Düren
Nörvenich	"
Thum	"
Hückelhoven	Erkelenz
Frelenberg	Geilenkirchen
Säffelen	Heinsberg
Dremmen	"
Broich	Jülich
Faymonville	Malmedy

hat am 15. August 1894 begonnen und endigt am **15. Februar 1895.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

die Gemeinde **Kempen** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — ist begonnen.

Heinsberg, den 29. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 40 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle:

Flur 2 Nr. 445/213.

Düren, den 24. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 41 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Güsten** begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbuchsachen genannter Gemeinde befinden sich in dem Hause der Frau Wittwe Notar Diek in Jülich, Herrenstraße Nr. 12.

Jülich, den 3. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 42 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Anlegung des Grundbuchs für die Parzelle: Flur 29 Nr. 169 der Gemeinde **Honsfeld** erfolgt ist.

Malmedy, den 31. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Januar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 43 Das 1. Stück enthält unter Nr. 2206: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 31. Dezember 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 44 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1895 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1895 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 45 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII zu den 3½%igen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842.

Die Zinsscheine Reihe XXII Nr. 1 bis 8 zu den 3½%igen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und

Digitized by Google

den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 46 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-Samml. Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Königlichen Landraths Böninger, der Landesdirektor der Rheinprovinz, Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Klein in Düsseldorf zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Merzig gewählt worden ist.

Coblenz, den 5. Januar 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 47 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 19. Dezember v. Js. genehmigt, daß die in dem laufenden Jahre zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel" zu Bielefeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Wilhelm Heinrich aus Barmen; 2. H. Jürges aus Niederbierenbach; 3. August Meyer aus Köln; 4. H. Kamp aus Gadderbaum; 5. H. Runkel aus Grumath; 6. Ferd. Schlurmann aus Ronsdorf; 7. Karl Schneider aus Wesel und 8. Karl Wiedey aus Münster i/W.

Aachen, den 9. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 48 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden zwei für das Jahr 1895 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste		Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		M.
1	Rey, Mathias	Kelz	dunkelbraun	weiße Hinterfüße	8	1,74	Belgier	Kelz, Kreis Düren	12
2	derselbe	do.	Rappe	Stern	6	1,72	do.	do. do.	12

Aachen, den 11. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 49 Regulativ

für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches.

Zur Ausführung der Untersuchung des nicht im hiesigen öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, welche in §. 4 des den Schlachtzwang betreffenden Ortsstatuts vom 19. Dezember 1893 angeordnet ist, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Aachen hierdurch das Folgende bestimmt.

§. 1. Alles nicht im hiesigen öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh, welches im Gemeindebezirke Aachen feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genuß zubereitet werden soll, muß zuvor einer Untersuchung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unterzogen werden.

§. 2. Zur Einführung des im §. 1 bezeichneten frischen Fleisches dürfen, abgesehen von dem mit der Eisenbahn ankommenden Fleische, bis auf Weiteres nur diejenigen Eingänge zur Stadt Aachen benutzt werden, an denen sich Schlachtsteuerhebestellen befinden, d. i. zur Zeit auf folgenden Straßen:

1. auf dem Adalbertsteinweg;

Digitized by Google

2. auf der Stolbergerstraße;
3. auf der Jülicherstraße;
4. auf der Krefelderstraße;
5. auf der Roermonderstraße;
6. auf der Vaelser- (von Vaelserquartier nach Aachen führenden) Straße;
7. auf der Lütticherstraße;
8. auf der Burtscheiderstraße.

Das von der Stadt Burtscheid hereinzuführende frische Fleisch darf einstweilen nur an der Hebestelle Ecke Casino- und Römerstraße vorbei in die Stadt Aachen eingebracht werden.

Der Transport von frischem Fleisch auf dem am Knipp in die Krefelderstraße einmündenden Söllser-Wege ist gestattet. Das Fleisch ist jedoch bei dem am Knipp postirten Beamten anzumelden und sodann zur Hebestelle an der Krefelderstraße zu bringen.

Das Fleisch muß an den vorgenannten Hebestellen dem Kontroleur vorgezeigt werden, welcher die für die Untersuchung desselben nach §. 4 Abs. 2 des Eingangs erwähnten Ortsstatuts zu zahlende Gebühr, sowie die nach §. 5 dieses Regulativs zu hinterlegende Sicherheit zu erheben und darüber eine Bescheinigung auszustellen hat.

Für dasjenige Fleisch, welches auf dem Wege nach Aachen die Stadt Burtscheid nur passirt und auf der Eupener- über Linzenshäuschen Eich nach dem Krugenofen in Burtscheid führenden Straße oder auf der Raerener- an Forsthaus Siegel vorbei nach Burtscheid führenden Straße einzubringen ist, werden die Gebühr wie die Sicherheit durch die an diesen Straßen befindlichen Hebestellen erhoben, doch darf auch dieses Fleisch einstweilen nur an der Hebestelle Ecke Kasino- und Römerstraße vorbei in die Stadt Aachen eingebracht werden. Hierbei ist dem Kontroleur die im vorstehenden Satze genannte Bescheinigung sowie das Fleisch vorzuzeigen.

§. 3. Das Einbringen des frischen Fleisches darf an den im §. 2 bezeichneten Stellen nur erfolgen:

a) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
b) in den Monaten März, April, September und Oktober von 6½ Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends;
c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 5½ Uhr Morgens bis 7½ Uhr Abends;

jedoch überall mit Ausschluß der Mittagsstunde von 12—1 Uhr, sowie der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

§. 4. Für das mit der Eisenbahn eintreffende frische Fleisch wird die Untersuchungsgebühr und die zu leistende Sicherheit (§. 5) bei den Hebestellen an den Bahnhöfen erhoben und hat der Kontrolbeamte über die Zahlung eine Bescheinigung auszustellen.

§. 5. Für alles an den Hebestellen (§§. 2 und 4) eingeführte frische Fleisch ist außer der Untersuchungsgebühr eine Sicherheit in Höhe der vorbezeichneten Gebühr zu hinterlegen.

Diese Sicherheit wird an der Kasse des Schlachthofs gegen Vorzeigung des Befundscheines (§. 8 Abs. 3) und nach entsprechender Abstempelung desselben zurückgezahlt. Bei Beanstandung des Fleisches (§. 9 und 10) erfolgt die Zurückzahlung auf besondere Anweisung des Schlachthofthierarztes.

Die Schlachthofverwaltung ist berechtigt, aus der Sicherheit eventuell die Kosten der Entfernung des minderwerthigen Fleisches aus dem Stadtgebiet (§. 9) oder der Vernichtung zum Genuß untauglichen Fleisches (§. 10) zu decken, unbeschadet des Rechtes der Schlachthofverwaltung, hierfür eine weitere Vorschußleistung zu fordern.

§. 6. Das Fleisch von Rindvieh und Pferden, welches für die im §. 1 bezeichneten Zwecke bestimmt ist, muß mindestens in Vierteln, von Schweinen in Hälften und von anderem Schlachtvieh in unzertheiltem Zustande eingeführt und demnächst zur Untersuchung vorgelegt werden. Von dem Fleische des betreffenden Thieres dürfen die dazu gehörigen Brusteingeweide (Lunge und Herz) sowie Leber, Milz — die jedoch bei Schweinen fehlen kann — Nieren und eventl. Gebärmutter noch nicht abgetrennt sein. Befinden sich diese Theile nicht sämmtlich an dem zu untersuchenden Fleische, so muß durch eine an demselben bezw. der Verpackung befestigte Bescheinigung bezw. durch den Stempel eines in Deutschland approbirten und daselbst wohnenden Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen unter thierärztlicher Kontrole stehenden Schlachthauses nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herstammt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Einführung von ganzen Roastbeefs, ganzen Rinderfilets, ganzen Schweinerippenstücken und ungetheilten Hammelrücken sowie Hammelkeulen und ganzen Rinderzungen auf besonderen Antrag und gegen jederzeitigen Widerruf zu gestatten. Es müssen die vorgenannten Fleischtheile jedoch bei der Einführung mit dem Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Kontrole stehenden Schlachthauses versehen sein und muß sich aus dieser Abstempelung ergeben, daß das Thier, von welchem das Fleisch stammt, bei seiner Schlachtung gesund und vollwerthig gewesen ist. —

Ueber die ertheilte Erlaubniß wird dem Ein-

Digitized by Google

führenden von Seiten der Stadtverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, welche dem Beamten der Hebestelle wie auch den mit der Kontrole des frischen Fleisches sonst beauftragten Beamten vorzuzeigen ist.

Fleisch, welches — obwohl es den in §. 1 bezeichneten Zwecken dienen soll — in kleineren Stücken an die in §. 2 bezeichneten Hebestellen gebracht ist, oder den im Vorstehenden enthaltenen sonstigen Bedingungen nicht entspricht, wird zurückgewiesen.

§. 7. Alles zur Einführung zugelassene frische Fleisch, also auch dasjenige, welches auswärts bereits untersucht war, ist sofort nach der Einbringung zur Untersuchungsstelle, welche sich im städtischen Schlachthofe befindet, zu bringen und dort unter Uebergabe der in §. 2 Abs. 3, §§. 4 und 6 genannten Bescheinigungen bei dem Schlachthofthierarzt bezw. in dessen Dienstzimmer anzumelden.

Die Untersuchung erfolgt durch den Schlachthofthierarzt oder dessen Stellvertreter — bei Schweinen außerdem durch die Trichinenschauer — und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September in den Stunden von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr. Ist durch die Bescheinigung bezw. durch den Stempel eines in Deutschland approbirten und daselbst wohnenden Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen unter thierärztlicher Kontrole stehenden Schlachthauses nachgewiesen, daß das Thier, von welchem das Fleisch herstammt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist, so kann die Untersuchung desselben auch nach der angegebenen Zeit bis zum Ende der Schlachtzeit erfolgen.

Bei solchen Schweinen, welche nach Ausweis aufgedruckter Stempel bereits durch einen angestellten Beschauer auf Trichinen untersucht sind, kann die nochmalige mikroscopische Untersuchung unterbleiben.

§. 8. Das von dem Sachverständigen für gesund und vollwerthig erklärte Fleisch wird stückweise an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel versehen. Der letztere trägt die Aufschrift „Eingebrachtes Fleisch. — Gesund.", unterscheidet sich in Form und Farbe von demjenigen Stempel mit welchem das im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete Fleisch versehen wird. Das Fleisch von Schweinen, welche auf Trichinen untersucht worden sind, wird außerdem durch den Probenehmer mit dem entsprechenden Stempel versehen.

Vor erfolgter Abstempelung darf das Fleisch vom Schlachthofe nicht entfernt werden.

Ueber den Befund hat der Sachverständige einen Befundschein auszustellen, welcher auch die Bescheinigung enthält, daß die Schaugebühren erhoben sind. — Der Befundschein ist aufzubewahren und den mit der entsprechenden Kontrole beauftragten Beamten auf Erfordern vorzuzeigen. (Siehe auch §. 5).

§. 9. Erscheint dem untersuchenden Sachverständigen das Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, so ist derselbe berechtigt, die Herbeischaffung der noch fehlenden Eingeweide (Gedärme pp.) zu verlangen. Können die verlangten Eingeweide nicht innerhalb 24 Stunden zur Stelle geschafft werden oder bestehen berechtigte Zweifel über die Zugehörigkeit derselben zum Fleisch, so wird das Ganze unter Kontrole auf Kosten desjenigen, der das Fleisch zur Untersuchung vorgelegt, wieder aus dem Stadtbezirk entfernt. Das Fleisch von abgemagerten, oder unreifen oder von solchen Thieren, welche an einer Krankheit litten, die das Fleisch zwar nicht zum Genusse untauglich, jedoch minderwerthig macht, wird mit dem entsprechenden Stempel versehen und — eventuell nach erfolgter Abkochung — der Freibank zum Verkauf überwiesen. Das Fleisch von Pferden wird jedoch auf der Freibank nicht zugelassen.

§. 10. Bezeichnet der Sachverständige das Fleisch als zur menschlichen Nahrung untauglich, so wird dasselbe der Sanitätsanstalt überwiesen und daselbst nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften vernichtet. Dem Schlachthaus-Direktor ist von der Ueberweisung sofort Kenntniß zu geben; seine Entscheidung ist in Streitfällen maßgebend.

§. 11. Ueber das zurückgewiesene (§. 9) sowie über das der Sanitätsanstalt überwiesene Fleisch (§. 10) wird im Dienstzimmer des Schlachthofthierarztes ein Fleischbeschau-Register geführt. In dasselbe ist der Name des Einbringers des Fleisches, der Grund der Beanstandung und was mit dem Fleische schließlich geschehen ist, einzutragen.

Auf Grund des Fleischbeschau-Registers ertheilt der Schlachthof-Direktor auf Verlangen und gegen Gebühr dem Einbringer des beanstandeten Fleisches eine Bescheinigung, aus welcher der Grund der getroffenen Verfügung hervorgeht.

Der Einbringer ist verpflichtet, dem Sachverständigen über die Herkunft des Fleisches jede verlangte Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

§. 12. Die in Gemäßheit des §. 4 Abs 2 des Ortsstatuts betr. Einführung des Schlachtzwanges, für die Untersuchung des frischen Fleisches zu zahlende Gebühr ist von den Hebestellen an die

Digitized by Google

Schlachthofkasse abzuliefern und wird von dieser vereinnahmt.

Für die Trichinenschau ist eine besondere Gebühr zu entrichten, welche vorher bei der Schlachthauskasse einzuzahlen ist. Ueber die Zahlung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche dem Probenehmer demnächst bei Entnahme der zu untersuchenden Fleischstückchen einzuhändigen ist.

§. 13. Die Stadtverwaltung ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses ermächtigt, nach Lage der Verhältnisse andere als die im §. 2 Abs. 1—3 bezeichneten Einfuhrwege zu bestimmen, desgleichen andere als die in Abs. 1 und 2 daselbst und im §. 4 genannten Hebestellen mit der Kontrole des eingeführten Fleisches und der Erhebung der Beschaugebühr zu beauftragen, oder diese durch die Schlachthofkasse allein bewirken zu lassen. Unter dem gleichen Vorbehalt ist die Stadtverwaltung berechtigt, andere als die im §. 3 bezw. 7 für die Einbringung bezw. Untersuchung des frischen Fleisches bestimmten Stunden festzusetzen.

§. 14. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende die Einführung und Untersuchung des im §. 1 bezeichneten frischen Fleisches betreffende Bestimmungen (§§. 1, 2, 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2) wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom $\frac{18.\ \text{März}\ 1868}{9.\ \text{März}\ 1881}$ mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 15. Dieses Regulativ tritt 5 Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 19. Dezember 1894.

Der Ober-Bürgermeister.
J. V.: gez. Schümann.

Genehmigt:
Aachen, den 4. Januar 1895.
Der Bezirksausschuß zu Aachen.
gez. von Hartmann.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. Januar 1895.

Der Ober-Bürgermeister.
J. V: Schümann.

Bekanntmachung.

Nr. 50 Am Dienstag den 5. Februar, von Morgens 10 Uhr an, sollen in der Packkammer des hiesigen Postamts 1, Eingang Theaterplatz, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen und in Postdiensträumen zurückgelassene, oder aufgefundene Sachen, darunter Regenschirme, Messer, Scheeren, Stoffmuster u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 13. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Personal-Nachrichten.

Nr. 51 Der Bürgermeister Sauren ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Weiden im Landkreise Aachen ernannt worden.

Zugleich ist demselben die Verwaltung der Landbürgermeisterei Broich gemäß §. 24 Abs. 4 der Kreisordnung auf Widerruf übertragen worden.

Dem Thierarzte Friedrich Jäger zu Halver i/W. ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Doveren die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Erkelenz übertragen worden.

1. Oberlandesgerichtsrath Schmölder ist von Köln nach Hamm, und Oberlandesgerichtsrath Dr. Freiherr von Thermann ist von Hamm nach Köln versetzt.

2. Landgerichtsrath Eichacker in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt.

3. Oberlandesgerichts-Sekretair, Justizhauptkassen-Buchhalter Dahmen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

4. Kanzlist Kuhnow ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 52 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Josef Plum, Gastwirth zu Ruhrort, werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 970 der Gemeinde Loevenich eingetragenen Parzellen Flur E Nr. 2146/873 und 2147/873, Loevenich, Hofraum pp. groß 2,46 bezw. 2,66 Ar auf

Donnerstag den 7. März 1895,
Mittags 12 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung von Clara Plum, ohne Stand in Loevenich und Petronella Plum, Ehefrau Korbflicker Ludwig Emmerich daselbst, als gemeinschaftliche Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Erkelenz, den 12. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 53 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Aachen** ist weiter erfolgt für die Grundstücke Flur B Nr. 1809/179 (Artikel 3897 der Grundsteuermutterrolle), Flur C Nr. 1384/303 und die als 4899/278, 4900/278, 4901/278 vorläufig fortgeschriebene Parzelle Flur C Nr. 1126/278.

Aachen, den 14. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. XI.

Bekanntmachung.

Nr. 54 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Füssenich** ist erfolgt mit Ausnahme der Grundstücke:

Digitized by Google

Flur 13 Nr. 19, 220/55; Flur 15 Nr. 417/89, 250; Flur 17 Nr. 24, 38, 131; Flur 18 Nr. 8; Flur 19 Nr. 100, 106; Flur 20 Nr. 90, 214/101; Flur 21 Nr. 10, 59; Flur 22 Nr. 574/71, 445/173, 447/175, 321, 334, 338; Flur 24 Nr. 171/10, 179/18, 181/20; Flur 13 Nr. 155/23, 204/43; Flur 15 Nr. 90/3, 669/114, 806/130, 809/130, 604/202, 205, 282/254, 286, 291; Flur 16 Nr. 518/33, 524/38, 466/47, 301/50, 67, 491/77, 102, 341/0,142, 476/142, 190, 480/261, 262, 471/455; Flur 17 Nr. 301/34, 367/34, 296/35, 297/35, 226/136, 457/143, 475/166, 476/167; Flur 17 Nr. 477/167; Flur 18 Nr. 76/16, 88/18, 21, 22, 23, 64/24, 31, 34, 35, 97/52; Flur 17 Nr. 346/59, 336/134; Flur 19 Nr. 72, 184/158; Flur 20 Nr. 232/40, 81, 107/98; Flur 22 Nr. 705/118, 419; Flur 23 Nr. 1/1; Flur 19 Nr. 262/73, 114, 115, 237/135, 137; Flur 20 154/1, 132/2, 138/2, 161/2, 203/2, 8, 9, 146/10, 147/11, 242/21, 243/21, 220/27, 221/27, 220/28, 223/30, 236/45, 237/46, 240/48, 241/49, 199/50, 82, 212/98, 207/136; Flur 21 Nr. 100/35, 38; Flur 22 Nr. 545/126, 127, 128, 161, 634/162, 179, 645/182, 189, 509/197, 649/274; Flur 23 Nr. 85/1; Flur 24 Nr. 224/57, 234/67, 235/68, 236/68, 252/84, 263/93, 266/100, 267/100; Flur 25 Nr. 103/1, 104/1, 105/1, 116/1, 117/1, 172/24, 157/25; Flur 13 Nr. 228/64; Flur 14 Nr. 222/103; Flur 15 Nr. 763/59, 764/59, 765/59, 226, 240, 483/1, 484/1, 485/1, 486/1; Flur 20 Nr. 239/48, 166/56, 66; Flur 21 Nr. 14, 15, 105/16, 17; Flur 22 Nr. 572/69, 575/72, 576/73, 630/148; Flur 13 Nr. 237/0,71, 247/89, 263/89, 262/112; Flur 14 Nr. 443/17, 444/17, 456/38, 458/39, 423/41, 461/41, 462/41, 424/44, 431/87, 323/98, 319/131, 321/132; Flur 15 Nr. 811/62, 776/110, 775/115, 783/136, 802/139, 785/140 803/174, 626/342; Flur 17 Nr. 117, 444/213; Flur 18 Nr. 4; Flur 19 Nr. 204/2; Flur 20 Nr. 246/22 ꝛc.; Flur 22 Nr. 5, 198, 732/251, 733/251, 501/394, 416; Flur 23 Nr. 182/34, 183/34, 184/34, 185/34; Flur 24 Nr. 200/0,105; Flur 25 Nr. 214/0,1 ꝛc., 169/0,6, 213/0,37 ꝛc.; Flur 14 439/10, 11, 440/14, 438/15; Flur 17 Nr. 445/0,212, 450/213; Flur 18 Nr. 94/49; Flur 19 Nr. 52, 229/67, 143; Flur 20 Nr. 217/16; Flur 14 Nr. 12, 466/105; Flur 15 Nr. 241; Flur 16 Nr. 339/140, 352/159, 424/179, 188; Flur 18 Nr. 30; Flur 20 Nr. 5; Flur 22 Nr. 122, 290; Flur 24 Nr. 223/56; 264/94; Flur 14 Nr. 340/165, 475/166; Flur 17 Nr. 446/213; Flur 22 Nr. 228, 300; Flur 15 Nr. 726/67, 252; Flur 16 Nr. 503/9, 504/9, 527/39, 171, 209; Flur 18 Nr. 96/51; Flur 20 Nr. 198/50; Flur 21 Nr. 61; Flur 22 Nr. 123; Flur 24 Nr. 233/66, 253/85; Flur 15 Nr. 176, 521/177; 522/178.

Düren, den 12. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht V f.

Bekanntmachung.

Nr. 55 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Jüngersdorf–Stüttgerloch** ist begonnen.

Düren, den 10. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 56 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für das im Amtsgerichtsbezirk Düren belegene Bergwerk; **„Maubacher Bleiberg"** nebst folgenden Zubehörstücken:

I. Gemeinde Straß:

Flur 4 Nr. 143/46, 144/47, 155/58, 156/59, 158/61, 159/62, 160/63, 161/64, 162/65, 215/27, 205/28, 206/28, 207/28, 208/28, 209/28, 210/28, 211/28, 212/28, 213/28, 140/31, 214/28, 242/28, 29, 139/31, 218/31, 32, 133/34, 134/35, 243/35, 244/36, 245/42, 246/43, 247/44, 37, 38, 39, 40, 45, 154/57, 190/94, 192/96;

Flur 2 Nr. 216, 217, 218, 219, 220, 221, 223, 374/224, 200/24, 25, 26, 373/224.

II. Gemeinde **Untermaubach:**

Flur 21 Nr. 116/106.

III. Gemeinde **Winden:**

Flur 20 Nr. 14/6, 13/7, 8.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs nunmehr für:

Gemeinde **Birkesdorf:**

Flur 2 Nr. 519/222, 520/222, 521/222;

Gemeinde **Derichsweiler:**

Flur 13 Nr. 201;

Gemeinde **Frenz:**

Flur 1 Nr. 222/127, 223/127, und Flur 10 Nr. 152 erfolgt.

Düren, den 11. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 57 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hünningen** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 20 Nr. 818/136.

Malmedy, den 12. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Januar 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 58 Das 1. Stück enthält unter Nr. 9708: Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 31. Dezember 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1895.

Nr. 59 Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost .	15 „	10 „

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 60 In neuerer Zeit sind mehrfach falsche Reichskassenscheine zu 50 M. zum Vorschein gekommen. Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen aufmerksam gemacht.

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheins festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, sodaß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Aachen, den 19. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 61 Mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde zu Birnbach im Kreise Altenkirchen behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau des Thurmes und zur Restaurirung der dortigen evangelischen Kirche ist außer den in meiner Bekanntmachung vom 17. Juli v. Js. (Amtsblatt Stück 32 Seite 334) genannten Personen noch der Karl Friedrichs aus Ronsdorf beauftragt worden.

Aachen, den 19. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 62 Höherem Auftrage zufolge mache ich darauf aufmerksam, daß unter Bezeichnungen wie „Schmalz", „Bratenschmalz" oder „raffinirtes Schmalz" nur „reines Schweineschmalz" verkauft werden darf, daß dagegen Fettgemische, die außerdem andere Fette oder Oele enthalten, nicht unter jenen Bezeichnungen, sondern nur als „Speisefett" oder unter ähnlichen, keinen Irrthum erregenden Namen zum Verkaufe gelangen dürfen.

Aachen, den 18. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 63 Die Königlich Bayerische Regierung hat an Stelle des Regierungsraths Morhart den Regierungsrath bei der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Friedrich Gresbeck in Speyer, zum Bevollmächtigten gewäß Art. X des Lachs-

Digitized by Google

fischerei-Vertrages für den Rhein vom 30. Juni 1885 bestellt.

Aachen, den 19. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 64 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürgerrespektive Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede Betriebseinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areale durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 19. Januar 1895.

Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:
Klein.

Nr. 65 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gemöreth bei Herbesthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten Herrn Bergrath Lücke zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1895.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Oktober 1894 wird der Aktiengesellschaft Eschweiler Bergwerksverein zu Eschweilerpumpe unter dem Namen Gemöreth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eupen, Kettenis und Walhorn im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 187 500 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1895.

(L. S) Königliches Oberbergamt.

Nr. 66 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit fest-

Digitized by Google

steht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 14. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Personal-Nachrichten.

Nr. 67 Dem bisherigen Forstaufseher Fritz zu Gemünd ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch das Ableben des bisherigen Inhabers frei gewordene Försterstelle Kalterherberg in der Oberförsterei Höven vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

Angestellt sind der Postpraktikant Pieper beim Postamte 1 in Stolberg (Rheinl.) und der Postpraktikant Nagel beim Telegraphenamte in Aachen als Postsecretaire.

Versetzt ist der Ober-Postassistent Lentze von Düren (Rheinl.) nach Hagen (Westf.)

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 68 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Rath	Düren
Ginnick	"
Braudenberg	"
Hollerath	Gemünd
Hohn	"
Welldorf	Jülich
Hasselsweiler	"
Bütgenbach	Malmedy
Ruhrberg (Katastergemeinde)	Montjoie

hat am **15. Januar 1895** begonnen und endigt am **15. Juli 1895.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 69 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die bisher nicht katastrirten, dem Titel „öffentliche Wege" entnommenen Parzellen der Gemeinde **Burtscheid:**

Flur 1 Nr. 1466/0,120, 1467/0,120 und 1468/0,120.

Aachen, den 18. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 70 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für

Digitized by Google

den Gemeindebezirk **Pattern I** bei Mersch erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

Flur H 202, 2279/359, 2220/734, 738, 2204/739, 2205/740, 856, 2112/869, 904, 1113, 2361/1238, 2243/1285, 2744/1380, 1383, 1431, 2231/1486, 2568/1648, 2606/1780, 2086/1806, 1813, 2703/1841, 2712/1865, 2448/1873, 1873/2, 2181/523, 2182/525.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, mit Ausnahme der Parzelle Flur H 2645/1845.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 21. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 71 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Josef Plum, Gastwirth zu Ruhrort, werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 970 der Gemeinde Loevenich eingetragenen Parzellen Flur E Nr. 2146/873 und 2147/873, Loevenich, Hofraum pp. groß 2,46 bezw. 2,66 Ar auf

Donnerstag den 7. März 1895,
Mittags 12 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung von Clara Plum, ohne Stand in Loevenich und Petronella Plum, Ehefrau Korbflicker Ludwig Emmerich daselbst, als gemeinschaftliche Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Erkelenz, den 12. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 72 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Doveren** ist begonnen.

Erkelenz, den 18. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 73 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für nachstehende Grundstücke der Gemeinde **Simmerath** erfolgt:

Flur 2 Nr. 6, 414/73, 415/73, 348/178, 349/178, 394/179; Flur 3 Nr. 666/25, 699/207, 700/207.

Montjoie, den 12. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 74 Das Grundbuch von **Schmidt** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:

Flur 11 Nr. 991/0,412; Flur 12 Nr. 1233/0,371, 1234/0,463; Flur 13 Nr. 690/0,221; Flur 15 Nr. 1109/0,370 und Flur 17 Nr. 463/089.

Montjoie, den 15. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung

Nr. 75 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiterhin erfolgt für Flur 12 Nr. 410/17 der Gemeinde **Simmerath.**

Montjoie, den 19. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 76 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Hünningen** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:

1. Artikel 108, Flur 20, Nr. 176, (inzwischen fortgeschrieben als Nr. 981/176 und Nr. 982/176;)
2. Artikel 207, Flur 20, Nr. 5, 494, 858/370, (letztere inzwischen fortgeschrieben als Parzellen Flur 20, Nr. 983/370 und 684/370.)

Malmedy, den 21. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 77 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **„Valender"** mit Ausnahme nachstehender Grundstücke erfolgt ist:

a) anlegungspflichtige:

Flur 2 Nr. 281/20 ꝛc., Flur 2 Nr. 317/30 fortgeschrieben aus Flur 2 Nr. 222/30;

b) **nicht** anlegungspflichtige:

Flur 1 Nr. 54, 57, 250 und 251.

St. Vith, den 10. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 78 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Wegberg

hat begonnen.

Wegberg, den 16. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4, sowie die Extrabeilage, enthaltend: Anweisung des Finanz-Ministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Zweite, durch Aufnahme der abändernden Vorschriften ergänzte und berichtigte Ausgabe.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 26. Januar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 79 Verordnung,

betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Großherzogthum Luxemburg erloschen ist und dieses die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Holland, Belgien und Frankreich verboten hat, wird auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des §. 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Das in meiner Verordnung vom 7. Februar 1894 (Amtsblatt Stück 7 Seite 96) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg wird hierdurch aufgehoben.

Für die Einfuhr sind die bezüglichen Bestimmungen meiner Verordnungen vom 7. April (Amtsblatt S. 171) bezw. 20. Mai 1893 (Amtsblatt S. 227) maßgebend.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Aachen, den 26. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Januar 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 80 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9709: Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 14. Januar 1895; unter Nr. 9710: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Heinsberg, Gemünd, Sankt Vith, Hennef, Euskirchen, Rheinbach, Dülken, Cochem, Coblenz, Mayen, Sobernheim, Kerpen, Gummersbach, Köln, Neuß, Grumbach, Ottweiler, Rhaunen, Prüm, Wittlich, Perl, Waxweiler und Neumagen. Vom 18. Januar 1895. Das 3. Stück enthält unter Nr. 9711: Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1895, betreffend die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 81 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 27. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen, der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen, sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Januar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 82 Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 2. d. Mts. zu genehmigen, daß auch fernerhin und zwar bis zum 1. Juli 1896, bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern abgewichen werden darf, sofern die Schutzmanns-Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit darum nicht beworben haben.

Aachen, den 24. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 83 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kapelle in Kautenbach im Regierungsbezirke Trier genehmigt.

Den Termin für die Einsammlung der Beträge hat das Königliche Konsistorium auf Sonntag den 17. Februar d. Js. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, erfolgt durch das kirchliche Amtsblatt.

Die Königlichen Steuerkassen haben die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 18. Januar 1895.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 84 Der Herr Oberpräsident hat die Einrichtung von drei neuen Apotheken in der Stadt Aachen bezw. in Burtscheid an folgenden Stellen

Digitized by Google

genehmigt:

1. an der Kreuzung der Jülicher- und der Paßstraße;
2. an der Kreuzung der Lochnerstraße und des Karlsgrabens;
3. an der Kreuzung der Kasinostraße, der Burtscheider Hauptstraße und des Krugenofens.

Die vorstehenden Ortsbezeichnungen sind so zu verstehen, daß die Apotheken thunlichst in nächster Nähe der angegebenen Straßenkreuzungen zu errichten sind.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni v. Js. und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Juli v. Js., wonach bei Verleihung von Apothekenkonzessionen dem neuen Konzessionsinhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr zu gestatten ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, sich für die Konzession zu einer der genannten Apotheken bis zum 9. März d. Js. bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. der Lebenslauf;
3. die polizeilichen Führungsatteste aus allen Orten, in welchen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Beschäftigung daselbst;
4. Die physikatsseitig beglaubigten Servirzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, aus welchem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Einrichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämmtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist anzugeben, welche Verhältnisse ihn zur Veräußerung derselben veranlaßt haben, und der Nachweis zu führen, zu welchem Preise die betreffende Apotheke von ihm gekauft und verkauft worden ist.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1885 approbiert sind oder sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen ihrem Berufe entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Aachen, den 25. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 85 Bergpolizei-Verordnung,

betreffend

Abänderung der „Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn vom 1. Mai 1894".

Vom 12. Januar 1895.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks:

Die Allgemeine Bergpolizei-Verordnung vom 1. Mai 1894 wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

Der §. 21 erhält nachstehenden Wortlaut:

§. 21. Findet Förderung mittelst Pferden in Zügen statt, so muß der Pferdeknecht insoweit nicht durch das Oberbergamt eine andere Einrichtung für zulässig erklärt worden ist, mit dem Grubenlicht dem Zuge vorausgehen.

In eingeleisigen Pferdeförderungsstrecken sind in angemessenen Abständen Ausweichestellen einzurichten.

Artikel II.

Der §. 40 erhält folgenden Zusatz:

Der Transport der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu erfolgen.

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit andern Stoffen und Geräthschaften transportirt werden. Die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!" die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen, die jedoch von den mit dem Transport unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.

Allen beim Transporte betheiligten oder in der Nähe befindlichen Personen ist das Tabakrauchen untersagt.

Die Förderung der Sprengstoffvorräthe im Schachte darf nicht während des Ein- oder Ausfahrens von Mannschaften und nur nach vorheriger Benachrichtigung des Maschinenwärters und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit grösserer Geschwindigkeit fördern, als solche bei der Seilfahrt gestattet ist.

Artikel III.

Der Absatz 2 des §. 41 wird aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel IV.

Der §. 53 erhält nachstehenden Wortlaut:

§. 53. Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen darf das Laden und Wegthun der Schüsse, sofern dasselbe nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister, Grubenbeamte) erfolgt, nur durch die Ortsältesten (Kameradschaftsführer, Drittelsführer) bewirkt werden. Nur diese Personen dürfen solche Sprengstoffe und Zündmittel mitführen oder in Verwahrung haben.

Das Besetzen der geladenen Schüsse darf nur durch diese Personen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht geschehen.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten brisanten Sprengstoffe und zugehörigen Zündmittel müssen nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle oder in einen der dazu bestimmten Aufbewahrungsräume zurückgebracht werden. Findet Ablösung vor Ort statt, so kann der Ortsälteste sie unmittelbar dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben.

Artikel V.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1895.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 86 Bergpolizei-Verordnung
betreffend
Abänderung der Bergpolizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche vom 21. Juli 1894.
Vom 12. Januar 1895.

Auf Grund der §§. 214, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt:

Die Bergpolizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche vom 21. Juli 1894 wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

Der §. 20 erhält nachstehenden Wortlaut:

§. 20. Findet Förderung mittelst Pferden in Zügen statt, so muß der Pferdeknecht, insoweit nicht durch das Oberbergamt eine andere Einrichtung für zulässig erklärt worden ist, mit dem Grubenlicht dem Zuge vorausgehen.

In eingeleisigen Pferdeförderungsstrecken sind in angemessenen Abständen Ausweichestellen einzurichten.

Artikel II.

Der §. 32 erhält folgenden Zusatz:

Der Transport der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu erfolgen.

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit andern Stoffen und Geräthschaften transportirt werden. Die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!“ die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen, die jedoch von den mit dem Transport unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.

Allen beim Transporte betheiligten oder in der Nähe befindlichen Personen ist das Tabakrauchen untersagt.

Die Förderung der Sprengstoffvorräthe im Schachte darf nicht während des Ein- oder Ausfahrens von Mannschaften und nur nach vorheriger Benachrichtigung des Maschinenwärters und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit grösserer Geschwindigkeit fördern, als solche bei der Seilfahrt gestattet ist.

Artikel III.

Der Absatz 2 des §. 33 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Der §. 45 erhält nachstehenden Wortlaut:

§. 45. Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen darf das Laden nnd Wegthun der Schüsse, sofern dasselbe nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister, Grubenbeamte) erfolgt, nur durch die Ortsältesten (Kameradschaftsführer, Drittelführer) bewirkt werden. Nur diese Personen dürfen solche Sprengstoffe und Zündmittel mitführen oder in Verwahrung haben.

Das Besetzen der geladenen Schüsse darf nur durch diese Personen oder unter deren unmittelbarer Anfsicht geschehen.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten brisanten Sprengstoffe und zugehörigen Zündmittel müssen nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle oder in einen der dazu bestimmten Aufbewahrungsräume zurückgebracht werden. Findet Ablösung vor Ort statt, so kann der Ortsälteste sie unmittelbar dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben.

Artikel V.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1895.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 87 Der kommissarische Bürgermeister Richard Esser ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kettenis im Kreise Eupen ernannt worden.

Zugleich ist demselben die Verwaltung der Land-

Digitized by Google

bürgermeisterei Eynatten gemäß §. 24 Abs. 4 der Kreisordnung auf Widerruf übertragen worden.

Der Pfarrer Siemerkus zu Amel ist am 1. Januar d. Js. zum Pfarrer in Rath ernannt worden.

Der Pfarrer Brand zu Alsdorf ist zum Pfarrer in Eschweiler am 21. Dezember v. Js. und der Geistliche Eschweiler zum Pfarrer in Gürzenich am 1. Januar d. Js. ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr med. Josef Heinrichs zu Randerath ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Geilenkirchen, unter Belassung seines Wohnsitzes in Randerath, ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Joseph Lambertz, bei der katholischen Volksschule zu Schleckheim, Landkreis Aachen;
2. Albert Seulen, bei der katholischen Volksschule zu Schmithof, Landkreis Aachen;
3. Hubert Cornely, bei der katholischen Volksschule zu Würselen, Landkreis Aachen;
4. Hugo Clermont, bei der katholischen Volksschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen;
5. Heinrich Joerissen, bei der katholischen Volksschule zu Warden, Landkreis Aachen;
6. Heinrich Hülden, bei der katholischen Volksschule zu Ederen, Kreis Jülich;
7. Wilhelm Finken, bei der katholischen Volksschule zu Barmen, Kreis Jülich;
8. Ludwig Jakobs, bei der katholischen Volksschule zu Coslar, Kreis Jülich;
9. Ludwig Bohlen, bei der katholischen Volksschule zu Schafhausen, Kreis Heinsberg;
10. Hermann Kramp, bei der katholischen Volksschule zu Groteurath, Kreis Geilenkirchen;
11. Alois Seulen, bei der katholischen Volksschule zu Hauset, Kreis Eupen;
12. Michael Hilgers, bei der katholischen Volksschule zu Niederau, Kreis Düren;
13. Theodor Peters, bei der katholischen Volksschule zu Lendersdorf, Kreis Düren;
14. Martin Lürken, bei der katholischen Volksschule zu Merode, Kreis Düren;
15. Mathias Vaßen, bei der katholischen Volksschule zu Gimnick, Kreis Düren;
16. Wilhelm Dreßen, bei der katholischen Volksschule zu Oberbolheim, Kreis Düren;
17. Wilhelm Janzen, bei der katholischen Volksschule zu Rickelrath, Kreis Erkelenz;
18. Johann Senden, bei der katholischen Volksschule zu Klinkum, Kreis Erkelenz;
19. Peter Mommertz, bei der katholischen Volksschule zu Borschemich, Kreis Erkelenz;
20. Anton Harst, bei der katholischen Volksschule zu Call, Kreis Schleiden;
21. Joseph Mathieu, bei der katholischen Volksschule zu Bergheim, Kreis Schleiden;
22. Mathias Crump, bei der katholischen Volksschule zu Ahrhütte, Kreis Schleiden;
23. Heinrich Scheen, bei der katholischen Volksschule zu Holzheim, Kreis Malmedy;
24. Wilhelm Winkler, bei der katholischen Volksschule zu Wallerode, Kreis Malmedy;
25. Peter Cardaun, bei der katholischen Volksschule zu Dedenborn, Kreis Montjoie;
26. Bartholomäus Peters, bei der katholischen Volksschule zu Merbeck, Kreis Erkelenz;
27. Johann Schlingensief, bei der katholischen Volksschule zu Echtz, Kreis Düren;

Bekanntmachung.

Nr. 88 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 891 Stück 55 des Amtsblatts pro 1894 bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

A. in der Gemeinde **Venrath:**

Flur 8 Nr. 134.

B. in der Gemeinde **Holzweiler:**

Flur D Nr. 1313/540 und 1314/540 (früher D 1028/540).

Erkelenz, den 26. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 89 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde **Berg** mit Ausnahme der Parzellen:

Flur 7 Nr. 815/272, 6, 142, 542; Flur 8 Nr. 260, 313; Flur 4 Nr. 537, 75; Flur 5 Nr. 451; Flur 2 Nr. 119, 954/99; Flur 1 Nr. 499/222, 365/103.

Ferner ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachgenannten, in der bisherigen Bekanntmachung ausgenommenen Grundstücke der Gemeinden:

Frohnrath: Flur 13 Nr. 1028/650;

Sistig: Flur 13 Nr. 1564; Flur 13 Nr. 1698, nicht wie früher bekannt gemacht Flur 9 Nr. 1698.

Glehn: Flur 25 Nr. 10, 214; Flur 26 Nr. 14, 955/702; Flur 30 Nr. 570; Flur 31 Nr. 1073/665, 1074/665, 137, 1030/414; Flur 32 Nr. 1028/154, 1102/157, 170, 1030/171, 1043/311.

Gemünd, den 23. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1894 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfg. für jedes Stück zu beziehen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Februar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 90 Das 2. Stück enthält unter Nr. 2207: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 14. Januar 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 91 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9712: Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 in den Stadtgemeinden Braubach, Cronberg, Friedrichsdorf, Geisenheim, Haiger, Hofheim, Königstein, Nassau und Usingen. Vom 14. Januar 1985. Unter Nr. 9713: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Mai 1893. Vom 28. Januar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 92 Die mit dem Postdampfer „Elbe" am 29. Januar von Bremen abgesandte Post für Amerika hat bei dem am 30. Januar erfolgten Untergang des genannten Schiffs nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Berlin W., 31. Januar 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 93 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des früheren Landrathes in Solingen, jetzigen Königlichen Verwaltungsgerichts-Direktors Möllenhoff in Königsberg, welcher sein Mandat als Abgeordneter zum Rheinischen Provinzial-Landtage niedergelegt hat, der Fabrikbesitzer Albert Römer sen. in Opladen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Solingen gewählt worden ist.

Coblenz, den 29. Januar 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 94 Reglement der Oeffentlichen Konditionier-Anstalt zu Aachen.

I. a) Zweck der Anstalt.

§. 1. Die öffentliche Konditionieranstalt bezweckt:

1. Die Prüfung von Garnen, Wolle und anderen Textilfasern auf ihren Feuchtigkeits- und Fettgehalt.
2. Die Untersuchung derselben auf künstliche Beschwerung und die Ermittelung von Ueberschüssen.
3. Die Untersuchung auf Karbonisierverlust.
4. Die Untersuchung auf Baumwollgehalt.
5. Die Bestimmung der Garnnummer.
6. Die Prüfung der Garne auf Festigkeit, Dehnung, und bei Zwirnen auf deren Tourenzahl.
7. Die Bestimmung des Längenmaßes bei Tuchwaren u. s. w.

b) Leitung (Stellvertretung).

§. 2. Der Leiter der Anstalt und seine Stellvertreter werden von der Handelskammer zu Aachen gewählt, unterliegen der Bestätigung des Königlichen Regierungspräsidenten daselbst und sind auf ihre amtlichen Befugnisse zu vereidigen.

Die Namen des Leiters und seiner Stellvertreter sind amtlich bekannt zu machen.

§. 3. Zum Leiter der Anstalt darf nur eine solche Persönlichkeit gewählt werden, die außer den zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Instituts erforderlichen Fähigkeiten vollständige Zuverlässigkeit besitzt und unbescholten ist.

c) Kommission zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes.

§. 4. Die besondere Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der Anstalt übt eine von der Handelskammer zu Aachen zu ernennende und von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten öffentlich bekannt zu machende Kommission aus.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten steht außerdem das allgemeine Aufsichtsrecht über den Betrieb der Anstalt zu.

II. a) Allgemeine Rechtsgrundlagen.

§. 5. Die Anstalt stellt lediglich das thatsächliche Ergebnis ihrer Untersuchungen fest.

Digitized by Google

Die Ermittelung von Ueberschüssen erfolgt in Gemeinschaft mit einem gerichtlich vereidigten Chemiker.

§. 6. Für Eintrocknung während des Lagerns ist die Anstalt nicht verantwortlich und können sonstige Reklamationen nur innerhalb dreier Tage nach Abnahme der Ware berücksichtigt werden.

Die Konditionieranstalt übernimmt keine Verantwortung, wenn die zur Vornahme der Untersuchungen notwendigen Proben in irgend einer Weise angegriffen werden.

§. 7. Die Waren sind gegen Feuerschaden versichert.

b) Geschäftsbetrieb der Anstalt.

§. 8. Die Konditionieranstalt ist alltäglich, mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage geöffnet.

Auf Verlangen eines Jeden, welcher eine Quantität der in Betracht kommenden Waren vorlegt oder einsendet, muß die Untersuchung derselben nach den unten folgenden näheren Bestimmungen und gegen Zahlung der in dem aufgestellten Tarif festgesetzten Gebühren ausgeführt werden.

§. 9. Der Leiter der Anstalt ist verpflichtet, jede von ihm vorgenommene Untersuchung unter einer fortlaufenden Nummer und mit Vermerk des Datums der Vornahme der Untersuchung in ein Journal einzutragen. Die über das Ergebnis der Untersuchung auszustellende Bescheinigung ist mit der gleichen Nummer zu versehen.

§. 10. Der Leiter der Konditionieranstalt führt ein Amtssiegel mit einem fliegenden Adler, darunter mit der Aufschrift: „Oeffentliche Konditionier-Anstalt Aachen".

§. 11. Jede zur Konditionierung eingelieferte Sendung muß von einem Scheine begleitet sein, welcher Nummer und Zeichen der Ballen oder Kisten sowie die Partienummer, ferner den Namen des Einsenders, den Namen des Empfängers, das Bruttogewicht und die genaue Bezeichnung der beantragten Untersuchung enthält; bei Garnen außerdem die Anzahl der Hülsen. Ferner ist genaues Detail erwünscht, wenn in einer und derselben Kiste verschiedene Hülsenarten enthalten sind.

Ueber den Empfang wird von der Anstalt Quittung ertheilt.

§. 12. Ueber jede in der Konditionieranstalt vorgenommene Untersuchung wird ein mit der Eingangs- und Konditionier-Nummer versehener Schein ausgestellt. Derselbe enthält:

1. den Namen des Einsenders,
2. den Namen des Empfängers,
3. Zeichen, Nummer und Benennung der Ware,
4. das Bruttogewicht,
5. das Taragewicht (bei Garnen auch das Taragewicht der Hülsen),
6. das ermittelte Nettogewicht,
7. die Angabe der Anzahl der für die Untersuchung verwandten Proben,
8. das in dem Konditionierapparat ermittelte Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht derselben,
9. das Gewicht nach der absoluten Austrocknung,
10. die Berechnung des Handelsgewichtes auf Grund des zulässigen Feuchtigkeitsgehaltes,
11. das metrische Längenmaß jeder einzelnen zur Untersuchung verwandten Spule und die Berechnung der Garnnummer,
12. alle übrigen Angaben über die beantragten Ermittelungen, welche die Anstalt laut Reglement auszuführen berechtigt ist.

§. 13. Um durch die Konditionierung ein zuverlässiges Resultat zu erreichen, ist:

1. die Anfuhr der ganzen Partie geboten und
2. muß die Partie in normalem Zustande angefahren werden, d. h. das Gut muß gegen Nässe beim Transport geschützt sein.

§. 14. Der zulässige Feuchtigkeitsgehalt — die Normalfeuchtigkeit — der einzelnen Fasern und Gespinste wird durch den hiesigen Handelsgebrauch bestimmt.

Als solcher Handelsgebrauch gilt, was die Handelskammer zu Aachen dafür erklärt.

Bis auf weiteres gilt hiernach vorbehaltlich anderweiter ausdrücklicher oder stillschweigender Parteiabreden als handelsüblicher Normalfeuchtigkeitszuschlag zum Trockengewicht:

1.	für Kammzug, Kammgarne, sowie Abfälle aus denselben	18¼ %
2.	für Wolle, Blöcke und Streichgarne in rein gewaschenem Zustande	17 %
3.	für Kämmlinge, wenn nicht vor dem Geschäftsabschlusse ein anderer Prozentsatz ausdrücklich vereinbart ist	17 %
4.	für Seide und Seidenabfall	11 %
5.	für Baumwolle	8½ %

c) Verfahren bei Vornahme der Konditionierungen ꝛc.

§. 15. Die der Anstalt zur Konditionierung eingelieferte Partie wird bei Vornahme der Trocknung sofort mittelst einer 50 gr genau

Digitized by Google

anzeigenden Wage gewogen. Die Feststellung des Handelsgewichtes findet in folgender Weise statt:

a) **bei Wolle, Kämmlingen und Wollabfällen.**

Unmittelbar nach der Wägung werden die Ballen behufs Entnahme einer Probe an drei verschiedenen Stellen geöffnet. Bei einem Ballengewicht 120—150 kg soll das aus jedem Ballen entnommene Muster 1—1½ kg schwer sein und hat von je 400 kg ein Konditionnement stattzufinden.

Um ein möglichst conformes Durchschnittsmuster zu gewinnen, werden die den einzelnen Ballen entnommenen Proben zu einem Muster vereinigt. Hiervon werden 3 Lose à circa 500 gr auf ein Centigramm genau im Konditionierapparat (System Talabot) gewogen und vorab zwei der Reihe nach in demselben einem warmen Luftzuge von 105—110° C. (Seide 105—120°) so lange ausgesetzt, bis die konstante Austrocknung stattgefunden hat. Stimmt der Verlust bei beiden Proben überein oder beträgt der Unterschied kaum ½%, so ist der Versuch beendigt; erreicht derselbe aber ½% oder ist er höher, so wird die dritte Probe getrocknet und dann der mittlere Verlust in Prozenten berechnet. Aus dem Trockengewicht wird das Handelsgewicht der Ware durch prozentuale Addition des zulässigen Feuchtigkeits-Gehaltes berechnet. Zum Beispiel:

Eine zu untersuchende Partie Wolle soll 2000 kg wiegen. Um diese auf den Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen, ist eine 10—15malige Austrocknung nötig. Angenommen das Los besteht aus 13 Ballen und aus jedem Ballen ist 1½ kg Muster gezogen, so haben wir eine Durchschnittsprobe von 19½ kg, wovon angenommen werden kann, daß diese die Partie genau vertritt.

Hiervon gelangen 15 Proben à 500 gr = 7500 gr zur Konditionierung, welche beispielsweise ein absolut ausgetrocknetes Gewicht von 6300 gr ergeben sollen. Dies entspricht einem mittleren Verluste von 1200 gr = 16%

Danach hätten 100% Wolle 16% Feuchtigkeit, folglich nur 84% absolut trockne Wolle.

Da nun der zulässige Feuchtigkeitsgehalt für Wolle 17% beträgt, so werden obige 84% Wolle = 14,28% Feuchtigkeit anziehen dürfen und das normale Gewicht 98,28 betragen, wonach eine Differenz von 1,72% entsteht. Statt 2000 kg dürfen also nur berechnet werden

$$2000 - \frac{2000 \times 1{,}72}{1000} = \text{kg } 1965{,}60.$$

b) **Bei wollenen, baumwollenen, seidenen und Mischgarnen.**

Nachdem die Kiste brutto gewogen, wird dieselbe ausgepackt, um sofort das Taragewicht festzustellen. Die Garnproben werden in Minimalgewicht von 500 gr pro 300 kg an den verschiedensten Stellen entnommen und deren Bruttogewicht sofort im Konditionierapparat auf ein Centigramm genau bestimmt.

Ist das Garn auf Hülsen, so wird dasselbe auf einer mit Zählapparat versehenen Weife in Strähne bis zu 1000 Meter, je nach der Garnschwere, abgehaspelt und die ermittelte Fadenlänge jeder einzelnen Spule im Journal notiert. Die Garnnummer festzustellen geschieht in der Art, daß nach der absoluten Austrocknung dem ermittelten Gewichte der zulässige Feuchtigkeitsgehalt zugerechnet wird, wonach dann die Nummerberechnung erfolgt. Die Hülsen, und zwar bei kleinen mindestens 15 Stück, bei großen mindestens 8 Stück, werden sofort nach der Abhaspelung in demselben Apparat gewogen und danach das Totalgewicht der in der Kiste enthaltenen Hülsen berechnet. Die Feststellung desselben unterliegt einer zweifachen Kontrolle.

1. Das Gewicht der aufgegebenen Hülsenanzahl wird berechnet im Verhältnis zu dem ermittelten Gewicht der abgehaspelten Hülsen.

2. Das Gewicht der abgehaspelten Hülsen wird in Prozent bestimmt und hiernach das Totalgewicht berechnet. Beide Resultate dürfen nicht mehr als um 500 gr von einander abweichen und ist dann das Verfahren ad 1 maßgebend. Ist die Schwankung eine größere, so wird das Mittel gerechnet, beträgt dieselbe per 300 kg Kistengewicht 1 kg oder mehr, werden die Hülsen nachgezählt.

Die Feststellung des Handelsgewichtes findet auf Grund des ermittelten Nettogewichtes in gleicher Weise wie bei a statt.

Bei Stranggarnen wird der Ballen, nachdem sein Bruttogewicht festgestellt ist, ausgepackt und die Ballentara ermittelt. Die in den Ballen enthaltenen Packete werden gezählt und von drei Packeten die Tara auf einer 0,05 gr anzeigenden Wage constatiert. Das hierbei gefundene Gewicht wird der Berechnung der Gesamt-Packettara zu Grunde gelegt.

Zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes wird jedem dieser drei Packete ein Strang, mit zusammen ca. 500 gr Gewicht, entnommen. Von diesen Strähnen wird ein Teil nach der absoluten Austrocknung abgeipult, um, wenn die Länge zu bestimmen ist, diese festzustellen oder die Garnnummer auf Basis der zulässigen Normalfeuchtigkeit zu berechnen.

Alle Gewichts- und Maßbestimmungen werden doppelt abgelesen.

§. 16. Bei Untersuchungen auf den Fettgehalt wird zuerst das Gewicht der absoluten Austrock-

Digitized by Google

nung ermittelt, wonach dann die Extraktion mittelst Schwefelkohlenstoff geschieht. Der Verlust zwischen der nach der ersten und nach der zweiten Austrocknung vorgenommenen Wägung zeigt den Fettgehalt an.

§. 17. Zur Ermittelung des Karbonisierverlustes wird von der der Partie zu entnehmenden Durchschnittsprobe vorab der Feuchtigkeitsgehalt bestimmt und dieselbe dann mittelst Schwefelsäure von 4° Bé. karbonisiert und danach entsäuert. Die verkohlten Theile werden auf mechanischem Wege entfernt und das Material wieder bis zur absoluten Gewichtskonstanz ausgetrocknet. Die Differenz zwischen dem Gewicht der ersten und der zweiten absoluten Austrocknung giebt den Karbonisierverlust an.

§. 18. Bei der Untersuchung auf Baumwollgehalt wird die absolut ausgetrocknete Probe so lange in Natronlauge gekocht, bis sämtliche Wollfasern aufgelöst sind. Das Gewicht der übrig bleibenden Baumwollteile wird, nachdem dieselben in städtischem Wasserleitungswasser gespült, auf dem Konditionierapparat nach deren absoluten Austrocknung ermittelt und danach die prozentuale Beimischung berechnet.

§. 19. Die Bestimmung der Fadenlänge und Nummer wird in metrischem System ausgedrückt. Nachträgliche Umrechnungen in ein anderes System werden besonders berechnet (50 Pfg.).

§. 20. Bei der Prüfung der Garne auf Stärke und Dehnung ist die Untersuchung mit 10 Bobinen per Kiste vorzunehmen. Hierzu wird ein Dynamometer angewandt, welcher das auf eine Tafel, mit fünfzig Touren, Faden neben Faden gewickelte Garn bei einer Fadenlänge von 25 cm prüft.

§. 21. Bei Zwirnen findet die Ermittelung der Tourenzahl gleichfalls durch Untersuchung von 10 Bobinen per Kiste statt. Die Fadenlänge beträgt 25 cm.

§. 22. Die Feststellung des Längemaßes bei Waren geschieht mittelst eines auf zwei Meter nebst Teilstrichen geaichten Tisches.

III. Kostenerstattung und Gebührentarif.

§. 23. Die Kosten sind von den kontrahierenden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Wird ein wiederholtes Konditionnement gewünscht, sind die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Die Kosten werden sofort bei Ablieferung der Ware gegen Abgabe des Konditionierzettels erhoben. Nach auswärts erfolgt die Erhebung durch Nachnahme.

Soll die Ware länger als 24 Stunden auf Lager bleiben, so wird dafür an Lagergeld und Feuerversicherungsgebühr 25 Pfg. pro 100 kg und Tag gerechnet.

Tarif.

Wiegen:		
Einfaches Wiegen per 100 kg	M.	0,10
Wiegen vor der Konditionierung per Stück Kiste oder Sack	„	0,10
Wiegen der Tara der Verpackung	„	0,30
Trocknung:		
für Kammzug, Wickel und Enden (eine Probe per 300 kg brutto) per Probe	M.	2,50
für gewaschene Wolle, Kämmlinge, Plöcke (eine Probe per 400 kg brutto) per Probe	„	2,50
für Kaumgarn und Streichgarn (eine Probe per 300 kg brutto) per Probe	„	3,50
für Baumwolle (eine Probe per 300 kg brutto) per Probe	„	2,50
für Seide (eine Probe per 20 kg brutto) per Probe	„	2,50
Sonstige Bestimmungen:		
Die Bestimmung des Fettgehaltes per Probe von 100 gr incl. Konditionierung	M.	4,00
Die in Gemeinschaft mit einem vereidigten Chemiker vorzunehmende Untersuchung auf künstliche Beschwerung und die Ermittelung von Ueberschüssen (per Probe von 500 bezw. 100 gr)	„	10,00
Die Untersuchung auf Karbonisierverlust oder Feststellung des Gehalts an Baumwolle	„	6,00
Die Bestimmung der Garnnummer per Probe	„	0,50
Die Bestimmung der Garnnummer bei Stranggarnen per Probe	„	1,50
Die Prüfung der Garne auf Stärke und Dehnung	„	1,50
Die Bestimmung der Tourenzahl	„	1,00
Die Bestimmung des Längenmaßes bei Tuchwaren u. s. w. incl. Ab- und Aufwickeln per Stück	„	0,60
bei mehr als 5 Stück per Stück	„	0,45
Einpacken:		
Einpacken von Bobinen per Kiste	M.	0,75
Einpacken von Cannetten per Kiste	„	1,50
Einpacken und Reparatur per Ballen Wolle ꝛc.	„	0,15
für das Schütten der Spulen in Reservekisten	„	0,50
Nachzählen:		
für Bobinen per Kiste	M.	0,75
für Cannetten per Kiste	„	1,50

Vorstehendes Reglement nebst Gebühren-Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß von der Handelskammer für Aachen und Burtscheid hierselbst,

1. zum Direktor der Konditionier-Anstalt der Leo Pinagel hierselbst,
2. zu Stellvertretern des Direktors F. Corsten und Victor Pinagel gewählt, bestätigt und vereidigt worden sind, sowie daß die Kommission zur Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Anstalt aus folgenden Personen: Kommerzienrath C. Delius, Eduard Meyer, Ulrich Möller und Emil Pastor besteht.

Aachen, den 31. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 95 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden zwei für das Jahr 1895 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste		Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		M.
1	Meulenbergh	Hofstadt	Fuchs	Bläße	3	1,75	Belgier	Hofstadt, Landkreis Aachen	16
2	Offermanns	Richterich	Rappe	Stern	3	1,72	do.	Richterich, Landkreis Aachen	12

Aachen, den 4. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 96 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. Januar 1895 ist über die Abwesenheit des Cigarrenmachers Johann Heuft aus Weißenthurm ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. Januar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 97 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 11. Januar 1895 ist Laurenz Buchholz, früher zu Birkesdorf bei Düren wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 28. Januar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 98 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1895.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Landwirtschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Privatdozent Dr. Kaerger: Kolonisationspolitik. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation, Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Westermeier: Waldbau und Holzkunde. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit

Digitized by Google

dem Assistenten Dr. Schmoeger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanisches Repetitorium in der botanischen Abtheilung des Museums. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Technische Botanik: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel mit besonderer Berücksichtigung der Verfälschungen. Grundzüge der Bakterienkunde. Praktische Uebungen zur Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Rörig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Müller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann: — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen, zum Theil in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 17. April, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 23 April 1895. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 15. Januar 1895.

Der Rector
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Werner.

Nr. 99 Oeffentliche Ladung.

Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Reiner Cüppers jr. in Matzerath, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 58 der Gemeinde Granterath eingetragenen Grundstücke Flur 11 Nr. 215, Im Driesch, Holzung, groß 13 Ar 79 qm,

auf Donnerstag den 21. März 1895,
Mittags 12 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die nachbenannten Personen als gemeinschaftliche Eigenthümer des fraglichen Grundstückes im Grundbuche eingetragen:

1. Josef Pangels, Ackerer in Matzerath; 2. Gertrud Pangels, Ehefrau des verschollenen Hermann Hansen daselbst; 3. Wilhelm Pangels, Ackerer daselbst; 4. Conrad Dreßen, Gärtner zu Düsseldorf; 5. Josef Dreßen, Ackerergehülfe zu Matzerath, z. Zt. Soldat in Düsseldorf; 6. Stephan Jennessen, ohne Gewerbe zu Granterath; 7. Wittwe Peter Gotzes, Helena, geb Hütter zu Pannenmühle bei Niederkrüchten; 8. Carl Hütter, Bäcker zu Amern-St. Georg; 9. Catharina Gertrud Hütter, Ehefrau Fabrikarbeiter Gustav Giesen zu Dülken; 10. Peter Conrad Hütter, Fabrikarbeiter zu M.-Gladbach; 11. Helena Hütter, ohne Stand daselbst; 12. Anna Hütter, Ehefrau Sandformer Carl Pauli zu Mülheim a/d. Ruhr.

Erkelenz, den 1. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Nr. 100 Der Pfarrverwalter Aschenbroich zu Reetz ist am 5. Januar cr. zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Karl Bünhove, bei der katholischen Volksschule zu Rommelsheim, Kreis Düren;
2. Adam Remond, bei der evangelischen Volksschule zu Wassenberg, Kreis Heinsberg;
3. Karl Müller, bei der evangelischen Volksschule zu Hellenthal, Kreis Schleiden;
4. Ferdinand Spillecke, bei der evangelischen Volksschule zu Harperscheid, Kreis Schleiden.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 101 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

1. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
die Fluren K, L, M, N, O, der Gemeinde Aachen	Aachen
Schophoven	Düren
Weisweiler	"
Lövenich	Erkelenz
Sourbrodt	Malmedy
Rocherath	"
Kesternich	Montjoie
2. Bergwerke	
Breinigerberg	Aachen

die im Bezirke des Amtsgerichts Geilenkirchen belegenen Bergwerke Borschelen, Frisch gewagt, Glück auf, Helena, Neuerburg, Rothe Erde I, Rothe Erde II, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aldenhoven belegene Bergwerk Borschelen II und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aachen belegene Bergwerk Rimburg, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Geilenkirchen bewirkt wird,

hat am **15. September 1894** begonnen und endigt am **15. März 1895.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 102 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für folgende Parzellen:

I. der Gemeinde **Eupen:**

Flur 1 Nr. 19, 22, 40, 131/67, 132/72, 133/77, 85, 88, 107; Flur 2 Nr. 284/4, 6, 7, 13; Flur 3 Nr. 523/12; Flur 5 Nr. 674/138; Flur 6 Nr. 1071/61, 557/68; Flur 7 Nr. 203/49, 51.

II. der Gemeinde **Kettenis:**

Flur 3 Nr. 46, 86, 117/0,86, 91, 146/89, 151/88,

Digitized by Google

149/87, 147/89, 148/87, 150/88; Flur 5 Nr. 64, 74, 76, 88, 90 und 91; Flur 7 Nr. 388/276.

Eupen, den 4. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 103 Das Grundbuch für die Gemeinde **Höfen** ist fertig gestellt.

Von der Anlegung sind vorläufig ausgeschlossen:

a) die anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 6 Nr. 292/58, 294/58, 127/1, 327/154, 295/58, 58/2, 58/4, 170/1; Flur 13 Nr. 41, 42; Flur 14 Nr. 7/5, 8/1, 8/4; Flur 15 Nr. 68, 432/85; Flur 16 Nr. 342/157.

b) die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 6 Nr. 79; Flur 9 Nr. 10, 100; Flur 11 Nr. 112, 119; Flur 12 Nr. 375/5, 383/93, 235; Flur 13 Nr. 102, 114, 114a, 199, 773/385, 437, 551; Flur 14 Nr. 9, 437/79, 212, 270, 326; Flur 15 Nr. 257/10, 258/10, 67, 387/153; Flur 16 Nr. 280/120, 453/120, 204, 414/218, 415/219, 224, 255, 257, 266, 267.

Montjoie, den 4. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 104 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für Flur 12 Nr. 409/17 und Flur 7 Nr. 374/1 der Gemeinde **Simmerath.**

Montjoie, den 31. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 105 Das Grundbuch von **Malmedy** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle Flur 15 Nr. 1497/0,104.

Malmedy, den 2. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 106 Zu Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Oktober 1894 — Stück 45 Nr. 704 des Amtsblattes pro 1894 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Lindern** weiterhin erfolgt ist bezl. der nachfolgenden anlegungspflichtigen Parzellen: Flur F Nr. 995/140, 209a und 996/140.

Geilenkirchen, den 5. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 107 Die Grundbuchanlegung für den Gemeindebezirk **Hompesch** ist begonnen.

Jülich, den 1. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 108 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Geich** hat begonnen.

Düren, den 29. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht V f.

Bekanntmachung.

Nr. 109 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde

Laurensberg

im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven begonnen ist.

Aldenhoven, den 1. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Februar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 110 Das 3. Stück enthält unter Nr. 2208: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 1. Februar 1895. Unter Nr. 2209: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 1. Februar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 111 Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Verwaltungs-Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1893/94 zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 26. Januar 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Scheffer.

Ergebnisse des Wirkens
der Marks-Haindorf'schen Stiftung
im Rechnungsjahre 1893/94.

1. Es wurden zu Ostern 1893 in die Lehrerbildungsanstalt neu aufgenommen: . . . . . 3 Zöglinge,
2. Geprüft und mit dem Reifezeugniß entlassen wurden . . 4 Zöglinge,
3. Es betrug die Durchschnittsbesuchsziffer:
   a) der Seminarklassen . 14 Schüler,
   b) „ Elementarklassen . 34 „
   c) „ Religionsklassen . 32 „
   80 Schüler.
4. Es genossen vollständig unentgeltlichen Unterricht:
   zu a) . . . sämmtliche 14 Schüler,
   zu b) . . . „ 22 „
   36 Schüler.
5. Es genossen vollständig unentgeltliche Wohnung und Beköstigung:
   zu a) . . . . . 10 Zöglinge,
   die übrigen . . . . . 4 „
   zahlten geringe Zuschüsse.
6. Die Zahl der vollständig ausgebildeten Elementarlehrer beträgt nunmehr . . . . . 320.
7. Mit Hülfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht, befanden sich in der Handwerkslehre . . . 3 Knaben.
8. Auszug aus der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für 1893/94:

Einnahmen.

I. Vom Grundeigenthum . . .	M.	300,00
II. Zinsen von Kapitalien:		
A Verbriefte	„	69,50
B In rentbaren Papieren	„	3885,11
III. Von Berechtigungen	„	3200,00
IV. Hebungen von Staats- und anderen Fonds:		
A Aus allgemeinen Staatsfonds	„	6000,00
B Aus anderen Fonds:		
1. In freiwilligen Beiträgen von Gemeinden und Privaten	„	1076,50
2. Von Gemeinden und Privaten auf Widerruf gezeichnet	„	900,00
3. Spenden von Gemeinden und Privaten u. s. w. zum Zweck der Amortisation und Verzinsung des Baukapitals . . .	„	1141,20
V. Hebungen von den Schülern:		
1. Schulgeld der Elementar- und Religionsschüler . .	„	652,50
2. Zuschüsse von den Zöglingen der Anstalt. . . .	„	193,65
VI. Pensionsfonds:	„	243,78
VII. Insgemein		
1. Zu erstattende Ausbildungskosten ehemaliger Seminaristen	„	604,50
2. Aus dem Judenschaftsfonds des ehemaligen Herzogthums Westfalens	„	176,95
VIII. Kapitalgelder	„	2050,20
Summa der Einnahmen	M.	20493,89

Digitized by Google

Ausgaben.

I.	Besoldungen	M.	8940,—
II.	Andere persönliche Ausgaben	„	1790,—
III.	Zu Unterrichtsmitteln . .	„	90,10
IV.	Zur Unterhaltung der Utensilien	„	217,10
V.	Kosten der Verpflegung . .	„	3524,50
VI.	Zur Heizung und Beleuchtung	„	420,22
VII.	Zu Bauten pp.	„	484,53
VIII.	Abgaben und Lasten . . .	„	1160,58
IX.	Zur Unterstützung bedürftiger Seminaristen	„	—,—
X.	Pensionsfonds	„	543,78
XI.	Insgemein	„	1272,88
XII.	Kapitalgelder	„	2050,20
	Summa der Ausgaben	M.	20493,89

An die Viehbesitzer des Bezirks.

Nr. 112 In einem größeren Rindviehbestande in Gladbach, Kreis Düren, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Mehrere Kühe aus diesem Stalle sind polizeilich getödtet und als zweifellos lungenseuchekrank befunden worden. Ferner sind in einem kleineren Rindviehstalle zu Oberbolheim desselben Kreises einige Thiere unter Erscheinungen erkrankt, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen.

Die Lungenseuche ist eine der gefährlichsten Viehseuchen und um so mehr zu fürchten, als dieselbe oft während eines langen Zeitraums äußerlich nicht erkennbar ist und trotzdem bereits ansteckend wirken kann.

Das angesteckte Thier braucht im Durchschnitt 10—12 Tagen, bevor der Ansteckungsstoff die geringste Einwirkung auf dessen Lunge ausübt. Allmählich tritt dann eine Entzündung der Lunge ein, welche je nach der Widerstandsfähigkeit des Thieres 2 bis 6 Wochen bestehen kann, ohne daß äußerlich an dem Thiere Krankheitserscheinungen wahrgenommen werden.

Hat dann die Entzündung weiter um sich gegriffen, so fängt das Thier an zu husten, namentlich Morgens und wenn es einem kälteren Luftstrome ausgesetzt wird.

Die Freßlust nimmt ab. Das Thier ist matt in Bewegung und Aussehen. Die Milcherglebigkeit sinkt bedeutend. Im weiteren Verlaufe der Krankheit wird das Auge matt und trübe, das Haar verliert seinen Glanz und erscheint aufgebürstet; durch dasselbe hindurch schimmert die gelblich gefärbte Haut; nur ungern bewegt sich das erkrankte Thier und hierzu genöthigt, läßt es meist ein leises Stöhnen vernehmen; letzteres geschieht auch bei starkem mit der flachen Hand auf die Brustwandung ausgeübten Drucke. Oft wird ein häufiges Wechseln in der Stellung der Hinterfüße beobachtet. Mit zunehmender Krankheit steigert sich die Athembeschwerde, das Athmen wird in rascherem Tempo und mit stärkerer Bewegung der Bauch- und Flankenmuskeln ausgeführt. Eine stärkere Schleimabsonderung in Maul und Nase ist in diesem Stadium nicht mehr zu erkennen, während der Husten häufiger aber matter geworden ist und dem Thiere Schmerzen verursacht. Meist leidet nur ein Lungenflügel und es lassen die Thiere oft an der betreffenden Seite ein leichteres Zittern vernehmen. Das vorhandene Fieber gibt sich durch schnellen und pochenden Herzschlag, sowie durch Wechsel in der Temperatur der Extremitäten zu erkennen; letztere sind oft brennend heiß, oft kalt, wie leblos anzufühlen. Nach wenigen Tagen gewinnen die Athmungsbeschwerden mit zunehmender Erkrankung der Lungen einen bedrohlichen Grad. Mit weit vorgestrecktem Halse und Kopfe, geöffnetem, schaumerfülltem Maule, angstverrathendem Blicke, weit auseinander gestellten Vorderbeinen und unter lautem Stöhnen suchen die gequälten und abgemagerten Thiere ihren Lufthunger zu stillen, bis der nun bald eintretende Tod diesem Zustand ein Ende macht.

In der Regel umfaßt die so beschriebene Krankheit eine Dauer von 14 Tagen bis 3 Wochen. Ausnahmsweise gestaltet sich der Verlauf rapider oder aber er nimmt einen schleichenden Charakter an und kann dann einen viel längeren Zeitraum hindurch bestehen. Scheinbare Besserung oder ein momentaner Stillstand in der Krankheitsentwickelung wird ziemlich häufig beobachtet.

Von einer irgendwie verdächtigen Krankheitserscheinung ist dem Bürgermeister ungesäumt Anzeige zu erstatten, damit derselbe die Untersuchung des Viehs durch den Kreisthierarzt herbeiführen kann.

Wird das Thier bei dieser Untersuchung lungenseuchekrank befunden, so muß dasselbe polizeilich getödtet werden. Der Besitzer wird dafür entschädigt. Derselbe bekommt $^4/_5$ des von Schiedsmännern festgestellten Taxwerths, wenn das getödtete Thier bei der Obduktion an der Lungenseuche erkrankt befunden wird. Wird das Thier gesund befunden, so erhält er den vollen Taxwerth.

Wird die rechtzeitige Anzeige von dem Seuchenverdacht unterlassen, so fällt die Entschädigung weg.

Aachen, den 13. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 113 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. August v. Js., Amtsblatt Stück 37, Seite 362, Nr. 561, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Abhaltung der Haussammlung zu Gunsten des in Trier zu erbauenden evangelischen Krankenhauses nachträglich noch die

Digitized by Google

Berufseinsammler Huppertz in Crefeld und Sixel in Bergenhausen, Kreis Simmern, beauftragt worden sind.

Aachen, den 13. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 114 Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe und des Herrn Polizei-Direktors hier über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 10. Mai d. Js. entgegen.

Aachen, den 6. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 115 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Arsbeck im Kreise Heinsberg die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf im laufenden Jahre durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: 1. Leonhard Gierlings; 2. Gerhard Erren; 3. Heinrich Erren; 4. Franz Rütten; 5. Peter Wilms; 6. Heinrich Kleinen; 7. Peter Herzog; 8. Leonhard Herzog; 9. Johann Esser; 10. Peter Johann Gisbertz; 11. Winand Gotzen; 12. Peter Consoir; 13. Heinrich Kohlen; 14. Gerhard Rauschen; 15. Peter Josef Rauschen; 16. Leonard Peulen; 17. Jakob Bodden, sämmtlich Ackerer in der Gemeinde Arsbeck; 18. Reiner Rademacher, Küster zu Arsbeck; 19. Heinrich Lambertz, Webermeister zu Arsbeck; 20. Peter Heinrich Gisbertz, Ackerer in Harbeck, geboren zu Arsbeck; 21. Reiner Dorp, Ackerer zu Arsbeck.

Aachen, den 6. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 116 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1895 gelegentlich einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigenthümer des Hengstes, Name und Wohnort.	Signalement des Hengstes					Ort der Aufstellung des Hengstes.	Höhe des Sprunggeldes. Mark.
	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		
Jongen zu Siersdorf,	dunkelbraun	—	3	1,70	Belgier	Siersdorf, Kreis Jülich	13

Aachen, den 7. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 117 **Verzeichniß**
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Januar 1895.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Trentschin, Nyitra (Neutra), Bars, Hont und Saros.

Bekanntmachung.

Nr. 118 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. ein gewöhnliches Packet Nr. 844 aus Weismes, vom 27. Oktober 1894, an Louis Pfeifer in Aachen;
2. ein gewöhnlicher Brief mit 5 Mark Inhalt, an Frl. K. Fuß, bei Frau Huppertz in

Frankfurt (Main), Frauenstraße 73, eingeliefert in Aachen 1 am 28. Oktober 1894;

3. ein gewöhnlicher Brief mit 10 Mark Inhalt, an Franz Orbre in Aachen, Kleinmarschierstraße 5a, eingeliefert in Aachen 1 am 20. Oktober 1894;
4. eine eingeschriebene Postkarte an Madame de Vries in Paris, rue Amalot 40, eingeliefert in Aachen 1 am 18. Oktober 1894.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die theils in Postdiensträumen vorgefunden, theils Postsendungen entfallen sind, darunter Regenschirme, Spazierstöcke, Taschenmesser, Geldbeträge u. s. w.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 4. Februar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Bekanntmachung.

Nr. 119 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 23. Januar 1895 ist über die Abwesenheit des Kleidermachers Wilhelm Rennings, zuletzt zu Crefeld wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. Februar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 120 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 14. Januar 1895 ist über die Abwesenheit des Metzgers Friedrich Wilhelm Torley aus Mittelstebecke ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. Februar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 121 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 23. Januar 1895 sind Johann Gerhard Schüten und Peter Heinrich Schüten, früher zu Kliedbruch bei Bochum wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 4. Februar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 122 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des nach Goslar versetzten Bergraths Poeppinghaus dem Königlichen Bergmeister Balz die Verwaltung des Bergreviers Commern-Gemünd mit dem Wohnsitze in Euskirchen vom 1. Februar d. Js. übertragen worden ist.

Bonn, den 6. Februar 1895.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 123 Der kom. Kreisthierarzt Steil zu Eupen ist für die Zeit vom 15. Februar bis zum 15. Mai d. Js. beurlaubt und mit dessen Vertretung der Thierarzt Brädel daselbst beauftragt worden.

Oberlandesgerichtsrath Förster ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

Ernannt sind:

a) der Landgerichtsrath Braun in Köln zum Oberlandesgerichtsrath;
b) der Gerichtsschreiber Lusensky in Cochem zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Justizhauptkassen-Buchhalter.

Der Gerichtsschreiber Krings zu Aachen ist an das Amtsgericht zu Malmedy und der Gerichtsschreiber Fey in Langenberg an das Landgericht in Aachen versetzt.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Grewelding, bei der katholischen Volksschule zu Boich, Kreis Düren.

Nr. 124 Der Bruno Wiesel, früher zu Breitenbenden bezw. in Deurath, jetzt angeblich auf einem Kohlenbergwerke in oder bei Essen, wird in Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs zu dem auf den

22. März 1895, Vormittags 9½ Uhr,

anberaumten Termine im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 8, hiermit vorgeladen zur Vernehmung über den von dem Ackerer und Wirth Mathias Wiertz zu Breitenbenden erhobenen Eigenthumsanspruch auf die Parzelle Flur 7 Nr. 764, am schmalen „Siefen", Weide, groß 3 Ar 83 qm.

Im Falle des Nichterscheinens des Bruno Wiesel in dem angegebenen Termine wird der vorgenannte Mathias Wiertz als Eigenthümer obiger Parzelle im Grundbuche eingetragen werden.

Gemünd, den 4. Februar 1895.

Gerichtsschreiberei
des Königlichen Amtsgerichts, Abth. IV.

Nr. 125 Oeffentliche Ladung.

Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben von Reiner Cüppers jr. in Matzerath, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 58 der Gemeinde Granterath eingetragenen Grundstücke Flur 11 Nr. 215, Im Driesch, Holzung, groß 13 Ar 79 qm,

auf Donnerstag den 21. März 1895,
Mittags 12 Uhr,

Digitized by Google

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen. Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die nachbenannten Personen als gemeinschaftliche Eigenthümer des fraglichen Grundstückes im Grundbuche eingetragen:

1. Josef Pangels, Ackerer in Matzerath; 2. Gertrud Pangels, Ehefrau des verschollenen Hermann Hausen daselbst; 3. Wilhelm Pangels, Ackerer daselbst; 4. Conrad Dreßen, Gärtner zu Düsseldorf; 5. Josef Dreßen, Ackerergehülfe zu Matzerath, z. Zt. Soldat in Düsseldorf; 6. Stephan Jennessen, ohne Gewerbe zu Granterath; 7. Wittwe Peter Gotzes, Helena, geb. Hütter zu Pannenmühle bei Niederkrüchten; 8. Carl Hütter, Bäcker zu Amern-St. Georg; 9. Catharina Gertrud Hütter, Ehefrau Fabrikarbeiter Gustav Giesen zu Dülken; 10. Peter Conrad Hütter, Fabrikarbeiter zu M.-Gladbach; 11. Helena Hütter, ohne Stand daselbst; 12. Anna Hütter, Ehefrau Sandformer Carl Pauli zu Mülheim a/d. Ruhr.

Erkelenz, den 1. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 126 In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirke Aachen belegene Gemeinde **Herzogenrath** begonnen ist.

Die Geschäftsräume des unterzeichneten Gerichts befinden sich Augustastraße 83.

Aachen, den 11. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. X, XI und XIII.

Bekanntmachung.

Nr. 127 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde **Inden** erfolgt ist mit Ausschluß

I. der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur IV Nr. 1674/937, 1675/938, 1677/939, 1678/939; Flur XI Nr. 182, 210.

II. der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke:

Von den letzteren sind indeß die nachgenannten unter Grundbuchrecht gestellt:

Flur I Nr. 309/1, 444/0,168—299; Flur II Nr. 322/0,196—219; Flur III Nr. 57, 250/141, 164; Flur IV Nr. 44, 2259/94, 2271/138, 2272/138, 2274/146, 2285/222, 2292/222, 2281/248, 2303/290, 2302/292, 2306/293, 2305/295, 2309/357, 2310/357, 2311/357, 2315/357, 2558/357, 2617/0,357, 2618/357, 2620/0,357, 2621/357, 2615/0,986, 2616/0,997 bis 1088, 2619/357, 1393/434, 441, 447, 2346/525, 2351/525, 2321/527, 2328/538, 2327/542, 2337/547, 570, 2345/575, 2341/576, 2342/580, 2349/667, 2368/685, 2356/704, 2354/708, 2357/708, 2416/1118, 2417/1119, 1205, 1209, 1210, 1530/1365; Flur V Nr. 4/17, 323/0,118—184; Flur VII Nr. 183, 297, 525/01—761; Flur VIII Nr. 380/79, 448/0,4—83, 89, 287; Flur IX Nr. 349/21, 74, 87, 157, 269, 454/0,20—34.

Aldenhoven, den 11. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 128 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

C 474 b jetzt 2646/474 und 1722/15.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 9. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 129 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für **Rödingen** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur A 526, 1486/565 und 727.

Für diese Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 4. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 130 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für die Parzellen Flur 6 Nr. 846/240 und 848/256 der Gemeinde **Eupen.**

Eupen, den 9. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 131 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lamersdorf** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 4 Nr. 23, 24, 83; Flur 5 Nr. 40, 42, 43; Flur 8 Nr. 22, 18, 19.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mariaweiler-Loven** nunmehr auch erfolgt für Flur 7 Nr. 88, 224/89, 285/97.

Düren, den 6. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 132 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für folgende, in dem Bezirk der Gemeinde **Junkersdorf** gelegene Grundstücke erfolgt:

Flur 26 Nr. 356/120, 357/119; Flur 29 Nr. 408/237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243 a, 427/263; Flur 30 Nr. 113/1, 113/4, 113/7, 181/116, 118/2; Flur 29 Nr. 409/237.

Düren, den 6. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht V h.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Februar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 133 Das 4. Stück enthält unter Nr. 2210: Verordnung, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 4. Februar 1895; unter Nr. 2211: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895. Das 5. Stück enthält unter Nr. 2212: Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Januar 1895. Das 6. Stück enthält unter Nr. 2213: Bekanntmachung, betreffend eine neue Fassung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 9. Februar 1895; unter Nr. 2214: Bekanntmachung, betreffend eine neue Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. Vom 9. Februar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 134 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII zu den 3½%igen Preußischen Staasschuldscheinen von 1842.

Die Zinsscheine Reihe XXII Nr. 1 bis 8 zu den 3½%igen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 135 Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in

dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff. veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 136 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landrath Helfferich in Saarlouis und der Major a. D. Schmidt von Schwind in Eschberg bei Saarbrücken, deren Wahl zu Provinziallandtags-Abgeordneten für den Kreis Saarlouis durch Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes für ungültig erklärt worden war, unter dem 15. Januar d. Js. von dem Kreistage des Kreises Saarlouis wiederum zu Abgeordneten für den Provinzial-Landtag gewählt worden sind.

Coblenz, den 8. Februar 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 137 Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pfg. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 18. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 138 Polizei-Verordnung,
betreffend die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel (Locomobilen).

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Verordnung findet auf alle im Bezirke befindlichen beweglichen Dampfkessel Anwendung. Ausgenommen sind nur die Lokomobilen der Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen.

§. 2. Bevor ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren vom Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat jedesmal festzustellen, daß sich bei der Lokomobile die zugehörige Urkunde, die Abnahmebescheinigung und das Revisionsbuch befinden. Fehlen die vorgenannten Atteste oder enthält das Revisionsbuch nicht einen Vermerk über die im **letztverflossenen** Kalenderjahr ausgeführte Revision, so ist der Betrieb der Lokomobile von der Polizeibehörde zu untersagen.

§. 3. Jeder im Betriebe befindliche bewegliche Dampfkessel muß neben den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 vorgeschriebenen Einrichtungen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Feuersgefahr versehen sein. Hierzu gehören insbesondere ein verschließbarer Aschenkasten unter dem Roste und ein wirksamer Funkenfänger.

§. 4. Die Aufstellung eines in Betrieb zu setzenden beweglichen Dampfkessels ist nur zulässig:

a) in einer Entfernung von mindestens 5 Metern von feuersicher (mit Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) bedachten Gebäuden, ausschließlich der Schulen, Kirchen und Krankenhäuser;

b) in einer Entfernung von mindestens 10 Metern von nicht feuersicher (pos. a) bedachten Gebäuden, von Schulen, Kirchen und Krankenhäusern, von Scheunen, Getreidemieten, Heuhaufen, oder sonstigen leicht feuerfangenden Materialien, sowie von öffentlichen Wegen.

Falls jedoch der Dampfkessel zum Betriebe einer Dreschmaschine auf freiem Felde verwendet wird, ist die Aufstellung desselben auch in 5 Meter Entfernung von dem zu verarbeitenden Fruchthaufen gestattet unter der Bedingung, daß derselbe mindestens 50 Meter von dem Fruchthaufen des Nachbarn entfernt bleibt. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

§. 5. Der Aschenkasten muß während des Betriebes stets mit Wasser gefüllt sein.

Digitized by Google

Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Funkenfänger unwirksam wird.

§. 6. Die Bewartung des beweglichen Kessels darf nur durch solche Personen geschehen, die mit der Bedienung des Kessels genügend vertraut sind; dieselben dürfen den Kessel nicht verlassen, so lange das Feuer nicht ganz erloschen ist.

§. 7. Für die Befolgung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 6 sind der Betriebsunternehmer beziehungsweise dessen Stellvertreter und der mit der Wartung des Kessels Beauftragte verantwortlich.

§. 8. Die Uebertretungen werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft, sofern nicht nach den sonstigen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 9. Vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb lokomobiler Dampfkessel vom 9. Oktober 1877 (Amtsblatt 1877 S. 242) außer Geltung gesetzt.

Aachen, den 11. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 139 Dem Oberen der Genossenschaft vom heiligen Franziskus, Kilian Schaaps zu Aachen, ist auf Grund des §. 5 der Instruktion des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839 widerruflich die Erlaubniß ertheilt worden, die in Aachen bestehende Privatfortbildungsschule für Knaben zu leiten.

Aachen, den 6. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 140 Der Sitz des Standesamtes Broich im Landkreise Aachen wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten — und zwar vom 1. März d. Js. ab — von Weiden nach Neusen verlegt.

Aachen, den 18. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 141 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist seitens des Bürgermeisters der Landbürgermeisterei Broich im Landkreise Aachen der Bierbrauer Wilhelm Cardaun in Neusen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Broich auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 18. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 142 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. April v. Js. (Amtsblatt Seite 166) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg für das laufende Kalenderjahr Gustav Mentz aus Elberfeld und Fritz Hütten aus Königswinter beauftragt sind.

Aachen, den 15. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 143 Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika zu Bielefeld unter dem 25. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die zu diesem Zwecke auszugebenden 15000 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1980 im Gesammtwerthe von 5000 Mark.

Aachen, den 11. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 144 Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt für 1890 Seite 284 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. September 1890 bringe ich hierdurch im Interesse aller derjenigen Bauhandwerker, welche ihre fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Baugewerkschulen suchen, zur öffentlichen Kenntniß, daß den vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten Baugewerkschulen in Nienburg, Berlin, Breslau, Deutsch-Krone, Eckernförde, Höxter, Idstein, Buxtehude, Magdeburg, Posen und Königsberg i. Pr. mit Beginn des laufenden Winterhalbjahres eine neue Baugewerkschule in Görlitz zunächst mit 4 aufsteigenden Klassen hinzugetreten ist.

Aachen, den 16. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 145 Der Landmesser Karl Stringz in Düren ist heute vereidigt worden.

Aachen, den 18. Februar 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Digitized by Google

Nr. 146 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	14	18	13	68	—	—	13	18	12	68	—	—	18	—	—	—	11	50
Aachen . . .	12	43	11	93	—	—	11	18	10	68	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	11	50	10	50	—	—	10	50	9	50	—	—	13	50	12	50	—	—
Erkelenz . .	12	75	11	75	10	95	10	40	9	38	—	—	—	--	—	—	—	—
Eschweiler . .	13	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	88	16	—	15	—	13	44	12	75	11	81	11	44	11	—	10	50
Jülich . . .	13	20	12	40	12	—	11	38	10	50	10	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	14	—	—	—	—	—	13	50	12	—	—	—	11	25	—	—	—	—
Durchschnitt	13	39	—	—	—	—	11	70	—	—	—	—	12	06	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	25	—	—	6	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	66	1	50	1	75	2	32	6	37	—	—	—	—
5	25			7	35																						
2	95	2	55	6	—	113	—	1	40	1	30	1	50	1	20	1	30	1	60	1	93	5	86	—	—	—	—
3	15			6	30																						
3	10	—	—	5	60	125	—	1	35	1	15	1	50	1	30	1	30	1	60	2	10	5	60	—	—	—	—
3	26			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	20	1	60	1	40	—	—	1	60	2	15	6	—	—	—	—	—
6	—	5	—	8	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	20	1	60	1	60	2	60	6	—	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	42	2	—	5	52	—	—	1	70	1	40	1	60	1	40	1	50	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3	59			5	80																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	40	1	55	1	70	2	45	5	70	—	—	—	—
3	—	3	—	6	—	—	—	1	40	1	—	1	30	1	20	1	40	1	60	2	40	4	50	—	—	—	—
3	62	3	13	6	19	123	25	1	53	1	29	1	58	1	35	1	45	1	66	2	29	5	75	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	25	10	75	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	45	—	7	45
11 10	81 53	9	53	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	26	—	48	—	5	88
11 14	13 40	10	90	10	40	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	48	—	6	—
15 12	23 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	25	25	50	—	—	7	—
14	63	14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	23	—	23	—	46	—	7	20
15 13	75 54	11	40	10	90	—	—	—	—	—	—	31	—	29	—	47	50	9	—
14 —	22 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	10	50
10	50	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	24	—	26	—	—	—	5	—
12	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	84	27	38	46	90	7	25

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Januar 1894:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten				Buchweizengrütze	Hafer-Grütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweine-schmalz	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen		Grütze						Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm														
M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
— 25	— 23	—	28	—	41	— 26	— 50	— 39	— 45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
— 22	— 21	—	31	—	48	— 34	— 50	— 55	— 40	2	75	3	50	—	20	1	60	—	—
— 24	— 24	—	56	—	56	— 32	— 52	— 70	— 48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
— 27	— 25	—	45	—	50	— —	— 50	— 45	— 45	2	70	3	45	—	20	1	60	—	—
— 28	— 31	—	45	—	52	— —	— —	— 60	— 50	2	60	3	50	—	20	1	60	—	—
— 25	— 25	—	43	—	50	— —	— 60	— 50	— 40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
— 35	— 29	—	48	—	56	— 42	— 64	— —	— 53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
— 24	— 18	—	40	—	—	— 28	— 50	— —	— 50	2	60	3	20	—	20	1	50	—	—
— 26	— 25	—	42	—	50	— 32	— 54	— 53	— 46	2	75	3	44	—	21	1	59	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 12. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 147 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar 1895 bis 30. Juni 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark
Nr. 44.

2. Litt. K à 30 Mark
Nr. 11, 16, 27.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen, Reihe I Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . Mark buchstäblich . . . . Mark
„Valuta für d . . zum 1. . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Februar als auch im Monat August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 13. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 148 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Amtsblatt Stück 1 Seite 5) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag den 15. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 19. Februar 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungs-Rath.

Nr. 149 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 18. Dezember 1894 ist der Wilhelm Schmidt, Sohn des zu St. Louis in Nordamerika verstorbenen Bäckers Wilhelm Schmidt, aus dessen Ehe mit der ebenfalls verstorbenen Wilhelmine Gutacher, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. Februar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 150 Die Geschwister Katharina und Magdalena Vent aus Hasselsweiler, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, Töchter des daselbst 1836 verstorbenen Ackerers Peter Andreas Vent, oder ihre unbekannten Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an den Parzellen des Gemeindebezirks Hasselsweiler (Kreis Jülich):

E 1012/160, Dorf, Hausgarten, groß 1,39 Ar;
E 162 daselbst, Haushof, groß 1,06 Ar

zu dem auf den

22. April 1895, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Amtsgerichtsgebäude auf Zimmer Nr. 9/8 festgesetzten Termin geladen, mit der Androhung, daß beim Nichterscheinen die übrigen Erben des Ackerers Peter Andreas Vent, nämlich:

Geschwister Vent:

I. 1. Christian Peter, Fabrikarbeiter zu Merken; 2. Johann, Knecht zu Rurich bei Linnich; 3. Anton, Knecht zu Hasselsweiler, vertreten durch Wilhelm Vent zu II—2—c als Pfleger; 4. Wilhelm, Viehwärter zu Millendorf (Bergheim); 5. Helene, Ehefrau Zimmermann Paul Sprenger zu Merken; 6. Wittwe Josef Vent, Gertrud, geb. Venn zu Hasselsweiler, als Miterbin ihrer verstorbenen Kinder Klara und Katharine;

II. 1. Elisabeth, Ehefrau Ackerer Johann Karsch zu Pattern I; 2. Erben Anton Vent;

Geschwister Vent:

a) Johann, Tagelöhner zu Mersch;

Digitized by Google

b) Lorenz, Tagelöhner
c) Wilhelm, „
d) Hubertine, ledig
} zu Hasselsweiler

als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen worden.

Jülich, den 11. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Personal-Nachrichten.

Nr. 151 Der Pfarrer Sittart an der hiesigen Pfarrkirche z. h. Kreuz ist am 22. Januar d. Js. zum Pfarrer an St. Michael hierselbst ernannt worden.

Der Rektor Eschenbrücher zu Elkhausen ist zum Pfarrer in Horbach und der Rektor Goblet zu Aachen zum Pfarrer in Jakobwüllesheim am 15. Januar d. Js. ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 152 Die im Amtsblatt vom 17. Januar 1895 — Stück 3 — unter Nr. 56 erfolgte Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß es dort heißen muß:

Gemeinde **Straß.**

Flur **4** Nr. 200/24, 25 und **26**; und nicht
Flur **2** Nr. 200/24, 25 und 26.

Düren, den 13. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 153 Die Anlegung des Grundbuchs in Ansehung der Gemeinde

Lommersweiler

hat mit dem heutigen Tage begonnen.

St. Vith, den 11. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht 3.

Bekanntmachung.

Nr. 154 In Gemäßheit des §. 43 Abs 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lontzen** begonnen ist.

Eupen, den 19. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 155 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Niedermerz

begonnen ist.

Aldenhoven, den 13. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

1. Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Brand** ist nachträglich erfolgt für die Parzellen: Flur 6 Nr. 43, 101, 478/429 und Flur 7 Nr. 1826/594.

2. Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Merkstein** ist nachträglich erfolgt für die Parzellen: Flur 7 Nr. 820/1, 818/2, 1143/822 und 1144/822.

Aachen, den 13. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 156 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gesetz-Sammlung Seite 52, wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Frelenberg

erfolgt ist mit Ausschluß:

I. Der Parzellen Flur A Nr. 660/186, 192; Flur B Nr. 1107/190, 945/743, 927/821; Flur C Nr. 404/2 und 773/1;

II. Derjenigen in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke, welche der Civilgemeinde Frelenberg und der katholischen Kirchengemeinde Frelenberg gehören.

Ferner wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiter erfolgt ist, für folgende in der Gemeinde **Scherpenseel** gelegene Parzellen:

Flur B Nr. 412, 446 a.

Geilenkirchen, den 18. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 157 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Montjoie,** welche dem Kreis Montjoie gehören:

Flur 7 Nr. 312/8, 313/3, 313/4, 313/6, 341/4.

Montjoie, den 12. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 158 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, sowie des § 29 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Langerwehe** erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 1 Nr. 72, 73, 74, 75, 76; Flur 2 Nr. 82, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191; Flur 3 Nr. 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195; Flur 4 Nr. 92/85, 86, 87, 88; Flur 5 Nr. 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180; Flur 6 Nr. 62, 103/66, 104/66, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84; Flur 7 Nr. 44, 109, 110; Flur 8 Nr. 6, 8, 34 a, 35, 96, 162/105, 164/106, 107, 108, 109, 110, 111; Flur 9 Nr. 254, 255, 256, 257, 308/258, 259, 285/260, 261, 262, 263; Flur 10 Nr. 7, 202/10, 203/11, 204/12, 13, 38, 129, 130,

Digitized by Google

154, 181, 199/185, 228/186, 187, 188, 189, 243/190, 247/191, 214/192, 193, 194, 215/195; Flur 11 Nr. 37, 44, 88/70, 89/71, 72, 73, 75, 76, 77, 79, 80; Flur 12 Nr. 76, 144/134, 135, 136, 137, 138, 139, 140; Flur 13 Nr. 17, 18, 19, 20, 21; Flur 14 Nr. 8, 132, 133, 134, 135, 136.

Düren, den 16. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht V c.

Bekanntmachung.

Nr. 159 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Saeffelen** ist erfolgt.

Ausgenommen sind:

Flur 3 Nr. 754/89, 174, 662/417, 927/417, 926/417, 869/423, 611/423, 871/417, 870/417, 1010/418 913/407; Flur 2 Nr. 1145/369, 1146/369, 1085/371, 453, 454, 1241/455, 1240/455/1, 455/2, 315/3, 1211/518, 1209a/519, 525, 1056/525, 525a, 648.

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Tüddern** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 3 Nr. 436/91.

Heinsberg, den 13. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 160 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

I. der Katastergemeinde **Schönefeiffen:**

Flur 1 Nr. 19, 20, 77;

Flur 4 Nr. 521/110, 537/318, 522/11, 536/318, 518/325;

Flur 5 Nr. 374/193, 279/71, 272/11, 278/71, 282/150, 288/186;

Flur 6 Nr. 439/74, 445/94, 568/75, 443/83, 576/63, 575/63;

(vergl. Bekanntmachungen vom 24. März, 7. Juli 1893 und 20. August 1894 in Stück 14 bezw. Stück 31 des Amtsblatts von 1893 bezw. Stück 37 des Amtsblatts von 1894);

II. der Katastergemeinde **Call:**

Flur 1 Nr. 60/24, 50k;

Flur 2 Nr. 1223/217, 902/229, 887/238, 1035/239, 1036/239, 699, 700, 701, 1112/703, 704, 709, 523, 549, 1369/47, 1370/47, 401/1, 400/6, 1211/124, 1214/133, 1297/326, 1298/326, 390, 1075/398, 445/593, 36, 373/1, 853/432, 466, 1091/559, 379;

Flur 3 Nr. 702/328, 396/2, 397, 821/449, 497, 503, 504, 520, 521/2, 522, 496, 661/344, 734/203, 739/280, 876/563, 380, 381, 382, 399, 466, 875/563, 631/62, 123, 291, 467, 568,

(vergl. Bekanntmachungen vom 25. September, 30. Oktober 1893, 29. Januar und 20. August 1894 in Stück 44 bezw. Stück 49 des Amtsblatts von 1893 bezw. Stück 7 bezw. Stück 37 des Amtsblatts von 1894.)

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 14. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 161 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 24 Nr. 159/10, der Gemeinde **Büllingen** (inzwischen fortgeschrieben als Parzellen Flur 24 Nr. 275/10 und Nr. 276/10.)

Malmedy, den 4. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Februar 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 162 Das 7. Stück enthält unter Nr. 2215: Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. Vom 4. Februar 1895. Unter Nr. 2216: Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. Februar 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 163 Das 5. Stück enthält unter Nr. 9714: Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894, betreffend Umgestaltung der Eisenbahnbehörden. Das 6. Stück enthält unter Nr. 9715: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Eupen, Jülich, Malmedy, Adenau, Boppard, Castellaun, Simmern, Stromberg, Coblenz, Bergheim, Köln, Sulzbach, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Hermeskeil, Merzig, Wadern, Hillesheim und Wittlich. Vom 7. Februar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 164 Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 4%igen Reichsanleihen vom Jahre 1879.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom **1. März d. Js. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1895.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Nr. 165 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten

Digitized by Google

3½%igen Staatsanleihe von 1885.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 166 Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ergänzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

Der letzte Absatz der Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken."

Berlin, den 6. Februar 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frh. von Berlepsch.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 167 Es ist während der letzten Jahre wiederholt vorgekommen, daß bei Apothekenverkäufen für die Verzichtleistung des Verkäufers auf die Apothekengerechtigkeit außergewöhnlich hohe Summen bezahlt sind und zwar in der Annahme, daß das Absatzgebiet der betreffenden Apotheken keine Einschränkung durch eine Neukonzessionirung erfahren würde, eine Annahme, die sich nachträglich keineswegs immer als zutreffend erwiesen hat. Bei den in jüngster Zeit erfolgten Neuanlagen von Apotheken im diesseitigen Bezirke haben auch diejenigen Apothekenbesitzer, die sich dadurch in ihrem Geschäftsumsatze beeinträchtigt glaubten, meist ihre Widersprüche damit begründet, daß sie ihre Apotheken zu einem sehr hohen Preise gekauft hätten und infolge dessen außer Stande sein würden, ihre Familie standesgemäß zu erhalten und gleichzeitig den Verpflichtungen ihren Gläubigern gegenüber nachzukommen, wenn die beabsichtigte Neukonzessionirung zur Durchführung gelange.

Demgegenüber sehe ich mich veranlaßt ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Neuanlage von Apotheken derartige Einwände der vorhandenen Apothekenbesitzer nicht auf die von diesen etwa vorausgesetzte Berücksichtigung rechnen können. Es muß vielmehr den Apothekern überlassen bleiben, sich gegen spätere, ihnen durch Neukonzessionirungen möglicherweise erwachsende Einbuße dadurch zu sichern, daß sie gleich beim Kaufe einer Apotheke diesem Umstande gebührend Rechnung tragen und für den Verzicht auf die Apothekengerechtigkeit nicht einen Preis bezahlen, der nach sorgfältiger Prüfung aller hier in Betracht

kommenden Verhältnisse als ein zu hoher angesehen werden muß.

Aachen, den 21. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 168 Die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kapelle in Wadern im Regierungsbezirk Trier findet am Sonntag den 17. März d. Js. statt.

Die Steuerkassen werden angewiesen, die aufkommenden Beträge anzunehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Das Königliche Konsistorium veröffentlicht in dem kirchlichen Amtsblatt die näheren Verhältnisse bezüglich dieser Kollekte.

Aachen, den 18. Februar 1895.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 169 Auf das Erscheinen des Vorlesungs-Verzeichnisses der Universität zu Greifswald für das Sommer-Semester 1895 mache ich mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Verzeichniß auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Aachen, den 27. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 170 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 8. Oktober v. Js. (Amtsblatt Stück 44, Seite 405) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Abhaltung der dem Vorstande des Frauen-Vereins für die Armenbezirke Pempelfort und Flingern im Stadtkreise Düsseldorf zum Besten der von dem Vereine unterhaltenen Anstalt „Christi Hilf" in Düsseldorf bewilligten Hauskollekte im diesseitigen Bezirke anstatt der in dieser Bekanntmachung namhaft gemachten, folgende Personen beauftragt worden sind:

1. Anton Breitkopf, 2. Clemens Gieselmann, 3. Heinrich Krings, 4. Winand Urbach, 5. Friedrich Beinroth, 6. Heinrich Furmemann, sämmtlich aus Düsseldorf, 7. Theodor Klösters aus Oberhausen, 8. Rich. Steinbach aus Bleyenburg, 9. Wilh. Frerich, aus Essen, 10. Peter Weiß aus Mechernich.

Aachen, den 22. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 171 In Verfolg der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie vom 11. Februar 1856, bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

I. Höherer Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;

6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebrigen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft ankam, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Zivilhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Des-

Digitized by Google

halb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Die Medizinalbeamten haben daher künftighin vor den berührten Mißgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft aks praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Aachen, den 22. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 172 Bekanntmachung,
betreffend die Landesherrliche Genehmigung von Bestandsveränderungen des Freiherrlich von Diergardt'schen Familien-Fideikommisses Bornheim, früher Vinkenhorst.

Die nachstehende unter dem 30. Januar 1895 Allerhöchst vollzogene Urkunde:

„Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. urkunden und bekennen, daß, nachdem der Freiherr Johannes von Diergardt als Besitzer des Familien-Fideikommisses Bornheim, früher Vinkenhorst genannt, laut notarieller Urkunde vom 12. Oktober 1893 — Repertorium des Notars Brabender zu Bonn Nr. 8327 — die daselbst im Einzelnen angegebenen Veränderungen in dem Bestande des gedachten Familien-Fideikommisses verlautbart, insbesondere die in Anlage B der Urkunde verzeichneten Grundstücke veräußert und zum Ersatz hierfür die in Anlage C¹ der Urkunde aufgeführten Grundstücke dem Familien-Fideikommisse Bornheim übereignet und einverleibt hat auch die stiftungsgemäß hierzu berufenen Personen, nämlich der Fideikommiß-Kurator Rechtsanwalt Mathias Klein zu Bonn und der erste Fideikommiß-Anwärter Freiherr Friedrich Daniel von Diergardt auf Morsbroich ihre Zustimmung hierzu erklärt haben, Wir den in Rede stehenden Veränderungen in dem Bestande des Freiherrlich von Diergardt'schen Familien-Fideikommisses Bornheim hiermit Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen wollen.

Wir genehmigen und bestätigen demzufolge die vorgedachte Urkunde vom 12. Oktober 1893 ihrem ganzen Inhalte nach und wollen, daß die Betheiligten bei den darin enthaltenen Anordnungen den Gesetzen gemäß jeder Zeit geschützt werden, Uns jedoch und jedem Dritten an seinen Rechten unbeschadet.

Daß zu Urkund haben Wir diese Bestätigungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben, Berlin im Schloß, den 30. Januar 1895.

(L. S.) (gez.) Wilhelm R."

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die in Betracht kommenden Grundstücke in den Kreisen Eupen, Düsseldorf — Stadt und Land, Bonn, Köln — Land, und Kempen gelegen sind.

Köln, den 19. Februar 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath.
Hamm.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 173 Die Geschwister Katharina und Magdalena Vent aus Hasselsweiler, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, Töchter des daselbst 1836 verstorbenen Ackerers Peter Andreas Vent, oder ihre unbekannten Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an den Parzellen des Gemeindebezirks Hasselsweiler (Kreis Jülich):

E 1012/160, Dorf, Hausgarten, groß 1,39 Ar;
E 162 daselbst, Hashof, groß 1,06 Ar

zu dem auf den

22. April 1895, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Amtsgerichtsgebäude auf Zimmer Nr. 9/8 festgesetzten Termin geladen, mit der Androhung, daß beim Nichterscheinen die übrigen Erben des Ackerers Peter Andreas Vent, nämlich:

Geschwister Vent:

I. 1. Christian Peter, Fabrikarbeiter zu Merken; 2. Johann, Knecht zu Rurich bei Linnich; 3. Anton, Knecht zu Hasselsweiler, vertreten durch Wilhelm Vent zu II—2—c als Pfleger; 4. Wilhelm, Viehwärter zu Millendorf (Bergheim); 5. Helene, Ehefrau Zimmermann Paul Sprenger zu Merken; 6. Wittwe Josef

Vent, Gertrud, geb. Venn zu Hasselsweiler, als Miterbin ihrer verstorbenen Kinder Klara und Katharine;

II. 1. Elisabeth, Ehefrau Ackerer Johann Karsch zu Pattern 1; 2. Erben Anton Vent;

Geschwister Vent:

a) Johann, Tagelöhner zu Mersch;
b) Lorenz, Tagelöhner
c) Wilhelm, „ } zu Hasselsweiler
d) Hubertine, ledig

als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen werden.

Jülich, den 11. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 174 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Würselen** Flur 1 Nr. 1105/131 und 1106/131.

Aachen, den 21. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 175 Im Anschluß an die bisherigen bezüglichen Bekanntmachungen wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für die folgenden in der Gemeinde **Altdorf** gelegenen Parzellen:

Flur 6 Nr. 201, 375/210, 268; Flur 7 Nr. 453/101, 454/101; Flur 9 Nr. 555/410; Flur 10 Nr. 238; Flur 11 Nr. 1023/301, 1025/300, 1024/301, 1026/300, 1019/370, 1020/370; Flur 12 Nr. 10, 96, 437/155, 438/155, 380/201, 396/239; Flur 13 Nr. 532/186, 474/202, 479/251, 502/358.

Aldenhoven, den 20. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 176 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Katastergemeinde **Hergarten:**

Flur 29 Nr. 654/307, 332, 334, 386/44; Flur 30 Nr. 539/47; Flur 31 Nr. 820/2, 1025/499, 1026/499, 729/165, 996/165, 579, 583, 200, 854/201, 339, 277, 953/384; Flur 32 Nr. 541, 1057/28, 1121/363, 949/445, 1088/543, 1089/545, 935/585, 643, 644, 954/649, 703; Flur 33 Nr. 24, 25, 26, 288; Flur 34 Nr. 558, 557, 796/342, 53, 832/108, 702/242, 824/96; Flur 35 Nr. 1043/189, 878/239, 841/239, 1220/117, 131, 1269/149, 217, 845/243, 1195/57, 1196/58, 1029/176, 1044/189,

(vergl. Bekanntmachung vom 3. September 1894 in Stück 39 des Amtsblatts von 1894).

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 18. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 177 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Wallenthal** begonnen ist.

Gemünd, den 13. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 178 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke der

Katastergemeinde Keldenich,

umfassend die Ortschaften **Keldenich** und **Dalbenden:**

Flur 2, Nr. 155/93, 90, 82, 138/18, 68, 95, 101, 5.

Flur 3 Nr. 26, 436/252, 265/4, 420/240, 246, 11, 12, 21, 199/1, 413/276, 453/276, 135, 346/62, 22, 23, 60, 405/307, 32, 111, 401/270, 433/276, 80a, 112, 430/180, 304, 417/325, 418/325, 264/3, 264/4, 113, 113a, 412/136, 47, 362/59, 353/158.

Flur 4 Nr. 591/509, 514/3, 785/575, 759/576, 452/1, 767a/428, 795/538, 322/1, 322/3, 675/267, 130, 730/562, 21, 42, 69, 315, 71, 156, 214, 323, 685/324, 357, 609/176, 192, 194, 342 bis, 452/2, 456, 457, 620/458, 619/458, 788/121, 816/126, 568, 223, 627/31, 66, 584/506, 797/540, 701/410, 412, 367, 420/5, 68, 127, 758/227, 77, 91, 249, 367a, 569/1, 172/2, 78.

Flur 5 Nr. 15, 17, 343/87, 247, 24, 309, 144, 407/167, 89, 124, 280, 424/149, 324/6, 328/19, 202, 214, 272, 347/23, 155, 224, 207, 275, 276, 23b, 397/105, 134, 183, 182, 184, 329/190, 330/190, 234.

Flur 6 Nr. 163c, 11, 38, 84, 234/3, 36, 96, 193/44, 50, 52, 138, 12, 100, 231/103, 105, 111, 122, 123, 207/25, 197/27, 42, 168, 112, 209/72, 33.

Flur 7 Nr. 554/205, 227, 328, 522/135, 148, 168, 507/198, 394, 405/4, 513/430, 430/3,

454, 482, 532/23, 25, 360, 362, 391, 453, 95, 361, 363, 481, 106a, 187, 4, 5, 45, 54, 70a, 598/238, 216/2, 243, 304, 378, 221, 255, 290, 477, 26, 499/162, 414, 478a, 478, 72, 352, 353, 452, 123, 142, 558/229, 601/296, 305, 397, 555/206, 235, 236, 526/237, 597/238, 244, 248, 578/408, 460, 242, 501/283, 18, 228, 241, 313, 355, 356, 21, 22, 500/162, 232/1, 346, 422, 456, 412, 436.

Flur 8 Nr. 178, 150, 169, 170, 247, 31, 298/125, 155, 168, 176/1, 219, 248, 337/47, 273/64, 18/2, 185, 174, 128, 264, 165a, 310/70, 72, 86, 88, 281/172, 217, 167, 17/1, 78, 82, 207, 208, 84, 106, 140, 141, 181, 201, 211, 212, 221, 222, 271/233, 234, 318/148, 54, 55/1, 55a, 57, 122, 188, 3, 166b, 95, 129, 130, 246, 326/265, 151, 152, 333/137, 226, 227, 8, 308/32, 136, 210, 73/1, 319/154, 224, 166, 184, 199, 204, 6, 331/5, 332/5.

Flur 9 Nr. 97/79, 45, 31, 29, 30, 80, 82, 37, 114/68, 100/21, 71, 72, 112/75, 104/3, 10, 98/79, 61, 9, 42a, 109/56, 63, 99/64, 55, 101/21, 8, 89/60, 105/40, 35.

Flur 10 Nr. 58/1, 58/2, 262/122, 145/18, 193/31, 255/96, 198/102, 9, 146/18, 149/18, 190/31, 244/100, 30, 241/91, 222/17, 162/18, 166/32, 239/44, 247/49, 50, 153/31, 249/27, 248/49, 61/3, 173/61, 28, 253/94, 256/96, 211/101, 259/103, 261/106, 210/108, 263/122, 264/122, 65, 12, 265/122, 48, 217/121, 250/24, 25, 226/61, 200/102, 188/107, 245/108, 233/109, 234/111, 114, 130/1, 141, 140, 139/1, 139/2, 138, 132, 128, 129, 130/2, 131, 133, 134, 237/135, 137, 142/1, 142/2, 127, 257/97.

Flur 11 Nr. 88, 79, 105, 202/29, 45, 51, 207/63, 230/145, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 163/17, 284/90, 55, 77, 274/100, 102, 135, 221/136, 237/110, 238/111, 240/111, 242/119, 244/119, 246/119, 248/121, 154/58, 155/58, 59/1, 1, 249/2, 254/5, 232/107, 235/108, 236/110, 239/111, 243/119, 245/119, 247/121, 222/136, 231/145, 172/27, 282/90, 285/90, 283/90, 89, 252/4, 50, 52, 66, 67, 70, 72, 81, 82, 84, 86, 208/87,

(vergl. Bekanntmachung vom 27. August 1894 in Stück 38 des Amtsblatts von 1894).

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 18. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 179 Das Grundbuch von **Höfen** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Grundstücke Flur 13 Nr. 41 und 42.

Montjoie, den 21. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 180 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Broich** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können.

Flur A 1, 128, 285, 16, 398/382, 339; B 698/8, 37, 361, 50, 76, 90a, 158, 280, 687/489, 159, 203, 247/1, 306, 256, 585/266, 303, 311, 547/428, 548/428, 595/428a, 552/433; C 692/374, 693/375, 558/377a, 378, 720/379, 736/379, 437/381, 438/381, 381a, 382, 695/395, 400, 400b, 495/419, 341, 798/364, 799/364, 396, 6, 708/144, 709/144, 733/398, 395.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme von:

Flur A 410/11, 135, 421/248; B 74, 729/470, 730/470, 731/470, 732/470, 733/470; C 1, 19, 102/2, 790/275, 738/277, 766/0,336; B 135, 157; A 74, 102, 359, 88, 167, 580/221, 323, 350; B 36, 40, 242, 412.

Jülich, den 22. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 181 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinden **Oberbolheim** und **Nörvenich** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

A) in der Gemeinde **Oberbolheim:**

die unter Artikel 106,

B) in der Gemeinde **Nörvenich:**

I. die unter Artikel 7, 120, 200, 201, 202, 306, 308, 389, 390, 402, 494, 493, 602 aufgeführten Grundstücke, bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der G.-B.-O. vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist; sowie II. die unter Artikel 252, 46, 146, 102 aufgeführten Grundstücke und die Parzelle Flur 3 Nr. 61.

Düren, den 16. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht V d.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 182 Bekanntmachung.

Einrichtung einer Postagentur in Matupi (Deutsch-Neu-Guinea).

In Matupi (Deutsches Neu-Guinea-Schutzgebiet, Bismark-Archipel) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art und von Postpacketen ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Postverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Taxen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Neu-Guineas.

Berlin, W. 17. Februar 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Fritsch.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Nr. 183 Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3 „Außenseite" ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden" abzuändern in:
   hinziehen
2. Im §. 17 „Waarenproben" ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten" einzuschalten:
   Gegenstände aus Glas,
   und im Absatz VIII zu streichen:
   Gegenstände aus Glas,
3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditonen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus ꝛc. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen" ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum voraus

Digitized by Google

die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pfg. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß
entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pfg. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im §. 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

Nr. 184 Bekanntmachung,

betreffend
die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.
Vom 1. Februar 1895.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S 602), erlassen:

A. An Stelle des ersten Absatzes unter II 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen, nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die

Digitized by Google

einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

B. An Stelle der Bestimmungen unter III 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.

3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.

5. Im übrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum ersten Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

C. Die bisherige Nr. III 3 erhält die Bezeichnung 6.

D. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers.
von Boetticher.

.....-Bezirk .....

Verzeichniß

derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1. Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	2. a. Bezeichnung des Betriebes, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebes.	3. Nähere Angabe der Betriebsgattung (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk).	4. Gesammtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	5. Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	6. Datum der Ausnahmebewilligung und Akten vermerk.	7. Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	9. Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	10. Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 185 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Friedrich Pflug der Königliche Bergrath Georg Graeff zu Heinitz zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Ottweiler gewählt worden ist.

Coblenz, den 19. Februar 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 186 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des früheren Landrathes in Simmern, jetzigen Königlichen Regierungs-Rathes Wenderhold in Cassel, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Königliche Landrath a. D., Geheime Regierungs-Rath Knebel in Köln zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Simmern gewählt worden ist.

Coblenz, den 21. Februar 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 187 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den vorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1894/95 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 27. Februar 1895.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 188 Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 8. d. Mts. ist in Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 22. Februar 1894 an der hiesigen Königlichen technischen Hochschule eine **Commission für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker** eingesetzt worden.

Für diese Commission sind ernannt:

1. der Unterzeichnete zum Vorsitzenden,
2. die Herren:
   Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Claßen,
   Professor der Chemie Dr. Claisen,
   Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Wüllner, und
   Dozent der Botanik Dr. Wieler

zu Examinatoren.

Meldungen für die Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Abdrücke des genannten Bundesrathsbeschlusses nebst den Prüfungsvorschriften können auf dem Geschäftszimmer Nr. 62 der Königlichen Regierung gegen Erstattung der Druckkosten von 32 Pfennigen für das Exemplar in Empfang genommen werden.

Aachen, den 28. Februar 1895.

von Bremer,
Ober-Regierungsrath.

Nr. 189 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Johann Spielmanns in Schlich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Echtz umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 2. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 190 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzung:

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Leweck in Düren:

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirkes Jakobwüllesheim — Bürgermeisterei Drove, Kreis Düren —

— Aktenzeichen littr. J a Nr. 7 —

wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Freitag den 26. April d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Spangenberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Thalstraße Nr. 51, an-

Digitized by Google

stehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1895.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Nr. 191 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar 1895 bis 30. Juni 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark
Nr. 44.
2. Litt. K à 30 Mark
Nr. 11, 16, 27.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen, Reihe I Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . Mark buchstäblich . . . . Mark
„Valuta für d . . zum 1. . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in
„Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Februar als auch im Monat August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 13. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 192 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 8. Februar 1895 ist über die Abwesenheit des Winzers und Schiffers Johann Georg Querbach aus Salzig ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 1. März 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 193 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 8. Februar 1895 ist Wilhelm Müller, geboren am 21. Juli 1833 zu Miesenheim, Landbürgermeisterei Andernach, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 1. März 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 194 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 26. Januar 1895 sind die Geschwister Anna Maria Krones, geboren den 8. August 1834 zu Gillenfeld, und Peter Krones, geboren am 20. Mai 1843 daselbst, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 1. März 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 195 Bekanntmachung

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10 – 12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 196 Vorlesungen
an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Sommersemester 1895.

Director, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinal-Rath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und

Digitized by Google

Veterinär-Polizei, Diätetik.
Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.
Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen.
Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.
Professor Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie.
Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.
Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie.
Professor Heß: Botanik.
Lehrer Geiß: Uebungen am Huf
Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule

Nr. 197 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1895 beginnt am 17. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Ramm. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Milchwirthschaft: Derselbe. Taxationslehre: Professor Dr. Wohltmann. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Kreusler. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Botanische Exeursionen: Derselbe. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Dr. Schenck. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil: Prof. Dr. Ludwig. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Hagemann. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Exeursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Prof. Huppertz. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Bautechnische Uebungen: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Meliorations-Bauinspektor Künzel. Praktische Geometrie für Landwirthe: Prof. Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Praktische Geometrie: Derselbe. Algebra und algebraische Analysis: Prof. Dr. Veltmann. Analytische Geometrie: Derselbe. Trigonometrie und darstellende Geometrie: Derselbe Mathematische Uebungen: Derselbe. Traciren: Prof. Koll. Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmeßkunde: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Prof. Dr. Reinhertz. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Verwaltungsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann. Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet

Digitized by Google

und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1895.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 198 Der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Arnold Stollenwerk aus Kesternich bezw. dessen unbekannte Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 178 der Gemeinde **Strauch** eingetragenen Grundstück: Flur 3 Nr. 4/17, Gemeinde Strauch, Acker, 1 Ar 72 qm, auf

den 24. April 1895, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Mathias Peter Henn zu Steckenborn als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch.

Montjoie, den 18. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Personal-Nachrichten.

Nr. 199 Der bisherige Ehrenbürgermeister Courth zu Vettweiß ist vom 11. ds. Mts. ab auf seinen Antrag zum Berufs-Bürgermeister der Landbürgermeisterei Froitzheim im Kreise Düren ernannt worden.

Der Rektor Lückerath in Heinsberg ist zum Pfarrer in Waldfeucht am 31. Januar d. Js. ernannt worden.

Versetzt ist der Postsekretär Stille von Stolberg (Rheinl.) zur Ober-Postdirektion in Köln (Rhein.)

In den Ruhestand treten der Postsekretär Salowsky in Düren (Rheinl.) und der Ober-Telegraphenassistent Rubusch in Aachen.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Elisabeth Strasser, bei der katholischen Volksschule zu Münsterbusch, Landkreis Aachen;
2. Klara Terwelp, bei der katholischen Volksschule zu Unterbruch, Kreis Heinsberg;
3. Barbara Büngeler, bei der katholischen Volksschule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg.

Bekanntmachung.

Nr. 200 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Medell** ist fernerhin für die Grundstücke:

Flur 16 Nr. 394/97 ꝛc., 391/120, 392/129, 393/131 ꝛc. erfolgt.

St. Vith, den 14. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 201 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	läuft ab am
Frangenheim	Düren	15. April 1895
Callmuth	Gemünd	"
Myl	Heinsberg	"
Rohren	Montjoie	"
Möderscheid	St. Vith	"
Mirfeld	"	"
Aldenhoven	Aldenhoven	15. August 1895
Lucheni	Düren	"
Lucherberg	"	"
Breberen	Heinsberg	"
Havert	"	"
Katastergemeinde Bleibuir umfassend die Ortschaften Bleibuir, Boissel, Lückerath, Schützendorf, Bergbuir, Bescheid und Wielspütz,	Gemünd	"
Montenau	St. Vith	"
Wallerode	"	"

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigen-

Digitized by Google

thümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an denselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 202 In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für die

Gemeinde **Nidrum**

begonnen worden ist.

Malmedy, den 25. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 203 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 52 Stück 3 des Amtsblatts pro 1894 bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde **Keyenberg** angelegt ist:

Flur 5 Nr. 1242/318 und 1243/318 (früher Flur 5 Nr. 817/318.)

Erkelenz, den 27. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 204 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Parzelle

Flur 5 Nr. 434/162

der Gemeinde **Rölsdorf** erfolgt ist.

Düren, den 27. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht V c.

Bekanntmachung.

Nr. 205 Das Grundbuch ist außer den bisher bereits als Zubehörstücke des Bleibergwerks „Maubacher Bleiberg" ins Grundbuch übernommenen Grundstücke in der Gemeinde **Straß** auch für die übrigen Grundstücke dieser Gemeinde angelegt. Ausgenommen sind folgende Grundstücke:

Flur 2 Nr. 313; Flur 6 Nr. 173; Flur 2 Nr. 147, 129; Flur 5 Nr. 7 und Flur 6 Nr. 33; Flur 2 Nr. 96; Flur 6 Nr. 599/172; Flur 2 Nr. 352/259; Flur 2 Nr. 291; Flur 9 Nr. 19, 20; Flur 4 Nr. 196/117, Flur 5 Nr. 106; Flur 12 Nr. 175; Flur 2 348/203, 349/203, 204, 205; Flur 5 Nr. 147/120, 119, 118, 91; Flur 6 Nr. 180, 285, 230, 275; Flur 9 Nr. 2, 21, 84, 218, 415; Flur 10 Nr. 111, 214; Flur 11 Nr. 51; Flur 12 Nr. 176; Flur 9 Nr. 485/162.

Ferner die unter Artikel 195 der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Parzellen.

Düren, den 1. März 1895.

Königliches Amtsgericht V c.

Nr. 206 Bekanntmachung,

betreffend

Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Niederkrüchten.

Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 11 Nr. 152; Flur 1 Nr. 197, 597/229; Flur 2 Nr. 353, 404; Flur 2 Nr. 605, 641; Flur 5 Nr. 1064/331; Flur 9 Nr. 1214/28.

Wegberg, den 23. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. März 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 207 Das 8. Stück enthält unter Nr. 2217: Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. Vom 1. März 1895. Unter Nr. 2218: Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung. Vom 1. März 1895. Das 9. Stück enthält unter Nr. 2219: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1895. Das 10. Stück enthält unter Nr. 2220: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 4. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Nr. 208 Von der in den Jahren 1886 bis 1890 erschienenen, im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450000) wird gegenwärtig eine neue Ausgabe veranstaltet, welche Anfang April d. J. vollständig erscheinen soll. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande enthalten sein.

Der Verlag der Karte ist wiederum dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und von 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 M. für das unausgemalte und 40 M. für das ausgemalte Exemplar.

Berlin W., den 28. Februar 1895.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Nr. 209 Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (Ges.-S. 1895 S. 11) die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Berlin zum 1. April 1895 bestimmt worden, sind von demselben Tage ab für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die seither der Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats unterstehenden Privateisenbahnen im Sinne des §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505) die aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlichen Kommissare von mir bestellt worden, die ihre hierauf bezüglichen Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Königliche Eisenbahn-Kommissar" erledigen werden.

Berlin, den 2. März 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verzeichniß der für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die preußischen Privateisenbahnen und in Preußen belegenen fremden Staatseisenbahnen vom 1. April 1895 ab bestellten Kommissare.

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Altona.	1. Altona—Kaltenkirchen, 2. Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn, 3. Kiel—Eckernförde—Flensburg, 4. Kreis-Eisenbahn Flensburg—Kappeln, 5. Paulinenaue—Neuruppin, 6. Prignitzer Eisenbahn: Perleberg—Pritzwalk—Wittstock,

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Altona.	7. Schleswig-Angeler Eisenbahn: Schleswig—Süderbrarup, 8. Wittenberge—Perleberg. Im Bau: 9. Wittstock—Mirow: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Berlin.	1. Altdamm-Kolberger Eisenbahn: Altdamm—Kolberg, Piepenburg—Regenwalde, 2. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn: Marienburg—Mlawka, Zajonskowo—Löbau, 3. Militär-Eisenbahn: Schießplatz Kummersdorf—Zossen, Zossen—Berlin, 4. Ostpreußische Südbahn: Pillau—Königsberg, Königsberg—Prostken, Fischhausen—Palmnicken, 5. Stargard-Küstriner Eisenbahn: Stargard—Küstriner Vorstadt, Glasow—Berlinchen. Im Bau: 6. Militär-Eisenbahn: Schießplatz Kummersdorf—Jüterbog.
Breslau.	1. Breslau-Warschauer Eisenbahn: Oels—Wilhelmsbrück, 2. Königlich Sächsische Staatsbahnen: Görlitz ausschl. — Landesgrenze, 3. Liebau—Landesgrenze, 4. Mittelwalde—Landesgrenze, 5. Seidenberg—Landesgrenze, 6. Mittelsteine—Ottendorf (Braunau): Mittelsteine—Landesgrenze (Ottendorf), 7. Ziegenhals—Landesgrenze (Jägerndorf), 8. Ziegenhals—Landesgrenze (Hannsdorf). Im Bau: 9. Hansdorf—Priebus.

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Cassel.	Rhene-Diemelthal-Eisenbahn: Bredelar Martenberg.
Köln.	1. Aachen-Maastrichter Eisenbahn: Aachen—Landesgrenze (Maastricht), 2. Hessische Ludwigs-Eisenbahn: Frankfurt—Landesgrenze (Mainz), Forsthaus—Sachsenhausen, Frankfurt—Hanau—Landesgrenze (Aschaffenburg), Frankfurt—Limburg—Wiesbaden—Niedernhausen, Goldstein—Landesgrenze (Goddelau—Erfelden), Goldstein—Niederrad, Niederrad—Griesheim, Hanau—Landesgrenze (Babenhausen), Frankfurt (Ostbahnhof)—Griesheim, Einführung der Linie Mainz—Frankfurt a. M. in den Zentralbahnhof Frankfurt, Städtische Verbindungsbahn zu Frankfurt a. M. 3. Holländische Eisenbahn: Kleve (ausschl.)—Landesgrenze. Im Bau: 4. Sittard—Herzogenrath: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet, 5. Vorgebirgsbahn: Köln—Bonn.
Elberfeld.	1. Krefelder Eisenbahn: Krefeld (Süd)—St. Tönis—Süchteln—Viersen, Krefeld (Süd)—Hüls—Kempen—Süchteln, Süchtelnvorstadt—Grefrath, Hüls—Mörs, Krefeld (Nord)—St. Tönis, 2. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn: Dortmund—Gronau, 3. Eisern-Siegener Eisenbahn: Eisern—Siegen,

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Elberfeld.	Reinhold—Forster, Zweiglinie nach Hain, 4. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen: Altena—Lüdenscheid, Werdohl—Augustenthal, Schalksmühle—Halver, 5. Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn: Ronsdorf—Müngsten, 6. Wermelskirchen-Burger Eisenbahn: Wermelskirchen-Burg (a. d. Wupper).
Erfurt.	1. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn: Zeitz—Landesgrenze, 2. Eisenberg-Krossener Eisenbahn: Krossen—Landesgrenze, 3. Immelborn—Liebenstein: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet, 4. Themar—Schleusingen: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet, 5. Jüdewein—Oppurg, Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet,
Essen a. Ruhr.	Niederländische Staatseisenbahn: Emmerich—Landesgrenze (Arnheim).
Frankfurt a./M.	1. Brölthaler Eisenbahn: Hennef—Waldbröl, Hennef—Beuel, Hennef—Asbach, Oberpleis—Niederpleis, Zweigbahn: Schönenberg—Saurenbacher Thal, desgl. Bennau (Thal)—Bennau (Berg), 2. Kronberger Eisenbahn: Rödelheim—Kronberg, 3. Jossa—Brückenau: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet, 4. Kerkerbachbahn: Kerkerbach—Dehrn, Kerkerbach—Heckholzhausen, 5. Oberhessische Eisenbahnen: Fulda—Landesgrenze (Gießen),

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Frankfurt a./M.	Gelnhausen—Landesgrenze (Gießen),
Halle a./Saale.	1. Dahme-Uckroer Eisenbahn: Uckro—Luckau—Dahme, 2. Königlich Sächsische Staatsbahn: Elsterwerda—Landesgrenze (Riesa), Elsterwerda—Landesgrenze (Großenhain), 3. Zschipkau—Finsterwalde.
Hannover.	1. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn: Halberstadt—Landesgrenze (Blankenburg), Langenstein—Derenburg, Landesgrenze—Elbingerode—Landesgrenze (Tanne), 2. Hoyaer Eisenbahn: Eystrup—Hoya, 3. Neuhaldenslebener Eisenbahn: Neuhaldensleben—Nordgermersleben—Eilsleben, 4. Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahn: Leer—Landesgrenze (Oldenburg), Quakenbrück—Landesgrenze (Oldenburg), Ihrhove—Neuschanz, Quakenbrück—Osnabrück (Eversberg), 5. Peine—Ilsede, 6. Braunschweigische Landeseisenbahn: Braunschweig—Derneburg—Seesen (Theilstrecken auf preußischem Staatsgebiet), 7. Lübeck-Büchener Eisenbahn: (Lübeck) Landesgrenze—(Hamburg) Landesgrenze, Büchen—Landesgrenze (Lübeck).
Königsberg i. Preuß.	Königsberg—Kranz.
Magdeburg.	1. Osterwieck—Wasserleben, 2. Stendal—Tangermünde.
Münster i. Westf.	1. Georgsmarienhütte Eisenbahn (Hüggelbahn): Georgsmarienhütte—Hasbergen,

Digitized by Google

Bezeichnung des Kommissars: Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu	Bezeichnung der Bahn bezw. Strecken.
Münster in Westf.	Georgsmarienhütte—Oesede, 2. Holländische Eisenbahn: Salzbergen—Landesgrenze, Gronau—Glanerbrück, 3. Nordbrabant—Deutsche Eisenbahn: Wesel—Landesgrenze (Gennep), 4. Meppener Kreis-Eisenbahn: Meppen—Haselünne, 5. Warstein—Lippstadt.
St. Johann-Saarbrücken.	1. Pfälzische Eisenbahnen: Münster a. St.—Landesgrenze, Einmündung in die Saarbrücken-Saargemünder Bahn—Landesgrenze. Im Bau: 2. Lauterecken—Staudernheim: Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.
Stettin.	1. Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn: Strasburg—Landesgrenze. Im Bau: 2. Großherzoglich Mecklenburgische Staatsbahnen: Rostock—Tribsees, Theilstrecke auf preußischem Staatsgebiet.

Die Stellvertretung in den Geschäften der Eisenbahn-Kommissare wird vom Minister der öffentlichen Arbeiten geregelt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 210 Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 6. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 211 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den vorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1894/95 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Beschleunigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 27. Februar 1895.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 212 Der Gemeinderath von Herzogenrath hat am 2. November v. Js. beschlossen, die Bezeichnungen Kleik, Weide und Karlshütte für einzelne Theile der Ortschaft in Fortfall kommen zu lassen und dafür auch für diese Theile die einheitliche Bezeichnung „Herzogenrath" einzuführen.

Aachen, den 28. Februar 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 213 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. Januar d. Js. dem Vorstande des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien zu Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins in den Jahren 1895, 1896 und 1897 jährlich eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Vereins abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind für das laufende Jahr die nachgenannten Personen beauftragt: 1. Friedrich Beinroth aus Düsseldorf; 2. Heinrich Wintzen aus Düsseldorf; 3. Johann Werner aus Düsseldorf; 4. Cornelius Graß aus Düsseldorf; 5. Heinrich Funnemann aus Düsseldorf; 6. Johann Eids aus Scheuerheck; 7. Peter Weiß aus Mechernich; 8. Johann Cron aus Mühlheim.

Aachen, den 7. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 214 Am 1. April d. Js. wird an Stelle der bisherigen Steuerkasse für jeden Kreis im Kreisorte eine Königliche Kreiskasse eingerichtet.

Der Stadt- und der Landkreis Aachen erhalten eine gemeinschaftliche Kreiskasse mit dem Sitz in Aachen.

Diese Kreiskassen haben vom 1. April d. Js. ab alle bisher von den Steuerkassen für Staat und Reich geleisteten Zahlungen (Gehälter, Civil-, Militär-, Invaliden- und Wittwenpensionen pp., Wittwen- und Waisengelder, Staatsbeiträge und Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen pp., Staatsgehalt, Aufbesserungs- und Alterszulagen der Geistlichen pp.) zu besorgen. Ausgenommen sind nachfolgende Auftragszahlungen:

1. Alle Civilpensionen, Wittwenpensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Wittwen- und Waisengelder und Unterstützungen im Bereiche der Civilverwaltung von den Empfangsberechtigten aus der Stadt Aachen und den Bürgermeistereien Burtscheid, Brand, Eilendorf, Forst, Haaren, Laurensberg und Weiden werden vom 1. April d. Js. ab **direkt von unserer Hauptkasse** gezahlt.

2. Die Gehälter der Staatsbeamten, Civil-, Militär- und Invalidenpensionen, gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen, Wittwen- und Waisengelder im Bereich der Militär-Verwaltung, Allerhöchste Bewilligungen an Militärpersonen, Wittwenpensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Wittwen- und Waisengelder und Unterstützungen im Bereich der Civilverwaltung werden vom 1. April d. Js. ab an Empfangsberechtigte

a) aus den Bürgermeistereien Alsdorf, Bardenberg, Herzogenrath, Merkstein, Pannesheide und Richterich **von dem Königlichen Nebenzollamt in Herzogenrath**;

b) aus den Bürgermeistereien Büsbach, Cornelimünster, Gressenich, Stolberg, Würselen und Walheim **von dem Königlichen Steueramt in Stolberg**;

c) aus den Bürgermeistereien Eschweiler, Broich, Hönigen und Kinzweiler **von dem Königlichen Steueramt in Eschweiler**;

d) aus den Bürgermeistereien Barmen, Coslar, Freialdenhoven, Ederen, Linnich, Roerdorf und Welz **von dem Königlichen Steueramt in Linnich**;

e) aus den Bürgermeistereien Eicks, Bleibuir, Bussem, Call, Heimbach, Keldenich, Weyer und Wallenthal **von dem Königlichen Steueramt in Gemünd**, und

f) aus den Bürgermeistereien Crombach, Meyerode, Recht, Lommersweiler, Manderfeld, Reuland, Schönberg und St. Vith **von dem Königlichen Steueramt in St. Vith**

gezahlt werden.

Aachen, den 5. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 215 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzung:

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Leweck in Düren:

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirkes Jakobwüllesheim — Bürgermeisterei Drove, Kreis Düren —

— Aktenzeichen littr. J a Nr. 7 —

wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am

Freitag den 26. April d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrath Spangenberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Thalstraße Nr. 51 anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 28. Februar 1895.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Digitized by Google

Nr. 216 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	13	50	13	—	—	—	12	50	12	—	—	—	18	—	—	—	10	50
Aachen . . .	12	25	11	75	—	—	10	50	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	11	50	10	50	—	—	10	50	9	50	—	—	13	50	12	50	—	—
Erkelenz . .	12	75	11	75	10	95	9	90	8	90	—	—	—	--	—	—	—	—
Eschweiler. .	13	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	13	81	13	31	12	81	13	13	12	63	12	13	12	50	12	—	11	50
Jülich . . .	12	90	12	—	11	50	11	—	10	50	10	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	13	50	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	11	25	—	—	—	—
Durchschnitt	12	82	—	—	—	—	11	15	—	—	—	—	12	42	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Nicht-		Krumm-				im Großhandel	Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-					Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.
2	50	—	—	6	—	125 —	1	70	1	30	1	80	1	66	1	40	1	70	2	20	5	70	—	—	—	—
3	15			7	85																					
2	80	2	45	6	00	113 —	1	40	1	30	1	50	1	20	1	30	1	60	2	09	6	05	—	—	—	—
2	94			6	30																					
2	80	—	—	5	20	125 —	1	35	1	15	1	50	1	30	1	30	1	50	2	10	5	70	—	—	—	—
2	94			5	46																					
—	—	—	—	—	—	— —	1	50	1	20	1	60	1	30	—	—	1	60	2	10	6	—	—	—	—	—
6	—	5	—	8	—	130 —	1	40	1	30	1	60	1	20	1	60	1	60	2	20	6	—	—	—	—	—
6	80			8	40																					
3	40	2	—	5	20	— —	1	70	1	40	1	60	1	40	1	50	1	80	2	40	6	60	—	—	—	—
3	57			5	46																					
—	—	—	—	—	—	— —	1	80	1	60	1	70	1	30	1	55	1	70	2	45	5	70	—	—	—	—
3	—	3	—	6	—	— —	1	40	1	—	1	30	1	20	1	40	1	60	2	40	4	50	—	—	—	—
3	42	3	11	6	07	123 25	1	53	1	28	1	58	1	32	1	44	1	64	2	24	5	78	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	25	10	75	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	45	—	9	—
11 81																			
10	55	9	55	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	26	50	48	50	6	22
11 18																			
14	50	11	55	11	03	—	—	—	—	—	—	32	—	36	—	48	—	6	—
15 28																			
12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	25	50	—	—	7	60
14	63	13	75	12	63	—	—	—	—	—	—	23	—	28	—	52	—	7	—
15 75																			
12	75	12	50	11	—	—	—	—	—	—	—	31	—	29	—	47	50	10	—
13 56																			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	10	75
10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	26	—	—	—	5	—
12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	81	28	31	48	20	7	70

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1894:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweinefchmalz (Fleisch)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	41	—	26	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	22	—	22	—	32	—	48	—	34	—	50	—	58	—	40	2	75	3	50	—	20	1	60	—	—
—	24	—	24	—	50	—	56	—	32	—	52	—	70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
—	25	—	22	—	42	—	47	—	—	—	50	—	51	—	44	2	60	3	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	52	—	—	—	—	—	60	—	50	2	70	3	30	—	20	1	60	—	—
—	25	—	25	—	43	—	50	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	18	—	40	—	—	—	28	—	50	—	—	—	50	2	60	3	20	—	20	1	50	—	—
—	26	—	24	—	41	—	50	—	32	—	54	—	55	—	46	2	75	3	41	—	21	1	59	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 217 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. Februar 1895.

A. Oesterreich.

Böhmen: VII. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Seeau, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Trentschin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Bars, Hont und Saros.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 218 Der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Arnold Stollenwerk aus Kesternich bezw. dessen unbekannte Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 178 der Gemeinde **Strauch** eingetragenen Grundstück: Flur 3 Nr. 4/17, Gemeinde Strauch, Acker, 1 Ar 72 qm, auf

den 24. April 1895, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Mathias Peter Henn zu Steckenborn als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch.

Montjoie, den 18. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 219 Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV zu Gemünd, werden alle Diejenigen welche an dem im hiesigen Amtsgerichtsbezirke und in der Gemeinde Rinnen belegenen Bergwerk **Taubenberg** Mitbetheiligungsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bis zum **1. Juni 1895** dieselben bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung werden

I. die Erben Stein, als:
   1. Otto Stein, Gewerke zu Kirchen an der Sieg;
   2. Alfred Stein, Bergassessor daselbst;
   3. Maria Stein, Ehefrau Dr. med. Felix Rauschenbusch, daselbst.

II.
   1. Johann Meyer, Ackerer zu Rinnen;
   2. Johann Hermanns, Privatmann zu Schleiden;
   3. Joseph Hermanns, Schuhmacher zu Call.

III. Helene Hermanns, Haushälterin zu Wipperfürth.

IV. die Kinder des zu Olef verlebten Schusters Heinrich Wilhelm Hermanns, als:
   1. Helene Hermanns, Dienstmagd zu Aachen;
   2. Louise Hermanns, Dienstmagd daselbst;
   3. Peter Wilhelm Hermanns, Fabrikarbeiter in Olef;
   4. Maria Katharina Hermanns, Dienstmagd zu Düsseldorf;
   5. Josephine Hermanns, Dienstmagd daselbst;
   6. Peter Karl Hermanns, Fabrikarbeiter in Olef;
   7. Anna Hermanns ledig und geschäftslos daselbst;
   8. Wilhelm Hermanns, Bäckerlehrling in Gemünd.

V. Eberhard Hoesch & Söhne, Firma in Düren.

VI. die Erben des in Amerika verstorbenen Bergmannes Peter Meyer aus Rinnen, als:
   1. Johann Meyer,
   2. Catharina Meyer,
   3. Gertrud Meyer,
   4. Mina Meyer,
   5. Jakob Meyer,

   unbekannten Aufenthalts in Amerika,

als alleinige Mitbetheiligte des Bergwerks im Grundbuche zur Eintragung kommen.

Gemünd, den 12. Februar 1895.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abth. IV.

Personal-Nachrichten.

Nr. 220 Die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Schleiden ist dem Regierungs-Assessor Dr. von Schlechtendal zu Osnabrück übertragen worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeistereien Recht und Bellevaux im Kreise Malmedy ist in Folge Ausscheidens des seitherigen Verwalters vom 1. April d. Js. ab dem Bürgermeistereisekretär Wilhelm Gennes in Weismes übertragen worden.

Kanzlei-Diätar Keiser in Bonn ist zum Kanzlisten bei der Ober-Staatsanwaltschaft ernannt.

Bekanntmachung.

Nr. 221 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Eschweiler über Feld** ist begonnen.

Düren, den 12. März 1895.

Königliches Amtsgericht Vd.

Nr. 222 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinschen Rechts vom 12. April

Digitized by Google

1888 (G.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Lindweiler

begonnen ist.

Blankenheim, den 4. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 223 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:
Gemeinde **Frenz:** Flur 8 Nr. 128/22, 129/22;
Gemeinde **Lamersdorf:** Flur 5 Nr. 40, 103/42 ꝛc., 104/43.

Düren, den 9. März 1895.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 224 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Mürringen** angelegt ist mit Ausnahme der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke.

Von der Anlegung sind ausgeschlossen: Artikel 284, Flur 16 Nr. 814/168 und 747/169.

Malmedy, den 9. März 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 225 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Rödingen** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

C 792/550 und 793/551.

Für diese Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 11. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 226 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hambach** nunmehr auch für folgende Parzelle erfolgt ist:

Flur 12 Nr. 269/0,159.

Für diese Parzelle tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 11. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 227 Bekanntmachung,
betr. Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezl. des in der Katastergemeinde **Engelgau** belegenen, unter Artikel 2 auf den Namen des Herzogs von Arenberg zu Schleiden eingetragenen Grundstückes Flur 40 Nr. 5/1.

Blankenheim, den 2. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 228 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dremmen** ist erfolgt. Ausgenommen sind die Grundstücke:
Flur 1 Nr. 1339/29, 1340/29, 847/79, 240; Flur 2 Nr. 1595/556; Flur 4 Nr. 1211.

Heinsberg, den 8. März 1895.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 229 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Herresbach** mit Ausnahme des nachstehenden, anlegungspflichtigen Grundstückes erfolgt ist:

„Flur 4 Nr. 182/68."

St. Vith, den 8. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 230 Die am 1. April 1895 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. April 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. frei zu beziehen sind.

Berlin, den 6. März 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 231 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXII, Nr. 2 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1895 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten. Beil.

Mit dem 1. Juli 1895 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, **nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmt-

Digitized by Google

lichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 232 Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. vorigen Monats (Reichs-Gesetzblatt Seite 11) angeordnet worden ist, daß die Bestimmungen der §§. 105a bis 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), soweit sie nicht bereits in Geltung sind, mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft treten, wird auf Grund des §. 105e a. a. O. für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks Folgendes bestimmt.

a) Blumenbindereien.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergleichen an allen Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden in den Städten Aachen und Burtscheid für alle Sonn- und Festtage mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages auch schon während zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufes, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerläßlich sind, an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sontag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden, und nicht länger als eine Stunde dauern,

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen. (Eis, Crêmes und dergleichen).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von dem Landrath, in den Städten Aachen, Burtscheid, Düren, Eupen, Stolberg, Eschweiler von der Ortspolizeibehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln. Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

d) Fleischergewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden gestattet, welche der für den Hauptgottesdienst fest-

Digitized by Google

gesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe vorausgehen.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr Nachmittags gestattet; darüber hinaus noch insoweit, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerläßlich sind, an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: 1. bei bloßem Tagesbetrieb:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. bei ununterbrochenem Betrieb:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

g) Badeanstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Auf Badeanstalten, die zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Morgenausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, werden hierfür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten festgesetzt.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

k) Photographische Anstalten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern gestattet:

1. an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten

zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,

2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr (Zeit vom 1. April bis 1. Oktober) für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

l) Gewerbe der Köche.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken und Molkereien.

Es wird die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet.

n) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigen Betrieb.

Es wird die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet.

o) Betriebe, die ausschließlich oder vorwiegend mit Wind oder unregemäßiger Wasserkraft arbeiten.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestattet

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen an 12 Sonn- und Festtagen im Jahre;

b) für Windmühlen und Getreidewassermühlen an 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den in §. 105c Absatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Unter besonderen Verhältnissen z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit zuzulassen, bleibt vorbehalten.

Arbeiter, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

Die diesseitigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind enthalten in den Bekanntmachungen vom 22. Juni 1892
vom 12. Oktober 1892
vom 13. Oktober 1892
vom 23. Juni 1893
(Amtsblatt de 1892, Seite 259, 401, de 1893 Seite 115, 267.)

Aachen, den 15. März 1895.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Nr. 233 Der Herr Minister des Innern hat dem Senate der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Ber-

Digitized by Google

lin unter dem 5. d. Mts. die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Nothleidenden in Sizilien und Calabrien, in Verbindung mit der zu demselben Zwecke im Akademiegebäude zu Berlin stattfindenden Ausstellung, eine öffentliche Verloosung von Oelskizzen, Aquarellen, Handzeichnungen, Kupferstichen, Skulpturen und litterarischen Werken pp. zu veranstalten und die auszugebenden 40000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 14. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 234 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg unter dem 23. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdutensilien pp. zu veranstalten und die auszugebenden 25000 Loose zu je 2 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 14. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 235 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 16. Juli v. Js. (Amtsblatt Seite 334) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der dem Vorstande der Westfälischen Diakonissen-Anstalt „Sarepta" zu Bielefeld zum Besten der Aufrichtung eines Feierabendhauses für die Westfälischen Schwestern bewilligten Hauskollekte bis Ende dieses Jahres verlängert hat.

Aachen, den 16. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 236 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. September v. Js. (Amtsblatt Seite 382) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Dellwig—Frintrop im Landkreise Essen behufs Aufbringung der Mittel zur Erbauung eines Betsaales und eines Pfarrhauses bewilligten Hauskollekte bis zum 31. Oktober d. Js. verlängert hat.

Aachen, den 9. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 237 Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. v. Mts. (Amtsblatt Seite 55) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Abhaltung der dem Vorstande des Frauen-Vereins für die Armenbezirke Pempelfort und Flingern im Stadtkreise Düsseldorf zum Besten der von dem Vereine unterhaltenen Anstalt „Christi Hilf" in Düsseldorf bewilligten Hauskollekte im diesseitigen Bezirke die in der Bekanntmachung vom 8. Oktober v. Js. (Amtsblatt Seite 405) namhaft gemachten Personen beauftragt sind, nämlich:

1. Josef Wüllenweber aus Süchteln, 2. Theodor Kamper aus Aurath, 3. Heinrich Mühlmann aus Neuß, 4. Friedrich Beinroth aus Düsseldorf, 5. Johann Eicks aus Scheuerbeck, und 6. Anton Buick aus Köln.

Aachen, den 12. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 238 Der Herr Minister des Innern hat dem Komité für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg unter dem 23. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden 250000 Loose zu je eine Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 18. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 239 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 18. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 240 Der Sitz des die Landbürgermeisterei Echtz umfassenden Standesamtsbezirks ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Merode nach Schlich verlegt worden.

Aachen, den 13. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 241 Am 1. April d. Js. wird an Stelle der bisherigen Steuerkassen für jeden Kreis im Kreisorte eine Königliche Kreiskasse eingerichtet.

Der Stadt- und der Landkreis Aachen erhalten eine gemeinschaftliche Kreiskasse mit dem Sitz in Aachen.

Diese Kreiskassen haben vom 1. April d. Js. ab alle bisher von den Steuerkassen für Staat und Reich geleisteten Zahlungen (Gehälter, Civil-, Militär-, Invaliden- und Wittwenpensionen pp., Wittwen- und Waisengelder, Staatsbeiträge und

Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen pp., Staatsgehalt, Aufbesserungs- und Alterszulagen der Geistlichen pp.) zu besorgen. Ausgenommen sind nachfolgende Auftragszahlungen:

1. Alle Civilpensionen, Wittwenpensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Wittwen- und Waisengelder und Unterstützungen im Bereiche der Civilverwaltung von den Empfangsberechtigten aus der Stadt Aachen und den Bürgermeistereien Burtscheid, Brand, Eilendorf, Forst, Haaren, Laurensberg und Weiden werden vom 1. April d. Js. ab **direkt von unserer Hauptkasse** gezahlt.

2. Die Gehälter der Staatsbeamten, Civil-, Militär- und Invalidenpensionen, gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen, Wittwen- und Waisengelder im Bereich der Militär-Verwaltung, Allerhöchste Bewilligungen an Militärpersonen, Wittwenpensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Wittwen- und Waisengelder und Unterstützungen im Bereich der Civilverwaltung werden vom 1. April d. Js. ab an Empfangsberechtigte

a) aus den Bürgermeistereien Alsdorf, Bardenberg, Herzogenrath, Merkstein, Pannesheide und Richterich **von dem Königlichen Nebenzollamt in Herzogenrath**;

b) aus den Bürgermeistereien Büsbach, Cornelimünster, Gressenich, Stolberg, Würselen und Walheim **von dem Königlichen Steueramt in Stolberg**;

c) aus den Bürgermeistereien Eschweiler, Broich, Höngen und Kinzweiler **von dem Königlichen Steueramt in Eschweiler**;

d) aus den Bürgermeistereien Barmen, Coslar, Freialdenhoven, Ederen, Linnich, Roerdorf und Welz **von dem Königlichen Steueramt in Linnich**;

e) aus den Bürgermeistereien Eicks, Bleibuir, Bussem, Call, Heimbach, Keldenich, Weyer und Wallenthal **von dem Königlichen Steueramt in Gemünd**, und

f) aus den Bürgermeistereien Crombach, Meyerode, Recht, Lommersweiler, Manderfeld, Reuland, Schönberg und St. Vith **von dem Königlichen Steueramt in St. Vith**

gezahlt werden.

Aachen, den 5. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 242 Bekanntmachung. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar 1895 bis 30. Juni 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark
Nr. 44.
2. Litt. K à 30 Mark
Nr. 11, 16, 27.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Juli 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsſcheinen, Reihe I Nr. 8 bis 16 nebſt Anweiſungen vom 1. Juli 1895 ab bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . Mark buchſtäblich . . . . Mark
„Valuta für d . . zum 1. . . . . .
„18 . . gekündigten Rheiniſch-Weſtfäliſchen
„Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . habe
„ich aus der Königlichen Rentenbankkaſſe in
„Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung.
(Ort, Datum und Unterſchrift)"

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlöſung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkaſſe zu Berlin C, Kloſterſtraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückſtändigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K, durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verlooſungstabelle ſowohl im Monat Februar als auch im Monat Auguſt jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münſter, den 13. Februar 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 243 Bekanntmachung,

betreffend die Landesherrliche Genehmigung eines Kaufvertrages über zwei dem Freiherrlich von

Harff'schen Majorate zugehörige Grundstücke.

Die nachstehende unter dem 31. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Urkunde:

Wir Wilhelm ꝛc.

Auf Ihren Bericht vom 19. Dezember 1894 will Ich dem vor Notar Tils in Schleiden am 11. Oktober 1894 abgeschlossenen Vertrage, wodurch von dem Landrath und Kammerherrn Clemens August Freiherrn von Harff zwei in der Gemeinde Gemünd, Kreis Schleiden, belegene, zu dem Freiherrlich von Harff'schen Majorate gehörige Grundstücke im Flächeninhalt von zusammen 43 Ar 75 Quadratmetern für Viertausend Sechshundert sechs und zwanzig Mark 60 Pfg. an die Kaufleute Gustav Haas und Carl Fesenmeyer in Gemünd verkauft worden sind, hierdurch die Landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

gez. Wilhelm R.
ggez. Schönstedt.

An den Justizminister.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die in Betracht kommenden Grundstücke in der Gemeinde Gemünd, im Kreise Schleiden, gelegen sind.

Köln, den 18. März 1895.

Der Ober-Staatsanwalt:
Geheimer Ober-Justizrath,
Hamm.

Bekanntmachung.

Nr. 244 Das **Sommer-Halbjahr 1895** beginnt am Mittwoch den 17. April d. Js., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i./W., den 16. März 1895.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
Niehues.

Nr. 245 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1895 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre, in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Werthschätzen landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Exkursionen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methoden der Heu- und Gärfutterbereitung: Derselbe. — Berechnung der Produktionskosten als Grundlage der rationellen Wirthschaftsführung: Derselbe. — Rassenkunde und Viehzüchtung nach den Bedürfnissen des heutigen Landwirthschaftsbetriebes in Deutschland, verbunden mit Demonstrationen und Exkursionen: Dr. Fischer. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen: Obstbaulehrer Müller. — Ueber die Kultur von Braugerste und Hopfen: Dr. Cluß. — Veterinär-Chirurgie, mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere, mit Rücksicht auf die Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt und auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Diehl. — Armenwesen: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre (Politik): Prof. Dr. Friedberg. — Nationalökonomisches Repetitorium: Derselbe. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Magnetismus, Elektricität, Licht): Prof. Dr Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 2. Theil (die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Agrikultur-Physiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln: Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Minerialien und Gesteine: Prof. Dr. Lüdecke. — Krystallographie: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Blüthenmorphologie: Dr. Schulz. — Biologie der Blüthe und Frucht: Derselbe. — Pflanzengeographie: Derselbe. Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr.

Digitized by Google

O. Taschenberg. — Ueber thierische Parasiten, besonders diejenigen des Menschen und der Hausthiere: Derselbe. — Descendenzlehre und Darwins Theorie: Dr. Brandes. — Physische Geographie und Geologie des norddeutschen Flachlandes: Dr. Schenk. — Ausgewählte Abschnitte der Anthropogeographie: Prof. Dr. Kirchhoff. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein. — Einleitung in die Anthropologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Welcker.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Uphues, Husserl, v. Heinemann, Droysen, Lindner, Ewald, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogische, geologische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen: Derselbe. — Botanische Exkursionen: Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum mit zoologischen Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz — Geognostische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1895.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 246 Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts IV zu Gemünd werden alle diejenigen, welche an dem im hiesigen Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerk **„Trabant"** Mitbetheiligungsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert bis zum **1. Mai 1895** dieselben bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung werden die Erben Stein, nämlich:

1. Otto Stein, Gewerke zu Kirchen a. d. Sieg;
2. Alfred Stein, Bergassessor daselbst;
3. Maria Stein, Ehefrau Dr. med. Felix Rauschenbusch daselbst,
   und die Wittwe Barbara Pütz, geb. Schreiber, zu Soetenich,

als alleinige Mitbetheiligte des Bergwerks im Grundbuche zur Eintragung kommen.

Gemünd, den 1. März 1895.

Gerichtsschreiberei
des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV.

Personal-Nachrichten.

Nr. 247 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. ds. Mts. den mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Imgenbroich beauftragten Bürgermeister Kremer daselbst auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Imgenbroich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Der Pfarrer Baurs zu Bensberg ist am 26. Februar cr. zum Pfarrer an St. Michael in Burtscheid ernannt worden.

Der Pfarrer Leufgen zu Hubbelrath ist zum Pfarrer in Schmidtheim und der Kaplan Wolff zu Köln zum Pfarrer in Manderfeld am 13. Februar d. Js. ernannt worden.

Der Rektor Kirsch zu Willich ist am 16. Februar d. Js. zum Pfarrer in Robertville ernannt worden.

Der Sakristanpriester Lentzen zu Köln ist zum Pfarrer in Malmedy am 10. November v. Js. ernannt worden.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 248 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks.
Granterath	Erkelenz
Raeren	Eupen
Müntz	Jülich
Berg	Malmedy

hat begonnen am 15. März 1895 und endigt am

15. September 1895.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 249 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Abenden** ist begonnen.

Düren, den 8. März 1895.

Königliches Amtsgericht V e.

Bekanntmachung.

Nr. 250 Die Anlegungdes Grundbuches für die Fluren **K, L, M, N und O der Stadtgemeinde Aachen** ist erfolgt. **Ausgeschlossen** von der Anlegung sind indessen folgende Grundstücke:

1. Flur K 452/1, 1999/0,115, 1387/149, 1953/149, 1954/149, 1385/150, 1752/150, 1753/150, 1165/188, 189, 1579/204, 1523/292, 936/293, 2232/293, 2193/294, 2229/294, 2230/294, 2231/294, 2043/300, 1346/323, 1347/323, 1348/323, 358, 1438/468, 1439/468, 2140/529, 1955/531, 1956/0,531.
2. Flur L 126/1, 128/1, 223/1, 427/1, 126/2, 427/2, 1200/2, 126/4, 987/126, 988/126, 989/126, 1500/127, 1499/129, 1934/134, 1935/135, 2810/135, 2811/135, 2812/135, 516/201, 683/201, 684/201, 712/201, 827/201, 1029/201, 1030/201, 1031/201, 1270/201, 2388/201, 2691/201, 736/219, 220, 2048/221, 222, 2239/226, 2455/259, 897/260, 898/261, 2670/262, 658/273, 660/274, 661/274, 662/274, 2456/274, 2457/274, 2458/0,274, 2671/274, 2710/282, 2711/282, 2714/282, 1910/286, 1911/286, 1076/290, 1077/293, 1078/293, 1079/293, 1080/293, 1081/293, 2312/293, 2010/333, 2330/237, 2539/337, 1879/338, 2194/339, 340, 713/341, 1699/342, 2419/343, 2421/344, 718/345, 1099/346, 2195/348, 1413/429, 1414/429, 498/444, 2307/444, 2202/460, 1889/461;
3. Flur M 1298/33, 1632/33, 1633/33, 705/101, 1531/121, 734/122, 803/122, 1344/0,122, 1345/0,122, 802/123, 996/123, 997/123, 130, 1351/132, 133/2, 998/197, 999/197, 1000/197, 805/198, 1001/198, 1002/198, 1003/198, 1004/198, 1005/198, 1012/213, 1013/213, 1810/272, 796/296, 334/1;
4. Flur N 109/29, 1462/75, 2289/153, 2292/221, 1665/270, 1856/343, 478, 2399/567, 2400/567, 2401/567;
5. Flur O 912/75, 205/1, 205/2, 1695/208, 1696/208, 1697/208, 1699/208, 1919/208, 2049/228, 1753/392, 1752/411, 2172/782, 2174/782, 2175/782, 812/1, 1399/813, 1049/814, 1055/814, 1392/817, 1050/825, 1052/825, 2181/825, 1396/831, 1397/831, 1398/831, 831/2, 834/1, 834/2, 834/3, 831/4, 831/5, 1606a/860, 1485/869, 1617/869, 1618/869, 873, 1148/900, 1149/900, 908, 909, 910.
6. Die nachstehend in der Grundsteuermutterrolle der Stadtgemeinde Aachen unter den angegebenen Artikeln aufgeführten, auf den

Digitized by Google

Namen der nebengenannten Eigenthümer eingetragenen und nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:

Art der Grundsteuermutterrolle.	Namen der Eigenthümer.
1	Stadt Aachen.
36	Aachen die Stadt (Armenverwaltungs-Kommission).
37	" " " (Alexianer-Institut).
38	" " " (Broudlet-Startz-Stiftung).
39	" " " (Christenser-Kloster).
43	" " " (Elisabeth-Hospital).
44	" " " (Stefanshof).
45	" " " (Theresianer- und Josefinen-Institut).
46	" " " (Waisen- und Armenkinder).
573	Königlich Preußischer Staat. Eisenbahnverwaltung und Aachen-Maastrichter Eisenbahnverwaltung.
1436	Aachen die Stadt (St. Leonhards-Institut).
2492	" " " (Armenverwaltung.
2664	" " " (Vincenz-Hospital).
3898	" " " (Kuetgens-Nellessen'sche Stiftung).
4441	Provinzialverband der Rheinprovinz.
4929	Kgl. Preuß. Staat. Eisenbahnverwaltung.
6056	Aachen die Stadt. Volksschulverwaltung.

Aachen, den 16. März 1895.

Königliches Amtsgericht **XII** und **XIII.**

Bekanntmachung.

Nr. 251 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges. S. S. 52 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Loevenich** angelegt ist, mit Ausnahme der Parzelle Flur E Nr. 1946/852 und einer Anzahl nicht anlegungspflichtiger Grundstücke.

Erkelenz, den 16. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 252 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur B 35 und 273/90.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 15. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 253 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Rödingen** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur E 1831/289, 1550/348 und 1105.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 15. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 254 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gey** ist erfolgt.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:

Flur 3 Nr. 199; Flur 1 Nr. 226, 351; Flur 2 Nr. 306/112; Flur 3 Nr. 297; Flur 4 Nr. 92, 151; Flur 7 Nr. 41, 113, 88; Flur 5 Nr. 111; Flur 7 Nr. 486/213, 488/215; Flur 5 Nr. 355/229, 356/230, 240, 234, 242, 264; Flur 6 Nr. 70, 130; Flur 7 Nr. 253; Flur 2 Nr. 207, 207 a, 218, 219, 220; Flur 2 Nr. 208, 208 a, 221, 222, 223; Flur 5 Nr. 341/39, 86, 318/87, 91, 97, 291; Flur 8 Nr. 50.

Düren, den 16. März 1895.

Königliches Amtsgericht Ve.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. März 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 255 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9716: Verordnung, betreffend den Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Vom 4. März 1895. Das 8. Stück enthält unter Nr. 9717: Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895. Unter Nr. 9718: Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 256 Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Burtscheid am 11. April und 14. November 1894 beschlossen hat, die zur Tilgung älterer Schulden zu Grund- und Hausankäufen, zu Straßen-, Kanal- und Wasserleitungs-Anlagen, sowie zum Bau einer Schul-Turnhalle erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadt Burtscheid, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1 000 000 Mark, in Buchstaben: „Eine Million Mark" ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 1 000 000 Mark, in Buchstaben: „Eine Million Mark", welche in 2000 Abschnitten zu 500 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und mittelst Verloosung jährlich vom 1. Januar 1896 ab mit wenigstens ein und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Straßenbaukostenbeiträge, welche von den Anliegern der aus der Anleihe zu erbauenden oder bereits ausgebauten Straßen zur Erhebung gelangen, und der Erlös aus dem Verkaufe von Privatgrabstätten auf dem neu erworbenen Kirchhofstheile sind zur außerordentlichen Tilgung mitzuverwenden.

Die Ertheilung dieses Privilegiums erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Februar 1895.

gez.: **Wilhelm R.**

ggez.: Miquel. ggez.: von Köller.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Burtscheid im Betrage von einer Million.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anleihe-schein

der Stadt Burtscheid.

III. Ausgabe Nr. . . Buchstabe C.

über Fünfhundert Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 18. Februar 1895. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom . . . . 189 . Stück . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 189 Seite. . . laufende Nr. . .)

Auf Grund der von dem Bezirks-Ausschuß zu Aachen genehmigten Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. April und 14. November 1894 wegen Aufnahme einer Schuld von 1 000000 Mark bekennen sich die unterzeichneten Bürgermeister und zwei Bevollmächtigte der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Burtscheid Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von 500 Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 000000 Mark erfolgt mittelst Verlosung der Anleiheschein in längstens 35 Jahren, zum ersten Male am 2. Januar 1896 aus einem Tilgungsstocke, welcher mit ein und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, der Straßenkostenbeiträge, welche von den Anliegern der aus der Anleihe zu erbauenden oder bereits ausgebauten Straßen zur Erhebung gelangen, und des Erlöses aus dem Verkaufe von Privatgrabstätten auf dem neu erworbenen Kirchhofstheile gebildet wird. Die Auslosung geschieht in den Monaten Mai oder Juni jeden Jahres. Der Stadt Burtscheid bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche, noch im Umlauf befindliche Anleiheschein auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelosten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem Tage die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, dem Echo der Gegenwart und dem Politischen Tageblatt zu Aachen.

Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Aachen ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in jährlichen Terminen, am 2. Januar, von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Burtscheid und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Burtscheid.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bezw. nach dem §. 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den staatgehabten Besitz der Zinsschein durch Vorzeigung der Schuldverschreibungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemelden und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind Jahreszinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1905 ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse zu Burtscheid gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Stadt Burtscheid mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Burtscheid, den . . . . . 1 . .

Der Bürgermeister,
(Unterschrift.)

die zwei Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung.

(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Zinsschein

. . . . te Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Burtscheid.

III. Ausgabe Nr. . . über Fünfhundert Mark zu drei und einem halben Prozent Zinsen über 17 Mark 50 Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar 1 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Kalenderjahr 1 . . mit „siebenzehn Mark fünfzig Pfennig" bei der Stadtkasse zu Burtscheid.

Burtscheid, den . . . . . 1 . .

Der Bürgermeister. (Facsimile.) Die zwei Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung. (Facsimile.) (Facsimile.)

Der Rendant der Stadtkasse. (Unterschrift.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Burtscheid.

III. Ausgabe über 500 Mark Nr. . .

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . . te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 1 . . bis 1 . . bei der Stadtkasse zu Burtscheid, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Burtscheid, den . . . . . 1 . .

Der Bürgermeister. (Facsimile.) Die zwei Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung. (Facsimile.) (Facsimile.)

Der Rendant der Stadtkasse. (Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 257 Bekanntmachung.

Postverbindung mit dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Mit dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln wird vom Monat April ab eine regelmäßige Postverbindung auf dem Wege über Singapore—Manila—Karolinen-Inseln in der Weise hergestellt werden, daß in zweimonatigen Zwischenräumen ein Segelschiff zwischen Jaluit (Marschall-Inseln) und Ponapé (Karolinen-Inseln) verkehrt, zum Anschluß an die gleichfalls zweimonatlich verkehrenden spanischen Postdampfer zwischen Manila und Ponapé.

Die Leitung der Postsendungen nach den Marschall-Inseln erfolgt daher fortan stets über Manila, sofern nicht der Absender einen anderen Beförderungsweg ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Berlin W., den 11. März 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 258 Am 1. April d. Js. wird an Stelle der bisherigen Steuerkassen für jeden Kreis im Kreisorte eine Königliche Kreiskasse eingerichtet.

Der Stadt- und der Landkreis Aachen erhalten eine gemeinschaftliche Kreiskasse mit dem Sitz in Aachen.

Diese Kreiskassen haben vom 1. April d. Js. ab alle bisher von den Steuerkassen für Staat und Reich geleisteten Zahlungen (Gehälter, Civil-, Militär-, Invaliden- und Wittwenpensionen pp., Wittwen- und Waisengelder, Staatsbeiträge und Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen pp., Staatsgehalt, Aufbesserungs- und Alterszulagen der Geistlichen pp.) zu besorgen. Ausgenommen sind nachfolgende Auftragszahlungen:

1. Alle Civilpensionen, Wittwenpensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Wittwen- und Waisengelder und Unterstützungen im Bereiche der Civilverwaltung von den Empfangsberechtigten aus der Stadt Aachen und den Bürgermeistereien Burtscheid, Brand, Eilendorf, Forst, Haaren, Laurensberg und Weiden werden vom 1. April d. Js. ab **direkt von unserer Hauptkasse** gezahlt.

2. Die Gehälter der Staatsbeamten, Civil-, Militär- und Invalidenpensionen, gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen, Wittwen- und Waisengelder im Bereich der Militär-Verwaltung, Allerhöchste Bewilligungen an Militärpersonen, Wittwenpensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Wittwen- und Waisengelder und Unterstützungen im Bereich der Civilverwaltung werden vom 1. April d. Js. ab an Empfangsberechtigte

a) aus den Bürgermeistereien Alsdorf, Bardenberg, Herzogenrath, Merkstein, Pannesheide und Richterich **von dem Königlichen Nebenzollamt in Herzogenrath;**

b) aus den Bürgermeistereien Büsbach, Cornelimünster, Gressenich, Stolberg, Würselen und Walheim **von dem Königlichen Steueramt in Stolberg;**

c) aus den Bürgermeistereien Eschweiler, Broich, Höngen und Kinzweiler **von dem Königlichen Steueramt in Eschweiler;**

d) aus den Bürgermeistereien Barmen, Coslar, Freialdenhoven, Ederen, Linnich, Roerdorf und Welz **von dem Königlichen Steueramt**

Digitized by Google

in Linnich;

e) aus den Bürgermeistereien Eicks, Bleibuir, Bussem, Call, Heimbach, Keldenich, Weyer und Wallenthal **von dem Königlichen Steueramt in Gemünd**, und

f) aus den Bürgermeistereien Crombach, Meyerode, Recht, Lommersweiler, Manderfeld, Reuland, Schönberg und St. Vith **von dem Königlichen Steueramt in St. Vith**

gezahlt werden.

Aachen, den 5. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 259 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten einheitlich aufgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen",

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung in Anwendung kommen.

Aachen, den 14. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bedingungen, für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von

Digitized by Google

einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlagen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte

Digitized by Google

ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahe und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

Digitized by Google

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19.)

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Digitized by Google

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welchen durch ihn oder seine Organe, Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige, in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch

eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9.) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15 Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige

Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Digitized by Google

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2 Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen pp. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer, Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§. 3. Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§. 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt, bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bezw. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere

Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik pp. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§. 7. Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung, zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§. 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im §. 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§. 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern;
b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,

2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§. 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§. 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§. 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 16.)

§. 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§. 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach, vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§. 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schrift-

371662A

lich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§. 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kaution hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§. 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Ver-

Digitized by Google

waltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 260 Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1895.

Datum Monat	Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute Vorm. Uhr.
1895					
Mai	17.	Freitag	**Reise nach Kempen Rh.** (Vers. der Kommission das.)		
	18.	Sonnabend	Superrevision der Inv. u. untaugl. Wehrleute v. Kempen u. Dülken		8½
	19.	Sonntag	**Ruhe**		
	20.	Montag	Aushebung in Kempen	8½	
	21.	Dienstag	desgleichen und **Reise nach Dülken**	8½	
	22.	Mittwoch	Aushebung in Dülken	8½	
	23.	Donnerstag	**Ruhe** (Christi Himmelfahrt)		
	24.	Freitag	Aushebung in Dülken und **Reise nach Erkelenz**	8½	
	25.	Sonnabend	Aushebung in Erkelenz	8½	
	26.	Sonntag	**Ruhe**		
	27.	Montag	Aushebung in Erkelenz und **Reise nach Heinsberg**	8	Nach Bedarf
	28.	Dienstag	Aushebung in Heinsberg	8½	
	29.	Mittwoch	desgleichen und **Reise nach Geilenkirchen**	8½	Nach Bedarf
	30.	Donnerstag	Aushebung in Geilenkirchen	8½	Nach Bedarf
	31.	Freitag	desgleichen und **Rückreise nach Aachen**	8	
Juni	1./4.		**Ruhe**		
	5.	Mittwoch	**Reise nach Jülich** und Aushebung daselbst	9¼	
	6.	Donnerstag	Aushebung in Jülich	8½	Nach Bedarf
	7.	Freitag	desgleichen und **Reise nach Düren**	8½	
	8.	Sonnabend	Aushebung in Düren	8½	Nach Bedarf

Digitized by Google

Datum Monat	Datum Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vorm. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrlente Vorm. Uhr.
Juni	9.	Sonntag	**Ruhe**		
	10.	Montag	Aushebung in Düren	8½	
	11.	Dienstag	desgleichen	8½	
	12.	Mittwoch	desgleichen	8½	
	13.	Donnerstag	**Ruhe** (Frohnleichnam)		
	14.	Freitag	Aushebung in Düren und **Reise nach Aachen**	8½	
	15.	Sonnabend	Aushebung in Aachen Stadt	8½	
	16.	Sonntag	**Ruhe**		
	17.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8½	
	18.	Dienstag	desgleichen	8½	
	19.	Mittwoch	desgleichen	8½	
	20.	Donnerstag	desgleichen	8½	
	21.	Freitag	Superrevision der Inv. u. untaug. Wehrl. von Aachen Stadt		8½
	22.	Sonnabend	desgleichen von Aachen Land		8½
	23.	Sonntag	**Ruhe**		
	24.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8½	
	25.	Dienstag	desgleichen	8½	
	26.	Mittwoch	desgleichen	8½	
	27.	Donnerstag	desgleichen	8½	
	28.	Freitag	desgleichen	8½	
	29.	Sonnabend	**Ruhe** (Peter und Paul)		
	30.	Sonntag	**Ruhe**		
Juli	1.	Montag	Aushebung in Aachen Land und **Reise nach Eupen**	8½	
	2.	Dienstag	Aushebung in Eupen	8	Nach Bedarf
	3.	Mittwoch	desgleichen und **Reise nach Malmedy**	8½	
	4.	Donnerstag	Aushebung in Malmedy	8½	Nach Bedarf
	5.	Freitag	desgleichen und **Reise nach Montjoie**	8½	
	6.	Sonnabend	Aushebung in Montjoie	8½	Nach Bedarf
	7.	Sonntag	**Reise nach Schleiden**		
	8.	Montag	Aushebung in Schleiden	8½	Nach Bedarf
	9.	Dienstag	desgleichen	8½	
	10.	Mittwoch	desgleichen	8½	
	11.	Donnerstag	**Rückreise nach Aachen pp.**		

Bekanntmachung.

Nr. 261 Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1894/95 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2375000 Mark erhoben werden.

Beil.

Düsseldorf, den 18. März 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung:
Adams.

Bekanntmachung.

Nr. 262 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für das im Bezirk des Amtsgerichts Aachen belegene Bergwerk **„Breinigerberg“.**

Aachen, den 21. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 263 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches bezüglich der Parzelle Flur 4 Nr. 182/68 der Gemeinde **Herresbach** nunmehr auch erfolgt ist.

St. Vith, den 22. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. April 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 264 Das 9. Stück enthält unter Nr. 9719: Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die allgemeine Bauverwaltung. Unter Nr. 9720: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Bonn, Hennef, Siegburg, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Kreuznach, Mayen, Sinzig, Trarbach, Wiehl, Grevenbroich, Neunkirchen, Bitburg, Trier, Saarburg, Daun und Prüm. Vom 22. März 1895.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 265 Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 25. Dez. d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechts auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von dem Finanz-Minister auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzial-Steuer-Direktoren auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungs-Präsidenten, die Ministerial-Baukommission und für den Bereich der besonderen Strombau-Verwaltungen auf die zuständigen Ober-Präsidenten übertragen wird. Zugleich bestimme Ich ich in Abänderung der durch Meinen Erlaß vom 12. Dezember 1888 genehmigten allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrts-Polizeiverwaltungen, daß für den örtlichen Bereich dieser Verwaltungen in Zukunft auch die Verwaltung der Schiffsbrücken und der Fähren auf die Ober-Präsidenten übergeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist in gleicher Weise, wie nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1856 bisher der Finanz-Minister, ermächtigt, Pächter der Erhebung von Brücken- und Fährgeldern oder sonstigen Verkehrsabgaben vor dem Ablauf der Pachtverträge ausnahmsweise aus der Pacht zu entlassen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die vertragsmäßig zu zahlende Pacht außer Verhältniß zu den wirklichen Einnahmen steht. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Saumlung zu veröffentlichenden Erlasses werden der Finanz-Minister, der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

Wilhelm R.

von Boetticher. Freiherr von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart van Schellendorff. von Köller. Marschall. Schönstedt.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 266 **Bekanntmachung,**

betreffend die Verlegung der Sitze mehrerer zur Durchführung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte.

Auf Grund des §. 50 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) und in Abänderung der Anweisung vom 4. Juni 1887 unter Abschnitt III Nr. 12 werden die Sitze der nachstehend bezeichneten, zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte vom 1. Juli d. J. ab, wie angegeben, anderweit bestimmt.

Digitized by Google

Schiedsgericht für die Sektion des Kreises	Bisheriger Sitz des Schiedsgerichts.	Neuer Sitz des Schiedsgerichts.
I. Ostpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Königsberg i/Pr.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
Fischhausen	Fischhausen	Königsberg i/Pr.
Rastenburg	Rastenburg	Gerdauen
II. Westpreußische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Danzig.		
Regierungsbezirk Danzig.		
Löbau	Neumark	Dt. Eylau
Rosenberg	Rosenberg	Dt. Eylau
Thorn	Thorn	Culmsee
Briesen	Briesen	desgl.
Culm	Culm	desgl.
III. Brandenburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Berlin.		
Regierungsbezirk Potsdam.		
Charlottenburg (Stadt)	Charlottenburg	Berlin
Osthavelland	Nauen	desgl.
Spandau (Stadt)	Spandau	desgl.
Brandenburg (Stadt)	Brandenburg	Potsdam
Zauch-Belzig	Belzig	desgl.
Regierungsbezirk Frankfurt a/O.		
Lebus	Seelow	Frankfurt a/O.
IV. Pommersche land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Stettin.		
Regierungsbezirk Stettin.		
Anclam	Anclam	Greifswald
V. Posensche landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.		
Regierungsbezirk Posen.		
Adelnau	Adelnau	Ostrowo
Fraustadt	Fraustadt	Lissa
Koschmin	Koschmin	Krotoschin
Grätz	Grätz	Neutomischel
Schmiegel	Schmiegel	Kosten.
Regierungsbezirk Bromberg.		
Witkowo	Witkowo	Gnesen
Filehne	Filehne	Czarnikau
Schubin	Schubin	Znin
Strelno	Strelno	Inowrazlaw
VI. Schlesische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Breslau.		
Regierungsbezirk Liegnitz.		
Schönau	Schönau	Hirschberg i/Schl.
Rothenburg o/L.	Rothenburg o/L.	Niesky
Regierungsbezirk Oppeln.		
Grottkau	Grottkau.	Neisse
Rosenberg o/S.	Rosenberg o/S.	Kreuzburg o/S.
Tarnowitz	Tarnowitz	Beuthen o/S.
Zabrze	Zabrze	desgl.

Digitized by Google

Schiedsgericht für die Sektion des Kreises	Bisheriger Sitz des Schiedsgerichts.	Neuer Sitz des Schiedsgerichts.
VII. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen zu Merseburg.		
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Jerichow I	Burg	Magdeburg
Wolmirstadt	Wolmirstadt	desgl.
Neuhaldensleben	Neuhaldensleben	desgl.
Wanzleben	Wanzleben	desgl.
Aschersleben	Quedlinburg	Halberstadt
Oschersleben	Oschersleben	desgl.
Wernigerode	Wernigerode	desgl.
Regierungsbezirk Merseburg.		
Naumburg	Naumburg a/S.	Weißenfels
Zeitz	Zeitz	desgl.
Regierungsbezirk Erfurt.		
Weißensee	Weißensee	Coelleda
Langensalza	Langensalza	Mühlhausen i/Th.
VIII. Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Kiel.		
Regierungsbezirk Schleswig.		
Eiderstedt	Tönning	Husum
Norderdithmarschen	Heide	Meldorf
IX. Hannoversche landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Hannover.		
Regierungsbezirk Hannover.		
Linden (Stadt)	Linden	Hannover
Linden (Land)	Linden	desgl.
Regierungsbezirk Stade.		
Lehe	Lehe	Geestemünde
X. Westfälische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Münster.		
Regierungsbezirk Münster.		
Warendorf	Warendorf	Münster i/W.
Ahaus	Ahaus	Coesfeld
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Bochum
Hattingen	Hattingen	desgl.
Schwelm	Schwelm	Hagen i/W.
Hoerde	Hoerde	Dortmund
XI. Hessen-Nassauische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Cassel.		
Regierungsbezirk Cassel.		
Kirchhain	Kirchhain	Marburg
Rotenburg	Rotenburg	Melsungen
Hünfeld	Hünfeld	Fulda
Gersfeld	Gersfeld	desgl.

Digitized by Google

Schiedsgericht für die Sektion des Kreises.	Bisheriger Sitz des Schiedsgerichts.	Neuer Sitz des Schiedsgerichts.
Regierungsbezirk Wiesbaden.		
Unterlahnkreis	Diez	Limburg a/L.

XII. Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf.

Regierungsbezirk Coblenz.		
St. Goar	St. Goar	Coblenz
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
Barmen (Stadt)	Barmen	Elberfeld
Mettmann	Vohwinkel	desgl.
Remscheid	Remscheid	Lennep
Ruhrort	Ruhrort	Duisburg
Regierungsbezirk Köln.		
Mülheim a/Rh.	Mülheim a/Rh.	Köln
Rheinbach	Rheinbach	Euskirchen
Schleiden	Schleiden	desgl.
Regierungsbezirk Trier.		
Saarburg	Saarburg	Trier
Ottweiler	Ottweiler	St. Wendel

Berlin, den 21. März 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 267 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum 28. April d. J. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 29. März 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtags-Commissarius.
Nasse.

Nr. 268 Polizei-Verordnung,
betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (R.-G.-Bl. S. 1050) und der Allerhöchst unter dem 24. Januar 1894 gutgeheißenen Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden veröffentlicht in Nr. 27 des Deutschen Reichsanzeigers vom 30. Januar 1895), sowie der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§. 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz und für die Preußische Rheinstrecke von Bingen abwärts folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Commando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Coblenz, den 8. März 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Digitized by Google

Nr. 269 **Feststellung**

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises.)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen.) Weizen. M	₰	Weizenmehl. M	₰	Roggen. M	₰	Roggenmehl. M	₰	Hafer. M	₰	Heu. M	₰	Stroh. M	₰
	Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen, Stadt . . .	ad 1 und 2 Aachen	18	64	23	13	16	30	20	52	15	54	8	—	5	92
2	„ Land . . .															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	16	76	20	12	14	36	18	55	13	82	8	08	4	45
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	17	03	20	57	13	82	18	08	14	51	7	56	4	58
8	Eupen	Eupen					17	24	21	22	16	40	9	17	6	47
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	18	03	21	69	15	71	20	35	15	16	7	39	4	85
10	Geilenkirchen . . .															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 27. März 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Scheffer.

Nr. 270 Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl unter dem 5. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres bei Gelegenheit eines solchen Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen pp. zu veranstalten und die auszugebenden Looſe zu je 1 M. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 26. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 271 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885, (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im II. Quartal 1895

am Freitag den 24. Mai 1895,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 27. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 272 Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Ministers des Innern bringe ich nachstehend eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 1. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 28. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung

betreffend die Veränderung der Bezirke mehrerer auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 errichteter Schiedsgerichte.

Vom 1. März 1895.

Auf Grund des §. 70 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hat das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den betheiligten Landes-Zentralbehörden in Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1890 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1890 Seite 483) das Folgende bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1895 werden aufgehoben

im Bezirk der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz:

die Schiedsgerichte für die Kreise Coblenz Stadt und Land, St. Goar, Düsseldorf Stadt und Land, Essen Stadt und Land, Crefeld Stadt und Land, München-Gladbach Stadt und Land, Barmen Stadt, Elberfeld Stadt, Mettmann, Lennep, Remscheid Stadt, Duisburg Stadt, Ruhrort, Bonn Stadt und Land, Köln Stadt und Land, Mülheim a. Rhein, Rheinbach, Euskirchen, Schleiden, Saarburg, Trier Stadt und Land, Ottweiler, St. Wendel sowie Aachen Stadt und Land

An Stelle der aufgehobenen Schiedsgerichte werden vom genannten Zeitpunkte ab folgende Schiedsgerichte errichtet:

Bezirk des Schiedsgerichts.	Sitz
Im Bezirk der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.	
1. die Kreise Coblenz Stadt und Land und St. Goar	Coblenz
2. die Kreise Düsseldorf Stadt und Land	Düsseldorf
3. die Kreise Essen Stadt und Land	Essen
4. die Kreise Crefeld Stadt und Land	Crefeld
5. die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land	M.-Gladbach
6. die Kreise Barmen Stadt, Elberfeld Stadt und Mettmann	Elberfeld
7. die Kreise Lennep und Remscheid Stadt	Remscheid
8. die Kreise Duisburg Stadt und Ruhrort	Duisburg
9. die Kreise Bonn Stadt und Land	Bonn
10. die Kreise Köln Stadt und Land und Mülheim a. Rh.	Köln a. Rh.
11. die Kreise Rheinbach, Euskirchen und Schleiden	Euskirchen
12. die Kreise Saarburg und Trier Stadt und Land	Trier
13. die Kreise Ottweiler und St. Wendel	St. Wendel
14. die Kreise Aachen Stadt und Land	Aachen

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
gez: Dr. Bödicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 273 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 29. Dezember 1894 ist der Ackerer Johann Becker, geboren zu Neunkirchen am 28. Februar 1845, zuletzt wohnhaft daselbst, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. März 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachungen.

Nr. 274 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 17. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 25. März 1895.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 17. April an bis zum 8. Mai c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die

Digitized by Google

Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 25. März 1895.

Die Immatriculations-Commission.

Personal-Nachrichten.

Nr. 275 Versetzt sind: der Ober-Postassistent Mittelbach von Jülich nach Weißenfels, die Postassistenten Lonzen von Eupen nach Bonn, Ernst von Bonn nach Eupen und Knapp von Berlin nach Aachen.

Der Katasterkontroleur Bendermacher zu Blankenheim ist in gleicher Amtseigenschaft nach Trarbach versetzt und der bisherige Katasterassistent Terwey in Köln mit der Verwaltung des Katasteramtes Blankenheim beauftragt worden.

Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Montjoie, Dr. Wex, ist zum Kreisphysikus des Kreises Montjoie ernannt worden.

Der Bürgermeister Kremer zu Kalterherberg ist vom 22. März d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Imgenbroich, Kreis Montjoie, ernannt worden. Zugleich ist demselben die Verwaltung der Landbürgermeisterei Eicherscheid auf Widerruf übertragen worden.

Der commissarische Bürgermeister Alfred Wolter in Heinbach ist vom 26. März d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Heimbach im Kreise Schleiden ernannt worden.

Der Rektor Cremer zu Niederemmels ist am 1. März d. J. zum Pfarrer in Amel ernannt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Thüner zu Linnich ist zum Seminar-Oberlehrer an der gleichen Anstalt vom 1. April d. Js. ab ernannt worden.

Der Seminar-Hilfslehrer Hinsen zu Linnich ist zum ordentlichen Seminarlehrer daselbst vom 1. April d. Js. ab ernannt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Erkelenz betraute Thierarzt Friedrich Jäger hat auf Grund ministerieller Genehmigung am 15. d. Mts. seinen Amtswohnsitz von Doveren nach Erkelenz verlegt.

Bekanntmachung.

Nr. 276 Die Grundbuchregulirung der Gemeinde **Boslar** ist begonnen.

Jülich, den 28. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 277 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Kettenheim** hat begonnen.

Düren, den 29. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V f.

Bekanntmachung.

Nr. 278 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegug des Grundbuchs für die Gemeinde **Wenau** begonnen ist.

Düren, den 26. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 279 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **„Meyerode“** ist fernerhin für die Grundstücke

Flur 11 Nr. 19 und 280/20

erfolgt.

St. Vith, den 23. März 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 280 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des rheinischen Rechtes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches für folgende Grundstücke der Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen**

Flur 7 Nr. 424/109, 452/109, 426/109, 427/110, 428/110 und 110a

erfolgt ist.

Düren, den 28. März 1895.

Königliches Amtsgeucht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 281 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen ꝛc. im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist

1. für die Gemeinde **Hückelhoven** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 34 Parzelle 96/2, 96/5, 112, 124/1 und 156;

Flur 36 Parzelle 140, 141 und 610/326;

Flur 38 Parzelle 687/105, 688/105 (früher 38 bis 346/105);

Flur 41 Parzelle 215/177, 178;

Digitized by Google

Flur 42 Parzelle 258/36, 50;
Flur 44 Parzelle 111/43, 112/44, 62, 118/68, 68a, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83.

II. für die Gemeinde **Coerrenzig** nunmehr auch betreffs folgender Grundstücke A 2380/416, 2381/419, 2382/419, (früher A 1766/416, 2231/419, 2232/419, 1425/416), 408, 1315/975 und 1919/989.

III. für die Gemeinde **Holzweiler** nunmehr auch betreffs folgenden Grundstückes B 4145/271 (früher B 3074/271).

IV. für die Gemeinde **Loevenich** nunmehr auch betreffs folgenden Grundstückes:
Flur E Nr. 1946/852.

Erkelenz, den 29. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II und III.

Bekanntmachung.

Nr. 282 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Krinkelt** ist ferner erfolgt für die Parzellen:
Artikel 141 Flur 13 Nr. 632/69, 90, 268/104, 312/128, 130, 135, 205/2, 364/215, 586/220.

Malmedy, den 31. März 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 283 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Krinkelt** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen:
Flur 12 Nr. 1059/348; Flur 13 Nr. 140, 148/2, 575/168.

Malmedy, den 20. März 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 284 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) erfolgt ist:

a) bezüglich des Gemeindebezirks **Höngen**, Landkreis Aachen, für sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme von:

1. Flur A Nr. 3030/262, 263, 264, 2895/266, 2896/266, 2319/267; Flur B Nr. 334, 522, 531, 981, 2240/1107, 1430, 2721/1513, 1556, 2606/303, 2638/350, 397, 564, 1333, 2780/1192 ꝛc., 2779/1192, 2782/1195; Flur C Nr. 3073/565, 2701/391, 549/1, 3382/1054, 2746/1267, und
2. der unter Artikel 896 der Grundsteuermutterrolle von Höngen auf den Namen des Königlichen Preußischen Staates (Eisenbahn-Verwaltung) eingetragenen bisher nicht in das Anlegungsverfahren einbegriffenen Grundstücke:
Flur B Nr. 2586/78, 2580/83, 2671/84, 2672/84, 2675/84, 2676/84, 2679/84, 2680/84, 2681/84, 2566/104, 2567/104, 2605/304, 2642/308 — 353, 2617/337, 2619/341, 2634/346, 2640/347, 2641/348, 2644/353, 2650/605—611, 2647/607, 2655/609; Flur C Nr. 3036/114, 3037/115, 3041/115, 3043/131, 3197/131, 3044/132, 3053/138, 3050/166, 3052/166, 3026/471, 3027/472, 3070/570, 3077/574—603, 3078/574—603, 3067/575, 3068/576, 3069/578, 3084/596, 3085/596, 3096/602, 3106/602—622, 3242/602—711, 3101/615, 3103/620, 3223/626, 3111/630, 3127/675, 3128/675, 3129/675, 3118/689, 3130/698, 3131/698, 3134/698, 3133/699, 3132/701, 3136/702, 3137/702, 3114/737, 3115/737, 3225/737, 2515/1055, 2769/1087, 2768/1090, 2788/1090 ꝛc., 2787/1091, 2770/1093, 2771/1093, 2782/1093, 2783/1093, 2780/1101, 2779/1103, 3145/1103, 2789/1105, 2512/1107, 2510/1107 bis 3142/1113, 3143/1114, 2798/1115, 3144/1115, 2775/1118, 2803/1118, 3135/1118, 2974/1118 d, 2493/1130, 2822/1144, 2827/1146, 2828/1146, 2491/1158, 2484/1258, 2485/1258, 2828a/1262, 3208/1279, 2482/1287, 3260/1317, 2475/1328, 2480/1328, 3149/1516, 3150/1516, 3151/1517, 3170/1517—1599, 3155/1528, 3156/1528, 3174/1574, 3193/1574—1599, 3176/1575, 3180/1586, 3184/1592, 3190/1597, 3167/1599, 3168/1599, 3256/1601, 3058/163;

b) bezüglich des Gemeindebezirks **Eschweiler** für sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme der folgenden:
Flur 33 Nr. 24, 40, Flur 34 Nr. 208/118 und 120.

c) bezüglich des Gemeindebezirks **Broich**, Landkreis Aachen, für sämmtliche Parzellen mit Ausnahme von
Flur 17 Nr. 71.

Eschweiler, den 1. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 285 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-Samml. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** bezl. der nachfolgenden gemäß §. 2 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446) anzulegenden Parzellen weiter erfolgt ist:
B 3063/0,1869, 3064/0,1868, 3065/0,740;
D 4583/0,177, 4582/0,177, 4581/0,9;
H 2887/0,1267, 2888/0,790, 2889/0,725, 2890/0,725, 2891/0,279, 2892/0,279, 2893/0,284, 2894/0,284.

Geilenkirchen, den 22. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. April 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 286 Das 11. Stück enthält unter Nr. 2221: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895. Unter Nr. 2222: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 29. März 1895. Unter Nr. 2223: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895. Das 12. Stück enthält unter Nr. 2224: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 287 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9721: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 30. März 1895. Unter Nr. 9722: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 30. März 1895. Das 11. Stück enthält unter Nr. 9723: Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1895, betreffend die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens auf das Ressort des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Unter Nr. 9724: Gesetz, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim. Vom 31. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 288 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1885.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder

Digitized by Google

an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 289 In der von dem mitunterzeichneten Justizminister erlassenen, abschriftlich hier beigefügten allgemeinen Verfügung vom 31. Dezember v. Js. — I 5995 — ist bestimmt worden, daß bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, sofern nicht die Fälle der §§. 6 und 8 desselben vorliegen, auch gegen jugendliche Beschuldigte nach Art. 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 260) die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls zu erfolgen hat.

In weiterer Ausführung dieser Anordnung wird auf Grund des letzten Absatzes des §. 26 des genannten Forstdiebstahlsgesetzes bestimmt, daß bei Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler, welche nicht die Fälle der §§. 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes betreffen, die mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 5 zu Nr. I der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879, S. 221) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse einen ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen haben sowohl über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, als auch über die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 19. Februar 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Donner.

Der Justizminister. In dessen Vertretung. Nebe Pflugstaedt.

An sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1891 — I 273 — ist unter Anderem bestimmt, daß die nicht am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Forstamtsanwälte in den gemäß §. 27 Abs. 3 des Forstdiebstahlsgesetzes anzuberaumenden sogenannten Einspruchsterminen unter gewissen Voraussetzungen durch den am Gerichtssitze wohnhaften Amtsanwalt vertreten werden sollen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerke ich, daß nur solche Forstamtsanwälte als in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtssitzes wohnhaft anzusehen sind, deren Wohnort von dem letzteren weniger als zwei Kilometer entfernt ist, und welche daher nach §. 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) für ihre Reisen zu den fraglichen Terminen eine Entschädigung nicht beanspruchen dürfen.

Ferner ist in Frage gekommen, ob der §. 59 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 260), wonach gegen einen Beschuldigten, der zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, der Erlaß eines Strafbefehls nicht zu beantragen ist, sich auch auf Forstdiebstahlssachen bezieht und demgemäß der Erledigung dieser Sachen durch amtsrichterlichen Strafbefehl in Ansehung der bezeichneten jugendlichen Beschuldigten entgegensteht. In dieser Beziehung bemerke ich Folgendes:

In §. 27 des Forstdiebstahlsgesetzes ist dem Amtsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls allgemein vorgeschrieben. Auf Grund dieser Vorschrift ist in Artikel 87 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte der Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls für alle anderen, als die in Artikel 86 aufgeführten Fälle von Forstdiebstahlssachen angeordnet worden. Von der Bestimmung des §. 87 werden die Fälle, in denen es sich um unter achtzehn Jahre alte Beschuldigte handelt, mit umfaßt. Der angeführte §. 59 darf nicht hierher bezogen werden, da er lediglich das den allgemeinen Regeln unterworfene Verfahren des Amtsanwalts betrifft, während das Verfahren des letzteren nach dem Forstdiebstahlsgesetze in Nr. XI litt. F der Anweisung, zu welchem Abschnitt der angeführte §. 87 gehört, eine selbstständige Regelung erfahren hat. Auch gegen jugendliche Beschuldigte ist also nach Artikel 87 zu verfahren.

Ueberdies entspricht der für die Vorschrift des Artikels 59 a. a. O. in diesem Artikel angegebene Grund, daß der Richter sich nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck darüber schlüssig machen müsse, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, nicht dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Denn das Reichsgericht hat in dem Urtheil vom 21. November 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 411) ausgesprochen, daß die Feststellung der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht auch beim Nichterscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch alle zulässigen Beweismittel erfolgen könne. Ferner hat das Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) in §. 1 polizeiliche Strafverfügungen auch gegen Jugendliche zugelassen. Ein rechtliches Bedenken

Digitized by Google

steht hiernach der Entscheidung über die Schuld jugendlicher Forstfrevler im Wege des richterlichen Strafbefehls nicht entgegen.

Von selbst versteht es sich, daß der Amtsrichter auf Grund freien richterlichen Ermessens in ihm ungeeignet scheinenden Fällen, insbesondere wenn Bedenken hinsichtlich der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bestehen, gemäß §. 448 Abs. 2 St.-P.-O. den Erlaß des Strafbefehls abzulehnen und die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen hat. Das Vorhandensein der erwähnten Einsicht wird bei der Natur der Forstdiebstahlssachen in den meisten Fällen an sich wahrscheinlich sein. Vielfach wird es durch erlittene Vorstrafen wegen gleicher oder ähnlicher Zuwiderhandlungen dargethan werden. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird aber auch die mit dem Forstschutz betrauten Beamten anweisen lassen, in die Anzeigen gegen jugendliche Forstfrevler einen ausdrücklichen Vermerk über das Vorhandensein jener Einsicht, und die Thatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist, aufzunehmen, um sowohl den Amtsanwälten, als den Gerichten, die Prüfung dieses Momentes zu erleichtern.

Eure Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche verfügen, und mir nach einiger Zeit anzeigen, ob die Gerichte sich der hier vertretenen Auffassung angeschlossen haben und ob das Verfahren sich bewährt hat.

Berlin, den 31. Dezember 1894.

Der Justizminister.
gez. Schönstedt.

An den Herrn Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts und den Königl. Herrn Ober-Staatsanwalt in . . .

Die vorstehende Verfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Justiz-Ministers, nach der sich auch alle im Privat-Forstschutzdienst stehende Beamten zu richten haben, wird hiermit bekannt gemacht.

Aachen, den 27. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 290 Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 17. Januar d. Js. die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer neuen Kirche für die evangelische Gemeinde Hamborn im Kreise Ruhrort ertheilt hat, hat der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 5. Februar d. Js. dem Presbyterium dieser Gemeinde die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zu dem gedachten Kirchenbau eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im laufenden Jahre durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind beauftragt: 1. Emil Jörgens, 2. Heinrich Böcher, 3. Georg Bongards, 4. Wilhelm Fink, 5. Gerhard Pieper, 6. Georg Ackermann, 7. Julius Jenke, 8. Ernst Jenke, 9. Mathias Kloster, 10. Hermann Borgardts gen. Hoffmann, 11. Eberhard Overbruck gen. Müller, 12. Hauptlehrer Gerhard Kox, 13. Lehrer Ludwig Müller, 14. Pfarrer Reinboth, 15. Jakob Kluthen sämmtlich aus Hamborn.

Aachen, den 2. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 291 Höherem Auftrage zufolge werden nachstehend die Deckblätter Nr. 18 bis 20 (Januar 1895) zu dem im Amtsblatt, Stück 51, Seite 247 für 1886 publicirten Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Januar 1895.

Deckblätter Nr. 18 bis 20
zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen.
[18]) zu S. 8. — [19]) zu S. 39. — [20]) zu S. 40.

Deckbl. 18.

Seite 8. Im §. 4 sind am Schluß der zweiten Zeile das Zeichen *), am Ende der zehnten Zeile von unten das Zeichen **) und am Schluß der Seite folgende Fußnoten hinzuzufügen:

---

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Deckbl. 19.

Seite 39. In Ziffer 1 sind die Zeilen 3, 4 und 5 bis „haben" zu streichen und dafür zu setzen:

lichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Deckbl. 20.

Seite 40 ist in der letzten Zeile anstatt „15 Ctr." zu setzen: 14 Ctr.

Nr. 292 Der Provinzialrath zu Coblenz hat der Gemeinde Call im Kreise Schleiden die Verlegung des am 16. d. Mts. anstehenden Kram- und Viehmarktes auf Donnerstag den 18. d. Mts. gestattet.

Aachen, den 10. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 293 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	15	37	13	87	—	—	13	37	12	87	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	13	06	12	56	—	—	10	87	10	43	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	11	50	10	50	—	—	10	50	9	50	—	—	13	19	12	19	—	—
Erkelenz . .	13	42	12	43	11	59	10	21	9	21	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	13	75	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	14	50	14	—	13	50	13	—	12	50	12	—	12	25	11	75	11	25
Jülich . . .	13	90	13	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	14	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	11	75	—	—	—	—
Durchschnitt	13	45	—	—	—	—	11	51	—	—	—	—	12	40	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf	M.	Pf.
2	50	—	—	6	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	68	1	44	1	71	2	10	4	32	—	—	—	—
2	63			6	30																						
2	80	2	40	5	60	113	—	1	40	1	30	1	50	1	20	1	30	1	60	2	02	4	03	—	—	—	—
2	94			5	88																						
2	80	—	—	5	20	125	—	1	35	1	15	1	50	1	30	1	30	1	50	2	20	3	80	—	—	—	—
2	94			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	20	1	60	1	25	—	—	1	60	2	10	4	97	—	—	—	—
6	—	5	—	9	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	20	1	60	1	60	2	—	5	—	—	—	—	—
6	30			9	45																						
3	40	2	—	5	20	—	—	1	70	1	40	1	60	1	40	1	50	1	80	2	20	3	60	—	—	—	—
3	57			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	20	1	55	1	70	2	35	4	74	—	—	—	—
3	—	3	—	6	—	—	—	1	40	1	—	1	30	1	20	1	50	1	60	2	40	4	50	—	—	—	—
3	15			6	30																						
3	42	3	10	6	17	123	25	1	53	1	29	1	58	1	30	1	46	1	64	2	17	4	37	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1895.

Preise:

Getreide												I. B. Uebrige Marktwaaren.							
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
13	87	13	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	68	11	18	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	45	—	9	50
12	26																		
10	50	9	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	27	—	48	50	6	93
11	08																		
14	40	10	90	10	40	—	—	—	—	—	—	30	—	36	—	48	—	7	—
15	12																		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—	—	8	—
13	13																		
14	50	14	—	12	50	—	—	—	—	—	—	23	—	28	—	52	—	7	40
15	23																		
12	70	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	10	50
13	34																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	11	—
10	50	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	23	—	25	—	—	—	6	—
11	03																		
12	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	13	28	44	47	20	8	29

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafer-Grütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweine-schmalz	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 25	— 23	— 28	— 41	— 26	— 50	— 39	— 45	2 68	3 70	— 20	1 60	— —
— 22	— 22	— 32	— 48	— 34	— 50	— 58	— 40	2 75	3 50	— 20	1 60	— —
— 24	— 16	— 56	— 56	— 32	— 52	— 70	— 48	2 90	3 20	— 20	1 60	— —
— 26	— 24	— 40	— 48	— —	— 51	— 50	— 44	2 75	3 30	— 20	1 60	— —
— 28	— 31	— 45	— —	— —	— —	— 60	— 60	2 70	3 30	— 20	1 60	— —
— 25	— 28	— 42	— 40	— —	— 60	— 50	— 40	2 70	3 30	— 20	1 60	— 15
— 35	— 29	— 48	— 56	— 42	— 64	— —	— 53	3 05	3 65	— 24	1 60	— —
— 24	— 18	— 40	— —	— 28	— 50	— —	— 50	2 60	3 20	— 20	1 50	— —
— 26	— 24	— 41	— 48	— 32	— 54	— 55	— 48	2 77	3 40	— 21	1 59	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Nr. 294 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten Medicinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 5. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Province de Liège.

Bragard H., docteur en médecine à Aubel,
Deleval R., „ „ „ „ „
Gillet, E., „ „ „ „ „
Lejeune M., sage-femme, à Aubel,
Ruwet M., „ „ „ „
Lonhienne A., médecin-vétérinaire, à Aubel,
Wertz J., „ „ „ „
Keutgen G., docteur en médecine à Buelen.
Thimus O., „ „ „ à Dolhain.
Jores M., „ „ „ „ „
Guinotte B., „ „ „ „ „
Poilvache M, veuve Guinotte, sage-femme, à Dolhain,
Demonlin O., sage-femme, à Dolhain,
Walraf H., médecin-vétérinaire, à Dolhain-Limbourg.
Conradt, A., „ „ „ Limbourg.
Warsage L., docteur en médecine, à Henri-Chapelle,
Courtoy A., docteur en médecine à Montzen,
Xhonneux J., „ „ „ „ „
Dumonlin G, médecin vétérinaire à Montzen,
Knops U., sage-femme, à Montzen,
Renardy E., docteur en médecine, à Sippenoeken,
Majeres M., „ „ „ „ Stavelot.
Chantraine H., docteur en médecine, à Stavelot,
Bovy J., „ „ „ „ „
Bière M., épouse Auguste, sage-femme, à Stavelot,
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot,
Marchal M., sage-femme, à Stavelot,
Henry Melchior, medecin vétérinaire à Stavelot,
Cerfontaine Th., docteur en médecine, à Teuwen.
Henfling G., docteur en médecine, à Welkenraedt,
Eberhard-Flnkenne, sage-femme, à Welkenraedt,
Teller H., épouse Lejeune, sage-femme, à Welkenraedt,

Province de Luxembourg.

Bernard G. J., doctenr en médecine, à Beho,
Vincotte M. A. J., veuve Gilson, sage-femme, à Ennal,
Schenrette L. J., doctenr en médecine, à Gouvy,
Herman J. H., médecin vétérinaire, à Gouvy,
Brédo E., épouse Chevolet, sage-femme, à Grand-Halleux.
Maréchal J. T. P., docteur en médecine, à Honffalize,
Etienne A., docteur en médecine, à Houffalize,
Martiny M. J., sage-femme, à Houffalize,
Boset E., docteur en médecine, à Limerlé,
Masson M. T., sage-femme, à Salm-Château,
Tilman E., docteur en médecine, à Viel-Salm,
Guillaume H. J., „ „ „ „ „
Boubert E., épouse Lamberty, sage-femme à Viel-Salm.
Jeanty A, docteur en médecine à Viel-Salm.

Nr. 295 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Dürscheid im Kreise Mülheim a/Rhein die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer neuen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf im laufenden Jahre durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind im diesseitigen Bezirke beauftragt worden; 1. Voß, Pfarrer; 2. Pütz Johann, Ackerer; 3. Klug Heinrich, Tagelöhner; 4. Höller Johann, Tagelöhner; 5. Kraemer Christian jun., Tagelöhner; 6. Stefer Adolf, Lohnarbeiter; 7. Stefer Theodor, Weber, sämmtlich zu Dürscheid; 8. Esser Gerh., Schustermeister zu Mülheim a./Rh., früher in Dürscheid.

Aachen, den 9. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 296 In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. Mai v. Js. erlassenen, im Amtsblatt Jahrgang 1894 (Stück 29, Seite 259 und 260) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Juni d. Js. bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 2. April 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 297 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. den Beigeordneten Josef Küppers zu Wassenberg auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wassenberg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 4. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 298 Es wird hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß dem Steuer-Amte I zu Stolberg (Haupt-Steuer-Amtsbezirk Düren) durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 28. März d. Js. III 4535 die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Köln, den 5. April 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Nachrichten.

Nr. 299 Der Gerichts-Assessor Dr. Endepols zu Aachen ist zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Montjoie ernannt.

Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Rameken zu Aachen ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gerichtsschreiber Meyer in Düren ist zum Rendanten der Gerichtskasse in Barmen ernannt.

Die Gerichtsschreiber Sieberg in Ahrweiler und Grothoff in Kastellaun sind an das Amtsgericht in Düren versetzt.

Der Militäranwärter Schneider ist zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Düren ernannt worden.

Dem Berghauptmann Eilert zu Bonn wurde der Rothe Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst worden.

Der Oberbergrath Dr. Klose, bisher Direktor des Steinkohlenbergwerks von der Heydt bei Saarbrücken, wurde an Stelle des verstorbenen Geheimen Bergraths Fabricius zum Mitglied des Oberbergamts zu Bonn ernannt.

Der Gerichtsassessor Lungstras ist dem Oberbergamt zu Bonn an Stelle des beurlaubten Geheimen Bergraths Brockhoff als juristischer Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der Bergrevierbeamte des Bergreviers Commern-Gemünd, Bergrath Poeppinghaus zu Euskirchen, ist in gleicher Eigenschaft nach Goslar und der bisherige Berginspektor Balz zu Grube von der Heydt bei Saarbrücken unter Verleihung des Titels Bergmeister zum Bergrevierbeamten ernannt und nach Euskirchen versetzt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 300 Die der Person und dem Aufenthalt nach unbekannten Erben des zu Niedermerz verstorbenen Handelsmannes Lammi Moises werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Art. 691 der Gemeinde **Niedermerz** eingetragenen Hausgrundstück Flur E Nr. 329 und 331 auf

Mittwoch, den 26. Juni 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die Gebrüder Samuel und Isaak Keller, Handelsleute zu Warden, als Eigenthümer jener Parzellen ins Grundbuch eingetragen.

Aldenhoven, den 3. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 301 Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Woffelsbach** ist begonnen worden.

Montjoie, den 28. März 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 302 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Weismes** begonnen worden ist.

Malmedy, den 30. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 303 Die Parzelle Flur 10 Nr. 2198/0,427 der Gemeinde **Heinsberg** ist unter Grundbuchrecht gestellt worden.

Heinsberg, den 26. März 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 304 In der Bekanntmachung vom 21. März 1895, Nr. 250 dieses Amtsblattes wird die Bezeichnung einer Parzelle unter 2 Flur L dahin berichtigt, daß dieselbe statt 2330/237 lauten muß: 2330/337.

Aachen, den 3. April 1895.

Königliches Amtsgericht XII.

Bekanntmachung.

Nr. 305 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die im Bezirke des Amtsgerichts **Geilenkirchen** belegenen Bergwerke: Borschelen I, Frisch gewagt, Glück auf, Helena, Neuerburg, Rothe Erde I, Rothe Erde II, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aldenhoven belegene Bergwerk Borschelen II und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aachen belegene Bergwerk Rimburg, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgerichte Geilenkirchen bewirkt wird, erfolgt ist.

Geilenkirchen, den 2. April 1895.

Königliches Amtsgericht II und III.

Bekanntmachung.

Nr. 306 Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 17. November 1894 — Stück 50 Nr. 815 des Amtsblattes pro 1894 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Brachelen** weiterhin erfolgt ist bezüglich der nachfolgenden anlegungspflichtigen Parzellen: B 546, 579, 792/1, 792/2, 792/3, 803, 1547, 2806/1683, D 4432/178, E 1235/761, H 2593/368, 1969/387,

Digitized by Google

2081/405, 2082/405, 2594/409, 2181/645, 689/1, 775, 980, 2363/1271, 2361/1322, 1324/1, 2203/1379, 1982/405, J 197/3.

Gellenkirchen, den 2. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 307 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kesternich** ist erfolgt.

Von den nicht anlegungspflichtigen Parzellen sind angelegt:

Flur 9 Nr. 279/37, 66/2, 282/2, 278/37, 47/1, 66/3; Flur 10 Nr. 1/1, 13/2, 14/1, 141/47; Flur 11 Nr. 298/92.

Montjoie, den 4. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 308 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Büsbach** ist ferner erfolgt bezüglich:

I. der anlegungspflichtigen Parzellen: Flur 23 Nr. 56 und 67.

II. der nicht anlegungspflichtigen Parzellen: Flur 22 Nr. 192, und Flur 25 Nr. 235.

Stolberg, den 2. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 309 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gressenich** ist ferner erfolgt bezüglich der nachbenannten nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 27 Nr. 114; Flur 28 Nr. 186, 224, 227; Flur 29 Nr. 19, 424; Flur 30 Nr. 24, 33, 74, 108, 109, 168, 172; Flur 31 Nr. 1, 52, 101, 107, 160, 166, 176, 227; Flur 32 Nr. 168, 207, 222, 264, 313, 352; Flur 33 Nr. 234/24, 50, 54, 64, 65, 87, 92, 95, 98, 135, 177, 218/189, 190; Flur 34 Nr. 6, 164/80, 113, 133; Flur 35 Nr. 7, 16, 148; Flur 37 Nr. 300/1, 2, 302/3, 153; Flur 38 Nr. 39, 104, 113, 126, 167, 169, 170, 302; Flur 39 Nr. 29, 44; Flur 40 Nr. 62, 190.

Stolberg (Rhld.), den 2. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 310 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Honsfeld** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen: Artikel 22, Flur 28 Nr. 556/126, 350/173, 641/172; Flur 29 Nr. 54/3, 527/149.

Malmedy, den 6. April 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 311 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Pattern I** bei Merich nunmehr auch für folgende Parzelle erfolgt ist:

Flur H 2645/1845.

Für diese Parzelle treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 5. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 312 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde **Jülich** nunmehr auch für die Grundstücke

C 76/9, D 438/35, 138, F 4/3, 78, 111, D 440/48

erfolgt ist.

Jülich, den 8. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 313 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mersch** nunmehr auch für die Grundstücke

G 3021/1522, 2232/109, 984, 2752/386, 2753/386, 3020/1522, H I 148, G 3019/1522, H II 163, G 3016/1465, 3015/1465

erfolgt ist.

Jülich, den 8. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 314 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Beeck** ist ferner erfolgt bezüglich der Parzelle: Flur 2 Nr. 631/285.

Wegberg, den 26. März 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 315 Bekanntmachung,

betreffend Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Niederkrüchten.**

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 2 Nr. 1666/415, 1664/856, 1736/859, 513, 1675/517, 681, 692, 723, 789, 1670/824, 876, 1417/960; Flur 3 Nr. 835, 838; Flur 8 Nr. 606.

Wegberg, den 26. März 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15, sowie die Extrabeilage, enthaltend Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 11. März 1895.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. April 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 316 Das 13. Stück enthält unter Nr. 2225: Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895. Vom 8. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 317 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. den Gemeindevorsteher Wilhelm Jansen in Birgelen auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Ackerers Nikolaus Wilms zu Birgelen zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 4. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 318 Das nachstehende Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzbezirken gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 — R.-G.-B. 1874 S. 99 — zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzbezirken zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Beesel,	H. Lammerschop,	idem,	idem.
	E. Koenen, huisvrouw van R. Broeder,	idem,	idem.
Maasniel,	A. C. E. H. Janssen, huisvrouw van P. Huskens,	idem,	idem.
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Susteren,	M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen,	idem,	idem.
	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	idem,	idem.
Melick en Herkenbosch,	M. Ch. W. Timmermaas, wevan Alofs,	idem,	idem.
Kerkrade,	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. C. H. Jacobs,	vroedvrouw,	verloskunst.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Simpelveld,	A. M. Herzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	idem,	idem.
Wittem,	A. M. Peters, huisvrouw van M. Notermans,	idem,	idem.
Vaals,	M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen,	idem,	idem.
	F. P. Roderburg,	idem,	idem.
	M. Th. Schoonbrood,	idem,	idem.
Sittard,	H. D. Klinkenbergh,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	P. Th. Joosten,	idem,	idem.
	M. A. Spee, weduwe van L. Könings,	vroedvrouw,	verloskunst.
	Ph. Kempeneers, huisvrouw van A. Böhten,	idem,	idem.

Bekanntmachung.

Nr. 319 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Herrn Finanzminister vom 25. März 1895 III 3834 die durch die Bekanntmachungen vom 26. März, 14. Mai und 25. Mai 1889 (Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen Seite 75, 122 und 130, sowie zu Düsseldorf Seite 144, 194 und 199) veröffentlichten Kontralvorschriften für die Benutzung der im Grenzbezirke belegenen Weiden rücksichtlich derjenigen Weideplätze außer Anwendung bleiben, zu deren Benutzung ein „Trieb" des Weideviehs, das heißt ein besonderer Transport desselben im Sinne des §. 119 Vereinszollgesetzes nicht stattfindet.

Köln, den 8. April 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 320 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. März 1895.

A. Oesterreich.

Böhmen: IV. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof, und Neu-Bydschow.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Zolyóm, (Sohl), Trentschin, Bars und Saros.

Bekanntmachung.

Nr. 321 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 14. März 1895 sind: 1. Peter Gries, geboren am 28. April 1816 zu Dreckenach, zuletzt Wagner in Münstermaifeld; 2. Johann Philipp Gries, geboren am 5. Februar 1818 zu Dreckenach, zuletzt Schmied daselbst; 3. Anton Gries, geboren am 19. Dezember 1819 zu Dreckenach, zuletzt Ackerer daselbst, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. April 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 322 Die der Person und dem Aufenthalt nach unbekannten Erben des zu Niedermerz verstorbenen Handelsmannes Lamm Moises werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Art. 691 der Gemeinde **Niedermerz** eingetragenen Hausgrundstück Flur E Nr. 329 und 331 auf

Mittwoch den 26. Juni 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die Gebrüder Samuel und Isaak Keller, Handelsleute zu Warden, als Eigenthümer jener Parzellen ins Grundbuch eingetragen.

Aldenhoven, den 3. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Personal-Nachrichten.

Nr. 323 Des Kaisers und Königs Majestät

Digitized by Google

haben geruht, dem Polizei-Direktor Grafen von Matuschka in Aachen den Charakter als Polizei-Präsident zu verleihen.

Der Landgerichtsrath Heimsoeth in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Maria Zellekens, bei der katholischen Volksschule an St. Jakob hierselbst;
2. Elisabeth Dahme, bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen;
3. Klara Dübbers, bei der katholischen Volksschule zu Düren, Kreis Düren.
4. Amalie Steenebrügge, bei der katholischen Volksschule zu Röthgen bei Eschweiler, Landkreis Aachen.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 324 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks.
Herzogenrath	Aachen
Waldorf	Blankenheim
Jüngersdorf	Düren
Rothberg	"
Wissersheim	"
Teveren	Geilenkirchen
Ophoven	Heinsberg
Weywertz	Malmedy
Robertville	"
Ovifat	"

hat begonnen am 15. April 1895 und endigt am 15. Oktober 1895.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 325 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Müddersheim** ist begonnen.

Düren, den 4. April 1895.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 326 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für die Parzellen der Gemeinde **Bürvenich** Flur 10 Nr. 1932/423, 1522/423, 1525/423, 1527/423; Flur 13 Nr. 516, und Flur 11 Nr. 1488/274 erfolgt.

Düren, den 8. April 1895.

Königliches Amtsgericht Ve.

Bekanntmachung.

Nr. 327 Das Grundbuch von **Höfen** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Grundstücke: Flur 6, Nr. 127/1, 292/58, 294/58, 327/154.

Montjoie, den 6. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 328 Das Grundbuch von **Schmidt** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:

Digitized by Google

Flur 11 Nr. 990/0,386, Flur 12 Nr. 1232/0,370, Flur 15 Nr. 1110/0,36, 1111/0,58, Flur 11 Nr. 263, 834/264, Flur 15 Nr. 988/206, 986/206, Flur 11 Nr. 842/368, Flur 12 Nr. 1089/42, 1092/42, Flur 11 Nr. 837/264, Flur 12 Nr. 44, Flur 13 Nr. 243, 651/244, 652/245, Flur 15 Nr. 141.

Montjoie, den 5. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. April 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 329 Das 12. Stück enthält unter Nr. 9725: Gesetz, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten. Vom 1. April 1895. Unter Nr. 9726: Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 8. April 1895. Das 13. Stück enthält unter Nr. 9727: Gesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895. Unter Nr. 9728: Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895. Unter Nr. 9729: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895. Unter Nr. 9730: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Sammlung S. 139). Vom 31. März 1895. Das 14. Stück enthält unter Nr. 9731: Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895. Unter Nr. 9732: Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 330 Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. November 1890 — M. 9234 —, betreffend die Einführung des Arzneibuchs für das deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea germanica, editio III), bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. Js. zu dem Arzneibuch für das Deutsche Reich ein Nachtrag erschienen ist, dessen Vorschriften vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit getreten sind.

Von diesen neuen Vorschriften wird insbesondere auch Xereswein betroffen, welcher bei der Darstellung der weinigen Rhabarbertinktur (Seite 332 des Neudrucks des Arzneibuchs), des Zeitlosen-, Kondurango-, Ipekakuanha-, Pepsin- und Brechweins (Seite 349/51 a. a. O.) zu verwenden ist.

Nach der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Benehmen mit der Arzneibuchskommission ausgesprochenen Auffassung macht es für die hier in Frage kommenden Zubereitungen keinen Unterschied, ob dieselben mit Wein, welcher aus Xeres in Spanien stammt, oder mit einem andern Südwein, welcher den Charakter des Xereseines hat, hergestellt werden.

Unter der Bezeichnung „Xereswein" des Nachtrages zum Arzneibuch ist daher nicht blos der aus Trauben der Umgegend von Xeres bereitete Wein, sondern jeder Südwein von gleichem Charater, wie Xereswein, zu verstehen; bei den oben erwähnten Zubereitungen dürfen demgemäß neben dem eigentlichen Xereswein andere gleichartige Südweine Verwendung finden.

Berlin, den 8. April 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Bartsch.

Bekanntmachung.

Nr. 331 Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1893: 14295 über 848 777 050 M. Kapital
1894: 15897 „ 949 412 450 „ „

sie ist bis zum 31. März 1895 auf

16998 über 994 816 600 M. Kapital

Digitized by Google

gestiegen

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5% auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,5% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. Js. 11284 Konten über 480689300 M., für juristische Personen 2717 Konten über 318179350 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1022 auf 1128 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 9693 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2399 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 8514 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 14406 in Preußen, 2371 in anderen Staaten Deutschlands, 172 in den übrigen Staaten Europas, 18 in Asien, 7 in Afrika und 24 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 10. April 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 332 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des früheren Königlichen Regierungs-Rathes in Aachen jetzigen Königlichen Landrathes Wallraf in St. Goar, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der Königliche Landrath Pastor in Malmedy zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Malmedy gewählt worden ist.

Coblenz, den 11. April 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 333 Der Herr Oberpräsident hat dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Conz—Karthaus im Landkreise Trier die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer Kirche eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk ist der Pfarrvikar Strauß zu Karthaus beauftragt worden.

Aachen, den 22. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 334 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. ds. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Wilhelm Gennes in Recht zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Recht umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 22. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 335 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Landbürgmeisterei Wahlen der Lehrer Johann Gerhard Becker in Steinfeld zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Wahlen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 18. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 336 Dem Pfarrer Schneider zu St. Vith, ist auf Grund des §. 5 der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 widerruflich die Erlaubniß ertheilt worden, die in St. Vith bestehende gewerbliche Fortbildungsschule zu leiten.

Aachen, den 18. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 337 Errichtungsurkunde
der Kapellengemeinde Morsbach,
Pfarrei Würselen.

Die erhebliche Seelenzahl und die weite Entfernung der Filiale Morsbach von der Pfarrei Würselen hat schon früher dazu geführt, dort eine eigene Kirche mit besonderer Seelsorge zu errichten.

Digitized by Google

Da es wünschenswerth erscheint, der Filiale Morsbach eine größere Selbstständigkeit zu verleihen, so bestimmen wir nach Anhörung und im Einverständniß aller Betheiligten, was folgt:

1. Derjenige Bezirk der Pfarrei Würselen, dessen Grenzen auf der zu dieser Urkunde paraphirten Karte mit rother Farbe angelegt sind und je durch die Axen der mit a — b — c — d — e — f — g — h — i — a bezeichneten Straßen, Wasserläufe u. dgl. gebildet werden, wird zu einer Kapellengemeinde mit selbstständiger Vermögensverwaltung erhoben.
2. Von dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Urkunde an gehen alle etwa für Morsbach bestimmten bisher von dem Kirchenvorstande von Würselen verwalteten Vermögensobjekte insbesondere die Kirche zu Morsbach, in das Eigenthum der Kapellengemeinde und nach Constituirung des Kirchenvorstandes von Morsbach in dessen Verwaltung über.

Köln, den 26. Februar 1895.

Der Erzbischof von Köln.
gez.: Ph. Cardinal Krementz.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 26. Februar 1895 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kapellengemeinde Morsbach wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 2. April d. Js. — G II 606 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 19. April 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Personal-Nachrichten.

Nr. 338 Der Pfarrer Berg zu Forst ist zum Pfarrer an der Kirche z. h. Kreuz in Aachen und der Pfarrer Krüll zu Rosellen zum Pfarrer in Müntz am 15. März d. Js. ernannt worden.

Der Vikar Stenten zu Weiden ist zum Pfarrer in Blankenheim am 22. März cr. ernannt worden.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Vogel ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Realgymnasium zu Aachen angestellt worden.

Der Lehrer an der Rothertschen Privatanstalt zu Sachsa am Harz Walther Schmidt ist als Oberlehrer und der Lehrer am Gymnasium und an der höheren Töchterschule zu Demmin Wilhelm Lüdcke als Zeichenlehrer an der Ober-Realschule zu Düren angestellt worden.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Jansen bei der katholischen Volksschule zu Freilingen, Kreis Schleiden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 339 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 18. März 1895 ist über die Abwesenheit des am 9. Februar 1849 zu Seraing in Belgien geborenen Kaufmanns Theodor d'Heur, zuletzt in Mülheim am Rhein wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 17. April 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 340 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen

Digitized by Google

Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 13. April 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 341 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches fernerhin für das Grundstück

Flur 7 Nr. 425/109

der Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen** erfolgt ist.

Düren, den 10. April 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 342 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, das für die Gemeinde **Weisweiler** die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

I der unter Artikel 2, 6, 155, 228, 229, 292, 423, 567 aufgeführten Grundstücke, betreffs deren ein Antrag gemäß §. 2 der G.-B.-O. vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist.

II. der unter Artikel 197, 289, 663, 694, 729, 757, 810, 811 verzeichneten Grundstücke.

Düren, den 17. April 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 343 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Berk** begonnen ist.

Blankenheim, den 11. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 344 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Schoppen** erfolgt ist.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:

a) auf Antrag anzulegende:

Flur 11 Nr. 9, 467/9, 376/128, 492/257;
Flur 12 Nr. 258, 259, 260, 267, 268;
Flur 14 Nr. 1, 153/1.

b) Anlegungspflichtige:

Flur 11 Nr. 271/238;
Flur 13 Nr. 63, 161/67;
Flur 14 Nr. 39.

St. Vith, den 22. April 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Mai 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 345 Das 15. Stück enthält unter Nr. 9733: Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1895, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1895 (Gesetz-Samml. S. 91) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Unter Nr. 9734: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Geilenkirchen, Gemünd, Jülich, Malmedy, Bonn, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Waldbroel, Königswinter, Dülken, Adenau, Andernach, Boppard, Kirchberg, Simmern, Wipperfürth, Saarlouis, Tholey, Grumbach, Baumholder, Saarburg, Neumagen und Wadern. Vom 13. April 1895. Das 16. Stück enthält unter Nr. 9735: Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg, betreffend den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885, und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer. Vom 5./15. November 1892. Unter Nr. 9736: Gesetz zur Ausführung des Preußisch-Luxemburgischen Vertrages über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer. Vom 17. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 346 **Liste**

der im Laufe des Etatjahres 1894/95 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

1. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. G. Nr. 43121 über 50 Thlr. Lit. H. Nr 43467 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 48229 über 25 Thlr.

II. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Serie 839 Nr. 83862 über 100 Thlr. Serie 966 Nr. 96525 über 100 Thlr. Serie 1447 Nr. 144606 über 100 Thlr.

III. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 3269 Nr. 81712 II. Abtheilung über 20 Thlr. Serie 4683 Nr. 117069 über 40 Thlr.

IV. 3½ prozentige Prioritäts-Obligationen Lit. E. der Oberschlesischen Eisenbahn.

Nr. 4873 über 100 Thlr. Nr. 10184 über 100 Thlr. Nr. 11537 über 100 Thlr. Nr. 14599 über 100 Thlr.

V. Konsolidirte 4 prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.

Lit. C Nr. 422 über 1000 M. Lit. C. Nr. 29650 über 1000 M. Lit. C. Nr. 33042 über 1000 M. Lit. C 33043 über 1000 M. Lit. C. Nr. 33074 über 1000 M. Lit D. Nr. 33088 über 500 M. Lit. D. Nr. 33089 über 500 M. Lit. D Nr. 44909 über 500 M. Lit. D Nr. 61088 über 500 M. Lit. E. Nr. 35235 über 300 M. Lit. E. Nr. 38420 über 300 M. Lit. F. Nr. 21901 über 200 M. Lit. F. Nr. 21902 über 200 M. Lit. F. Nr. 21903 über 200 M. Lit. F. Nr. 22685 über 200 M. Lit. F. Nr. 33025 über 200 M. Lit F. Nr. 49042 über 200 M. Lit. F. Nr. 49043 über 200 M. Lit. F. Nr. 49044 über 200 M. Lit. F. Nr. 51927 über 200 M. Lit. F. Nr. 73827 über 200 M. Lit. F. Nr. 73828 über 200 M.

von 1881.

Lit. B. Nr. 132304 über 2000 M. Lit. C. Nr. 170284 über 1000 M. Lit. D. Nr. 221905 über 500 M.

von 1882.

Lit. C. Nr. 276380 über 1000 M. Lit. C. Nr. 282824 über 1000 M. Lit. C. Nr. 282825 über 1000 M. Lit. C. Nr. 311967 über 1000 M. Lit. C. Nr. 315857 über 1000 M. Lit. G. Nr. 315869 über 1000 M. Lit. C. Nr. 353137 über 1000 M.

von 1883.

Lit. C. Nr. 421097 über 1000 M. Lit. C. Nr. 421098 über 1000 M. Lit. C. Nr. 421099 über 1000 M. Lit. C. Nr. 421103 über

Digitized by Google

1000 M. Lit. C. Nr. 421114 über 1000 M. Lit. D. Nr. 409780 über 500 M. Lit. D. Nr. 435417 über 500 M. Lit. D. Nr. 435432 über 500 M.

von 1884.

Lit. H. Nr. 103863 über 150 M.

von 1885.

Lit. E. Nr. 1115099 über 300 M.

VI. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885.

Lit C. Nr. 24167 über 1000 M.

von 1887. 1888.

Lit. C. Nr. 149957 über 1000 M. Lit. C. Nr. 149958 über 1000 M.

VII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.

Lit. E. Nr. 18402 über 200 M.

von 1879.

Lit. D. Nr. 11356 über 500 M.

von 1880.

Lit. D. Nr. 6689 über 500 M. Lit. D. Nr. 8145 über 500 M.

von 1881.

Lit. B. Nr. 5666 über 2000 M. Lit. E. Nr. 3847 über 200 M. Lit. E. 5837 über 200 M.

von 1884.

Lit. B. Nr. 1631 über 2000 M. Lit. D. Nr. 3202 über 500 M.

VIII. 3½prozentige Reichsanleihe von 1885.

Lit. B. Nr. 1414 über 2000 M.

Berlin, den 2. April 1895.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer. Lorenz. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 347 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Provinzial-Landtags-Abgeordneten Liebrecht der General-Direktor der Aktiengesellschaft Phoenix zu Laar bei Ruhrort, August Servaes zum Provinzial-Landags-Abgeordneten für den Kreis Ruhrort gewählt worden ist.

Düsseldorf, den 28. April 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 348 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Königlichen Landraths, Geheimen Regierungs-Raths Schmitz zu M.-Gladbach der Bürgermeister Breuer in Neuwerk zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis M.-Gladbach gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. April 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Scheffer.

Nr. 349 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 11. d. Mts. ist der Regierungsrath Leipoldt hierselbst zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Dombois hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden

1. des zum 1. Juli d. Js. errichteten Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Aachen Stadt und Land;
2. der Schiedsgerichte der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Kreise Aachen Stadt und Land und
3. des hiesigen Schiedsgerichts für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, sofern diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, ernannt worden.

Zugleich ist der Sitz des Schiedsgerichts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Landkreis Aachen von Burtscheid nach Aachen verlegt worden.

Aachen, den 24. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 350 Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hannoversche Feuer-Versicherungsbank in Hannover von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 13. April 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 351 Auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinzial-Landtages in der Plenarsitzung vom 6. Dezember 1892 hat der Provinzialausschuß unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger aus der Provinz die Geschäfte einer „Provinzial-Kommission für die Denkmalspflege

Digitized by Google

in der Rheinprovinz"
zu übernehmen. In diese Kommission sind gewählt worden die Herren:

1. Aldenhoven, Hofrath, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln,
2. Aldenkirchen, Domkapitular in Trier,
3. Cuno, Geheimer Regierungs- und Baurath in Coblenz,
4. Frentzen, Professor in Aachen,
5. Janssen Peter, Professor in Düsseldorf,
6. Dr. Loersch, Geheimer Justizrath, Professor in Bonn,
7. Metz, Pfarrer in Offenbach am Glan,
8. Reichensperger August, Appellations-Gerichtsrath a. D. in Köln,
9. Dr. Scheuffgen, Domprobst in Trier,
10. Schnütgen, Domkapitular in Köln,
11. Dr. Schrörs, Professor in Bonn
12. Stübben, Baurath in Köln.

Düsseldorf, den 27. April 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Nr. 352 Auf Grund des §. 24 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum D. G. V. Ges. vom 24. April 1878 und in Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Oktober 1879 betreffend die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Gerichte wird vom 1. Mai 1895

für den Amtsrichter zu Stolberg bei Aachen der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter zu Eschweiler im Voraus zum Stellvertreter bestimmt.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der §. 36 der D. C. Pr. O. oder der §. 15 der D. Str. Pr. O. Anwendung findet.

Köln, den 23. April 1895.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.

Bekanntmachung.

Nr. 353 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. April 1895 ist über die Abwesenheit des am 13. Mai 1850 zu Berlin geborenen Gerhard Ingenwerth, früher in Coblenz wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 23. April 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 354 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. April 1895 ist über die Abwesenheit des Metzgers Jacob Barth aus Dieblicherberg ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 23. April 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 355 Die Katastercontroleure Forder in Eschweiler und Beck in Eupen sind zu Steuerinspektoren ernannt worden.

Ernannt sind: zum Postinspektor der Postkassirer Jacobi in Aachen; zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Aymacher, Baer, Bierganz, Bingel, Calles, Cathrein, Deco, Dehez, Gombert, Hülskamp, Odinius, Palm, Pfundt, Pip, Schunk, Sistenich und Werner in Aachen, Weber in Düsseldorf (Zweigstelle des Bahnpostamts Nr. 13), Apfelbaum in Venlo (Zweigstelle des Bahnpostamts Nr. 13), Seeberger in Burtscheid (Bez. Aachen), Ende in Düren (Rhld.), Ernst in Eupen und Giesen in Jülich; zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Körber, Wasserhövel und Wolmeringer in Aachen, sowie der Telegraphenassistent von Staszewski in Düren (Rhld.)

Angestellt sind: die Postassistenten Forst, Fraiquin, Hirtz, Reinartz, Schüller und Weith in Aachen, Hörnchen in Düren (Rhld.), Coenen in Jülich, Mathieu in Stolberg (Rhld.) und Fuhrmans in Mechernich in gleicher Eigenschaft, sowie der Postassistent Wienen in Weismes als Postverwalter.

Versetzt sind: der Postsecretair Kleine von Berlin zur Ober-Postdirection in Aachen, der Tegraphensecretair Lindenberg von Köln (Rhein) nach Aachen, die Postassistenten Lielge in Mechernich und Prümmer in Düren (Rhld.) nach Köln (Rhein).

Bekanntmachung.

Nr. 356 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde

Lohn

im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven begonnen ist.

Aldenhoven, den 29. April 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 357 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbuchsachen genannter Gemeinde befinden sich im Hause der Frau Wittwe Notar Dick in Jülich, Herrenstraße Nr. 12.

Jülich, den 24. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 358 Die Anlegung des Grundbuchs für

Digitized by Google

die Gemeinde **Rideggen-Rath** iſt nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur 3 Nr. 541/0,117 ꝛc.

Düren, den 3. April 1895.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 359 In Gemäßheit des §. 3 des Geſetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Rocherath** angelegt iſt mit Ausnahme der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundſtücke.

Von der Anlegung ſind ferner ausgeſchloſſen:

Flur 6 Nr. 1118/347, Flur 7 Nr. 150/4, 111/4, 251/1, 145/3, 146/4, 26/4, 169/4, 147/4, 112/4, 63/35, 250/19, 249/19, 64/36, 157/4, 201/4, 214/1, 155/27, 154/4, 207/30, 113/4, 206/22, 259/24, 289/4, 134/4, 158/4, 258/24, 26/3, 124/29, 125/29, 275/43, 174/20, 148/4, 130/1, 238/38, 217/4, 56/19, 151/4, 252/1, 218/4, 110/4, 291/1, 153/4, 109/4, 141/4, 164/4, 165/4, 166/26, 167/26, 224/4, 135/4, 202/4, 160/4, 216/4, 290/4, 173/20, 119/25, 186/8, 182/8, 247/8, 248/8, 185/8, 184/8, 187/8, 178/8, 180/6, 219/8, 220/8, 268/1, 270/4, 271/1, 272/1.

Malmedy, den 22. April 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 360 In Gemäßheit des §. 3 des Geſetzes vom 12. April 1888 — G.-S. S. 52 — wird hierdurch im Anſchluß an die Bekanntmachung Nr. 707 Stück 46 des Amtsblatts pro 1893 bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundſtücke angelegt iſt:

A in der Gemeinde Holzweiler:

B 4142/1185, 4143/1185, 4144/1185 (früher 4049/1185, 2785/1188);

C 1196/343, 1197/343 (früher 1035/343).

B in der Gemeinde Keyenberg:

Flur 5 Nr. 1239/242, 1240/242, 1241/242 (früher 1191/242 und 1192/242) und 1193/242.

C in der Gemeinde Venrath:

Flur 9 Nr. 1428/645, 1429/645 (früher 1078/645).

Erkelenz, den 26. April 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 361 Die im Jahre 1895 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 5. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung in $\frac{\text{dessen}}{\text{deren}}$ Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 362 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. S. 252), bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai v. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Provinzial-Landtags-Abgeordneten, Landraths Lindenberg in Waldbroel, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Dr. med. Benn in Waldbroel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Waldbroel gewählt worden ist.

Düsseldorf, den 4. Mai 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 363 Des Königs Majestät haben dem geschäftsleitenden Ausschusse der Kommission für die in diesem Jahre in Straßburg i/E. stattfindende Industrie- und Gewerbe-Ausstellung mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. v. Mts. zu erlauben geruht, zu der öffentlichen Verloosung von Ausstellungsgegenständen, welche die Kommission mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 1. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 364 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der Bäcker-Innung in Elberfeld die Erlaubniß ertheilt, im Monat Juni d. Js. bei Gelegenheit einer Fachausstellung für Bäckerei, Conditorei und verwandte Gewerbe eine öffentliche Ausspielung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose durch die an der Ausstellung betheiligten Bäcker-Innungen auch innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks zu vertreiben.

Aachen, den 3. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 365 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1896 gestattet:

1. des auf Freitag den 3. Januar anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Mittwoch den 8. Januar;
2. des auf Montag den 23. März anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Dienstag den 24. März;
3. des auf Donnerstag den 14. Mai anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Dienstag den 12. Mai;
4. des auf Dienstag den 11. August anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Donnerstag den 13. August;
5. des auf Dienstag den 29. September anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Freitag den 25. September und
6. des auf Montag den 30. November und Dienstag den 1. Dezember anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Dienstag den 1. und Mittwoch den 2. Dezember.

Aachen, den 6. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 366 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	15	37	14	37	—	—	13	75	13	25	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	14	06	13	56	—	—	11	81	11	43	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	12	94	11	94	—	—	11	13	10	13	—	—	12	50	11	50	—	—
Erkelenz . .	14	16	13	20	12	40	11	12	10	12	—	—	—	--	—	—	—	—
Eschweiler . .	14	—	--	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	15	44	14	94	14	44	13	—	12	50	12	—	12	25	11	75	11	25
Jülich . . .	14	38	13	—	12	—	11	60	11	20	10	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	11	75	—	—	—	—
Durchschnitt	14	35	—	—	—	—	12	17	—	—	—	—	12	17	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch							Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel	Rind- von der Keule	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	6	—	125 —	1 70	1 35	1 80	1 40	1 65	1 73	2 10	3	75	—	—	—	—			
3	08			6	30																	
2	80	2	40	5	60	113 —	1 40	1 30	1 50	1 10	1 30	1 60	2 08	3	81	—	—	—	—			
2	84			5	88																	
2	80	—	—	5	20	125 —	1 35	1 15	1 50	1 30	1 30	1 50	2 20	3	50	—	—	—	—			
2	94			5	40																	
—	—	—	—	—	—	— —	1 50	1 20	1 60	1 20	— —	1 60	2 10	4	12	—	—	—	—			
6	—	5	—	9	—	120 —	1 40	1 30	1 60	1 20	1 60	1 40	2 20	4	—	—	—	—	—			
6	30			9	45																	
3	30	2	—	5	20	— —	1 70	1 40	1 50	1 30	1 50	1 80	2 20	3	60	—	—	—	—			
3	47			5	46																	
—	—	—	—	—	—	— —	1 80	1 60	1 70	1 20	1 55	1 70	2 35	4	20	—	—	—	—			
3	—	3	—	6	—	— —	1 40	1 —	1 30	1 20	1 60	1 60	2 20	4	50	—	—	—	—			
3	15			6	30																	
3	57	3	10	6	17	120 75	1 53	1 29	1 56	1 24	1 50	1 62	2 18	3	94	—	—	—	—			

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Nuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1895.

Preise:

Getreide												I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:						Buchweizen	Hülsenfrüchte.							Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen		Roggen		Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen				
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.							M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
13	56	13	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	11	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	45	—	9	50
12	78																				
11	13	10	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	48	—	7	38
11	69																				
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	36	—	48	—	8	—
11	55																				
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	26	25	—	—	8	50
12	60																				
14	50	14	—	12	78	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	24	—	40	—	7	—
15	23																				
12	58	12	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	10	50
16	21																				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	11	—
11	25	—	—	10	75	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	25	—	—	—	6	—
11	81																				
12	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	88	28	09	44	70	8	49

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis	Kaffee		Speisesalz	Schweinefettschmalz (Flieger)	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze				(Java) mittlerer	Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	41	—	26	—	50	—	43	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	23	—	23	—	32	—	48	—	34	—	50	—	58	—	40	2	75	3	50	—	20	1	60	—	—
—	24	—	18	—	54	—	54	—	32	—	52	—	70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	40	—	28	—	—	—	52	—	50	—	44	2	75	3	30	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	—	—	60	—	60	2	70	3	30	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	42	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	40	—	—	—	30	—	50	—	—	—	50	2	80	3	20	—	20	1	50	—	—
—	26	—	25	—	41	—	45	—	33	—	54	—	55	—	48	2	79	3	39	—	21	1	59	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 367 Der zum Russischen Generalkonsul mit dem Amtssitze zu Frankfurt a/Main ernannte Kollegienrath, Kammerherr Apollo von Baumgarten ist Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 6. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 368 Mit Abhaltung der Hauskollekte zur Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche zu Arsbeck im Kreise Heinsberg bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf, sind an Stelle der in meiner Bekanntmachung vom 6. Februar d. Js. (Amtsblatt Seite 41) genannten: 1. Heinrich Erren, 2. Peter Wilms, 3. Peter Herzog, 4. Peter Johann Gisbertz, 5. Winand Gotzen, 6. Gerhard Rauschen, 7. Leonhard Peulen, 8. Jakob Bodden, 9. Reiner Rademacher und 10. Reiner Dorp, sämmtlich zu Arsbeck, die nachstehenden Personen: 1. Jakob Thissen, Schenkwirth zu Roedgen, 2. Leonard Roggen, Ackerer zu Roedgen, 3. Peter Josef Stepprath, Metzger zu Roedgen, 4. Jakob Wienen, Ackerer zu Roedgen, 5. Peter Schoepgens, Holzhändler zu Arsbeck, 6. Nikolaus Wilms, Zimmermeister zu Arsbeck, 7. Josef Wenthen, Stellmacher zu Arsbeck, 8. Martin Joseph Frencken, Fabrikant zu Dalheim, 9. Heinrich Freucken, Fabrikant zu Dalheim, 10. Friedrich Wilms, Schreiner zu Dalheim, 11. Wilhelm Bihn in Giesenkirchen, 12. Karl Mathias Druen in Giesenkirchen, 13. Viktor Lohe in Essen, 14. Peter Berchter in Odenkirchen, 15. Friedrich Krautkrämer in Rheydt beauftragt worden.

Aachen, den 4. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 369 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1895, 1896 und 1897 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte für das laufende Jahr, und zwar im Laufe dieses Monats, ist für den diesseitigen Regierungsbezirk der Kollektant Philipp Sixel aus Simmern beauftragt.

Aachen, den 7. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 370 Die Herren Bürgermeister des Bezirks ersuche ich hierdurch, die diesjährige Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September d. Js. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Kreiskassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehe ich bis zum 1. Oktober d. Js. entgegen.

Aachen, den 4. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 371 Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 9. Juli 1862 (Amtsblatt Seite 219), vom 24. November 1863 (Amtsblatt Seite 270), vom 20. März 1867 (Amtsblatt Seite 95), vom 24. Mai 1873 (Amtsblatt Seite 103) und vom 12. November 1886 (Amtsblatt Seite 227) bringe ich in der Beilage die in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. Mai v. Js. aufgestellten Statuten der Lebens- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel, sowie die derselben ertheilte ministerielle Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 4. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 372 Die nach unserer Amtsblattbekanntmachung vom 5. März d. Js. an Stelle der bisherigen Königlichen Steuerkassen errichteten Königlichen Kreiskassen werden von den nachstehenden Beamten verwaltet: 1. Kreiskasse Aachen, Rentmeister Rechnungsrath Zimmer, 2. Kreiskasse Düren, Rentmeister Castenholz, 3. Kreiskasse Erkelenz, Rentmeister Rechnungsrath Bolten, 4. Kreiskasse Eupen, Rentmeister Klee, 5. Kreiskasse Geilenkirchen, Rentmeister Kleinen, 6. Kreiskasse Heinsberg, Rentmeister Schremmer, 7. Kreiskasse Jülich, Rentmeister Creutz, 8. Kreiskasse Malmedy, Rentmeister Eicheler, 9. Kreiskasse Montjoie, Rentmeister Becker, 10. Kreiskasse Schleiden, Rentmeister Weck.

Aachen, den 3. Mai 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Falsche Reichskassenscheine und Zinsscheine.

A. Reichskassenscheine.

Nr. 373 Seit längerer Zeit kommen fortgesetzt falsche Reichskassenscheine von 1882 zu 50 M. und 5 M. zum Vorschein.

Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden zunächst auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers

Digitized by Google

liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen wiederholt aufmerksam gemacht.

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheins festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, sodaß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Im übrigen zeigen die gegenwärtig hauptsächlich vorkommenden Sorten von Falschstücken folgende besondere Merkmale.

I. Falsche Reichskassenscheine zu 50 M.

Erste Sorte.

Der Querstrich des H im Namen Hering ragt nicht wie bei den echten Scheinen auf beiden Seiten etwas hervor. Anfangszug des H und Endzug des g in demselben Namen zeigen Lücken, bei den echten Scheinen nicht.

Hinter dem Namen Morleker befindet sich ein Punkt, bei den echten Scheinen nicht.

Das f des Wortes „verfälschte" in der zweiten Zeile der Strafandrohung ist einem t ähnlich.

Die Riffellinien haben nicht die gleichen Abstände von einander wie bei den echten Scheinen.

Der Strafsatz ist ziemlich unleserlich; das Feld, in welchem sich derselbe befindet, ist ohne Schraffierung.

Der Kontrolstempel, die Nummer und die Zeile „Funfzig Mark" auf der Rückseite sind mit mennigerother anstatt mit zinnoberrother Farbe gedruckt.

Der braune Farbenton ist im ganzen matter, als bei den echten Scheinen.

Zweite Sorte.

Die Werthzahl „50" ist nicht schraffiert, sondern voll gezeichnet. Bei einem Theil der Falschstücke erscheint die Zeichnung beider Seiten verschwommen (unscharf). Der Strafsatz ist gänzlich unleserlich. Der braune Farbenton ist bedeutend matter als bei den echten Scheinen. Bei anderen Falschstücken tritt die Zeichnung kräftiger hervor, auch ist der Strafsatz deutlich lesbar.

Zur Zeichnung der Werthzeile „Funfzig Mark", des Kontrolstempels und der Nummer ist bei einzelnen Scheinen zinnoberfarbene Tusche, bei anderen dagegen eine der Farbe des Karminzinnobers ähnliche Tusche verwendet worden.

Ein augenfälliges Kennzeichen der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der Farben, welche besonders beim Roth deutlich erkennbar hervortritt.

Dritte Sorte.

Bei einzelnen Scheinen ist die Wilcox-Faser schwarz anstatt blau gefärbt. Während bei dem echten Papier derjenige Theil, welcher die Faser enthält, in der ganzen Masse blau gefärbt ist, bemerkt man nur bei einzelnen Scheinen auf der einen Seite eine matte blaue Färbung.

Die Papiergröße der Scheine ist in der Höhe den echten Scheinen gleich, in der Breite um 5 mm geringer.. Die Zeichnung der Schauseite ist in der Breit 7 mm, in der Höhe 4 mm, diejenige der Rückseite in beiden Richtungen 2 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die Zeile „Funfzig Mark", der Kontrolstempel und die Nummer stimmen in der Färbung nicht überein. Die Farbe in der Zeile „Funfzig Mark" nähert sich im Ton derjenigen der echten Scheine, Nummer und Kontrolstempel sind in mattrother Farbe hergestellt.

Die Zeichnung sieht auf beiden Seiten unscharf und theilweise verschwommen aus. Der braune Farbenton ist matter als bei den echten Scheinen.

An der linken Seite des „f" in dem Worte „Funfzig" findet man einen kleinen schrägen Strich, der bei den echten Stücken fehlt; ferner in dem spiralig gewundenen Schnörkel am ersten Grundstrich des „M" in „Mark" eine Unterbrechung, und außerdem Unterbrechungen im „z" und in der „3" der oberen Schriftzeile.

II. Falsche Reichskassenscheine zu 5 M.

Erste Sorte.

Die Zeichnung ist ungenau und unsauber. Die Felder mit dem Worte „Reichskassenschein" nnd mit dem Strafsatz sind nicht durch senkrechte, sondern durch wagerecht verlaufende Linien schraffiert. Die Zahl 5 im Mittelfelde zeigt nicht schräge, sondern senkrechte Schraffierungslinien. Das Anfangswort „Wer" des Strafsatzes fehlt ganz. Die Schrift des Mittelfeldes, sowie des Strafsatzes ist schlecht gezeichnet, der letztere fast unleserlich. Das lange „ſ" in dem Worte „Reichsschuldenverwaltung" erscheint als „f".

Die Krone über dem Reichsadler im Schilde des Landsknechts steht nicht in der Mitte, sondern ist nach links verschoben. Die drei stylisierten

Digitized by Google

Schwanzfedern des Reichsadlers auf dem Schilde des Landsknechts laufen unter sich und mit den Klauen des Adlers zusammen, während auf den echten Scheinen hier deutliche Zwischenräume vorhanden sind.

Die Zeichnung der Blattfiguren im Rechteck der Rückseite weicht von derjenigen der echten Scheine wesentlich ab, außerdem ist an Stelle des guillochierten Linienmusters bei den echten Scheinen eine einfache Linienschraffierung angewendet.

Die Riffelung fehlt ganz.

Der blaue Druck beider Seiten erscheint in dem Farbenton matter als bei den echten Scheinen und ist theilweise verwischt.

Die Werthzeile, der Kontrolstempel und die Nummer sind nicht karminrother, sondern in einer stumpfen, rothen Farbe aufgedruckt.

Zweite Sorte.

Die Schnittgröße der Scheine ist richtig, dagegen ist die Zeichnung der Schauseite in der Breite um 2 mm, in der Höhe um 1 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die beiden Felder, welche das Wort „Reichskassenschein" und den Straffatz enthalten, sind nicht schraffiert, sondern mit einem blauen Ton versehen. Die Unterdruckzahl „5" ist nicht in Linienschraffierung hergestellt, sondern voll gezeichnet. Die Zeichnung der Adlerkette, welche sich um den preußischen Adler im Brustschilde des Reichsadlers schlingt, fehlt ganz, der hierfür vorhandene Raum ist blau abgetönt.

Auf der Rückseite weicht die Zeichnung des Blattmusters von derjenigen der echten Scheine ab, vollständig verunglückt ist die Nachbildung des Guillochenmusters.

Die Werthzeile „Fünf Mark", der Kontrolstempel und die Nummer sind in schmutzigrother Farbe hergestellt. Die Ziffern und Buchstaben der Nummernreihe halten nicht Linie.

Der Druck erscheint matter als bei den echten Scheinen.

Ein leichtes Erkennungszeichen für die Feststellung der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der blauen Farbe auf der Rückseite der Scheine.

Dritte Sorte.

Das Papier fällt durch eigenartige Glätte auf.

Die Scheine sind in der Schnittgröße, sowie in der Zeichnung kleiner als die echten Scheine.

Die Zeichnungen sind mangelhaft, der Druck ist verschwommen und unscharf.

Das Wort „Reichskassenschein" in der Kopfleiste der Schauseite ist nur theilweise lesbar, der Straffatz ist vollständig unleserlich. Die schraffierte Zahl „5" im Mittelfelde liegt bei den echten Scheinen unter der Schrift, bei den Falschstücken unterbricht dieselbe die Schriftzeilen, sodaß z. B. der Buchstabe „e" in „verwaltung" vollständig fehlt und die erste Silbe der Unterschrift „Merleker" verschmiert ist. Die Zeile „Fünf Mark" hebt sich von den übrigen Schriftzeilen nicht wie bei den echten Scheinen kräftig ab, sondern sie erscheint ebenso wie die übrige Zeichnung nur halb gedeckt und matt im Farbenton.

Das Blattmuster auf der Rückseite stimmt nur in den äußeren Umrissen der Zeichnung mit derjenigen der echten Scheine überein; die Nachbildung des Guillochenmusters ist ganz willkürlich. Die Zeile „Fünf Mark", die Nummer und der Kontrolstempel sind den echten Scheinen wenig ähnlich, zu ihrem Druck ist ein schmutziges Braun anstatt Roth verwendet.

An Stelle des saftig-blauen Farbentons der echten Scheine zeigen die Falschstücke eine blaugrüne matte Tönung.

Die Riffelung ist in mangelhafter Weise nachgebildet.

Bei einzelnen Falschstücken ist die Druckausführung namentlich der Schauseite eine bessere, die Unterbrechung der Schriftzeilen durch die Untergrundzahl 5 ist durch Nacharbeit beseitigt worden.

B. Zinsscheine.

Auch falsche Zinsscheine zu Schuldverschreibungen der 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 zu 22 M. 50 Pfg. und 15 M. mit dem Datum des 27. Februar 1892 kommen seit längerer Zeit vor. Die Merkmale der Fälschung sind folgende:

1. Falsche Zinsscheine zu 22 M. 50 Pfg. mit der Bezeichnung Reihe III Nr. 4, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Litt. D. Nr. 952100 über 1500 M.

Zur 3prozentigen Reichs-Anleihe von 1892 ist bisher nur die Zinsscheinreihe I ausgegeben worden, Schuldverschreibungen über 1500 M. und Zinsscheine über 22 M. 50 Pfg. sind zur gedachten Anleihe nicht hergestellt worden, und bei keinem Werthabschnitt wird die Nr. 952100 erreicht.

Das verwendete Papier hat kein Wasserzeichen, es ist gewöhnliches Schreibpapier von geringer Festigkeit.

Das Muster des Unterdrucks weicht in der Zeichnung von demjenigen der echten Scheine nur wenig ab, dagegen ist die Zeichnung der Schrift mangelhaft und theilweis im Charakter abweichend. Auffallend ist die Abweichung in den Zeilen „halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Oktober 1893 mit Zweiundzwanzig Mark 50 Pfg." Bei den echten Scheinen springt die erste Zeile nach vorn heraus, die zweite Zeile ist 2 mm eingerückt. Bei den Falschstücken ist es umgekehrt. Die erste Zeile ist 4 mm eingezogen, die zweite Zeile springt nach vorn heraus. Ferner ist bei den Falschstücken die

Digitized by Google

Werthangabe „Zweiundzwanzig" mit halbfetter Frakturschrift hergestellt, während bei den echten Scheinen hierzu eine halbfette Kanzleischrift verwendet ist. Die Unterdruckfarbe ist bei den ersteren dunkelviolett, bei den letzteren hellblau. Im ganzen ist die Farbenstimmung matt und der Druck unscharf. Der Trockenstempel hat bei den echten Scheinen einen Durchmesser von 13 mm, der Reichsadler füllt in der Höhe den inneren Raum vollständig aus. Der Durchmesser des Trockenstempels bei den Falschstücken beträgt 15 mm, der Reichsadler füllt den Raum nicht aus, es ist oberhalb und unterhalb desselben ein größerer weißer Raum. Der Stempel weicht in der Zeichnung in allen Theilen von derjenigen des echten Stempels ab; die Gravierung ist mangelhaft, die Buchstaben der Umschrift „Zinsschein-Stempel" sind größer als bei den echten Scheinen.

Bei den echten Zinsscheinen mit geraden Ordnungsziffern (2, 4, 6 u. s. w.) ist der linksseitige weiße Papierrand außerhalb der Zinsscheinumrahmung sehr schmal, etwa 1 mm bei richtiger Abtrennung, bei den Falschstücken beträgt dieser Papierrand 4 mm.

Die Aufdruckziffern sind in rothvioletter Farbe hergestellt, ähnlich derjenigen, welche bei den echten preußischen Zinsscheinen zu 12 M. zur Anwendung kommt.

II. Falsche Zinsscheine zu 15 M. mit der Bezeichnung Reihe III Nr. 1, fällig am 1. April 1894, zur Schuldverschreibung Litt. A. Nr. 195910 über 1000 M.:

Die Werthabschnitte zu 1000 der 3proz. Reichs-Anleihe von 1892 tragen die Bezeichnung „Litt. C." während die falschen Zinsscheine die Bezeichnung „Litt. A." enthalten.

Zinsscheine Nr. 1 zur Reichsanleihe von 1892 sind überhaupt nicht zur Ausgabe gekommen, dem eingedruckten Fälligkeitstermine entsprechend (1. April 1894) würden es Zinsscheine Nr. 5 sein.

Im übrigen zeigen die Falschstücke zu 15 M. im allgemeinen die gleichen Fälschungsmerkmale wie diejenigen zu 22 M. 50 Pfg. Zu erwähnen ist noch Folgendes:

Hinter dem Worte „Mark" im Werthbetrage der Zinsscheine fehlt beide Male der Punkt. Der in Buchstaben ausgedrückte Werthbetrag lautet nicht wie bei den echten Scheinen „Funfzehn", sondern „Fünfzehn" Mark. Als Verjährungstermin ist der 30. März 1898 angegeben, während die Angabe auf den echten Scheinen „31. März 1898" lautet. Die Ordnungsziffern und der Werthbetrag sind bei den echten Scheinen in karminrother Farbe gedruckt, bei den Falschstücken ist eine rothviolette Farbe verwendet.

III. Falsche Zinsscheine zu 15 M. mit der Bezeichnung Reihe II Nr. 7, fällig am 1. Oktober 1893 zur Schuldverschreibung Litt. H. Nr. 195200 über 1000 M:

Der angegebene Fälligkeitstermin ist derselbe wie der auf den falschen Zinsscheinen zu 22 M. 50 Pfg. angegebene. Dem Fälligkeitstermine entspricht der Verjährungstermin „30. September 1897".

Die Falschstücke zeigen dieselben Fälschungsmerkmale wie vorstehend.

Bekanntmachung.

Nr. 374 Auf Grund des §. 3 des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Zur Deckung der im Etatsjahre 1894/95 gezahlten Ruhegehälter und sächlichen Verwaltungskosten sind erforderlich

129040 M. 61 Pfg.

Die pensionsberechtigten Diensteinkommen der Landbürgermeister und Gemeindeforstbeamten einschließlich der für die im Ehrenamte verwalteten Bürgermeistereien festgesetzten fingirten Diensteinkommen haben nach dem Stande vom 1. April 1894 betragen 1818251 M. Mithin berechnet sich der für das genannte Etatsjahr zur Pensionskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens auf 0,07097 M. rund 7,1 Pfg.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Landbürgermeistereien zu entrichtende Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 375 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 8. April 1895 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Jakob Moudt aus Frechen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 3. Mai 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 376 Der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Wassenberg und Birgelen — Klein in Wassenberg — ist als Bürgermeister der Stadt Ahrweiler gewählt und bestätigt worden.

Der Amtsgerichtsrath Camp in Aachen ist zum Landgerichts-Direktor bei dem Landgericht I in Berlin ernannt; der Gerichts-Assessor Riekelen in Eschweiler zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt und der Gerichtsvollzieher Luther von Gemünd nach Trier versetzt worden.

Der Pfarrer Aretz zu Birgden ist am 5. April

d. Js. zum Pfarrer in Hoengen, Kreis Heinsberg ernannt worden.

Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 377 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

1. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks.
Pannesheide	Aachen
Schmidtheim	Blankenheim
Ripsdorf	"
Poll	Düren
Wirtzfeld	Malmedy
Eicherscheid	Montjoie

2. die in dem Amtsgerichtsbezirke Blankenheim belegenen Bergwerke Ahr, Silistria, Arensberg, Maiwein, Alma, Dollendorf, Josefine, Augusta, Alwine, Lommersdorf, Emma, Schmidtheim, Pluto, Brauhaus, Homberg, Hermannsglück, Johannisberg, Beschert-Glück, Pützberg, Urft, Reetzerberg, Beständigkeit, Heimlichkeit, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Adenau belegenen Bergwerke Max und Hohenzoller, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Hillesheim belegene Bergwerk Lndmilla, die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Gemünd belegenen Bergwerke Bonifacius und Glückhilf, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Blankenheim bewirkt wird.

hat am 15. Dezember 1894 begonnen und läuft ab am 15. Juni 1895.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 378 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Hünningen** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen: Artikel 25, Flur 19 Nr. 514/105; Flur 20 Nr. 717/10.

Malmedy, den 7. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 379 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur J 1089/152, 1090/153, 1092/154, C 2314/423, 2636/423, 2637/423, 2633/423, 4635/423.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 2. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Mai 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 380 Das 14. Stück enthält unter Nr. 2226: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 381 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9737: Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen. Vom 23. April 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 382 Vorschriften
über
die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.
Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

des Hochbaues,
des Ingenieurbaues und
des Maschinenbaues.

Die Bauingenieure haben die zweite Hauptprüfung in der Fachrichtung des Wasserbaues oder des Eisenbahnbaues abzulegen.

Für die Anstellung im höheren Staatseisenbahndienst ist von dem Maschinenbau-Beflissenen außer diesen Prüfungen noch diejenige als Locomotivführer abzulegen (§. 31).

§. 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1) ist der Besitz eines vor Beginn des Studiums erworbenen Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher oder außerpreußischer Lehranstalten denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3. Der Vorprüfung hat ein mindestens zweijähriges Studium — bei den Maschinenbau-Beflissenen ein Elevenjahr (§§. 6 bis 13) und ein darauf folgendes, mindestens zweijähriges Studium — voranzugehen.

Für die Zulassung zur ersten Hauptprüfung ist der Nachweis eines vierjährigen Studiums zu führen, von welchem mindestens drei Studienhalbjahre nach dem Bestehen der Vorprüfung zurückgelegt sein müssen.

Vor Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist der Nachweis zu führen, daß an die bestandene erste Hauptprüfung — bei den Hochbau- und Ingenieurbau-Beflissenen eine dreijährige, bei den Maschinenbau-Beflissenen eine zweijährige — praktische Ausbildung sich angeschlossen hat.

§. 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierfür geeignet erklären.

§. 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbau-Beflissenen.

§. 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbau-Beflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre (vergl. jedoch §. 13) unter der Leitung eines Maschinentechnikers voraus.

§. 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6) hat sich der Maschinenbau-Beflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direction zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Digitized by Google

(Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2.

§. 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbau-Beflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten (vergl. §. 9) an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9. Wünscht ein Maschinenbau-Beflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Banbeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im §. 10, Absatz 2, auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Maschinentechnikers, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen sie in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten (§. 7) der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursache ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 28, 29 und 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre innerhalb der dafür amtlich festgesetzten Dauer stattfinden.

§. 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erster Studienabschnitt.

§. 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§. 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der im §. 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches:

Das Zeugniß über die gemäß §. 6 bezw. §. 13 abgelegte Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Digitized by Google

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind.
   (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher das Studium stattgefunden hat. Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
4. Studienzeichnungen.
   Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective, unter Andeutung der Constructionslinien.
b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c) Darstellungen aus dem Gebiete der Bauconstructionen in einfachster Behandlung.
d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten, thunlichst unter Beigabe skizzirter Darstellungen von Naturformen.
e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective, unter Andeutung der Constructionslinien.
b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c) Darstellungen von constructiven Einzeltheilen und einfachen constructiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e) Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.
f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionslehre und Schatteneonstruction.
b) Darstellungen von constructiven Einzeltheilen und einfachen constructiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
d) Constructionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.
e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
f) Handskizzen von Bau- und Maschinentheilen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage; anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. October und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Physik.
   Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.
2. Chemie, Mineralogie und Geologie.
   Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.
3. Reine Mathematik:
   a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
   b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
4. Darstellende Geometrie.
   Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspektive.
5. Mechanik:
   a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.

Digitized by Google

b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes.

6. Feldmessen und Höhenmessen.
Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

7. Elemente der Bauconstructionslehre.
Die Einzelanordnungen der wichtigeren Bauconstructionen, insbesondere Holz- und Steinverbände.

8. Formenlehre der antiken Baukunst.
Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach:

1. Physik.
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie, Mineralogie und Geologie.
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

3. Reine Mathematik:
a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.
Projectionslehre, Schatteneonstruction und Perspective.

5. Mechanik:
a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten: Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.
b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes; Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.
c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Geodäsie.
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

7. Bauconstruktionslehre.
Die einfacheren Constructionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

8. Maschinenelemente.
Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Physik.
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2. Chemie.
Grundzüge der anorganischen Chemie.

3. Reine Mathematik:
a) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
b) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
c) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

4. Darstellende Geometrie.
Projectionslehre, Schatteneonstruction und Perspective.

5. Mechanik:
a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten; Ketten- und Stützlinien; Grundzüge der Graphostatik.
b) Elemente der Festigkeitslehre: Zug-, Druck-, Schub-, Biegungs- und Zerknickungsfestigkeit gerader Stäbe; zusammengesetzte Festigkeit gerader Stäbe; elastische Linie des geraden Stabes, Festigkeit cylindrischer und kugelförmiger Gefäße; Berechnung der Federn.
c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

6. Mechanische Technologie.
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialen, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst

Digitized by Google

den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln.

7. Bauconstructionslehre.

Die einfacheren Constructionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

8. Maschinenelemente.

Construction und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§. 19. Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§. 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Zweiter Studienabschnitt.

§. 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen seine Studien fortzusetzen (§. 3).

Erste Hauptprüfung.

§. 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§. 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der im §. 5 genannten technischen Prüfungsämter mittelst eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Studirende geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches:

das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Studirende den zweiten Abschnitt seiner Studien zurückgelegt hat (§. 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
2. Studienzeichnungen, worunter sich befinden müssen:

A. Für das Hochbaufach.

a) Die perspectivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe construirt, mit Beigabe perspectivischer Handskizzen von bestehenden Bautheilen, kunstgewerblichen Gegenständen und dergl.

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Bauconstructionen in einfachster Behandlung, unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.

c) Darstellung einer Eisenconstruction mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

d) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.

e) Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Decorationen, thunlichst unter Beifügung skizzirter Ornamententwürfe nach Naturstudien.

f) Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

g) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniß für verschiedenenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

b) Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.

c) Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.

e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berech-

Digitized by Google

nungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Construirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen der Steuerung, des Regulators und des Schwungrades.

b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.

c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.

d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.

e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.

f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens.

g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche nicht unter der Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen) oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studirenden versehen sein, welche dahin zu lauten hat:

a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme von dem Studirenden selbständig bewirkt ist und das die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;

b) bei Perspectiven, daß sie von den Studirenden selbst construirt und gezeichnet sind;

c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände von dem Studirenden entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;

d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie von dem Studirenden eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage; anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur) während dreier Tage.

   Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Studirenden Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten oder Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Studirenden des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Statik der Bauconstructionen:
   a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenconstructionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.
   b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenconstructionen, sowie auf Pfeilerbauten.
   c) Verbindungen bei Holz- und Eisenconstructionen.
2. Bauconstructionslehre.

   Die einfacheren Constructionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.
3. Land- und Stadtbau.

   Die üblichen Grundrißanordnungen, der constructive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.
4. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

   Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Constructionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen. Die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die

Digitized by Google

Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

5. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Constructionen.

6. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

1. Statik der Bauconstructionen:

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenconstructionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenconstructionen sowie auf Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenconstructionen.

2. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der constructive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

3. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Canäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

4. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

5. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe, Signale und Stellwerksanlagen.

6. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, der Eisenbahnbetriebsmittel, sowie der elektrischen Signal- und Beleuchtungsvorrichtungen.

7. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Statik der Bauconstructionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachconstructionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenconstructionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

2. Theoretische Maschinenlehre.

a) Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b) Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Curven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Curvengetriebe, Gesperrwerke.

3. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Construction der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

4. Mechanische Technologie.

Construction der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

5. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und des schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

6. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Digitized by Google

Einrichtung, Conſtructionen und Arbeitsberechnung der Locomotiven. Einrichtung und Conſtruction der Drehſcheiben, Schiebebühnen, Weichen und Waſſerſtationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Syſteme des Eiſenbahnoberbaues. Elektriſche Signalvorrichtungen und Stellwerksanlagen.

7. Elektromechanik.

Grundſätze der Elektricitätslehre. Die in der Elektrotechnik verwendeten Meßinſtrumente. Die Einrichtung galvaniſcher Batterien und Berechnung ihrer Schaltungen. Wirkungsweiſe der Accumulatoren. Einrichtung, Wirkungsweiſe und Berechnung der Gleichſtrommaſchinen. Einrichtung der Wechſelſtrommaſchinen und der Transformatoren. Elektriſche Kraftübertragung. Elektriſche Telegraphie.

§. 25. Wenn der Studirende ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clauſur oder die mündliche Prüfung verſäumt oder einen dieſer beiden Theile der Prüfung unterbricht, ſo gilt dieſelbe als nicht beſtanden.

§. 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Studirenden von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er ſie beſtanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§. 27. Die erſte Hauptprüfung kann bei ungünſtigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindeſtens vier Monaten nach Ablegung der nicht beſtandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß ſpäteſtens zwei Jahre nach der erſtmaligen Prüfung erfolgen; eine ſpätere Meldung iſt nur mit Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten zuläſſig.

Das Prüfungsamt theilt dem Studirenden mit, in welchen Gegenſtänden die Prüfung ungenügend ausgefallen iſt und beſtimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beſchränkung auf die Clauſur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenſtände der letzteren zu wiederholen iſt und ob die Wiederholung ſchon nach Ablauf von vier Monaten oder erſt ſpäter ſtattfinden darf.

Praktiſche Ausbildung als Bauführer.

§. 28. Nach beſtandener erſter Hauptprüfung haben die Ingenieuerbau-Befliſſenen ſich zu entſcheiden, ob ſie ſich weiterhin für das Waſſerbaufach oder das Eiſenbahnbaufach ausbilden wollen.

Zum Behufe der praktiſchen Beſchäftigung haben die Baubefliſſenen ſich an den Chef derjenigen Provincialbehörde zu wenden, in deren Bezirk ſie die praktiſche Ausbildung zu erlangen wünſchen, und zwar:

die Hochbau-Befliſſenen an den Präſidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Miniſterial-, Militär- und Baucommiſſion),

die Waſſerbau-Befliſſenen an den Chef einer Strombauverwaltung oder an den Präſidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Miniſterial-, Militär- und Baucommiſſion) und

die Eiſenbahn- und Maſchinenbau-Befliſſenen an den Präſidenten einer Königlichen Eiſenbahn-Direction.

Dem Geſuche ſind beizufügen:

Seitens der Maſchinenbau-Befliſſenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derſelben geführte Geſchäftsverzeichniß.

Seitens der Baubefliſſenen aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältniſſe Auskunft zu geben hat. (Geſuch und Lebenslauf ſind in deutſcher Sprache abzufaſſen und eigenhändig zu ſchreiben.)
2. Die Zeugniſſe über die Ablegung der Vorprüfung und der erſten Hauptprüfung.

§. 29. Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präſident der betreffenden Behörde (§. 28) den Baubefliſſenen zum Regierungs-Bauführer und ordnet ſeine Vereidigung ſowie ſeine Ueberweiſung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermeſſen des Präſidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beſchäftigung überwieſen werden.

Die Reihenfolge der Beſchäftigungen des Bauführers (§§. 30 und 31) wird von dem Präſidenten angeordnet. Für dieſe Anordnung iſt — neben der Rückſicht auf die Jahreszeit, das Vorhandenſein geeigneter Bauſtellen u. ſ. w. — hauptſächlich die Rückſicht auf Planmäßigkeit und Vielſeitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

§. 30. Die praktiſche Ausbildung der Bauführer des Hoch-, Waſſer- und Eiſenbahnbaufaches dauert mindeſtens drei Jahre.

Im erſten Jahre ſind dieſe Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, ſowie mit der Herſtellung von Baugegenſtänden in Werkſtätten und dergl. vertraut zu machen; dabei ſind die Bauführer des Eiſenbahnbaufaches insbeſondere auch in den Bahnunterhaltungs- und Eiſenbahnbetriebsdienſt einzuführen. Außerdem ſind die Bauführer der genannten drei Fachrichtungen mit der Aufſtellung von kleinen Entwürfen und mit Bureauarbeiten, ſowie mit der ſelbſtändigen Ausführung von Flächen- und Höhenmeſſungen zu beſchäftigen.

Während der beiden letzten Jahre ſollen dieſe Bauführer mindeſtens achtzehn Monate bei der

Digitized by Google

Leitung von Bauausführungen, im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspection und bei einer Provincialbehörde beschäftigt werden. Die Beschäftigung bei einer Provincialbehörde soll erfolgen:

für die Bauführer des Hochbaufaches bei einer Königlichen Regierung (in Berlin bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baucommission);

für die Bauführer des Wasserbaufaches bei einer Königlichen Strombauverwaltung oder einer der vorgenannten Behörden und

für die Bauführer des Eisenbahnbaufaches bei einer Königlichen Eisenbahn-Direction.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatlichen Thätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebs-Inspection sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen und ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur, sowie dem Verdingungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatlichen Thätigkeit bei einer der oben genannten Provincialbehörden die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen, zu welchem Behufe sie in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Revision von Entwürfen, Anschlägen und dergl. zu beschäftigen sind.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im Einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers geregelt (vergl. auch §. 34).

§. 31. Die Bauführer des Maschinenbaufaches haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§§. 13 und 23) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen,

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien,

mindestens drei Monate im Telegraphendienst und bei der Ausführung oder Unterhaltung elektromechanischer Anlagen beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätten-Inspection und bei einer Provincialbehörde zu arbeiten.

Sofern diese Bauführer im höheren Staatseisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, sollen sie drei Monate im Locomotivfahrdienst beschäftigt werden, worauf sie die Locomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben. Es ist denselben gestattet, den Locomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 32. Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§. 30, Absatz 3 und §. 31), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde (§. 28) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Für die Bauführer des Maschinenbaufaches (§. 31) ist die Ausbildung bei einem Privattechniker u. s. w. nur während des neunmonatlichen Zeitraumes zulässig, welcher zur Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen u. s. w. verwendet werden soll.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Der Letztere entscheidet auch im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte, ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Bauführer des Hochbaufaches in Anrechnung zu bringen ist.

§. 33. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt ist, einzureichen.

Wird dem Wunsche entsprochen, so ist der Bauführer von seinem bisherigen Vorgesetzten zu entlassen.

§. 34. Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner

Digitized by Google

Ausbildung überwiesen ist, disciplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maaß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet nur insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist. Während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung im Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufach ist eine Besoldung des Bauführers ausgeschlossen.

Für die letzten sechs Monate der praktischen Ausbildung findet eine Besoldung der Bauführer sämmtlicher Fachrichtungen nicht statt.

§. 35. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

§. 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

Die Zeit des einjährigen freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

§. 37. Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsdienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes auf Führung des Titels „Regierungs-Bauführer" ohne Weiteres nach sich.

Verzichtet ein Regierungs-Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste, so ist ihm von dem Präsidenten der Behörde die Entlassung zu ertheilen und ihm zugleich zu eröffnen, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer" nur mit dem Zusatze: „a. D." (außer Dienst) führen dürfe.

§. 38. Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der bautechnischen Räthe der Provincialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§. 39. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§. 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt hat, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des bautechnischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten ist, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen über die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung. Erfolgt die Zulassung, so wird dies dem Bauführer vom Ober-Prüfungsamte, unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgetheilt. Der vorgesetzte Präsident wird hiervon benachrichtigt.

§. 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch-, Wasser- und Eisenbahnbaufaches spätestens binnen

Digitized by Google

vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden in der Regel während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme (häusliche Probearbeit; vergl. §. 42);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur; vergl. §. 43);
3. eine mündliche Prüfung (vergl. §. 44).

§. 42. Die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit wird aus demjenigen Gebiete des Baufaches ertheilt, für welches der Bauführer sich ausgebildet hat. Diese Arbeit, welche der Bauführer mit der selbstgeschriebenen, eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe ertheilt werden, sofern er einen dahin gerichteten Antrag binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall, bezw. nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist, stellt. Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, in welcher wesentliche Theile der Aufgabe unberücksichtigt geblieben sind, behufs Vervollständigung, ist ausgeschlossen. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Mal als nicht bestanden erachtet werden, so wird der Bauführer zur Prüfung nicht weiter zugelassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Clausur soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen. Es werden daher die im Wasserbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus diesem Gebiete und die im Eisenbahnbaufache ausgebildeten Bauführer vorwiegend Aufgaben aus letzterem Gebiete zur Bearbeitung erhalten.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§. 44. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

1. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.
   Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.
2. Land- und Stadtbau.
   Grundrißanordnungen, Construction und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.
3. Bautechnische Zweiggebiete.
   Die Einzel- und Centralheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Abortanlagen. Wasserversorgung und Wasserableitung. Herstellung von Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen. Einrichtung elektrischer Beleuchtung und allgemeine Anordnung der zur Erzeugung und Vertheilung des elektrischen Lichtes erforderlichen Vorkehrungen. Blitzableiter.
4. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.
   Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.
   Einrichtung der im Bereich der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Wasserbaufach.

1. Wasserbau.

Einrichtung und Construction aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schifffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen. Entwerfen der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen einschließlich der dazu gehörigen einfachen Hochbauten.

2. Eisenbahnbau.

Allgemeine Kenntniß der Einrichtung und Construction der dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen Bedürfnisse. Entwerfen der für Häfen und Umschlageplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen in ihren Einzelheiten wie in der Gesammtanordnung und Entwerfen von kleineren Bahnhofsanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Construction und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Construction und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Kenntniß der Einrichtung und Construction der Dampfschiffe, Trajecte, Bagger, Fluß- und Seeschiffe. Allgemeine Kenntniß der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften sowie der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Eisenbahnbaufach.

1. Eisenbahnbau.

Einrichtung und Construction aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

2. Brückenbau.

Anordnung, Construction und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.

Kenntniß der Grundrißanordnung, Construction und Einrichtung der im Eisenbahnwesen vorkommenden einfachen Hochbauten.

4. Wasserbau.

Einrichtung und Construction von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerungen, Gründungen, Uferbauten und Schifffahrtsanlagen.

5. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Construction und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen, der elektrischen Telegraphen und Construction der Eisenbahnbetriebsmittel.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Genaue Kenntniß der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Eisenbahnbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

D. Für das Maschinenbaufach.

1. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Construction und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien. Construction der Bagger und Trajecte.

2. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Construction, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, Anordnung der Signale und Stellwerksanlagen. Kenntniß der wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Be-

Digitized by Google

stimmungen.

3. Elektromechanik.

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Ströme; Aufspeicherung, Leitung und Vertheilung der elektrischen Energie; elektrische Beleuchtung mittelst Bogen- und Glühlichts, elektrische Kraftübertragung durch Gleich- und Wechselstrom.

4. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bau- und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen. Kenntniß der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 45. Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 46. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebniß der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall.

§. 47. Der die Clausur und die mündliche Prüfung umfassende Theil der zweiten Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§. 48. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung hat der Regierungs-Bauführer sich zu entscheiden, ob er im Staatsdienst beschäftigt werden will oder nicht.

Beabsichtigt er nicht eine staatliche Beschäftigung nachzusuchen, so hat er auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfter Baumeister“ zu bezeichnen. Wünscht er dagegen im Staatsdienst beschäftigt zu werden, so wird er auf seinen Antrag vom Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs-Baumeister ernannt. Den Antrag auf Ernennung und Uebersendung der Ernennungsurkunde, in welchem zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen sind, hat das Ober-Prüfungsamt in schriftlicher Verhandlung von dem Bauführer entgegenzunehmen und nebst einer Nachweisung über die Personalverhältnisse, dem Lebenslauf und den erforderlichen Zeugnissen an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§. 49. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24 und 41) werden dem Prüfling die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Prüflinge, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reiseprämien der Prüfungscandidaten.

§. 50. Diejenigen Prüflinge, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§. 51. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Auch kann das Ober-Prüfungsamt alsdann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§. 52. Der Regierungs-Baumeister hat jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten

in Beziehung auf seine Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten und wird gleich nach seiner Ernennung einem Präsidenten der im §. 28 bezeichneten Behörden überwiesen.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftig; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihm nicht zu. Ob und wann er demnächst im Staatsdienst etatsmäßig angestellt wird, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von seiner Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, für welchen er die ministerielle Genehmigung einzuholen hat. Im Falle längerer Beurlaubung ist der Regierungs-Baumeister verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungs-Baumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann von dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung aus dem Staatsdienste verfügt werden. Er verliert damit das Recht auf die Führung des Titels „Regierungs-Baumeister".

Wünscht ein Regierungs-Baumeister aus dem Staatsdienst auszuscheiden, so hat er bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten seine Entlassung nachzusuchen. Dieselbe wird ihm mit dem Bedeuten ertheilt, daß er fortan dem Titel „Regierungs-Baumeister" den Zusatz: „a. D." (außer Dienst) beizufügen habe.

Zeitpunkt der Einführung.

§. 53. Diese Vorschriften treten vom 1. Mai 1895 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886.

Uebergangsbestimmungen.

§. 54. Bauführer, welche beim Zukrafttreten der neuen Vorschriften ihre praktische Ausbildung (§. 30) bereits begonnen oder vollendet haben, werden zur zweiten Hauptprüfung und zu einer etwaigen Wiederholung derselben nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 zugelassen; auf ihren Antrag kann ihnen jedoch gestattet werden, die zweite Hauptprüfung nach den neuen Vorschriften abzulegen.

Bauführern des Ingenieurbaufaches, welche auf Grund der seitherigen Vorschriften die Aufgabe zur häuslichen Probezeit bereits erhalten haben und in deren Bearbeitung eingetreten sind, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Clausur und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der neuen Vorschriften abzulegen. Wenn diese Bauführer die Prüfung in vollem Umfange nach den neuen Vorschriften ablegen wollen, so wird ihnen auf ihren Antrag eine neue, der von ihnen gewählten Fachrichtung entsprechende häusliche Aufgabe vom Ober-Prüfungsamt ertheilt.

Berlin, den 15. April 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 383 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat der Gemeinde Braunsrath im Kreise Heinsberg, vorläufig versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren, die Abhaltung eines Ferkel- und Schweinemarktes am ersten und dritten Donnerstage jeden Monats mit der Maßgabe gestattet, daß, wenn auf den Donnerstag ein Feiertag fällt, der Markt an dem folgenden Tage stattfindet.

Aachen, den 9. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 384 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli v. Js. (Amtsblatt Seite 334) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der zum Besten der evangelischen Kirche zu Birnbach im Kreise Altenkirchen bewilligten Hauskollekte bis zum 1. Juli d. Js. verlängert hat.

Aachen, den 14. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 385 Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. v. Mts. (R.-G.-Bl. S. 225) findet am **14. Juni d. Js.** im Deutschen Reiche eine Berufs- und Gewerbezählung in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe statt.

Die Angaben werden **nicht** zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden. Die Zählung soll der Verwaltung und der Wissenschaft neue zuverlässige Nachrichten über die Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands nach dem Berufe sowie über die Zahl und Größe der landwirthschaftlichen Betriebe verschaffen. Die Männer, welche an diesem gemeinnützigen Unternehmen als Zähler mitwirken, dienen dem öffentlichen Interesse. Sie wollen sich vergegenwärtigen, daß nur dann, wenn alle gestellten Fragen vollständig und klar beantwortet sind, die Statistik, welche gewonnen werden soll, zuverlässig und wahrhaft nützlich werden kann.

Auf den zur Vertheilung gelangenden Haushaltungslisten befindet sich eine Anweisung, welche die gesetzliche Grundlage und den Umfang der Berufs- und Gewerbezählung sowie die Verpflich-

Digitized by Google

tungen und Befugnisse der Haushaltungs-Vorstände darlegt und auch die einschlagenden Strafbestimmungen mittheilt.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Bevölkerung des Regierungsbezirks wie bei ähnlichen Gelegenheiten, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei der angeordneten Zählung das Geschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 11. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 386 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. den stellvertretenden Gemeindevorsteher Paul Tingart zu Nideggen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nideggen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 13. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 387 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 15. Februar d. Js. dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiter-Colonie Lühlerheim zu Düsseldorf widerruflich die Erlaubniß ertheilt, zum Besten dieser Colonie eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1895/96, 1896/97 und 1897/98 jährlich (vom 1. April bis Ende März gerechnet) durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind für das laufende Jahr die Kollektanten Kassack aus Schwelm und Vogt aus Düsseldorf beauftragt.

Aachen, den 8. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer

Nr. 388 Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. d. Mts. ist dem Aichungsamte zu Düren die Befugniß zur Aichung von Fässern jeder Größe beigelegt worden.

Aachen, den 9. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 389 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. April 1895.

A. Oesterreich.

Galizien: I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Trentschin, Bars und Saros.

Bekanntmachung.

Nr. 390 Auf dem Truppenübungsplatze Elsenborn wird am 14. Mai eine selbstständige Telegraphenanstalt eröffnet.

Aachen, den 10. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 391 Bei der Posthülfstelle in Losheimergraben wird am 13. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 6. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Bekanntmachung.

Nr. 392 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. Postanweisung Nr. 196 über 3 M. an Wilhelm Baurs in Striffeld bei Herzogenrath, eingeliefert in Herzogenrath am 6. November 1894.
2. Doppel-Postanweisung Nr. 2280 über 60 Pfg. an die Steuerkasse in Hannover, eingeliefert in Aachen 4 am 25. Juni 1894.
3. Nachnahme-Postanweisung Nr. 18 über 1 M. zu einem Packet Nr. 329 aus Aachen an Lazare in le Havre.
4. Postanweisung Nr. 8403 über 10 M. 25 Pfg. an Rechtsanwalt Kufferath in Düren, eingeliefert in Düren am 25. November 1894.
5. gewöhnlicher Brief mit 20 M. an Frau Wittwe Kuck in Gelsenkirchen, eingeliefert in Aachen am 10. Januar 1895.
6. Nachnahme-Postanweisung Nr. 22547 über 4 M. 90 Pfg. zu einem Nachnahmebrief aus Bonn an Gutsbesitzer A. Bischoff in Haus Linde bei Aachen;
7. Postanweisung Nr. 850 über 2 M. an J. H. Dieterichs in Hochneukirchen, eingeliefert in Erkelenz am 11. Januar 1895.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die theils in Postdienssträumen vorgefunden, theils Postsendungen entfallen sind, darunter Regenschirme, Spazierstöcke, Geldbeträge.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der

Digitized by Google

Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 8. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Personal-Nachrichten.

Nr. 393 Der kommissarische Kreisthierarzt Steil zu Eupen hat vom 15. April ab seine Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Der Volksschullehrer Brückmann aus Brachelen ist zum Seminarhilfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Linnich vom 1. April d. Js. ab ernannt worden.

Der Pfarrer Klever zu Elsgen ist zum Pfarrer in Inden und der Vikar van den Driesch zu Rheydt zum Pfarrer in Kirchhoven am 16. April d. Js. ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 394 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **„Girbelsrath"** ist begonnen.

Düren, den 11. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht V d.

Bekanntmachung.

Nr. 395 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Richterich** ist nachträglich erfolgt für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 589/0,59, 590/0,86; Flur 2 Nr. 1355/0,275, 1354/0,401; Flur 3 Nr. 732/0,34, 714/144, 715/146; Flur 4 Nr. 1352/0,202, 1353/0,47, 1347/0,407, 1348/0,318, 1351/0,192; Flur 5 Nr. 1045/0,338, 1046/0,230.

Aachen, den 13. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht VIII.

Nr. 396 Das Grundbuch von **Rohren** ist fertig gestellt.

Von der Anlegung sind vorläufig ausgeschlossen.

a) Die anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 2 Nr. 49, 432/54, 165, 429/180, 242, 408/244, 247; Flur 3 Nr. 82, 524/225; Flur 4 Nr. 57/1.

b) die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 1 Nr. 9, 37, 38, 76, 77, 84, 367/85, 368/85, 86, 441/87, 442/88, 93, 197, 223, 225, 234, 277, 290, 291; Flur 2 Nr. 318/4, 5, 13, 18, 171; Flur 3 Nr. 464/3, 539/3, 73, 102, 139, 143, 147, 550/0,149, 150, 154, 182, 213, 270, 298, 305, 305a, 325, 335, 357, 370, 378; Flur 4 Nr. 1, 1a, 6, 8, 90/11, 30, 36/1.

Montjoie, den 13. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 397 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur C 2271/828, H 59, 813/99, 1263/99, 1090/99, 106, 139, 141, 210, 1129/212, 1130/212, 1261/218, 1095/221, 1096/221, 318, 319, 320, 898/321, 323, 324, 325, 1029/414, 1117/452, 1153/452, 516, 517, 993/555, 1001/562, 1002/562, 518, 3 3/579 und 1107/575.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 11. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 398 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für **Rödingen** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

F 1609/473 und 2279/942.

Für diese Grundstücke tritt das Grundbuchrecht mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 11. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 399 Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde **Neetz** mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten sowie der folgenden anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur 44 Nr. 2225/809, 1118, 1136, 1144, 1147, 1148, 1149, 1187, 1396.

Blankenheim, den 4. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20, sowie die Extrabeilage, enthaltend: Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Februar d. J., betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 24. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 400 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1885.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle seibst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 401 Folgende Gebiete Süd-Afrikas: Basutoland, Ost- und West-Griqualand, Klein-Namaqualand, Pondoland, Tembuland, Transkei und Walfisch-Bay, welche in Bezug auf den Postdienst als zur Cap-Kolonie gehörig anzusehen sind, werden fortan in den Verkehr des Weltpostvereins mit einbegriffen.

Demgemäß kommen nunmehr auf den Briefverkehr mit diesen Gebieten lediglich die Bestimmungen des Vereinsdienstes zur Anwendung.

Berlin W., den 12. Mai 1895.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 402 Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. d Mts. — Amtsblatt S. 134 — bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Schuhmacher Peter Stosberg aus Aachen beauftragt ist, die Hauskollekte zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern für das laufende Jahr im Laufe dieses Monats bei den evangelischen Bewohnern der Stadt Aachen abzuhalten.

Aachen, den 16. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 403 Das Königlich Preußische Statistische Büreau in Berlin hat in höherem Auftrage auf Grund der Materialien der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 und anderer amtlicher

Quellen ein Viehstandslexikon für den Preußischen Staat herausgegeben.

Das Viehstandslexikon weist, dem Zeitpunkte der Vornahme der Viehzählung gemäß, einen mittleren Bestand an Vieh nach und unterrichtet über die vorhandene Spann-, Nähr- und Viehproduktionskraft der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke. Die fraglichen Zahlen sind daher von Werth bei dem An- und Verkaufe von Liegenschaften und von Vieh, für den Grund- und Personalkredit, für die Feuer-, Hagel- und Viehversicherung sowie insbesondere für die Beurtheilung des landwirthschaftlichen Betriebes in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete bis herab auf die Gemeindeeinheiten. Ferner gewährt das Viehstandslexikon namentlich auch noch die Unterlagen zur Ausfüllung der Spalte 3 der Uebersicht der in den Kreisen bei der periodischen Vormusterung vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde (§. 7 des Pferdeaushebungsreglements vom 22. Juni 1886). Es führt, ähnlich einem Ortschaftsverzeichnisse, sämmtliche Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke kreisweise in alphabetischer Reihenfolge auf, wobei alle bis zur Drucklegung bekannt gewordenen, namentlich infolge der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen zahlreichen Veränderungen, welche sich auf Theilung, Zusammenlegung oder Neubildung von Gemeinden beziehen, berücksichtigt, auch in jedem Falle die Ziffern über Bevölkerung und Viehstand entsprechend zurechtgestellt sind. Am Schlusse eines jeden Provinzheftes befindet sich eine Zusammenstellung für die Regierungsbezirke bezw. die gesammte Provinz nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken, welche den Angaben über Bevölkerung, Gehöfte, viehbesitzende Haushaltungen und Viehstand noch die Zahl der Gemeindeeinheiten sowie anmerkungsweise die der Enklaven und der kommunalfreien Gebietstheile hinzufügt.

Um die Anschaffung des Viehlexikons zu erleichtern, wird jedes Provinzheft einzeln abgegeben; und zwar Rheinland, 5¾ Druckbogen, für 1,20 M.

Bei Entnahme des ganzen Werkes von zusammen 82⅜ Druckbogen tritt für dasselbe, soweit dem statistischen Büreau bis zum 15. Juni d. Js. unmittelbar Bestellungen zugehen, eine Ermäßigung von 17,80 auf 15,00 M. ein.

Aachen, den 20. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizeiverordnung
über
Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Nr. 404 Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirkes Aachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Wohnungen, in denen dauernd oder vorübergehend auf Ziegeleien beschäftigte Arbeiter untergebracht werden, müssen folgenden Vorschriften entsprechen.

§. 2. Die Wohnungen müssen den Arbeitern ein gesundes, gegen Witterungsverhältnisse schützendes Unterkommen gewähren. Für Arbeiter, welche nur in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn dieselben aus Brettern festgefügt, hergestellt und wasserdicht gedeckt sind.

§. 3 a) Die Fußböden der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken an den höchsten Stellen derselben mindestens 0,20 m über der Grundfläche liegen, sowie gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmäßigen Belag (Estrich, Plattenbelag, u. s. w.) versehen sein. Jeder Wohn- und Schlafraum muß mit einer verschließbaren Thür und mit mindestens einem beweglichen, gutschließenden und unmittelbar ins freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf. Ein Wohn- oder Schlaframm, dessen Fußbodenfläche 30 qm überschreitet, muß mindestens 2 Fenster der vorbezeichneten Art besitzen.

b) Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 10 cbm Luftraum, wenn sie aber zugleich als Wohn- und Speiseräume dienen, für jeden Arbeiter bez. Arbeiterin mindestens 4 qm Fußbodenfläche und 12 cbm Luftraum enthalten.

c) An der Thüre jedes Schlafraumes muß auf der Innenseite ein Zettel hängen, auf dem die Größe des Raumes und die Zahl der Personen, deren Unterbringung in demselben zulässig ist, angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe muß von der Polizeibehörde bescheinigt sein.

d) Die Höhe der Wohn- und Schlafräume muß, soweit nicht für Neubauten nach sonst bestehenden Vorschriften ein Mehreres gilt, wenigstens 2,50 m betragen; bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maaß erreichen. Die Hausthüren und bei Neubauten auch die Thüren der Schlafräume, in denen mehr als 10 Personen gleichzeitig untergebracht sind, müssen nach außen aufschlagen.

Digitized by Google

e) Alljährlich im Frühjahr sind Wände und Decken frisch zu weißen. Speicherräume dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete Wände haben.

f) Das Schlafen unmittelbar auf den Oefen oder den Feuergasleitungen ist untersagt und zwar auch für die Brenner. Zum Aufenthalt für die Brenner bestimmte Räume, die im Ofengebäude selbst eingerichtet werden, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden und müssen so angelegt sein, daß sie vor Hitze und ausströmenden Gasen geschützt und von dem Ofen mindestens 2 Meter entfernt sind.

§. 4. a) Abgesehen von Ehegatten und Eltern mit ihren Kindern müssen Personen über 14 Jahre nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen schlafen.

b) Für jeden Schlafgast über 14 Jahre muß eine besondere Lagerstätte mit Matratze oder Strohsack, Kopfkissen und genügender Decke und für je 2 Schlafgäste mindestens 1 Waschgeschirr mit Handtuch vorhanden sein. Jedem neu eintretenden Arbeiter bezw. Arbeiterin ist eine frische Lagerstätte zu geben. Das Lagerstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge mindestens alle 8 Wochen und die Decken alle 6 Monate zu waschen oder sonst zu reinigen.

c) die Lagerstätten müssen vom Fußboden durch eine Luftschicht getrennt sein.

d) Gesundes Trinkwasser muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel und ein verschließbares Gelaß vorhanden sein.

Die Wohnräume sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzen, sowie während der kalten Jahreszeit mit angemessener Heizung zu versehen.

e) Die Unterkunftsräume müssen gehörig rein gehalten und gelüftet werden.

f) Die Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in genügender Weise zu beleuchten.

§. 5. Die Aborte, welche reinlich zu halten sind, müssen in angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen belegen sein. Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens 2 Aborte vorhanden sein. Bei größerer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Abortsitz hinzu. Die Aborte sind mit verschiedenen Eingängen für die Geschlechter herzustellen und nach denselben getrennt zu benutzen.

Im Falle des Bedürfnisses kann die Polizeibehörde die Einrichtung besonderer Abortanlagen für die weiblichen Arbeiter anordnen.

Die Abortsgruben müssen undurchläßig sein und mit einem dichtschließenden Deckel verschlossen gehalten werden.

§. 6. An einer ansteckenden Krankheit leidende Arbeiter dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

§. 7. Zu sämmtlichen Unterkunftsräumen ist der Ortspolizeibehörde und den Gewerbeaufsichtsbeamten behufs Vornahme von Revisionen der Zutritt zu gestatten.

§. 8. Die Befugniß, Ausnahmen von den Vorschriften des §. 3 bei solchen Wohnungen zu gestatten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren, bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

§. 9. Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen ist in jedem Hause, welches zur Unterbringung auf Ziegeleien beschäftigter Arbeiter bestimmt ist, an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§. 10. Die Besitzer und Betriebsleiter (Unternehmer, Ziegelmeister, Ziegelbaase) von Ziegeleien, auf denen Personen beschäftigt werden, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen untergebracht sind, sowie die Eigenthümer und die Vermiether von Ziegeleiarbeiterwohnungen werden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 10 bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßig Haft tritt, bestraft.

§. 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober ds. Js., für die noch nicht im Bau befindlichen Wohnungen sofort in Kraft. Die Polizei-Verordnung über Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien vom 21. März v. Js. wird damit aufgehoben.

Aachen, den 18. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 405 Auf Grund des §. 6 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 119) wird der für den Regierungsbezirk bestehende Grundsteuerdeckungsfonds mit 43391 Mark 23 Pfg., geschrieben: „Dreiundvierzigtausend dreihunderteinundneunzig Mark 23 Pfennig" aufgelöst und geht der Bestand an den Kreis:

Aachen Stadt	mit	614	Mark	51 Pfg.
„ Land	„	6011	„	22 „
Düren	„	8861	„	33 „
Erkelenz	„	5440	„	60 „
Eupen	„	2062	„	77 „

Geilenkirchen	mit	3772	Mark	11	Pfg.
Heinsberg	"	2896	"	07	"
Jülich	"	8808	"	40	"
Malmedy	"	1588	"	86	"
Montjoie	"	745	"	12	"
Schleiden	"	2590	"	24	"

über.

Aachen, den 20. Mai 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 406 Es wird hierdurch unter Verweisung auf die §§. 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu diesem Zwecke gerichtlich bestellte Pfleger des ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsorts abwesenden Josef Schmitz, Bierbrauer, früher zu Vicht, des Alleineigenthümers des Bergwerks Carl Josef, der Buchhalter Heinrich Matheiem aus Aachen, in der vorbezeichneten Eigenschaft gemäß §. 161 des Berggesetzes seinen freiwilligen Verzicht auf das laut der Verleihungsurkunde vom 21. Juli 1866 in den Gemeinden Brand, Büsbach und Cornelimünster, Landkreis Aachen, unter dem Namen Carl Josef auf Steinkohlen verliehene Bergwerks-Eigenthum erklärt hat.

Bonn, den 14. Mai 1895.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 407 Die Postagentur in Würselen wird vom 1. Juni ab in ein Postamt III umgewandelt.

Aachen, den 17. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 408 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 23. Februar 1895 ist Johann Theodor Griese, früher zu Würselen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Mai 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 409 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 25. März 1895 ist der am 18. Februar 1845 zu Elberfeld geborene Philipp Johann Heinrich Hief, ehemaliger Matrose an Bord S. M. Schiff Arcona, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 17. Mai 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 410 Der Pfarrer Zeveld zu Ripsdorf ist zum Pfarrer in Heimbach am 2. Mai cr. ernannt worden.

Der Vikar Breuer in Monheim ist zum Pfarrer in Baasem am 2. Mai cr. ernannt worden.

Der Pfarrer Roderburg zu Berkum ist zum Pfarrer in Alsdorf am 1. Mai cr. ernannt worden.

Der Pfarrer Jülich zu Kettenis ist zum Pfarrer in Sindorf am 28. April d. J. ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirende Lehrerinnen:

1. Sibilla Alertz, bei der katholischen Volksschule an St. Paul hierselbst;
2. Sophie Kreitz, bei der katholischen Volksschule an St. Kreuz hierselbst.
3. der Lehrer Heinrich van Gaufewinkel, bei der katholischen Volksschule zu Hastenrath, Kreis Geilenkirchen.

Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 411 Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks.
Cornelymünster	Aachen
Beeck	Geilenkirchen
Pesch	Gemünd
Güsten	Jülich
Elsenborn	Malmedy

hat begonnen am 15. Mai 1895 und endigt am 15. November 1895.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze

Digitized by Google

anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 412 Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Karken** ist begonnen worden.

Heinsberg, den 14. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 413 Gemäß § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetz-Saumlung Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für folgende Parzellen der zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Gemeinde

Scherpenseel:

Flur C Nr. 706/1, 707/1; Flur D Nr. 1191/693 und Flur E Nr. 898/24.

Geilenkirchen, den 17. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 414 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — G.-S. S. 52 — wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 490, Stück 29 des Amtsblattes pro 1892, bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

A) Gemeinde **Coerrenzig:**

für die nachträglich ermittelte Parzelle C 102.

B) Gemeinde **Hückelhoven:**

Flur 36 Nr. 140, 141, 610/326;
Flur 38 Nr. 687/105, 688/105 (früher 346/105);
Flur 44 Nr. 68a.

Erkelenz, den 18. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II und III.

Bekanntmachung.

Nr. 415 Das Grundbuch von **Hoefen** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle Flur 16 Nr. 458/157, ehemalige Parzelle Flur 16 Nr. 342/157.

Montjoie, den 20. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 416 Das Grundbuch der Gemeinde **Höfen** ist nunmehr fertiggestellt auch für die Parzellen:

Flur 15 Nr. 68 und Flur 15 Nr. 432/85.

Montjoie, den 16. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 417 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für das im hiesigen Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk

Büsbacherberg,

sowie für die Zubehörstücke desselben, nämlich die nachbenannten Parzellen der Gemeinde **Büsbach:**

Flur 6 Nr. 144/127, 168/127, 169/127; Flur 7 Nr. 308/92, 309/92, 254/134; Flur 9 Nr. 191; Flur 13 Nr. 278/68; Flur 14 Nr. 23/5, 16/6, 17/6, 25/6, 7; Flur 19 Nr. 177.

Stolberg Rhld., den 18. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 418 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Frangenheim** ist erfolgt mit Ausnahme der Grundstücke:

Flur 30 Nr. 327/0,64, 393/233, 251; Flur 31 Nr. 1, 1328/9, 1108/10a, 173, 879, 1245/796, 806; Flur 30 Nr. 326/252, 325/245; Flur 31 Nr. 1214/65; Flur 30 Nr. 413/137.

Düren, den 15. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht Vf.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 419 Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in diesem Jahre statt:

a) in Cassel

am Montag den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b) in Königsberg i/Pr.

am Montag den 24. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst,

c) in Düsseldorf

am Montag den 1. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d) in Berlin

am Donnerstag den 18. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis 27. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule, Klosterstraße hierselbst,

e) in Breslau

am Donnerstag den 25. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst.

Die Anmeldungen pp. zu diesen Prüfungen sind: für Cassel und Königsberg i/Pr. bis zum 27. Mai d. Js. für Düsseldorf, Berlin und Breslau bis zum 14. Juni d. Js., an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 7. Mai 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nr. 420 Nach Maßgabe der für die Bildung von Weinbaubezirken in Betracht kommenden Verhältnisse treten in der Abgrenzung dieser Bezirke folgende Aenderungen ein. Es scheiden

die Gemarkung Lorsbach aus dem Weinbaubezirk 13 und die Gemarkung Villmar aus dem Weinbaubezirk 32

aus, während

dem Weinbaubezirk 26 (Taub) die Gemarkung Sauerthal und

dem Weinbaubezirk 42 (Wincheringen) bei dem Landkreise Trier die Gemarkung Wasserliesch

hinzutritt.

Berlin, den 26. April 1895.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Haase.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 421 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Steinbüchel im Kreise Solingen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der katholischen Kirche und des Pfarrhauses daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bis Ende dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt: 1. Pfarrer Anton Welsch zu Steinbüchel, 2. Gottfried Lichtenberg, Kirchenvorstandsmitglied zu Steinbüchel, 3. Peter Lichtenberg, Ackerer zu Steinbüchel, 4. Christian Boddenberg, Ackerer zu Steinbüchel, 5. Max Heinrichs, Verwalter zu Steinbüchel, 6. Adolf Froehling, zu Bedburdyck, 7. Theodor Koesters zu Styrum, 8. Josef Wüllenweber zu Süchteln, 9. Heinrich Mühlmann zu Neuß, 10. Johann Eicks zu Scheuerheck, 11. Hermann Stockmann zu St. Tönis, 12. Wilhelm Frerich zu Essen und 13. Wigand Urbach zu Düsseldorf.

Aachen, den 25. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Nr. 422 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1895 gelegentlich einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Digitized by Google

Eigenthümer des Hengstes, Name und Wohnort.	Signalement des Hengstes					Ort der Aufstellung des Hengstes.	Höhe des Sprunggeldes. Mark.
	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		
Pferdezucht-Verein für den Kreis Schleiden	Fuchs	breite durchgehende Bläße, beide Hinterfessel weiß, helle Mähne und Schweif	3	1,72	Rheinisches Kaltblut	Weyer, Kreis Schleiden. Außerdem vom 1. Februar bis 15. April am Freitag und Samstag jeder Woche zu Blankenheim, Kreis Schleiden,	10 für Vereins-Mitglieder. 15 für Nichtmitglieder des Vereins.

Aachen, den 22. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 423 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1895.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind. Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe.

1. =	77	Stück	Litt. A	à	3000 M.	=	231000 M.
2. =	34	„	„ B	à	1500 „	=	51000 „
3. =	154	„	„ C	à	300 „	=	46200 „
4. =	146	„	„ D	à	75 „	=	10950 „
Sa.	411	Stück	über zusammen		. .		339150 M.

buchstäblich: Vierhundert Elf Stück Rentenbriefe über Dreihundert Neununddreißig Tausend Einhundert Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Zwei Tausend Neunhundert Vierundzwanzig Stück Zinscoupons und Vierhundert Elf Stück Talons.

II. 3½% Rentenbriefe.

1. =	4	Stück	Litt. N	à	300 M.	=	1200 M.
2. =	1	„	„ O	à	75 „	=	75 „
3. =	4	„	„ P	à	30 „	=	120 „
Sa.	9	Stück	über zusammen		. . .		1395 M.

buchstäblich: Neun Stück Rentenbriefe über Ein-Tausend Dreihundert Fünfundneunzig Mark nebst den dazu gehörigen Dreiundachtzig Stück Zinsscheinen und Neun Stück Talons.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brede. Pfeffer von Salomon. Honert.

Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 424 Bekanntmachung. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April 1895 bis 30. September 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark

Nr. 16, 78, 96, 252, 294, 408, 480, 481, 641, 692, 944, 1032, 1426, 1784, 1823, 1841, 1896, 2038, 2230, 2295, 2316, 2448, 2464, 2531, 2860, 2865, 3014, 3031, 3192, 3229, 3241, 3632, 3663, 3720, 3752, 3895, 3964, 4053, 4070, 4296, 4357, 4383, 4424, 4459, 4465, 4521, 4532, 4748, 4814, 4857, 4868, 4979, 4998, 5042, 5077, 5118, 5341, 5441, 5513, 5575, 5702, 5820, 5884, 5984, 5999, 6259, 6341, 6353, 6644, 6675, 6862, 6891, 6993, 7053, 7096, 7213, 7265, 7614.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 290, 325, 374, 460, 574, 730, 887, 933, 1056, 1074, 1129, 1149, 1314, 1417, 1467, 1483, 1597, 1681, 1769, 1778, 1897, 2071, 2202, 2354, 2452, 2470, 2473, 2560, 2597, 2632, 2882, 2975.

Digitized by Google

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 20, 126, 154, 181, 380, 441, 705, 723, 818, 868, 872, 923, 966, 967, 968, 973, 1061, 1077, 1105, 1188, 1296, 1299, 1310, 1316, 1606, 1779, 1799, 1807, 2235, 2417, 2429, 2700, 2721, 2770, 2876, 3026, 3108, 3144, 3148, 3500, 3512, 3716, 3724, 3737, 3797, 3918, 3924, 3979, 4031, 4106, 4198, 4270, 4292, 4355, 4431, 4755, 4907, 5048, 5120, 5241, 5258, 5308, 5315, 5333, 5456, 5571, 5662, 5927, 5979, 6088, 6167, 6401, 6549, 6761, 6772, 6942, 6959, 6980, 7125, 7176, 7263, 7336, 7583, 7638, 7782, 8380, 8405, 8426, 9093, 9140, 9189, 9190, 9366, 9377, 9416, 9555, 9666, 9743, 9838, 9974, 10104, 10163, 10208, 10617, 10693, 10816, 10893, 10895, 10919, 11175, 11489, 11512, 11538, 11563, 11657, 11690, 11768, 11874, 11940, 11971, 12056, 12086, 12104, 12128, 12174, 12182, 12194, 12215, 12227, 12353, 12355, 12390, 12482, 12544, 12553, 12638, 12678, 12806, 12894, 12912, 13049, 13256, 13396, 13485, 13519, 13728, 13745, 14115, 14219, 14335, 14344, 14353, 14378, 14594, 14883, 14910, 14925, 15015, 15204, 15239, 15391, 15425, 15556, 15651, 15724, 15848, 15874, 16066, 16158, 16262, 16316, 16489, 16577, 16705, 16789, 16851, 16921, 16999, 17032, 17036, 17122, 17205, 17284, 17598, 17860, 18061, 18154, 18550.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 39, 62, 146, 181, 436, 742, 826, 934, 986, 1023, 1254, 1393, 1500, 1664, 1727, 1912, 1935, 1974, 1987, 2117, 2122, 2185, 2305, 2370, 2411, 2598, 2803, 2865, 2932, 3205, 3233, 3246, 3250, 3267, 3391, 3683, 3721, 3971, 4111, 4554, 4634, 4654, 4656, 4830, 5215, 5274, 5307, 5348, 5503, 5777, 5791, 6242, 6328, 6588, 6599, 6603, 6628, 6675, 6732, 6918, 6948, 6951, 6991, 7022, 7166, 7219, 7238, 7243, 7295, 7439, 7504, 7513, 7553, 7648, 7692, 7725, 7807, 7811, 7870, 8057, 8118, 8203, 8213, 8337, 8444, 8446, 8482, 8486, 8506, 8604, 8617, 8647, 8794, 8900, 8908, 8925, 9343, 9418, 9421, 9547, 9581, 9664, 9674, 9899, 9901, 9985, 10131, 10179, 10290, 10348, 10391, 10413, 10688, 10754, 10816, 10884, 11001, 11033, 11275, 11394, 11404, 11413, 11447, 11502, 11528, 11535, 12037, 12269, 12585, 12684, 12702, 12713, 12922, 13140, 13344, 13404, 13557, 13568, 13614, 13681, 13786, 13965, 13977, 14121, 14146, 14306, 14518, 14764, 15414, 15457, 15561, 15711, 15740, 15743, 15744, 15816, 15968, 16040, 16190, 16354, 16453, 16479, 16621, 16758, 16853, 16902, 16916, 16922, 17146, 17216, 17232.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. M à 1500 Mark

Nr. 4.

2. Litt. P à 30 Mark

Nr. 12, 14, 26.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 11 bis 16 nebst Talons zu II Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1885 Litt. D Nr. 4956;
b) 1. April 1886 Litt. D Nr. 6797;
c) 1. Oktober 1886 Litt. C Nr. 1438;
d) 1. April 1887 Litt. C Nr. 12937;
e) 1. Oktober 1887 Litt. B Nr. 1836; Litt. D Nr. 3347;
f) 1. Oktober 1888 Litt. A Nr. 2225; Litt. D Nr. 517;
g) 1. Oktober 1889 Litt. C Nr. 3156; Litt. D Nr. 1868, 16185;
h) 1. April 1890 Litt. C Nr. 2225; Litt. D Nr. 11998;
i) 1. Oktober 1890 Litt. C Nr. 8074, 11109;
k) 1. April 1891 Litt. A Nr. 1626, 3153; Litt. C Nr. 4015, 7181, 8288, 13185, 14694, 17897, 17934, Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 3803, 4173, 5305, 7305, 9400, 10332, 11343, 12584, 14986, 14987, 15815, 16289;
l) 1. Oktober 1891 Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876, 7503, 7504; Litt. B Nr. 2033, 2188; Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5349, 5449, 6957, 8694, 8795, 8879, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339, 16905; Litt. D Nr. 3900, 3944, 4908, 7260, 9593, 11611, 11949, 12219, 12239, 15385;
m) 1. April 1892 Litt. A Nr. 1377, 2826,

Digitized by Google

3025, 4361, 6142; Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494; Litt. C Nr. 812, 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081; Litt. D Nr. 3607, 4256, 4571, 4744, 5363, 5846, 6533, 6620, 6993, 8128, 8566, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 13440, 14459, 15706, 16191, 16317, 16380;

n) 1. Oktober 1892 Litt. A Nr. 1132, 3235; Litt. B Nr. 961, 1469, 1901, 2172; Litt. C Nr. 2479, 3079, 3671, 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 12294, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085; Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4012, 4303, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8605, 8641, 8996, 9263, 10767, 11229, 11749, 11985, 13520, 13821, 14894, 15773, 16041, 16046, 16093;

o) 1. April 1893 Litt. A Nr. 4846; Litt. B Nr. 1794; Litt. C Nr. 207, 622, 1677, 2810, 5468, 5924, 11930, 12520, 12967, 14340, 14696, 15714, 16137, 16956, 17055, 18005; Litt. D Nr. 249, 3080 3210, 4076, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 13460, 13569, 14414, 15774, 16036, 16378, 16695

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß die Einlösung sämmtlicher Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß die Nummern aller gekündigten Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Bekanntmachung.

Nr. 425 Bei der Posthülfstelle in Verlautenheide wird am 4. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 26. Mai 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 426 Die Anlegung des Grundbuchs für Gemeinde **Vettweiß** hat begonnen

Düren, den 22. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V f.

Bekanntmachung.

Nr. 427 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeide **Höngen** hat begonnen.

Heinsberg, den 24. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 428 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Gerderath** im Amtsgerichtsbezirk Erkelenz ist begonnen.

Die Diensträume der unterzeichneten, mit der Anlegung des gedachten Grundbuchs beauftragten Gerichtsabtheilung befinden sich Bellinghoverstraße Nr. 79, Zimmer Nr. 3.

Erkelenz, den 24. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 429 Das Grundbuch von **Malmedy** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:

Flur 15 Nr. 1553/0,475 und 1554/0,475.

Malmedy, den 22. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 430 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für das Grundstück Flur 3 Nr. 4/17 der Gemeinde **Strauch.**

Montjoie, den 16. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 431 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **„Valender"** weiterhin für die Grundstücke

Flur 2 Nr. 317/30 und 281/20 ꝛc.

erfolgt ist.

St. Vith, den 24. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 432 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzelle: Flur B Nr. 2045/1776.

Geilenkirchen, den 18. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 433 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

Flur C 2634/423 und J 1088/152.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 25. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Juni 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 434 Das 15. Stück enthält unter Nr. 2227: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 15. Mai 1895; unter Nr. 2228: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895. Das 16. Stück enthält unter Nr. 2229: Gesetz, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. Vom 18. Mai 1895; unter Nr. 2230 als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe sowie der Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers. Vom 6. Mai 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 435 Das 18. Stück enthält unter Nr. 9738: Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich. Vom 26. April 1895; unter Nr. 9739: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 9. Mai 1895; unter Nr. 9740: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Eupen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Rheinbach, Goch, Kempen am Rhein, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Trarbach, Zell, München-Gladbach, Opladen, Odenkirchen, Grevenbroich, Lebach, Völklingen, Neuerburg, Merzig, Rhaunen und Hermeskeil. Vom 13. Mai 1895. Das 19. Stück enthält unter Nr. 9741: Gesetz, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten. Vom 18. Mai 1895; unter Nr. 9742: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten. Vom 18. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 436 In Verfolg der im Amtsblatt von 1892, Stück 30, Seite 282 erschienenen Bekanntmachung vom 6. Juli 1892 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 28. v. Mts. an Stelle des nach Köln versetzten Baurath Mylius, welchem bisher die Geschäfte des Sachverständigen für die Bearbeitung der Fischereisachen im Regierungsbezirk Coblenz übertragen waren, der Meliorations-Bauinspektor Münch in Coblenz bis auf Weiteres mit den gedachten Geschäften betraut worden ist.

Aachen, den 4. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 437 In der Zeit vom 10. bis 22. Juni ds. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht durch den Hauptlehrer a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden. Diejenigen Personen, welche an diesem Kursus theilnehmen wollen, haben sich rechtzeitig bei dem p. Geilen persönlich zu melden.

Aachen, den 30. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 438 Die Vorschrift im Artikel 54 Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891, wonach gegen die Festsetzung der Nachsteuer außer dem Falle einer strafbaren Zuwiderhandlung nur die Beschwerde an den Finanzminister stattfinden sollte, ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

„3. Gegen die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist bei der Regierung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift folgenden Tage ab läuft.

Gegen die Entscheidung über die Berufung findet in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes (Art. 45 der Ausführungsanweisung) die Beschwerde an das Ober-Verwaltungsgericht

statt.

Wegen der Kontrole, Ueberweisung und Verrechnung der Nachsteuer finden die Vorschriften im Art. 53 Nr. 7 gleichmäßige Anwendung."

Aachen, den 27. Mai 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Nachrichten.

Nr. 439 Die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Erkelenz ist dem Regierungs-Assessor Dr. Reumont zu Potsdam übertragen worden.

Versetzt ist der Postassistent Koesling von Eupen nach Aachen.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domäen und Forsten hat dem bisherigen Förster Vogel zu Forsthaus Wenau in der Oberförsterei Wenau in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstleistungen den Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen.

Bekanntmachung, Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 440 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks.
Rath	Düren
Ginnick	"
Brandenberg	"
Hollerath	Gemünd
Holm	"
Welldorf	Jülich
Hasselsweiler	"
Bütgenbach	Malmedy
Ruhrberg (Katastergemeinde)	Montjoie

hat am 15. Januar 1895 begonnen und endigt am 15. Juli 1895.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 441 Unter Bezugnahme auf die Publikation vom 1. April 1895 Nr. 284 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 15 des Jahrgangs 1895, Ausgabe vom 4. April 1895, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchsartikel (§. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888) für den Gemeindebezirk **Höngen,** Landkreis Aachen, für sämmtliche Grundstücke mit Ausnahme von

Flur A Nr. 3030/262, 263, 264, 2895/266, 2896/266, 2319/267;

Digitized by Google

Flur B Nr. 334, 522, 531, 981, 2240/1107, 1430, 2721/1513, 1556, 2606/303, 2638/350, 397, 564, 1333, 2780/1192 ꝛc., 2779/1192, 2782/1195;
Flur C Nr. 3073/565, 549/1, 3382/1054, 2746/1267, erfolgt ist.

Eschweiler, den 27. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 442 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Grundstücke:

Flur 10 Nr. 353/36;
Flur 11 Nr. 22, 73, 189/25

der Gemeinde **Iveldingen** nunmehr auch erfolgt ist.

St. Vith, den 29. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 443 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **„Mirfeld"** mit Ausnahme nachstehender anlegungspflichtiger Grundstücke erfolgt ist:

Flur 7 Nr. 214/85, 304/202, 260/201;
Flur 17 Nr. 116/102, 117/102;
Flur 23 Nr. 60, 61.

St. Vith, den 31. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 444 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur C 2647/474, 1570/491, 1946/533, 1593/534 und F 314.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze nach dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 31. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 445 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Niederkrüchten:**

Flur 4 Nr. 109; Flur 12 Nr. 1; Flur 12 Nr. 3; Flur 4 Nr. 1338/114; Flur 4 Nr. 119;

Wegberg, den 31. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 446 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für folgende Parzellen:

I. der Gemeinde **Eupen.**

Flur 3 Nr. 553/0,192, 451/119 und für die nichtanlegungspflichtigen
Flur 2 Nr. 469/0,64 ꝛc.; Flur 6 Nr. 1181/42; Flur 7 Nr. 370/0,13; Flur 9 Nr. 1901/0,590—536, 1902/0,535—530, 2139/0,398 ꝛc.; Flur 11 Nr. 609/0,63, 610/0,53 ꝛc. und 611/0,62.

II. der Gemeinde **Walhorn.**

Flur 2 Nr. 91; Flur 5 Nr. 342/49; Flur 4 Nr. 60, 58, 532/79, 533/96, 102, 517/106, 111, 113, 534/113, 511/311, 490/317, 344, 357, 343, 660/222, 662/395, 663/394, 670/0,394, 671/397, 692/222, 711/231, 712/231, 713/231, 714/231, 728/318, 729/318, 730/354, 731/354, 708/228, 710/228, 709/228, 452/231, 732/233, 733/233, 611/223, 691/222, 420/322, 347, 364, 597/365, 376, 423/377, 380, 387, 393, 378, 635/382, 707/362, 648/324, 74, 76, 90, 92, 93, 94, 95, 103, 449/187, 189, 450/192, 574/190, 436/408, 586/253, 485/282, 584/241, 312, 375, 346, 390, 391, 604/405; Flur 5 Nr. 263/1, 216/17, 202, 210, 60, 235/11, 236/18, 20, 26, 240/65, 241/79, 81, 82, 85, 245/112, 115, 117, 118, 119, 123, 124, 228/125, 173, 175, 176, 250/188, 189, 253/191, 195/2, 206, 256/207, 179, 281/187, 318/19, 323/22, 324/22, 317/19, 299/68, 319/53, 321/53, 10, 120, 291/116, 293/12, 297/63, 304/83, 305/27, 307/25, 308/51, 320/53, 322/53, 295/64, 15, 21, 138, 73, 271/133, 272/133, 92, 301/72; Flur 6 Nr. 197/72, 73, 75, 96, 123, 175/128, 130, 176/129, 239/80, 240/119, 241/120, 256/0,72, 223/9, 191/11, 221/144, 146, 46, 229/10.

III. der Gemeinde **Kettenis.**

Flur 5 Nr. 286/36; Flur 7 Nr. 611/130, 615/134, 605/113, 622/167, 636/200.

Eupen, den 4. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 447 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde **Callmuth** mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 30 Nr. 64, 67, 85, 103, 116, 129/1, 129/2, 130/1, 133, 143, 159, 1165/169, 172, 188, 1377/196, 196/7, 203/1, 1380/207, 210, 223/1, 1235/241, 304, 317, 351, 354, 1173/358, 1252/367, 398, 1261/417, 419, 427, 449a, 1266/451, 472/1, 575/2, 612, 631, 1289/702, 704, 724, 780, 1385/805, 837, 1295/838, 1341/844, 1194/894, 1183/894, 1185/895, 914, 938/3, 938/4, 1305/950, 1389/953, 972, 974, 976, 977, 981, 1016, 1045, 1047, 1425/1057, 1063, 1179/1075, 1387/1086, 1105, 1106, 1115, 1444/1116, 1442/1116, 1149, 1156;
Flur 31 Nr. 1493/52, 2053/60, 2025/85, 1592/102, 114, 2125/151, 1894/154, 1858/168, 168/8,

Digitized by Google

1997/188, 2004/193, 2012/208, 209, 212, 240, 273/3, 273/10, 282, 289, 322, 1867/326;
Flur 31 Nr. 364, 1869/374, 374/3, 395, 401, 407, 1531/408, 1362/433, 435/1, 460, 496, 505, 506, 513, 537, 556, 1413/570, 575, 1870/591, 1872/592, 595/22, 1873/595, 595/33, 598, 599, 601, 628/9, 1883/628, 1957/628, 629, 662, 673, 1561/679, 681, 682, 719/4, 1887/719, 719/13, 734, 743, 749/2, 749/6, 1440/749, 1962/749, 1879/753, 767, 769, 788, 789, 1896/810, 1479/832, 1480/832, 833, 1588/841, 853, 857, 876, 877, 878, 910, 1596/912, 924, 950, 1974/994, 1975/994, 1899/997, 1932/997, 997/7, 1937/997, 999/5, 1924/1010, 1925/1010, 1728/1011, 1739/1031, 1033, 1973/1043, 1773/1101, 1179, 1194, 1200, 1212, 1830/1252, 1699/1273, 1889/1293, 1308;
Flur 32 Nr. 20/12;
Flur 33 Nr. 527/35, 37, 617/41, 652/54, 655/61, 656/62, 672/78, 724/91, 93, 100, 101, 104/1, 104/2, 188, 196, 547/202, 203, 250, 379, 646/285, 293/12, 293/13, 293/15, 293/17, 636/293, 719/305, 702/307, 703/308, 314, 637/315, 316, 343, 504/345, 364, 410, 423, 439, 440, 740/455, 743/455.

Gemünd, den 29. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 14. Juni 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 448 Das 17. Stück enthält unter Nr 2231: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895; unter Nr. 2232: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Mai 1895. Das 18. Stück enthält unter Nr. 2233: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal. Vom 4. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nachtrag zur Polizei-Verordnung
vom 18. März 1885.

Nr. 449 Auf Grund des §. 38 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich und des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich der letztern die Polizei-Verordnung vom 18. März 1885 durch folgende Vorschriften ergänzt:

1. Nr. 11 Absatz 1 erhält nachstehenden Zusatz:
   Den Stellen-Vermittlern für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) ist gestattet, in den Ueberschriften der nach Schema B und C eingerichteten Bücher die Worte Gesinde-Vermiether und Stellen-Vermittler durch „Theater-Agent", „Dienstherr" durch „Theater-Unternehmer", „Gesinde" durch „Bühnen-Angehörige" und „Lohn" durch „Gehalt" zu ersetzen.
2. Die in Nr. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften finden auf die Theater-Agenten und die übrigen Stellen-Vermittler unverändert Anwendung.

Berlin, den 20. Mai 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Freiherr von Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 450 Der Herr Oberpräsident hat die Errichtung einer vierten Apotheke in Düren und war an der Einmündung der Arnoldsweilerstraße n die Eisenbahnstraße, genehmigt.

Die vorstehende Ortsbezeichnung ist so zu verstehen, daß die Apotheke thunlichst in möglichster Nähe der angegebenen Stelle zu errichten ist.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juni v. Js. und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Juli v. Js., wonach bei Verleihung von Apotheken-Concessionen dem neuen Konzessionsinhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr zu gestatten ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, sich für die Concession zu der genannten Apotheke bis zum 25. Juli d. Js. bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation,
2. der Lebenslauf,
3. die polizeilichen Führungsatteste aus allen Orten, in welchen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Beschäftigung daselbst;
4. die physikatsseitig beglaubigten Servirzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, aus welchem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämmtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist anzugeben, welche Verhältnisse ihn zur Veräußerung derselben veranlaßt haben und der Nachweis zu führen, zu welchem Preise die betreffende Apotheke von ihm gekauft und verkauft worden ist.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1885 approbirt sind oder sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte und Stellungen ihrem Berufe entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Aachen, den 10. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 451 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	16	55	15	60	—	—	14	70	14	20	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen	15	40	14	90	—	—	13	15	12	65	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	14	13	13	13	—	—	12	13	11	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	15	13	14	57	13	84	12	40	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	14	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	16	13	15	38	14	75	13	75	12	88	12	25	12	50	11	88	11	50
Jülich	15	35	15	—	13	50	13	—	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	16	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	15	23	—	—	—	—	13	06	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kosten je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	6	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	65	1	50	1	72	1	95	3	30	—	—	—	—
3	66			6	80																				
2	88	2	30	6	—	113	—	1	40	1	30	1	50	1	10	1	30	1	60	1	92	3	46	—	—	—	—
3	05			6	51																				
2	80	—	—	5	20	125	—	1	35	1	15	1	50	1	30	1	30	1	50	2	20	3	60	—	—	—	—
2	94			5	46																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	20	1	50	1	20	—	—	1	50	2	—	3	75	—	—	—	—
6	—	5	—	8	—	126	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	60	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
6	80			8	40																				
3	30	2	—	5	20	—	—	1	70	1	40	1	40	1	40	1	50	1	60	2	20	3	60	—	—	—	—
3	47			5	46																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	20	1	55	1	70	2	20	3	90	—	—	—	—
3	—	3	—	4	—	—	—	1	40	1	10	1	20	1	20	1	50	1	60	2	—	4	20	—	—	—	—
3	58	3	08	5	73	122	25	1	53	1	30	1	53	1	31	1	46	1	60	2	06	3	73	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
13	80	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	55	12	05	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	45	—	9	50
13 11	18 88	10	88	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	48	—	8	25
12 11	96 64	11	45	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	36	—	48	—	8	—
12 12	33 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	26	25	—	—	8	—
14	25	13	63	12	50	—	—	—	—	—	—	24	—	26	—	40	—	8	—
14 12	96 48	12	—	10	50	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	10	50
13 —	10 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	11	—
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	23	—	—	—	6	—
12	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	09	44	70	8	66

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	41	—	26	—	50	—	43	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	25	—	23	—	32	—	48	—	34	—	50	—	58	—	40	2	75	3	50	—	20	1	60	—	—
—	26	—	20	—	54	—	54	—	32	—	52	—	70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	52	—	50	—	44	2	75	3	30	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	—	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	42	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	21	—	30	—	—	—	28	—	—	—	—	—	40	2	60	3	20	—	20	1	50	—	—
—	27	—	25	—	40	—	48	—	32	—	55	—	55	—	46	2	78	3	43	—	21	1	59	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. Juni 1895. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 452 Vom 1. Juli d. Js. ab sind die aus der Staatskasse zu leistenden laufenden Zahlungen von den Empfangsberechtigten, welche im Bürgermeistereibezirk Würselen ihren Wohnsitz haben, nicht mehr wie bisher beim Königlichen Steueramt in Stolberg, sondern in Aachen abzuheben und zwar:

1. die Besoldungen der Gendarmen, Civilpensionen, Wittwenpensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Wittwen- und Waisengelder, Unterstützungen im Bereiche der Civilverwaltung, Militärpensionen, Allerhöchste Bewilligungen an Militärpersonen und deren Hinterbliebenen, gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Militär-Oberklassen sowie Wittwen- und Waisengelder im Bereiche der Militär-Verwaltung bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse;
2. die Invalidenpensionen, gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Militär-Unterklassen, Staatsbeiträge und Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen sowie Besoldungen, Aufbesserungs- und Alterszulagen der Geistlichen pp. bei der Königlichen Kreiskasse Aachen.

Aachen, den 29. Mai 1895.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 453 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 22. April d. Js. (Amtsblatt Seite 124) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde Couz-Karthaus im Landkreise Trier noch die nachbenannten Personen für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden sind:

1. Karl Huppertz aus Krefeld, 2. H. V. Knatz aus Elberfeld, 3. Engelbert Krauskopf aus Coblenz, 4. Albert Sardemann aus Wesel und 5. K. Wrede aus Coblenz.

Aachen, den 10. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 454 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 2. April d. Js. (Amtsblatt Seite 113) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde Hamborn im Kreise Ruhrort noch die nachbenannten Personen für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden sind:

1. Georg Spaneus, 2. Karl Ende, 3. Wilhelm Butz, 4. Karl Ottong, 5. Heinrich Agten, 6. Wilhelm Hottelmann und 7. Heinrich Schulte, sämmtlich aus Hamborn.

Aachen, den 10. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 455 Der Jakob Unger zu Selsten hat den für ihn am 6. Dezember 1894 unter Nr. 3389 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit ordinären baumwollenen Regenschirmen und zur Ausübung des Regenschirm- und Kesselflickergewerbes berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 5. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Lipschitz.

Nr. 456 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April 1895 bis 30. September 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark

Nr. 16, 78, 96, 252, 294, 408, 480, 481, 641, 692, 944, 1032, 1426, 1784, 1823, 1841, 1896, 2038, 2230, 2295, 2316, 2448, 2464, 2531, 2860, 2865, 3014, 3031, 3192, 3229, 3241, 3632, 3663, 3720, 3752, 3895, 3964, 4053, 4070, 4296, 4357, 4383, 4424, 4459, 4465, 4521, 4532, 4748, 4814, 4857, 4868, 4979, 4998, 5042, 5077, 5118, 5341, 5441, 5513, 5575, 5702, 5820, 5884, 5984, 5999, 6259, 6341, 6353, 6644, 6675, 6862, 6891, 6993, 7053, 7096, 7213, 7265, 7614.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 290, 325, 374, 460, 574, 730, 887, 933, 1056, 1074, 1129, 1149, 1314, 1417, 1467, 1483, 1597, 1681, 1769, 1778, 1897, 2071, 2202, 2354, 2452, 2470, 2473, 2560, 2597, 2632, 2882, 2975.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 20, 126, 154, 181, 380, 441, 705, 723, 818, 868, 872, 923, 966, 967, 968, 973, 1061, 1077, 1105, 1188, 1296, 1299, 1310, 1316, 1606, 1779, 1799, 1807, 2235, 2417, 2429, 2700, 2721, 2770, 2876, 3026, 3108, 3144, 3148, 3500, 3512, 3716, 3724, 3737, 3797, 3918, 3924, 3979, 4031, 4106, 4198, 4270, 4292, 4355, 4431, 4755, 4907, 5048, 5120, 5241, 5258, 5308, 5315, 5333, 5456, 5571, 5662, 5927, 5979, 6088, 6167, 6401, 6549, 6761, 6772, 6942, 6959, 6980, 7125, 7176, 7263, 7336, 7583, 7638, 7782, 8380, 8405,

Digitized by Google

8426, 9093, 9140, 9189, 9190, 9366, 9377, 9416, 9555, 9666, 9743, 9838, 9974, 10104, 10163, 10208, 10617, 10693, 10816, 10893, 10895, 10919, 11175, 11489, 11512, 11538, 11563, 11657, 11690, 11768, 11874, 11940, 11971, 12056, 12086, 12104, 12128, 12174, 12182, 12194, 12215, 12227, 12353, 12355, 12390, 12482, 12544, 12553, 12638, 12678, 12806, 12894, 12912, 13049, 13256, 13396, 13485, 13519, 13728, 13745, 14115, 14219, 14335, 14344, 14353, 14378, 14594, 14883, 14910, 14925, 15015, 15204, 15239, 15391, 15425, 15556, 15651, 15724, 15848, 15874, 16066, 16158, 16262, 16316, 16489, 16577, 16705, 16789, 16851, 16921, 16999, 17032, 17036, 17122, 17205, 17284, 17598, 17860, 18061, 18154, 18550.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 39, 62, 146, 181, 436, 742, 826, 934, 986, 1023, 1254, 1393, 1500, 1664, 1727, 1912, 1935, 1974, 1987, 2117, 2122, 2185, 2305, 2370, 2411, 2598, 2803, 2865, 2932, 3205, 3233, 3246, 3250, 3267, 3391, 3683, 3721, 3971, 4111, 4554, 4634, 4654, 4656, 4830, 5215, 5274, 5307, 5348, 5503, 5777, 5791, 6242, 6328, 6588, 6599, 6603, 6628, 6675, 6732, 6918, 6948, 6951, 6991, 7022, 7166, 7219, 7238, 7243, 7295, 7439, 7504, 7513, 7553, 7648, 7692, 7725, 7807, 7811, 7870, 8057, 8118, 8203, 8213, 8337, 8444, 8446, 8482, 8486, 8506, 8604, 8617, 8647, 8794, 8900, 8908, 8925, 9343, 9418, 9421, 9547, 9581, 9664, 9674, 9899, 9901, 9985, 10131, 10179, 10290, 10348, 10391, 10413, 10688, 10754, 10816, 10884, 11001, 11033, 11275, 11394, 11404, 11413, 11447, 11502, 11528, 11535, 12037, 12269, 12585, 12684, 12702, 12713, 12922, 13140, 13344, 13404, 13557, 13568, 13614, 13681, 13786, 13965, 13977, 14121, 14146, 14306, 14518, 14764, 15414, 15457, 15561, 15711, 15740, 15743, 15744, 15816, 15968, 16040, 16190, 16354, 16453, 16479, 16621, 16758, 16853, 16902, 16916, 16922, 17146, 17216, 17232.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. M à 1500 Mark

Nr. 4.

2. Litt. P à 30 Mark

Nr. 12, 14, 26.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 11 bis 16 nebst Talons zu II Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1885 Litt. D Nr. 4956;
b) 1. April 1886 Litt. D Nr. 6797;
c) 1. Oktober 1886 Litt. C Nr. 1438;
d) 1. April 1887 Litt. C Nr. 12937;
e) 1. Oktober 1887 Litt. B Nr. 1836; Litt. D Nr. 3347;
f) 1. Oktober 1888 Litt. A Nr. 2225; Litt. D Nr. 517;
g) 1. Oktober 1889 Litt. C Nr. 3156; Litt. D Nr. 1868, 16185;
h) 1. April 1890 Litt. C Nr. 2225; Litt. D Nr. 11998;
i) 1. Oktober 1890 Litt. C Nr. 8074, 11109;
k) 1. April 1891 Litt. A Nr. 1626, 3153; Litt. C Nr. 4015, 7181, 8288, 13185, 14694, 17897, 17934, Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 3803, 4173, 5305, 7305, 9400, 10332, 11343, 12584, 14986, 14987, 15815, 16289;
l) 1. Oktober 1891 Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876, 7503, 7504; Litt. B Nr. 2033, 2188; Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5349, 5449, 6957, 8694, 8795, 8879, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339, 16905; Litt. D Nr. 3900, 3944, 4908, 7260, 9593, 11611, 11949, 12219, 12239, 15385;
m) 1. April 1892 Litt. A Nr. 1377, 2826, 3025, 4361, 6142; Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494; Litt. C Nr. 812, 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081; Litt. D Nr. 3607, 4256, 4571, 4744, 5363, 5846, 6533, 6620, 6993, 8128, 8566, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 13440, 14459, 15706, 16191, 16317, 16380;
n) 1. Oktober 1892 Litt. A Nr. 1132, 3235; Litt. B Nr. 961, 1469, 1901, 2172; Litt. C Nr. 2479, 3079, 3671, 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 12294, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085; Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4012, 4303, 4595, 5022, 5774, 7193,

Digitized by Google

7590, 8605, 8641, 8996, 9263, 10767, 11229, 11749, 11985, 13520, 13821, 14894, 15773, 16041, 16046, 16093;

o) 1. April 1893 Litt. A Nr. 4846; Litt. B Nr. 1794; Litt. C Nr. 207, 622, 1677, 2810, 5468, 5924, 11930, 12520, 12967, 14340, 14696, 15714, 16137, 16956, 17055, 18005; Litt. D Nr. 249, 3080 3210, 4076, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 13460, 13569, 14414, 15774, 16036, 16378, 16695

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß die Einlösung sämmtlicher Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß die Nummern aller gekündigten Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 457 Der im Amtsblatt Stück 14 Seite 101 für 1895 veröffentlichte Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade ist mit Rücksicht auf die am 14. ds. Mts. stattfindende Gewerbezählung von dem genannten Tage ab wie folgt abgeändert worden:

Datum		Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der	
Monat	Tag			Aushebung	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute Vorm. Uhr.
Juni	14.	Freitag	**Ruhe** (Gewerbezählung)		
	15.	Sonnabend	Aushebung in Düren und **Reise nach Aachen**	8½	
	16.	Sonntag	**Ruhe**		
	17.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8½	
	18.	Dienstag	desgleichen	8½	
	19.	Mittwoch	desgleichen	8½	
	20.	Donnerstag	desgleichen	8½	
	21.	Freitag	desgleichen	8½	
	22.	Sonnabend	Superrevision der Inv. u. untaug. Wehrl. von Aachen Stadt		8½
	23.	Sonntag	**Ruhe**		
	24.	Montag	Superrevision der Inv. und pp. von Aachen Land		8½
	25.	Dienstag	Aushebung in Aachen Land	8½	
	26.	Mittwoch	desgleichen	8½	
	27.	Donnerstag	desgleichen	8½	
	28.	Freitag	desgleichen	8½	
	29.	Sonnabend	**Ruhe** (Peter und Paul)		
	30.	Sonntag	**Ruhe**		
Juli	1.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8½	
	2.	Dienstag	desgleichen und **Reise nach Eupen**	8½	
	3.	Mittwoch	Aushebung in Eupen	8	Nach Bedarf
	4.	Donnerstag	desgleichen und **Reise nach Malmedy**	8½	
	5.	Freitag	Aushebung in Malmedy	8½	Nach Bedarf
	6.	Sonnabend	desgleichen und **Reise nach Montjoie**	8½	
	7.	Sonntag	**Ruhe**		
	8.	Montag	Aushebung in Montjoie	8½	Nach Bedarf
	9.	Dienstag	**Reise nach Schleiden**		
	10.	Mittwoch	Aushebung in Schleiden	8½	Nach Bedarf
	11.	Donnerstag	desgleichen	8½	
	12.	Freitag	desgleichen	8½	
	13.	Sonnabend	**Rückreise nach Aachen.**		

Aachen, den 10. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 458 **Verzeichniß**
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. Mai 1895.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Liptó (Liptau), Abouy-Torna, Trentschin.

Bekanntmachung.

Nr. 459 Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsbatte den Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 und vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 nach der Feststellung durch den 39. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 8. Mai d. Js. zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 25. Mai 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 460 In dem Orte Dahlem tritt am 17. Juni eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung Dahlem (Eifel) führt.

Zum Landbestellbezirke derselben gehört das zwischen Dahlem und Stadtkyll gelegene Gehöft Neuhaus.

Aachen, den 4. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Personal-Nachrichten.

Nr. 461 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. den Bürgermeister Alphons Fuhrmanns in Herzogenrath zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merkstein umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Dem Bürgermeister Freiherr von Harff zu Schleiden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Bürgermeister der Stadt Schleiden und der Landbürgermeisterei Harperscheid ertheilt und vom 29. v. Mts. die Verwaltung der Landbürgermeisterei Dreiborn im Ehrenamte übertragen worden.

Der Königliche Förster Fischer zu Schevenhütte wird mit dem 1. Juli d. Js. auf die durch Pensionirung des Hegemeisters Vogel erledigte Försterstelle Wenau, Oberförsterei gleichen Namens, versetzt.

Dem bisherigen Forstaufseher Premper zu Hürtgen ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch die Versetzung des Försters Fischer nach Wenau erledigte Försterstelle Schevenhütte, Oberförsterei Wenau, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Katasterlandmesser Dierks zu Düsseldorf ist zum Katasterkontroleur für das Kataster-amt St. Vith bestellt worden.

Der bisherige Katasterlandmesser Schäfers zu Düsseldorf ist zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Schleiden bestellt worden.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Coenen zu Schleiden ist in gleicher Eigenschaft nach Sterkrade versetzt.

Der Katasterkontroleur Müller zu St. Vith ist in gleicher Eigenschaft nach Werden versetzt.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinen 1. Mathilde Rombach bei der katholischen Volksschule zu Hilfarth, Kreis Heinsberg; 2. Hubertina Backhaus bei der katholischen Volksschule zu Randerath, Kreis Geilenkirchen.

Der Pfarrer Jansen zu Uckerath ist zum Pfarrer in Forst am 17. Mai d. Js. ernannt worden.

Der erste Gerichtsschreiber Kayser in Düsseldorf ist zum Rechnungsrevisor bei dem Landgerichte in Aachen ernannt worden. Der Gerichtsschreiber van Wesel zu Opladen ist an das Amtsgericht in Aachen versetzt. Der frühere Gerichtsdiener Laub zu Elberfeld ist zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Aachen ernannt.

Bekanntmachung.

Nr. 462 Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt für die Parzelle der Gemeinde **Hünningen:** Artikel 41 Flur 18 Nr. 134/24.

Malmedy, den 7. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 463 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Broich** nunmehr auch für die Grundstücke:

A 1, 128, 285; B 37, 361, 698/8; C 6, 708/144, 709/144; B 158, 687/489; A 398/382; B 50, 90a, 280; C 733/398; B 306

erfolgt ist.

Jülich, den 8. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 464 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für folgende in dem Bezirke der Gemeinde **Füssenich** gelegene Grundstücke erfolgt; Flur 15 Nr. 842/176 ꝛc., 843/179; Flur 25 Nr. 213/0,37 ꝛc., 214/0,1 ꝛc.; Flur 15 Nr. 90/3,

Digitized by Google

806/130, 604/202, 205; Flur 16 Nr. 483/1, 484/1, 485/1, 486/1, 301/50, 67, 341/142, 476/142; Flur 18 Nr. 76/16; Flur 19 Nr. 184/158; Flur 20 Nr. 239/48, 240/48, 241/49, 199/50; Flur 22 Nr. 161, 634/162, 179, 645/ 182,189; Flur 24 Nr. 266/100, 267/101; Flur 13 Nr. 204/43; Flur 16 Nr. 190; Flur 17 Nr. 346/59, 336/134, 226/136; Flur 20 Nr. 232/40, 236/45, 237/46, 166/56, 66; Flur 21 Nr. 100/35, 38; Flur 22 Nr. 630/148; Flur 15 Nr. 669/114; Flur 16 Nr. 466/47; Flur 17 Nr. 301/34, 367/34; Flur 19 Nr. 72, 262/73; Flur 20 Nr. 81, 82, 138/2, 203/2; Flur 21 Nr. 14, 15, 105/16; Flur 21 Nr. 17; Flur 22 Nr. 649/274, 419; Flur 23 Nr. 1/1, 85/1; Flur 14 Nr. 222/103; Flur 15 Nr. 582/254; Flur 16 Nr. 226, 471/455; Flur 17 Nr. 296/35, 297/35; Flur 18 Nr. 88/18, 97/52; Flur 20 Nr. 243/21, 132/2, 154/1, 161/2; Flur 22 Nr. 509/197; Flur 15 Nr. 763/59, 764/59, 765/59; Flur 13 Nr. 155/23, 228/64; Flur 16 Nr. 524/38, 240; Flur 19 Nr. 114, 115, 237/135, 137; Flur 20 Nr. 207/136; Flur 24 Nr. 224/57; Flur 16 Nr. 480/261, 262; Flur 18 Nr. 64/24; Flur 20 Nr. 107/98, 212/98, 220/27, 221/27, 222/28, 223/30; Flur 22 Nr. 705/118, 128, 545/126, 127; Flur 25 Nr. 172/24, 157/25, 103/1, 104/1 105/1, 116/1, 117/1; Flur 15 Nr. 286, 291; Flur 16 Nr. 518/33, 491/77, 102; Flur 18 Nr. 21, 22, 23, 31, 34, 35; Flur 20 Nr. 8, 9, 146/10, 147/11; Flur 22 Nr. 572/69, 575/72, 576/73; Flur 24 Nr. 252/84, 263/93; Flur 17 Nr. 457/143. 475/166, 477/167, 476/167; Flur 24 Nr 234/67, 235/68, 236/68 und Flur 20 Nr. 242/21.

Düren, den 31. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht V f.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 19. Juni 1895.

Nr. 465 **Bekanntmachung.**

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, den auf Grund der Bestimmungen der §§. 7 und 9 dieses Gesetzes entworfenen Vertheilungsplan für die Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angeschlossenen öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1895/96.

Nach §. 12 l. c. steht den Schulverbänden (Gemeinden) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung desselben zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 4. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

Vertheilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1895/96.

a) Der Bedarf berechnet sich, wie folgt:

Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande am 1. Oktober 1894	84 420	ℳ.	— ₰
Remuneration des Kassenanwalts	400	„	— „
Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1. April 1894/95	13 033	„	64 „
zusammen . . .	97 853	ℳ.	64 ₰
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	—	ℳ.	— ₰
überhaupt . . .	97 853	ℳ.	64 ₰

b) Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach Spalte 7 dieses Planes 899 000 ℳ. — ₰

Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach Spalte 6 des hier angefügten besonderen Vertheilungsplanes . . . . . 25 500 ℳ. — ₰

zusammen . . . 924 500 ℳ. — ₰

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{97\,853{,}64 \cdot 100}{924\,500} = 10{,}58,$$ rund 11 Mark Beitrag.

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden vertheilen, ergiebt sich aus den anliegenden Plänen.

Aachen, den 7. Mai 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
von Bremer.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Nutzenbezugsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
		I. Stadtkreis Aachen.					
1	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an St. Peter, Gruppe A	2700	1900			
		desgl.	2400	1600			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1500	700			
		Eine Lehrerinstelle an St. Peter, Gruppe A	1575	775			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1375	575			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerstelle an St. Peter, Gruppe B	2550	1750			
		desgl.	2500	1700			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	1500	700			
		Eine Lehrerinstelle an St. Peter, Gruppe B	1725	925			
		desgl.	1725	925			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1300	500			
		Eine Lehrerstelle an St. Peter, Gruppe C	2400	1600			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Peter, Gruppe C	1575	775			
		desgl.	1375	575			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1300	500			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerinstelle an St. Peter, Gruppe C	1150	350			
		Eine Lehrerstelle an St. Nicolaus	2400	1600			
		desgl.	2500	1700			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		Eine Lehrerinstelle an St. Nicolaus	1650	850			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1225	425			
		Eine Lehrerstelle an St. Kreuz, Gruppe A	2700	1900			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Kreuz, Gruppe A	1575	775			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an St. Kreuz, Gruppe B	2550	1750			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Kreuz, Gruppe B	1650	850			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1375	575			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1300	500			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an **St. Kreuz, Gruppe C** (Lousberg)	2250	1450			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerstelle an **St. Foilan**	2400	1600			
		desgl.	2550	1750			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1650	850			
		Eine Lehrerinstelle an St. Foilan	1800	1000			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1500	700			
		Eine Lehrerstelle an **St. Paul, Gruppe A**	2700	1900			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	2400	1600			
		desgl.	2400	1600			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	1500	700			
		Eine Lehrerinstelle an St. Paul, Gruppe A	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1375	575			
		desgl.	1175	375			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an **St. Paul, Gruppe B**	2800	2000			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Paul, Gruppe B	1725	925			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an **St. Jakob, Gruppe A**	2250	1450			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an St. Jakob, **Gruppe A**	2800	2000			
		desgl.	2550	1750			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	1650	850			
		Eine Lehrerinstelle an St. Jakob, Gruppe A	1800	1000			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1375	575			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an St. Jakob, **Gruppe B**	2550	1750			
		desgl.	2400	1600			
		desgl.	2400	1600			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1950	1150			
		Eine Lehrerinstelle an St. Jakob, Gruppe B	1650	850			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1225	425			
		Eine Lehrerstelle an St. Jakob, **Gruppe C**	2100	1300			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1700	900			
		Eine Lehrerinstelle an St. Jakob, Gruppe C	1300	500			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1175	375			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an St. Maria, **Gruppe A**	2550	1750			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresdiensteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	**Eine Lehrerstelle an St. Maria, Gruppe A**	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Maria, Gruppe A	1725	925			
		desgl.	1375	575			
		desgl.	1225	425			
		Eine Lehrerstelle an St. Maria, Gruppe B	2550	1750			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1500	700			
		Eine Lehrerinstelle an St. Maria, Gruppe B	1300	500			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerstelle an St. Michael	2800	2000			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Michael	1725	925			
		desgl.	1725	925			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1300	500			
		Eine Lehrerstelle an St. Joseph, Gruppe A	2800	2000			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Joseph, Gruppe A	1575	775			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1300	500			
		Eine Lehrerstelle an St. Joseph, Gruppe B	2800	2000			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an St. Joseph, Gruppe B	1950	1150			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Joseph, Gruppe B	1575	775			
		desgl.	1375	575			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1225	425			
		Eine Lehrerstelle an St. Joseph, Gruppe C	2250	1450			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Joseph, Gruppe C	1225	425			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerstelle an St. Adalbert, Gruppe A	2800	2000			
		desgl.	2400	1600			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Adalbert, Gruppe A	1800	1000			
		desgl.	1725	925			
		desgl.	1575	775			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1225	420			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an St. Adalbert, Gruppe B	2500	1700			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerinstelle an **St. Adalbert, Gruppe B**	1725	925			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerstelle an **St. Adalbert, Gruppe C**	2800	2000			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	2100	1300			
		Eine Lehrerinstelle an St. Adalbert, Gruppe C	1575	775			
		desgl.	1225	425			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerstelle an der **Hülfsschule**	2700	1900			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	1650	850			
		Eine Lehrerinstelle an der Hülfsschule,	1650	850			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerinstelle an der Schule an der **Wendelstraße**	1375	575			
		Eine Lehrerstelle an der **evangelischen Schule**	2800	2000			
		desgl.	2800	2000			
		desgl.	2250	1450			
		desgl.	1500	700			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1300	500			
		Eine **Turnlehrerstelle**	2250	1450	229975	229900	25289
2	Synagogengemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an der **israelitischen Schule**	2000	1200			
		desgl.	1400	600	1800	1800	198

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. M. ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M. ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M. ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
		II. Landkreis Aachen.					
1	Gemeinde Alsdorf	Eine Lehrerstelle zu Alsdorf	1990	1190			
		desgl.	1990	1190			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Alsdorf	945	145			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70			
		desgl.	870	70	3605	3600	396
2	Gemeinde Herzogenrath	Eine Lehrerstelle zu Herzogenrath	1540	740			
		desgl.	1590	790			
		Eine Lehrerinstelle zu Herzogenrath	1050	250			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70	1960	1900	209
3	Gemeinden Herzogenrath und Merkstein	Eine Lehrerstelle zu Asden	1290	490			
		desgl.	1540	740			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle zu Asden	1050	250	2170	2100	231
4	Gemeinde Bardenberg	Eine Lehrerstelle zu Bardenberg	1990	1190			
		desgl.	1790	990			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Bardenberg	1190	390			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	870	70			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Niederbardenberg	1390	590	4530	4500	495
5	Gemeinde Merkstein	Eine Lehrerstelle zu Merkstein	1610	810			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Merkstein	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Hofstadt	1740	940	2240	2200	242
6	Gemeinde Brand	Eine Lehrerstelle zu Brand	1690	890			
		desgl.	1390	590			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Brand	Eine Lehrerstelle zu Brand	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Brand	1050	250			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70	2410	2400	264
7	Gemeinde Broich	Eine Lehrerstelle zu Neusen	1890	1090			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerstelle zu Vorweiden (evangelische Schule)	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Euchen	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Broich	1470	670	3670	3600	396
8	Gemeinden Weiden, Broich und Würselen	Eine Lehrerstelle zu Weiden	1390	590			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerstelle zu St. Jobs	1890	1090			
		desgl.	1990	1190			
		Eine Lehrerinstelle zu Werfch	870	70			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70	3710	3700	407
9	Stadtgemeinde Burtscheid	Eine Hauptlehrerstelle an St. Michael	2360	1560			
		Eine Lehrerstelle an St. Michael	2660	1860			
		desgl.	2160	1360			
		desgl.	2160	1360			
		desgl.	1710	910			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1710	910			
		Eine Lehrerinstelle an St. Michael	1560	760			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1320	520			
		desgl.	1320	520			
		desgl.	1200	400			
		Eine Hauptlehrerstelle an St. Johann	2760	1960			
		Eine Lehrerstelle an St. Johann	2760	1960			
		desgl.	2560	1760			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahreseinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Burtscheid	Eine Lehrerstelle an St. Johann	2010	1210			
		desgl.	1860	1060			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle an St. Johann	1620	820			
		desgl.	1620	820			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1380	580			
		desgl.	1320	520			
		desgl.	1260	460			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule	2660	1860			
		desgl.	1560	760	29260	29200	3212
10	Gemeinde Büsbach	Eine Lehrerstelle zu Büsbach	1990	1190			
		desgl.	1540	740			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Büsbach	1400	600			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Dorff	1490	690			
		Eine Lehrerstelle zu Münsterbusch	1390	590			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Münsterbusch	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Kohlbusch	1790	990			
		desgl.	1390	590	7490	7400	814
11	Gemeinde Cornelimünster	Eine Lehrerinstelle zu Cornelimünster	920	120			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Breinig	2090	1290			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Breinig	945	145			
		desgl.	910	110	2165	2100	231

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. October 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
12	Gemeinden Cornelimünster und Zweifall	Eine Lehrerstelle zu Vennwegen	2413	1613	1613	1600	176
13	Gemeinde Walheim	Eine Lehrerstelle zu Walheim	2140	1340			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerstelle zu Schmithof	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Hahn	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hahn	980	180			
		Eine Lehrerstelle zu Schleckheim	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Oberforstbach	1913	1113			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Oberforstbach	910	110	4343	4300	473
14	Gemeinde Eilendorf	Eine Lehrerstelle zu Atsch	1540	740			
		Eine Lehrerinstelle zu Atsch	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Eilendorf	1490	690			
		desgl.	1290	490			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Eilendorf	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	980	180			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110	4860	4800	528
15	Stadtgemeinde Eschweiler	Eine Lehrerstelle zu Eschweiler am Knabenschulsystem I	2360	1560			
		desgl.	1810	1010			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	1810	1010			
		desgl.	1250	450			
		Eine Lehrerstelle zu Eschweiler am Knabenschulsystem II	2360	1560			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	1810	1010			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schununterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesamteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Eschweiler	Eine Lehrerstelle zu Eschweiler am Knabenschulsystem II	2260	1460			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerinstelle zu Eschweiler am Mädchenschulsystem	1300	500			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1100	300			
		desgl.	950	150			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Eschweiler	2360	1560			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Eschweiler	950	150			
		Eine Lehrerstelle zu Bergrath	1810	1010			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1600	800			
		Eine Lehrerinstelle zu Bergrath	950	150			
		Eine Lehrerinstelle zu Röthgen	950	150			
		desgl.	950	150			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle zu Röhe	2260	1460			
		desgl.	2110	1310			
		desgl.	1250	450			
		Eine Lehrerinstelle zu Röhe	1400	600			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1300	500			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Pumpe	1450	650			
		Eine Lehrerstelle zu Donnerberg	1250	450			
		desgl.	1660	860			
		Eine Lehrerstelle zu Pumpe-Stich-Aue	1660	860			
		desgl.	1660	860			
		desgl.	1250	450			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerinstelle zu Pumpe-Stich-Aue	1200	400			
		desgl.	1000	200	32920	32900	3619

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das Beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
16	Gemeinde Forst	Eine Lehrerstelle zu Forst	1890	1090			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Forst	910	110			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Lintert	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Rothe-Erde	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Rothe-Erde	910	110			
		desgl.	910	110	4540	4500	495
17	Gemeinde Gressenich	Eine Lehrerstelle zu Mausbach	1690	890			
		desgl.	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Mausbach	1120	320			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Gressenich	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Gressenich	980	180			
		Eine Lehrerstelle zu Werth	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Schevenhütte	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Schevenhütte	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Vicht	1290	490			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Vicht	1050	250			
		desgl.	870	70	5290	5200	572
18	Gemeinde Haaren	Eine Lehrerstelle zu Haaren	1590	790			
		desgl.	1690	890			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Haaren	1280	480			
		desgl.	948	148			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Verlautenheide	1990	1190			
		desgl.	1190	390			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schununterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. M ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M
		Eine Lehrerinstelle zu Verlautenheide	870	70	4768	4700	517
19	Gemeinde Würselen	Eine Lehrerstelle zu Würselen	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Würselen	945	145			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Grevenberg	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Grevenberg	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Scherberg	1890	1090			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Scherberg	1090	290			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Morsbach	1990	1190			
		desgl.	1790	990			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Morsbach	1050	250			
		desgl.	910	110	8135	8100	891
20	Gemeinde Hoengen	Eine Lehrerstelle zu Hoengen	1590	790			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hoengen	870	70			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Mariadorf	1790	990			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Mariadorf	945	145			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Warden (katholische Schule)	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Warden (evangelische Schule)	1990	1190	6305	6300	693

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
21	Gemeinde Kinzweiler	Eine Lehrerstelle zu Kinzweiler	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu St. Jöres	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Hehlrath	1690	890			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hehlrath	870	70	1830	1800	198
22	Gemeinde Laurensberg	Eine Lehrerstelle zu Orsbach	1690	890			
		Eine Lehrerstelle zu Vaelserquartier	1990	1190			
		Eine Lehrerstelle zu Laurensberg	1790	990			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Laurensberg	1050	250	3810	3800	419
23	Gemeinde Pannesheide	Eine Lehrerstelle zu Kohlscheit	1590	790			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Kohlscheid	1260	460			
		desgl.	910	110			
		desgl.	945	145			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Klinkheide	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Vorscheid	1590	790			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Vorscheid	910	110			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Pannesheide	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Berensberg	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Rumpen	1040	240	7145	7100	781
24	Gemeinde Richterich	Eine Lehrerstelle zu Bank	1990	1190			
		Eine Lehrerstelle zu Richterich	1440	640			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Richterich	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Horbach	1990	1190			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Horbach	1190	390	4560	4500	495

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahreseinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. M ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahreseinkommen folgende Beträge: M ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahreseinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M
25	Stadtgemeinde Stolberg	Eine Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Stolberg	2550	1750			
		desgl.	2550	1750			
		desgl.	2350	1550			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1450	650			
		desgl.	1450	650			
		desgl.	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Mädchenschule zu Stolberg	1300	500			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1100	300			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1600	800			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Stolberg	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Stolberg	1400	600	26150	26100	2871

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesamteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894 ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ

III. Kreis Düren.

1	Stadtgemeinde Düren	Eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Düren	2750	1950			
		desgl.	2750	1950			
		desgl.	2750	1950			
		desgl.	2600	1800			
		desgl.	2450	1650			
		desgl.	2450	1650			
		desgl.	2300	1500			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2300	1500			
		desgl.	2300	1500			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	2000	1200			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1650	850			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Düren	1700	900			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1460	660			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Düren	Eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Düren	1460	660			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Düren	2540	1740			
		desgl.	1840	1040			
		desgl.	1640	840			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Düren	1500	700	58100	58100	6391
2	Synagogen-Gemeinde zu Düren	Eine Lehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Düren	1640	840	840	800	88
3	Gemeinde Arnoldsweiler	Eine Lehrerstelle zu Arnoldsweiler	1040	240			
		desgl.	1990	1190			
		Eine Lehrerinstelle zu Arnoldsweiler	1050	250			
		desgl.	870	70	1750	1700	187
4	Gemeinde Ellen	Eine Lehrerstelle zu Ellen	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Ellen	980	180	770	700	77
5	Gemeinde Morschenich	Eine Lehrerstelle zu Morschenich	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Morschenich	910	110	600	600	66

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahreseinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
6	Gemeinde Niederzier	Eine Lehrerstelle zu Niederzier	1690	890			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle zu Niederzier	970	170			
		desgl.	870	70	1820	1800	198
7	Gemeinde Oberzier	Eine Lehrerstelle zu Oberzier	1833	1033			
		desgl.	1490	690	1723	1700	187
8	Gemeinde Binsfeld	Eine Lehrerstelle zu Binsfeld	1990	1190			
		Eine Lehrerstelle zu Rommelsheim	1040	240	1430	1400	154
9	Gemeinde Frauwüllesheim	Eine Lehrerstelle zu Frauwüllesheim	1590	790	790	700	77
10	Gemeinde Berzbuir-Kufferath	Eine Lehrerstelle zu Berzbuir	1390	590	590	500	55
11	Gemeinde Birgel	Eine Lehrerstelle zu Birgel	1735	935			
		desgl.	1040	240	1175	1100	121
12	Gemeinde Gürzenich	Eine Lehrerstelle zu Gürzenich	1190	390			
		desgl.	1790	990			
		Eine Lehrerinstelle zu Gürzenich	1120	320			
		desgl.	910	110	1810	1800	198
13	Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen	Eine Lehrerstelle zu Lendersdorf	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Lendersdorf	870	70	850	800	88
14	Gemeinde Rölsdorf	Eine Lehrerstelle zu Rölsdorf	1440	640			
		Eine Lehrerinstelle zu Rölsdorf	1120	320	960	900	99
15	Gemeinde Birkesdorf	Eine Lehrerstelle zu Birkesdorf	1940	1140			
		desgl.	2040	1240			
		desgl.	1590	790			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Birkesdorf	1330	530			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1090	290			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Birkesdorf	Eine Lehrerinstelle zu Birkesdorf	870	70	4990	4900	539
16	Gemeinden Huchem-Stammeln, Selhausen	Eine Lehrerstelle zu Stammeln	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Stammeln	910	110	500	500	55
17	Gemeinde Merken	Eine Lehrerstelle zu Merken	1890	1090			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Merken	1050	250			
		desgl.	910	110	1990	1900	209
18	Gemeinde Mariaweiler-Hoven	Eine Lehrerstelle zu Hoven	1390	590			
		Eine Lehrerstelle zu Mariaweiler	1540	740			
		desgl.	1040	240	1570	1500	165
19	Gemeinden Derichsweiler und Schlich	Eine Lehrerstelle zu Derichsweiler	1440	640			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Derichsweiler	870	70	1300	1300	143
20	Gemeinde Bürvenich	Eine Lehrerstelle zu Bürvenich	1040	240			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Bürvenich	870	70	550	500	55
21	Gemeinde Embken	Eine Lehrerstelle zu Embken	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Embken	1120	320	710	700	77
22	Gemeinde Drove	Eine Lehrerstelle zu Drove	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Drove	1150	350	590	500	55
23	Gemeinde Boich-Leversbach	Eine Lehrerstelle zu Boich	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Boich	845	45	285	200	22
24	Gemeinde Jakobwüllesheim	Eine Lehrerstelle zu Jakobwüllesheim	1240	440	440	400	44
25	Gemeinde Soller	Eine Lehrerstelle zu Soller	1190	390	390	300	33

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. October 1894. M	₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M	₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M	₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M
26	Gemeinde Thum	Eine Lehrerstelle zu Thum	1140		340		340		300	33
27	Gemeinde Uedingen	Eine Lehrerstelle zu Uedingen	1140		340		340		300	33
28	Gemeinde Schlich-D'horn	Eine Lehrerstelle zu D'horn	1390		590					
		desgl.	1190		390					
		Eine Lehrerinstelle zu Schlich	920		120		1100		1100	121
29	Gemeinde Echtz-Conzendorf	Eine Lehrerstelle zu Echtz	1990		1190					
		desgl.	1190		390		1580		1500	165
30	Gemeinde Geich-Obergeich	Eine Lehrerstelle zu Geich	1040		240		240		200	22
31	Gemeinde Merode	Eine Lehrerstelle zu Merode	1190		390		390		300	33
32	Gemeinde Bettweiß-Kettenheim	Eine Lehrerstelle zu Bettweiß	2811	30	2011	30				
		desgl.	1190		390					
		Eine Lehrerinstelle zu Bettweiß	910		110					
		desgl.	870		70		2581	30	2500	275
33	Gemeinde Froitzheim-Frangenheim	Eine Lehrerstelle zu Froitzheim	1040		240		240		200	22
34	Gemeinde Ginnick	Eine Lehrerstelle zu Ginnick	1040		240		240		200	22
35	Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	Eine Lehrerstelle zu Füssenich	1690		890					
		desgl.	1390		590					
		Eine Lehrerinstelle zu Füssenich	1050		250					
		Eine Lehrerstelle zu Juntersdorf	1490		690		2420		2400	264
36	Gemeinde Merzenich	Eine Lehrerstelle zu Merzenich	1340		540					
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerinstelle zu Merzenich	1330		530					
		desgl.	1050		250		1560		1500	165
37	Gemeinde Golzheim	Eine Lehrerstelle zu Golzheim	1390		590					
		desgl.	1190		390					
		Eine Lehrerinstelle zu Golzheim	1015		215		1195		1100	121

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
38	Gemeinde Girbelsrath	Eine Lehrerstelle zu Girbelsrath	1190	390	390	300	33
39	Gemeinde Abenden	Eine Lehrerstelle zu Abenden	1240	440	440	400	44
40	Gemeinden Rideggen-Rath, Brück-Hetzingen	Eine Lehrerstelle zu Rideggen	1365	565			
		Eine Lehrerinstelle zu Rideggen	1470	670	1235	1200	132
41	Gemeinde Obermaubach-Schlagstein	Eine Lehrerstelle zu Obermaubach	1040	240	240	200	22
42	Gemeinde Nörvenich	Eine Lehrerstelle zu Nörvenich	1390	590			
		desgl.	1040	240	830	800	88
43	Gemeinde Oberbolheim	Eine Lehrerstelle zu Oberbolheim	1040	240	240	200	22
44	Gemeinde Poll	Eine Lehrerstelle zu Poll	1040	240	240	200	22
45	Gemeinde Rath	Eine Lehrerstelle zu Rath	1990	1190	1190	1100	121
46	Gemeinde Wissersheim	Eine Lehrerstelle zu Wissersheim	1390	590	590	500	55
47	Gemeinden Hochkirchen-Eggersheim und Irresheim	Eine Lehrerstelle zu Hochkirchen	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66
48	Gemeinde Eschweiler über Feld	Eine Lehrerstelle zu Eschweiler über Feld	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Eschweiler über Feld	990	190	430	400	44
49	Gemeinde Rothberg	Eine Lehrerstelle zu Rothberg	1690	890			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Bohl-Volkenrath	1290	490			
		desgl.	1190	390	2010	2000	220
50	Gemeinde Hastenrath	Eine Lehrerstelle zu Hastenrath	1690	890			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hastenrath	910	110			
		desgl.	870	70	1850	1800	198

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
51	Gemeinde Wenau	Eine Lehrerstelle zu Wenau	2112	1312			
		Eine Lehrerinstelle zu Wenau	1190	390			
		desgl.	870	70	1772	1700	187
52	Gemeinde Kreuzau	Eine Lehrerstelle zu Kreuzau	2275	1475			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Kreuzau	910	110	1975	1900	209
53	Gemeinden Niederau-Krauthausen-Lendersdorf und Weyerhof in der Gemeinde Düren	Eine Lehrerstelle zu Niederau	1390	590			
		desgl.	1040	240	830	800	88
54	Gemeinde Stockheim	Eine Lehrerstelle zu Stockheim	2155	1355	1355	1300	143
55	Gemeinde Winden	Eine Lehrerstelle zu Winden	2025	1225			
		desgl.	1040	240	1465	1400	154
56	Gemeinde Bergstein	Eine Lehrerstelle zu Bergstein	1040	240	240	200	22
57	Gemeinde Brandenberg	Eine Lehrerstelle zu Brandenberg	1440	640	640	600	66
58	Gemeinden Gey und Straß	Eine Lehrerstelle zu Gey	1645	845			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Gey	870	70	1255	1200	132
59	Gemeinde Großhau	Eine Lehrerstelle zu Großhau	1540	740	740	700	77
60	Gemeinde Hürtgen	Eine Lehrerstelle zu Hürtgen	1440	640	640	600	66
61	Gemeinde Kleinhau	Eine Lehrerstelle zu Kleinhau	1040	240	240	200	22
62	Gemeinden Untermaubach, Vogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	Eine Lehrerstelle zu Untermaubach	1345	545			
		Eine Lehrerinstelle zu Untermaubach	1005	205	750	700	77

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
63	Gemeinden Langerwehe, Jüngersdorf und ein Theil von Luchem	Eine Lehrerstelle zu Langerwehe	1890	1090			
		desgl.	1540	740			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Langerwehe	1470	670			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	870	70	3280	3200	352
64	Gemeinde Weisweiler	Eine Lehrerstelle zu Weisweiler	1990	1190			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Weisweiler	910	110			
		desgl.	870	70	1610	1600	176
65	Gemeinde Kelz	Eine Lehrerstelle zu Kelz	1990	1190			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Kelz	870	70	1500	1500	165
66	Gemeinde Gladbach	Eine Lehrerstelle zu Gladbach	1940	1140			
		Eine Lehrerinstelle zu Gladbach	900	100	1240	1200	132
67	Gemeinde Lüxheim	Eine Lehrerstelle zu Lüxheim	1040	240	240	200	22
68	Gemeinde Sievernich	Eine Lehrerstelle zu Sievernich	1290	490	490	400	44
69	Gemeinde Disternich	Eine Lehrerstelle zu Disternich	1390	590	590	500	55
70	Gemeinde Müddersheim	Eine Lehrerstelle zu Müddersheim	1990	1190	1190	1100	121
71	Gemeinden Lucherberg und ein Theil von Luchem	Eine Lehrerstelle zu Lucherberg	1390	590	590	500	55
72	Gemeinde Pier	Eine Lehrerstelle zu Pier	1790	990			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Pier	910	110	1690	1600	176
73	Gemeinde Schophoven	Eine Lehrerstelle zu Schophoven	1540	740			
		Eine Lehrerinstelle zu Schophoven	870	70	810	800	88

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
74	Gemeinde Lamersdorf	Eine Lehrerstelle zu Lamersdorf	1390	590	590	500	55
75	Gemeinde Freuz	Eine Lehrerstelle zu Freuz	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Freuz	910	110	700	700	77
76	Gemeinde Wollersheim	Eine Lehrerstelle zu Wollersheim	1140	340	340	300	33
77	Gemeinde Berg-Thuir	Eine Lehrerstelle zu Berg	1040	240	240	200	22
78	Gemeinde Pissenheim	Eine Lehrerstelle zu Pissenheim	1240	440	440	400	44
		IV. Kreis Erkelenz.					
1	Gemeinde Beeck	Eine Lehrerstelle zu Beeck	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Beeck	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Beeckerheide	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Holtum	1840	1040			
		Eine Lehrerstelle zu Rath	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1040	240	4300	4300	473
2	Gemeinde Coerrenzig	Eine Lehrerstelle zu Coerrenzig	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Coerrenzig	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Cofferen	1340	540			
		desgl.	1140	340	1730	1700	187
3	Gemeinde Gevenich	Eine Lehrerstelle zu Gevenich	1840	1040			
		desgl.	1740	940	1980	1900	209
4	Gemeinde Glimbach	Eine Lehrerstelle zu Glimbach	1340	540			
		desgl.	1140	340	880	800	88
5	Gemeinde Rurich	Eine Lehrerstelle zu Rurich	1400 48	600 48	600 48	600	66
6	Gemeinde Doveren	Eine Lehrerstelle zu Dooren	1940	1140			
		desgl.	1840	1040	2180	2100	231

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahreseinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
7	Gemeinde Hückelhoven	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hückelhoven	1440	640			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hückelhoven	1440	640	1280	1200	132
8	Gemeinde Hetzerath	Eine Lehrerstelle zu Hetzerath	1140	340	340	300	33
9	Gemeinde Granterath	Eine Lehrerstelle zu Granterath	1290	490	490	400	44
10	Gemeinde Baal	Eine Lehrerstelle zu Baal	1340	540			
		desgl.	1140	340	880	800	88
11	Stadtgemeinde Erkelenz	Eine Lehrerstelle zu Erkelenz	1990	1190			
		desgl.	1940	1140			
		desgl.	1540	740			
		Eine Lehrerinstelle zu Erkelenz	1280	480			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	920	120			
		Eine Lehrerstelle zu Terheeg	1940	1140			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Tenholt	1940	1140			
		Eine Lehrerstelle zu Bellinghoven	1940	1140			
		Eine Lehrerstelle zu Oerath	1540	740	8660	8600	946
12	Gemeinde Kückhoven	Eine Lehrerstelle zu Kückhoven	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Kückhoven	1020	220	1250	1200	132
13	Gemeinde Elmpt	Eine Lehrerstelle zu Elmpt	1840	1040			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Overhetfeld	1190	390	1670	1600	176
14	Gemeinde Gerderath	Eine Lehrerstelle zu Gerderath	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Gerderath	1120	320			
		Eine Lehrerstelle zu Gerderhahn	1055	255	915	900	99
15	Gemeinde Kleingladbach	Eine Lehrerstelle zu Kleingladbach	1940	1140			
		desgl.	1640	840			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Kleingladbach	Eine Lehrerstelle zu Houverath	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Golkrath	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Golkrath	1190	390	3350	3300	363
16	Gemeinde Matzerath	Eine Lehrerstelle zu Matzerath	1240	440	440	400	44
17	Gemeinde Schwanenberg	Eine Lehrerstelle zu Schwanenberg	1440	640			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Grambusch	1368	568	1548	1500	165
18	Gemeinde Immerath	Eine Lehrerstelle zu Immerath	1243	443			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Pesch	1240	440	1123	1100	121
19	Gemeinde Holzweiler	Eine Lehrerstelle zu Holzweiler	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Holzweiler	1140	340	1520	1500	165
20	Gemeinde Borschemich	Eine Lehrerstelle zu Borschemich	1540	740			
		desgl.	1040	240	980	900	99
21	Gemeinde Keyenberg	Eine Lehrerstelle zu Keyenberg	1840	1040			
		desgl.	1390	590	1630	1600	176
22	Gemeinde Venrath	Eine Lehrerstelle zu Venrath	1740	940			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Kaulhausen	1040	240	1520	1500	165
23	Gemeinde Loevenich	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Loevenich	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Loevenich	1120	320			
		desgl.	1050	250			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Loevenich	1143	343			
		Eine Lehrerstelle zu Katzem	1540	740			
		desgl.	1340	540	3613	3600	396

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Nutzgehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. M	₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M	₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M	₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M
24	Gemeinde Niederkrüchten	Eine Lehrerstelle zu Niederkrüchten	1940		1140					
		desgl.	1340		540					
		Eine Lehrerinstelle zu Niederkrüchten	910		110					
		Eine Lehrerstelle zu Gützenrath	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Heyen	1140		340					
		Eine Lehrerstelle zu Oberkrüchten	1540		740					
		desgl.	1140		340					
		Eine Lehrerstelle zu Merbeck	1040		240					
		desgl.	1040		240		3930		3900	429
25	Gemeinde Wegberg	Eine Lehrerstelle zu Wegberg	1445	74	645	74				
		desgl.	1840		1040					
		desgl.	1840		1040					
		Eine Lehrerinstelle zu Wegberg	910		110					
		Eine Lehrerstelle zu Klinkum	1948	10	1148	10				
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Tüschenbroich	1848	65	1048	65				
		Eine Lehrerstelle zu Rickelrath	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Uevekoven	1740		940					
		Eine Lehrerstelle zu Geneiken	1240		440		6892	49	6800	748
		V. Kreis Eupen.								
1	Stadtgemeinde Eupen	Eine Lehrerstelle zu Eupen	1725		925					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1000		200					
		desgl.	2325		1525					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1725		925					
		desgl.	1825		1025					
		desgl.	1625		825					
		desgl.	1450		650					
		desgl.	1150		350					
		desgl.	1925		1125					
		desgl.	2225		1425					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1725		925					
		desgl.	1000		200					
		desgl.	1425		625					
		desgl.	1625		825					

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Eupen	Eine Lehrerinstelle zu Eupen	1350	550			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1250	450			
		desgl.	1000	200			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1250	450			
		desgl.	1050	250	20950	20900	2299
2	Gemeinde Eynatten	Eine Lehrerstelle zu Eynatten	1990	1190			
		Eine Lehrerinstelle zu Eynatten	1350	550			
		Eine Lehrerstelle zu Lichtenbusch	1190	390	2130	2100	231
3	Gemeinde Hauset	Eine Lehrerstelle zu Hauset	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hauset	1260	460	850	800	88
4	Gemeinden Hergenrath und Preußisch-Moresnet	Eine Lehrerstelle zu Hergenrath	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hergenrath	1260	460	1440	1400	154
5	Gemeinde Kettenis	Eine Lehrerstelle zu Kettenis	1490	690			
		desgl.	1175	375			
		Eine Lehrerinstelle zu Kettenis	1210	410	1475	1400	154
6	Gemeinde Lontzen	Eine Lehrerstelle zu Lontzen	1904	1104			
		Eine Lehrerinstelle zu Lontzen	1380	580			
		Eine Lehrerstelle zu Herbesthal	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Herbesthal	870	70	2294	2200	242
7	Gemeinde Raeren	Eine Lehrerstelle zu Raeren-Driesch	1340	540			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Raeren	Eine Lehrerinstelle zu Raeren-Driesch	1085	285			
		Eine Lehrerstelle zu Raeren-Sief	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Raeren-Berg	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Raeren-Berg	945	145			
		Eine Lehrerstelle zu Raeren-Neudorf	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Raeren-Neudorf	1085	285			
		desgl.	1085	285	3160	3100	341
8	Gemeinde Walhorn	Eine Lehrerstelle zu Walhorn	1690	890			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Walhorn	920	120	1600	1600	176

VI. Kreis Geilenkirchen.

1	Gemeinde Baesweiler	Eine Lehrerstelle zu Baesweiler	1640	840			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Baesweiler	920	120	1350	1300	143
2	Gemeinde Beggendorf	Eine Lehrerstelle zu Beggendorf	1340	540			
		desgl.	1340	540	1080	1000	110
3	Gemeinde Oidtweiler	Eine Lehrerstelle zu Oidtweiler	1640	840			
		desgl.	1140	340	1180	1100	121
4	Gemeinde Uebach	Eine Lehrerstelle zu Uebach	1640	840			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Uebach	1350	550	2170	2100	231
5	Gemeinde Brachelen	Eine Lehrerstelle zu Brachelen	1940	1140			
		desgl.	1040	240			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerinstelle zu Brachelen	1260	460			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	920	120	2720	2700	297

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
6	Gemeinde Lindern	Eine Lehrerstelle zu Lindern	2407	1607	1607	1600	176
7	Gemeinde Frelenberg	Eine Lehrerstelle zu Frelenberg	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Frelenberg	910	110	650	600	66
8	Gemeinde Gangelt	Eine Lehrerstelle zu Gangelt	1340	540			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Gangelt	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Stahe	1640	840			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Kreuzrath	1140	340	2510	2500	275
8a	Gemeinden Gangelt und Waldfeucht	Eine Lehrerstelle zu Langbroich	1340	540	540	500	55
9	Gemeinde Birgden	Eine Lehrerstelle zu Birgden	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Birgden	910	110			
		desgl.	870	70	520	500	55
10	Gemeinde Geilenkirchen	Eine Lehrerstelle zu Geilenkirchen	1640	840			
		desgl.	1440	640			
		Eine Lehrerinstelle zu Geilenkirchen	1160	360			
		Eine Lehrerstelle zu Bauchem	1440	640			
		Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hünshoven	1640	840			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule Hünshoven	2321	1521			
		Eine Lehrerstelle zu Tripsrath	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Gilrath	2320	1520			
		desgl.	1140	340	7381	7300	803
11	Gemeinde Jnmendorf	Eine Lehrerstelle zu Prummern	1940	1140			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Jnmendorf	1190	390			
		desgl.	1140	340	2410	2400	264
12	Gemeinde Puffendorf	Eine Lehrerstelle zu Puffendorf	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Loverich	2444	1644	2184	2100	231

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
13	Gemeinde Randerath	Eine Lehrerstelle zu Randerath	1640	840			
		Eine Lehrerinstelle zu Randerath	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Kraudorf	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Uetterath	1160	360	1510	1500	165
14	Gemeinde Scherpenseel	Eine Lehrerstelle zu Scherpenseel	1351 53	551 53			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Scherpenseel	870	70	861 53	800	88
15	Gemeinde Schümmerquartier	Eine Lehrerstelle zu Brüxgen	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Hastenrath	1040	240	680	600	66
16	Gemeinde Teveren-Grotenrath	Eine Lehrerstelle zu Teveren	1140	340			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Grotenrath	1040	240	820	800	88
17	Gemeinde Würm	Eine Lehrerstelle zu Würm	1940	1140			
		desgl.	1740	940			
		desgl.	1140	340	2420	2400	264
18	Gemeinde Beeck	Eine Lehrerstelle zu Beeck	1040	240	240	200	22
19	Gemeinde Süggerath	Eine Lehrerstelle zu Süggerath	1040	240	240	200	22
		VII. Kreis Heinsberg.					
1	Gemeinde Breberen	Eine Lehrerstelle zu Breberen	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Breberen	795		240	200	22
2	Gemeinde Braunsrath	Eine Lehrerstelle zu Braunsrath	1440	640			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerinstelle zu Braunsrath	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Obspringen	1040	240	1430	1400	154
3	Gemeinde Dremmen	Eine Lehrerstelle zu Dremmen	1840	1040			
		desgl.	1220	420			
		Eine Lehrerinstelle zu Dremmen	1190	390	1850	1800	198
4	Gemeinde Horst	Eine Lehrerstelle zu Horst	1740	940	940	900	99

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
5	Gemeinde Haaren	Eine Lehrerstelle zu Brüggelchen	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Haaren	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Neuhaaren	1698	898	1378	1300	143
6	Gemeinde Havert	Eine Lehrerstelle zu Havert	1840	1040			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Havert	980	180	1710	1700	187
7	Gemeinde Millen	Eine Lehrerstelle zu Millen	1200	400	400	400	44
8	Gemeinde Tüddern	Eine Lehrerstelle zu Tüddern	1190 72	390 72			
		Eine Lehrerinstelle zu Tüddern	895	95	485 72	400	44
9	Gemeinde Hoengen	Eine Lehrerstelle zu Hoengen	1490	690			
		desgl.	1040	240			
		desgl.	1040	240	1170	1100	121
10	Gemeinde Saeffelen	Eine Lehrerstelle zu Saeffelen	1290	490			
		desgl.	1040	240	730	700	77
11	Stadtgemeinde Heinsberg	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heinsberg	1440	640			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Heinsberg	1350	550			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	980	180			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Heinsberg	1340	540	2800	2800	308
12	Gemeinde Hilfarth	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hilfarth	2100	1300			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Hilfarth	920	120			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hilfarth	1140	340	2000	2000	220
13	Gemeinde Porselen	Eine Lehrerstelle zu Porselen	1440	640	640	600	66

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
14	Gemeinde Karken	Eine Lehrerstelle zu Karken	1590	790			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Karken	1010	210	1240	1200	132
15	Gemeinde Kempen	Eine Lehrerstelle zu Kempen	1290	490			
		desgl.	1040	240	730	700	77
16	Gemeinde Kirchhoven	Eine Lehrerstelle zu Kirchhoven	1440	640			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Kirchhoven	1050	250			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Haaserdriesch	1140	340	1680	1600	176
17	Gemeinde Arsbeck	Eine Lehrerstelle zu Arsbeck	1490	690			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Arsbeck	870	70	1000	1000	110
18	Gemeinde Wildenrath	Eine Lehrerstelle zu Wildenrath	1040	240	240	200	22
19	Gemeinde Myhl	Eine Lehrerstelle zu Myhl	1590	790			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Altmyhl	1040	240	1270	1200	132
20	Gemeinde Oberbruch	Eine Lehrerstelle zu Oberbruch	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Hülhoven	1340	540			
		desgl.	1040	240	1520	1500	165
21	Gemeinde Ratheim	Eine Lehrerstelle zu Ratheim	2424	1624			
		desgl.	1540	740			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Millich	1190	390	3144	3100	341
22	Gemeinde Unterbruch	Eine Lehrerstelle zu Unterbruch	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle zu Unterbruch	870	70	820	800	88
23	Gemeinde Aphoven	Eine Lehrerstelle zu Aphoven	1570	770			
		Eine Lehrerinstelle zu Aphoven	795				
		Eine Lehrerstelle zu Laffeld	1540	740	1510	1500	165
24	Gemeinde Schafhausen	Eine Lehrerstelle zu Schleiden	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Schafhausen	1040	240			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Schafhausen	Eine Lehrerinstelle zu Schafhausen	910	110	690	600	66
25	Gemeinde Waldenrath	Eine Lehrerstelle zu Waldenrath	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Straeten	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Scheifendahl	1290	490	1750	1700	187
26	Gemeinde Waldfeucht	Eine Lehrerstelle zu Bocket	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Bocket	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Schierwaldenrath	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Waldfeucht	1190	390			
		desgl.	1040	240	1180	1100	121
27	Gemeinde Wassenberg	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wassenberg	1190	390			
		desgl.	700				
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Wassenberg	1050	250			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wassenberg	1130	330	970	900	99
28	Gemeinde Orsbeck	Eine Lehrerstelle zu Orsbeck	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Orsbeck	910	110	450	400	44
29	Gemeinde Birgelen	Eine Lehrerstelle zu Birgelen	1340	540			
		desgl.	1040	240	780	700	77
30	Gemeinde Effeld	Eine Lehrerstelle zu Effeld	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Effeld	910	110	350	300	33
31	Gemeinde Ophoven	Eine Lehrerstelle zu Ophoven	1340	540	540	500	55
32	Gemeinde Wehr	Eine Lehrerstelle zu Wehr	1140	340	340	300	33
33	Gemeinde Hillensberg	Eine Lehrerstelle zu Hillensberg	1040	240	240	200	22
34	Gemeinde Süsterseel	Eine Lehrerstelle zu Süsterseel	1540	740			
		Eine Lehrerinstelle zu Süsterseel	925	125	865	800	88

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
		VIII. Kreis Jülich.					
1	Gemeinde Aldenhoven	Eine Lehrerstelle zu Aldenhoven	1790	990			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Aldenhoven	990	190	1570	1500	165
2	Gemeinde Engelsdorf	Eine Lehrerstelle zu Engelsdorf	1490	690	690	600	66
3	Gemeinde Langweiler	Eine Lehrerstelle zu Langweiler	1790	990	990	900	99
4	Gemeinde Niedermerz	Eine Lehrerstelle zu Niedermerz	1390	590	590	500	55
5	Gemeinde Pattern	Eine Lehrerstelle zu Pattern	1936 92	1136 92	1136 92	1100	121
6	Gemeinde Barmen	Eine Lehrerstelle zu Barmen	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66
7	Gemeinde Floßdorf	Eine Lehrerstelle zu Floßdorf	1490	690	690	600	66
8	Gemeinde Merzenhausen	Eine Lehrerstelle zu Merzenhausen	1290	490	490	400	44
9	Gemeinde Coslar	Eine Lehrerstelle zu Coslar	1790	990			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Coslar	870	70	1990	1900	209
10	Gemeinde Bourheim	Eine Lehrerstelle zu Bourheim	1040	240	240	200	22
11	Gemeinde Dürwiß	Eine Lehrerstelle zu Dürwiß	1890	1090			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Dürwiß	910	110	2430	2400	264
12	Gemeinde Laurenzberg	Eine Lehrerstelle zu Laurenzberg	1690	890	890	800	88
13	Gemeinde Lohn	Eine Lehrerstelle zu Lohn	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Fronhoven	1390	590			
		Eine Lehrerstelle zu Langendorf	1390	590	2210	2200	242

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1 Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
14	Gemeinde Ederen	Eine Lehrerstelle zu Ederen	1290	490			
		desgl.	1040	240	730	700	77
15	Gemeinde Gereonsweiler	Eine Lehrerstelle zu Gereonsweiler	1290	490			
		desgl.	1190	390	880	800	88
16	Gemeinde Dürboslar	Eine Lehrerstelle zu Dürboslar	1790	990			
		Eine Lehrerinstelle zu Dürboslar	910	110	1100	1100	121
17	Gemeinde Freialdenhoven	Eine Lehrerstelle zu Freialdenhoven	1790	990			
		Eine Lehrerinstelle zu Freialdenhoven	910	110	1100	1100	121
18	Gemeinde Hambach	Eine Lehrerstelle zu Hambach	1690	890			
		desgl.	1190	390	1280	1200	132
19	Gemeinde Stetternich	Eine Lehrerstelle zu Stetternich	1390	590			
		desgl.	1190	390	980	900	99
20	Gemeinden Selgersdorf und Krauthausen	Eine Lehrerstelle zu Selgersdorf	1690	890			
		Eine Lehrerinstelle zu Selgersdorf	870	70	960	900	99
21	Gemeinde Hottorf	Eine Lehrerstelle zu Hottorf	1990	1190			
		desgl.	1320	520	1710	1700	187
22	Gemeinde Ralshoven	Eine Lehrerstelle zu Ralshoven	1890	1090	1090	1000	110
23	Gemeinde Gevelsdorf	Eine Lehrerstelle zu Gevelsdorf	1390	590	590	500	55
24	Gemeinde Hasselsweiler	Eine Lehrerstelle zu Hasselsweiler	1490	690			
		desgl.	1040	240	930	900	99
25	Gemeinde Müntz	Eine Lehrerstelle zu Müntz	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Müntz	870	70	660	600	66
26	Gemeinde Hompesch	Eine Lehrerstelle zu Hompesch	1040	240	240	200	22

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Aufgebrachtsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
27	Gemeinde Boslar	Eine Lehrerstelle zu Boslar	1390	590			
		desgl.	1290	490	1080	1000	110
28	Gemeinde Tetz	Eine Lehrerstelle zu Tetz	2387	1587	1587	1500	165
29	Gemeinde Inden	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Inden	1990	1190			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Inden	870	70	1850	1800	198
30	Evangelische Kirchengemeinde Inden	Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Inden	1365	565	565	500	55
31	Stadtgemeinde Jülich	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Jülich	2050	1250			
		desgl.	1850	1050			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1250	450			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Jülich	1430	630			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	1310	510			
		desgl.	950	150			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Jülich	2650	1850			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Jülich	950	150	7660	7600	836
32	Stadtgemeinde Linnich	Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Linnich	1020	220			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Linnich	1890	1090	1380	1300	143
33	Gemeinde Kirchberg	Eine Lehrerstelle zu Kirchberg	1290	490			
		desgl.	1040	240	730	700	77
34	Gemeinde Altdorf	Eine Lehrerstelle zu Altdorf	1290	490			
		desgl.	1190	390	880	800	88

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
35	Gemeinde Güsten	Eine Lehrerstelle zu Güsten	1990	1190			
		desgl.	1040	240	1430	1400	154
36	Gemeinde Welldorf	Eine Lehrerstelle zu Welldorf	1790	990			
		desgl.	1290	490	1480	1400	154
37	Gemeinde Pattern, zur Bürgermeisterei Mersch gehörig	Eine Lehrerstelle zu Pattern	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle zu Pattern	930	130	820	800	88
38	Gemeinde Mersch	Eine Lehrerstelle zu Mersch	1690	890			
		desgl.	1490	690	1580	1500	165
39	Gemeinde Broich	Eine Lehrerstelle zu Broich	1890	1090			
		desgl.	1390	590	1680	1600	176
40	Gemeinde Roedingen	Eine Lehrerstelle zu Roedingen	1890	1090			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Roedingen	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Hoellen	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Calrath	1290	490	2520	2500	275
41	Gemeinde Steinstraß	Eine Lehrerstelle zu Lich	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Lich	910	110	840	800	88
42	Gemeinde Roerdorf	Eine Lehrerstelle zu Roerdorf	1990	1190			
		desgl.	1490	690	1880	1800	198
43	Gemeinde Bettendorf	Eine Lehrerstelle zu Bettendorf	1040	240	240	200	22
44	Gemeinde Schaufenberg	Eine Lehrerstelle zu Schaufenberg	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Schaufenberg	980	180	810	800	88
45	Gemeinde Schleiden	Eine Lehrerstelle zu Schleiden	1790	990	990	900	99
46	Gemeinde Setterich	Eine Lehrerstelle zu Setterich	1890	1090			
		desgl.	1790	990	2080	2000	220

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
47	Gemeinde Siersdorf	Eine Lehrerstelle zu Siersdorf	1890	1090			
		desgl.	1390	590	1680	1600	176
48	Gemeinde Titz	Eine Lehrerstelle zu Titz	1690	890			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Titz	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Opherten	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Spiel	2358	1558			
		Eine Lehrerstelle zu Ameln	2438	1638			
		desgl.	1190	390	5556	5500	605
49	Gemeinde Welz	Eine Lehrerstelle zu Welz	1440	640	640	600	66

IX. Kreis Malmedy.

1	Gemeinden Amel und Eibertingen	Eine Lehrerstelle zu Amel	1440	640	640	600	66
2	Gemeinde Mirfeld	Eine Lehrerstelle zu Mirfeld	1340	540	540	500	55
3	Gemeinde Deidenberg	Eine Lehrerstelle zu Deidenberg	1040	240	240	200	22
4	Gemeinden Iveldingen und Montenau	Eine Lehrerstelle zu Iveldingen	1240	440	440	400	44
5	Gemeinde Schoppen	Eine Lehrerstelle zu Schoppen	1415	615	615	600	66
6	Gemeinde Möderscheid	Eine Lehrerstelle zu Möderscheid	1540	740	740	700	77
7	Gemeinde Heppenbach	Eine Lehrerstelle zu Heppenbach	1440	640	640	600	66
8	Gemeinde Bellevaux	Eine Lehrerstelle zu Bellevaux	1040	240	240	200	22
9	Gemeinde Bürnenville	Eine Lehrerstelle zu Bürnenville	1040	240	240	200	22
10	Gemeinde Geromont	Eine Lehrerstelle zu Chödes	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Geromont	1690	890	1130	1100	121
11	Gemeinde Xhoffraix	Eine Lehrerstelle zu Longfaye	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Xhoffraix	1040	240			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Hoffraix	Eine Lehrerinstelle zu Hoffraix	920	120	600	600	66
12	Gemeinde Büllingen	Eine Lehrerstelle zu Büllingen	1640	840	840	800	88
13	Gemeinde Honsfeld	Eine Lehrerstelle zu Honsfeld	1390	590	590	500	55
14	Gemeinde Hünningen	Eine Lehrerstelle zu Hünningen	1430	630	630	600	66
15	Gemeinde Mürringen	Eine Lehrerstelle zu Mürringen	1190	390	390	300	33
16	Gemeinden Rocherath-Krinkelt	Eine Lehrerstelle zu Krinkelt Eine Lehrerinstelle zu Rocherath	1440 1210	640 410	1050	1000	110
17	Gemeinde Wirtzfeld	Eine Lehrerstelle zu Wirtzfeld	1200	400	400	400	44
18	Gemeinde Bütgenbach	Eine Lehrerstelle zu Bütgenbach desgl.	1640 1040	840 240	1080	1000	110
19	Gemeinde Berg	Eine Lehrerstelle zu Berg	1140	340	340	300	33
20	Gemeinde Elsenborn	Eine Lehrerstelle zu Elsenborn desgl.	1440 1040	640 240	880	800	88
21	Gemeinde Faymonville	Eine Lehrerstelle zu Faymonville	1040	240	240	200	22
22	Gemeinde Nidrum	Eine Lehrerstelle zu Nidrum	1440	640	640	600	66
23	Gemeinde Sourbrodt	Eine Lehrerstelle zu Sourbrodt	1780	980	980	900	99
24	Gemeinde Weywertz	Eine Lehrerstelle zu Weywertz desgl.	1690 1040	890 240	1130	1100	121
25	Gemeinde Crombach	Eine Lehrerstelle zu Crombach Eine Lehrerstelle zu Niederemmels Eine Lehrerstelle zu Hinderhausen Eine Lehrerstelle zu Neundorf Eine Lehrerstelle zu Rodt	1440 1740 1640 1090 1540	640 940 840 290 740	3450	3400	374
26	Gemeinden Lommersweiler und Schönberg	Eine Lehrerstelle zu Alfersteg	1090	290	290	200	22

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schununterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltberechtigtes Jahresdiensteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
27	Gemeinde Lommersweiler	Eine Lehrerstelle zu Atzerath	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Galhausen	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Lommersweiler	1740	940			
		Eine Lehrerstelle zu Neidingen	1040	240	2060	2000	220
28	Stadtgemeinde Malmedy	Eine Rektor- und erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Malmedy	3000	2200			
		Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Malmedy	2450	1650			
		desgl.	2450	1650			
		desgl.	2275	1475			
		desgl.	2275	1475			
		desgl.	1925	1125			
		desgl.	1350	550			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Malmedy	1490	690			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1420	620			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1125	325			
		desgl.	1050	250	13790	13700	1507
29	Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Malmedy	1050	250	250	200	22
30	Gemeinde Manderfeld	Eine Lehrerstelle zu Manderfeld	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Losheim	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Krewinkel	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Holzheim	1040	240	1950	1900	209
31	Gemeinde Meyerode	Eine Lehrerstelle zu Meyerode	1440	640	640	600	66
32	Gemeinde Medell	Eine Lehrerstelle zu Medell	1400	600	600	600	66
33	Gemeinde Wallerode	Eine Lehrerstelle zu Wallerode	1040	240	240	200	22
34	Gemeinde Valender	Eine Lehrerstelle zu Valender	1040	240	240	200	22

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
35	Gemeinde Herresbach	Eine Lehrerstelle zu Herresbach	1140	340	340	300	33
36	Gemeinde Recht	Eine Lehrerstelle zu Recht	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Born	1140	340	1070	1000	110
37	Gemeinden Recht und Bellevaux	Eine Lehrerstelle zu Pont	1140	340	340	300	33
38	Gemeinden Ligneuville und Bellevaux	Eine Lehrerstelle zu Ligneuville	1340	540	540	500	55
39	Gemeinde Reuland	Eine Lehrerstelle zu Bracht	1740	940			
		Eine Lehrerstelle zu Dürler	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Lascheid	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Lengeler	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Ouren	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Reuland	900	100			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Steffeshausen	1240	440	4280	4200	462
40	Gemeinde Thommen	Eine Lehrerstelle zu Aldringen	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Braunlauf	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Espeler	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Grüfflingen	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Maldingen	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Oudler	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Thommen	1740	940	3680	3600	396
41	Gemeinde Schönberg	Eine Lehrerstelle zu Schönberg	1690	890			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Eimerscheid	1140	340	1470	1400	154
42	Stadtgemeinde St. Vith	Eine Lehrerstelle zu St. Vith	1440	640			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu St. Vith	965	165	1985	1900	209
43	Gemeinde Weismes	Eine Lehrerstelle zu Weismes	1540	740			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Gueuzaine	1040	240			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresdiensteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Weismes	Eine Lehrerstelle zu Bruyères-Walk	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Thirimont	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Ondenval	1040	240	1940	1900	209
44	Gemeinde Robertville	Eine Lehrerstelle zu Robertville	1190	390	390	300	33
45	Gemeinde Ovifat	Eine Lehrerstelle zu Ovifat	1040	240	240	200	22
		X. Kreis Montjoie.					
1	Stadtgemeinde Montjoie	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Montjoie	1490	690			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Montjoie	982 50	182 50			
		desgl.	982 50	182 50			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Montjoie	1340	540	2635	2600	286
2	Gemeinde Hoefen	Eine Lehrerstelle zu Hoefen	2014	1214			
		desgl.	1040	240	1454	1400	154
3	Gemeinden Rohren und Imgenbroich	Eine Lehrerstelle zu Rohren	1440	640	640	600	66
4	Gemeinde Kalterherberg	Eine Lehrerstelle zu Kalterherberg	1540	740			
		desgl.	1290	490			
		desgl.	1040	240	1470	1400	154
5	Gemeinde Imgenbroich	Eine Lehrerstelle zu Imgenbroich	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Imgenbroich	910	110	450	400	44
6	Gemeinde Conzen	Eine Lehrerstelle zu Conzen	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Conzen	870	70	410	400	44
7	Gemeinde Mützenich	Eine Lehrerstelle zu Mützenich	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schununterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
8	Gemeinde Eicherscheid	Eine Lehrerstelle zu Eicherscheid	1540	740			
		desgl.	1165	365			
		Eine Lehrerstelle zu Hammer	1140	340	1445	1400	154
9	Gemeinde Simmerath	Eine Lehrerstelle zu Simmerath	1840	1040			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Rollesbroich	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Huppenbroich	1340	540	2260	2200	242
10	Gemeinde Lammersdorf	Eine Lehrerstelle zu Lammersdorf	1340	540			
		desgl.	1040	240	780	700	77
11	Gemeinde Schmidt	Eine Lehrerstelle zu Schmidt	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Schmidt	825	25	655	600	66
12	Gemeinde Vossenack	Eine Lehrerstelle zu Vossenack	1190	390			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Vossenack	825	25	755	700	77
13	Gemeinde Kesternich	Eine Lehrerstelle zu Kesternich	1840	1040			
		desgl.	1240	440	1480	1400	154
14	Gemeinde Steckenborn	Eine Lehrerstelle zu Steckenborn	1840	1040	1040	1000	110
15	Gemeinde Stranch	Eine Lehrerstelle zu Stranch	1840	1040	1040	1000	110
16	Gemeinde Ruhrberg	Eine Lehrerstelle zu Ruhrberg	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Woffelsbach	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Dedenborn	1040	240	1020	1000	110
17	Gemeinde Roetgen	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Roetgen	1863 06	1063 06			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Roetgen	1340	540	2333 06	2300	253
18	Gemeinde Rott	Eine Lehrerstelle zu Rott	1440	640	640	600	66

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
19	Gemeinde Zweifall	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Zweifall	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Zweifall	1440	640	1820	1800	198

XI. Kreis Schleiden.

1	Gemeinde Berk	Eine Lehrerstelle zu Berk	1360	560			
		Eine Lehrerstelle zu Frauenkron	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Schnorrenberg	1040	240	1040	1000	110
2	Gemeinde Blankenheim	Eine Lehrerstelle zu Blankenheim	1290	490			
		desgl.	1140	340	830	800	88
3	Gemeinde Blankenheimerdorf	Eine Lehrerstelle zu Blankenheimerdorf	1540	740			
		desgl.	1140	340	1080	1000	110
4	Gemeinde Mühlheim	Eine Lehrerstelle zu Mülheim	1040	240	240	200	22
5	Gemeinde Reetz	Eine Lehrerstelle zu Reetz	1040	240	240	200	22
6	Gemeinde Dollendorf	Eine Lehrerstelle zu Dollendorf	1717	917			
		desgl.	1140	340	1257	1200	132
7	Gemeinden Dollendorf und Freilingen	Eine Lehrerstelle zu Ahrhütte	1040	240	240	200	22
8	Gemeinde Ripsdorf	Eine Lehrerstelle zu Ripsdorf	1717	917			
		desgl.	1040	240	1157	1100	121
9	Gemeinde Hüngersdorf	Eine Lehrerstelle zu Hüngersdorf	1040	240	240	200	22
10	Gemeinde Alendorf	Eine Lehrerstelle zu Alendorf	1350	550	550	500	55
11	Gemeinde Waldorf	Eine Lehrerstelle zu Waldorf	1140	340	340	300	33

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 ℳ verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
12	Gemeinde Lommersdorf	Eine Lehrerstelle zu Lommersdorf	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66
13	Gemeinde Freilingen	Eine Lehrerstelle zu Freilingen	1040	240	240	200	22
14	Gemeinde Ahrdorf	Eine Lehrerstelle zu Ahrdorf	1040	240	240	200	22
15	Gemeinde Uedelhoven	Eine Lehrerstelle zu Uedelhoven	1540	740	740	700	77
16	Gemeinde Bleibuir	Eine Lehrerstelle zu Bleibuir	1365	565			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Lückerath	1640	840	1745	1700	187
17	Gemeinde Hergarten	Eine Lehrerstelle zu Hergarten	1140	340	340	300	33
18	Gemeinde Blatten	Eine Lehrerstelle zu Blatten	1320	520			
		desgl.	1140	340	860	800	88
19	Gemeinde Call	Eine Lehrerstelle zu Call	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Call	1050	250	1180	1100	121
20	Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Call	1140	340	340	300	33
21	Gemeinde Untergolbach	Eine Lehrerstelle zu Golbach	1340	540	540	500	55
22	Gemeinde Rinnen	Eine Lehrerstelle zu Rinnen	1340	540	540	500	55
23	Gemeinde Sistig	Eine Lehrerstelle zu Sistig	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66
24	Gemeinde Dreiborn	Eine Lehrerstelle zu Dreiborn	1490	690			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Vereschеid	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Einruhr	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Herhahn	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Scheuren-Ettelscheid	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Merfeld	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Olef	1240	440			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Dreiborn	Eine Lehrerstelle zu Wollseiffen	1490	690	3760	3700	407
25	Gemeinde Berg	Eine Lehrerstelle zu Berg	1540	740	740	700	77
26	Gemeinde Eicks	Eine Lehrerstelle zu Eicks	1540	740	740	700	77
27	Gemeinde Floisdorf	Eine Lehrerstelle zu Floisdorf	1540	740	740	700	77
28	Gemeinde Glehn	Eine Lehrerstelle zu Glehn	1440	640	640	600	66
29	Gemeinde Hostel	Eine Lehrerstelle zu Hostel	1640	840	840	800	88
30	Gemeinde Gemünd	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gemünd	1590	790			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Gemünd	920	120			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gemünd	1902	1102	2942	2900	319
31	Gemeinde Harperscheid	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Harperscheid	1040	240			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Harperscheid	1040	240	480	400	44
32	Gemeinde Heimbach	Eine Lehrerstelle zu Heimbach	1290	490			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Heimbach	870	70	900	900	99
33	Gemeinde Hausen	Eine Lehrerstelle zu Hausen	1340	540	540	500	55
34	Gemeinde Hellenthal	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hellenthal	1470	670			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hellenthal	1670	870			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Blumenthal	1820	1020			
		Eine Lehrerstelle zu Reifferscheid	1520	720			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Hellenthal	Eine Lehrerinstelle zu Reifferscheid	1280	480			
		Eine Lehrerstelle zu Ober-Reifferscheid	1620	820			
		Eine Lehrerstelle zu Oberwolfert	1190	390	5850	5800	638
35	Gemeinde Hollerath	Eine Lehrerstelle zu Hollerath	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Ramscheid	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Rescheid	1440	640	1320	1300	143
36	Gemeinden Bouderath, Roderath und Nöthen	Eine Lehrerstelle zu Bouderath	1340	540	540	500	55
37	Gemeinde Holzmülheim	Eine Lehrerstelle zu Holzmülheim	1040	240	240	200	22
38	Gemeinde Engelgau	Eine Lehrerstelle zu Engelgau	1040	240	240	200	22
39	Gemeinden Frohngau und Buir	Eine Lehrerstelle zu Frohngau	1340	540	540	500	55
40	Gemeinden Rohr und Lindweiler	Eine Lehrerstelle zu Rohr	1140	340	340	300	33
41	Gemeinde Tondorf	Eine Lehrerstelle zu Tondorf	1840	1040	1040	1000	110
42	Gemeinde Keldenich	Eine Lehrerstelle zu Keldenich	1190	390	390	300	33
43	Gemeinde Soetenich	Eine Lehrerstelle zu Soetenich	1640	840			
		Eine Lehrerinstelle zu Soetenich	1050	250	1090	1000	110
44	Gemeinde Marmagen	Eine Lehrerstelle zu Marmagen	1290	490			
		desgl.	1140	340	830	800	88
45	Gemeinde Nettersheim	Eine Lehrerstelle zu Nettersheim	1290	490			
		desgl.	1040	240	730	700	77
46	Gemeinde Schmidtheim	Eine Lehrerstelle zu Schmidtheim	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Schmidtheim	880	80	570	500	55

Digitized by Google

2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
Gemeinde Urft	Eine Lehrerstelle zu Urft	1590	790	790	700	77
Gemeinde Noethen	Eine Lehrerstelle zu Noethen	1200	400	400	400	44
Gemeinde Pesch	Eine Lehrerstelle zu Pesch	1140	340	340	300	33
Gemeinde Hohn	Eine Lehrerstelle zu Hohn	1140	340	340	300	33
Gemeinde Cronenburg	Eine Lehrerstelle zu Cronenburg	1840	1040	1040	1000	110
Gemeinde Baasem	Eine Lehrerstelle zu Baasem	1840	1040			
	desgl.	1140	340	1380	1300	143
Gemeinde Dahlem	Eine Lehrerstelle zu Dahlem	1440	640			
	desgl.	1140	340	980	900	99
Gemeinde Udenbreth	Eine Lehrerstelle zu Udenbreth	1260	460	460	400	44
Stadtgemeinde Schleiden	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Schleiden	2175	1375			
	desgl.	1390	590			
	Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schleiden	1390	590	2555	2500	275
Gemeinde Breitenbenden	Eine Lehrerstelle zu Breitenbenden	1040	240	240	200	22
Gemeinde Harzheim	Eine Lehrerstelle zu Harzheim	1440	640	640	600	66
Gemeinde Holzheim und Weiler	Eine Lehrerstelle zu Holzheim	1290	490	490	400	44
Gemeinde Lorbach	Eine Lehrerstelle zu Lorbach	1040	240	240	200	22
Gemeinde Mechernich	Eine Lehrerstelle zu Mechernich	1590	790			
	desgl.	1690	890			
	desgl.	1440	640			
	desgl.	1340	540			
	desgl.	1190	390			
	desgl.	1190	390			
	Eine Lehrerinstelle zu Mechernich	1610	810			
	desgl.	1085	285			

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Mechernich	Eine Lehrerinstelle zu Mechernich	1015	215			
		desgl.	945	145			
		desgl.	870	70			
		desgl.	870	70			
		desgl.	870	70	5305	5300	583
61	Gemeinde Roggendorf	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Roggendorf	1740	940			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Roggendorf	870	70			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Roggendorf	1190	390	1400	1400	154
62	Gemeinde Strempt	Eine Lehrerstelle zu Strempt	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Strempt	1040	240	1170	1100	121
63	Gemeinde Bußem-Bergheim	Eine Lehrerstelle zu Bussem	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Bergheim	1040	240	480	400	44
64	Gemeinde Wahlen	Eine Lehrerstelle zu Wahlen	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Hecken	1840	1040			
		Eine Lehrerstelle zu Krekel	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Kreutzberg	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Wildenburg	1840	1040	3390	3300	363
65	Gemeinde Wallenthal	Eine Lehrerstelle zu Calenberg	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Callerheistert	1290	490			
		Eine Lehrerstelle zu Scheven	1840	1040			
		Eine Lehrerinstelle zu Scheven	870	70	2240	2200	242
66	Gemeinde Kallmuth	Eine Lehrerstelle zu Kallmuth	1340	540	540	500	55
67	Gemeinde Weyer	Eine Lehrerstelle zu Weyer	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Eiserfey	1040	240	870	800	88
68	Gemeinde Zingsheim	Eine Lehrerstelle zu Zingsheim	1140	340	340	300	33

Digitized by Google

Vertheilungsplan

über die

Beiträge, welche von den Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen zu zahlen sind.

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1894. ℳ	5. Summe der Beträge in Spalte 4 für jeden Schulverband pp. ℳ	6. Abgerundet nach unten auf Hunderte von Mark. ℳ	7. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ	8. Bemerkungen.
1	Stadtgemeinde Stolberg	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Stolberg	3960				
		Eine Lehrerstelle daselbst	2730				
		desgl.	2425				
		desgl.	2325	11440	11400	1254	
2		Eine Lehrerinstelle an der städtischen höheren Mädchenschule zu Stolberg	1665				
		desgl.	1365	3030	3000	330	
3	Stadtgemeinde Heinsberg	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Heinsberg	1830				
		Eine Lehrerstelle daselbst	1920				
		desgl.	1500	5250	5200	572	
4	Stadtgemeinde Linnich	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Linnich	1950				
		Eine Lehrerstelle daselbst	1800	3750	3700	407	
5	Stadtgemeinde Montjoie	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Montjoie	2280	2280	2200	242	

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Juni 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 466 Das 19. Stück enthält unter Nr. 2234: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895; unter Nr. 2235: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895; unter Nr. 2236: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895. Das 20. Stück enthält unter Nr. 2237: Gesetz, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells. Vom 9. Juni 1895; unter Nr. 2238: Gesetz, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 9. Juni 1895; unter Nr. 2239: Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 1895; unter Nr. 2240: Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 9. Juni 1895; unter Nr. 2241: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 467 Die am 1. Juli 1895 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab, eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. frei zu beziehen sind.

Berlin, den 5. Juni 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 468 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. August v. Js. (Amtsblatt Seite 362) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Trier ertheilte Erlaubniß zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten des zu Trier zu erbauenden evangelischen Krankenhauses bis Ende September d. Js. verlängert hat.

Aachen, den 17. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 469 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Haupt-Direktoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz zu Berlin der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 2. September dieses Jahres

festgesetzt ist.

Anmeldungen nimmt außer dem Generalsekretair Königlichen Landes-Oekonomierath Dr. Freiherrn von Canstein zu Berlin N. W., Werftstraße Nr. 9, der Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Aachen, den 14. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 470 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 4. d. Mts. sind mit der Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab die nachstehend unter 1 und 2 angegebenen Beamten zu Vorsitzenden bezw. zu stellvertretenden Vorsitzenden der dort näher bezeichneten Schiedsgerichte ernannt worden:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schiedsgerichte.	Sitz	Name, Stand und Wohnort der Vorsitzenden.
1	2	3	4
1	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Düren, b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Düren.	Düren.	Matthaei, Königlicher Amtsgerichtsrath in Düren.
2	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Erkelenz, b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Erkelenz.	Erkelenz.	Dr. Brandts, Königlicher Gerichts-Assessor in Erkelenz.
3	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Eupen, b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Eupen.	Eupen.	Broich, Königlicher Amtsgerichtsrath in Eupen.
4	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Geilenkirchen, b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Geilenkirchen.	Geilenkirchen.	Müller, Königlicher Gerichts-Assessor in Geilenkirchen.
5	Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Heinsberg.	Heinsberg.	Kost, Königlicher Amtsrichter in Heinsberg.
6	Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Jülich.	Jülich.	Freiherr von Eynatten, Königlicher Amtsrichter in Jülich.
7	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Montjoie, b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Montjoie.	Montjoie.	Gottsacker, Königlicher Gerichts-Assessor in Montjoie.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schiedsgerichte.	Sitz der Schiedsgerichte.	Name, Stand und Wohnort der stellvertretenden Vorsitzenden.
1	2	3	4
1	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Düren. b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Düren.	Düren.	Wolff, Königlicher Amtsgerichtsrath in Düren.
2	Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Geilenkirchen	Geilenkirchen.	Dombois, Königlicher Regierungs-Assessor in Aachen.
3	Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Heinsberg	Heinsberg.	Urbach, Königlicher Amtsgerichtsrath in Heinsberg.
4	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Jülich. b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Jülich.	Jülich.	Schmitz, Königlicher Amtsrichter in Aldenhoven.
5	Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Malmedy.	Malmedy.	Dombois, Königlicher Regierungs-Assessor in Aachen.
6	a) Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Montjoie, b) Schiedsgericht der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Montjoie.	Montjoie.	Zilleſſen, Königlicher Gerichts-Assessor in Montjoie.

Aachen, den 15. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 471 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der Königlichen Forstkassen des diesseitigen Bezirks vom 1. Juni ds. Js. ab in der nachstehenden Weise geregelt worden ist:

Laufende Nr.	Oberförsterei.	Sitz der Forstkasse.	Name und Amtscharakter des Forstkassen-Rendanten.
1	Schleiden	Schleiden	Weck, Königlicher Rentmeister.
2	Gemünd	Schleiden	Derselbe.
3	Höven	Montjoie	Becker, Königlicher Rentmeister.
4	Rötgen	Montjoie	Derselbe.
5	Hürtgen	Düren	Castenholz, Königlicher Rentmeister.
6	Wenau	Düren	Derselbe.
7	Eupen	Eupen	Klee, Königlicher Rentmeister.
8	Hambach	Jülich	Creutz, Königlicher Rentmeister.

Aachen, den 12. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Polch. von Peguilhen.

Digitized by Google

Nr. 472 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 17. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen Loose zu vertreiben.

Aachen, den 11. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 473 Der Herr Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin durch Erlaß vom 7. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, in Gemeinschaft mit dem Berliner Verein für Hinderniß-Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen pp. zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 17. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 474 Es wird hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die erste Deutsche Kautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt „Fides" in Berlin nunmehr ihren Geschäftsbetrieb in Preußen eröffnet hat, nachdem das revidirte Statut dieser Anstalt in der Beilage 1 zum 9. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht worden ist.

Aachen, den 17. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 475 Die Kreiswundarztstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein Gehalt von jährlich 600 Mark verbunden ist, ist erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, welche auf dieselbe reflektiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 1. August d. Js. bei mir melden.

Aachen, den 11. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 476 Am 1. Oktober dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule in Berlin wieder verfügbar.

Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden"

erlangt haben und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die technische Hochschule überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahren stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Diesolchergestalt qualifizirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 15. August d. Js. an uns einzureichen und demselben folgende Litteralien beizufügen:

a) den Geburtsschein,
b) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der technischen Hochschule besitze,
c) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
d) ein Führungs-Attest,
e) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit, und
f) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der technischen Hochschule, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a c und d nicht.

Aachen, den 17. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 477 Der Rentmeister Pohl ist an Stelle des erkrankten Rentmeisters Rechnungsrath Zimmer mit der einstweiligen Verwaltung der Kreiskasse Aachen beauftragt worden. Das Kassenlokal befindet sich bis auf Weiteres Kasinostraße 51.

Aachen, den 12. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 478 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. Juni v. Js. (Amtsblatt Seite 232), bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der zu Gunsten des evangelischen Diaspora-

Digitized by Google

Waisenhauses „Godesheim" zu Godesberg bewilligten Hauskollekte bis zum 31. Juli d. Js. verlängert hat.

Aachen, den 18. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 479 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. v. Mts. — §. 342 der Protokolle — beschlossen:

1. Zur Herstellung von flüssigen Parfümerien und von Kopfwassern darf vom 1. Januar 1896 ab Brantwein steuerfrei nicht mehr verwendet werden.

   Bezüglich der Mund- und Zahnwasser bewendet es bei dem bestehenden Verbote der Verwendung steuerfreien Branntweins.
2. An Fabrikanten, welche die Erlaubniß besitzen, flüssige Parfümerien oder Kopfwasser aus steuerfreiem Branntwein herzustellen, darf vom Tage dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember d. Js. keine größere Brantweinmenge zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Zwecken steuerfrei abgelassen werden, als dieselben im gleichen Zeitraum desjenigen der drei Vorjahre verarbeitet haben, in welchem während jenes Zeitraumes die größte Menge zu den erwähnten Zwecken von ihnen steuerfrei verwendet worden ist.

   Neue Genehmigungen zur Herstellung von flüssigen Parfümerien oder von Kopfwassern aus steuerfreiem Branntwein sind nicht mehr zu ertheilen.

Köln, den 14. Juni 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 480 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1876 bis 1. August 1878** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige**

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 15. Juni 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Sträter,
Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 481 In dem Orte Kelz tritt am 1. Juli eine Postagentur, welche die Bezeichnung Kelz (Bez. Aachen) führt in Wirksamkeit. Zu dem Landbestellbezirke derselben gehören der Ort Jakobwüllesheim, der Weiler Isweiler und das Haus Simonshardt.

Aachen, den 15. Juni 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Personal-Nachrichten.

Nr. 482 Der Domvikar Hüttmann zu Köln ist zum Pfarrer in Hauset am 17. Mai d. Js. ernannt worden.

Der bei der katholischen Volksschule zu Pannesheide, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Welti ist definitiv angestellt worden.

Der Landmesser Carl Joecken aus Malmedy ist heute vereidigt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 483 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Brachelen werden die nachbenannten Erben und Rechtsnachfolger des zu Hilfarth am 30. Mai 1870 verstorbenen Wilhelm Schmitz, nämlich: Wilhelm, Carl und Johann Schmitz, ohne bekannten Aufenthaltsort, zur Wahrung ihrer Rechte an den in Gemeinde Brachelen gelegenen Parzellen Flur B Nr. 304 und 427

auf Montag den 19. August 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der genannten Grundstücke in das Grundbuch auf den Namen des Ackerers und Wirths Heinrich Schmitz in Hilfahrt ohne Einwilligung der Geladenen.

Geilenkirchen, den 10. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 484 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Ausgabe des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Aachen vom 6. Juni 1895 in der Bekanntmachung über die erfolgte Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Walhorn** irrthümlicherweise Flur 5 Nr. 342/49 anstatt Flur 3 Nr. 342/49 angegeben ist.

Eupen, den 15. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 485 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Stadtgemeinde **Düren** bezüglich der Parzelle Flur 35 Nr. 306/0,12.

Düren, den 11. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 486 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Richterich** ist nachträglich erfolgt für die Parzelle Flur 4 Nr. 1199/226.

Aachen, den 15. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 487 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 360 Stück 11 des Amtsblatts pro 1895 bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke angelegt ist:

A) Gemeinde **Keyenberg.**

Flur 5 Nr. 1244/476, 1245/476 (früher Flur 5 Nr. 1037/476);
Flur 6 Nr. 1114/57, 1115/57, 1116/57 (früher Flur 6 Nr. 921/57);

B) Gemeinde **Hückelhoven.**

Flur 44 Nr. 75.

Erkelenz, den 17. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II und III.

Bekanntmachung.

Nr. 488 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Wirtzfeld** angelegt ist mit Ausnahme der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke.

Von der Anlegung sind ausgeschlossen:

Flur 10 Nr. 229, 338/230, 405/133; Flur 11 Nr. 985/21; Flur 1 Nr. 340/95; Flur 8 Nr. 41/1; Flur 9 Nr. 276/17, 252/5, 280/17, 281/17; Flur 8 Nr. 47/1; Flur 9 Nr. 275/17; Flur 8 Nr. 66/11, 6, 5; Flur 9 Nr. 12, 287/17; Flur 10 Nr. 612/13; Flur 8 Nr. 8, 9; Flur 9 Nr. 277/17, 279/17, 7, 1; Flur 8 Nr. 44/1, 48/1; Flur 9 Nr. 166/19; Flur 8 Nr. 29, 30, 21, 24/2, 52/1, 18, 31/2, 15; Flur 9 Nr. 171/19; Flur 8 Nr. 28, 64/1.

Malmedy, den 17. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Juni 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 489 Das 21. Stück enthält unter Nr. 2242: Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 490 Das 20. Stück enthält unter Nr. 9743: Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 491 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April 1895 bis 30. September 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark

Nr. 16, 78, 96, 252, 294, 408, 480, 481, 641, 692, 944, 1032, 1426, 1784, 1823, 1841, 1896, 2038, 2230, 2295, 2316, 2448, 2464, 2531, 2860, 2865, 3014, 3031, 3192, 3229, 3241, 3632, 3663, 3720, 3752, 3895, 3964, 4053, 4070, 4296, 4357, 4383, 4424, 4459, 4465, 4521, 4532, 4748, 4814, 4857, 4868, 4979, 4998, 5042, 5077, 5118, 5341, 5441, 5513, 5575, 5702, 5820, 5884, 5984, 5999, 6259, 6341, 6353, 6644, 6675, 6862, 6891, 6993, 7053, 7096, 7213, 7265, 7614.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 290, 325, 374, 460, 574, 730, 887, 933, 1056, 1074, 1129, 1149, 1314, 1417, 1467, 1483, 1597, 1681, 1769, 1778, 1897, 2071, 2202, 2354, 2452, 2470, 2473, 2560, 2597, 2632, 2882, 2975.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 20, 126, 154, 181, 380, 441, 705, 723, 818, 868, 872, 923, 966, 967, 968, 973, 1061, 1077, 1105, 1188, 1296, 1299, 1310, 1316, 1606, 1779, 1799, 1807, 2235, 2417, 2429, 2700, 2721, 2770, 2876, 3026, 3108, 3144, 3148, 3500, 3512, 3716, 3724, 3737, 3797, 3918, 3924, 3979, 4031, 4106, 4198, 4270, 4292, 4355, 4431, 4755, 4907, 5048, 5120, 5241, 5258, 5308, 5315, 5333, 5456, 5571, 5662, 5927, 5979, 6088, 6167, 6401, 6549, 6761, 6772, 6942, 6959, 6980, 7125, 7176, 7263, 7336, 7583, 7638, 7782, 8380, 8405, 8426, 9093, 9140, 9189, 9190, 9366, 9377, 9416, 9555, 9666, 9743, 9838, 9974, 10104, 10163, 10208, 10617, 10693, 10816, 10893, 10895, 10919, 11175, 11489, 11512, 11538, 11563, 11657, 11690, 11768, 11874, 11940, 11971, 12056, 12086, 12104, 12128, 12174, 12182, 12194, 12215, 12227, 12353, 12355, 12390, 12482, 12544, 12553, 12638, 12678, 12806, 12894, 12912, 13049, 13256, 13396, 13485, 13519, 13728, 13745, 14115, 14219, 14335, 14344, 14353, 14378, 14594, 14883, 14910, 14925, 15015, 15204, 15239, 15391, 15425, 15556, 15651, 15724, 15848, 15874, 16066, 16158, 16262, 16316, 16489, 16577, 16705, 16789, 16851, 16921, 16999, 17032, 17096, 17122, 17205, 17284, 17598, 17860, 18061, 18154, 18550.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 39, 62, 146, 181, 436, 742, 826, 934, 986, 1023, 1254, 1393, 1500, 1664, 1727, 1912, 1935, 1974, 1987, 2117, 2122, 2185, 2305, 2370, 2411, 2598, 2803, 2865, 2932, 3205, 3233, 3246, 3250, 3267, 3391, 3683, 3721, 3971, 4111, 4554, 4634, 4654, 4656, 4830, 5215, 5274, 5307, 5348, 5503, 5777, 5791, 6242, 6328, 6588, 6599, 6603, 6628, 6675, 6732, 6918, 6948, 6951, 6991, 7022, 7166, 7219, 7238, 7243, 7295, 7439, 7504, 7513, 7553, 7648, 7692, 7725, 7807, 7811, 7870, 8057, 8118, 8203, 8213, 8337, 8444, 8446, 8482, 8486, 8506, 8604, 8617, 8647, 8794, 8900, 8908, 8925, 9343, 9418, 9421, 9547, 9581, 9664, 9674, 9899, 9901, 9985, 10131, 10179, 10290, 10348, 10391, 10413, 10688, 10754, 10816, 10884, 11001, 11033, 11275,

Digitized by Google

11394, 11404, 11413, 11447, 11502, 11528, 11535, 12037, 12269, 12585, 12684, 12702, 12713, 12922, 13140, 13344, 13404, 13557, 13568, 13614, 13681, 13786, 13965, 13977, 14121, 14146, 14306, 14518, 14764, 15414, 15457, 15561, 15711, 15740, 15743, 15744, 15816, 15968, 16040, 16190, 16354, 16453, 16479, 16621, 16758, 16853, 16902, 16916, 16922, 17146, 17216, 17232.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. M à 1500 Mark

Nr. 4.

2. Litt. P à 30 Mark

Nr. 12, 14, 26.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1895 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 11 bis 16 nebst Talons zu II Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1895 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1885 Litt. D Nr. 4956;
b) 1. April 1886 Litt. D Nr. 6797;
c) 1. Oktober 1886 Litt. C Nr. 1438;
d) 1. April 1887 Litt. C Nr. 12937;
e) 1. Oktober 1887 Litt. B Nr. 1836; Litt. D Nr. 3347;
f) 1. Oktober 1888 Litt. A Nr. 2225; Litt. D Nr. 517;
g) 1. Oktober 1889 Litt. C Nr. 3156; Litt. D Nr. 1868, 16185;
h) 1. April 1890 Litt. C Nr. 2225; Litt. D Nr. 11998;
i) 1. Oktober 1890 Litt. C Nr. 8074, 11109;
k) 1. April 1891 Litt. A Nr. 1626, 3153; Litt. C Nr. 4015, 7181, 8288, 13185, 14694, 17897, 17934, Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 3803, 4173, 5305, 7305, 9400, 10332, 11343, 12584, 14986, 14987, 15815, 16289;
l) 1. Oktober 1891 Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876, 7503, 7504; Litt. B Nr. 2033, 2188; Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5347, 5449, 6957, 8694, 8795, 8879, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339, 16905; Litt. D Nr. 3900, 3944, 4908, 7260, 9593, 11611, 11949, 12219, 12339, 15385;
m) 1. April 1892 Litt. A Nr. 1377, 2826, 3025, 4361, 6142; Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494; Litt. C Nr. 812, 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081; Litt. D Nr. 3607, 4256, 4571, 4744, 5363, 5846, 6533, 6620, 6993, 8128, 8566, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 13440, 14459, 15706, 16191, 16317, 16380;
n) 1. Oktober 1892 Litt. A Nr. 1132, 3235; Litt. B Nr. 961, 1469, 1901, 2172; Litt. C Nr. 2479, 3079, 3671, 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 12294, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085; Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4012, 4303, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8605, 8641, 8996, 9263, 10767, 11229, 11749, 11985, 13520, 13821, 14894, 15773, 16041, 16046, 16093;
o) 1. April 1893 Litt. A Nr. 4846; Litt. B Nr. 1794; Litt. C Nr. 207, 622, 1677, 2810, 5468, 5924, 11930, 12520, 12967, 14340, 14696, 15714, 16137, 16956, 17055, 18005; Litt. D Nr. 249, 3080 3210, 4076, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 13460, 13569, 14414, 15774, 16036, 16378, 16695

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß die Einlösung sämmtlicher Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß die Nummern aller gekündigten Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

„In dem in Stück 23 und 25 des Amtsblatts enthaltenen Abdruck vorstehender Bekanntmachung muß es auf Seite 163 bezw 173 bei l) 1. Oktober 1891 Litt. C anstatt 5349 richtig 5347 und bei Lit. D anstatt 12239 richtig 12339 heißen."

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 492 Bekanntmachung,
betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen
Litera S
für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1895/1896 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 322, 385, 405. über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 733, 762, 791, 807, 817, 846, 869, 883, 946, 1164, 1174, 1328, 1352, 1531, 1637, 1654, 1792, 1805, 1997, 2021, 2038, 2064 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1896 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisunge mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 5. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Brandenstein.

Verzeichniß
der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant

Lit. HI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant. Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 493 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 12.—17. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 26.—31. August

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses; Bereitung von Pasten, Gelée und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller; Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tagen vor

Digitized by Google

Beginn derselben zu entrichten sind.

Geisenheim, den 21. Juni 1895.

Der Direktor:
Goethe,
Kgl. Oeconomierath.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 494 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Brachelen werden die nachbenannten Erben und Rechtsnachfolger des zu Hilfarth am 30. Mai 1870 verstorbenen Wilhelm Schmitz, nämlich: Wilhelm, Carl und Johann Schmitz, ohne bekannten Aufenthaltsort, zur Wahrung ihrer Rechte an den in Gemeinde Brachelen gelegenen Parzellen Flur B Nr. 304 und 427

auf Montag den 19. August 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der genannten Grundstücke in das Grundbuch auf den Namen des Ackerers und Wirths Heinrich Schmitz in Hilfahrt ohne Einwilligung der Geladenen.

Geilenkirchen, den 10. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 495 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Beeck werden zu dem auf

Montag den 19. August 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen:

I. (Beeck 80.) Die Erben und Rechtsnachfolger
1. der zu Viersen wohnhaft gewesenen Wittwe Nikolaus Lucas, Regina geborene Mertens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind;
2. der zu Aachen verstorbenen Ehefrau Josef Ernst, Anna Katharina geborene Mertens, nämlich deren vier Kinder: Maria, Peter, Elise und Franz Ernst, ohne bekannten Aufenthaltsort, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Beeck gelegenen Grundstücken Flur C Nr. 1480/1 und 1483/5;

II. (Beeck 148.) Die Erben und Rechtsnachfolger des zu Brachelen verstorbenen Heinrich Packenius, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem zu Beeck gelegenen Grundstück Flur A Nr. 1065;

III. (Beeck 277.) Die Erben und Rechtsnachfolger des zu Aachen verstorbenen Josef Kempen, auch Kempener, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Beeck belegenen Grundstücken Flur C Nr. 1499/31 und 1500/31;

IV. (Beeck 314.) Die Erben und Rechtsnachfolger
1. des 1860 zu Prummern verstorbenen Schreiners Johann Schmitz;
2. der zu Beeck verstorbenen Eheleute Schuster Friedrich Wilhelm Jansen, Anna Gertrud geborene Schmitz;
3. der 1887 in Frankreich, wo unbekannt, verstorbenen Maria Magdalena Schmitz;
4. des 1878 zu Beeck verstorbenen Ackerers Franz Peter Schmitz;
5. des 1879 zu M.-Gladbach verstorbenen Fabrikmeisters Anton Josef Schmitz;
6. des 1892 zu Beeck verstorbenen Ackerers Franz Leonhard Schmitz, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Beeck belegenen Grundstück Flur A Nr. 5.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer ins Grundbuch eingetragen werden bezüglich der Grundstücke

ad I. der Weber Hermann Josef Mertens zu Beeck;

ad II. der Ackerer Heinrich Josef Packenius in Brachelen;

ad III. der Pliesterer Wilhelm Diart in Beeck und

ad IV. die Wittwe Ackerers Mathias Wagels, Catharina geborene Schmitz in Floverich.

Geilenkirchen, den 12. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Personal-Nachrichten.

Nr. 496 Der com. Bürgermeister Johann Spielmanns ist vom 17. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Echtz im Kreise Düren ernannt worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kalterherberg im Kreise Montjoie ist dem Verwaltungssekretär Hegner in Manderscheid übertragen worden.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Coenen zu Schleiden ist in Folge anderweiter Bestimmung nicht nach Sterkrade sondern nach Viersen in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Maria Stach bei der katholischen Volksschule zu Schmidt, Kreis Montjoie.

Ernannt sind die Postassistenten Kück in Düren (Rheinl.) und Corr in Aachen zu Ober-Postassistenten.

Versetzt ist der Postverwalter Höver von Hellenthal nach Würselen.

Versetzt wurden: Die Stations-Vorsteher II. Klasse Dick von Jülich nach Herbesthal, Schuylen von Lindern nach Jülich und Louis von Godesberg nach Lindern.

Digitized by Google

Der Rektor Peters zu Heisterbacheroth ist zum Pfarrer in Siersdorf und der Pfarrer Gimken zu Großhau zum Pfarrer in Dürboslar am 6. Juni cr. ernannt worden.

Der Vikar Odenthal zu Dürboslar ist zum Pfarrer in Gey und der Vikar Weber zu Euskirchen zum Pfarrer in Birgden am 31. Mai cr. ernannt worden.

Dem Kreisthierarzte Krichels zu Düren ist zum 1. Juli d. Js. die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung der kreisthierärztlichen Geschäfte für den Kreis Düren ist vom vorgedachten Zeitpunkte ab der Kreisthierarzt Daweke zu Call im Kreise Schleiden beauftragt worden.

Der kommissarische Gewerbe-Inspektor Becker zu Aachen ist vom 1. Juli d. Js. ab als gewerbetechnischer Hülfsarbeiter an die Königliche Regierung in Arnsberg versetzt worden.

Dem Königlichen Gewerbe-Inspektor Müller zu M.-Gladbach ist vom 1. Juli d. Js. ab die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Aachen übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nr. 497 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk **Udenbreth** begonnen ist.

Blankenheim, den 15. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 498 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Embken** ist begonnen.

Düren, den 21. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht V e.

Bekanntmachung.

Nr. 499 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Poll** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

I. der unter Artikel 53, 61, 71, 72, 167, 177, 239 aufgeführten Grundstücke, bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der G.-B.-O. vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist;

II. der unter Artikel 57 aufgeführten Grundstücke.

Nachträglich ist auch für die unter Artikel 102 bezw. 402 der Gemeinde Nörvenich aufgeführten Parzellen Flur 18 Nr. 20 und Flur 7 Nr. 30 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt.

Düren, den 22. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V d.

Bekanntmachung.

Nr. 500 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzelle der Gemeinde **Krinkelt** Flur 13 Nr. 229.

Malmedy, den 19. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 501 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, Gesetz-Sammlung Seite 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Faymonville** einschließlich der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Parzellen erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 3 Nr. 234/154 und Flur 4 Nr. 456/2 ꝛc.

Von den im §. 2 der Grundbuchordnung erwähnten Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs nicht erfolgt bezüglich

Flur 1 Nr. 177; Flur 2 Nr. 688/318, 578/319, 579/319, 309, 878/160, 879/161; Flur 3 Nr. 339/98, 340/98, 403/98, 408/98, 410/98, 411/98 und Flur 4 Nr. 91.

Malmedy, den 17. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 502 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 927, Stück 57 des Amtsblatts pro 1893, bekannt gemacht, daß das Grundbuch für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde **Glimbach** angelegt ist:

Flur E Nr. 605/144, 160 und 906/216.

Erkelenz, den 20. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Juli 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 503 Das 22. Stück enthält unter Nr. 2243: Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. Vom 16. Juni 1895; unter Nr. 2244: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 17. Juni 1895. Das 23. Stück enthält unter Nr. 2245: Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Vom 15. Juni 1895; unter Nr. 2246: Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 15. Juni 1895. Das 24. Stück enthält unter Nr. 2247: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts. Vom 15. Juni 1895. Das 25. Stück enthält unter Nr. 2248: Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. Vom 14. Juni 1895; unter Nr. 2249: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 504 Das 21. Stück enthält unter Nr. 9744: Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 und des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 5. Juni 1895; unter Nr. 9745: Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem vormaligen Fürstbisthum Fulda für die Einwilligung der Ehefrauen in Bürgschaften und Expromissionen der Ehemänner bestehenden Erfordernisses der gerichtlichen Form. Vom 13. Juni 1895; unter Nr. 9746: Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden. Vom 4. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 505 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. November 1895 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst W. Taubenstraße Nr. 29 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen schon vom 1. Oktober d. Js. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November ab bewirkt.

Mit dem 1. November 1895 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 18. Juni 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 506 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1895 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 25. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen, der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen, sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium

Digitized by Google

in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Nr. 507 Aufforderung
zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III, IV und V der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendium-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten übergangen ist, von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Stats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt;
3. ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungsattest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchem hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Wehrenpfennig.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August d. Js. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 25. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 508 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. Js. abzuhalten ist, und die aufkommenden Erträge an die Königlichen Kreiskassen abzuliefern sind.

Die Letzteren werden hiermit beauftragt, die eingehenden Erträge in Empfang zu nehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 — I 1784 2 Anz. — gegebenen

Vorschriften an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 25. Juni 1895.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 509 Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hält.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sache abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 26. Juni 1895.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses:
von Hartmann.

Nr. 510 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt, auch in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 28. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 511 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 19. d. Mts. ist mit der Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab:

1. der Amtsrichter Reuter in St. Vith zum Vorsitzenden und der Gerichtsassessor Heyden ebenda zum stellvertretenden Vorsitzenden
   a) des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Malmedy,
   b) des Schiedsgerichts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Malmedy in Malmedy;
2. der Amtsrichter Staud in Erkelenz zum stellvertretenden Vorsitzenden
   a) des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Erkelenz;
   b) des Schiedsgerichts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Erkelenz daselbst und
3. der Gerichtsassessor de Nys in Eupen zum stellvertretenden Vorsitzenden
   a) des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Eupen,
   b) des Schiedsgerichts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Eupen daselbst ernannt worden.

Die im Stück 27 des hiesigen Amtsblatts unter Nr. 470, Abs. 2, lfde. Nr. 5 veröffentlichte Ernennung des Regierungs-Assessors Dombois hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Malmedy ist in Folge der Ernennung des Gerichts-Assessors Heyden in St. Vith zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung und die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung im Kreise Malmedy rückgängig geworden.

Aachen, den 26. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 512 Mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 24. Juni d. Js. wird der Handelsverkehr in der Stadt Aachen für die beiden Sonntage am 14. und 21. Juli d. Js. auf die Dauer von zehn Stunden und zwar von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 11 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends hiermit freigegeben.

Aachen, den 2. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 513 Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstmanöver werden nachstehend diejenigen Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung (Min.-Bl. 1890, S. 102 ff.) in Erinnerung gebracht, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
   a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
   b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleit-

Digitized by Google

mannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Aachen, den 2. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Bekanntmachung.

Nr. 514 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Düren soll einem qualificirten Thierarzte anderweit kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden; voraussichtlich wird jedoch zu diesem Gehalte aus Kreismitteln eine Zulage von 300 Mark gewährt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 4392 Pferde, 21287 Stück Rindvieh, 5065 Schafe, 11290 Schweine, 6779 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. August cr. an das Königliche Landrathsamt zu Düren einreichen.

Aachen, den 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Nr. 515 Bei der heute stattgehabten Wahl der Kassenkuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen sind die Lehrer Peter Röttgen, Mathias Jansen und Mathias Gatzweiler, sämmtlich zu Aachen, als Kassenkuratoren der genannten Kasse für die Periode 1895/1900 gewählt worden, was wir hierdurch in Gemäßheit des §. 29 des revidirten Statuts vom 13. Januar 1872 zur Kenntniß bringen.

Aachen, den 28. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
Leipoldt.

Nr. 516 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1894/95 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1893/94 . .	—	M.	— Pfg.
II. Einnahmen.			
1. Beiträge			
a) der Kassenmitglieder.	663	„	— „
b) der Gemeinden . .	12701	„	— „
2. Gehaltsverbesserungsgelder	155	„	— „
3. Kapitalablagen . . .	13116	„	50 „
4. Kapitalzinsen	19230	„	60 „
5. Staatszuschuß . . .	6013	„	28 „
Summe der Einnahmen .	51879	M.	38 Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen.			
a) der Lehrerwittwen .	38048	M.	20 Pfg.
b) der Waisenfamilien .	708	„	33 „
II. Kapitalanlage	13116	„	50 „
III. Sonstige Ausgaben . .	6	„	35 „
Summe der Ausgaben .	51879	M.	38 Pfg.

Abschluß.

Einnahme.	51879	M.	38 Pfg.
Ausgabe	51879	„	38 „

An Vermögen besitzt die Kasse an:

1. Hypothekarischen Darlehen	213600	M.	— Pfg.
2. Immobilar-Kaufpreisresten	30000	„	— „
3. Darlehen an Gemeinden	7000	„	— „
4. Preußische Staatsbuchschuld zu 4% . .	160000	„	— „
5. Preußische Staatsbuchschuld zu $3^1/_2$%. .	48800	„	— „
6. Sparkasseneinlagen . .	1521	„	02 „
Summe . .	460921	M.	02 Pfg.

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirke im Rechnungsjahre 1894/95 vorhandenen Lehrerwittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt 158,
die der Waisenfamilien . . . . . 3.

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1894/95 gestorben, resp. haben sich wieder verheirathet . . . . . 7.

Aachen, den 28. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

Nr. 517 Der Johann Engelen hierselbst hat den für ihn am 10. Dezember 1894 unter Nr. 270 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Zwirn, Garn ꝛc. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie

Digitized by Google

vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 24. Juni 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 518 **Bekanntmachung**
über die Einrichtung von Turnkursen in Bonn.

Von dem Herrn Minister der geistlichen p. Angelegenheiten ist angeordnet worden, daß in Bonn unter Aufsicht des Unterzeichneten Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet werden. Die Kurse werden am 15. Oktober beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Theilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Mit der Meldung, welche bis zum 1. September an den Unterzeichneten zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf;
b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
c) von solchen, die bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch studirenden der Nachweis, daß sie das 4. Semester zurückgelegt haben.

Solchen dem preußischen Staatsverband angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind durch Vermittelung des Unterzeichneten bis zum 20. September an den Herrn Minister einzureichen.

Bonn, den 21. Juni 1895.

Der Königliche Universitäts-Kurator:
Gandtner.

Nr. 519 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 11. Juni 1895 ist über die Abwesenheit des Käthers Heinrich Kraemer aus Lintfort ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 25. Juni 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 520 Die dem Aufenthalt nach unbekannten Personen:

1. Wittwe Wilhelm Boeving, Katharina geb. Bruder,
2. Katharina — genannt Kätchen — Bruder,
3. Elise Bruder — Name des Ehemannes unbekannt,

werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 1073 der Gemeinde Hastenrath eingetragenen Grundstücke auf

Mittwoch den 18. September 1895,
Vormittags 10 Uhr,

in das hiesige Gerichtsgebäude, Zimmer 20, geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die nachbenannten Personen als gemeinschaftliche Eigenthümer des fraglichen Grundstücks eingetragen:

1. Wittwe Fabrikarbeiter Joseph Plum, Louise geb. Bruder zu Ichenberg,
2. Tagelöhner Bernhard Bruder zu Aachen,
3. Die oben geladenen 3 Personen.

Düren, den 1. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 521 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Beeck werden zu dem auf

Montag den 19. August 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen:

I. (Beeck 80.) Die Erben und Rechtsnachfolger
1. der zu Viersen wohnhaft gewesenen Wittwe Nikolaus Lucas, Regina geborene Mertens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind;
2. der zu Aachen verstorbenen Ehefrau Josef Ernst, Anna Katharina geborene Mertens, nämlich deren vier Kinder: Maria, Peter, Elise und Franz Ernst, ohne bekannten Aufenthaltsort, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Beeck gelegenen Grundstücken Flur C Nr. 1480/1 und 1483/5;

II. (Beeck 148.) Die Erben und Rechtsnachfolger des zu Brachelen verstorbenen Heinrich Packenius, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem zu Beeck gelegenen Grundstück Flur A Nr. 1065;

III. (Beeck 277.) Die Erben und Rechtsnachfolger des zu Aachen verstorbenen Josef Kempen,

Digitized by Google

auch Kempener, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Beeck belegenen Grundstücken Flur C Nr. 1499/31 und 1500/31;

IV. (Beeck 314.) Die Erben und Rechtsnachfolger
1. des 1860 zu Prummern verstorbenen Schreiners Johann Schmitz;
2. der zu Beeck verstorbenen Eheleute Schuster Friedrich Wilhelm Jansen, Anna Gertrud geborene Schmitz;
3. der 1887 in Frankreich, wo unbekannt, verstorbenen Maria Magdalena Schmitz;
4. des 1878 zu Beeck verstorbenen Ackerers Franz Peter Schmitz;
5. des 1879 zu M.-Gladbach verstorbenen Fabrikmeisters Anton Josef Schmitz;
6. des 1892 zu Beeck verstorbenen Ackerers Franz Leonhard Schmitz, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Beeck belegenen Grundstück Flur A Nr. 5.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer ins Grundbuch eingetragen werden bezüglich der Grundstücke

ad I. der Weber Hermann Josef Mertens zu Beeck;
ad II. der Ackerer Heinrich Josef Packenius in Brachelen;
ad III. der Pliesterer Wilhelm Diart in Beeck und
ad IV. die Wittwe Ackerers Mathias Wagels, Catharina geborene Schmitz in Floverich.

Geilenkirchen, den 12. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 522 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks.
Niedermerz	Aldenhoven
Laurensberg	"
Abenden	Düren
Hochkirchen	"
Uedingen	"
Hastenrath	"
Lontzen	Eupen
Effeld	Heinsberg
Birgelen	"
Hompesch	Jülich
Ritrum	Malmedy

hat am 15. Juni 1895 begonnen und endigt am 15. Dezember 1895.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte, Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 523 In Gemäßheit des §. 43 des

Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ralshoven** begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbuchsachen genannter Gemeinde befinden sich im Hause der Frau Wittwe Notar Dick in Jülich, Herrenstraße Nr. 12.

Jülich, den 23. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 524 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schierwaldenrath** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — hat begonnen.

Heinsberg, den 25. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 525 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gangelt** hat begonnen.

Die Geschäftsräume befinden sich im Ursulinerinnenkloster durchs Thor gleich links, Zimmer 18.

Geilenkirchen, den 18. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 526 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Stadtgemeinde **Aachen:**

1. Flur C Nr. 3764/166;
2. Flur K Nr. 1999/0,115, 1165/188, 189, 1523/292, 936/293, 2232/293, 2193/294, 2229/294, 2230/294, 2231/294, 738/395, 739/395, 1955/531, 1956/0,531;
3. Flur L Nr. 2202/460;
4. Flur M Nr. 334/1, 1012/213, 1013/213;
5. Flur N Nr. 109/29, 1462/75;
6. Flur O Nr. 912/75, 2049/228, 873.

Aachen, den 1. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. XI und XII.

Bekanntmachung.

Nr. 527 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Pannesheide** ist erfolgt.

Ausgenommen sind jedoch,

1. folgende Grundstücke:

Flur 6 Nr. 194/36;
Flur 7 Nr. 508/135;
Flur 8 Nr. 89/1, 1742/104, 135/1, 137/17, 1580/137, 151/1, 868/192, 1390/292, 1319/295, 1471/315, 1472/315, 316, 1975/368, 1980/370, 1236/378, 378/6, 1948/0,612, 647, 728b;
Flur 9 Nr. 8/3, 194/149;
Flur 10 Nr. 1370/16, 1371/16, 33/1, 1361/33, 1360/34, 813/97, 780/123, 1390/123, 1391/123, 858/382, 489, 1008/532, 1006/534, 547, 1336/709;
Flur 11 Nr. 897/4, 755/5, 758/5, 759/5, 760/5, 761/5, 808/5, 809/5, 810/5, 811/5, 812/5, 888/5, 754/18, 35, 904/48, 911/115, 592/159, 681/159, 185a, 267/1, 368/3;
Flur 12 Nr. 55, 384/127, 320/139, 321/140, 318/142, 149, 241/151, 155, 156, 243/157, 248/174, 232/183;
Flur 13 Nr. 671/45, 1285/117, 1168/143, 197, 1059/484, 1060/484, 1061/484, 1062/484, 1270/195, 1271/195;
Flur 14 Nr. 395/172, 855/234, 856/237;

2. diejenigen Grundstücke, welche in der Grundsteuermutterrolle auf die nachstehend aufgeführten Artikel eingetragen sind:

Artikel 131 Domkapitel zu Aachen,
Artikel 132 Domkapitel (Küppershof) zu Aachen,
Artikel 156 Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung) und Aachen-Maestrichter Eisenbahngesellschaft,
Artikel 157 Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung),
Artikel 224 Gemeinde Heiden,
Artikel 225 Gemeinde Pannesheide,
Artikel 232 Gemeinde Heiden,
Artikel 235 Domkapitel zu Aachen,
Artikel 373 Kirche Kohlscheid,
Artikel 374 Kirchenärarium Horbach,
Artikel 554 Pastorat Kohlscheid,
Artikel 710 St. Heinrich's Stiftung unter Administration der Armenverwaltung zu Aachen,
Artikel 801 Kirche Laurensberg,
Artikel 1439 Gemeinde Kohlscheid.

Aachen, den 2. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. X und XI.

Bekanntmachung.

Nr. 528 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Rocherath** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 6 Nr. 1118/347.

Malmedy, den 24. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 529 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **„Roederscheid"** ist mit Ausnahme nachstehender Parzellen erfolgt:

a) nicht anlegungspflichtige:

Flur 16 Nr. 81, 396/88, 253;

b) anlegungspflichtige:

Flur 16 Nr. 442/247; Flur 15 Nr. 8 fortgeschrieben in Flur 15 Nr. 432/8 und 433/8.

St. Vith, den 27. Juni 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 8. Juli 1895.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Aachener Straßenbahn.

Nr. 530 Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für den Umfang der Gemeindebezirke Aachen, Burtscheid, Forst und Laurensberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Aachen, was folgt:

Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 1. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§. 2. Ebenso ist das Klettern auf den für die Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen, sowie das unbefugte Befassen der elektrischen Leitungen verboten.

§. 3. An Gebäuden oder an Masten angebrachte Fahnen dürfen die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren.

§. 4. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist für Fuhrwerk aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Gleis eine genügende Breite hat, überhaupt verboten.

§. 5. Soweit das Bahngleis auf der Mitte der Straße liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt ist.

§. 6. Beim Ertönen der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen bezw. frei zu machen, um die Wagen der Straßenbahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 7. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 8. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 und 7 nicht.

§. 9. Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Centimetern von der zunächst gelegenen Fahrschiene ist verboten.

§. 10. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Gleisen oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

§. 11. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in einer geringeren Entfernung als 3 Meter von der nächsten Fahrschiene neben den Gleisen stehen zu lassen, ist verboten. Aufsichtlos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 12. Das Besteigen und Verlassen, sowie das eigenmächtige Oeffnen der etwa vorhandenen Plattformverschlüsse eines in Bewegung befindlichen Wagens, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Aufsteigen auf einen von dem Bahnpersonal als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 13. Auf den Ausweichestellen und doppelgleisigen Strecken darf nur auf der in der Fahrrichtung rechts liegenden Seite aus- und eingestiegen werden.

§. 14. Personen, welche wegen einer auffälligen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen lästig fallen würden, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen. Diese Personen haben den Wagen auf Erfordern des Bahnpersonals sofort zu verlassen.

Digitized by Google

§. 15. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und nur in den Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich als „für die Raucher bestimmt" bezeichnet sind. Jedes Lärmen, Singen, Musiciren während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten; desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 16. Das Mitnehmen von Hunden, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist nicht gestattet.

§. 17. Das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Contaktrolle und der Umschalterkurbel ist verboten.

§. 18. Das tarifmäßige Fahrgeld ist das Bahnpersonal bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Der gelöste Fahrschein bezw. sonstige Fahrlegitimation sind dem Bahnpersonal und den revidirenden Kontroleuren auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 19. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, können aus dem Wagen entfernt werden, ohne daß ihnen ein Ersatzanspruch für das bereits gezahlte Fahrgeld zusteht.

Strafbestimmungen.

§. 20. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 21. Der im §. 20 genannten Strafe unterliegen die Unternehmer und das gesammte Dienstpersonal der Straßenbahn wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der von der zuständigen Behörde erlassenen Betriebsvorschrift, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 22. Die für die Aachen-Burtscheider Pferdeeisenbahn erlassenen Polizei-Verordnungen vom 21. Dezember 1880 und 8. September 1886 werden hierdurch aufgehoben.

§. 23. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Aachen, den 8. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Juli 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 531 Das 26. Stück enthält unter Nr. 2250: Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 30. Juni 1895. Unter Nr. 2251: Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Arnsberg nach Dortmund. Vom 26. Juni 1895. Unter Nr. 2252: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 1. Juli 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 532 Das 22. Stück enthält unter Nr. 9747: Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 16. Juni 1895. Unter Nr. 9748: Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 17. Juni 1895. Unter Nr. 9749: Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee. Vom 30. Januar 1895. Unter Nr. 9750: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Adenau, Kirchberg, Mayen, Simmern, Bergheim, München-Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Gerresheim, Mettmann, Elberfeld, Baumholder, Daun, Hillesheim, Waxweiler, Prüm, Perl, Wadern, Bitburg und Rhaunen. Vom 24. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 533 Auf Grund des §. 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 sind durch Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage die im §. 18 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Steuersätze um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Feststellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

Welchen Jahresbetrag an Ergänzungssteuer hiernach jeder Steuerpflichtige für das Jahr 1895/96 an Stelle des veranlagten Satzes zu entrichten hat, ergiebt der nachstehend abgedruckte Tarif.

Da die Steuererhebung für das Vierteljahr $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 1895 bereits begonnen hat, so ist die auf dieses Vierteljahr treffende Mehrsteuer ausnahmsweise zugleich mit der Steuer für das zweite Vierteljahr $\frac{\text{Juli}}{\text{September}}$ 1895 zu entrichten. Zur Erleichterung der Berechnung der für dieses Vierteljahr zu zahlenden Ergänzungssteuer-Beträge dient die dem Tarif beigegebene Tabelle.

Die vorstehende Erhöhung der Steuersätze mußte gemäß §. 48 des Ergänzungssteuergesetzes erfolgen, nachdem festgestellt war, daß das gesammte Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer nur . . . . . 29 563 152 M.
beträgt, also hinter der zur Ergänzung der Staatseinnahmen erforderlichen Summe von . . . . . 35 000 000 M.
um . . . . . 5 436 848 M.
oder um mehr als 5% zurückbleibt.

Zur Deckung des Ausfalls sind nach §. 48 a. a. O. zunächst die mit $3\frac{1}{2}$% zu berechnenden Zinsen des aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer gebildeten Fonds nach dem Stande vom 1. April 1895 zu

Digitized by Google

verwenden.

Bei dem auf 111 532 329,35 M. ermittelten Stande des Fonds belaufen sich die Zinsen auf . . . . . 3 903 631,53 M.

so daß ein Fehlbetrag von . 1 533 246,47 M. verbleibt.

Behufs Aufbringung dieser Summe ist nach dem Verhältniß derselben zum gesammten Veranlagungssoll (29 563 152 M. : 1 533 216,47 M.) eine Erhöhung der im Gesetze bestimmten Steuersätze um 5,2% oder um 5,2 Pfennige für jede Mark erforderlich, welche nach Vorschrift des Gesetzes durch Königliche Verordnung unter angemessener Abrundung der Steuersätze festzustellen war.

Berlin, den 25. Juni 1895.

Der Finanz-Minister:

II 11046. Miquel.

Steuertarif

(§§. 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Regelmäßiger Steuersatz (§. 18 des Ges. und der Verordnung. M.	Pf.	An Stelle der Steuersätze in Spalte 2 treten gemäß §. 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von 0 M.	6 M.	9 M.	12 M.	16 M. Ergänzungssteuersätze von M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.		2.		3.	4.		5.		6.		7.				
6 000	8 000	3	20	3*	3	20	3	20	3	20	3	20			
8 000	10 000	4	20	3*	4	—	4	20	4	20	4	20			
10 000	12 000	5	20	3*	4	—	5	20	5	20	5	20			
12 000	14 000	6	40	3*	4	—	6	40	6	40	6	40			
14 000	16 000	7	40	3*	4	—	7	—	7	40	7	40			
16 000	18 000	8	40	3*	4	—	7	—	8	40	8	40			
18 000	20 000	9	40	3*	4	—	7	—	9	40	9	40			
20 000	22 000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	60			
22 000	24 000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60			
24 000	28 000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60			
28 000	32 000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—			

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Steuersätze von 3 Mark treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus §. 18 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 M. beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Uebersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M. nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß §. 17. Nr. 2. des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß §. 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer frei zu stellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und daß nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I Nr. 3).

Digitized by Google

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz. M.	Pf.	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz. M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
32 000	36 000	16	80	680 000	700 000	357	60
36 000	40 000	19	—	700 000	720 000	368	20
40 000	44 000	21	—	720 000	740 000	378	80
44 000	48 000	23	20	740 000	760 000	389	20
48 000	52 000	25	20	760 000	780 000	399	80
52 000	56 000	27	40	780 000	800 000	410	20
56 000	60 000	29	40	800 000	820 000	420	80
60 000	70 000	31	60	820 000	840 000	431	40
70 000	80 000	36	80	840 000	860 000	441	80
80 000	90 000	42	—	860 000	880 000	452	40
90 000	100 000	47	40	880 000	900 000	462	80
100 000	110 000	52	60	900 000	920 000	473	40
110 000	120 000	57	80	920 000	940 000	484	—
120 000	130 000	63	20	940 000	960 000	494	40
130 000	140 000	68	40	960 000	980 000	505	—
140 000	150 000	73	60	980 000	1 000 000	515	40
150 000	160 000	78	80	1 000 000	1 020 000	526	—
160 000	170 000	84	20	1 020 000	1 040 000	536	60
170 000	180 000	89	40	1 040 000	1 060 000	547	—
180 000	190 000	94	60	1 060 000	1 080 000	557	60
190 000	200 000	100	—	1 080 000	1 100 000	568	—
200 000	220 000	105	20	1 100 000	1 120 000	578	60
220 000	240 000	115	80	1 120 000	1 140 000	589	20
240 000	260 000	126	20	1 140 000	1 160 000	599	60
260 000	280 000	136	80	1 160 000	1 180 000	610	20
280 000	300 000	147	20	1 180 000	1 200 000	620	60
300 000	320 000	157	80	1 200 000	1 220 000	631	20
320 000	340 000	168	40	1 220 000	1 240 000	641	80
340 000	360 000	178	80	1 240 000	1 260 000	652	20
360 000	380 000	189	40	1 260 000	1 280 000	662	80
380 000	400 000	199	80	1 280 000	1 300 000	673	20
400 000	420 000	210	40	1 300 000	1 320 000	683	80
420 000	440 000	221	—	1 320 000	1 340 000	694	40
440 000	460 000	231	40	1 340 000	1 360 000	704	80
460 000	480 000	242	—	1 360 000	1 380 000	715	40
480 000	500 000	252	40	1 380 000	1 400 000	725	80
500 000	520 000	263	—	1 400 000	1 420 000	736	40
520 000	540 000	273	60	1 420 000	1 440 000	747	—
540 000	560 000	284	—	1 440 000	1 460 000	757	40
560 000	580 000	294	60	1 460 000	1 480 000	768	—
580 000	600 000	305	—	1 480 000	1 500 000	778	40
600 000	620 000	315	60	1 500 000	1 520 000	789	—
620 000	640 000	326	20	1 520 000	1 540 000	799	60
640 000	660 000	336	60	1 540 000	1 560 000	810	—
660 000	680 000	347	20	1 560 000	1 580 000	820	60

Digitized by Google

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz. M.	Pf.	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Steuersatz. M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
1 580 000	1 600 000	831	—	1 880 000	1 900 000	988	80
1 600 000	1 620 000	841	60	1 900 000	1 920 000	999	40
1 620 000	1 640 000	852	20	u. s. f. um je 20000 Mark steigend.			
1 640 000	1 660 000	862	60				
1 660 000	1 680 000	873	20				
1 680 000	1 700 000	883	60				
1 700 000	1 720 000	894	20				
1 720 000	1 740 000	904	80				
1 740 000	1 760 000	915	20				
1 760 000	1 780 000	925	80				
1 780 000	1 800 000	936	20				
1 800 000	1 820 000	946	80				
1 820 000	1 840 000	957	40				
1 840 000	1 860 000	967	80				
1 860 000	1 880 000	978	40				

für je 20000 M. um je 10,52 M. mit der Maßgabe steigend, daß jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 Pfg. beträgt, auf den **nächst höheren**, sofern er 10 Pfg. und weniger beträgt, auf den **nächst niederen**, in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

(Demnach sind z. B. 44 und 48 Pfg. auf 40 Pfg., 90 Pfg. auf 80 Pfg., 52 und 56 Pfg. auf 60 Pfg. abzurunden.)

Hülfstabelle

zur Berechnung derjenigen Ergänzungssteuerbeträge, welche die seit 1. April 1895 steuerpflichtigen Censiten im II. Vierteljahr einschließlich der auf das I. Vierteljahr fallenden Mehrsteuer zu entrichten haben.

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Zu entrichtender Steuerbetrag beim regelmäßigen Ergänzungssteuersatze. M.	Pf.	Zu entrichtender Steuerbetrag, wenn **Einkommensteuersätze** veranlagt sind von 0 M. M.	Pf.	6 M. M.	Pf.	9 M. M.	Pf.	12 M. M.	Pf.	16 M. M.	Pf.
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
6 000	8 000	—	85	—	75	—	85	—	85	—	85	—	85
8 000	10 000	1	10	—	75	1	—	1	10	1	10	1	10
10 000	12 000	1	35	—	75	1	—	1	35	1	35	1	35
12 000	14 000	1	70	—	75	1	—	1	70	1	70	1	70
14 000	16 000	1	95	—	75	1	—	1	75	1	95	1	95
16 000	18 000	2	20	—	75	1	—	1	75	2	20	2	20
18 000	20 000	2	45	—	75	1	—	1	75	2	45	2	45
20 000	22 000	2	80	—	75	1	—	1	75	2	50	2	80
22 000	24 000	3	05	—	75	1	—	1	75	2	50	3	05
24 000	28 000	3	30	—	75	1	—	1	75	2	50	3	30
28 000	32 000	3	90	—	75	1	—	1	75	2	50	3	50

Digitized by Google

Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Zu entrichtender Steuerbetrag. M.	Pf.	Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Zu entrichtender Steuerbetrag. M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
32 000	36 000	4	40	680 000	700 000	93	80
36 000	40 000	5	—	700 000	720 000	96	60
40 000	44 000	5	50	720 000	740 000	99	40
44 000	48 000	6	10	740 000	760 000	102	10
48 000	52 000	6	60	760 000	780 000	104	90
52 000	56 000	7	20	780 000	800 000	107	60
56 000	60 000	7	70	800 000	820 000	110	40
60 000	70 000	8	30	820 000	840 000	113	20
70 000	80 000	9	65	840 000	860 000	115	90
80 000	90 000	11	—	860 000	880 000	118	70
90 000	100 000	12	45	880 000	900 000	121	40
100 000	110 000	13	80	900 000	920 000	124	20
110 000	120 000	15	15	920 000	940 000	127	—
120 000	130 000	16	60	940 000	960 000	129	70
130 000	140 000	17	95	960 000	980 000	132	50
140 000	150 000	19	30	980 000	1 000 000	135	20
150 000	160 000	20	65	1 000 000	1 020 000	138	—
160 000	170 000	22	10	1 020 000	1 040 000	140	80
170 000	180 000	23	45	1 040 000	1 060 000	143	50
180 000	190 000	24	80	1 060 000	1 080 000	146	30
190 000	200 000	26	25	1 080 000	1 100 000	149	—
200 000	220 000	27	60	1 100 000	1 120 000	151	80
220 000	240 000	30	40	1 120 000	1 140 000	154	60
240 000	260 000	33	10	1 140 000	1 160 000	157	30
260 000	280 000	35	90	1 160 000	1 180 000	160	10
280 000	300 000	38	60	1 180 000	1 200 000	162	80
300 000	320 000	41	40	1 200 000	1 220 000	165	60
320 000	340 000	44	20	1 220 000	1 240 000	168	40
340 000	360 000	46	90	1 240 000	1 260 000	171	10
360 000	380 000	49	70	1 260 000	1 280 000	173	90
380 000	400 000	52	40	1 280 000	1 300 000	176	60
400 000	420 000	55	20	1 300 000	1 320 000	179	40
420 000	440 000	58	—	1 320 000	1 340 000	182	20
440 000	460 000	60	70	1 340 000	1 360 000	184	90
460 000	480 000	63	50	1 360 000	1 380 000	187	70
480 000	500 000	66	20	1 380 000	1 400 000	190	40
500 000	520 000	69	—	1 400 000	1 420 000	193	20
520 000	540 000	71	80	1 420 000	1 440 000	196	—
540 000	560 000	74	50	1 440 000	1 460 000	198	70
560 000	580 000	77	30	1 460 000	1 480 000	201	50
580 000	600 000	80	—	1 480 000	1 500 000	204	20
600 000	620 000	82	80	1 500 000	1 520 000	207	—
620 000	640 000	85	60	1 520 000	1 540 000	209	80
640 000	660 000	88	30	1 540 000	1 560 000	212	50
660 000	680 000	91	10	1 560 000	1 580 000	215	30

Digitized by Google

Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Zu entrichtender Steuerbetrag. Mark.	Pf.	Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als M.	bis einschließlich M.	Zu entrichtender Steuerbetrag. M.	Pf.
1.		2.		1.		2.	
1 580 000	1 600 000	218	—	1 760 000	1 780 000	242	90
1 600 000	1 620 000	220	80	1 780 000	1 800 000	245	60
1 620 000	1 640 000	223	60	1 800 000	1 820 000	248	40
1 640 000	1 660 000	226	30	1 820 000	1 840 000	251	20
1 660 000	1 680 000	229	10	1 840 000	1 860 000	253	90
1 680 000	1 700 000	231	80	1 860 000	1 880 000	256	70
1 700 000	1 720 000	234	60	1 880 000	1 900 000	259	40
1 720 000	1 740 000	237	40	1 900 000	1 920 000	262	20
1 740 000	1 760 000	240	10				
				u. s. f. um je 20000 M. steigend.			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 534 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Lokalabtheilung Kreuznach des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Monat September d. Js. stattfindenden Generalversammlung des gedachten Vereins eine öffentliche Ausspielung von landwirthschaftlichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des diesseitigen Bezirks zu vertreiben.

Aachen, den 2. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Aachener Straßenbahn.

Nr. 535 Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für den Umfang der Gemeindebezirke Aachen, Burtscheid, Forst, Haaren und Laurensberg unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses zu Aachen, was folgt:

Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 1. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§. 2. Ebenso ist das Klettern auf den für die Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen, sowie das unbefugte Befassen der elektrischen Leitungen verboten.

§. 3. An Gebäuden oder an Masten angebrachte Fahnen dürfen die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren.

§. 4. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist für Fuhrwerk aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Gleis eine genügende Breite hat, überhaupt verboten.

§. 5. Soweit das Bahngleis auf der Mitte der Straße liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt ist.

§. 6. Beim Ertönen der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen bezw. frei zu machen, um die Wagen der Straßenbahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 7. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die

Digitized by Google

Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 8. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 und 7 nicht.

§. 9. Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Centimetern von der zunächst gelegenen Fahrschiene ist verboten.

§. 10. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Gleisen oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

§. 11. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in einer geringeren Entfernung als 3 Meter von der nächsten Fahrschiene neben den Gleisen stehen zu lassen, ist verboten. Aufsichtlos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 12. Das Besteigen und Verlassen, sowie das eigenmächtige Oeffnen der etwa vorhandenen Plattformverschlüsse eines in Bewegung befindlichen Wagens, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Aufsteigen auf einen von dem Bahnpersonal als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 13. Auf den Ausweichestellen und doppelgleisigen Strecken darf nur auf der in der Fahrrichtung rechts liegenden Seite aus- und eingestiegen werden.

§. 14. Personen, welche wegen einer auffälligen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen lästig fallen würden, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen. Diese Personen haben den Wagen auf Erfordern des Bahnpersonals sofort zu verlassen.

§. 15. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und nur in den Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich als „für die Raucher bestimmt" bezeichnet sind. Jedes Lärmen, Singen, Musiciren während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten; desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 16. Das Mitnehmen von Hunden, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist nicht gestattet.

§. 17. Das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Contactrolle und der Umschalterkurbel ist verboten.

§. 18. Das tarifmäßige Fahrgeld ist das Bahnpersonal bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Der gelöste Fahrschein bezw. sonstige Fahrlegitimation sind dem Bahnpersonal und den revidirenden Kontroleuren auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 19. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, können aus dem Wagen entfernt werden, ohne daß ihnen ein Ersatzanspruch für das bereits gezahlte Fahrgeld zusteht.

Strafbestimmungen.

§. 20. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 21. Der im §. 20 genannten Strafe unterliegen die Unternehmer und das gesammte Dienstpersonal der Straßenbahn wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der von der zuständigen Behörde erlassenen Betriebsvorschrift, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 22. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt für die einzelnen Strecken der Aachener Straßenbahn mit dem Tage in Kraft, an welchem auf denselben der elektrische Betrieb mit Genehmigung der zuständigen Behörde eröffnet werden wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte erhalten die für die Aachen-Burtscheider Pferdeeisenbahn erlassenen Polizei-Verordnungen vom 21. Dezember 1880 und 8. September 1886 wieder Geltung.

Die Polizei-Verordnung vom 8. Juli 1895, betreffend den Betrieb der Aachener Straßenbahn (Amtsblatt, Stück 30 Seite 251—252) wird aufgehoben.

Aachen, den 9. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 536 Die Anna Bossen aus Dremmen hat den für sie am 6. Dezember v. Js. unter Nr. 3411 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Eiern pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 6. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Beguilhen.

Digitized by Google

Nr. 537 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	16	68	16	—	—	—	15	50	15	—	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	15	87	15	37	—	—	13	37	12	87	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	75	13	75	—	—	12	69	11	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	15	50	14	98	14	18	12	85	11	82	—	—	—	--	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	—	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	94	16	06	15	50	14	63	13	88	13	13	12	63	12	—	11	63
Jülich . . .	15	73	15	—	13	—	13	40	13	—	12	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	16	50	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	15	90	—	—	—	—	13	67	—	—	—	—	12	82	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-							
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	6	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	70	1	50	1	60	1	95	4	02	—	—	—	—
3	68			6	80																						
2	80	2	30	5	90	113	—	1	40	1	30	1	40	1	30	1	30	1	50	1	75	3	98	—	—	—	—
2	94			6	30																						
2	80	—	—	5	—	125	—	1	35	1	15	1	50	1	30	1	30	1	50	2	—	4	20	—	—	—	—
2	94			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	50	1	30	—	—	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
6	—	5	—	6	—	130	—	1	40	1	30	1	50	1	40	1	60	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
6	30			6	30																						
3	20	1	70	4	85	—	—	1	70	1	40	1	40	1	40	1	50	1	60	2	—	3	60	—	—	—	—
3	36			5	09																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	20	1	55	1	60	2	10	3	90	—	—	—	—
3	—	3	—	3	—	—	—	1	40	1	10	1	20	1	20	1	50	1	60	1	80	3	60	—	—	—	—
3	55	3	—	5	13	123	25	1	54	1	31	1	49	1	35	1	46	1	58	1	95	3	91	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	06	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	81	12	31	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	45	—	9	30
13	45																		
12	13	11	13	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	48	—	8	40
13	36																		
12	40	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	36	—	48	—	8	—
13	13																		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	26	50	—	—	8	40
14	50	13	88	13	25	—	—	—	—	—	—	24	—	26	—	42	—	7	60
15	23																		
12	53	12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	11	50
13	16																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	11	—
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	23	—	—	—	6	—
12	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	88	28	13	45	10	8	78

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten			Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefschmalz bestes	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze						Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 25	— 23	— 28	— 41	— 26	— 50	— 43	— 45	2 68	3 70	— 20	1 60	— —
— 26	— 25	— 33	— 48	— 34	— 50	— 58	— 40	2 75	3 50	— 20	1 50	— —
— 26	— 20	— 54	— 54	— 32	— 52	— 70	— 48	2 90	3 20	— 20	1 60	— —
— 26	— 24	— 40	— 48	— —	— 52	— 50	— 44	2 75	3 30	— 20	1 60	— —
— 28	— 31	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 60	2 50	3 40	— 20	1 60	— —
— 25	— 28	— 42	— 40	— —	— 60	— 50	— 40	2 70	3 30	— 20	1 60	— 15
— 35	— 29	— 48	— 56	— 42	— 64	— —	— 53	3 05	3 65	— 24	1 60	— —
— 24	— 21	— 40	— —	— 28	— —	— —	— 50	2 60	3 20	— 20	1 50	— —
— 27	— 25	— 41	— 48	— 32	— 55	— 55	— 48	2 74	3 41	— 21	1 58	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Leipoldt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 538 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Düren soll einem qualificirten Thierarzte anderweit kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden; voraussichtlich wird jedoch zu diesem Gehalte aus Kreismitteln eine Zulage von 300 Mark gewährt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 4392 Pferde, 21287 Stück Rindvieh, 5065 Schafe, 11290 Schweine, 6779 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. August cr. an das Königliche Landrathsamt zu Düren einreichen.

Aachen, den 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Nr. 539 Unter Bezugnahme auf die durch besondere Beilage zu dem Amtsblatte von 1885 (Stück 48) erfolgte Veröffentlichung der Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg und der derselben ertheilten Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird nachfolgend ein Nachtrag zu den vorgedachten Statuten und die Genehmigungsurkunde hierzu hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachtrag
zu den Statuten der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.
Genehmigt in der General-Versammlung vom 13. Mai 1895.

Der §. 32 lautet nunmehr wie folgt:

§. 32. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird derselbe in folgender Weise vertheilt:

Zunächst sind 5% vom Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zum Zwecke der Deckung eines aus einer Bilanz sich ergebenden Verlustes zu verwenden, bis solcher Reservefonds die Höhe des zehnten Theiles des Gesammt-Kapitals erreicht hat.

Die Zinsen dieses Fonds fließen demselben bis zu diesem Zeitpunkt zu.

Der Fonds ist in vorgeschriebener Weise zu ergänzen, wenn er angegriffen worden. Derselbe ist in geeigneten Sicherheiten abgesondert zu verwalten. Sodann erhalten die Aktionäre eine Dividende bis zu 5% des baar eingezahlten Kapitals. Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß erhalten:

1. Der Aufsichtsrath als Tantième 10%;
2. der Vorstand nach Bestimmung des Aufsichtsraths bis zu 10%, die Beamten bis zu 5%;
3. der oben erwähnte Reservefonds mindestens 10%, bis derselbe den Betrag von M. 600 000 erreicht hat. Weitere Dotirungen oder die Festsetzung anderweitiger Reserven bleiben den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten;
4. der Rest wird als außerordentliche Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Hamburg, den 22. Mai 1895.

Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Vorsitzender des Aufsichtsraths. gez.: A. Hane,
gez.: Martin Albrecht. Direktor.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. Mai ds. Js. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten der hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 21. August 1885 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 27. Juni 1895.

(L. S.) Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Haase.

Genehmigungsurkunde I A 6617.

Aachen, den 8. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Bekanntmachung.

Nr. 540 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten fortan bis auf Weiteres auch nicht ausnahmsweise die Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Holland, Belgien und Frankreich gestatten wird.

Aachen, den 8. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Bekanntmachung.

Nr. 541 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath aus Anlaß des Gesetzes vom 18. Mai dieses Jahres wegen Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs in der Sitzung vom 27. Juni dieses Jahres beschlossenen Abänderungen des zur Zeit geltenden amtlichen Waaren-Verzeichnisses und des statistischen Waaren-Verzeichnisses bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 3. Juli 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Dr. Fehre.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 542 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. Juni 1895.

A. Oesterreich.

Böhmen: VI. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatiz, Budweis und Moldauthein.

VIII. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Lipto (Liptau), Szepes (Zips), Trentschin.

Bekanntmachung.

Nr. 543 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen, Postwerthzeichen, Reichs-Wechselstempelzeichen und statistischen Werthzeichen dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 544 Bei der Postagentur in Mariadorf (Rheinland) wird am 15. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 8. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Personal-Nachrichten.

Nr. 545 Ernannt sind:

1. der Buchhalter der Justizhauptkasse des Oberlandesgerichts zu Köln Thieler zum Rendanten der Gerichtskasse in Trier;
2. der Kanzlist Olivier in Cleve zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte in Köln.

Der Kanzlei-Inspector, Kanzleisekretär Nagler daselbst, ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Nachdem der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Herzogenrath, Bardenberg und Merkstein — Peter Fuhrmans — in den Ruhestand getreten, ist die Bürgermeisterei Herzogenrath dem Bürgermeister von Alsdorf — Alphons Fuhrmans — definitiv und die Bürgermeisterei Merkstein ihm zugleich auf Widerruf übertragen worden.

Mit der einstweiligen Verwaltuug der Bürgermeisterei Bardenberg ist der Steuer-Supernumerar Boeck und mit jener der Bürgermeisterei Alsdorf der Regierungs-Supernumerar Büning betraut worden.

Der bisherige Volksschullehrer Peltzer aus Aachen ist zum Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster überwiesen worden.

Der seitherige Volksschullehrer Joseph Mai ist als Lehrer an dem Progymnasium zu Eupen angestellt worden.

Der Geheime Bergrath Brookhoff beim Königlichen Oberbergamt zu Bonn ist auf seinen Antrag mit der gesetzlichen Pension unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 2. Klasse vom 1. Juli d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Külpmann in Prüm ist zum Amtsrichter in Aachen, der Gerichts-Assessor Buchwald in Malmedy zum Amtsrichter in Barmen ernannt. Dem Gerichts-Assessor Dr. Große in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Gerichtsschreiber Dufthaus in Eupen ist gestorben. Der Assistent Sallmann in Velbert ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Eupen ernannt worden.

Nr. 546 Die dem Aufenthalt nach unbekannten Personen:

1. Wittwe Wilhelm Boeving, Katharina geb. Bruder,
2. Katharina — genannt Kätchen — Bruder,
3. Elise Bruder — Name des Ehemannes unbekannt,

werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 1073 der Gemeinde Hastenrath eingetragenen Grundstücke auf

Mittwoch den 18. September 1895,
Vormittags 10 Uhr,

in das hiesige Gerichtsgebäude, Zimmer 20, geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die nachbenannten Personen als gemeinschaftliche Eigenthümer des fraglichen Grundstücks eingetragen:

1. Wittwe Fabrikarbeiter Joseph Plum, Louise geb. Bruder zu Ichenberg,

Digitized by Google

2. Tagelöhner Bernhard Bruder zu Aachen,
3. Die oben geladenen 3 Personen.

Düren, den 1. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht V c.

Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 547 Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Aldenhoven	Aldenhoven
Luchem	Düren
Lucherberg	"
Breberen	Heinsberg
Havert	"
Katastergemeinde Bleibuir — umfassend die Ortschaften Bleibuir, Boissel, Luckerath, Schützendorf, Bergbuir, Bescheid und Wielspütz	Gemünd
Montenau	St. Vith
Wallerode	"

hat am **15. Februar 1895** begonnen und endigt **15. August 1895.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 548 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Walheim** ist begonnen.

Aachen, den 4. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX und XII.

Bekanntmachung.

Nr. 549 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde **Burtscheid:**

Flur 2 Nr. 1414/92, 1415/92, 2150/92, 2151/92, 93, 1580/94, 96 a, 1941/120, 122, 123, 124, 125, 128, 139, 536, 537, 2261/538, 2262/538.

Aachen, den 4. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 550 Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Pier** ist begonnen.

Düren, den 5. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Juli 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 551 Das 27. Stück enthält unter Nr. 2253: Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. Juni 1895. Das 28. Stück enthält unter Nr. 2254: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 5. Juni 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 552 Das 23. Stück enthält unter Nr. 9751: Preußisches Gerichtskostengesetz. Vom 25. Juni 1895. Unter Nr. 9752: Gebührenordnung für Notare. Vom 25. Juni 1895. Unter Nr. 9753: Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1895, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an Landwirthschaftsschulen. Unter Nr. 9754: Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei der Königlichen Polizeidirektion in Charlottenburg. Vom 1. Juni 1895. Unter Nr. 9755: Verordnung, betreffend die Erhöhung der Sätze der Ergänzungssteuer. Vom 25. Juni 1895. Das 24. Stück enthält unter Nr. 9756: Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz. Vom 25. Juni 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 553 Nachdem die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern der von dem 39. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Abänderung des Reglements über die Ausführung des Preußischen Armengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) die Genehmigung ertheilt haben, bringe ich diese Abänderung hierunter zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 11. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Abänderung

des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.
(Gesetz-Sammlung S. 300.)

1. Der §. 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Einweisung muß derselbe (der Pflegling) mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Wäsche, Fußbekleidung u. s. w. besitzen. Die diesen Anforderungen nicht entsprechenden sowie die fehlenden Kleidungsstücke werden von der Anstalt auf Kosten des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbandes beschafft. Außerdem ist für die weitere Ausstattung eine einmalige Summe von 40 Mark Seitens des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbandes an die Landesbank zu zahlen. Die Hälfte des letzteren Betrages wird zurückerstattet, sofern der (die) Kranke vor Ablauf der ersten 3 Monate wieder aus der Anstaltspflege entlassen worden ist."

2. Der §. 13 ist zu streichen.

3. Der §. 15 erhält folgende Fassung:
„Die Abrechnung über die Verpflegungs-Bekleidungs- und sonstigen Kosten erfolgt zwischen dem Landarmenverband und den Ortsarmenverbänden durch Vermittelung der Kreise jährlich einmal am Schlusse des Rechnungsjahres.

Während des Rechnungsjahres und zwar am Schlusse eines jeden Vierteljahres haben die zahlungspflichtigen Verbände an den Landarmenverband Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach dem rechnungsmäßigen Abschluß des vorhergegangenen Rechnungsjahres und wird den Kreisen vom Landarmenverband mitgetheilt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 7. Mai 1895.

Düsseldorf, den 21. Mai 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31b

Digitized by Google

des Gesetzes vom 11. Juli 1891. (G.-S. S. 300.)

Berlin, den 25. Juni 1895.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
gez. von Bartsch.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Braunbehrens

Genehmigung.

M. d. g. A. M 6141
M. d. J. I B 609.

Nr. 554 Unter Hinweis auf die im Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1825, Stück 42 Seite 411 ff., erfolgte Veröffentlichung der Genehmigungs-Urkunde und der Statuten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, die im Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1874, Stück 47 Seite 229 ff., erfolgte Veröffentlichung der revidirten Statuten dieser Gesellschaft und der Genehmigungs-Urkunde hierzu und die in den Amtsblättern vom Jahre 1883, Stück 34 Seite 193, vom Jahre 1888, Stück 13 Seite 65, vom Jahre 1889, Stück 28 Seite 155 und vom Jahre 1892, Stück 38 Seite 353 veröffentlichten Nachträge I bis IV zu den vorgedachten revidirten Statuten und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden wird höherem Auftrage zufolge hierdurch ein fünfter Nachtrag zu den revidirten Statuten nebst der diesbezüglichen ministeriellen Genehmigungs-Urkunde vom 11. Juni d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Fünfter Nachtrag.

zu dem revidirten Statut der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (beschlossen in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 20. April 1895).

In dem §. 45 des Statuts am Schlusse des Absatzes c ist hinter dem Worte „werden" unter Wegfall des Wortes „endlich" einzurücken:

„Die Erwerbung von anderweitigen Werthpapieren ist jedoch insoweit statthaft, als fremde Staaten für die Aufnahme oder die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Stellung von Cautionen oder die Anlage von Prämienreserven in solchen Werthpapieren fordern."

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 20. April d. Js. aufgestellten fünften Nachtrage zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, de conf. 26. Juni 1874, wird unter der Voraussetzung, daß demnächst die Eintragung desselben in das Handelsregister erfolgt, hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 11. Juni 1895.

(Siegel) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Haase.

Genehmigungs-Urkunde I A 6185.

Nr. 555 Nachdem der eine der zur Zeit thätigen pharmazeutischen Bevollmächtigten des hiesigen Regierungsbezirks, Apotheker Eckertz zu Randerath, mich ersucht hat, ihn aus diesem Amte zu entlassen, fordere ich in Gemäßheit des §. 3 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken pp. vom 16. Dezember 1893 die Herren Apothekenbesitzer des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf, drei Apotheker des Bezirks binnen einer Ausschlußfrist bis zum 1. k. Mts. zur Auswahl eines neuen Bevollmächtigten bei mir in Vorschlag zu bringen.

Aachen, den 10. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Nr. 556 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Gartenbau-Vereins zu Mülheim a. Rh. die Erlaubniß ertheilt, im Monat September d. Js. bei Gelegenheit einer Gartenbau-Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Verloosungsgegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks zu vertreiben.

Aachen, den 11. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 557 Errichtungsurkunde
der Pfarrei Calrath.

Da die Filiale Calrath Kreises Jülich von der Pfarrei Bettenhoven durch die zwischen beiden sich erstreckende Pfarrei Rödingen gänzlich getrennt und 3,8 Kilometer entfernt ist, so daß schon seit längerer Zeit eine eigene Seelsorge daselbst eingerichtet werden mußte, erscheint der Wunsch der Einwohner Calrath's, daß diese Filiale, für welche eine neue geräumige Kirche nebst Wohnung für den Geistlichen sowie eine ausreichende Dotation beschafft ist, zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben werden möge, gerechtfertigt. Nach Anhörung und im Einverständniß aller Betheiligten bestimmen Wir daher was folgt:

1. Die Filiale Calrath, deren Bezirk auf der zu gegenwärtiger Urkunde paraphirten Karte mit rother Farbe angelegt ist, wird von der Pfarrei Bettenhoven getrennt und zu einer selbstständigen Pfarrei und die dortige Filialkirche unter dem Titel Mariä-Himmelfahrt zu deren Pfarrkirche erhoben.

2. Die zu diesem Bezirke gehörigen Katholiken scheiden mit der Verkündigung dieser Urkunde aus dem Pfarrverbande Bettenhoven aus und gehören

Digitized by Google

fortan zur Pfarrei Calrath.

3. Die für Calrath bestimmten, bisher von dem Kirchenvorstande zu Bettenhoven verwalteten Vermögensobjekte gehen mit der Verkündigung der gegenwärtigen Urkunde in das Eigenthum der Pfarrei Calrath und von der Constituirung des dortigen Kirchenvorstandes in dessen Verwaltung über, dem auch alsdann die zugehörigen Archivalien ausgehändigt werden sollen.

4. Das lastenfreie Einkommen der Pfarrei Calrath wird auf 1800 Mark festgesetzt.

Köln, den 20. Dezember 1894.

Der Erzbischof von Köln.

(Siegel.) gez.: Ph. Card. Krementz.

Nr. 8031.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 20. Dezember 1894 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Calrath wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. Juni d. Js. — G II 1184 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 9. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

Nr. 558 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Heiligenhaus im Kreise Mettmann die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Bau der katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bis Ende April 1896 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt:

1. Katterbach, Pfarrer in Heiligenhaus; 2. Bannscheid Theodor, Landwirth in Isenbügel, Pfarre Heiligenhaus; 3. Bannscheid Wilhelm, Landwirth in Isenbügel, Pfarre Heiligenhaus; 4. Bausch Jakob, Schneider in Heiligenhaus; 5. Dreesen Johann, Gärtner in Heiligenhaus; 6. Frisch Friedrich, Bäcker in Isenbügel, Pfarre Heiligenhaus; 7. Korten Karl, Kaufmann in Heiligenhaus; 8. Poschkamp Friedrich, Schlosser in Heiligenhaus; 9. Renn Johann, Schneidermeister in Heiligenhaus; 10. Rolles Martin, Landwirth in Isenbügel, Pfarre Heiligenhaus; 11. Ropertz Wilhelm, Landwirth in Lenbeck, Pfarre Heiligenhaus; 12. Roth Peter, Schlosser in Heiligenhaus; 13. Schellscheidt Emil, Schlosser in Heiligenhaus; 14. Schwaner Heinrich, Schlosser in Heiligenhaus; 15. Sievers Karl, Kaufmann in Heiligenhaus; 16. Thoeren Karl, Schlosser in Heiligenhaus; 17. Pabelick Johann, Schlosser in Heiligenhaus; 18. Berchter Johann Peter, Collektant aus Odenkirchen; 19. Bilm Wilhelm, Collektant aus Giesenkirchen; 20. Druen Karl, Collektant aus Giesenkirchen; 21. Druen Wilhelm, Collektant aus Giesenkirchen; 22. Drooff Hermann, Collektant aus Heisingen; 23. Oidtmann Heinrich, Collektant aus Reindahlen; 24. Lohe Viktor, Collektant aus Essen; 25. Krautkremer Friedrich, Collektant aus Reith; 26. Waldhausen Heinrich, Collektant aus Odenkirchen; 27. Breuer Mathias, Collektant aus Giesenkirchen.

Aachen, den 15. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 559 Des Königs Majestät haben dem Verwaltungsausschuß des Central-Dombau-Vereins zu Köln mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. zu gestatten geruht, in diesem oder in dem nächsten Jahre zum Zwecke der vollständigen Freilegung des Kölner Domes nach der Westseite eine Prämien-Lotterie zu veranstalten.

Aachen, den 12. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Nr. 560 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichen Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im III. Quartal 1895 am

Freitag den 6. September 1895,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departementsthierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 15. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Leipoldt.

Bekanntmachung.

Nr. 561 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Düren soll einem qualificirten Thierarzte anderweit kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden; voraussichtlich wird jedoch zu diesem Gehalte aus Kreismitteln eine Zulage von 300 Mark gewährt werden. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 4392 Pferde, 21287 Stück Rindvieh, 5065 Schafe, 11290

Schweine, 6779 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. August cr. an das Königliche Landrathsamt zu Düren einreichen.

Aachen, den 1. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Nr. 562 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. genehmigt, daß zu Gunsten des israelitischen Waisenhauses für die Provinzen Westfalen und Rheinland zu Paderborn bei den israelitischen Einwohnern der Rheinprovinz im Jahre 1895 durch Vermittelung der Vorstände der Synagogengemeinden, soweit diese sich dazu bereit finden lassen, eine Hauskollekte abgehalten werde, deren Ertrag direkt an die Anstaltskasse abzuführen ist.

Sollte an einzelnen Orten die Kollekte durch Deputirte ausgeführt werden, so werde ich die Namen der letzteren den betreffenden Ortspolizeibehörden vorher mittheilen.

Aachen, den 13. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Leipoldt.

Bekanntmachung.

Nr. 563 Auf Grund des §. 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz hat der Provinzial-Ausschuß beschlossen, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1895 bis 30. September 1898 für jeden angekörten Hengst eine Gebühr von 15 Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 6. Juli 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung: Adams.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 564 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 12.—17. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 26.—31. August

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses; Bereitung von Pasten, Gelée und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller; Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tagen vor Beginn derselben zu entrichten sind.

Geisenheim, den 21. Juni 1895.

Der Direktor:
Goethe,
Kgl. Oeconomierath.

Nr. 565 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz heran-

Digitized by Google

gezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 12. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Personal-Nachrichten.

Nr. 566 Der Pfarrer Hout zu Reifcheid ist zum Pfarrer in Kettenis, der Pfarrverwalter Noß zu Erkelenz zum Pfarrer daselbst und der Pfarrer Schnabel zu Schoenau zum Pfarrer in Oberzier am 22. Juni d. Js. ernannt worden.

Ernannt: der Stations-Vorsteher 2. Klasse Dick in Herbesthal zum Stations-Vorsteher 1. Klasse, der Stationsverwalter Berntgen in Gemünd zum Stationsvorsteher 2. Klasse und der Stations-Assistent Hartmann in Aachen zum Stations-Einnehmer.

Pensionirt: der Stations-Vorsteher 1. Klasse Opitz in Herbesthal, der Stations-Einnehmer Klinke und der Güterexpedient Mau in Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 567 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Oberzier** ist begonnen.

Düren, den 9. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 568 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Hausen** begonnen ist.

Gemünd, den 9. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 569 Das Grundbuch für **Rohren** ist nunmehr fertig gestellt auch für die Parzellen:
Flur 2 Nr. 432/54, 49; Flur 4 Nr. 57/1; Flur 3 Nr. 524/225; Flur 2 Nr. 429/180.

Montjoie, den 12. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 570 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Rath** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme der unter Artikel 16, 44, 88, 89, 90, 91, 103, 188, 27, 118, 219 aufgeführten Grundstücke.

Düren, den 12. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 571 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ginnick** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Grundstücke:

I. Der unter Artikel 70, 71, 100, 166, 167, 219, 268 aufgeführten Grundstücke bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist, sowie

II. folgender Grundstücke: Flur 36 Nr. 118; Flur 34 Nr. 164; Flur 37 Nr. 66, 68, 382/86, 505/116, 387/183, 391/252.

Düren, den 15. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 572 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hasselsweiler** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können.

Flur E 1610/318, (Theil von 1326/318), E 1609/318, (Theil von 1326/318), 1234/389, 468, 649 a, 697, 861/1, 861/2, F 707/116, E 1168/1, 1169/3, 1170/6, 610, 635, 649, 708, 1210/709, 1172/880, F 99/1, 101, 854/139, 825/176, 894/321, 895/321, 912/353, 685/374, 593/396, 615/447, 831/461, E 800, 807/1, 832/193, F 785/340, E 1409/908, F 860/166, 198, 765/212, 213/2, 731/267, 925/428, 924/430, 815/572, 395, E 1235/10, 1616/15, (Theil von 15, 16, 17), 18.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt. Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 16. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Juli 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 573 Das 29. Stück enthält unter Nr. 2255: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. Juli 1895. Unter Nr. 2256: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 16. Juli 1895. Unter Nr. 2257: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 574 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9757: Gesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 18. Juni 1895. Das 26. Stück enthält unter 9758: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oschersleben nach Schoeningen. Vom 22. Februar 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 575 Die Kaiserliche Postagentur in Jaluit (Marschall-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W., 19. Juli 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
In Vertretung:
Dambach.

Nr. 576 **Abänderung**

der

Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 300) **keine** Anwendung finden.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

§. 8. Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen.

Klasse.	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus der Rheinprovinz. M.	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus anderen Provinzen oder Staaten. M.	Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
I.	5	6	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken und der erste Tisch.	Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionssatze einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B.

Digitized by Google

Klasse.	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus der Rheinprovinz. M.	Pensionssatz pro Tag für Kranke aus anderen Provinzen oder Staaten. M.	Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
II.	3	4	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen und erhalten den zweiten Tisch.	Spazierfahrten, Wein u. s. w. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird. Für einen Wärter sind außerdem zu zahlen täglich 3 Mark, für einen zweiten Wärter täglich 2 Mark. Zu den Kosten des für je 3 bis 4 Kranke der Klasse II gemeinsamen Wärters hat jeder Kranke der Klasse II täglich 1 M. zu zahlen, für einen eigenen Wärter außerdem täglich 1,50 M. und für einen zweiten eigenen Wärter täglich 2 Mark.
III.	2,50	3	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist, und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet.
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten. 1,20 für Kranke auf öffentliche Armenkosten.	2	Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden. Für den Kranken sind beim Eintritt in die Anstalt 40 M. Kleidergeld zu zahlen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtags vom 7. Mai 1895.

Düsseldorf, den 21. Mai 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Genehmigt auf Grund des §. 120 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252).

(L. S.) Berlin, den 28. Juni 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Bartsch.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Haase.

Genehmigung.

M. d. g. p. A. M 5481.
M. d. J. I. B. 5952.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Nachrichten.

Nr. 577 Der Beigeordnete Johann Josef Wassong in Blankenheim, Kreis Schleiden, ist vom 13. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Blankenheim ernannt worden. Zugleich ist demselben die Verwaltung der Landbürgermeistereien Dollendorf und Lommersdorf auf Widerruf übertragen worden.

Ernannt ist der Postassistent Menzel in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Angestellt ist der Telegraphenanwärter Pützinger in Aachen als Telegraphenassistent.

Versetzt sind die Postassistenten Schantz von Aachen nach Köln (Rhein) und Hahn von Aachen nach Eupen.

Bekanntmachung.

Nr. 578 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde **Nöthen** begonnen ist.

Gemünd, den 17. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 579 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Millen** ist nunmehr auch erfolgt für das Grundstück Flur 1 510/18.

Heinsberg, den 17. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 580 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Parzellen:

1. 1754/137, 1755/137 (früher 137); 1752/132, 1753/132 (früher 132) der Gemeinde **Kirchhoven**; 4. 1099/2 (Theil von 2/2) der Gemeinde **Wehr**.

Heinsberg, den 19. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 581 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Thum** ist erfolgt. Ausgenommen sind folgende Parzellen:

Flur 52 Nr. 555/73, 558/73, 76, 77, 78; **Flur 54** Nr. 752/3, 10, 705/104, 107, 477/118; **Flur 56** Nr. 493/205, 518/205.

Düren, den 19. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht V e.

Bekanntmachung.

Nr. 582 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schophoven** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 4 Nr. 35, 36; Flur 7 Nr. 120, 158/36; Flur 8 Nr. 66, 142, 187, 203; Flur 9 106, 141; Flur 10 Nr. 81; Flur 13 Nr. 4; Flur 14 Nr. 1, 7, 160/98, 107, 163, 164; Flur 17 Nr. 34.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Frenz** nunmehr auch erfolgt bezüglich Flur 7 Nr. 46; für die Gemeinde **Lamersdorf** bezüglich Flur 8 Nr. 151/22, 152/22, 18, 19 und für die Gemeinde **Geich** bei Echtz bezüglich Flur 9 Nr. 244.

Düren, den 15. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 583 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Stadtgemeinde **Düren** bezüglich der Parzellen Flur 28 Nr. 199/67, 200/68, 201/68 und 202/68.

Düren, den 20. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht V d.

Bekanntmachung.

Nr. 584 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartikel erfolgt ist für die Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirke Montjoie gehörigen Katastergemeinde

Eicherscheid

mit Ausnahme für

Flur C Nr. 789/426.

Von den nur auf Antrag anzulegenden Parzellen sind angelegt:

Flur A Nr. 19/1;

Flur B Nr. 392/261, 430 a/265, 263/1, 264/1, 265/5, 265/6, 1242/0,608 ꝛc.;

Flur C Nr. 521/454, 799/318, 520/318, 522/454;

Flur D Nr. 1 bis 468/1, 505/2;

Flur F Nr. 278/1, 25 bis /4, 30/1, 312/41, 314/67, 313/41.

Montjoie, den 13. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 585 Das Grundbuch von **Hoefen** ist nunmehr auch fertiggestellt für die neugebildete Parzelle Flur 6 Nr. 498/105 und Parzelle Flur 6 Nr. 170/1.

Montjoie, den 18. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 586 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Wirtzfeld** ist ferner erfolgt für die Parzelle:

Flur 10 Nr. 405/133, 229, 338/230; Flur 11 Nr. 985/21.

Malmedy, den 12. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 587 Die Anlegung des Grundbuchs

der Gemeinde **Honsfeld** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur 27 Nr. 147/28; Flur 29 Nr. 173/2.

Malmedy, den 12. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 588 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1886 (Just.-Min.-Bl. S. 303 ff.) wird hierdurch bekanut gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

Katastergemeinde Hohn

mit Ausnahme:

I. Der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke. Von letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 25 Nr. 1031/0,359, 721/298, 748/329;
Flur 26 Nr. 615/0,283.

II. folgender Grundstücke:

Flur 21 Nr. 40, 33, 52, 109, 175/88, 179/113, 126, 130, 101;

Flur 22 Nr. 919/155, 108/1, 967/103, 28, 318, 345, 426, 433, 596, 305/1, 328, 750/148; 839/257, 498, 499, 543/3, 904/98, 197, 641, 653, 654, 238, 766/239, 252, 253, 974/260, 1001/260, 348, 769/352, 770/352, 556, 680, 178, 424, 700, 701, 926/487, 601, 891/604, 894/631, 632, 633, 718, 813/218, 13, 75, 826/122, 834/189, 191, 846/301, 303/2, 304, 844/294, 675;

Flur 23 Nr. 105, 126, 621/425, 658/458, 125, 503/293, 294, 295, 331a, 391, 549/310, 393, 396, 693/246, 547/310, 417, 448, 649/449, 359, 360, 653/453, 651/0,452;

Flur 24 Nr. 30, 270, 319/2, 239/3, 131, 367/0,38, 77, 132, 133, 380/203, 58, 254, 194, 226, 283, 149, 198.

Flur 25 Nr. 176, 869/227, 262, 372/3, 373/1, 874/504, 1017/34, 910/367;

Flur 26 Nr. 105, 451/44, 452/44, 409, 410, 609/262, 411, 89, 179, 180, 275/2, 306/1, 405/1, 353/3, 369, 369a, 414/399, 337, 489/191, 519/2, 536/225, 544/287, 76, 234, 261, 49, 272a, 115, 350, 130, 131;

Flur 27 Nr. 473/105, 106, 528/107, 110, 111, 115, 199, 200, 279/2, 407/279, 549/296, 247, 456/391, 86, 578/91, 570/26, 94, 96, 97, 375, 552/307, 523/82, 216, 217, 217a, 211, 184, 243, 438/244, 256, 266, 1, 1a, 2, 2a, 143/4.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 22. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 589 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welldorf** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können.

J 2004/4, 1862/8, 1800/460, 2553/502, 2137/539, 2597/561, 2598/561, 2139/566, 580, 2140/583, 2169/795, 2171/818, 2278/840, 843, 2303/886, 2305/889, 2362/957, 968, 991, 1000, 1028, 1038, 1111/1112, 2219/1166, 1167, 1170b, 1215, 1224, 2232/1259, 1319, 1332, 2441/1346, 2445/1359, 2447/1364, 1404, 2025/92, 108, 1760/1442, 1762/1442, 1688/1466, 1993/1466, 2261/1466, 2613/1466, 2616/1466, 2632/1466, 2647/1466, 2402/155, 1532/159, 1534/160, 175, 2052/179, 176, 176a, 2469/266, 2312/897, 1049, 2412/1384, 2504/295, 1994/1466, 1995/1466, 2758/1466, 2901/1466, 2904/1466, 2506/306, 2507/307, 2099/308, 589, 590, 2678/682, 719, 2704/722, 2705/723, 1539/756, 765, 2161/766, 2902/1466, 2903/1466, 2105/319, 2134/465, 538, 591, 754, 769, 1441, 357/4, 605, 663, 2659/630, 2257/1432, 1439, 1761/1442, 1933/1466, 1934/1466, 1935/1466, 2921/1466, 2922/1466, 2923/1466, 2924/1466, 2925/1466, 2926/1466, 2927/1466, 2928/1466, 2757/1466; K 437/98, 101, 615/60, 202/1, 413/229, 656/324, 399/100; L 72, 162, 2068/507, 2073/522, 2076/542, 564, 642, 654, 656, 2192/765, 18, 308, 979/30, 32/2, 325, 327, 1004/738, 2138/123.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme von:

J 2895/62, 1772/64, 1874/212, 2741/229, 2641/349, 385, 2552/502, 2554/502, 2643/622, 2644/622, 640, 2496/0, 1086, 1456, 2883/1466, 2611/1467, 2058/194, 352, 1835/509, 582, 2679/683, 861, 2307/891, 2322/90b, 2361/956, 1179; K 107, 113, 119, 666/294, 651/328, 648/329, 661/329, 629/332, 626/333, 623/334, 620/336, 670/342, 654/342, 141, 258, 271; L 424 bis, 21, 92.

Jülich, den 19. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. August 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 590 Das 30. Stück enthält unter Nr. 2258: Verordnung, betreffend die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland. Vom 20. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 591 Nach den Berichten einzelner Regierungen sind aus der Bestimmung unter Nr. 4 des Art. 4 der Anlage II zu Art. 21 B Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetz, wonach jeder Abgeordnete und Stellvertreter für die Gewerbesteuerausschüsse der Klassen II, III und IV in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen ist, insofern Unzuträgkeiten entstanden bezw. zu befürchten, als bei Vorhandensein einer besonders großen Mitgliederzahl und reger Betheiligung der Mitglieder an den Wahlen diese eine übermäßig lange Zeit in Anspruch nehmen.

Die Vorschrift unter Nr. 4 Abs. 1—3 a. a. O. wird daher durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4. Bei der nunmehr vorzunehmenden Wahl ist in der Regel jeder Abgeordnete und Stellvertreter in einer besondern Wahlhandlung zu wählen. Der Vorsitzende kann jedoch aus besondern Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler anordnen, daß eine Mehrheit von Abgeordneten oder Stellvertretern in einer Wahlhandlung gewählt wird. Die Vereinigung der Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in derselben Wahlhandlung ist unzulässig.

Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden — bezw. in den Fällen des zweiten Satzes des ersten Absatzes die Namen der zu Wählenden — verzeichnet sind. Ungültig sind Zettel, welche entweder

a) auf nicht wählbare Personen lauten, oder,
b) die Person des bezw. der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder,
c) im Falle mehrere Personen in derselben Wahlhandlung zu wählen sind, auf eine größere Anzahl von Personen lauten, als in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Als gewählt gelten in der Zahl der in der Wahlhandlung zu Wählenden diejenigen, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Kommissars zu ziehende Loos."

Berlin, den 12. Juli 1895.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 592 In der Beilage bringe ich die Statuten der „Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich zur öffentlichen Kenntniß. Beil.

Aachen, den 31. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 593 Im Anschlusse an meine Bekanntmachungen vom 2. April und 10. Juni d. Js. (Amtsblatt Seite 113 und 172) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde Hamborn im Kreise Ruhrort noch der Bergmann Wilhelm Bruch zu Hamborn für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden ist.

Aachen, den 24. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 594 Der Herr Ober-Präsident hat dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Carlsbrunn im Kreise Saarbrücken die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer Kirche eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juni 1896 durch Abgesandte aus der genannten Gemeinde sowie durch 5 nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt:

1. Johann Seil, Bergmann a. D. in Carlsbrunn; 2. Friedrich Kramer, Ackerer in Carlsbrunn; 3. Christian Göbel, Wirth in Carlsbrunn; 4. Samuel Kramer, Presbyter in Carls-

Digitized by Google

brunn; 5. Konrad Kramer, Holzhauermeister in Carlsbrunn; 6. Philipp Wagner, Grubenschmied in Naßweiler; 7. Jakob Scheid, Berufssammler in Kreuznach; 8. Karl Huppertz, Berufssammler in Crefeld; 9. Ferdinand Maßold, Berufssammler in Wesel; 10. Hilfsprediger Schütte in Heißen; 11. Pfarrer Schütte in Carlsbrunn.

Aachen, den 24. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 595 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Rosbach im Kreise Waldbroel die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer neuen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende April 1896 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind im diesseitigen Bezirke beauftragt worden:

1. Scheidweiler, Pfarrer in Rosbach; 2. Karl Kaufmann in Gelslingen, Kreis Olpe; 3. Ernst Wehner in Rosbach; 4. Peter Ottersbach in Kesselscheid, Kreis Sieg; 5. Karl Schnitz in Neuenhof, Kreis Sieg; 6. Peter Manz in Millerscheid, Kreis Sieg; 7. Joseph Scheidweiler in Düren; 8. Ferdinand Voß, Kirchenrendant in Rosbach; 9. Ad. Stracke in Feldmannshof bei Drolshagen; 10. Johann Schwagers in Crefeld; 11. Theodor Kamper in Anrath bei Crefeld; 12. Theodor Friederix aus Crefeld; 13. Friedrich Pfeifer in Feldmannshof bei Drolshagen; 14. Johann Heinrich Schneider in Köttingen bei Eitorf; 15. Heinrich Kölschbach in Dreisel bei Dattenfeld; 16. Heinrich Schottes in Köttingen bei Eitorf; 17. Anton Klemens in Freyschlade, Bürgermeisterei Bergneustadt (Land).

Aachen, den 18. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 596 Dem Lehrer Hermann Heinemann ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Leitung der jüdischen Privatschule zu Eschweiler ertheilt worden.

Aachen, den 16. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Leipoldt.

Bekanntmachung.

Nr. 597 Nach §. 50 Ziffer III des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in der ihm infolge der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni d. Js. gegebenen Fassung kann denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden. Anträge auf Veranlagung solcher Brennereien zum Kontingent für die vorbenannten Betriebsjahre sind nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 9. d. Mts. III 102[illegible] schriftlich zu stellen und dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerstelle, in deren Bezirk die Brennerei liegt, vor dem 1. Januar 1896 eingegangen sind.

Köln, den 20. Juli 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:
Dr. Fehre.

Personal-Nachrichten.

Nr. 598 Der Pfarrer Kroppenberg zu Weywertz ist am 9. Juli cr. zum Pfarrer in Merkstein ernannt worden.

Dem Landrath z. D. Janßen in Burtscheid ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 599 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 22. Juni 1895 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Keßler, früher zu Allenbach, Amtsgerichtsbezirk Rhaunen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 13. Juli 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 600 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. Juli 1895 ist der Philipp Lüchen, geboren zu Trarbach am 7. Juni 1818, zuletzt wohnhaft daselbst, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 24. Juli 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 601 Das Grundbuch von **Hocfen** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:

Flur 14 Nr. 529/8, 7/5, 8/4, 528/8.

Montjoie, den 23. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. August 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 602 Das 31. Stück enthält unter Nr. 2259: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895. Das 32. Stück enthält unter Nr. 2260: Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895. Unter Nr. 2261: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93). Vom 31. Juli 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 603 Das 27. Stück enthält unter Nr. 9759: Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 14. Juli 1895. Unter Nr. 9760: Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. August 1883, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895. Unter Nr. 9761: Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 14. Juli 1895. Unter Nr. 9762: Gesetz, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895. Unter Nr. 9763: Verordnung wegen Ausführung des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895. Unter Nr. 9764: Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schieder nach Blomberg. Vom 16. Januar 1894. Das 28. Stück enthält unter Nr. 9765: Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895. Unter Nr. 9766: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Gemünd, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Coblenz, St. Goar, Kirchberg, Münstermaifeld, Simmern, Bensberg, Grevenbroich, Tholey, Ottweiler, Trier, Wittlich, Neumagen, Prüm und Saarburg. Vom 30. Juli 1895.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 604 **Verordnung,**

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886.

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1886, S. 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	cm
Stör (Acipenser sturio L.)	100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	cm
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.)	35
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	

Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.)	28
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	
Finte (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L)	
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	
Aland (Nerfling, Seekarpfen,) (Leuciscus idus L.)	20
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.)	
Forelle (Salmo fario L.)	
Nase (Makrele, Rebfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Asch (Aesche), (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	15
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs) (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	10

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Centimeter Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, daß Mindestmaaß für Lachsforelle auf 50 Centimeter und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 Centimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, imgleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermaaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu §. 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

1. der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern:
   a. dem Rhein,
   b. den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft,
   c. den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe,
   d. der Issel,
   e. der Mosel,
   f. der Blies und deren Zuflüssen,
   g. der Saar,
   h. den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich,
   i. der Lahn,
   k. allen Gewässern, nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur Niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers,

findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag

Digitized by Google

Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;

3. in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist;

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;
2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische, kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maaß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 5. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im §. 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§. 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 6. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30.

Digitized by Google

März 1880).

§. 7. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 8. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 9. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knoten gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Die Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Ueckelei (Alve), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 12. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 13. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 14. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei

Digitized by Google

Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Artikel VI des Vertrages.

Insbesondere ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30 Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 605 Bekanntmachung,

betreffend

die Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte.

Auf Grund des §. 25 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193) bestimmen wir, daß die Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu führen haben.

Zugleich übertragen wir den Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte vorbehaltlich der Befugniß des Reichs-Versicherungsamts zur Entscheidung auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten. (§. 25 der Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 2. November 1885—Reichs-Gesetzblatt Seite 279).

Die Aufsicht ist von dem Regierungs-Präsidenten zu führen, in dessen Verwaltungsbezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Hinsichtlich der in Berlin bestehenden Schiedsgerichte tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Oberpräsident von Berlin.

Auf die zur Durchführung der Unfallversicherung in Betrieben der Heeresverwaltung errichteten Schiedsgerichte finden diese Anordnungen keine Anwendung.

Berlin, den 19. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Sterneberg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Schweckendieck.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstaedt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 606 Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 4. d. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Berlin, den 18. Juli 1895.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Schomer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. Juli 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: von Stosch.

Nr. 607 Nach dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Juli d. Js. III 10963 ist der Firma Jakob Hamburger & Sohn in Breslau die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

Köln, den 1. August 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: von Stosch.

Nr. 608 Der Apotheker Karl Schellenberg aus Wiesbaden, zuletzt in Köln wohnhaft, hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Flink'sche Apotheke in Aldenhoven übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 3. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 609 Das Vorlesungs-Verzeichniß der Königlichen Universität zu Greifswald für das Wintersemester 1895/96 ist erschienen. Dasselbe wird Interessenten auf Wunsch von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt.

Aachen, den 3. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 610 Die Physikatsstelle des Kreises Malmedy, mit der ein etatsmäßiges Einkommen von 900 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei geworden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einsendung
1. des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle,
2. eines Lebenslaufes,
3. sonstiger Zeugnisse

bis zum 1. September d. Js. bei mir melden.

Aachen, den 1. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 611 Der Anton Römer aus Stich hat den für ihn am 20. Dezember 1894 unter Nr. 646 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Schreibmaterialien pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 31. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 612 Der Mathias Müller aus Coerrenzig hat den für ihn am 24. November 1894 unter Nr. 1871 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Korb- und Steingutwaaren pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 1. August 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 613 Verordnung,
betreffend die Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1895 der Schluß der Schonzeit festgesetzt:

a) für Rebhühner und Wachteln auf den 18. August, so daß der 19. August der erste Jagdtag ist,
b) für Hasen auf den 14. September, so daß

Digitized by Google

der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 2. August 1895.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.

Frowein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 614 Bei der Posthülfstelle in Hasselsweiler wird am 5. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 31. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:

Zur Linde.

Personal-Nachrichten.

Nr. 615 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. d. Mts. den Gutsbesitzer Jakob Frohn zu Füssenich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Füssenich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Trost ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Schmitz aus Malmedy, bisher mit der Verwaltung der Physikatsstelle im Kreise Aachen Land betraut, ist definitiv zum Kreisphysikus dieses Kreises ernannt.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Peter Meves bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Landkreis Aachen;
2. Mathias Distelrath bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen;
3. Joseph Hubert Frohn bei der katholischen Volksschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich;
4. Anton Janßen bei der katholischen Volksschule zu Tüddern, Kreis Heinsberg;
5. Hermann Joseph Frenken bei der katholischen Volksschule zu Hülhoven, Kreis Heinsberg;
6. Joseph Janßen bei der katholischen Volksschule zu Brüggelchen, Kreis Heinsberg;
7. Peter Joseph Merx bei der katholischen Volksschule zu Saeffelen, Kreis Heinsberg;
8. Aloys Gillessen bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen;
9. Konrad Stein bei der katholischen Volksschule zu Gützenrath, Kreis Erkelenz;
10. Gerhard Joseph Steffens bei der katholischen Volksschule zu Gerderhahn, Kreis Erkelenz;
11. Johann Joseph Zentis bei der katholischen Volksschule zu Immerath, Kreis Erkelenz;
12. Johann Hubert Doppelfeld bei der katholischen Volksschule zu Wirtzfeld, Kreis Malmedy;
13. Clemens May bei der katholischen Volksschule zu Harperscheid, Kreis Schleiden;
14. Franz Werner Nießen bei der katholischen Volksschule zu Holzmülheim, Kreis Schleiden.

Bekanntmachung.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 616 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

I. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Granterath	Erkelenz
Raeren	Eupen
Müntz	Jülich
Berg	Malmedy

hat begonnen am **15. März 1895** und endigt am **15. September 1895;**

II. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Marmagen	Blankenheim
Eschweiler über Feld	Düren
Müddersheim	"
Kleingladbach	Erkelenz
Doveren	"
Hellenthal	Gemünd
Kempen	Heinsberg
Dedenborn	Montjoie
Pleushütte	"

III. Die in dem Amtsgerichtsbezirke Gemünd belegenen Bergwerke:

Apollo, Birke am Heidenacker, Bona, Bongard, Eisenreich, Goldkuhle, Hilfahrt, Leienkuhle, Lustig am Heidenacker, Maria Catharina, Neues Hühnerthal, Ploeger, Saturn, Schleiche, Sternenberg, Tambour, Taubenberg, Trabant, Verborgenes Glück, Vereinigung, Vertrau. auf Recht, Vicar, Wintzen, Wohlfahrt,

hat begonnen am **15. Juli 1895** und endigt am **15. Januar 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem

Digitized by Google

Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 617 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Drove** begonnen ist.

Düren, den 31. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 618 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, Gesetz-Sammlung Seite 52, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Sourbrodt** einschließlich der in §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Parzellen erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 12 Nr. 750/234, 751/234, 753/235, 783/235, 787/237, 758/238, 777/238, 786/238, 789/238, 791/238, 759/281, 762/281; Flur 13 Nr. 639/1, 547/2, 637/2, 643/2, 644/2.

Von den in §. 2 der Grundbuchordnung erwähnten Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs nicht erfolgt, bezüglich:

Flur 11 Nr. 161/0,2, 87/25, 216/0,44, 49, 56, 59, 64; Flur 12 Nr. 638/27, 30, 31, 32, 67 b, 748/0,204, 363/1, 379, 831/382, 388, 844/0,407; Flur 14 Nr. 1 a/1, 1 a/2, 1 a/3, 1 a/4, 1 a/5, 1 a/6, 99/9 und 131/0,9.

Malmedy, den 2. August 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. August 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 619 Das 29. Stück enthält unter Nr. 9767: Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879. Vom 14. Juli 1895. Unter Nr. 9768: Jagdscheingesetz. Vom 31. Juli 1895. Das 30. Stück enthält unter Nr. 9769: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Juli 1895. Unter Nr. 9770: Gesetz, betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites. Vom 31. Juli 1895. Das 31. Stück enthält unter Nr. 9771: Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 16. Juli 1895. Unter Nr. 9772: Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend die Bahnstrecke zwischen Lichtenfels und der Bayerisch-Sachsen-Coburgischen Landesgrenze. Vom 15. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 620 Die Seitens der Herren Minister der Finanzen und des Innern festgestellte Nachweisung der auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks entfallenden Beträge aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1894/95 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. August 1895. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Nachweisung

der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1894/95 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1890.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
		Grundsteuer. M.	Gebäudesteuer. M.	Grund- und Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4) M.	1/3 nach der Bevölkerung. M.	2/3 nach dem Steuersoll. M.	im Ganzen. (Sp. 6 u. 7. M.
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Erkelenz	36028	109289	21103	130392	16687	46830	63517
2. Heinsberg	34933	58044	14209	72253	16180	25949	42129
3. Geilenkirchen	25468	75154	13347	88501	11796	31785	43581
4. Jülich	40560	175574	27469	203043	18786	72922	91708
5. Düren	80187	178508	67365	245873	37140	88304	125444
6. Aachen Stadt	102255	12728	314118	326846	47362	117386	164748
7. Aachen Land	121601	120414	101358	221772	56322	79649	135971
8. Eupen	27128	41176	29475	70651	12565	25374	37939
9. Montjoie	18467	17781	8560	26341	8554	9460	18014
10. Schleiden	44807	51649	22978	74627	20753	26802	47555
11. Malmedy	30524	31684	16917	48601	14138	17455	31593
Zusammen	561958	872001	636899	1508900	260283	541916	802199

Festgestellt Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

Nr. 621 Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 622 In Ergänzung bezw. Abänderung meiner Verordnung vom 9. August 1893 (Amtsbl. von 1893, Seite 308), betreffend die Ueberwachung des kleinen Grenzverkehrs mit Pferden, will ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Grenzbewohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg das Ueberschreiten der Grenze mit Pferden, welche die Landesgrenze im kleinen Grenzverkehr regelmäßig hin- und zurückpassiren, ohne jedesmalige thierärztliche Untersuchung und unter folgenden Bedingungen gestatten:

Der Führer hat

1., eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes, daß weder in demselben, noch in den angrenzenden Bezirken eine übertragbare Pferdekrankheit, insbesondere der Rotz, in den letzten 6 Monaten aufgetreten ist;

2., eine Bescheinigung des diesseitigen beamteten Thierarztes, daß die betreffenden Pferde innerhalb Jahresfrist untersucht und gesund befunden worden sind, bei sich zu führen.

Die Bescheinigungen sind den Polizei- und Grenzaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Untersuchung hat in diesem Jahre im Monat Oktober, in den folgenden Jahren in den Monaten Februar bis April einschließlich stattzufinden.

Für die Untersuchung eines jeden Pferdes ist an die betreffende Zollstelle eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

Die Landräthe der betreffenden Grenzkreise haben Ort und Zeit der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dieselben haben auch die geeigneten Kontrolmaßregeln zur Verhütung eines Mißbrauchs der Erlaubniß anzuordnen und durchzuführen.

Aachen, den 12. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 623 Für die Jahre 1895 und 1896 habe ich den kommissarischen Regierungs- und Medizinalrath, Kreisphysikus Dr. Schlegtendal zu Aachen, an Stelle des Geheimen Medizinal-Raths Dr. Trost daselbst zum Vorsitzenden und den Stadtphysikus, Sanitätsrath Dr. Baum zu Aachen an Stelle des Kreisphysikus, Geheimen Sanitätsrathes Dr. Kribben zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Apothekergehülfen ernannt.

Ferner ist von mir der Apothekenbesitzer A. Thelen zu Aachen zum zweiten stellvertretenden Mitgliede der vorgedachten Prüfungskommission an Stelle des aus derselben seinem Antrage gemäß ausgeschiedenen Apothekers W. Eckerts in Randerath bestimmt worden.

Aachen, den 6. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 624 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der k. Bürgermeister Theobald Boeck zu Bardenberg die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Bardenberg — unter Widerruf der Ernennung des Beigeordneten Roß zu Bardenberg zum besonderen Standesbeamten und des Beigeordneten Giesen daselbst zum Stellvertreter des letzteren — vom 1. August d. Js. ab übernommen hat.

Aachen, den 9. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 625 Der Apotheker Aloys Bongartz aus Herzogenrath hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Sieberichs'sche Apotheke in Cornelimünster übernommen und wird dieselbe am 15. August d. J. antreten.

Aachen, den 8. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 626 Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund des §. 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bestimmt, daß der Sitz des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung

Digitized by Google

für den Kreis Malmedy von Malmedy nach St. Vith verlegt wird.

Der Sitz des Schiedsgerichts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für den Kreis Malmedy ist gleichfalls von Malmedy nach St. Vith verlegt worden.

Aachen, den 10. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 627 Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom Bundesrath beschlossene und von dem Herrn Reichskanzler unter dem 27. Juni d. J. in Nummer 27 des Reichsgesetzblattes publicirte neue Instruktion, welche hier beiliegt, an Stelle der bisherigen Instruktion vom 12./24. Februar 1881 getreten ist.

Aachen, den 2. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 628 Der Adam Kuckertz, früher zu Langerwehe, jetzt zu Forst wohnhaft, hat den für ihn am 19. November 1894 unter Nr. 1655 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Blech- und Töpferwaaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 6. August 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 629 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	16	06	15	18	—	—	15	—	14	12	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	15	—	14	50	—	—	12	43	12	06	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	13	75	12	75	—	—	12	06	11	06	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	14	78	14	26	13	48	11	88	10	88	—	—	—	--	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	25	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	56	15	94	16	—	14	50	14	—	13	50	12	75	12	25	11	75
Jülich . . .	14	98	14	—	13	50	12	12	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	16	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	15	19	—	—	—	—	12	93	—	—	—	—	12	63	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-				Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Es kostet je ein Kilogramm													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	5	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	40	1	65	1	75	2	10	4	50	—	—	—	—
3	68			5	25																				
2	80	2	20	5	80	113	—	1	40	1	30	1	40	1	30	1	30	1	50	2	—	4	11	—	—	—	—
2	94			6	09																				
2	80	—	—	4	80	125	—	1	35	1	15	1	50	1	30	1	30	1	50	2	—	4	20	—	—	—	—
2	94			5	04																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	50	1	40	—	—	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
5	—	4	50	6	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	60	1	60	2	—	5	—	—	—	—	—
5	25			6	30																				
3	20	1	44	4	40	—	—	1	70	1	40	1	50	1	40	1	50	1	60	2	20	4	20	—	—	—	—
3	36			4	62																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	70	1	30	1	55	1	70	2	10	3	90	—	—	—	—
3	50	3	—	3	—	—	—	1	40	1	10	1	20	1	30	1	50	1	50	2	—	4	40	—	—	—	—
3	47	2	79	4	83	123	25	1	54	1	31	1	53	1	38	1	49	1	59	2	05	4	29	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen	Hülsenfrüchte.					Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	81	12	31	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	45	—	7	50
13	45																		
12	13	11	13	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	48	—	6	44
12	96																		
12	40	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	36	—	48	—	7	—
13	13																		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	26	50	—	—	7	60
15	25	14	75	14	25	—	—	—	—	—	—	24	—	26	—	42	—	4	60
16	01																		
12	50	12	20	11	50	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	12	—
13	13																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	11	50
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	23	—	—	—	6	—
12	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	88	28	13	45	10	7	83

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefett (Schmalz) bestes	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen	Grütze					Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 24	— 23	— 28	— 40	— 37	— 50	— 40	— 45	2 58	3 80	— 20	1 60	— —
— 25	— 24	— 33	— 48	— 34	— 50	— 58	— 40	2 75	3 50	— 20	1 50	— —
— 26	— 20	— 54	— 54	— 32	— 52	— 70	— 48	2 90	3 20	— 20	1 60	— —
— 26	— 24	— 40	— 48	— 32	— 52	— 50	— 44	2 75	3 30	— 20	1 60	— —
— 30	— 31	— 45	— —	— —	— 60	— 60	— 60	2 50	3 40	— 20	1 60	— —
— 25	— 28	— 42	— 40	— —	— 60	— 50	— 40	2 70	3 30	— 20	1 60	— 15
— 35	— 29	— 48	— 56	— 42	— 64	— —	— 53	3 05	3 65	— 24	1 60	— —
— 24	— 20	— 40	— —	— 28	— —	— —	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40	— —
— 27	— 25	— 41	— 48	— 34	— 55	— 55	— 48	2 73	3 42	— 21	1 56	— 15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. August 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 630 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 23. Juli 1895.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Liptó (Liptau).

Bekanntmachung.

Nr. 631 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. Postanweisung Nr. 2243 über 80 Pfg. an die Steuerkasse in Herzogenrath (Absender Mathias Jos. in Morsbach), eingeliefert in Aachen 3 am 19. März 1895;
2. Einschreibbrief Nr. 268 an Epstein in Sebastopol, eingeliefert in Rothe Erde am 23. Oktober 1894;
3. Postanweisung Nr. 775 über 3 M. 50 Pfg. an J. Scholl in Berlin, eingeliefert in Aachen 1 am 7. Februar 1895;
4. Postanweisung Nr. 8039 über 55 Pfg. an Fried. von Ziemitzky in Magdeburg, eingeliefert in Düren am 20. April 1895;
5. Einschreibbrief Nr. 613 an Dr. Josef Majewski in Busk (Rußland), eingeliefert in Aachen 1 am 9. Januar 1895;
6. Doppel der Postanweisung Nr. 3841 über 20 M. nach Winterberg, eingeliefert in Aachen 1 am 17. Dezember 1894;
7. Werthbrief von 40 M. an Theodor Latour in München, Brosche enthaltend, eingeliefert in Aachen 1 am 26. April 1895;
8. Packet Nr. 897 aus Aachen 1 an Eduard Müffler in Köln, eingeliefert am 20. März 1895.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter einige Regenschirme.

Die unbekannten Absender oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 9. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Personal-Nachrichten.

Nr. 632 Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Walther zum Regierungs-Rathe zu ernennen geruht.

Der kommissarische Bürgermeister Theobald Boeck ist vom 3. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Bardenberg im Landkreise Aachen ernannt worden.

Dem Bürgermeister Beckers in Arsbeck ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Wassenberg im Kreise Heinsberg und die gleichzeitige Verwaltung der Bürgermeisterstelle der Landbürgermeisterei Myhl auf Widerruf übertragen worden. Als Amtssitz desselben ist Wassenberg bestimmt worden.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Leykam zu Elsum ist vom 5. d. Mts. ab zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Birgelen im Kreis Heinsberg ernannt worden.

Zum 1. September 1895 sind versetzt:

1. Gerichtsvollzieher Dechange in Düren nach Kirn,
2. Gerichtsvollzieher Drove in Erkelenz nach Cleve,
3. Gerichtsvollzieher Siemers in Eckenhagen, Amtsgerichtsbezirk Waldbroel, nach Erkelenz.

Der Gerichtskassen-Kontroleur Meyer in Köln ist zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts mit der Function als Justizhauptkassenbuchhalter ernannt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 633 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Beeck** werden zu dem auf

Dienstag den 12. November 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der in Merzenhausen wohnhaft gewesenen Geschwister Petronella und Gertrud Lammersdorf:

1. Josef Dahmen, katholischer Pfarrer in Granterath;
2. Theodor Dahmen, Rentner in Jülich;
3. Theresia Dahmen, Ehefrau Dr. med. Peter Wilhelms zu Düren;
4. Elisabeth Dahmen, ohne Stand zu Jülich;
5. Carl Dahmen, Gutsbesitzer zu (Lindern) Inden
6. Christine Dahmen, Wittwe Lambert Brewer zu Oidtweiler bei Geilenkirchen;
7. Maria Judith Dahmen, Klosterschwester im Kloster zum guten Hirten zu München,

zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde

Digitized by Google

Beeck gelegenen Grundstücke Flur A Nr. 693.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden bezüglich der obenbenannten Parzelle:

1. Wilhelm Schunk, Landwirth in Gereonsweiler;
2. Franz Josef Schunk, Landwirth in Gereonsweiler;
3. Therese Schunk, Wittwe Carl Peters, Landwirthin in Cörrenzig;
4. Catharina Schunk, Wittwe Adolf Deutz, Landwirthin in Klosterrath, holl. Limburg.

Geilenkirchen, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 634 In Grundbuchanlegungssachen des Gemeindebezirks Hastenrath wird das Eigenthum der Parzelle:

Flur J Nr. 772/197, „Am Bründchen", Acker und Holzung, 25 Ar 18 qm bezw. 51 Ar 77 qm groß,

mit einem Reinertrag von 1,81 $^{1}/_{100}$ Thlr. — eingetragen im Kataster auf den Namen Joh. Jac. Schneider, Kaufmann zu Köln — von der Bergwerksgesellschaft Joh. Wilh. Schmalenbach & Comp. zu Büsbach durch deren Repräsentanten Fritz zur Mühlen, Fabrikant in Büsbach, in Anspruch genommen. Der seinem jetzigen Wohnort nach unbekannte Joh. Jac. Schneider bezw. dessen unbekannte Erben werden zur eventuellen Geltendmachung ihrer Ansprüche auf

den 26. November d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

auf Zimmer Nr. 20 des unterzeichneten Gerichtes geladen.

Im Falle des Nichterscheinens wird die Firma Schmalenbach als Eigenthümerin des fraglichen Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 30. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 635 In der Grundbuchanlegungssache der Gemeinde Rothberg wird das Eigenthum der unter Artikel Nr. 304 bezeichneten Parzellen:

Flur A Nr. 894, im Tiefwinkel, Wiese, 84 Ar 36 qm groß, 3 Thlr. $^{30}/_{100}$ Reinertrag;

Flur A Nr. 935, im Tiefwinkel, Weide, 29 Ar 43 qm groß, $^{70}/_{100}$ Thlr. Reinertrag;

Flur A Nr. 943, im Tiefwinkel, Wiese, 38 Ar 45 qm groß, 1 Thlr. $^{50}/_{100}$ Reinertrag,

von Wittwe Wilhelm Hommelsheim, Emma geb. Quadflieg, ohne Geschäft zu Eschweiler, und deren Kindern in Anspruch genommen.

Im Flurbuch sind Wilhelm Hommelsheim zu Eschweiler und Gerhard Kleinermann als Eigenthümer der fraglichen Parzellen aufgeführt. Der Gerhard Kleinermann soll vor 20 Jahren in Aachen verstorben sein.

Die dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Gerhard Kleinermann werden hierdurch auf

den 5. November 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Gericht — Zimmer 20 — geladen um ihre eventuellen Erbansprüche geltend zu machen.

Im Falle ihres Nichterscheinens werden die Wittwe Hommelsheim und Kinder als Alleineigenthümer der Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 636 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Beeck wird der Arnold Vomberg, Fabrikarbeiter, früher zu Eschweiler, jetzt ohne bekannten Wohnort, zu dem auf

Dienstag den 12. November 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen zur Wahrung seiner Rechte an dem in der Gemeinde Beeck gelegenen Grundstück Flur A Nr. 1295/1198.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden der Korbmacher Josef Muckel in Beeck.

Geilenkirchen, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 637 Die der Person und dem Aufenthalte nach unbekannten Erben von a) Wittwe Johann Vaßen zu Golkrat, b) Andreas Vaßen zu Golkrath, werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 521 und 522 der Gemeinde Gerderath eingetragenen Parzellen Flur 5 Nr. 558/4, Am Hastert, Holzung, groß 2 Ar 20 qm, 0,05 Thaler Reinertrag und Flur 4 Nr. 643, Hinter der Höhe, Acker, groß 19 Ar 62 qm, 2,31 Thaler Reinertrag auf

Dienstag den 15. Oktober 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung von 1. Johann Andreas Vaßen, 2. Peter Josef Vaßen, 3. Maria Catharina Vaßen, alle Ackersleute in Golkrath, als Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Erkelenz, den 7. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 638 Die Anlegung des Grundbuches ist weiter erfolgt für nachbezeichnete unter Artikel Nr. 9 der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Grundstücke der Gemeinde **Richterich:**

Flur 1 Nr. 243 und Flur 2 Nr. 533/1.

Aachen, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht VIII.

Bekanntmachung

betreffend

Grundbuchanlegung.

Nr. 639 Die Anlegung des Grundbuches ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Forst:**

Flur 13 Nr. 1530/528 sowie die dem Titel „öffentliche Wege und Gewässer" entnommene, bisher mit einer Katasterbezeichnung nicht versehene Parzelle Flur 13 Nr. 1522/0,530.

Aachen, den 9. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 640 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Lindern** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur F 1063/0 371 172 und Flur G 2069/0,938 pp.

Geilenkirchen, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 641 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dremmen** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen: Flur 1 Nr. 240 und Flur 2 Nr. 1878/0,566.

Heinsberg, den 2. August 1895.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 642 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist, für die in den Amtsgerichtsbezirken St. Vith, Prüm und Waxweiler belegenen Bergwerke Andler, Paulusberg, Schönberg, Schnelfel und Zwergengrube, für welche die Grundbuchanlegung dem unterzeichneten Amtsgericht übertragen ist.

St. Vith, den 8. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Beil. Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33, sowie die Extrabeilage, enthaltend die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, nebst der darauf bezüglichen Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 14. Juli 1895.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. August 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 643 Das 33. Stück enthält unter Nr. 2262: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. August 1895.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 644 Auf den Bericht vom 9. Juli dieses Jahres will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen im Betrage von 600000 Mark und 400000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, durch die Privilegien vom 23. Mai 1835 (G.-S. S. 288) und vom 24. Juli 1888 (G.-S. S. 264) ermächtigt worden ist, von vier auf drei und einhalb Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in den Privilegien festgesetzten Tilgungsfristen innegehalten werden, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Bürgermeisteramte zu Eupen nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden.

Hernösand an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 20. Juli 1895.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister des Innern:

ggez. Miquel.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 645 **Gesetz,**

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

(R. Ges. Bl. S. 261/64.)

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2. Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3. Das Wittwen- und Waisengeld erhöht

Digitized by Google

sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre $6^2/_3$ Prozent der im §. 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

§. 4. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 5. Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetz bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marineamts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§. 9. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§. 14. Auf die Wittwen und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militär-Pensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen

Digitized by Google

Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.
(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium. Berlin, den 16. Juli 1895.

Bestimmungen
zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.
(R. Ges. Bl. S. 261/64).

Zu §. 1. 1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach §. 14 dieses Gesetzes die Wittwen und Waisen der der Feldarmee (§. 94 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§. 95 und 96 a. a. O. vorgesehenen Bewilligungen besteht.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigten Civilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren wittwengeldberechtigte Mutter sich wieder verheirathet hat, keinen Anspruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§. 2 und 3. 1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2. Die Anträge für die Wittwen und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheil oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.

3. Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

a) hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkasse die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist; in Berlin das Königliche Polizei-Präsidium;
b) hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe;
c) hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen;
d) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Betheiligung der Preußischen Bezirksregierungen;
e) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Cassel, im Königreich Sachsen die Regierung in Liegnitz, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belagstücke den An- Muster 1.

Digitized by Google

trägen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3a liegt den Ortspolizeibehörden, den Landraths-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Wittwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6. Stirbt eine Wittwengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- ꝛc. Kasse die Gebührnisse bis dahin verrechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten; von der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den Königlich Preußischen Regierungen in allen anderen Fällen).

7. Von der Aufnahme waisengeldberechtigter Kinder in die Kadettenanstalten hat das Kommando des Kadettenkorps der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen, unter Angabe des Einstellungstages, der einstellenden Kadettenanstalt und des für den Kadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; während von jeder Anweisung von Waisengeld für Kadetten die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Kommando des Kadettenkorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspektion der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengeldberechtigten Zöglinge des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg, der waisengeldberechtigten Schüler der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die Königlichen Regierungen ꝛc. seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8. Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des §. 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausscheiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengeldzahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waisengelder der in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungsanstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen ꝛc. — vgl. Ziffer 6 — unter der äußeren Adresse der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militär-Pensionskasse von dem Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anstalten folgt.

Die Militär-Pensionskasse hat diese Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse gegen die mit Lebensbescheinigung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse auf. Zum Zwecke der Wiederaufnahme der Zahlung des Waisengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waisengeldberechtigten Kindes hat sich die Militär-Pensionskasse mit der betreffenden Regierung ꝛc. in Verbindung zu setzen.

Zu §. 5. Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach §. 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirrmeister), Registratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps (Artikel 16 der Militär-Pensionsgesetznovelle vom 22. Mai 1893), sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu §§. 7 bis 12. 1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührnisse an die Militärinvaliden beauftragt sind.

2. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die

Digitized by Google

der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist

das Wittwengeld an die Wittwe,

das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesammtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührnisse auszustellen.

Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Wittwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Gebührnisse sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen.

Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Wittwen- oder Waisengeld ist das beigefügte Muster 3 anzuwenden.

Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

4. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Wittwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist, oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutschen Gesandten oder Deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Wittwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Wittwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergiebt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11. Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Wittwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die seitherige Zahlungsstelle zu wenden. Die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgesetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3. — Beim Verzuge nach Berlin ist die Militär-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlung in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Ordre ohne Anschreiben der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorgelegt wird. Von dieser gelangt die Ueberweisung an die Militär-Pensionskasse.

Zahlungen, welche von der Militär-Pensionskasse auf die Regierungen ꝛc. übergehen sollen, verfügt auf die bezügliche Vorlage der Militär-Pensionskasse die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

Digitized by Google

12. Die Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder erfolgt bei den Regierungshauptkassen ꝛc. — vgl. Ziffer 6 zu §§. 2 und 3 — in der Militär-Pensions-Rechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abschnitt C zu bildenden außeretatsmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abschnitt C.

Die Regierungen ꝛc. haben die Abgänge bei den Wittwen- und Waisengeldempfängern vierteljährlich — spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. August, 15. November — oder Vakatanzeigen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§. 2 und 3 übertragenen anderweiten Feststellung der Waisengelder, sowie von den Ueberweisungen der Waisengelder auf die Militär-Pensionskasse — vgl. Ziffer 9 zu §§. 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungs-Hauptkassen ꝛc. — vgl. die vorstehende Ziffer 11 — entsprechende Mittheilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweisungen zu machen.

Bronsart v. Schellendorff.

Muster 1. **Antrag**

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1895.

(R. G. Bl. S. 261/4.)

Bemerkungen.

I. Als Belagstücke sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),
2. die Heirathsurkunde, oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,
3. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,

   (Als Militär-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziervorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Böhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
7. Auszug aus der Stammrolle bz. des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Akten des Truppentheils bez. des Bezirkskommandos, wenn Wittwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung be-

1	2	3	4	5	6	7

Des Verstorbenen

Vor- und Zuname militärische Charge, Truppentheil	Geburt	Verheirathung	Dienstbeschädigung	Tod	Pensionsberechtigende Dienstzeit			
	Tag Monat Jahr					Jahre	Monate	Tage
		I. Ehe						
		II. Ehe						

anspruchtwird,

9. ärztliche Bescheinigung ꝛc. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,
10. Bericht im Falle des 1. Absatzes des §. 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk nothwendig, daß der im 3. Absatz des §. 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:

1. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit (§. 1 Absatz 1 und §. 3 des Gesetzes), —
2. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber in Folge einer Dienstbeschädigung (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), —
3. ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Folge einer Dienstbeschädigung (§. 1 Absatz 2 und §. 3 des Gesetzes), — eingetreten ist.

III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Artikel 17 der Militär-Pensionsgesetznovelle vom 22. Mai 1893.)

IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:

1. für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind,
2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungserkenntniß datirt,
3. der dauernde Wohnort der Wittwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Wittwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes ꝛc.

V. In den Spalten 12 und 13 sind die Wittwen- und Waisengelder in dem Falle des §. 3 des Gesetzes speziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Wittwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des §. 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Wittwen- und Waisengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebührnisse in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche §. 5 Absatz 1 des Gesetzes.)

VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Civildienst des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld (aus Civilfonds) zu gewähren sind. (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes.)

VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen; für die Weitergabevermerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrages zu benutzen. Die Anlagen des Antrages sind zu heften.

8	9	10	11	12	13	14	15
Der wittwengeldberechtigten Wittwe sämmtliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit: Tag Monat Jahr	Der waisengeldberechtigten Kinder sämmtliche Vornamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit: Tag Monat Jahr	Betrag des jährlichen Wittwengeldes: M.	Pf.	Betrag des jährlichen Waisengeldes: M.	Pf.	Zeitpunkt des Beginns der Zahlung: Tag Monat Jahr	Bemerkungen
		I. Ehe							
		II. Ehe							

Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort, Datum.

Truppentheil (Behörde)
Unterschrift.

Muster 2.

Muster zur Quittung einer wittwengeldberechtigten Wittwe über Wittwen- und Waisengeld.

. . . . M. . . Pf.

buchstäblich . . . . . .
und zwar Wittwengeld für mich. . . . . M. . . Pf.
Waisengeld für meine Kinder:
a) (sämmtliche Vornamen) geboren am . . . . M. . . Pf.
b) " " " . . . . " . . "
c) " " " . . . . " . . "
d) " " " . . . . " . . "

zusammen . . . . M. . . Pf.

sind wie oben . . . . M. . . Pf.

habe ich als Wittwe des (Name und Charge des Ehemannes) . . . . für den Monat . . . . . laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.*)

Ort. Datum.

(Unterschrift der Wittwe mit sämmtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Bescheinigung.

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname), geborene . . . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem . . . . . 18 . . aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Muster 3.

Muster zur Quittung eines Vormundes über Waisengeld.

. . . . M. . . Pf.

buchstäblich . . . . . .
Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Namen und Charge des Vaters), und zwar für:
a) (sämmtliche Vornamen), geboren am . . . . M. . . Pf.
b) desgl. " " . . . . " . . "
c) desgl. " " . . . . " . . "
d) desgl. " " . . . . " . . "

sind wie oben . . . . M. . . Pf.

habe ich als Vormund für den Monat . . . . . laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.*)

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn . . . . . als Vormund der nebengenannten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

Ort, Datum, Unterschrift.

Digitized by Google

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem . . . . . 18 . . aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß steht.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Bekanntmachung.

Nr 646 Die sämmtlichen, bisher noch nicht verlooften

3½%igen Prioritätsaktien Lit. B,
3½%igen Prioritätsobligationen Lit. E und
3½%igen Niederschlesische Zweigbahn-Prioritätsobligationen
der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zur baaren Rückzahlung gekündigt, und zwar

die Prioritätsaktien Lit. B und die Prioritätsobligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895, die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen zum 1. März 1896.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der bezeichneten Papiere, und zwar die der Aktien Lit. B und der Obligationen Lit. E vom 2. Dezember d. Js. ab, die der Zweigbahn-Obligationen vom 2. März k. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bezw. Obligationen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Verzinsung der gekündigten Papiere hört von den Kündigungsterminen ab auf. Es sind deßhalb mit den Kapitaldokumenten unentgeltlich abzuliefern:

a) mit den Aktien Lit. B die Zinsscheine Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Aktien noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1895 werden ausgezahlt werden;
b) mit den Obligationen Lit. E die Zinsscheine Reihe V Nr. 5 bis 20 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1895 werden ausgezahlt werden;
c) mit den Zweigbahn-Obligationen die Zinsscheine Reihe V Nr. 7 bis 10 und Anweisungen, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1896 werden ausgezahlt werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Die Auszahlung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Aktien und Obligationen über die Zahlungsleistung kann sich die Kasse nicht einlassen.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/Main bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Aktien Lit. B und die Obligationen Lit. E schon vom 1. November d. Js., die Zweigbahn-Obligationen vom 1. Februar 1896 ab einer dieser Kassen eingereicht werden, die sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Dezember 1895 bezw. 2. März 1896 ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen, mit der Einlösung beauftragten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Bekanntmachung.

Nr. 647 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen privilegirten 3½%igen Rheinischen Eisenbahn-Obligationen von 1843 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. März 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. März 1896 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VI. Nr. 5 bis 20 nebst

Digitized by Google

Zinsscheinanweisungen zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die beiden Monate Januar und Februar 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Februar 1896 ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. März 1896 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. März 1896 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, der 15. August 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiliche Vorschrift.

Nr. 648 Nachdem in den Gemarkungen Biebernheim, Urbar, St. Goar und Werlau (Bürgermeistereien St. Goar Stadt und Land, des Kreises St. Goar) das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges.-S. S. 129) behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Gesammtbereich der Bürgermeistereien St. Goar Stadt und Land Folgendes an:

1. die Ausführung von Reben und Rebtheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebpfählen oder Rebstützen **aus dem Gesammtbereich der Bürgermeistereien St. Goar Stadt und Land** ist verboten;
2. die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus dem Gesammtbereich der Bürgermeistereien St. Goar Stadt und Land ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebblättern verpackt sind und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 9. August 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 649 Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 30. Juni v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 6. d. Mts. im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Departements- und Kreisthierarzt Dr. Arndt in Coblenz zum Veterinär-Assessor beim hiesigen Königlichen Medizinal-Kollegium ernannt hat.

Coblenz, den 16. August 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Polizei-Verordnung
betreffend
die Reinigung der Schornsteine.

Nr. 650 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Die §§. 2 der Polizeiverordnungen der diesseitigen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 13. April 1870 (Amtsblatt S. 85) und vom 24. Februar 1871 (Amtsblatt S. 49) erhalten folgenden Zusatz:

Die sogenannten russischen (engen) Schornsteine müssen, wenn sie für mehr als eine Küchenfeuerung oder mehr als zwei Stubenfeuerungen benutzt werden, jährlich 4 mal gereinigt werden. Die Reinigungstermine werden in diesem Falle auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters von der

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Aachen, den 15. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 651 Die der Lebensversicherungsgesellschaft The Mutual in New-York unter dem 16. November 1886 ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, ist von dem Herrn Minister des Innern zurückgenommen und vom 1. September dieses Jahres ab für erloschen erklärt. Von dem bezeichneten Tage ab darf die Lebensversicherungsgesellschaft The Mutual demnach, bei Vermeidung der im §. 360 Ziffer 9 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs bezw. im §. 1 des preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 angedrohten Strafen, keine neuen Versicherungsverträge mehr in Preußen durch ihre Agenten abschließen, auch dergleichen Anträge nicht mehr entgegennehmen.

Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird hierdurch nicht berührt, und es können die Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Aachen, den 17. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 652 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni d. Js. (Amtsblatt Stück 27, Seite 235) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Montag den 23. September d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 15. August 1895.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Nr. 653 Die auf den 18. bis 21. September d. Js. angesetzte zweite Lehrerprüfung bei dem Seminar zu Cornelimünster kann örtlicher Verhältnisse wegen in diesem Termine nicht stattfinden. Die schriftliche Prüfung ist auf den 16. Oktober d. Js. anberaumt, und wird sich die mündliche Prüfung unmittelbar anschließen. Diese Terminänderung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Coblenz, den 14. August 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Nr. 654 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli 1895 bis 31. Dezember 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. G à 1500 Mark
Nr. 20.
2. Litt. J à 75 Mark
Nr. 38.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat August als auch im Monat Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 12. August 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 655 In Gemäßheit des §. 24 Absatz 3 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände gebracht.

Digitized by Google

A) Einnahmen.

1. Beiträge der Kommunalverbände	110458	M.	80 Pfg.
2. Verzugszinsen (§. 4 des Statuts)	12	„	73 „
3. Zinsen der rentbar angelegten Bestände .	6041	„	77 „
4. Dazu der Bestand aus dem Vorjahre . .	8187	„	08 „
Zusammen . . .	124700	M.	38 Pfg.

B) Ausgaben.

1. Wittwen- und Waisengelder	8829	M.	59 Pfg.
2. Sächliche Verwaltungskosten	568	„	22 „
Zusammen . . .	9397	M.	81 Pfg.
mithin Mehreinnahme . .	115302	M.	57 Pfg.

Hiervon sind 115000 M. dem bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegten Reservefonds zugeführt worden, sodaß dieser mit Einschluß der nach der vorigjährigen Bekanntmachung nachgewiesenen 150000 M. = 265000 M. beträgt. Der verbleibende Baarbestand von 302 M. 57 Pfg. wird auf das Rechnungsjahr 1895/96 übernommen.

Düsseldorf, den 15. August 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Nr. 656 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 6. Juli 1895 ist der frühere Müller Gustav Jakob Hüster, zuletzt zu Hüstermühle bei Weierbach wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 10. August 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 657 Vorlesungen
an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Wintersemester 1895/96.
Beginn 8. Oktober 1895.

Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Ambulatorische Klinik.

Professor Tereg: Physiologie II. Theil; Physiologische Chemie.

Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

Commiss. Lehrer Dr. Malkmus: Specielle Chirurgie; Operationsübungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Professor Haeseler: Physik;

Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Hans: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Nr. 658 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1895/96 beginnt am 16. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Professor Dr. Wohltmann. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Dr. Noll. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Dr. Schenck. Landwirthschaftliche Zoologie (I. Theil): Prof. Dr. Ludwig. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Hagemann. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik:

Digitized by Google

Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Prof. Huppertz. Baukonstruktionslehre: Derselbe. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Bautechnische Uebungen: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Meliorations-Bauinspektor Künzel. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Prof. Koll. Landmeßkunde: Derselbe. Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Prof. Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie: Prof. Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Prof. Dr. Weltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathemathische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1895.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Nr. 659 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1895.

Von den für das Wintersemester 1895/96 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Rassenkunde und Viehzüchtung, 1. Theil, (Rindvieh und Pferde): Dr. M. Fischer. — Rassenkunde und Züchtungslehre landwirthschaftlicher Kulturpflanzen, 1. Theil: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfeld. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thier-Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerde-Krankheiten und der auf Menschen übertragbaren Thier-Krankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel: Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2 Theil (Stärkefabrikation, Brauerei, Apfelweinbereitung Dr. Cluß. — Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung und Konservirung von Futtermitteln: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Molekularphysik: Prof. Dr. Cornelius. — Ausgewählte Kapitel der Physik: Prof. Dr. Schmidt. — Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Allgemeine Morphologie der Gewächse: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Abschnitte aus der Biologie der Gewächse: Derselbe. — Botanisches Colloquium: Derselbe. —

Digitized by Google

Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber Protozoen: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere; Prof. Dr. O Taschenberg. — Ueber die Wechselbeziehungen zwischen Insekten und Pflanzen: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Die soziale Frage der Gegenwart: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Praktische Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik): Prof. Dr. Diehl. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Handelsrecht: Geh. J.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Friedberg, Herzberg, Sommerlad, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchung und Bestimmungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercken. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1895.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Personal-Nachrichten.

Nr 660 Der bisherige Förster Prigge zu Buchholz in der Oberförsterei Schleiden ist von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Königlichen Revierförster ernannt worden.

Der Vikar Schmelcher zu Euskirchen ist zum Pfarrer in Großhau und der Pfarrverwalter Beckmann in Xhoffraix zum Pfarrer daselbst am 2. August c. ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Specialkommissar, Regierungs-Assessor Leweck in Düren zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 661 Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts Abtheilung IV. Gemünd werden alle diejenigen, welche an dem im hiesigen Amtsgerichtsbezirk und in der Gemeinde Keldenich belegenen Bergwerk **„Fridolin"** Mitbetheiligungsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bis zum

15. Oktober 1895

dieselben bei der unterzeichneten Stelle anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung werden die Erben Theodor Stein, nämlich:

1. Otto Stein, Gewerke, zu Kirchen a. d. Sieg;
2. Alfred Stein, Bergassessor daselbst;
3. Maria Stein, Ehefrau Dr. med. Felix Rauschenbusch

als alleinige Mitbetheiligte des Bergwerks im Grundbuche zur Eintragung kommen.

Gemünd, den 20. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 662 Zu Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Beeck** werden zu dem auf

Dienstag den 12. November 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der in Merzenhausen wohnhaft gewesenen Ge-

Digitized by Google

schwister Petronella und Gertrud Lammersdorf:
1. Josef Dahmen, katholischer Pfarrer in Grauterath;
2. Theodor Dahmen, Rentner in Jülich;
3. Theresia Dahmen, Ehefrau Dr. med. Peter Wilhelms zu Düren;
4. Elisabeth Dahmen, ohne Stand zu Jülich;
5. Carl Dahmen, Gutsbesitzer zu (Lindern) Inden;
6. Christine Dahmen, Wittwe Lambert Brewer zu Oidtweiler bei Geilenkirchen;
7. Maria Judith Dahmen, Klosterschwester im Kloster zum guten Hirten zu München,

zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Beeck gelegenen Grundstücke Flur A Nr. 693.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden bezüglich der obenbenannten Parzelle:
1. Wilhelm Schunk, Landwirth in Gereonsweiler;
2. Franz Josef Schunk, Landwirth in Gereonsweiler;
3. Therese Schunk, Wittwe Carl Peters, Landwirthin in Cörrenzig;
4. Catharina Schunk, Wittwe Adolf Deutz, Landwirthin in Klosterrath, holl. Limburg.

Geilenkirchen, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 663 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Beeck wird der Arnold Vomberg, Fabrikarbeiter, früher zu Eschweiler, jetzt ohne bekannten Wohnort, zu dem auf

Dienstag den 12. November 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen zur Wahrung seiner Rechte an dem in der Gemeinde Beeck gelegenen Grundstück Flur A Nr. 1295/1198.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden der Korbmacher Josef Muckel in Beeck.

Geilenkirchen, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 664 Die der Person und dem Aufenthalte nach unbekannten Erben von a) Wittwe Johann Vasen zu Golkrath, b) Andreas Vasen zu Golkrath, werden zur Wahrung ihrer Rechte an den unter Artikel 521 und 522 der Gemeinde Gerderath eingetragenen Parzellen Flur 5 Nr. 558/4, Am Hastert, Holzung, groß 2 Ar 20 qm, 0,05 Thaler Reinertrag und Flur 4 Nr. 643, Hinter der Höhe, Acker, groß 19 Ar 62 qm, 2,31 Thaler Reinertrag auf

Dienstag den 15. Oktober 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung von 1. Johann Andreas Vaßen, 2. Peter Josef Vaßen, 3. Maria Catharina Vaßen, alle Ackersleute in Golkrath, als Eigenthümer der genannten Grundstücke in das Grundbuch.

Erkelenz, den 7. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr 665 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Langweiler** ist begonnen.

Aldenhoven, den 20. August 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 666 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Aldenhoven

erfolgt ist unter Ausschluß

I. der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur A Nr. 323/1, 158, 1011/266, 305, 364, 427, 1197/563, 927/566, 1261/578, 1284/598, 635, 1069/637, 647, 651, 1305/684, 1306/684, 1147/716, 908/762, 1092/762, 911/763;

Flur B Nr. 93/1, 8, 8 bis, 1066/9, 1065/9 bis, 15, 1367/239, 242, 286, 305, 308, 355, 663, 917;

Flur C Nr. 350/1, 474/1, 350/2, 755/45, 88, 117, 118, 149, 857/156, 169, 860/171, 193, 194, 998/196, 1000/196, 1112/252, 1111/254, 1141/285, 1144/288, 772/298, 874/303, 1147/310, 879/326, 707/328, 795/368, 379, 712/399, 413, 424, 426, 427, 428, 893/430, 432, 434, 442, 449, 459, 462, 465, 832/472, 833/472, 499, 1030/548, 568, 815/580, 628, 935/651, 970/653, 1083/665, 1088/665, 826/668;

Flur D Nr. 1317/13, 14, 1412/14, 1703/70, 186, 210, 248, 293, 1516/302, 1227/311, 316, 394, 626, 659, 729, 745, 1966/950, 1413/951, 2049/951, 2050/951, 2051/951, 2067/951, 2052/952, 1828/959, 969, 1299/970, 1300/970, 1298/977, 2090/1177, 1408/1206;

II. der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:

Von letzteren sind indeß die nachgenannten unter Grundbuchrecht gestellt:

Flur B Nr. 1269/95, 1277/101, 1282/104, 1284/107, 1302/164, 1297/166, 1290/169, 1304/225, 1310/228, 1312/229, 1347/800, 1322/804, 1325/806, 1330/811, 1332/811, 1334/813, 1339/837, 1340/837, 1359/837, 1360/837, 1342/839;

Flur C Nr. 1017/528, 1024/532, 1029/532,

Digitized by Google

1022/533, 1026/535;
Flur D Nr. 1996/112, 1998/114, 1997/116,
2004/121, 2016/160, 2017/161, 2019/185,
1933/185, 1929/707, 1968/951, 1970/951,
1941/1164, 1948/1187, 1951/1191, 1953/1191,
1955/1192, 1956/1192, 2011/120, 2003/121.

Aldenhoven, den 13. Auguſt 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. August 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 667 Das 34. Stück enthält unter Nr. 2263: Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 668 Das 32. Stück enthält unter Nr. 9773: Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern. Vom 3. August 1895. Das 33. Stück enthält unter Nr. 9774: Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Vom 30. Juli 1895. Unter Nr. 9775: Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer. Vom 31. Juli 1895. Unter Nr. 9776: Stempelsteuergesetz. Vom 31. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiliche Vorschrift.

Nr. 669 Nachdem in der Gemarkung Großhemmersdorf (Bürgermeisterei Niedaltdorf) das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges.-S. S. 129) behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Bereich der Gemarkung Großhemmersdorf Folgendes an:

1. die Ausführung von Reben und Rebtheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst, — von gebrauchten Rebpfählen oder Rebstützen aus der Gemarkung Großhemmersdorf ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus der Gemarkung Großhemmersdorf ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebblättern verpackt sind und wenn:
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 21. August 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 670 Durch Artikel I 3 des Gesetzes vom 22. Mai d. Js. wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Reichsgesetzblatt für 1895 Seite 237) sind solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71, oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, fortlaufende, monatlich im Voraus zahlbare Beihülfen zugesichert.

Nach §. 3 des Artikels III des Gesetzes entscheiden bei gleicher Anwartschaft — d. h. also bei Erfüllung der Bedingung der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und der absoluten Unterstützungsbedürftigkeit — für den Vorzug zur Erlangung einer Beihülfe:

in erster Linie: Auszeichnung vor dem Feinde,
in zweiter Linie: die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat und
in dritter Linie: das höhere Lebensalter.

Nach §. 2 des Artikels III des Gesetzes sind von der Theilnahmeberechtigung überhaupt ausgeschlossen:

a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen,
b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig

Digitized by Google

anzusehen sind und

c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenates befinden.

Indem ich auf die Vergünstigungen, welche das Gesetz bietet, hierdurch aufmerksam mache, ergeht zugleich hiermit die Aufforderung, Bewerbungen um die in Aussicht gestellte Beihülfe bei dem Bürgermeister des Wohnortes (in Aachen bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten) unter Anschluß der den Antrag begründenden Atteste sogleich anzubringen.

Aachen, den 24. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 671 Zur theilweisen Deckung der durch die Reparatur der Johannis-Kirche zu Hückeswagen entstandenen Kosten wird am Sonntag den 15. September d. Js. in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz eine Kollekte abgehalten werden.

Die Königlichen Kreiskassen haben diese Kollektengelder anzunehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen.

Aachen, den 27. August 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 672 Am 2. September wird in Ahrhütte eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eingerichtet. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die jetzt von Ahrdorf bestellten Orte Dollendorf, Ober- und Unter-Freilingen, Dreimühle, Lommersdorf, Neuenhof, Schloßthal und Bellerhof zugetheilt.

Aachen, den 19. August 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Bekanntmachung.

Nr. 673 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 17. Juni 1895 ist über die Abwesenheit des am 31. August 1843 zu Wülfrath geborenen Friedrich Büschgen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. August 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 674 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 8. Juli 1895 ist über die Abwesenheit des Kaufmannes Albert Habich, früher in Elberfeld wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 23. August 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 675 Angestellt sind der Premierlieutenant Deichmann als Postdirektor in Montjoie, die Postassistenten Forst II und Nemery in Düren (Rheinl.) und der Postanwärter Dorn in Stolberg (Rheinl.) als Postassistenten.

Ernannt ist der Postassistent Kossecki zum Ober-Postassistenten.

Der Seminarhilfslehrer Holz zu Münstermaifeld ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum ordentlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster überwiesen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer und Lehrerinnen:

1. Heinrich Thevissen bei der katholischen Volksschule zu Morsbach, Landkreis Aachen.
2. Wilhelm Jansen bei der katholischen Volksschule zu Werth, Landkreis Aachen.
3. Bernhardine Brüninghoff bei der katholischen Volksschule zu Müntz, Kreis Jülich.
4. Helene Langwich bei der katholischen Volksschule zu Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen.

Nr. 676 Zu Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 213 Stück 12 des Amtsblatts pro 1894 wird in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. S. 52 — hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für folgende Grundstücke angelegt ist:

A. in der Gemeinde **Rückhoven:**

G 1493/571, 1494/571 (früher G 1066/571), 1495/592, 1496/592, (früher G 1114/592), 1498/918, 1499/918 (früher G 918a).
H 1420/452, 1421/452 (früher H 1110/452).
J 2939/1376 (Theil aus J 1376).
K 1361/351, 1362/351 (früher K 976/351), 1357/518, 1358/518 (früher K 518), 1363/660, 1365/660, 1366/660, 1367/660, 1368/660 (Theile aus K 1193/660), 1360/744 (Theil aus K 744).

B. in der Gemeinde **Matzerath:**

Flur 1 Nr. 1137/126, 1138/126 (früher Flur 1 Nr. 851/126), 1108/399, 1148/437 ꝛc., 1149/437, 1151/435 (Theile aus Flur 1 Nr. 945/437 und 997/435).

C. in der Gemeinde **Hückelhoven:**

Flur 41 Nr. 215/177 und 178.

Erkelenz, den 19. August 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. September 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 677 Das 34. Stück enthält unter Nr. 9777: Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1896/97. Vom 31. Juli 1895. Unter Nr. 9778: Verordnung, betreffend die Ausführung des Artikels III §§. 1 bis 4 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 22. Mai 1895. Vom 13. August 1895. Unter Nr. 9779: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Reinhausen und Göttingen. Vom 9. August 1895. Unter Nr. 9780: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Jülich, Montjoie, St. Vith, Bonn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Castellaun, St. Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Zell a. Mosel, Neuß, Opladen, Saarlouis, Sulzbach, Grumbach, Merzig, Wadern, Trier, Neuerburg, Perl, Wittlich und Rhaunen. Vom 19. August 1895. Das 35. Stück enthält unter Nr. 9781: Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Vom 19. August 1895. Das 37. Stück enthält unter Nr. 9783: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Abschnitts I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Vom 13. August 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 678 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. ist bestimmt worden, daß von den mit Kali- und Abraumsalzen aller Art beladenen Fahrzeugen fortan die Schiffahrtsabgaben für die Benutzung fiskalischer Verkehranstalten (Häfen, Kanäle, Schleusen pp.) allgemein zu denselben Sätzen erhoben werden, welche nach den betreffenden Tarifen für die mit „Salz" befrachteten Schiffe zur Anwendung gelangen.

Aachen, den 31. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 679 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli 1895 bis 31. Dezember 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. G à 1500 Mark
Nr. 20.
2. Litt. J à 75 Mark
Nr. 38.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und

Digitized by Google

Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat August als auch im Monat Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 12. August 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 680 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, sowie des §. 9 des Reglements vom 18. Januar 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892 betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde		Entschädigungsfonds für Rindvieh	
A. Einnahme.	M.	pf.	M.	pf.
1. Bestand aus 1893/94	—	—	77	21
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank angelegten Bestände	4689	57	15227	54
3. Abgaben der Viehbesitzer	44503	30	46754	09
4. Aus dem Reservefonds zurückgezogen	—	—	114510	65
Summe	49192	87	176569	49
B. Ausgaben.				
1. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren von der Einnahme zu 3	4450	33	4675	09
2. 5 % Verwaltungskosten für die Zentralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2237	13	2865	33
3. Entschädigungen für Rotz- und Lungenseuche	14149	75	41194	13
4. „ „ Milz- und Rauschbrand	27032	75	117221	03
5. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Thiere	1043	80	9804	40
6. Bekanntmachungs- und Formularkosten	154	62	154	63
Summe	49068	38	175914	61
Die Einnahme beträgt	49192	87	176569	49
Die Ausgabe beträgt	49068	38	175914	61
Mithin Bestand	124	49	654	88
Als Reservefonds sind vorhanden	190462	20	498376	96

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Digitized by Google

Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde		Betrag der gezahlten Entschädigungen für				Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder		Betrag der gezahlten Entschädigungen für			
			Rotz		Milz- und Rauschbrand				Lungenseuche		Milz- und Rauschbrand	
	Rotz	Milz- und Rauschbrand	ℳ	pf.	ℳ	pf.	Lungenseuche	Milz- und Rauschbrand	ℳ	pf.	ℳ	pf.
Aachen	4	14	2137	50	6023	75	74	129	11567	17	23164	91
Coblenz	—	1	—	—	460	—	—	38	—	—	6042	78
Köln	14	2	8537	25	1575	—	114	31	17533	76	7885	33
Düsseldorf	4	5	2892	50	2742	50	74	234	12093	20	52317	31
Trier.	1	39	582	50	16231	50	—	123	—	—	27810	70
Summe . .	23	61	14149	75	27032	75	262	555	41194	13	117221	03

Düsseldorf, den 26. August 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Personal-Nachrichten.

Nr. 681 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. d. Mts. dem Bürgermeister Beckers in Arsbeck auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wassenberg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Bürgermeisters Klein, früher in Wassenberg, zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. d. Mts. den Ehrenbürgermeister Freiherr von Leykam zu Elsum auf Wiederruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Der Kreis-Physikus Dr. Schlegtendal aus Lennep ist zum Regierungs- und Medizinalrath ernannt und es ist ihm die Regierungs-Medizinalrath-Stelle bei der Regierung zu Aachen verliehen worden.

Der Pfarrer Vogelbacher zu Höningen ist am 12. August cr. zum Pfarrer in Gevenich ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 682 In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahr kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der in Preußen belegenen Bahnstrecke der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Betriebsjahre 1894 auf 75584 M. 24 Pfg. festgestellt worden ist.

Köln, den 26. August 1895.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 683 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

I. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Teveren	Geilenkirchen
Waldorf	Blankenheim
Herzogenrath	Aachen
Jüngersdorf	Düren
Rothberg	"
Wissersheim	"
Ophoven	Heinsberg
Weywertz	Malmedy
Robertville	"
Ovifat	"

hat begonnen am **15. April 1895** und endigt am **15. Oktober 1895;**

II. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Wallenthal	Gemünd
Würm	Geilenkirchen
Lindweiler	Blankenheim
Geich bei Füssenich	Düren

hat begonnen am **1. September 1895** und läuft ab am **1. März 1896.**

Digitized by Google

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 684 In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die

Gemeinde **Thoffrait**

begonnen worden ist.

Malmedy, den 28. August 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. September 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 685 Das 36. Stück enthält unter Nr. 9782: Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Vom 19. August 1895. Das 38. Stück enthält unter Nr. 9784: Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 13. August 1895. Unter Nr. 9785: Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1895, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 315) in das Eigenthum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die Eisenbahndirektion in Erfurt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 686 Die am 1. Oktober 1895 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September** und **8. Oktober** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **1. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfg. frei zu beziehen sind.

Berlin, den 6. September 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 687 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 4. Vierteljahr 1895 am

Freitag den 13. Dezember 1895,
Vormittags 8½ Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 9. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 688 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	16	—	15	—	—	—	14	70	13	70	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	14	70	14	20	—	—	12	25	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	13	50	13	—	—	—	11	56	10	56	—	—	—	--	—	—	—	—
Erkelenz . .	14	65	14	15	13	35	11	70	10	70	—	—	11	13	10	13	—	—
Eschweiler . .	15	25	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	44	15	75	15	88	14	—	13	69	13	19	12	88	12	44	11	75
Jülich . . .	14	78	14	—	13	50	11	80	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	14	97	—	—	—	—	12	62	—	—	—	—	12	17	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-				Schweine-		Kalb-		Hammel-									
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch										Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	4	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	40	1	65	1	75	2	10	4	32	—	—	—	—
3	68			4	20																				
2	80	2	20	5	45	113	—	1	40	1	30	1	40	1	40	1	30	1	50	2	26	4	55	—	—	—	—
2	94			5	68																				
2	80	—	—	4	80	125	—	1	35	1	15	1	50	1	30	1	30	1	50	2	40	4	50	—	—	—	—
2	94			5	04																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	50	1	40	—	—	1	60	2	10	4	41	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	60	1	60	2	10	5	—	—	—	—	—
5	25			7	35																				
3	20	1	30	4	40	—	—	1	70	1	40	1	50	1	40	1	50	1	60	2	20	4	20	—	—	—	—
3	36			4	62																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	12	4	08	—	—	—	—
3	—	2	75	3	—	—	—	1	40	1	10	1	20	1	30	1	50	1	60	2	—	4	20	—	—	—	—
3	38	2	56	4	77	123	25	1	54	1	31	1	51	1	40	1	49	1	60	2	16	4	41	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	65	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	25	—	40	—	6	73
13	28																		
12	43	11	94	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	48	—	5	83
13	13																		
12	40	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	36	—	48	—	7	—
13	13																		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	26	50	—	—	6	74
15	31	14	88	14	38	—	—	—	—	—	—	24	—	26	—	42	—	5	—
16	08																		
12	45	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	12	—
13	07																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	9	10
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	23	—	—	—	5	50
12	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	88	28	13	44	10	7	24

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweinefett		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	40	—	37	—	50	—	40	—	45	2	58	3	80	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	33	—	48	—	34	—	50	—	58	—	40	2	75	3	50	—	20	1	50	—	—
—	26	—	20	—	54	—	54	—	32	—	52	—	70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	34	—	52	—	50	—	44	2	75	3	40	—	20	1	60	—	—
—	30	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	42	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	40	—	—	—	28	—	—	—	—	—	50	2	60	3	20	—	20	1	40	—	—
—	27	—	25	—	41	—	48	—	35	—	55	—	55	—	48	2	73	3	43	—	21	1	56	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats August 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Leipoldt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 689 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Heinsberg soll einem qualificirten Thierarzte anderweit commissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark eine Remuneration aus Kreisfonds von jährlich 600 Mark (vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch den Kreistag) verbunden.

Dem Inhaber der Stelle liegen die grenzthierärztlichen Untersuchungen des auf der Station Dalheim der Linie Roermond—M.-Gladbach eingeführten Viehs ob. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1436 Pferde, 13748 Stück Rindvieh, 685 Schafe, 9959 Schweine, 4118 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualificationszeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen, geschriebenen Lebenlaufes bis zum 10. Oktober d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Heinsberg einreichen.

Aachen, den 7. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 690 Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 8. September v. Js. und 9. März d. Js. (Amtsblatt Seite 382 und 81) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für die Erbauung eines Betsaales und eines Pfarrhauses in der evangelischen Gemeinde Dellwig-Trintrop im Landkreise Essen noch folgende Personen beauftragt sind:

1. Friedrich Schreiber aus Dellwig, 2. Karl Huppertz aus Crefeld, 3. Philipp Kuhl aus Groß-Rechtenbach und 4. Brocke aus Düsseldorf, Volkerstraße.

Aachen, den 6. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Leipoldt.

Nr. 691 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. dem Ackerer Mathias Freundgen in Kelz zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kelz umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Landwirths Arnold Jöntgen in Kelz zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 6. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Leipoldt.

Nr. 692 Der Richard Vith zu Gemünd hat den für ihn am 19. Februar d. Js. unter Nr. 4984 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Spiel- und Zuckerwaaren sowie mit Schlipsen berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 10. September 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Weckbecker.

Nr. 693 Der Abraham Süßkind in Güsten, hat den für ihn am 7. Januar 1895 unter Nr. 3987 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Rindvieh, Schlachtpferden pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 4. September 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 694 Im Kataster der Gemeinde Pleushütte ist als Eigenthümer der Grundstücke Artikel 126 der Peter Wollgarten, Christians Sohn aus Pleushütte, eingetragen.

Im Kataster der Gemeinde Pleushütte sind als Eigenthümer der Grundstücke Artikel 120 und im Kataster der Gemeinde Dedenborn als Eigenthümer der Grundstücke Artikel 214 die Geschwister Wollgarten aus Pleushütte eingetragen.

Die genannten Artikelinhaber werden zur Wahrung ihrer etwaigen Rechte an den gedachten Grundstücken auf den 30. Oktober 1895, Vormittags 10, Uhr vor das unterzeichnete Amtsgericht hiermit vorgeladen.

Wird ein Anspruch an den Grundstücken nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers Theodor Hüpgen zu Einruhr und dessen 3 Kinder als Eigenthümer ins Grundbuch.

Montjoie, den 8. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 695 In Grundbuchanlegungssachen des Gemeindebezirks Hasteurath wird das Eigenthum der Parzelle:

Flur J Nr. 772/197, „Am Brändchen", Acker und Holzung, 25 Ar 18 qm bezw. 51 Ar 77 qm

groß,
mit einem Reinertrag von 1,81 $^{1}/_{100}$ Thlr. — eingetragen im Kataster auf den Namen Joh. Jac. Schneider, Kaufmann zu Köln — von der Bergwerksgesellschaft Joh. Wilh. Schmalenbach & Comp. zu Büsbach durch deren Repräsentanten Fritz zur Mühlen, Fabrikant in Büsbach, in Anspruch genommen. Der seinem jetzigen Wohnort nach unbekannte Joh. Jac. Schneider bezw. dessen unbekannte Erben werden zur eventuellen Geltendmachung ihrer Ansprüche auf

den 26. November d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

auf Zimmer Nr. 20 des unterzeichneten Gerichtes geladen.

Im Falle des Nichterscheinens wird die Firma Schmalenbach als Eigenthümerin des fraglichen Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 30. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht V c.

Nr. 696 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1894 betragen haben:

1. Allgemeine Rechnung: (Betriebsfonds)

	in Baar Mark	Pf.	in Werthpapieren Mark	Pf.
der Bestand aus 1893	555333	32	22187023	68
die Einnahmen pro 1894	10427762	27	7468284	91
die Gesammt-Einnahmen	10983095	59	29655308	59
die Ausgaben pro 1894	9784954	10	76100	—
so daß ein Bestand verblieben ist von	1198141	49	29579208	59
2. Reservefonds:				
der Bestand aus 1893	61677	20	1407536	11
die Einnahmen pro 1894	365934	88	349604	97
die Gesammt-Einnahmen	427612	08	1757141	08
die Ausgaben pro 1894	353513	73	10000	—
so daß ein Bestand verblieben ist von	74098	35	1747141	08
Gesammt-Bestand	1272239	84	31326349	67

32598589 M. 51 Pf.

Düsseldorf, den 4. September 1895.

Der Vorstand: Klausener.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 697 In der Grundbuchanlegungssache der Gemeinde Rothberg wird das Eigenthum der unter Artikel Nr. 304 bezeichneten Parzellen:

Flur A Nr. 894, im Tiefwinkel, Wiese, 84 Ar 36 qm groß, 3 Thlr. $^{30}/_{100}$ Reinertrag;
Flur A Nr. 935, im Tiefwinkel, Weide, 29 Ar 43 qm groß, $^{70}/_{100}$ Thlr. Reinertrag;
Flur A Nr. 943, im Tiefwinkel, Wiese, 38 Ar 45 qm groß, 1 Thlr. $^{50}/_{100}$ Reinertrag,

von Wittwe Wilhelm Hommelsheim, Emma geb. Quadflieg, ohne Geschäft zu Eschweiler, und deren Kindern in Anspruch genommen.

Im Flurbuch sind Wilhelm Hommelsheim zu Eschweiler und Gerhard Kleinermann als Eigenthümer der fraglichen Parzellen aufgeführt. Der Gerhard Kleinermann soll vor 20 Jahren in Aachen verstorben sein.

Die dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Gerhard Kleinermann werden hierdurch auf

den 5. November 1895,
Vormittags 10 Uhr,
vor das unterzeichnete Gericht — Zimmer 20 — geladen um ihre eventuellen Erbansprüche geltend zu machen.

Im Falle ihres Nichterscheinens werden die Wittwe Hommelsheim und Kinder als Alleineigenthümer der Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 5. August 1895.

Königliches Amtsgericht V c.

Bekanntmachung.

Nr. 698 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Parzelle erfolgt ist:

Flur C Nr. 2632/84.

Für diese Parzelle treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 9. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 699 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die in der Gemeinde **Aachen** belegene unter Artikel 3897 der Grundsteuermutterrolle eingetragene Parzelle Flur B Nr. 1205/369.

Aachen, den 3. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. XI.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. September 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 700 Das 35. Stück enthält unter Nr. 2264: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. August 1895. Unter Nr. 2265: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 5. September 1895. Unter Nr. 2266: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 701 Für die im Jahre 1896 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 24. Februar 1896 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1896, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 702 Den zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirten Apotheker Adolf Doenhardt ist die Erlaubniß zur Eröffnung der neu errichteten Apotheke in Grevenberg ertheilt worden.

Aachen, den 12. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 703 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Heinsberg soll einem qualificirten Thierarzte anderweit commissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark eine Remuneration aus Kreisfonds von jährlich 600 Mark (vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch den Kreistag) verbunden.

Dem Inhaber der Stelle liegen die grenzthierärztlichen Untersuchungen des auf der Station Dalheim der Linie Roermond—M.-Gladbach eingeführten Viehs ob. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1436 Pferde, 13748 Stück Rindvieh, 685 Schafe, 9959 Schweine, 4118 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualificationszeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen, geschriebenen Lebenlaufes bis zum 10. Oktober d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Heinsberg einreichen.

Aachen, den 7. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 704 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. v. Mts. dem Central-Komite des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1895, 1896 und 1897 je eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose

Digitized by Google

im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 13. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Leipoldt.

Nr. 705 Der Königliche Rentmeister und Verwalter der Kreiskommunal- und Kreisdarlehnskasse Castenholz zu Düren hat mit unserer Genehmigung dem Kassengehülfen Hermann Roeseling zu Düren Vertretungs-Vollmacht ertheilt, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 11. September 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Nr. 706 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli 1895 bis 31. Dezember 1895 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. G à 1500 Mark
Nr. 20.
2. Litt. J à 75 Mark
Nr. 38.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat August als auch im Monat Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 12. August 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 707 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. August 1895.

A. Oesterreich.

VIII. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Selcan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Szepes (Zips), Liptò (Liptau).

Bekanntmachung.

Nr. 708 Das **Winter-Halbjahr** 1895/96 beginnt **am Dienstag den 15. Oktober** d. J., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 10. September 1895.

Der z. Rector
der Königlichen Akademie.
Niehues.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 709 Im Kataster der Gemeinde Pleushütte ist als Eigenthümer der Grundstücke Artikel 126 der Peter Wollgarten, Christians Sohn aus Pleushütte, eingetragen.

Im Kataster der Gemeinde Pleushütte sind als Eigenthümer der Grundstücke Artikel 120 und im Kataster der Gemeinde Dedenborn als Eigenthümer der Grundstücke Artikel 214 die Geschwister Wollgarten aus Pleushütte eingetragen.

Die genannten Artikelinhaber werden zur Wahrung ihrer etwaigen Rechte an den gedachten Grundstücken auf den 30. Oktober 1895, Vormittags 10, Uhr vor das unterzeichnete Amtsgericht hiermit vorgeladen.

Wird ein Anspruch an den Grundstücken nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung des Ackerers

Digitized by Google

Theodor Hüpgen zu Einruhr und dessen 3 Kinder als Eigenthümer ins Grundbuch.

Montjoie, den 8. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Personal-Nachrichten.

Nr. 710 Dem Katasterkontroleur, Steuerinspektor Dupont zu Malmedy ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Dem von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schleiden als Bürgermeister für eine 12jährige Amtsdauer gewählten Stadtsekretär Heinrich van Loyen zu Mayen ist die Bestätigung ertheilt worden.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Niesen bei der katholischen Volksschule zu Vorscheid, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 711 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lindern** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur F 1063/0,371 pp; G 2069/0,938 pp; G 2087/0,326 pp.

Geilenkirchen, den 6. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 712 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Faymonville** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 3 Nr. 339/98, 340/98, 403/98, 408/98, 410/98 und 411/98.

Malmedy, den 11. September 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 713 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Bütgenbach** angelegt ist mit Ausnahme der im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke.

Von der Anlegung sind ferner ausgeschlossen:

1. Artikel 49: Flur 32 Nr. 423/75, 411/164, 592/166; Flur 33 Nr. 452/72, 310/125, 449/132, 570/143; Flur 34 Nr. 277/123, 348/140; Flur 35 Nr. 382/111, 381/112, 136/1.
2. Artikel 127: Flur 32 Nr. 617/78, 229, 578/231, 233.
3. Artikel 185: Flur 32 Nr. 607/79, 580/139, 155; Flur 33 Nr. 111, 114; Flur 34 Nr. 126, 154, 288/166, 169; Flur 35 Nr. 532/187;
4. Artikel 184: Flur 33 Nr. 649/82.

Malmedy, den 17. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. September 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 714 Das 39. Stück enthält unter Nr. 9786: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1895/96. Vom 4. September 1895. Unter Nr. 9787: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Jülich, Heinef, Geldern, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bergheim, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Daun, Hillesheim, Neumagen, Berncastel und Wittlich. Vom 5. September 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 715 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1896 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1896 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXII Nr. 3 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1896 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1896 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine **Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-Slg. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20 und Reihe II Nr. 1 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 20 der Reihe I und Nr. 1 der Reihe II bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 13 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 3. September 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 716 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der katholischen Pfarrgemeinde Muffen-

dorf im Landkreise Bonn die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der Pfarrkirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis Ende Juni 1896 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind im diesseitigen Bezirke die nachbenannten Personen, sämmtlich aus Muffendorf, beauftragt worden.

1. Franz Kerzmann, Pfarrer; 2. Anton Trimborn, Lehrer; 3. Johann Strahl, Steinmetzer; 4. Anton Schmitz, Schreiner; 5. Andreas Klemmer, Ackerer; 6. Wilhelm Mertens, Ackerer; 7. Peter Heinen, Ackerer; 8. Franz Heiser, Ackerer; 9. Peter Zanels, Ackerer; 10. Barthel Hochgürtel, Ackerer; 11. Johann Rieck, Ackerer; 12. Peter Wesel, Ackerer; 13. Jakob Klemmer, Ackerer; 14. Peter Klemmer, Ackerer; 15. Mathias Krämer, Ackerer; 16. Johann Effelsberg, Ackerer; 17. Johann Themann, Ackerer; 18. Peter Horst, Bäcker; 19. Johann Schwingen, Lehrer.

Aachen, den 18. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 717 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Heinsberg soll einem qualificirten Thierarzte anderweit commissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark eine Remuneration aus Kreisfonds von jährlich 600 Mark (vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch den Kreistag) verbunden.

Dem Inhaber der Stelle liegen die grenzthierärztlichen Untersuchungen des auf der Station Dalheim der Linie Roermond—M.-Gladbach eingeführten Viehs ob. Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1436 Pferde, 13748 Stück Rindvieh, 685 Schafe, 9959 Schweine, 4118 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualificationszeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen, geschriebenen Lebenlaufes bis zum 10. Oktober d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Heinsberg einreichen.

Aachen, den 7. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 718 Dem zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reiches approbirten Apotheker Heinrich Aßmann ist die Erlaubniß zur Eröffnung der neu errichteten Apotheke in Mariadorf ertheilt worden.

Aachen, den 17. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 719 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. den Volksschullehrer Heinrich Pflips zu Reuland auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Reuland umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Chaussee-Aufsehers a. D. Gellenberg in Reuland zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 23. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 720 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. den Bürgermeisterei-Sekretär Johann Frintrops zu Güsten auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Güsten, Mersch, Pattern und Welldorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Bürgermeisterei-Sekretärs Anton Caspers in Güsten zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 23. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 721 Der Königliche Rentmeister, Forstkassenrendant und Verwalter der Kreiskommunal- und Kreisdarlehnskasse Becker zu Montjoie hat mit unserer Genehmigung seinem Sohne Albert Becker zu Montjoie Vertretungs-Vollmacht ertheilt, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 21. September 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Nr. 722 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Haupt-Direktoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz zu Berlin der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Donnerstag den 2. Januar 1896

festgesetzt ist.

Anmeldungen nimmt außer dem vorgenannten Haupt-Direktorium zu Berlin N. W. Werftstraße Nr. 9 der Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße

Digitized by Google

Nr. 42, entgegen.

Aachen, den 18. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Leipoldt.

Bekanntmachung.

Nr. 723 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu anderen, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt für 1867, Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 20. September 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 724 Durch Urtheil der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 17. August 1895 ist der Karl Christian Kröber, geboren im Jahre 1836 zu Winningen, zuletzt Metzger daselbst, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 19. September 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 725 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Consorten des Artikels 250 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde **Teveren** werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Teveren gelegenen Grundstücke: Flur F Nr. 1558/958, Grotenrath, Hausgarten, groß 8 Ar 6 qm, zu den

auf Freitag den 15. November cr.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks der Ackerer Johann Mathias Jansen in Grotenrath in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 18. September 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Personal-Nachrichten.

Nr. 726 Der Kreisthierarzt Dreyer gen. Dawecke zu Call ist durch Erlaß des Herrn Landwirthschaftsministers in die Kreisthierarztstelle des Kreises Düren versetzt worden und wird seine neue Stelle am 1. künftigen Monats antreten.

Die kreisthierärztlichen Geschäfte für den Kreis Schleiden wird der p. Dawecke neben denjenigen für den Kreis Düren bis auf Weiteres mit wahrnehmen.

Ernannt sind: der Postsekretär Kipp in Aachen zum Ober-Postdirectionssekretär, der Postassistent Kurz in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Angestellt ist: der Postpraktikant Paplitz als Postsekretär in Aachen.

Versetzt sind: der Postkassirer Schüsling von Allenstein nach Eschweiler, die Postsekretäre Großkurth von Düsseldorf nach Potsdam, Kannegießer von Düren (Rheinl.) nach Düsseldorf.

In den Ruhestand tritt der Postdirektor Zeigan in Eschweiler.

Bekanntmachung.

Nr. 727 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur B Nr. 2521/1475, 1477, D 641, 345, 3674/1894, E 1496/448, 753, B 304 und 427.

Geilenkirchen, den 17. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 728 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetz-Sammlung Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für folgende Parzellen der zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Gemeinde **Frelenberg**

Flur B Nr. 126, 131, 137, 1113/141 und Flur C Nr. 773/1.

Geilenkirchen, den 20. September 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 729 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetz-Sammlung Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für folgende Parzellen der zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Gemeinde **Scherpenseel**

Flur D Nr. 91/2, 1471/133, 1472/133, 1473/133, 1474/133 und Flur E Nr. 899/24.

Geilenkirchen, den 20. September 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 730 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hasselsweiler** nunmehr auch für die Parzelle Flur E 1409/908 erfolgt ist.

Für diese Parzelle treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 21. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 731 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Frangenheim** ist nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt:

Flur 30 Nr. 326/252, 325/245 und Flur 31 Nr. 1214/65.

Düren, den 18. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V f.

Bekanntmachung.

Nr. 732 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. S. 52 — wird hierdurch bekanut gemacht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Granterath** angelegt ist.

Erkelenz, den 23. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 733 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Münz** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

Flur C 13, G 1754/21, 81, 209/2, 1603/468, 1604/471, H 528/81, C 243/34, 59, 233, 42, 147, G 1333/202 (jetzt G 1980/202 und 1981/203) 1148/333, 1149/333, 1153/335, 1154/335, 430, 611, H 707/229, G 1529/232, 1103/447 (jetzt G 1974/447 und 1975/447) 1878/566, 728, 958, H 67 und 447/1.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme der Parzelle G 1529/232.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 23. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 734 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. August cr. wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiter erfolgt ist für die nachstehenden Parzellen der Gemeinde

Aldenhoven

Flur A Nr. 635; Flur B Nr. 663, 917; Flur C Nr. 350/1, 350/2, 117, 118, 169, 194, 1144/288, 874/303, 1147/310, 879/326, 707/328, 795/368, 379, 712/399, 413, 424, 426, 427, 428, 893/430, 432, 434, 442, 449, 459, 462, 832/472, 833/472, 499; Flur D Nr. 1317/13, 14, 1412/14, 1703/70, 248, 293, 1516/302, 1227/311, 729; Flur C Nr. 755/45, 88, 149, 998/196, 568, 1083/665, 1088/665; Flur D 2090/1177.

Aldenhoven, den 19. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Allgemeine Verfügung Nr. 27/95.
Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
III. 12309 Min. f. Landw.
I. 21433
I. 5149 Just.-Min.
An sämmtliche Königlichen Regierungen (excl. Aurich und Sigmaringen.)

Nr. 735 In Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar d. Js. III. 1855 I. 3569 M. f. L. I 974 Just.-Min. (Cirk. Nr. 8), betreffend den Erlaß von richterlichen Strafbefehlen gegen jugendliche Beschuldigte in Forstdiebstahlssachen, wird auf Grund des letzten Absatzes des §. 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 bestimmt, daß bei solchen Beschuldigten, welche erst unlängst das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, Seitens der mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 3 der nach der allgemeinen Verfügung des mitunterzeichneten Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justizmin. Blatt S. 221) aufzustellenden Forstdiebstahlsverzeichnisse Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist, soweit sich dies ohne besondere Weiterungen ermöglichen läßt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die staatlichen Forstschutzbeamten mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 11. September 1895.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. gez.: Donner.

Der Justizminister. In dessen Vertretung. gez.: Nebe Pflugstaedt.

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Justiz-Ministers, nach dem sich auch alle im Privat-Forstschutzdienste stehenden Beamten zu richten haben, wird hiermit bekannt gemacht.

Aachen, den 25. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 736 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 737 Die beiden preußischen Fabrikationsstätten des Diptherie-Heilserums haben sich bereit erklärt, für Personen, deren Recepte aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, die die öffentliche Krankenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, das Heilserum zu ermäßigten Preisen abzugeben. Dieser Preis wird mit 27½ Pfennig für 100 Immunitäts-Einheiten in Ansatz gebracht.

Die Apotheker sind direkt mit Anweisungen über den Bezug dieses zu ermäßigten Preisen abzugebenden Serums aus der hiesigen Centralstelle versehen worden und werden erforderlichen Falles Auskunft ertheilen.

Die q. Centralstelle habe ich dem Apotheker A. Thelen hierselbst, Stephanstraße, übertragen.

Aachen, den 23. September 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 738 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten

Thierarzte anderweit kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 M. eine Remuneration aus Kreisfonds von jährlich 450 M. sowie eine Einnahme von etwa 200 M. pro Jahr für die Beaufsichtigung der Viehmärkte verbunden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1393 Pferde, 22536 Stück Rindvieh, 11720 Schafe, 6280 Schweine und 3603 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. November d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Schleiden einreichen.

Aachen, den 1. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 739 Die der Lebensversicherungsgesellschaft „New-York" in New-York unter dem 10. Juni 1882 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten ist von dem Herrn Minister des Innern zurückgenommen und vom 1. November ds. Js. ab für erloschen erklärt. Von dem bezeichneten Tage ab darf die Lebensversicherungsgesellschaft „New-York" demnach, bei Vermeidung der im §. 360 Ziffer 9 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs bezw. im §. 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 angedrohten Strafen, keine neuen Versicherungsverträge mehr in Preußen durch ihre Agenten abschließen, bestehende Versicherungsverträge nicht verlängern, auch dergleichen Anträge nicht mehr entgegennehmen.

Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird hierdurch nicht berührt, und es können die Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Aachen, den 1. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 740 Der Peter Mathias Krott in Röhe hat den für ihn am 17. Dezember 1894 unter Nr. 603 zu 6 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Sammeln von Lumpen berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 27. September 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 741 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Mathias Mehlkop in Teveren werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 324 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Teveren eingetragenen Grundstücke Flur C Nr. 13, Mungrath Flieth, Acker, groß 9 Ar 30 qm, zu dem auf

Freitag den 15. November 1895,
Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Wittwe Johann Josef Rütten, Maria Catharina geborene Hermanns, Ackerin in Teveren, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 19. September 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 742 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Consorten des Artikels 250 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde **Teveren** werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Teveren gelegenen Grundstücke: Flur F Nr. 1558/958, Grotenrath, Hausgarten, groß 8 Ar 6 qm, zu den

auf Freitag den 15. November cr.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks der Ackerer Johann Mathias Jansen in Grotenrath in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 18. September 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 743 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den

Digitized by Google

Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Personal-Nachrichten.

Nr. 744 Der Vikar Goerz zu Odenkirchen ist am 5. September d. Js. zum Pfarrer in Weywertz ernannt worden.

Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Nr. 745 Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

I. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Cornelymünster	Aachen
Beeck	Geilenkirchen
Pesch	Gemünd
Güsten	Jülich
Elsenborn	Malmedy

hat begonnen am **15. Mai 1895** und endigt am **15. November 1895;**

II. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Boslar	Jülich
Geibelsrath	Düren
Born	St. Vith
Kalterherberg	Montjoie
Walheim	Aachen

III. die in dem Amtsgerichtsbezirke Aachen belegenen Bergwerke:

Walheimerwald und Ottilie

hat begonnen am **15. September 1895** und endigt am **15. März 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 746 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Büsbach** ist ferner erfolgt für folgende, nicht anlegungspflichtige Grundstücke:

Flur 1 Nr. 256/1, 257/1, 258/0.1, 260/2, 261/2, 262/0.2, 263/0.3, 264/3, 266/0.3, 267/3, 268/3, 269/3, 342/3, 343/3, 271/5, 272/5, 344/5, 345/0.5, 346/0.5, 273/6, 274/6, 275/6, 277/19, 279/20, 280/20, 281/20, 347/20, 283/21, 284/21, 285/21, 286/21, 287/21, 288/21, 307/22, 133/24, 289/24, 290/24, 291/24, 292/24, 293/24, 294/24, 348/24, 349/24, 350/24, 297/25, 298/25, 299/25, 300/25, 301/25, 302/25, 304/25, 305/25,

310$_{a}$/26, 311/29, 313/30, 315/33, 317/34, 319/37, 320/38, 321/38, 323/39, 325/47, 328/48, 330/49, 331/52, 334/120;
Flur 2 Nr. 505/36, 290/38, 292/39, 294/39, 295/39, 297/39, 299/40, 301/40, 303/40, 304/40, 305/40, 306/40, 309/40, 310/40, 312/41, 313/41, 314/41, 315/41, 318/42, 319/42, 321/42, 322/42, 324/43, 325/43, 327/43, 328/43, 329/43, 330/43, 331/43, 334/43, 335/43, 336/43, 337/43, 338/43, 339/44, 340/44, 341/44, 344/47, 345/47, 346/47, 347/47, 349/48, 351/48, 352/48, 354/49, 355/49, 356/49, 357/49, 358/49, 359/49, 360/49, 363/50, 364/50, 366/53, 367/53, 368/53, 371/53, 372/53, 374/53, 376/53, 378/53, 515/53, 516/53, 517/53, 492/53, 512/53, 513/53, 514/53, 380/54, 381/54, 384/68, 385/68, 388/69, 389/69, 392/71, 393/71, 394/71, 397/71, 398/71, 399/71, 402/71, 403/71, 404/71, 407/72, 408/72, 411/74, 412/74, 415/75, 416/75, 419/77, 420/77, 423/77, 424/77, 426/77, 427/77, 429/77, 430/77, 431/77, 434/77, 435/77, 436/77, 439/78, 440/78, 443/79, 444/79, 445/79, 448/79, 449/79, 450/79, 452/79, 453/79, 454/79, 455/79, 457/81, 458/81, 459/81, 460/81, 463/81, 464/81, 465/81, 468/82, 469/82, 472/83, 473/83, 476/84;
Flur 4 Nr. 231/1, 237/1, 239/0.1;
Flur 6 Nr. 196/2, 197/2, 198/2, 200/93;
Flur 7 Nr. 382/30;
Flur 14 Nr. 28/0,9;
Flur 15 Nr. 284/1, 286/3 ꝛc., 295/161, 297/161, 299/161, 302/168, 304/169, 321/169, 322/169 ꝛc., 315/178 ꝛc., 323/178 ꝛc., 313/179;
Flur 16 Nr. 169/22 ꝛc., 168/23;
Flur 17 Nr. 167/4, 168/6 ꝛc., 169/8, 211/0.8 ꝛc., 174/11, 212/0,13 ꝛc., 208/13 ꝛc., 182/15 ꝛc., 207/19 ꝛc., 190/22 ꝛc., 193/24 ꝛc., 194/25 ꝛc., 198/42, 202/45, 206/45 ꝛc., 214/0,45 ꝛc., 213/0,13 ꝛc., 215/0,15, 205/51.

Stolberg, den 30. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 747 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs

I. für die von Amtswegen anzulegenden Parzellen in der Gemeinde **Raeren** mit Ausnahme folgender Parzellen erfolgt ist:

Flur 2 Nr. 134/2, 852/137, 124, 125, 126, 179, 704/121, 853/134, 854/134, 855/134, 449;
Flur 3 Nr. 2095/87, 147, 1334/382, 1580/471;
Flur 4 Nr. 859/466, 968/467, 439, 1411/468;
Flur 8 Nr. 418/15.

II. für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke in der Gemeinde **Raeren,** soweit dieselben unter den Katasterartikeln 129, 130 (Königl. Preuß. Staat, Forstverwaltung) und 1018 (Stadtgemeinde Aachen, städtisches Wasserwerk) eingetragen sind, während die Anlegung für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke der Gemeinde Raeren, welche unter Katasterartikel 219 (Gemeinde Raeren), 220 (Gemeinde Eynatten), 221 (Gemeinde Kettenis), 450 (Pastorat Raeren), 641 (Vikarie Raeren), 1052 (Königl. Preuß. Staats-Eisenbahnverwaltung), 1079 (Stadtgemeinde Eupen) eingetragen sind, nicht erfolgt ist.

Fernerhin ist nunmehr auch die Anlegung erfolgt für folgende Parzellen.

I. der Gemeinde **Eupen:**

Flur 5 Nr. 3, 733/4, 734/4, 735/4, 736/4, 737/4, 460/42, 461/42;
Flur 6 Nr. 501/76, 503/76, 504/76, 505/76, 883/76.

II. der Gemeinde **Hergenrath:**

Flur 2 Nr. 144/1.

III. der Gemeinde **Hauset:**

Flur 2 Nr. 125/1.

Eupen, den 1. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 748 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Pattern I** bei Mersch nunmehr auch für die folgenden Parzellen erfolgt ist:

Flur H 2181/523 und 2182/525.

Für die eingetragenen Grundstücke treten Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 26. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 749 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hasselsweiler** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

E 800, 807/1; F 832/193, 785/340; E 1235/10, 1616/15, 18; F 198, 765/212, 213/2, 731/267, 925/428, 924/430; F 860/166, 815/572.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 28. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 750 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1896 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Donnerstag den 9. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen, bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 25. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 751 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 19. August d. Js. dem Vorstande der Kirchengemeinde Lamberti zu Münster die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die weitere Wiederherstellung der Lambertikirche eine öffentliche, bis zum 1. Januar 1897 zu beendende Geldlotterie zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 4. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 752 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 M. eine Remuneration aus Kreisfonds von jährlich 450 M. sowie eine Einnahme von etwa 200 M. pro Jahr für die Beaufsichtigung der Viehmärkte verbunden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1393 Pferde, 22536 Stück Rindvieh, 11720 Schafe, 6280 Schweine und 3603 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. November d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Schleiden einreichen.

Aachen, den 1. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 753 Der zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirte Anton Schnütgen hat die Verwaltung der Filialapotheke in Langerwehe übernommen.

Aachen, den 5. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 754 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt Seite 67) bringe ich die nachstehenden, in den Organen der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß:

A) Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Für den Regierungsbezirk Aachen ist Herr J. Theisen zu Burtscheid als Vertrauensmann, bezw. als Beauftragter wieder gewählt und als dessen Stellvertreter Herr Gottfried Lücken zu Würselen neu gewählt worden.

B) Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Sektion IV. Rheinland-Westfalen.

An Stelle des Herrn Kommerzienraths Dr. H. Grüneberg zu Köln ist Herr Direktor H. Böttinger zu Elberfeld zum Vorsitzenden des Sektionsvorstandes neu gewählt worden.

Ferner ist an Stelle des Herrn Otto Clar zu Stolberg Herr Moritz Honigmann zu Grevenberg bei Aachen als Vertrauensmann und an Stelle des Herrn E. Steinbrecht zu Aachen Herr Otto Clar zu Stolberg als stellvertretender Vertrauensmann für den Bezirk I, umfassend den Regierungsbezirk Aachen, neu gewählt worden.

Aachen, den 2. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 755 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	15	50	14	50	—	—	14	—	13	—	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . .	14	50	14	—	—	—	12	18	11	68	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . .	13	50	13	—	—	—	11	50	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	14	65	14	15	13	35	11	33	10	33	10	70	14	39	13	89	12	89
Eschweiler . .	15	—	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	14	65	14	—	13	50	12	—	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	14	50	—	—	—	—	13	50	12	50	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	14	69	—	—	—	—	12	39	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	36	—	—	4	—	125	—	1	70	1	35	1	80	1	40	1	65	1	75	2	21	4	90	—	—	—	—
3	53			4	20																				
3	—	2	40	5	60	113	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	30	1	40	2	27	4	62	—	—	—	—
3	15			5	88																				
2	80	—	—	4	80	125	—	1	35	1	15	1	50	1	40	1	30	1	50	2	30	4	50	—	—	—	—
2	94			5	04																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	50	1	40	—	—	1	60	2	20	5	—	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	80	1	60	1	60	2	30	5	50	—	—	—	—
5	25			7	35																				
3	15	1	30	4	40	—	—	1	70	1	40	1	50	1	40	1	50	1	60	2	60	6	—	—	—	—	—
3	31			4	62																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	25	4	50	—	—	—	—
3	—	2	—	3	—	—	—	1	40	1	10	1	20	1	30	1	50	1	40	2	10	4	20	—	—	—	—
3	39	2	43	4	80	123	25	1	54	1	30	1	51	1	44	1	49	1	56	2	28	4	90	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1895.

Preise:

I. A. Getreide

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
14	25	13	25	—	—	—	—	—	—
12	18	11	81	—	—	—	—	—	—
12	79								
12	63	12	13	—	—	—	—	—	—
12	39								
12	40	11	60	11	04	—	—	—	—
12	13								
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—
12	75	15	50	15	—	—	—	—	—
12	39								
12	33	11	50	11	—	—	—	—	—
12	95								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	11	50	—	—	—	—	—	—
12	40	—	—	—	—	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Buchweizen		Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	50	24	75	40	—	6	—
—	—	25	—	27	—	48	—	4	98
—	—	30	—	36	—	48	—	7	—
—	—	24	50	25	75	—	—	5	48
—	—	24	—	26	—	42	—	5	—
—	—	29	—	31	—	42	50	8	50
—	—	32	—	30	50	—	—	6	50
—	—	21	—	23	—	—	—	4	50
—	—	25	75	28	—	44	10	6	—

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten Graupen		Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweinefett (Schmalz) bestes		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	40	—	37	—	50	—	40	—	45	2	58	3	80	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	33	—	48	—	34	—	50	—	58	—	40	2	75	3	50	—	20	1	50	—	—
—	26	—	20	—	54	—	54	—	32	—	52	—	70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	75	3	40	—	20	1	60	—	—
—	30	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	42	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	21	—	40	—	—	—	28	—	—	—	—	—	50	2	60	3	20	—	20	1	50	—	—
—	27	—	25	—	41	—	48	—	35	—	56	—	55	—	48	2	73	3	43	—	21	1	58	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats September 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 756 **Ueber-**

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres M. Pfg.	Gegenstand der Einnahme: a. Bestand, b. Reste u. c. Defecte aus dem Etatsjahre M. Pfg.	Zinsen von Kapitalien M. Pfg.	Strafgelder M. Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M. Ptg.	Extraordinaria M. Pfg.	Summa der Colonnen 4 bis 8 M. Pfg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	89627 69	a) 239 53 b) — — c) 4 17	2688 83	21870 74	— —	— —	24803 27

Düsseldorf, den 17. September 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 757 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 23. September 1895.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Szepes (Zips) und Liptò (Liptau), Nyitra (Neutra), Zólyóm (Sohl).

Bekanntmachung.

Nr. 758 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 21. September 1895 ist über die Abwesenheit des Carl Joseph Pützenbacher aus Dudeldorf, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. September 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachungen.

Nr. 759 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die

Digitized by Google

ſ i ch t

Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1894 bis ultimo März 1895.

Gegenstand der Ausgabe: a. Vorschuß, b. Verwaltungskosten, Druckkosten, c. Zur Rechnungsregulirung M. Pfg	Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage v. Amortisationsbeträgen M. Pfg	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M. Pfg.	Extraordinaria u. A. Beihülfen an Erziehungsvereine. M. Pfg.	Summa der Colonnen 10 bis 13 M. Pfg.	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. Vorschuß von M. Pfg.	Bemerkungen.
10	11	12	13	14	15	16
a) — —	— —	23102 13	— —	24152 42	650 85	Den Städten Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von den Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen.
b) 1046 69						Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 4 M. 20 Pf. pro Kind und Monat gewährt worden.
c) 3 60						Die Armenverbände haben gezahlt . . . 62493,56 M.
						Bewilligt wurden 23102,13 „
						demnach blieben ungedeckt . . 39391,43 M.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz. In Vertretung: gez. Klausener.

Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 30. September 1895.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober d. J. an bis zum 5. November incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 30. September 1895.

Die Immatriculations-Commission.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 760 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Mathias Mehlkop in Teveren werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 324

Digitized by Google

der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Teveren eingetragenen Grundstücke Flur C Nr. 13, Mungrath Flieth, Acker, groß 9 Ar 30 qm, zu dem auf

Freitag den 15. November 1895,
Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Wittwe Johann Josef Rütten, Maria Catharina geborene Hermanns, Ackerin in Teveren, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 19. September 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 761 Die unter Artikel 280 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Niederkrüchten, auf den Namen Esser Gerhard und Consorten in Merbeck aufgeführte Parzelle Flur 11 Nr. 690, im Ortsbusch, Holzung, 0,28 Ar groß, wird von dem Ackerer Johann Dohmen in Merbeck in Anspruch genommen.

Alle diejenigen, welche an die fragliche Parzelle Eigenthumsansprüche erheben, werden in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 12. April 1888 hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf Mittwoch den 15. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls die Eintragung des Ackerers Johann Dohmen in Merbeck als Eigenthümer der fraglichen Parzelle ins Grundbuch erfolgen wird.

Wegberg, den 27. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Personal-Nachrichten.

Nr. 762 Der Vorsteher des Königlichen Gefängnisses zu Aachen, Strafanstalts-Oberinspektor Hermann, ist zum Strafanstaltsdirektor ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Dr. von Schlechtendal zu Schleiden ist zum Landrath ernannt und ihm das Landrathsamt im Kreise Schleiden endgültig übertragen worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Elenz ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium ernannt worden.

Der bei dem Oberbergamt als juristischer Hülfsarbeiter beschäftigte Gerichtsassessor Lungstras ist in den Justizdienst zurückgetreten.

Der Bergrath Schmeisser zu Aachen ist vom 1. Juli d. Js. ab auf ein Jahr beurlaubt und für diese Zeit dem Bergassessor Sarter zu Aachen die Verwaltung des Bergreviers Aachen übertragen worden.

Der Königliche Forstaufseher Heinrich Schuler, bisher in Niederzier in der Oberförsterei Hambach, ist vom 1. Oktober d. Js. ab mit der commissarischen Wahrnehmung der Waldwärterstelle Schoppen, Oberförsterei Schleiden, beauftragt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 763 Die Anlegung des Grundbuchs für Gemeinde **Braunsrath** ist weiter erfolgt für die Parzellen $4\,{}^{1355}/_{332}$ und ${}^{1354}/_{0,333}$.

Heinsberg, den 7. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht IV.

Nr. 764 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Mürringen** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 16 Nr. 814/168 und 747/169.

Malmedy, den 3. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 765 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Honsfeld** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 29 Nr. 97/4, sowie für die bisher nach §. 2 der Grundbuchordnung ausgeschlossen gewesenen Parzellen Flur 30 Nr. 4, 40/5 und 49/0,5.

Malmedy, den 3. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 766 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Wirtzfeld** ist ferner erfolgt für die bisher nach §. 2 der Grundbuchordnung ausgeschlossen gewesenen Parzellen: Flur 1 Nr. 73, 86, 316/127, 329/171, 332/9 und 333/9.

Malmedy, den 4. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 767 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Rocherath** ist ferner erfolgt für die bisher nach §. 2 der Grundbuchordnung ausgeschlossen gewesene Parzelle: Flur 1 Nr. 295/181.

Malmedy, den 4. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 768 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Krinkelt** ist ferner erfolgt für die bisher nach §. 2 der Grundbuchordnung ausgeschlossen gewesenen Parzellen: Flur 3 Nr. 1/2, 2/2, 2/3, 2/4, 282/2.

Malmedy, den 4. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 769 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bütgenbach** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 32 Nr. 617/78, 229, 578/231, 233; sowie für die der Civilgemeinde Bütgenbach gehörenden Parzellen Flur 32 Nr. 495, 83, 171, 173/1, 408/207, 701/211; Flur 33 Nr. 2, 373/18, 376/18, 69, 79, 636/85, 92, 126; Flur 34 Nr. 168; Flur 35 Nr. 330/208, 455/233, 457/233;

Digitized by Google

339/260; Flur 36 Nr. 4, 115/25, 48, 65.

Malmedy, den 30. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 770 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur B Nr. 2306/882, 2228/883, 2818/1684, 2817/1691, 1692, 2230/1868, 2991/1871, 2386/1872; H 2294/213; B 2229/813.

Geilenkirchen, den 5. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 771 Das Grundbuch der Gemeinde **Ginnick** ist nunmehr fertiggestellt auch für die Parzellen: Flur 38 Nr. 1525/0,899; 1526/0,843, 1527/0,636, 1528/0,265.

Düren, den 23. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 772 Das Grundbuch der Gemeinde **Juntersdorf** ist nunmehr fertiggestellt auch für die Parzelle Flur 30 Nr. 262/0,27 ꝛc.

Düren, den 21. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 773 Das Grundbuch der Gemeinde **Füssenich** ist nunmehr fertiggestellt auch für die Parzellen: Flur 16 Nr. 530/0,46, 531/0,46; Flur 17 Nr. 497/0,1, 445/0,212, 450/213; Flur 18 Nr. 101/0,2; Flur 22 Nr. 740/0,96; Flur 24 Nr. 279/0,104; Flur 25 Nr. 169/0,6, 217/0,28 und 218/0,21.

Düren, den 21. September 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 774 Die Grundbuchregulirung der Gemeinde **Tetz** ist begonnen.

Jülich, den 2. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 775 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Breberen** ist erfolgt.

Ausgenommen sind:

1. Die Grundstücke Flur 2 Nr. 137/55 und Flur 3 Nr. 1186/179;
2. Auf Grund des §. 2 der Grundbuchordnung die Grundstücke Flur 1 Nr. 1288/723, 1289/723, 723/17, 1788/723, 855 und 1794/723; Flur 2 Nr. 15, 59, 8, 10 und 11; Flur 3 Nr. 396, 1164/465, 920/397, 776/0,420, 1205/391 und 1204/400.

Heinsberg, den 3. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Oktober 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 776 Das 36. Stück enthält unter Nr. 2267: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 777 Wir bestimmen hiermit in Abänderung bezw. Ergänzung des

Regulativs
über
Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps
vom 1. Oktober 1893

Folgendes:

1. §. 13 a. a. O. erhält nachfolgende Fassung:

„Von dem Prüfungsausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht und zwar:

a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,

b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

Die Ersteren sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach der Charge (Oberjäger, Gefreite, Jäger), innerhalb der Charge nach dem Beförderungsdatum und, falls auch Letzteres gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesammtrangliste derjenigen auf, welche die Prüfung bestanden haben, und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§. 12) spätestens bis zum 1. August der Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesammtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. der Charge und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesamutrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören."

2. §. 17 a. a. O. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann für den Fall, daß ein auf Forstversorgung dienender Jäger beabsichtigt, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zwecke von der Inspektion der Jäger und Schützen eine nach Vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren zugelassen werden.

Die Anträge auf Beurlaubung sind an die Jäger-Kompagnie zu richten. Mit dem Antragsteller ist eine Verhandlung nach Muster M aufzunehmen, und zwar hinsichtlich der aktiven Jäger seitens der Jäger-Kompagnie und hinsichtlich der Reservejäger seitens der militärischen Kontrolstelle, der ein Entwurf der Verhandlung von der Jäger-Kompagnie übermittelt wird. Die Verhandlung ist dem Kommando des Jäger-Bataillons zuzustellen, welches sich, sofern es sich um einen Reservejäger handelt, zunächst mit der betheiligten Regierung ins Einvernehmen setzt.

Die wegen der Kontrolle der Jäger während dieser Zeit erforderlichen Anordnungen werden seitens der Inspektion getroffen. Die auf Grund dieser Bestimmung in einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung zugebrachte Urlaubszeit wird bei der Anerkennung zur Forstversorgung auf die Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht, sofern inzwischen der Uebertritt in einen anderen Beruf nicht erfolgen sollte."

3. §. 18 Abs. 1. a. a. O. erhält folgende Fassung:

„Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 60 M. monatlicher Besoldung anzunehmen*)".

4. Die Anmerkung zum §. 18 a. a. O. erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„* Die Besoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber, beträgt monatlich

Digitized by Google

72 M;
b) 7—10 Jahren, beträgt monatlich 66 M.,
c) unter 7 Jahren, „ „ 60 M.

5. Der §. 28 Abs. 3. a. a. O. und der Eingang des Absatzes 4 erhalten folgende Fassung:

Abs. 3: „Die monatliche Vergütung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienst (§. 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 78 M.

Abs. 4: Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des §. 19 im Allgemeinen maßgebend. Erfolgt die Abmeldung aus einem Bezirke, so muß die Anmeldung für einen anderen Bezirk spätestens binnen Jahresfrist bewirkt werden." Vorkommenden Falls u. s. w.

6. Die Anmerkung zum §. 28 a. a. O. lautet in Zukunft im ersten Absatze:

„* Für die forstversorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirkes beträgt die Vergütung:

a) für die erste Hälfte monatlich 84 M.,

C₁. (Zu §. 11.)

Vorschlagsliste des Bataillons

Lfde. Nummer	Kompagnie	Des zu prüfenden Jägers								
		Charge	Beförderungs-Datum	Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Konfession	Geburts-		Geburtsort	
							Jahr	Tag		im Kreise

M.

(Zu § 17.)

Verhandelt . . . . . , den ten . . . . 18 . .

Es erscheint der (Charge, Vor- und Zuname) geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . . im Kreise . . . . . des Regierungsbezirks . . . . . , eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die Kompagnie des . . . . . Jäger-Bataillons Nr. . . ., zu einer im Ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jäger-Korps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) und erklärt, daß er wegen der jetzigen ungünstigen Anstellungsaussichten im Staatsforstdienste beabsichtige, eventuell die forstliche Laufbahn aufzugeben. Zur Einarbeitung in einen anderen Beruf und zwar (anzugeben, z. B. Landwirth) bitte er unter Ueberreichung seines Waffengebrauchs-Attestes für ihn einen zweijährigen Urlaub bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu erwirken, indem er hinzufügt, daß er im Falle der Genehmigung dieses jederzeit widerruflichen Urlaubs (wohin, Wohnort, Bezirks-Kommando, Meldeamt anzugeben) Wohnung nehmen würde.

Gleichzeitig wurde ihm bekannt gemacht, daß er während des Urlaubs

1. wie bisher neben der Kontrole durch das Bezirks-Kommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirks-Feldwebel) auch der durch seine Jäger-Kompagnie unterstehe und sich daher genau nach den Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. März 1894 zu richten habe,
2. weder berechtigt sei, den Hirschfänger noch die Abzeichen der Königlichen Forstschutzbeamten (den Adler an der Kopfbedeckung und die Achselschnüre auf dem Rocke) zu tragen,
3. daß er vor Ablauf des Urlaubs sich zu entscheiden haben werde, ob er in den Forstdienst zurücktreten oder freiwillig auf weitere Erdienung von Forstversorgungs-Ansprüchen Verzicht leisten wolle und, daß er im ersteren Falle mit der bezüglichen Meldung über die ganze Urlaubszeit Zeugnisse der Ortspolizeibehörde bezw. Behörden über seine Führung der Jäger-Kompagnie einzureichen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Dienstzeit, die in nicht

Digitized by Google

b) für die zweite Hälfte monatlich 78 M."

7. Der Eingang und die Nr. 1 des §. 33 a. a. O. wird in nachstehender Weise ergänzt:

„Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheines bei einer Regierung meldet, bezw. wenn er nach erfolgter Abmeldung aus einem Bezirke die Anmeldung für einen anderen Bezirk nicht binnen Jahresfrist bewirkt,"

8. Das Muster C zum §. 11 a. a. O. wird durch anliegendes Muster C_1 ersetzt.

9. Den Mustern A—L a. a. O. tritt als letztes unter der Bezeichnung „Muster M" das anliegende hinzu.

Berlin, den 24. Juli 1895.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: gez. v. Eckensteen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: gez. Donner.

C_1

M

zur nächsten Jägerprüfung. (Aufschrift 1. Seite des Bogens.)

Stand des Vaters	Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Der Einstellung in das Jägerkorps		Bemerkungen
	Name, Wohnort und Dienstverhältniß des oder der Lehrherren	während der Zeit vom	bis	Jahr	Tag	

berufsmäßiger Beschäftigung zurückgelegt wird, dereinst zwar für die Anerkennung zur Forstversorgung, nicht aber bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden würde.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) X .... diese Verhandlung selbst gelesen und deren Richtigkeit dann durch seine eigenhändige Unterschrift anerkannt.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. w. o.

(. . . . . und Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel.)

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt

(Dienststempel) N, den ten . . . . . 18 . .

. . . . . und Bezirks-Kommandeur.

Anmerkung. Bei den im aktiven Dienst sich befindenden Jägern wird die Verhandlung vom Jäger-Kompagnie-Chef vollzogen. Der Wortlaut der Verhandlung ist sinngemäß zu ändern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 778 Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 M. eine Remuneration aus Kreisfonds von jährlich 450 M. sowie eine Einnahme von etwa 200 M. pro Jahr für die Beaufsichtigung der Viehmärkte verbunden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1393 Pferde, 22536 Stück Rindvieh, 11720 Schafe, 6280 Schweine und 3603 Ziegen gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationszeugnisse und sonstigen Atteste sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. November d. Js. an das Königliche Landrathsamt zu Schleiden einreichen.

Aachen, den 1. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 779 Der Kaspar Funken in Alsdorf hat den für ihn am 17. Dezember 1894 unter Nr. 822 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Fayencewaaren,

Digitized by Google

Messern pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 11. Oktober 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 780 Die Ehefrau Peter Michels in Boslar hat den für sie am 24. Januar d. Js. unter Nr. 3990 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Lumpensammeln und Handel mit Regenschirmen pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 8. Oktober 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 781 Die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle der Jülich-Stolberger Aktienstraße bei Eschweiler-Hehlrather Weg — nach Dürwiß in die Nähe des Hauses des dortigen Postverwalters ist von mir genehmigt worden.

Aachen, den 14. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 782 Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Hauskollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung.

Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am Sonntag den 27. Oktober d. Js. in den Kirchen abhalten. Von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. März 1877 durch Vermittelung der Herren Dechanten an die betreffenden Königlichen Kreiskassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe und des Herrn Polizeipräsidenten über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 25. November d. Js. entgegen.

Wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Verfügung verweisen wir auf die Vorschriften vom 21. November und 7. Dezember 1878 I 23983, 25406.

Aachen, den 14. Oktober 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 783 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 23. September 1895 ist über die Abwesenheit der unverehelichten Margaretha Schürheck aus Friesheim ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 8. Oktober 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 784 Die unter Artikel 280 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Niederkrüchten, auf den Namen Esser Gerhard und Consorten in Merbeck aufgeführte Parzelle Flur 11 Nr. 690, im Ortsbusch, Holzung, 0,28 Ar groß, wird von dem Ackerer Johann Dohmen in Merbeck in Anspruch genommen.

Alle diejenigen, welche an die fragliche Parzelle Eigenthumsansprüche erheben, werden in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 12. April 1888 hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf Mittwoch den 15. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls die Eintragung des Ackerers Johann Dohmen in Merbeck als Eigenthümer der fraglichen Parzelle ins Grundbuch erfolgen wird.

Wegberg, den 27. September 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 785 Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV zu Gemünd, werden alle diejenigen, welche an den im hiesigen Amtsgerichtsbezirk und in den Gemeinden Bussem, Harzheim, Lorbach, Bergheim und Weyer bezw. Heimbach, Blatten und Gemünd belegenen Bergwerken **Maria Catharina** und **Sternenberg** Mitbetheiligungsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bis zum

15. Dezember 1895,

dieselben bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung werden die folgenden Personen als alleinige Mitbetheiligte dieser Bergwerke im Grundbuche zur Eintragung kommen:

1. Die Erben des zu Dortmund verlebten Justizraths Humperdink, als:
   a) die unverehelichte Julie Humperdink zu Dortmund,
   b) Agnes Humperdink, Ehefrau des Kauf-

Digitized by Google

mannes Eduard Corty zu Crefeld,
c) die unverehelichte Henriette Humperdink zu Dortmund,
d) Friedrich Humperdink, Bergassessor zu Halle a/S.,
e) Wilhelm Humperdink, Regierungsrath zu Posen;

2. die Wittwe Hermann Wessel, Emma geb. Flauhardt zu Essen a/Ruhr;
3. die Wittwe des Gutsbesitzers Wilhelm Bockholt, Lisette geb. Rotstein zu Langendreer;
4. Friedrich Goebel, Kaufmann zu Sprockhövel;
5. Friedrich Falkenhardt, Kaufmann in Haspe;
6. Ernst Schmidt, Ingenieur in Chicago;
7. Oscar Wassermann, Fabrikant in Ahrweiler;
8. Die Erben Rudolph Sternenberg in Haspe, als:
a) die Kinder des zu New-York verstorbenen Steuermanns Heinrich Sternenberg,
b) Walther Sternenberg, Kaufmann in New-York,
c) Rudolph Sternenberg, Reisender daselbst;
d) Maria Sternenberg, Ehefrau des Kaufmanns Eugen Schäfer zu London,
e) Anna Sternenberg Ehefrau des Kaufmanns Rudolph Leyrer zu Düsseldorf.

Gemünd, den 7. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 786 Der Ackerer Peter Siebertz zu Huppenbroich ist als Eigenthümer des Grundstückes Flur 6 Nr. 79 der Gemeinde Steckenborn in Größe von 71 qm eingetragen.

Derselbe bezw. dessen Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem Grundstück auf den 4. Dezember 1895, Vormittags 10 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die Wittwe des Ackerers Michel Poschen, Gertrud geborene Braun, und deren 6 Kinder als Eigenthümer des Grundstückes eingetragen.

Montjoie, den 9. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Personal-Nachrichten.

Nr. 787 Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Büning ist von der kommissarischen Verwaltung der Landbürgermeisterei Alsdorf entbunden worden. Mit der einstweiligen Verwaltung dieser Bürgermeisterei ist der Regierungs-Civil-Supernumerar Becker hierselbst betraut worden.

Bekanntmachung.

Nr. 788 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Müntz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur H 67, C 147, G 1980/202, 611, H 707/229, C 42, G 1148/333, 1149/333, 1154/335, 1153/335, 430 und 1981/203.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.

Jülich, den 14. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 789 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 G.-S. S. 42 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wahlen** begonnen ist.

Blankenheim, den 7. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 790 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Niederkrüchten:**

Flur 9 Nr. 292; Flur 9 Nr. 2290/512; Flur 11 687.

Wegberg, den 11. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 791 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für Flur C Nr. 789/426 der Gemeinde **Eicherscheid.**

Montjoie, den 9. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 792 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches bezüglich der Parzellen:

Flur 3 Nr. 36, 179, 203, 555/235, 252, 272, 544/285 ꝛc., 545/285 ꝛc., (früher 443/284, 444/285 und 445/285), 446/285, 547/289, (früher 289), 548/312, (früher 312), 535/71, 538/71, 539/71, 434/296, 439/296, 435/297, 436/300 pp., 438/304 pp., 437/307;
Flur 4 Nr. 77, 81, 82, 220/87, 103, 121, 233/147; 467/165, 480/195, 196, 523/53, (früher 53);
Flur 5 Nr. 19, 20, 113/52, 114/52, (früher 52),
Flur 8 Nr. 164/48,

der Gemeinde **Deidenberg** nunmehr auch erfolgt ist.

St. Vith, den 7. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 793 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches bezüglich der Parzellen:

Flur 3 Nr. 310/87, 123, 124, 436/125, 438/127;
Flur 19 Nr. 442/361, 443/361;
Flur 21 Nr. 1043/179, 444, 1089/708, 914/761;
Flur 22 Nr. 396/144, 397/144, (früher 144/1,)

Digitized by Google

145/1;
Flur 23 Nr. 4, 7, 72,
der Gemeinde **Heppenbach** nunmehr auch erfolgt ist.

St. Vith, den 7. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 794 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

Katastergemeinde **Bleibuir,**

umfassend die Ortschaften **Bleibuir, Voisel, Lückerath, Schützendorf, Bergbuir, Bescheid** und **Wielspütz,** mit Ausnahme:

I. der nachbezeichneten Parzellen:

Flur 35 Nr. 1279/522, 361, 1103/506, 509, 1278/522, 1117/538, 1150/567, 1138/624, 679, 1084/765, 641, 1162/829, 709, 1102/506, 587, 588, 363, 314, 319, 350, 386, 1047/387, 388, 391, 422/4, 873/460, 466, 1053/651, 1082/763, 774, 814, 815 b, 633;

Flur 36 Nr. 1446/77, 1874/140, 1897/286, 1793/369, 1678/805, 1749/901, 1781/901, 1178/2, 27, 53/1, 122, 262/1, 1674/227, 747, 1292/771, 778, 779, 780, 804, 807, 830, 1011, 525, 1360/66, 840, 1898/286, 422, 1899/480, 484, 806, 1211, 1263, 97, 1666/111, 141, 180, 1468/181, 197, 310, 1577/317, 1580/317, 448, 474, 612, 628, 745a, 752, 777a, 844 b, 852, 870, 1860/914, 1770/1021, 1135, 583, 544, 1564/552, 279, 311, 395;

Flur 37 Nr. 19/7, 19/13, 19/14, 19/15, 19/23, 3588/16, 3507/19, 3508/59, 2322/115, 2322/151, 156, 2322/156, 174, 192, 193, 195 b, 302 b, 3509/303, 331/2, 2992/335, 3510/337, 3590/347, 3785/365, 3511/400, 3512/426, 3402/431, 477, 3593/540, 601, 3513/661, 675, 3514/676, 2753/683, 3462/719, 3463/719, 3515/753, 755, 756, 758, 3547/766, 3549/768, 3516/769, 2337/786, 2663/789, 2664/790, 2857/800, 3517/801, 3366/863, 899, 3518/931, 3047/933, 967, 969, 978, 3519/979, 985, 3520/1037, 2758/1037, 3521/1039, 3522/1041, 2522/1050, 3425/1074, 3523/1088, 1090, 2529/1131, 1148, 2768/1156, 3524/1176, 3525/1263, 3526/1719, 3162/1759, 2495/807, 1804, 1856, 2054, 3192/2059, 3308/2085, 3527/2109, 3528/2140, 3441/2149, 3442/2150, 2622/2151, 3529/2192, 2565/2322, 2566/2322, 3685/2322, 2704/2, 2707/2, 2710/2, 2744/2319, 2785/2322, 2/41, 2703/2, 2706/2, 2628/4, 19/25, 19/26, 2/42, 2/43, 2/46, 2712/48, 118, 126, 127, 175, 194, 247, 3191/260, 262, 271, 272, 273, 274 b, 296, 3298/324, 2868/325, 2869/325, 2872/272, 2990/328, 2875/330, 3400/366, 434, 489, 490/1, 492/1, 502, 3007/505, 2642/563, 2643/563, 3673/615, 2644/619, 2646/619, 644/2, 2734/645, 3568/660, 2738/661, 2750/661, 668, 2744/679, 681, 682, 2751/683, 689, 3548/786, 2858/800, 2638/801, 2640/801, 3034/808, 810, 3326/813, 3343/825, 3027/836, 2428/941, 2649/941, 3595/941, 3348/1010, 2609/1014, 2395/1017, 2396/1019, 2397/1020, 2398/1021, 2399/1021, 2764/1082, 1099, 2526/1120, 2527/1123, 3067/1141, 2339/1167, 3284/1691, 1699, 1788/2, 3268/1794, 1811a, 1811b, 3563/1850, 3575/1870, 1996, 2029 b, 2657/2039, 2081, 2082 a, 2092, 2104/3, 3630/2115, 3272/2123, 2173, 2174, 3379/2200, 2212, 2237, 2659/2272, 2776/2319, 2625/2322, 2784/2322, 3082/2322, 2322/24, 19/27, 170, 2979/212, 214, 269, 2866/323, 3297/324, 2870/326, 2871/326, 3223/381, 2471/382, 435, 3544/509, 2548/512, 3300/582, 3391/861, 2175/903, 3594/941, 1058, 1084, 3305/1085, 1100 b, 1150, 1151, 3070/1152, 3107/1286, 1420, 3419/1635, 1680, 2551/1807, 3334/1898, 2006, 3421/2094, 2178, 2179, 2189, 2190, 3417/1290, 2256, 2538/2268, 2365/2322, 2322/38, 2372/2322, 3436/3, 2826/1767, 2031, 2839/2248, 2367/2322, 3446/319, 3566/374, 383, 2888/728, 2889/728, 3267/1793, 1812, 2841/2322, 2/6, 2/8, 2313, 2779/2319, 3416/2322, 2919/828, 2697/1800, 2696/1799, 3293/2183, 2626/2322, 226, 3779/1615, 3780/1615, 3491/1616, 3629/2114, 37, 435, 46/2, 48/1, 3444/54, 55, 56, 2465/220, 2466/220, 2329/292, 2330/293, 295, 302 a, 391, 2998/392, 402/2, 402/4, 690/3, 3608/712, 3467/725, 3468/726, 942/1, 1187, 1188, 1392, 1413, 1415, 1459/2, 2406/1459, 1536/2, 1895/1, 2004, 2041, 2170, 2361/2321, 2322/55, 2322/84, 2322/124, 2322/142, 2384/2322, 2783/2320, 3081/2322, 3220/2322, 3335/2322, 394, 2322/147, 2322/148, 90, 91, 92, 1500, 1537/1, 3147/1633, 3228/1633, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2251, 1499 a, 1589/3, 3700/1627, 3701/1628, 3702/1629, 3783/1633, 3288/1740, 3166/1786, 2153, 2252, 6, 145, 176, 183, 1227a, 2842/2322, 2845/2322, 2828/1769, 1355, 2/21, 3312/2319;

Flur 38 Nr. 426/97, 402/134, 403/134, 432/108, 433/110, 112, 143/2, 431/107, 175, 359/149, 411/62, 181, 169, 2, 3, 38, 39, 45, 46, 68, 69, 70, 173;

Flur 39 Nr. 815/4, 2, 754/486, 966/518, 139, 932/197, 198, 42, 976/111, 896/321, 599, 832/665, 807/433, 113, 977/114, 43, 61,

Digitized by Google

1007/349;
Flur 40 Nr. 503/326, 305/1, 320/1, 320/3, 568/393, 393/3, 22, 675/38, 768/345, 589/213, 245, 264, 734/519, 312/1, 133, 716/494, 695/4, 387, 173/1, 696/5, 534/85;
Flur 41 Nr. 99 d, 66, 36, 69, 89, 107/13, 63, 73, 20, 58, 59/2;
Flur 42 Nr. 270/20, 247/37, 46, 240/63, 271/155, 156, 42, 151, 70, 71, 172, 173, 2, 3, 239/61, 256/129, 181, 33, 209;
Flur 43 Nr. 1, 1334/141, 207, 1272/267, 1196/371, 1335/439, 826, 1367/408, 1069/711, 1077/718, 1256/718, 1078/718, 870, 1257/718, 969/18, 1141/123, 127, 1083/137, 1084/138, 1370/160, 1385/180, 210, 212, 1189/219, 1005/236, 1006/236, 1007/236, 1395/240, 1061/350, 355, 356, 368, 1198/379, 1243/381, 410, 411, 455, 466, 476, 482, 1146/721, 721 a, 846, 434, 540, 1103/541, 542, 543, 544, 557, 563, 564, 565, 566, 567, 583, 1261/585, 1262/585, 590, 1443/591, 594, 623, 624, 976/33, 1018/282, 327/2, 327/3, 327/4, 1047/336, 353/1, 453, 457 b, 484/2, 485, 554, 618, 619, 1070/712, 1307/731, 1308/731, 8;
Flur 44 Nr. 341/101, 83, 85, 86, 265/195, 269/201, 342/209, 280/217, 281/218, 20, 22, 59, 84, 97, 98, 118, 159, 160, 161, 313/3, 314/16, 21, 36, 37, 38, 305/143;
Flur 45 Nr. 75/1, 508/199, 509/202, 515/211, 611/221, 612/222, 247/1, 282/1, 289, 244, 344, 409/356, 623/356, 416/359, 440/368, 451/368, 373/1, 537/178, 217, 537/178, 616/225, 545/307, 614/224, 332, 616/225, 650/20, 29, 29 a, 29 b, 61/1;
Flur 47 Nr. 446, 552, 843/340, 111, 499, 903/539, 540/1, 541/1, 582, 580/1, 708, 128, 140, 375, 750/436, 464, 465, 492, 493, 495, 496, 506, 508, 509, 611, 683, 681, 627;
Flur 48 Nr. 798/419, 1115/527, 1149/587, 85, 976/276, 788/218, 230, 181, 228, 207, 1088/485, 226, 478, 1125/542, 138, 462, 1085/482, 1030/606, 1031/606, 765/466, 471;
Flur 49 Nr. 696/26, 28, 778/110, 332, 342, 348, 597, 14, 15, 244, 250, 1, 832/587, 245, 248, 764/594, 673, 679, 680, 372, 373, 531, 760/568;
Flur 50 Nr. 174, 175, 176, 177, 918/178, 862/181, 253, 254, 665/418, 614/256, 615/256, 628/459, 320, 301/1, 870/302, 6, 7, 935/14, 759/47, 939/85, 126, 157, 850/190 849/191, 239, 291/1, 734/336, 350/2, 351, 793 a/530, 797/535, 560, 370, 391, 392, 765/80, 311, 25, 934/14, 938/89, 642/314, 130, 150, 266, 267, 643/314, 809/581, 91, 92, 936/97, 933/16, 937/96, 655/459, 390;
Flur 51 Nr. 198, 47/1, 395/136, 396/137, 193, 194, 312/52, 97, 235, 263, 397/184, 67, 2, 6, 7, 10, 117 a, 313/125, 199;
Flur 52 Nr. 134/39, 118/6, 174/66, 182/72, 216/110, 111/8;
Flur 53 Nr. 30, 185, 150;
Flur 54 Nr. 1/34, 1/17, 242/12, 30/1, 1/36, 1/40, 222/1, 2/1, 224/2, 4, 198/6, 19, 22/1, 24/1, 190/38, 192/38, 193/38, 194/38, 195/38, 196/38, 197/38, 39/1, 41/1, 42/1, 188/43, 189/43, 45/146, 46/146, 47/146, 158, 161, 1/4, 1/13, 1/16, 1/22, 1/31, 223/1, 225/2, 3/1, 5, 199/6, 7, 8, 9, 15/10, 16/10, 17/10, 18/10, 19/10, 11, 20, 166/22, 24, 25, 26, 27, 28, 226/29, 227/29, 30, 167/32, 168/34, 169/38, 170/43, 46, 47, 48, 171/53, 172/56, 58, 59, 147, 177/154, 208/26, 36/1, 37/1, 243/12, 191/38.

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke. Von letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die Parzellen:

Flur 40 Nr. 780/0,180, 782/0,435;
Flur 45 Nr. 677/0,231;
Flur 52 Nr. 256/0,45.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 12. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 795 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die Gemeinde **Breitenbenden** mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 7 Nr. 1395/0,1, 1396/0,1, 1397/0,1, 1019/54, 1401/66, 869/155, 1408/155, 1409/155, 158, 160, 1348/163, 1350/175, 1351/175, 1352/175, 1282/209, 1042/242, 1422/248, 1423/248, 254, 996/261, 263, 1377/273, 1378/273, 279, 1264/280, 1265/280, 342, 344, 357, 359, 1452/360, 1451/371, 905/388, 404, 1170/428, 431, 455, 477, 482, 526, 1459/535, 550, 551, 1300/533, 576/2, 576/3, 932/624, 631/3, 631/4, 632, 633, 634, 1186/635, 649/4, 649/5, 658, 705, 1207/710, 1102/718, 721, 723, 1198/730, 736, 742, 746, 749, 1199/750, 753, 754, 755, 756, 1200/758, 760, 1454/769, 976/786, 792, 818.

Flur 8 Nr. 921/3, 36, 45, 79, 80, 149/1, 149/2, 149/3, 807/150, 808/150, 151, 152, 153, 155, 156/1, 156/5, 967/157, 968/160, 161, 907/162, 908/162, 909/162, 163, 164, 828/167, 827/167, 173, 973/199, 204, 207, 220, 973/224, 224, 1071/232, 978/246, 248, 264, 277, 293, 981/303, 983/308, 343, 345, 832/369, 370, 989/379, 991/398, 874/399,

407, 1120/417, 1198/428, 429, 436, 893/457, 479, 501, 510, 812/514, 917/531, 533, 534, 622, 623, 665, 689/1, 876/691, 912/731, 914/731, 1086/739, 1066/739, 767, 769, 777, 1047/778, 780, 784/3, 790a, 790b, 1048/792, 949/802.

Flur 9 Nr. 437/13, 64, 65, 66, 78, 91, 125a, 125b, 343/142, 143, 398/144, 144/3, 158, 160a, 164/3, 378/165, 379/165, 166, 179, 418/238, 419/238, 255, 256, 257/1, 257/2, 273, 284/1, 295/38, 295/41, 512/295, 295/46, 295/47, 295/51, 295/52, 295/53, 295/64, 295/65, 295/72, 295/74, 295/77, 295/78, 295/79, 295/81, 295/84, 295/106, 295/142, 295/146, 295/179, 295/182, 295/183, 295/189, 415/295, 417/295, 473/295, 476/295, 347/300, 494/300, 316, 376/319, 377/320.

Weiterhin wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16. Februar 1893 in Stück Nr. 9 des Amtsblattes, sowie vom 10. November desselben Jahres in Stück 51 und vom 28. September 1894 in Stück Nr. 1 des Amtsblattes von 1895 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für die folgenden, früher ausgeschlossenen Grundstücke:

Flur 17 Nr. 284 der Gemeinde **Oberhausen,** Flur 5 Nr. 287, 1059; Flur 6 Nr. 1851/1072, 1882/1072; Flur 7 Nr. 337, 641 der Gemeinde **Rinnen,** ferner Flur 4 Nr. 977/142, 861/151, 923/151, 1375/171, 879/220, 1249/232, 1341/248, 1342/250, 251, 254, 1343/255, 1345/256, 1344/258, 1188/293, 1381/296, 909/318, 1117/320, 1380/344, 346, 1382/347, 1371/353, 1372/355, 421, 433, 934/477, 521, 537, 1095/579, 1388/602, 633, 654, 1301/662, 1303/664, 889/664, 1361/696, 1159/712, 716, 718, 731, 1312/736, 895/744, 749, 755/1, 1162/759, 1267/775, 778, 1165/781, 783, 803, 819 der Gemeinde **Soetenich-Call,** und Flur 1 Nr. 413/3, 35, 549/49, 470/49, 93, 313/101, 117/2, 383/133, 404/135, 471/197, 402/293; Flur 12 Nr. 448/12, 79/2, 81, 82, 97, 119, 120, 125, 126, 131, 135, 137, 196/1, 220, 252, 253, 303, 304, 307, 308, 310, 331, 337, 442/341, 342, 367/1, 367/2, 367/3; Flur 13 Nr. 536/1, 537/2, 652/2, 2/4, 673/3, 674/3, 4, 6, 541/7, 543/13, 194/21, 545/26, 27, 664/65, 68, 71/2, 78, 79, 504/81, 514/85, 515/86, 92, 679/94, 680/95, 507/97, 508/98, 681/0,100, 682/100, 577/101, 580/104, 583/110, 585/113, 586/114, 588/116, 651/116, 644/140, 648/140, 627/162, 167, 170, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 175/5, 175/6, 175/7, 175/8, 175/9, 175/10, 175/11, 175/12, 175/13, 175/14, 175/15, 175/16, 175/17, 175/18, 175/19, 175/20, 175/21, 175/22, 175/23, 175/24, 175/25, 175/26, 175/27, 175/28, 175/29, 175/30, 175/31, 175/32, 175/33, 638/175, 639/175, 176, 178, 180, 182, 573/191; Flur 14 Nr. 1111/3, 911/27, 1142/32, 1148/45, 1154/69, 73, 74, 102, 103, 118, 141, 926/143, 146, 148, 1277/150, 1279/151, 156, 1098/176, 934/186, 839/201, 205, 1310/243, 1162/267, 959/332, 334, 1195/362, 389/1, 389/2, 390, 966/395, 1207/397, 1197/398, 1198/399, 401/1, 1209/406, 1327/457, 1329/458, 1070/460, 1071/461, 1072/463, 1073/465, 1027/490, 1102/497, 851/500, 503, 1105/505, 1368/507, 1369/507, 1106/507, 1103/510, 1104/510, 1116/528, 1121/541, 1038/552, 1131/554, 1366/554, 1367/541, 1058/571, 1074/584, 1029/626, 891/643, 651, 652/2, 652/3, 652/4, 652/5, 1235/696, 1244/718, 1266/747, 1267/754, 1274/764; Flur 15 Nr. 12, 449/13, 382/25, 367/32, 444/38, 445/40, 383/45, 56, 451/66, 387/68, 456/108, 403/186, 364/201, 213, 407/227, 243, 247, 257, 259, 260, 272, 412/273, 424/331, 425/334, 428/344, 352, 355; Flur 16 Nr. 19/1; Flur 17 Nr. 1, 307/19, 309/21, 310/21, 285/54, 288/60, 291/67, 169/84, 264/89, 265/90, 170/91, 296/97; Flur 18 Nr. 197/14, 198/14, 200/14, 207/21, 28, 158/37, 159/37, 191/42, 193/42, 224/55, 255/55, 185/72, Flur 19 Nr. 449/70, 339/94, 133, 137a, 146, 162, 350/183, 203, 443/239, 444/239, 445/239, 392/244, 402/266 der Gemeinde **Soetenich-Keldenich.**

Sodann ist auch noch die Anlegung des Grundbuchs erfolgt:

a) für die in der Katastergemeinde **Bleibuir** gelegenen Parzellen Flur 37 Nr. 946, 3755/1330, 3754/1331, 3747/1362, 1390; Flur 42 Nr. 89, 90, 184; Flur 48 Nr. 189, 190, 383, 1012/384

als Zubehörstücke des im hiesigen Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerks **„Gute Hoffnung"**;

b) für die in der Katastergemeinde Soetenich-Keldenich belegenen Parzellen: Flur 12 Nr. 29, Flur 13 Nr. 628/159 und Flur 14 Nr. 1317/252 als Zubehörstücke des Bergwerks **„Keldenich - Soetenicher Hauptstollenfeld".**

Gemünd, den 11. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42, sowie die Extrabeilage, enthaltend die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Oktober 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 796 Das 40. Stück enthält unter Nr. 9788: Verordnung, betreffend den Ausschuß der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Vom 4. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 797 Polizei-Verordnung,

betreffend

Einschränkung des Geheimmittelunwesens.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird behufs Einschränkung des Geheimmittelunwesens für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 3. Oktober 1895.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Scheffer.

Nr. 798 Nach einer Mittheilung des Direktors der hygienischen Institute der Universität zu Berlin wird daselbst in der Zeit vom 18. bis 30. November d. Js. ein hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte abgehalten werden.

Aachen, den 17. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 799 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 23. April d. Js. der Vereinigung „Deutsches Seemannsheim" zu Amsterdam die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der dortigen Deutschen Seemannsmission eine Hauskollekte unter der evangelischen Bevölkerung in den größeren Städten der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bis zum 31. März 1896 einsammeln zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke ist der Pastor Crome zu Amsterdam beauftragt worden.

Aachen, den 17. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 800 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. zur Verhütung eines übermäßigen Andrangs für die Nachprüfung von Waagen und Gewichten aus den Apotheken der Rheinprovinz der von dem Königlichen Aichungs-Inspektor Frank in Köln vorgeschlagenen Maßnahme, wonach unter gewöhnlichen Umständen **die Waagen und Gewichte von den Apotheken des Regierungsbezirks Aachen im 1. Halbjahr 1896** vorzulegen sind, seine Genehmigung ertheilt.

Aachen, den 16. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 801 Unter der Firma „Securitas, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" ist zu Berlin eine Aktien-Gesellschaft errichtet, deren Statut am 8. Mai d. Js. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. August d. Js. veröffentlicht worden ist.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen aller Art abzuschließen, sowie Gebäude und Mobilien gegen Wasserleitungsschäden zu versichern, einschließlich der Ausführung der Reparaturen und Neubeschaffung von Wasserleitungs-, Gas- und Heizungs-Anlagen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der, in der Central-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 25. Juni d. Js. — Nr. 149 — abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts I, Abtheilung 89, zu Berlin vom 22. Juni d. Js. bewirkt, und der

Digitized by Google

Geschäftsbetrieb hat begonnen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 802 Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 2. März und 7. April d. Js. ist der Sitz der durch Statut vom 5. Juni 1863 mit dem Sitze in Mannheim unter der Firma „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft Mannheim" errichteten Aktiengesellschaft nach Berlin verlegt, und die Firma in „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" geändert worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaufenstern, Glasscheiben und Spiegeln. Ferner bezweckt die Gesellschaft, im Wege der Versicherung gegen Prämienzahlung:

1. Dienst- und Geschäftskautionen durch Uebernahme der Verpflichtungen aus den Kautionsverträgen zu bestellen,
2. für Verluste aufzukommen, die durch Personen in Vertrauensstellungen bei Ausübung ihrer Funktionen herbeigeführt werden,
3. die Gewährleistung für Kautionen zu übernehmen, die von dritten für Kautionspflichtige bestellt sind,
4. Rückversicherungen in den unter 1 bis 3 bezeichneten Versicherungszweigen, sowie in der Glasversicherungsbranche zu übernehmen.

Das in Stück 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 6. v. Mts. veröffentlichte Gesellschaftsstatut ist am 16. Juli d. Js. Seitens der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Inneren genehmigt und zugleich der Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist nach der in der siebenten Beilage zu Nr. 91 des Deutschen Reichs- nnd Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 16. April d. Js. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat inzwischen begonnen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 803 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit

Digitized by Google

deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 12. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
In Vertretung: Rehan.

Personal-Nachrichten.

Nr. 804 Der praktische Arzt Dr. Wilbert zu Roetgen ist bis auf weiteres mit der kommissarischen Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Montjoie unter Belassung in seinem Wohnsitz beauftragt worden.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Förster Johann Stein zu Wahlerscheid in der Oberförsterei Höfen den Charakter als Hegemeister verliehen.

Versetzt wurden: der Stations-Vorsteher 2. Klasse Paetzold von Dalheim nach Euskirchen, der Stations-Vorsteher 2. Klasse Wolff von Buir nach Dalheim, der Stations-Vorsteher 2. Klasse Fischer von Würselen nach Buir, der Stations-Vorsteher 2. Klasse Limbach von Herzogenrath nach Mülfort der Stations-Vorsteher 2. Klasse Jansen von Mülfort nach Herzogenrath, der Stations-Vorsteher 2. Klasse Puffay von Dormagen nach St. Vith, der Stations-Vorsteher 2. Klasse Knaup von St. Vith nach Weissenthurm und der Stations-Vorsteher 2. Klasse Berntgen von Gemünd nach Dormagen.

Bekanntmachung.

Nr. 805 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Gerichts vom 30. September 1895 in diesem Amtsblatte vom 3. Oktober a. c. — Stück 43 Nr. 746 — wird berichtigend bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die nicht anlegungspflichtige Parzelle:

Flur 4 Nr. 236/1 (nicht 231/1)

der Gemeinde **Büsbach** erfolgt ist.

Stolberg, den 17. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 806 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Gressenich

ist ferner erfolgt bezüglich der nachbenannten, nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 8 Nr. 8/4, 9/5, 6;
Flur 13 Nr. 1, 39/34.

Stolberg, den 19. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 807 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Zweifall

ist ferner erfolgt bezüglich der nachgenannten, nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 5 Nr. 66, 615/197, 201/2, 592/0,260;
Flur 6 Nr. 203/111;
Flur 7 Nr. 4/2.

Stolberg, den 19. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 808 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Beeck** werden zu dem auf

Samstag den 23. November 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen,

die Erben und Rechtsnachfolger des zu Prummern verstorbenen Leonard Wagels, Sohn von Peter Josef Wagels, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Beeck gelegenen Grundstück Flur C Nr. 702.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der fraglichen Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Eheleute Ackerer Heinrich Jansen und Therese geborene Wagels in Prummern.

Geilenkirchen, den 16. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 809 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur G Nr. 2042/1122.

Geilenkirchen, den 15. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 810 Der Ackerer Peter Siebertz zu Huppenbroich ist als Eigenthümer des Grundstückes Flur 6 Nr. 79 der Gemeinde Steckenborn in Größe von 71 qm eingetragen.

Derselbe bezw. dessen Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem Grundstück auf den

4. Dezember 1895, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die Wittwe des Ackerers Michel Poschen, Gertrud geborene Braun, und deren 6 Kinder als Eigenthümer des Grundstückes eingetragen.

Montjoie, den 9. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 811 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Grundbuch für die Gemeinde **Berg** angelegt ist.

Von der Anlegung sind ausgeschlossen die Parzellen: Flur 30 Nr. 14; Flur 31 Nr. 459/41, 87, 410/211, 451/0,1—41; Flur 29 Nr. 17/3, 23/2.

Malmedy, den 21. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Digitized by Google

Nr. 812 Berichtigung.

In Nr. 745 des am 3. Oktober cr. herausgegebenen Stücks 43 dieses Blatts muß es heißen:

„Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist für die Gemeinde **Girbelsrath** — statt wie es dort hieß: **Geibelsrath** — des Amtsgerichtsbezirks Düren hat begonnen am 15. September 1895 und endet am 15. März 1896."

Düren, den 15. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Oktober 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 813 Das 37. Stück enthält unter Nr. 2268: Bekanntmachung, betreffend Aenderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 18. Oktober 1895. Unter Nr. 2269: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 23. Oktober 1895. Unter 2270: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahme von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Oktober 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 814 Das 41. Stück enthält unter Nr. 9789: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Brotterode. Vom 16. Oktober 1895. Unter Nr. 9790: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Cochem, Stromberg, Wipperfürth, Remscheid, Elberfeld, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Ottweiler, Saukt Wendel, Neuerburg, Hermeskeil und Neumagen. Vom 11. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 815 Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden die betheiligten Kreise hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr die dritte Auflage der „Viehseuchengesetze" von Beyer bei P. Parey in Berlin erschienen ist und die Sortimentsbuchhandlungen mit einem genügenden Vorrath von gebundenen Exemplaren dieses Buches versehen sind.

Aachen, den 24. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 816 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. v. Mts. dem Vorstande des Rheinischen Provinz-Ausschusses für innere Mission widerruflich die Genehmigung ertheilt, für Zwecke der inneren Mission in den Jahren 1896, 1897 und 1898 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Rheinischen Provinzial-Ausschusses für innere Mission abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind Pastor Deutelmoser in Burtscheid und Superintendent Müller in Düren beauftragt worden.

Aachen, den 26. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 817 Verordnung betreffend den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November d. Js. festgesetzt, sodaß der 16. November der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 25. Oktober 1895.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
von Hartmann.

Nr. 818 Polizei-Verordnung betreffend die Errichtung, Verlegung oder Veränderung nicht konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Wer, ohne einer besonderen Conzession nach §. 16 der Reichsgewerbeordnung zu bedürfen, eine gewerbliche Anlage, in welcher mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, oder zu deren Betrieb durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Electricität) bewegte Maschinen verwendet werden, errichtet, in ein bereits vorhandenes Gebäude verlegt, oder in einem solchen eröffnet, oder wer auf einer solchen bereits vorhandenen Betriebsstätte wesentliche bauliche Veränderungen

Digitized by Google

vornimmt, hat zuvor der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung eine Beschreibung und eine maßstäbliche Zeichnung der Anlage in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welchen ersichtlich ist:

a) die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes;
b) die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation) und die Größe und Bestimmung der von den Arbeitern benutzten Räume;
c) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luft-Versorgung;
d) die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter;
e) die Art und Aufstellung der zur Verwendung gelangenden Maschinen;
f) die Lage und die Einrichtung der Aborte;
g) die Art der Versorgung der Arbeiter mit Trinkwasser;
h) ob und in welcher Weise für Kleider-, Wasch- und Speiseräume Sorge getragen ist.

§. 2. Die gleiche Verpflichtung liegt in Zukunft denjenigen Gewerbetreibenden ob, welche zur Zeit weniger als 10 Arbeiter beschäftigen oder keine elementare Kraft verwenden, sobald sie ihren Betrieb bis zu dem in §. 1 angegebenen Umfang zu erweitern unternehmen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Aachen, den 26. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Anweisung
zur Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1895
betreffend
die in gewerblichen Anlagen und Fabriken zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für **Leben, Gesundheit** und **Sittlichkeit** zu treffenden Einrichtungen.

Durch Polizei-Verordnung vom heutigen Tage ist angeordnet worden, daß unabhängig von der Einholung des etwa erforderlichen Baukonsenses bei Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen, oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen an solchen vom Unternehmer den Ortspolizeibehörden vorher alle Nachweise geliefert werden müssen, nach denen festgestellt werden kann, ob diejenigen Einrichtungen vorgesehen sind, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu dienen geeignet sind.

Die gleichen in der oben gedachten Polizei-Verordnung unter §. 1 geforderten Nachweise sind der Polizeibehörde jedesmal auch dann einzureichen, wenn es sich um Verlegung einer gewerblichen Anlage in ein bereits bestehendes Gebäude handelt, oder die Eröffnung eines Gewerbebetriebes in einem solchen beabsichtigt wird.

Unter Hinweis auf die §§. 120a bis 120d der Gewerbe-Ordnung nehme ich Veranlassung, nachstehend die wesentlichen Gesichtspunkte und Normen zusammenzustellen, welche den Ortspolizeibehörden bei Prüfung der Vorlagen als Richtschnur dienen sollen. Dieselben beziehen sich in der Hauptsache auf die Herstellung, Größe, Einrichtung und Lüftung aller Arbeits- und sonstigen von den Arbeitern zu benutzenden oder dem Betriebe dienenden Fabrikräume.

Wenn auch für manche Industriezweige, wie z. B. für die metallurgische Großindustrie, wo die Arbeiten vorwiegend in großen Räumen und Hallen, oder in der Nähe größerer Feuerungsanlagen stattfinden, die nachstehenden Bestimmungen betreffs der Arbeitsräume kaum in Betracht kommen, so dürfte dennoch keine gewerbliche Anlage existiren, welcher die Behörden nach der einen oder anderen Richtung bezüglich des Schutzes der Arbeiter ihre Aufmerksamkeit nicht zuzuwenden hätten.

Da jedoch die Ortspolizeibehörden nicht immer vollständig zu übersehen vermögen, welche Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter (§§. 120a bis 120d der Gewerbe-Ordnung) nothwendig sind, so ordne ich hierdurch an, daß die Ortspolizeibehörden alle in Gemäßheit der Verordnung einzureichenden Vorlagen dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Angabe der gemäß der genannten §§ der Gewerbeordnung zu fordernden Einrichtungen einzusenden haben.

Die gutachtliche Aeußerung des Gewerbeinspektors ist alsdann dem Unternehmer mit der Anfrage mitzutheilen, ob er bereit sei, die eingereichten Vorlagen mit Rücksicht auf das Gutachten einer Aenderung zu unterziehen.

Wenn auf diese Weise die Unternehmer gleich bei der ersten Einrichtung von gewerblichen Anlagen mit den Anforderungen, die im Interesse einer gesunden und gefahrlosen Beschaffenheit der Arbeitsräume gestellt werden müssen, bekannt gemacht werden, so wird dadurch die Durchführung dieser Anordnungen ohne unverhältnißmäßige Opfer für die Unternehmer zu erreichen sein.

Den Gewerbeinspektoren ist von mir zur Pflicht gemacht worden, die ihnen zugehenden Vorlagen möglichst rasch zu erledigen.

Das Gutachten des Gewerbeinspektors ist abschriftlich nebst dem Duplikat der Vorlagen von den Ortspolizeibehörden zu ihren Akten zu nehmen.

Der Gewerbeinspektor ist durch die Ortspolizeibehörden von der erfolgten Vollendung bezw. In-

Digitized by Google

betriebsetzung der betreffenden Anlagen sofort zu unterrichten.

I. Gewerbliche Anlagen und Fabriken, in welchen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden, oder in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder in denen leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind mit Treppen von Stein oder Eisen zu versehen. Zu den Arbeitsräumen in den oberen Stockwerken solcher Anlagen müssen wenigstens 2 Treppen führen, welche an den entgegengesetzten Seiten des Gebäudes, in einem von feuerfesten Mauern umgebenen Raume anzulegen sind.

Bei schon vorhandenen Anlagen kann die zweite Treppe, wenn die Oertlichkeit ihre Anlage nicht zuläßt, durch an der Außenseite der Hausmauer angebrachte eiserne Treppen, die unten und seitlich feuersicher verkleidet sind, ersetzt werden, zu welchen die Arbeiter im Brandfalle durch die Fenster auf eisernen Gallerien gelangen können.

Die direkte Verbindung der Arbeitsräume mit den Treppenhäusern soll thunlichst vermieden werden. Es ist vielmehr auf eine indirekte Verbindung zwischen Arbeitsräumen und Treppenhäusern mittelst eiserner Gallerien hinzuwirken, welch' letztere nicht allseitig geschlossen sein dürfen, so daß im Brandfalle der Rauch aus den Arbeitsräumen nicht in das Treppenhaus dringen kann.

Für neue Spinnerei-Anlagen ist diese Anordnung ausnahmslos durchzuführen.

II. Sämmtliche nach den Treppenhäusern führenden Thüren müssen unverbrennlich sein, nach dem Treppenhause zu aufschlagen und sich selbstthätig schließen. Die Thüren der Arbeitsräume — besonders auch der Kesselhäuser — müssen so angelegt werden, daß sie nach außen aufschlagen. Dasselbe gilt von den Fenstern, welche im Brandfalle als Aussteigeöffnungen benutzt werden sollen.

III. Ueberall da, wo die Art des Betriebes eine erhöhte Feuersgefahr schafft, ist auf Herstellung steinerer oder betonnirter Fußböden und gewölbter Decken Bedacht zu nehmen. Oeffnungen in den Decken und Wänden für den Transmissionsbetrieb und dergleichen sowie Aufzüge sind feuersicher gegen die Arbeitsräume abzuschließen.

In Ermangelung von Wasserleitung sind ferner in größeren derartigen Anlagen thunlichst Wasser-Hochreservoire aufzustellen, die dazu erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen zu beschaffen und in tauglichem Zustande zu erhalten.

IV. Die Arbeitsräume müssen trocken, der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter entsprechend geräumig und hinlänglich mit Licht und Luftzuführung versehen sein.

V. Die Höhe der Arbeitsräume darf in der Regel nicht unter 3,5 Meter betragen und es wird überall da, wo sich bei der Arbeit Staub, Wasserdampf, außergewöhnliche Wärme, üble Ausdünstungen und dergleichen entwickeln, von vornherein auf eine Höhe von mindestens 4 Meter zu halten sein. Für große Arbeitssäle in Spinnereien, Webereien, Druckereien, für Lumpensortir- und Papiermaschinensäle und dergleichen wird je nach Umständen eine lichte Höhe bis zu 5 Meter und mehr gefordert werden müssen.

Die Arbeitsräume müssen jedem in denselben beschäftigten Arbeiter mindestens 12 Kubikmeter Luftraum gewähren.

VI. Alle Arbeitsräume sind mit einer ausreichenden Zahl gehörig großer Fenster zu versehen. Eine entsprechende Anzahl derselben, die leicht kenntlich zu machen ist, muß sich leicht öffnen lassen und eine bis auf die Fensterfohle reichende Oeffnung von etwa 0,6 Meter Breite und 1,1 Meter Höhe haben.

Bei Shedbauten ist darauf zu halten, daß, da Fenster fehlen, in den Seitenwänden Ausgänge in angemessener Anzahl und Vertheilung vorgesehen werden.

VII. Behufs Abführung des in den Arbeitsräumen sich ansammelnden Staubes, üblen Dunstes und der verdorbenen Luft, sowie behufs der erforderlichen Lufterneuerung sind in denselben ausreichende und zweckentsprechende Lüftungs-Vorrichtungen — stellbare Fenstertheile, Luftzüge, Luftkamine, Dachreiter und ähnliches — anzubringen.

Die Lüftungseinrichtungen sind so anzuordnen, daß die im Raume beschäftigten Arbeiter nicht direkt von dem Luftzuge getroffen werden.

Räume, in welchen eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder in welchen sich bei der Arbeit bedeutendere Mengen Staub, üble Ausdünstungen, Gase und dergleichen entwickeln, erfordern in der Regel die Einrichtung einer wirksamen künstlichen Lüftung.

Die Wahl des Lüftungssystems richtet sich je nach der Art des Gewerbebetriebes, der Beschaffenheit und Größe der Räume, der Heizmethode u. s. w. und können deshalb allgemeine Vorschriften nicht angegeben werden.

VIII. Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind, oder gesundheitsschädliche Beimischungen — z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze u. s. w. — enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabriklokalen — nach vorheriger Reinigung bezw. Neutralisirung — mittelst dichter Rinnen oder Rohrleitungen Sorge zu tragen.

IX. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, mit genügenden Wascheinrichtungen und Kleiderriegeln

Digitized by Google

versehene, nach Geschlechtern getrennte Ankleideräume vorhanden sein.

Sehr empfehlenswerth ist die Anlage vollständiger Badeeinrichtungen (Brause- oder Wannenbäder).

X. Können in größeren Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichend große, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen und zum Kochen von Kaffeewasser einzurichten sind.

Die unter IX erwähnten Räume können bei angemessener Größe und Einrichtung auch als Speiseräume verwandt werden.

XI. In allen Fabriken muß den Arbeitern gesundes Trinkwasser zu Gebote stehen. Wird dasselbe einem Brunnen entnommen, so ist darauf zu achten, daß Sammelgruben und Leitungen für schmutzige Fabrikwässer, sowie Abortgruben in ungefährlicher Entfernung von den Brunnen bleiben.

XII. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muß mit einer ausreichenden Anzahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte versehen sein und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt. Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, sodaß in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, ist unstatthaft.

Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen mindestens 2 Aborte vorhanden sein. Bei größerer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Abortsitz hinzu.

Da wo die Arbeiten in verhältnißmäßig warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, daß die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr vor Erkältung erreicht werden können.

Die Aborte müssen dauernd desinficirt werden.

XIII. Wo neben den Arbeitern auch Frauen und Mädchen beschäftigt werden, ist darauf zu halten, daß die Geschlechter während der Arbeit thunlichst getrennt sind.

XIV. Nächtigt ein Theil der unverheiratheten oder nicht am Orte wohnenden Arbeiter innerhalb der Fabrik oder in zur Fabrik gehörigen Gebäuden, so ist der Unternehmer gehalten, für ausreichende und gesunde Schlaf- bzw. Wohnräume, gehörige Lagerstätten und Handhabung der erforderlichen Ordnung und Reinlichkeit und Aufsicht Sorge zu tragen.

Sollen auch Arbeiterinnen untergebracht werden, so sind die von letzteren benutzten Räume vollständig von denen der Männer getrennt zu halten und mit besonderem Eingang zu versehen.

Einen Anhalt hinsichtlich der an die Schlaf- und Wohnräume zu stellenden Mindest-Anforderungen geben die bezüglichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. Mai d. Js. über Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Das Uebernachten von Arbeitern oder Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen der Fabriken ist nicht gestattet.

XV. Lagerräume für leicht brennbare Materialien dürfen nur zur Seite und nicht unter den Arbeitsräumen angelegt werden und sind außerdem durch Brandmauern gehörig abzuschließen. Ebenso sind Räume und Gelasse, welche zur Lagerung schädliche Ausdünstungen verbreitender Stoffe dienen, von den Arbeitsräumen und Schlafstätten thunlichst fern zu halten.

Aachen, den 26. Oktober 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 819 Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. d. Mts. ist der Beigeordnete Hertzog in Burtscheid an Stelle des Bürgermeisters Middeldorf, welcher auf seinen Antrag von dem Amte des Vorsitzenden der in Aachen errichteten Schiedsgerichte:

1. für die Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik;
2. für die Sektion V der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft;
3. für die Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft;
4. für die Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft;
5. für die Sektion XXIV der Fuhrwerksberufsgenossenschaft

enthunden worden ist, zum Vorsitzenden dieser Schiedsgerichte ernannt worden.

Zu seinem Stellvertreter ist der Bürgermeister Middeldorf bestellt worden.

Aachen, den 25. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 820 1. der Schreiner Johann Heinrich Landmesser, zuletzt in Höhscheid wohnhaft; 2. der Schreiner Fritz Landmesser, zuletzt in Mülheim an der Ruhr wohnhaft, beide zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem im Flurbuch der Gemeinde Wegberg unter Artikel 241 auf den Namen: Engels Engelbert, Erben in Schwanenberg stehenden Grundstück: Flur 12 Nr. 453, am Gnorres, Weide, 21,63 Ar, auf den

15. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Falls Anmeldungen von Eigenthumsansprüchen Seitens der vorgenannten Personen nicht erfolgen, wird das Grundstück auf den Namen Engels Peter, Ackerer in Leutholt, ins Grundbuch eingetragen worden.

Wegberg, den 24. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 821 Im Flurbuch der Gemeinde Wegberg steht unter Artikel 1388 auf den Namen: Willems Wilhelm und Consorten in Harbeck aufgeführt die Parzelle: Flur 7 Nr. 766, Kringskamp, Holzung, groß 6,47 Ar mit 0,10 Thlr. Reinertrag.

Die dem Namen und Wohnort nach unbekannten Consorten werden zur Wahrung ihrer Rechte hierdurch vor das unterzeichnete Amtsgericht auf den 15. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr, geladen. Falls Ansprüche auf diese Parzelle nicht angemeldet werden, werden als Eigenthümer derselben ins Grundbuch eingetragen werden: 1. Rudolf Schüller, Landgerichtsdirektor in St. Johann a/S.; 2. Ehefrau des Kaufmannes Josef van de Loo, Mathilde geb. Schüller in Dieren — Holland; 3. Anna Schüller, Rentnerin in Goch; 4. Konrad Schüller, Apotheker in Wittlich; 5. Wilhelm Schüller, Kaufmann in Bordeaux; 6. Robert Schüller, Apotheker in Brühl.

Wegberg, den 23. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 822 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Beeck** werden zu dem auf

Samstag den 23. November 1895, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen,

die Erben und Rechtsnachfolger des zu Prummern verstorbenen Leonard Wagels, Sohn von Peter Josef Wagels, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Beeck gelegenen Grundstück Flur C Nr. 702.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der fraglichen Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Eheleute Ackerer Heinrich Jansen und Therese geborene Wagels in Prummern.

Geilenkirchen, den 16. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 823 Die unter Artikel 436 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Raeren auf die Namen Menniken, Nicolaus Josef Wittwe, Pitz, Mathias Josef und Pitz, Johann Hubert zu Botz eingetragene Parzelle Flur 3 Nr. 147, auf der Cotz, Hofraum, groß 34 qm, wird von der Ehefrau des Landwirths früheren Steinhauers Johann Crott Anna Gertrud geb. Mennicken in Raeren: Botz in Anspruch genommen.

Die Erben des verstorbenen Mathias Josef Pitz werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem Grundstück auf

den 18. Dezember 1895, Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird die genannte Ehefrau Crott als Eigenthümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Eupen, den 22. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 824 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: Der Postdirektor Klietsch in Stolberg (Rheinl.) nach Schlettstadt, der Postkassirer Thierberg in Hanau nach Stolberg (Rheinl.), der Ober-Postdirektionssecretair Jung in Aachen nach Hanau, der Postsecretair Becker in Aachen nach Bünde (Westf.), der Postsecretair Schappler in Aachen nach Düren (Rheinl.), der Ober-Postassistent Breyer in Heinsberg (Rheinl.) nach Call und der Postassistent Heinen I in Call nach Heinsberg (Rheinl.)

Nr. 825 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Lohn	Aldenhoven
Berk	Blankenheim
Kettenheim	Düren
Wenau	"
Embken	"
Gevelsdorf	Jülich

hat begonnen am **15. Oktober 1895** und endigt am **15. April 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten

Digitized by Google

bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 826 Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen vom 11. Mai, 9. Juli 1894, sowie 31. Mai 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1894 Stück 21, Ausgabe vom 17. Mai 1894; pro 1894 Stück 32, Ausgabe vom 19. Juli 1894; pro 1895 Stück 24, Ausgabe vom 6. Juni 1895) hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für

a) die Gemeinde **Kinzweiler** mit Ausnahme der Parzellen Flur 18 Nr. 234, 253/236, 254/236, 256/238;

b) die Gemeinde **Höngen,** Landkreis Aachen, mit Ausnahme der Parzellen Flur B Nr. 2780/1192 ꝛc., 2779/1192, 2782/1195; Flur C Nr. 3073/565, 2746/1267;

c) für den Gemeindebezirk **Eschweiler** nunmehr vollständig erfolgt ist.

Eschweiler, den 24. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 827 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

Flur B 277/62, 278/63, 281/107, 287/107, 290/80, D 678/6, 651/7, 680/8, 681/11, 638/104, 644/104, 685/104, 686/150.

Für die eingetragenen Parzellen treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 28. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 828 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Montenau** erfolgt ist.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:

a) Auf Antrag anzulegende:

Flur 2 Nr. 19/1, 220;

b) Anlegungspflichtige:

Flur 2 Nr. 386/10, 295/56, 299/56.

St. Vith, den 25. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 829 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Faymonville** ist ferner erfolgt für Parzelle Flur 1 Nr. 177.

Malmedy, den 16. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 830 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Jülich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der nicht anlegungspflichtigen Parzelle E 996/387.

Jülich, den 25. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 831 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Mersch** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur G 567, 1693, 3017/1498, 3018/1498, 3013/400, 3014/400, 1842/412, 2934/1336; H[1] 109, 54.

Jülich, den 25. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 832 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Broich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke A 16

Digitized by Google

und B 76.

Jülich, den 25. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 833 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welldorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:

L 2319/123, 2318/123, 979/30, 32/2, 325, 327, 1004/738, 18, 308; K 202/1, 682/60, 684/325, 413/229, 683/324, 681/60; J 2025/92, 175, 2052/179, 765, 2469/266, 2312/897, 1049, 2412/1384, 605, 663.

Jülich, den 25. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 834 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für folgende Parzellen:

I. der Gemeinde **Eupen:**

Flur 3 Nr. 142, 332/144;
Flur 5 Nr. 460/42, 461/42;
Flur 9 Nr. 1369/308.

II. der Gemeinde **Walhorn:**

Flur 2 Nr. 438/0,83, 450/0,127;
Flur 3 Nr. 424/0,35, 432/0,49, 423/0,153, 421/39;
Flur 4 Nr. 2, 622/25, 28, 630/32, 545/41, 675/43, 78, 100, 101, 734/0,104, 556/112, 609/117, 755/0,155, 757/0,159, 735/0,233, 736/0,235, 593/326, 332, 337, 345, 358, 706/362, 363, 386;
Flur 5 Nr. 315/8, 294/12, 310/19, 306/27, 35, 325/51, 326/51, 52, 314/53, 319/53, 321/53, 239/54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 298/63, 296/64, 300/68, 69, 70, 302/72, 303/83, 258/103, 244/106, 107, 108, 111, 292/116, 121, 122, 225/126, 226/126, 127, 218/128;
Flur 6 Nr. 251/0,67, 252/0,68, 253/0,68, 254/0,69, 255/0,70, 250/0,125;

III. der Gemeinde **Kettenis**

für die nur auf Antrag einzutragenden Grundstücke des Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus:

Flur 1 Nr. 405/0,20, 37, 292/107, 291/108, 294/113, 354/0,117 ꝛc., 406/0,117 ꝛc., 303/149, 310/153, 311/153, 312/175;
Flur 5 Nr. 287/36, 318/0,36—193, 315/183, 317/183, 320/193, 322/193;
Flur 6 Nr. 166/1, 167/1, 168/1, 169/1;
Flur 7 Nr. 614/134, 638/200, 637/0,121—200.

Eupen, den 26. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 835 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Rothberg** die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur A Nr. 6/1, 13/1, 41, 47/1, 54/1, 58/1, 1315/60, 1338/82, 1751/144, 1743/166, 1739/167, 1741/177, 1747/192, 1754/196, 1755/197, 1750/201, 1760/213, 1763/213, 1765/214, 1767/234, 241, 245, 1774/248, 1744/248, 1775/248, 1776/248, 1768/298, 1687/387, 2107/0,481, 487/2, 496/2, 497/2, 585/1, 600/7, 1177/672, 1185/680, 723/2, 1691/749, 2108/0,749, 1692/749, 1209/822, 2106/0,812, 1779/855, 1789/865, 1798/870, 1833/872, 1799/872, 1797/872, 879, 894, 935, 943;
Flur F Nr. 186.

Düren, den 26. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 836 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Wissersheim** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

I. Flur 1 Nr. 11, 92, 93, 108, 154, 155, 185, 233—253; Flur 2 Nr. 15, 16, 22, 126—133; Flur 3 Nr. 134/12, 76, 153/111, 152/113, 114, 115; Flur 4 Nr. 9, 15, 90/22, 30, 55, 71, 85, 86; Flur 5 Nr. 46, 57, 58, 65, 218/115, 160a, 197, 198, 199, 216/200, 217/201; Flur 6 Nr. 58, 79, 85a, 85b, 137, 160, 162—176; Flur 7 Nr. 40, 87—91; Flur 8 Nr. 28, 42, 70, 80, 102—108; Flur 9 Nr. 2, 98, 119, 135, 137, 142, 144—147; Flur 10 Nr. 28, 128, 172, 185—194; Flur 11 Nr. 109—114; Flur 12 Nr. 30, 31, 48, 323/134, 137, 138, 139, 147, 148, 152, 153, 154, 158, 162, 163, 265—269, 300/270, 271—277, 325/278, 326/278, 279—285; Flur 13 Nr. 2, 45, 100, 194—205, bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der G.-B.-O. vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist;

II. Flur 2 Nr. 135/97, 110; Flur 3 Nr. 124/70; Flur 5 Nr. 9; Flur 7 Nr. 98/72; Flur 13 Nr. 219/181.

Düren, den 25. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht Vd.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. November 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 837 Das 38. Stück enthält unter Nr. 2271: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. Oktober 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 838 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1895/96 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 147017006 Mark hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 129420176 M.
B. durch die Preußischen Kreise . 133524007 M.

Berlin, den 28. Oktober 1895.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 839 Des Königs Majestät haben dem Metz'er Dombau-Verein mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der zum Besten des Metz'er Dombaues beabsichtigten zweiten Geldlotterie von 1500000 Loosen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 31. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 840 Unter Bezugnahme auf die unter Nr. 778 des Amtsblatts von 1894, Seite 431, erlassene Bekanntmachung vom 7. November v. Js., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz" zu Zürich an Stelle ihres Vertreters Viktor Petsch in Berlin vom 15. d. Mts. ab Wilhelm von Feilitzsch in Berlin zu ihrem General-Bevollmächtigten für Preußen bestellt hat.

Aachen, den 30. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 841 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatte von 1866, Seite 458 Nr. 825, 1874 Seite 276 Nr. 844 und 1888 Seite 293 Nr. 503, werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die neuen Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe und die Genehmigung Seitens des Herrn Ministers des Innern zum Geschäftsbetriebe in Preußen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 29. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 842 Der Josef Dyck in Terheeg hat den für ihn am 24. November v. Js. unter Nr. 1939 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Eiern, Milch, Hefe und Essig berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 4. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pegnilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 843 Gemäß §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz vom 19. Mai / 1. September 1891 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände, daß die Rechnung der genannten Anstalt für das Rechnungsjahr 1893/94 im Ständehause hierselbst, Zimmer Nr. 1, vom 15. November d. Js. ab auf

Digitized by Google

4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 844 Bei der Posthülfstelle in Merode wird am 1. November der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 26. Oktober 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 845 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. Oktober 1895 ist über die Abwesenheit des am 15. August 1832 zu Sobernheim geborenen Carl Esselborn, zuletzt Bäckergeselle in Waldböckelheim, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. Oktober 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 846 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 10. Oktober 1895 ist über die Abwesenheit des im Jahre 1809 geborenen, von Geburt an taubstummen Johann Zalfen, ohne besonderen Stand in Nettersheim wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. Oktober 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 847 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 8. Oktober 1895 ist Paul Wilkes, früher zu Leichlingen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 31. Oktober 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 848 Die unter Artikel 436 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Raeren auf die Namen Mennicken, Nicolaus Josef Wittwe, Pitz, Mathias Josef und Pitz, Johann Hubert zu Botz eingetragene Parzelle Flur 3 Nr. 147, auf der Cotz, Hofraum, groß 34 qm, wird von der Ehefrau des Landwirths früheren Steinhauers Johann Crott Anna Gertrud geb. Mennicken in Raeren: Botz in Anspruch genommen.

Die Erben des verstorbenen Mathias Josef Pitz werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem Grundstück auf

den 18. Dezember 1895,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird die genannte Ehefrau Crott als Eigenthümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Eupen, den 22. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 849 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Würm** werden zu dem auf

Mittwoch den 18. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der zu Würm wohnhaft gewesenen Eheleute Tagelöhner Michael Breuer und Mechtildis Körfer, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Würm belegenen Grundstück Flur E Nr. 2430/191.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden bezüglich des obengenannten Grundstücks:

I. Die Wittwe des pensionirten Bahnwärters Johann Hubert Wirtz, Elisabeth geborene Frank in Lindern; II. deren Kinder: 1. Theodor, Weichensteller in Morsbach; 2. Ida, Ehefrau Polizeidieners Johann Rinckens in Würm; 3. Josef, Rottenarbeiter in Lindern; 4. Catharina, Dienstmagd in M.-Gladbach; 5. Elisabeth, ohne Geschäft in Lindern; 6. Maria, Näherin in Lindern.

Geilenkirchen, den 28. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 850 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Würm werden zu dem auf

Donnerstag den 12. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger 1. des zu Würm wohnhaft gewesenen Polizeidieners Anton Josef Jansen; 2. des zu Würm wohnhaft gewesenen Stukaturarbeiters Wilhelm Jansen; 3. des zu Würm wohnhaft gewesenen Stukaturarbeiters Leonhard Jansen; 4. der zu Würm wohnhaft gewesenen Ehefrau Tagelöhners Heinrich Goertz Catharina geb. Jansen, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Würm gelegenen Grundstücken Flur E Nr. 2194/197 und 2591/441.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der obengenannten Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden:

Digitized by Google

1. Heinrich Jansen, Schreiner in Brachelen;
2. Leonard Jansen, Schlosser in Köln-Nippes;
3. Reiner Jansen, Schlosser in Kalk;
4. Hubert Jansen, Stukaturarbeiter in Würm;
5. Wittwe Schmitz, Anna Sofia geb. Jansen in Aachen;
6. Ehefrau Arnolz, Mechtilde geb. Jansen in Aachen;
7. Catharina Kranz in Würm;
8. Wilhelm Kranz daselbst.

Geilenkirchen, den 30. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 851 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Würm** werden zu dem auf

Mittwoch den 18. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen:

Die Erben und Rechtsnachfolger des zu Leiffarth wohnhaft gewesenen Rasirers Wilhem Bodden, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Würm gelegenen Grundstücke Flur E Nr. 305 b/a.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin der obengenannten Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Ehefrau Eisenbahnarbeiters Franz Grein, Catharina geborene Bodden in Würm.

Geilenkirchen, den 29. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 852 1. der Schreiner Johann Heinrich Landmesser, zuletzt in Höhscheid wohnhaft; 2. der Schreiner Fritz Landmesser, zuletzt in Mülheim an der Ruhr wohnhaft, beide zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem im Flurbuch der Gemeinde Wegberg unter Artikel 241 auf den Namen: Engels Engelbert, Erben in Schwanenberg stehenden Grundstück: Flur 12 Nr. 453, am Gworres, Weide, 21,63 Ar, auf den

15. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Falls Anmeldungen von Eigenthumsansprüchen Seitens der vorgenannten Personen nicht erfolgen, wird das Grundstück auf den Namen Engels Peter, Ackerer in Lentholt, ins Grundbuch eingetragen worden.

Wegberg, den 24. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 853 Im Flurbuch der Gemeinde Wegberg steht unter Artikel 1388 auf den Namen: Willems Wilhelm und Consorten in Harbeck aufgeführt die Parzelle: Flur 7 Nr. 766, Kringskamp, Holzung, groß 6,47 Ar mit 0,10 Thlr. Reinertrag.

Die dem Namen und Wohnort nach unbekannten Consorten werden zur Wahrung ihrer Rechte hierdurch vor das unterzeichnete Amtsgericht auf den

15. Januar 1896, Vormittags 9 Uhr,

geladen. Falls Ansprüche auf diese Parzelle nicht angemeldet werden, werden als Eigenthümer derselben ins Grundbuch eingetragen werden: 1. Rudolf Schüller, Landgerichtsdirektor in St. Johann a/S.; 2. Ehefrau des Kaufmannes Josef van de Loo, Mathilde geb. Schüller in Dieren — Holland; 3. Anna Schüller, Rentnerin in Goch; 4. Konrad Schüller, Apotheker in Wittlich; 5. Wilhelm Schüller, Kaufmann in Bordeaux; 6. Robert Schüller, Apotheker in Brühl.

Wegberg, den 23. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 854 Personal-Nachrichten.

Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Gummersbach Dr. Ricken in Nümbrecht, ist zum Kreiphysikus des Kreises Malmedy mit dem Wohnsitz in Malmedy ernannt worden.

Dem Bürgermeister der Stadt Schleiden, van Loyen, ist vom 26. Oktober ab die Verwaltung der Landbürgermeisterei Harperscheid auf Widerruf übertragen worden.

Der kommissarische Bürgermeister Beckers zu Wassenberg im Kreise Heinsberg ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Wassenberg ernannt worden.

Nr. 855 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Niedermerz	Aldenhoven
Laurensberg	"
Abenden	Düren
Hochkirchen	"
Uedingen	"
Hastenrath	"
Lontzen	Eupen
Effeld	Heinsberg
Birgelen	"
Houpesch	Jülich
Nidrum	Malmedy

hat am **15. Juni 1895** begonnen und endigt am **15. Dezember 1895.**

Digitized by Google

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 856 Die Anlegung des Grundbuches ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Stadtgemeinde **Aachen:**

1. Flur K Nr. 1346/323, 1347/323, 1348/323, 1438/468, 1439/468, 2140/529;
2. Flur L Nr. 427/1, 427/2, 1200/2, 1413/429, 1414/429, 498/444, 2307/444, 1889/461;
3. Flur M Nr. 775/101, 1873/181, 1899/181, 1900/181, 1901/191, 1902/191, 1682/283, 1650/287;
4. Flur N Nr. 1665/270, 478;
5. Flur O Nr. 205/1, 205/2, 1695/208, 1696/208, 1697/208, 1698/208, 1919/208, 2224/863, 2225/863, 683, 685.

Vorgenannte Parzelle Flur M Nr. 775/101 ist die in der Bekanntmachung vom 16. März 1895 (Stück 13 Nr. 250 dieses Amtsblattes) mit Flur M Nr. 705/101 bezeichnete Parzelle; Flur O Nr. 1698/208 ist die daselbst mit Flur O Nr. 1699/208 bezeichnete Parzelle, die noch bestehende Parzelle Flur O Nr. 1699/208 gehört zu dem damals von der Anlegung ausgenommenen Artikel 1 der Stadtgemeinde Aachen.

Aachen, den 4. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. XII.

Bekanntmachung.

Nr. 857 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt bezüglich der folgenden Parzellen der Gemeinde **Pannesheide:**

Flur 6 Nr. 20, 23, 35, 131, 194/36; Flur 7 Nr. 160, 185/1, 464/187, 345/194, 350/198, 351/199; Flur 8 Nr. 1959/205, 647, 137/17, 1390/292, 1471/315, 1472/315; Flur 9 Nr. 278/34, 306/1; Flur 10 Nr. 935/447, 1688/599, 780/123, 1390/123, 1391/123; Flur 11 Nr. 138/2, 289, 831/381, 832/381; Flur 12 Nr. 242/152; Flur 13 Nr. 95, 1059/484, 1060/484, 1061/484, 1062/484; Flur 14 Nr. 145, 303 b, 850/298.

Aachen, den 4. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. X.

Bekanntmachung.

Nr. 858 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Herzogenrath** ist erfolgt. **Ausgenommen** von der Anlegung sind die folgenden Parzellen:

Flur 1 Nr. 108, 109, 177, 1083/187, 1084/188, 1085/189, 1096/201, 1100/206, 408, 415, 934/420, 1187/451, 1296/451, 1561/455, 1562/455, 1563/455, 1191/459, 1192/460, 473/2, 1782/475, 1783/476, 1784/476, 488/2, 501, 501 b, 1300/503, 949/513, 527/4, 531, 534, 540 a, 542, 549, 550, 662, 1781/654, 1767/715;

Flur 2 Nr. 64 a, 1675/69, 1283/82, 103, 104, 129, 131, 132, 139, 182, 185, 200/1, 200/2, 308, 309 b, 1064/369, 432, 436, 1635/437, 449, 457, 1327/463, 1425/498, 723, 753,

Digitized by Google

801, 1359/802, 805, 1703/817, 858, 864, 1091/895, 1388/939, 1389/939;
Flur 3 Nr. 1334/24, 2421/43, 1336/44, 2413/44, 2416/47, 121, 154, 1446/250, 1228/253, 1229/255, 290/3, 1696/290, 1711/290, 1488/323, 1891/463, 1658/498, 1665/509, 1666/510, 511, 512, 514, 541/2, 558/1, 1229/720, 763/1, 2346/775, 1953/835, 1828/839, 840, 1955/852, 1202/864, 874, 2122/985, 1062, 1068, 1148;
Flur 4 Nr. 3, 4, 222/145, 304/145, 223/146, 224/146.
Ferner: Art. 890 (Eigenthümer: Königlich Preußischer Staat, Eisenbahnverwaltung); Art. 963 (Eigenthümer: Gewerkschaft Maria Theresia zu Herzogenrath).

Aachen, den 4. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. X und XII.

Bekanntmachung.

Nr. 859 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Aldenhoven** weiterhin erfolgt ist, für

1. die anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur C Nr. 860/171, 193, 953/651, 970/653;

2. die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur B Nr. 1239/0,785—160, 1240/0,925—936;
Flur C Nr. 1155/0,39—824;
Flur D Nr. 1813/0,194—817, 1814/0,824—860, 1815/0,869—1099;
Flur D Nr. 1816/0,1022—993, 1817/0,993—1045, 2123/0,629—783.

Aldenhoven, den 4. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 860 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

C 181 bis, 206, 529/207, 213, 214, D 1322, 4216/1374, 4217/1374, 4218/1375, 3508/1376, 1379, 1461, 1470, 4397/1378.

Geilenkirchen, den 28. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 861 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lindern** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur G Nr. 2042/1122.

Geilenkirchen, den 30. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 862 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke der Gemeinde **Weisweiler** erfolgt ist:

Flur 1 Nr. 8; Flur 11 Nr. 144/5, 145/5; Flur 15 Nr. 80, 81, 197/82; Flur 17 Nr. 347/212, 348/215, 351/215, 349/215; Flur 22 Nr. 61, 62, 66, 82; Flur 23 Nr. 218; Flur 24 Nr. 23.

Düren, den 30. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 863 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinden

Schmidtheim und **Waldorf**

erfolgt ist.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:

a) der Gemeinde Schmidtheim:

Die auf dem Namen der Gemeinde Schmidtheim und der Kirche zu Dahlem stehenden Parzellen, bezüglich welcher der nach §. 2 der Grundbuchordnung erforderliche Antrag nicht gestellt worden ist, sowie:

Flur 43 Nr. 595/232, 328; Flur 47 Nr. 477 bis/159, 517/159, 518/159; Flur 45 Nr. 5; Flur 51 Nr. 470.

b) der Gemeinde Waldorf:

Flur 22 Nr. 732, sowie die auf dem Namen der Pfarrkirche zu Esch stehenden Parzellen der Gemeinde Waldorf, bezüglich welcher ebenfalls ein Antrag nicht gestellt ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs auch für die nachstehenden Bergwerke erfolgt ist:

Ahr, Silistria, Arensberg, Maiwein, Alma, Dollendorf, Josephine, Augusta, Alwine, Lommersdorf, Emma, Schmidtheim, Pluto, Brauhaus, Homberg, Hermannsglück, Johannisberg, Pützberg, Urft, Reetzerberg, Heimlichkeit, Max, Hohenzoller, Ludmilla, Bonifacius und Glückhilf.

Blankenheim, den 3. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 864 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für folgende in der Gemeinde **Montjoie** belegene Grundstücke des Königlich Preußischen Staates (Eisenbahnverwaltung):

Flur 5 Nr. 315/30, 318/59, 323/0,38—59, 324/0,38—59, 325/0,37—59, 328/15, 340/67, 341/67, 349/79, 359/107, 360/103, 361/103, 362/103, 368/113, 372/119, 373/114, 383/131, 384/131, 386/131, 390/0,38—131, 395/132, 396/0,132; Flur 6 Nr. 385/0,156—233, 386/157, 387/157, 388/159, 396/169, 412/229, 418/233, 419/0,207—233, 426/0,156—234.

Montjoie, den 29. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. November 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 865 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. September d. Js. dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau eines Pfarrhauses eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende Juni 1896 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind im diesseitigen Bezirke die nachbenannten Personen beauftragt worden:

1. E. A. Fischer, Pfarrer in Euskirchen;
2. Heinrich Herzog, Pfarrer in Euskirchen, und
3. Ernst Blumhoff in Zülpich.

Aachen, den 9. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 866 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferde-Ausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. unter dem 1. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Looje — 160000 Stück zu je 1 M. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 M.

Aachen, den 9. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 867 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen Statt:

1. in Blankenheim am 26. November d. Js., Vormittags 11 3/4 Uhr;
2. in Düren am 27. November d. Js., Vormittags 9 3/4 Uhr;
3. in Aachen am 27. November d. Js., Nachmittags 2 1/2 Uhr;
4. in Linnich am 28. November d. Js., Vormittags 10 Uhr.

An Stelle des für den IV. Körbezirk bestimmten Körortes Bütgenbach ist in diesem Jahre ausnahmsweise Blankenheim als Körort gewählt worden.

Aachen, den 13. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 868 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 7. Juli 1896 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1895 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen

Digitized by Google

Prüfung giebt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 31. Oktober 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 869 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. Oktober 1895.

A. Oesterreich.

Böhmen. VI. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Budweis und Moldauthein.

Mähren. II. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Szepes (Zips), Liptó, (Liptau), Nyitra (Neutra), Trencsén (Trentschin) und Pozsony (Preßburg).

Bekanntmachung.

Nr. 870 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. Oktober 1895 ist der im Januar 1831 zu Starkenberg geborene Daniel Franz, zuletzt Tagelöhner, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 5. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 871 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 10. Oktober 1895 ist die Therese Kirchhoff, früher zu Aachen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 5. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 872 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 19. Oktober 1895 ist über die Abwesenheit des August Knauff, zuletzt Seconde-Lieutenant im 7. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 69 zu Simmern, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 873 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. Oktober 1895 sind:

1. die Wittwe des zu Minkelfeld verlebten Ackerers Johann Esch, Anna geb. Kaiser, zuletzt zu Minkelfeld wohnhaft gewesen, und deren Kinder;
2. Josef Esch, geboren am 1. Juni 1853;
3. Peter Esch, geboren am 5. Oktober 1854;
4. Margaretha Esch, geboren am 5. Mai 1856,
5. Mathias Esch, geboren am 14. Februar 1858,
6. Maria Esch, geboren am 8. Februar 1868

für abwesend erklärt worden.

Köln, den 5. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 874 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Kreisthierarzt a. D. Krichels in Düren den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Der kommissarische Bürgermeister Wilhelm Gennes zu Recht ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Recht ernannt worden. Zugleich ist demselben die Verwaltung der Landbürgermeisterei Bellevaux auf Widerruf übertragen worden.

Ernannt: der Stations-Assistent Hermann Joseph Mörs in Baal zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher 2. Klasse.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 875 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Würm** werden zu dem auf

Mittwoch den 18. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der zu Würm wohnhaft gewesenen Eheleute Tagelöhner Michael Breuer und Mechtildis Körfer, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Würm belegenen Grundstück Flur E Nr. 2430/191.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden bezüglich des obengenannten Grundstücks:

I. Die Wittwe des pensionirten Bahnwärters Johann Hubert Wirtz, Elisabeth geborene Frank in Lindern; II. deren Kinder: 1. Theodor, Weichensteller in Morsbach; 2. Ida, Ehefrau Polizeidieners Johann Rinckens in Würm; 3. Josef, Rottenarbeiter in Lindern; 4. Catharina, Dienstmagd in M.-Gladbach; 5. Elisabeth, ohne Geschäft in Lindern; 6. Maria, Näherin in Lindern.

Geilenkirchen, den 28. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 876 In Sachen betreffend die Anlegung

Digitized by Google

des Grundbuchs für die Gemeinde Würm werden zu dem auf

Donnerstag den 12. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger 1. des zu Würm wohnhaft gewesenen Polizeidieners Anton Josef Jansen; 2. des zu Würm wohnhaft gewesenen Stukaturarbeiters Wilhelm Jansen; 3. des zu Würm wohnhaft gewesenen Stukaturarbeiters Leonhard Jansen; 4. der zu Würm wohnhaft gewesenen Ehefrau Tagelöhners Heinrich Goertz Catharina geb. Jansen, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Würm gelegenen Grundstücken Flur E Nr. 2194/197 und 2591/441.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der obengenannten Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden:

1. Heinrich Jansen, Schreiner in Brachelen;
2. Leonard Jansen, Schlosser in Köln-Nippes;
3. Reiner Jansen, Schlosser in Kalk;
4. Hubert Jansen, Stukaturarbeiter in Würm;
5. Wittwe Schmitz, Anna Sofia geb. Jansen in Aachen;
6. Ehefrau Arnolz, Mechtilde geb. Jansen in Aachen;
7. Catharina Kranz in Würm;
8. Wilhelm Kranz daselbst.

Geilenkirchen, den 30. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 877 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Würm** werden zu dem auf

Mittwoch den 18. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen:

Die Erben und Rechtsnachfolger des zu Leiffarth wohnhaft gewesenen Rasirers Wilhem Bodden, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Würm gelegenen Grundstücke Flur E Nr. 305 bis.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin der obengenannten Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Ehefrau Eisenbahnarbeiters Franz Grein, Catharina geborene Bodden in Würm.

Geilenkirchen, den 29. Oktober 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 878 Gemäß des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetz-Sammlung Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Teveren

erfolgt ist mit Ausschluß:

I. der Parzellen A 6/1; B 638/1,4, 624 bis /1,544, 434/3; C 13, 2781/1124; D 633, 687 bis; E 1087; F 518; 630/2, 873; F 2170/876, 2171/876, 1558/958, 1024 und 1364;
II. der nach §. 2 der Grundbuchordnung **nicht** anlegungspflichtigen Parzellen mit Ausnahme von B 454/55; C 2814/1001, 2815/1001, 2816/1002; D 441; E 450, 463, 777, 819, 1338 und 1339, deren Anlegung ebenfalls erfolgt ist.

Geilenkirchen, den 9. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 879 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Porselen** — Amtsgerichtsbezirk Heinsberg — hat begonnen.

Heinsberg, den 11. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 880 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Pattern I** bei Mersch nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur H 202, 856, 2112/869, 2361/1238, 2243/1285, 2861/1486, 2863/1865, 2864/1873, 2220/734, 904, 1113, 2744/1380, 1383, 1813, 2703/1841, 2859/1486, 2866/1873.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 11. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 881 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Pattern I** bei Mersch nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur H 738, 2204/739, 2205/740, 2279/359, 1431, 2568/1648, 2606/1780, 2086/1806, 1873/2, 2860/1486, 2862/1865, 2865/1873, 2867/1873.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 5. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 882 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

Flur B 279/107, 285/107; C 985, 2642/991; D 660/1, 675/1, 663/3, 674/3, 664/4, 673/4, 667/5, 672/5, 676/6, 679/8, 683/11, 635/104, 636/104, 684/104, 687/150, 688/219; B 288/80.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 6. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 883 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Havert**, ausgenommen die Parzellen:

Flur 1 Nr. 158, 159, 1287/160; Flur 2 Nr. 580, 704, 1271/208; Flur 3 Nr. 21, 52/2; Flur 4 Nr. 1504/387; Flur 5 Nr. 49, 73, 138, 270, 781/159, 920/503, 941/239, 942/239, 970/200, 739/560, 679/6; Flur 6 Nr. 64, 558, 977/151, 1008/556, 1009/556, 1054/489,

ist erfolgt.

Heinsberg, den 12. November 1895.

Königliches Amtsgerichts IV.

Bekanntmachung.

Nr. 884 Das Grundbuch von **Bürnenville** ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzellen:

Flur 18 Nr. 163, 3, 347/12; Flur 23 Nr. 514/46, 470/126, 495/184, 421/350; Flur 24 Nr. 334/139; Flur 20 Nr. 1329/51, 1587/51; Flur 21 Nr. 237/128, 249/129, 302/130, 225/185, 209; Flur 19 Nr. 771/7, 121; Flur 20 838/91, 108, 116, 1424/140, 314, 1418/344, 1420/351, 1700/441, 451, 1404/530, 539, 1674/540, 1675/540, 543 und 547.

Malmedy, den 5. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 885 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **St. Vith** ist ferner erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 1 Nr 443/41, 444/41, 446/41, 445/61, 449/66 ꝛc., 447/67, 448/67, 450/67, 458/67 ꝛc., 451/94, 452/108 ꝛc., 453/115 ꝛc., 454/115 ꝛc., 457/116 ꝛc., 455/118, 456/118;

Flur 2 Nr. 321/84, 302/85, 320/85, 322/87, 323/87, 325/89 ꝛc., 326/89 ꝛc., 327/89, 324/93, 319/93 ꝛc., 318/99 ꝛc.;

Flur 4 Nr. 354/19, 353/43 ꝛc., 377/42 (früher 362/42), 361/43 ꝛc., 351/67, 352/67, 355/103, 360/103 ꝛc., 357/107, 356/107 ꝛc., 317/111, 358/112, 359/0,112.

St. Vith, den 9. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 886 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Stadtgemeinde **Düren** bezüglich der Parzelle Flur 31 Nr. 958/0,253, 957/0,252.

Düren, den 5. November 1895.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 887 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke der Gemeinde **Langerwehe** erfolgt ist:

Flur 2 Nr. 82; Flur 6 Nr. 62, 103/66, 104/66; Flur 8 Nr. 6, 8, 34a, 35; Flur 10 Nr. 7, 202/10, 204/12, 282/130, 203/11, 13, 38, 278/129 ꝛc., 280/129, 279/129, 281/129; Flur 12 Nr. 76.

Düren, den 2. November 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 888 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des rheinischen Rechtes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgendes Grundstück der Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen**

Flur 8 Nr. 343/0,141,

erfolgt ist.

Düren, den 5. November 1895.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 889 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rhein. Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Tondorf** begonnen ist.

Blankenheim, den 5. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 18. November 1895.

890 Verordnung,
betreffend das Verbot der Einfuhr von Milch aus Holland und Belgien.

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreich der Niederlande und in Belgien wird auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, und des §. 3 des dazu ergangenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Milch aus dem Königreich der Niederlande und Belgien wird bis auf Weiteres verboten.

Die Einfuhr von **aufgekochter** Milch nach den Städten Aachen und Burtscheid ist **bis auf Weiteres** gestattet.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht gemäß §. 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 3. Diese Verordnung tritt am 24. November d. Js. in Kraft.

Aachen, den 18. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. November 1895.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 891 Das 39. Stück enthält unter Nr. 2272: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. Oktober 1895. Unter Nr. 2273: Bekanntmachung, betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 9. November 1895. Das 40. Stück enthält unter Nr. 2274: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. November 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 892 Das 42. Stück enthält unter Nr. 9791: Allgemeine Verfügung vom 8. November 1895, betreffend den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuchanlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Gesetz vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481 ff.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 893 Bekanntmachung,
betreffend
die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reiche am 2. Dezember 1895.

Am 2. Dezember d. Js. findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preußischen Staates dem Königlichen statistischen Büreau zu Berlin übertragen worden ist.

Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung, sowie die Zahl der bewohnten Wohnstätten zu ermitteln und erfolgt mittels Zählkarten.

Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Als Wohnstätten werden die bewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude sowie sonstige den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

Näheres hierüber ist den zur Vertheilung gelangenden Zähl-Formularen zu entnehmen.

Das wichtigste Amt bei der Zählung ist das des Zählers. Es ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit ist.

Hierbei und bei den sonstigen auf die Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere bezüglichen Geschäfte wird auf die Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner gerechnet.

Bezüglich der Bedeutung der Volkszählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke verweise ich auf die nachstehende Ansprache des statistischen Büreaus an die Bevölkerung.

Aachen, den 18. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Ansprache an die Bevölkerung
über
das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung
am 2. Dezember 1895.

Gegen Ende dieses Monats wird im ganzen preußischen Staate jeder Haushaltungsvorstand sowie jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Wirthschaft führt, durch einen Zähler einen Zählbrief erhalten. Letzterer enthält ein Haushaltungsverzeichniß nebst der erforderlichen Zahl von Zählkarten und eine auf die Innenseite des Zählbriefes aufgedruckte Anweisung zur Ausfüllung dieser Zählpapiere, nach welcher die Haushaltungsvorstände für jede in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember

Digitized by Google

d. Js. — wenn auch nur vorübergehend — in der Haushaltung anwesende Person die darin gestellten Fragen zu beantworten haben.

Diese Zählbriefe, Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten und den von den Gemeindebehörden einzureichenden Ortslisten bilden die unentbehrlichen Unterlagen der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes vom 11. Juli d. Js. am 2. Dezember d. Js. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

Daß derartige Aufnahmen des Standes der Bevölkerung von Zeit zu Zeit erforderlich sind, ist wohl allgemein anerkannt; sie sind unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung sowie das beste Mittel, das Volk nach den verschiedensten Richtungen eingehend kennen zu lernen. Das Ergebniß der Volkszählung soll die Grundlage bilden zur Vertheilung der Leistungen der Bundesstaaten an das Deutsche Reich sowie zur Vertheilung gemeinsamer Einnahmen des Reiches an die Bundesstaaten, ferner zur **richtigen** Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, zur Abgrenzung der Wahlbezirke, zum Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande, zur Ausprägung von Silber- und Scheidemünzen, zur Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Heer und die Flotte sowie zu vielen anderen wichtigen Angelegenheiten. Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Volkszählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebniß liefere. Es dürfen eben so wenig Personen, welche am Zählungstage in der Haushaltung anwesend waren, ungezählt bleiben wie solche Personen gezählt werden, welche abwesend und deshalb anderwärts zu zählen waren.

Bevor der Haushaltungsvorstand bezw. die einem solchen gleich zu achtende einzeln lebende Person zur Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses und der Zählkarten schreitet, sollte er sich mit dem Inhalte der Anleitung hierzu, welche sich auf der Innenseite des Zählbriefes findet, vertraut machen.

Die Ermittelung der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung ist zwar für einige Aufgaben der Verwaltung hinreichend; aber sie ist nicht der alleinige Zweck der Volkszählung, welche außerdem noch eine Anzahl thatsächlicher Verhältnisse und Eigenschaften der einzelnen Bewohner und der von diesen gebildeten Familien und sonstigen Gemeinschaften feststellen soll. Sowie ein sorgsamer Hausvater und jeder gewissenhafte Geschäftsmann sich von Zeit zu Zeit eine Uebersicht seiner Vermögenslage und seines Besitzstandes verschaffen muß, so bedarf auch der Staat und jede, namentlich jede größere Gemeindeeinheit verläßlicher Auskunft über das Alter und Geschlecht, den Familienstand und Beruf, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und verschiedene andere persönliche Verhältnisse seiner Bevölkerung. Auf keine Weise sonst als durch eine Volkszählung lassen sich brauchbare Unterlagen für alle auf die Volkskraft und das Volksleben bezüglichen Untersuchungen beschaffen und die Nachweise dafür gewinnen, unter welchen Bedingungen unser Volk lebt, arbeitet und schafft. Ein Volk, welches sich selbst kennen lernen und sich über seine Größe und Bedeutung im Vergleiche zu anderen Völkern sicher unterrichten will, kann der Volkszählung nicht entbehren, und wenn diese, wie bei uns, nur von fünf zu fünf Jahren stattfindet, so darf von dem Pflichtgefühle der Bewohner wohl gefordert werden, daß sie sich nach Möglichkeit, sei es in dem Ehrenamte eines Mitgliedes der Zählungskommission bezw. eines Zählers, sei es als Haushaltungsvorstand, an dem Gelingen dieser Aufnahme betheiligen. Die den Haushaltungsvorständen und diesen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen hierbei zufallende Aufgabe ist nicht sonderlich schwierig oder auch nur zeitraubend und besteht lediglich in der gewissenhaften und vollständigen Ausfüllung der den Inhalt des Zählbriefes bildenden Erhebungsformulare, welche nur Fragen enthalten, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse unerläßlich und mit keinerlei persönlichem Nachtheil für den Haushaltungsvorstand oder die Angehörigen seiner Familie verbunden ist; **denn seitens des Königlichen statistischen Bureaus werden die durch die Volkszählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt.** Ebensowenig werden diese Nachrichten **seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet.** Jedermann kann sich versichert halten, daß die in die Zählkarten eingetragenen Angaben über das Alter, den Familienstand, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Berufs- und Erwerbsthätigkeit, die Berufsstellung, die etwalge Beschäftigungslosigkeit bezw. Zugehörigkeit zu den im aktiven Dienste des Heeres und der Marine stehenden Militärpersonen oder den ältesten Jahrgängen des Landsturmes sowie das etwaige Vorhandensein körperlicher oder geistiger Mängel oder Gebrechen auch gelegentlich der Bearbeitung der Zählpapiere im Königlichen statistischen Bureau **nur in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist.** Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten eingestampft.

Digitized by Google

Außer der vollständigen und wahrheitsgemäßen Ausfüllung der im Zählbriefe enthaltenen Zählpapiere hat der Haushaltungsvorstand auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere vom Mittage des 2. Dezember d. Js. ab zur Abholung durch den Zähler bereit liegen und diesem auch dann eingehändigt werden, wenn er selbst nicht zuhause ist. Diese Rücksicht dürfen die **Zähler** sicherlich beanspruchen, da sie eines **Ehrenamtes** walten und **in dessen Ausübung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten besitzen.** Diese Männer haben sehr viel mehr Zeit und persönliche Mühwaltung aufzuwenden als die Haushaltungsvorstände, welche deswegen verpflichtet sind, ihnen unnütze Wege zu ersparen und durch bereitwillige Auskunftertheilung auf etwaige Anfragen die Ausübung ihres doch nur der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Amtes thunlichst zu erleichtern. Die Zähler vertheilen die Zählpapiere und haben sie beim Wiedereinsammeln zu prüfen sowie nöthigenfalls zu ergänzen; auch liegt in ihrer Hand die Aufnahme der Wohnstätten und die Ermittelung der in diesen vorhandenen Haushaltungen bezw. einer solchen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen. **Von der Umsicht der Zähler und deren Zusammenwirken mit den Haushaltungsvorständen hängt das Gelingen der Volkszählung vorzugsweise ab.** Preußen bedarf rund 230000 Zähler und ebenso vieler Zähler-Stellvertreter, und es nicht leicht für die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Gemeindebehörden, geeignete und zur Uebernahme dieses Ehrenamtes bereite Persönlichkeiten in der erforderlichen Zahl zu gewinnen. **Deshalb darf wohl erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- und Volksschulen angestellten** und durch das Ausfallen des Unterrichtes am Zählungstage dienstfreien **Lehrer** einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, **das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten** und auch bei dieser Gelegenheit dem öffentlichen Interesse ihre Dienste widmen werden.

Die diesjährige Volkszählung ist, da der 1. Dezember auf den 1. Adventsonntag fällt, durch Beschluß des Bundesrathes auf den nächstfolgenden Tag verlegt worden. Die Aufnahme selbst durfte nicht etwa deswegen unterbleiben, weil bereits in diesem Jahre, am 14. Juni, eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung stattgefunden hat; denn durch die letztbezeichnete statistische Erhebung ist der Stand der Bevölkerung nur nebenher ermittelt worden; auch fand die Zählung zu einer Zeit statt, in welcher die Bevölkerung in starker Bewegung ist und sich deswegen ganz anders vertheilt als zu Anfang Dezember. Da sind in Deutschland weitaus die meisten Menschen in ihrem Wohnorte anzutreffen und bleiben dort auch bis gegen Weihnachten, so daß noch während einiger Wochen nach dem Zählungstage die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Zählpapiere durch Rückfrage bei den betreffenden Personen möglich ist. Aber auch noch aus einem anderen Grunde war die Winterzählung geboten, nämlich zur Verbesserung der bei der Berufs- und Gewerbezählung erhobenen Statistik der Beschäftigungslosen. Die klimatischen Verhältnisse Deutschlands bedingen es, daß einige Erwerbszweige (z. B. das Baugewerbe, die Landwirthschaft) während mehrerer Monate nicht betrieben werden können, während anderseits nur wenige Erwerbszweige (z. B. die mit Eissport in Verbindung stehenden Betriebe, gewisse auf das Weihnachtsfest bezügliche Gewerbe, das Baumfällen in der Forstwirthschaft) ausschließlich im Winter Arbeiter beschäftigen. Gelegentlich der Berufs- und Gewerbezählung sind deshalb verhältnißmäßig wenige Beschäftigungslose ermittelt worden, und die bevorstehende Volkszählung wird deren voraussichtlich eine erheblich größere Zahl nachweisen.

Wir erwarten von dieser Zählung wie von den vorhergegangenen zuverlässige Auskunft über den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung und werden keine Mühe scheuen, um ihr Ergebniß so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit es für die Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft sowie für das gesammte Volk nutzbar gemacht wird.

Berlin, den 4. November 1895.

Königliches statistisches Bureau.

Bleuck.

Nr. 894 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. den Gastwirth Josef Bongards (Feien) in Dollendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dollendorf umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 13. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 895 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1896/7 nach dem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 13. September 1895 II 14840 in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1896 abzugeben sind.

Aachen, den 18. November 1895.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

von Peguilhen.

Digitized by Google

Nr. 896 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	15	50	14	50	—	—	13	50	12	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	15	25	14	75	—	—	12	75	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	—	13	50	—	—	11	69	10	69	—	—	—	--	—	—	—	—
Erkelenz . .	14	84	14	34	13	34	11	78	10	78	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	14	50	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	30	14	50	14	—	12	58	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	14	50	—	—	—	—	14	—	13	—	—	—	12	—	—	—	—	—
Durchschnitt	14	91	—	—	—	—	12	76	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	3	50	125	—	1	70	1	10	1	80	1	60	1	40	1	50	2	50	6	07	—	—	—	—
3	68			5	68																				
3	32	2	70	5	80	113	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	30	1	40	2	21	6	22	—	—	—	—
3	57			6	09																				
2	80	—	—	4	80	125	—	1	35	1	15	1	50	1	40	1	30	1	50	2	30	5	40	—	—	—	—
2	94			5	04																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	50	1	40	1	45	1	60	2	20	6	—	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	80	1	60	1	60	2	40	6	50	—	—	—	—
5	25			7	35																				
3	28	1	38	4	50	—	—	1	70	1	40	1	50	1	40	1	50	1	60	2	50	6	50	—	—	—	—
3	44			4	73																				
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	25	5	25	—	—	—	—
3	—	2	40	4	—	—	—	1	40	1	10	1	30	1	30	1	40	1	40	1	80	4	—	—	—	—	—
3	48	2	62	4	93	123	25	1	54	1	27	1	53	1	46	1	44	1	53	2	27	5	74	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	25	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	75	23	87	40	—	6	35
12	86																		
11	44	10	44	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	28	—	48	—	4	96
12	08																		
12	40	11	60	11	60	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	48	—	6	—
13	13																		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	75	26	25	—	—	6	—
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	35	—	5	—
13	39																		
12	30	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	7	50
12	92																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	6	50
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	23	—	—	—	4	—
12	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	38	27	70	42	70	5	79

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:		Gersten				Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffee		Speisesalz	Schweinefett (Schweineschmalz)	Schwarzbrod
Weizen	Roggen	Graupen		Grütze					mittlerer	Java (mittel) roh	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm														
M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
— 25	— 23	—	28	—	40	—	37	— 50	— 40	—	45	2	58	3	80	—	20	1	60	—	—
— 25	— 24	—	33	—	48	—	34	— 50	— 58	—	40	2	75	3	50	—	20	1	50	—	—
— 26	— 20	—	54	—	54	—	32	— 52	— 70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
— 26	— 24	—	40	—	48	—	—	— 54	— 50	—	44	2	75	3	40	—	20	1	60	—	—
— 30	— 31	—	45	—	—	—	—	— 60	— 60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
— 25	— 28	—	42	—	40	—	—	— 60	— 50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
— 35	— 29	—	48	—	56	—	42	— 64	— —	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
— 24	— 20	—	40	—	—	—	26	— —	— —	—	50	2	60	3	20	—	20	1	20	—	—
— 27	— 25	—	41	—	48	—	34	— 56	— 55	—	48	2	73	3	43	—	21	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 12. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 897 In Folge der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1896 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

1. zum Ostertermin am 19. und 20. Mai,
2. zum Herbsttermin am 13. und 14. Oktober

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b) von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
   eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 31. Oktober 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 898 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1896 in den Tagen vom 16. bis 19. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische

Digitized by Google

Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1896 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Eppink in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 1. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 899 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1896 in den Tagen vom 16. bis 19. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1896 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Schulrath Münch in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Schulrath Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 1. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 900 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1896 einzutreten wünschen, wird vom 26. bis 28. März 1896 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge

Digitized by Google

Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 14½ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 5. März 1896 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 2. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 901 An der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungsprüfung, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrer-Seminar erhalten, in der Zeit vom 29. Februar bis 4. März n. Js. — schriftliche Prüfung am 29. Februar, mündliche am 3. und 4. März — statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 maßgebend sind, können auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zugelassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens 7. Februar 1896 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegium schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß,
3. der Wiederimpfschein,
4. ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
5. für diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die anderen ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Der Gemeldete muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 2. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 902 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1896 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 24. Juli,
die mündliche Prüfung am 25. Juli.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 11. August,
die mündliche Prüfung am 12.—14. August.
Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 18. März,
die mündliche Prüfung am 19.—21. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1896 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Digitized by Google

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 2. November 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 903 Unter Bezugnahme auf den §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein neues amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif und ein statistisches Waarenverzeichniß, sowie ein Verzeichniß der Massengüter erschienen sind und mit dem 1. Januar kft. Js. in Kraft treten.

Diese Drucksachen können bei den Amtsstellen innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden; auch kann das amtliche Waarenverzeichniß im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 67, bezogen werden.

Köln, den 11. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dr. Fehre.

Nr. 904 Bekanntmachung. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 61, 295, 355, 388, 483, 488, 498, 534, 1108, 1157, 1214, 1220, 1247, 1289, 1386, 1390, 1621, 1676, 1721, 1880, 2009, 2012, 2052, 2117, 2138, 2164, 2243, 2255, 2268, 2423, 2757, 2770, 2829, 2905, 3147, 3329, 3385, 3402, 3565, 3593, 3689, 3767, 3769, 3818, 3864, 3869, 3908, 4226, 4230, 4244, 4315, 4353, 4699, 4810, 4821, 4852, 5036, 5293, 5307, 5449, 5531, 5775, 5979, 6031, 6143, 6153, 6287, 6366, 6382, 6558, 6666, 6949, 6981, 7026, 7424, 7554, 7576.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 309, 375, 425, 467, 469, 508, 513, 609, 639, 766, 804, 977, 1002, 1190, 1419, 1486, 1497, 1582, 1618, 1735, 1754, 1797, 1851, 1933, 2026, 2175, 2182, 2258, 2360, 2720, 2804, 3180.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 15, 205, 239, 296, 333, 336, 494, 497, 570, 664, 775, 833, 1081, 1197, 1335, 1647, 1962, 2365, 2572, 2574, 2685, 2704, 3240, 3412, 3542, 3760, 3768, 3869, 3880, 3950, 3966, 4109, 4125, 4162, 4164, 4473, 4518, 4602, 4623, 4642, 4717, 4788, 4797, 4865, 4953, 5167, 5279, 5337, 5406, 5620, 5639, 5663, 5749, 5863, 6021, 6022, 6182, 6190, 6240, 6443, 6523, 6809, 6880, 7258, 7474, 7526, 7607, 7831, 7838, 7919, 8036, 8038, 8214, 8257, 8338, 8642, 8688, 8927, 8962, 9031, 9062, 9131, 9280, 9362, 9394, 9402, 9423, 9496, 9525, 9813, 10018, 10244, 10290, 10312, 10525, 10552, 10579, 10669, 10849, 10903, 11015, 11045, 11047, 11052, 11176, 11249, 11256, 11294, 11306, 11502, 11586, 11659, 11681, 11763, 11774, 11828, 11862, 11893, 11901, 12040, 12045, 12052, 12095, 12214, 12233, 12356, 12664, 12683, 12736, 12747, 12779, 12841, 12947, 12952, 13027, 13033, 13157, 13183, 13199, 13240, 13252, 13275, 13276, 13620, 13758, 13806, 13853, 13913, 13949, 14034, 14084, 14110, 14199, 14418, 14569, 14630, 14746, 14879, 14912, 15132, 15149, 15289, 15381, 15385, 15555, 15609, 15822, 16046, 16113, 16345, 16364, 16582, 16861, 17080, 17152, 17227, 17228, 17242, 17269, 17462, 17463, 17507, 17677, 17697, 17715, 17746, 17833, 17835, 18138, 18553, 18624, 18675, 18685.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 265, 356, 377, 389, 450, 560, 577, 749, 894, 1124, 1170, 1330, 1338, 1514, 1822, 1998, 2260, 2374, 2422, 2618, 2965, 3113, 3117, 3167, 3188, 3216, 3268, 3462, 3531, 3575, 3827, 3861, 4024, 4180, 4213, 4529, 4638, 4662, 4846, 5013, 5073, 5296, 5402, 5439, 5485, 5556, 5566, 5757, 5830, 5893, 5945, 6185, 6414, 6539, 6564, 6595, 6648, 6805, 6809, 6876, 7010, 7156, 7232, 7264, 7361, 7387, 7479, 7566, 7573, 7588, 7639, 7693,

Digitized by Google

7813, 7919, 8120, 8271, 8298, 8332, 8379, 8385, 8385, 8423, 8557, 8547, 8549, 8598, 8674, 8684, 8931, 9034, 9057, 9152, 9159, 9200, 9305, 9342, 9500, 9611, 9658, 10020, 10068, 10201, 10321, 10437, 10464, 10475, 10514, 10553, 10578, 10687, 10722, 10753, 10768, 10883, 10907, 10925, 11159, 11191, 11228, 11233, 11235, 11280, 11377, 11427, 11444, 11571, 11578, 11677, 11830, 11859, 12050, 12247, 12419, 12479, 12485, 12506, 12592, 12602, 12639, 12674, 12694, 12753, 12978, 13000, 13169, 13224, 13233, 13240, 13322, 13361, 13362, 13377, 13422, 13565, 13674, 13892, 14078, 14080, 14247, 14620, 14663, 14702, 14901, 15124, 15191, 15272, 15329, 15361, 15393, 15413, 15952, 16066, 16156, 16174, 16195, 16208, 16262, 16330, 16355, 16737, 16787, 16956, 16970, 16993, 17084, 17384, 17399, 17467, 17514, 17515, 17521, 17558, 17559.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 6, 12, 46, 51.

2. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 15, 16, 20.

3. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 1, 11, 24, 42, 43, 50, 53, 56.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons und zwar zu I Serie VI Nr. 12 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe 1 Nr. 10—16 nebst Anweisungen vom 1. April 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhanden gekommene Rentenbrief Litt. C Nr. 14638 über 300 Mark gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Fischer.

Bekanntmachung.

Nr. 905 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 13. November 1895.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 9. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1. =	72	Stück	Litt. A à 3000 M.	=	216000 M.
2. =	30	„	„ B à 1500 „	=	45000 „
3. =	173	„	„ C à 300 „	=	51900 „
4. =	157	„	„ D à 75 „	=	11775 „
Sa.	432	Stück über			324675 M.

buchstäblich: Vier Hundert Zweiunddreißig Stück Rentenbriefe über Drei Hundert Vierundzwanzig Tausend Sechs Hundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Zwei Tausend Sechs Hundert Einundvierzig Stück Zinscoupons und Vier Hundert Zweiunddreißig Stück Talons.

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1. =	1	Stück	Litt. E à 1500 M.	=	1500 M.
2. =	1	„	„ O à 75 „	=	75 „
3. =	2	„	„ P à 30 „	=	60 „
Sa.	4	Stück über			1635 M.

buchstäblich: Vier Stück Rentenbriefe über Ein Tausend Sechs Hundert Fünfunddreißig Mark nebst den dazu gehörigen Dreiunddreißig Stück Zinsscheinen und Vier Stück Anweisungen.

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1. =	1	Stück	Litt. F à 3000 M.	=	3000 M.
2. =	2	„	„ K à 30 „	=	60 „
Sa.	3	Stück			3060 M.

buchstäblich: Drei Stück Rentenbriefe über Drei Tausend Sechszig Mark nebst den dazu gehörigen Siebenundzwanzig Stück Zinsscheinen und Drei Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für

Digitized by Google

richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brede. Ascher. Pfeffer von Salomon.
Honert. Tisse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung.

Nr. 906 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. Gewöhnlicher Brief mit 20 Mk. an Fräulein Frida Fuhrmann in Köln, nachgesandt nach Brüssel, eingeliefert in Aachen am 29. Mai 1895.
2. Gewöhnlicher Brief mit 20 Mk. an Henriette Leckebusch, per Adresse Hauptmann Göttke in Mörchingen, eingeliefert in Aachen am 21. Juni 1895.
3. Ein Einschreibbrief an Fräulein Maria Atberg, per Adresse Karl Odenbach in Braunfels bei Köln, Absender Herm. Jöhntz, Eupen, eingeliefert in Eupen am 24. Juni 1895.
4. Ein Einschreibbrief an Fräulein Helene Rick in Köln, Glockengasse 72, eingeliefert in Aachen am 31. Juli 1895.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdienströumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 15. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 907 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 8. Oktober 1895 ist über die Abwesenheit des Johann Jost, geboren am 2. Januar 1861 zu Zupprich, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 9. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 908 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. Oktober 1895 ist Johann Jakob Schmitt, geboren am 29. Juli 1804 zu Wettolsheim, zuletzt in Coblenz wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 909 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Philipp Heynen in Teveren, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 223 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Teveren eingetragenen Grundstücke Flur D Nr. 633, hinter der Gemeinde, Acker, groß 9,80 Ar, 0,19 Thlr. Reinertrag, zu dem auf Dienstag

den 31. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Eheleute Johan Peter Mohnen, Ackerer und Kleinhändler, und Maria Elisabeth geborene Führen in Teveren in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 12. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 910 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niederzier** ist begonnen.

Düren, den 13. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V d.

Bekanntmachung.

Nr. 911 Zur Berichtigung eines Druckfehlers in Nr. 858 des Amtsblatts, Stück 48 pro 1895 wird bekannt gemacht, daß von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommen ist die Parzelle Flur 1 Nr. 622, statt deren in Stück 48, Flur 1 Nr. 662 aufgeführt ist.

Aachen, den 14. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. X und XII.

Bekanntmachung.

Nr. 912 Die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirke Aachen gehörige Gemeinde **Cornelimünster** ist erfolgt. Ausgenommen sind die folgenden Parzellen, für die die Grundbuchanlegung bisher hat nicht bewirkt werden können:

Parzelle Flur 1 Nr. 575/173, 574/179, 573/179; Flur 4 Nr. 1036/548, 1030/0,548, 114, 880/121, 908/494, 704/0,539, 1113/539, 871/119, 679/548, 1108/548, 1112/539, 1.6/19, 116/6; Flur 5 Nr. 948/2, 1423/739; Flur 7 Nr. 444a, 564, 1008/822, 1230/431;

Digitized by Google

Flur 8 Nr. 508/1, 371, 438, 1308/695, 1328/658, 490; Flur 9 Nr. 836/407, 772/226, 1107/220, 1109/220, 1111/221, 1112/223, 1113/225, 953/226, 986/364, 1012/326, 706/440, 704/456, 707/440, 705/456; Flur 10 Nr. 1286/113, 1407/12; Flur 11 Nr. 5/17, 5/19.

Aachen, den 16. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 913 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für folgende Parzellen:

I. der Gemeinde **Eupen:**

Flur 2 Nr. 451/81; Flur 5 Nr. 680/204;

und ferner für die nur auf Antrag anzulegenden Flur 2 Nr. 379/100, 402/207, 403/207, 409/0,123—211, 463/0,40 ꝛc.; Flur 3 Nr. 458/116, 491/0,116—151; 492/0,116—151, 459/151, 460/151, 456/116, 457/116, 484/116, 493/0,116—192.

II. der Gemeinde **Kettenis:**

Flur 6 Nr. 165/1.

III der Gemeinde **Walhorn:**

Flur 2 Nr. 455/0,5; Flur 3 Nr. 441/0,15, 442/0,15, 444/0,15, 447/3, 445/0,173, 449/0,3.

Eupen, den 18. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 914 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gesetzsammlung Seite 52, wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Beeck

erfolgt ist mit Ausschluß

I. der folgenden anlegungspflichtigen Parzellen: A 85, 1140, B 18, C 1218/200, 1219, 200, A 570, 1608/1139, 1613/1171, B 157, C 594, A 1018 und C 911.

II. der nach §. 2 der Grundbuchordnung **nicht** anlegungspflichtigen Parzellen.

Geilenkirchen, den 18. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 915 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Büsbach

ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke:

Flur 1 Nr. 71; Flur 6 Nr. 61.

Stolberg, den 16. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 916 Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 692 Stück 44 des Amtsblatts pro 1894 wird in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. S. 52 — hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch für folgende Grundstücke angelegt ist:

A) in der Gemeinde **Matzerath:**

Flur 1 Nr. 841/534, 1147/435 (früher 997/435), 1145/436, 1146/436 (früher 436), 1150/437 (Theil aus 945/437).

B) in der Gemeinde **Rückhoven:**

J 2940/1376 (Theil aus J 1376), K 1364/660 (Theil aus K 1193/660), 1359/744 (Theil aus K 744).

Erkelenz, den 11. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 27. November 1895.

Nr. 917 **Bekanntmachung,**
betreffend
die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.
Vom 12. November 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz wird vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß §. 65 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen mit Geldbuße von 10—150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Anzeigen sind in den Städten an die Polizeiverwaltung, auf dem platten Lande an den Gemeindevorsteher zu richten und von diesem ohne Verzug dem Bürgermeister zu übermitteln. Letzterer hat den beamteten Thierarzt mit der Feststellung der Seuche zu beauftragen. Bei größerer Verbreitung der Seuche in einem Kreise können behufs Beschleunigung der Ermittelung auch private Thierärzte zur Feststellung von Seuchenausbrüchen zugezogen werden.

Zum Schutze gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine ordne ich auf Grund der §§. 19—22 und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes Folgendes an:

1. Die an der Seuche erkrankten, sowie die der Seuche verdächtigen Thiere sind abzusperren und dürfen aus dem Stalle, in welchem sie abgesperrt sind, ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden.
2. In verseuchten Orten und deren Umgegend ist der Auftrieb von Schweinen auf die Märkte zu verbieten.
3. In verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark des Heimathsortes nicht zulässig. Dagegen ist die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten aus verseuchten Gegenden, sowie aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften) mit polizeilicher Genehmigung gestattet, doch darf der Transport nur auf Fuhrwerken oder auf der Eisenbahn erfolgen.
4. Treiberheerden, wozu auch die zu Wagen transportirten Heerden hausirender Händler gehören, in welchen eine dieser Seuchen ausbricht, sind solange abzusperren, bis nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind und nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Seuche als erloschen anzusehen ist.
5. Die Räume, in welchen kranke Thiere gestanden haben, sowie die Gegenstände, welche mit diesen in Berührung gekommen, sind zu reinigen und zu desinfiziren. Die Abfälle, Exkremente,

Digitized by Google

sowie die Streu der kranken und verdächtigen Thiere, desgl. die Kadaver der an der Seuche gefallenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen. Zu dem Zwecke sind die Kadaver durch Begießen mit Petroleum und Kalkmilch gänzlich ungenießbar zu machen und zu vergraben.

6. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Thieren dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Kontrole entfernt werden.

Wer im Falle einer Seuchengefahr den vorstehend angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt, wird gemäß §. 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Gemeinfaßliche Belehrung
über
die Kennzeichen und den Verlauf der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest).

I.
Rothlaufseuche.

Die Rothlaufseuche tritt viel häufiger in den Sommermonaten, wie im Winter auf und befällt meistens nur einige Thiere eines Stalles, seltener eine große Anzahl von Schweinen gleichzeitig. Beim Ausbruch derselben zeigen die Thiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang. Nach kurzer Zeit, oft schon in einigen Stunden treten rothe Flecken an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtstheilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren auf. Diese Rothfärbung der Haut breitet sich schnell weiter aus und wird immer stärker, so daß die Thiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferroth bis blauroth erscheinen und nicht selten kurz vor dem Tode über den ganzen Körper so gefärbt sind. In den meisten Fällen verenden die Schweine in 24—48 Stunden, seltener dauert die Krankheit mehrere Tage.

Die Genesung der am Rothlauf erkrankten Schweine ist selten. Bei den Thieren, welche die Seuche überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifigkeit; in andern Fällen zeigen sich bei denselben durch Herzfehler bedingte wassersüchtige Zustände.

Die Sektion der nach schnellem Verlaufe verendeten oder auf der Höhe der Krankheit geschlachteten Thiere ergiebt eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut, Schwellung und blaurothe Färbung der Milz, Schwellung und Röthung der Gekrösdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren. Die Unterhaut und das Fleisch sind meistens grauroth gefärbt.

Die Rothlaufseuche wird durch einen Ansteckungsstoff verursacht, welcher von den Schweinen mit dem Futter oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Unrath aufgenommen wird. Die Krankheitskeime vermehren sich in dem Körper der Thiere sehr schnell und befinden sich auch im Blute derselben. Mit den Auswurfstoffen, insbesondere mit dem Kothe kommen sie in die Ställe der Schweine, sowie auf die Dungstätten und Höfe. Hier kann sich der Ansteckungsstoff an feuchten oder nassen Stellen, z. B. im Fußboden des Stalles, in den Jauchrinnen und Pfützen, sowie in faulenden Dungmassen lange Zeit erhalten und weiter entwickeln.

Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht, aber in der Entwickelung gehemmt. Durch Wärme wird sein Gedeihen gefördert. Deshalb tritt die Rothlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Im Fleische geschlachteter kranker Schweine bleibt der Ansteckungsstoff lange wirksam. Durch Pökeln und Räuchern wird er nicht sicher und erst nach langer Zeit zerstört; durch vollständiges Kochen wird er vernichtet. In Folge dieses Verhaltens des Ansteckungsstoffes ist die Rothlaufseuche in vielen Orten und Gehöften eine ständige bezw. alle Jahre wiederkehrende Krankheit geworden.

Zur Verhütung des Auftretens derselben ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch sind von Zeit zu Zeit gründliche Reinigungen der Ställe unter Anwendung von heißer Lauge und Desinfektionsmitteln vorzunehmen. Bei Schlachtungen kranker Schweine ist für die unschädliche Beseitigung von Fleischabfällen, Blut und Abwaschwasser

Digitized by Google

u. s. w. Sorge zu tragen. Auch muß darauf geachtet werden, daß bei der späteren Verwerthung des Fleisches solche Abfälle nicht zur Verfütterung an Schweine kommen.

II.

Schweineseuche und Schweinepest.*)

Die Schweineseuche (Schweinepest) war früher in Deutschland selten; durch den Bezug von englischen Schweinen ist sie zunächst in die Züchtereien eingeschleppt und dann von hier aus durch den Viehhandel weiter verbreitet worden.

Sie wird hauptsächlich durch den Ankauf von Schweinen in die Ställe gebracht.

Die Schweineseuche ist viel ansteckender wie der Rothlauf; es erkranken nach dem Ausbruche derselben in kurzer Zeit meistens viele, oft alle Thiere desselben Stalles. Auch breitet sich die Seuche nicht selten schnell über mehrere Bestände desselben Gehöftes aus.

Dem Wesen nach ist die Schweineseuche eine ansteckende Lungendarmentzündung. Je nach der vorwiegenden Erkrankung der Lungen oder des Darms sind die Erscheinungen verschieden und treten bald die Symptome der Lungenentzündung, bald die des Darmleidens in den Vordergrund des Krankheitsbildes. In der Regel beginnt die Krankheit mit Fieber, mangelnder Freßlust, Thränen der Augen und großer Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Thiere mit dem Hintertheil hin- und herschwanken und der Gang taumelnd wird. Bei den meisten Schweinen, besonders bei halbwüchsigen und großen Thieren, zeigt sich dann häufiger Husten und beschleunigtes schmerzhaftes Athmen. Bei vielen Schweinen, namentlich bei Ferkeln und Läufern tritt heftiger Durchfall und ein mit Schorfbildung verbundener Ausschlag am Halse, auf dem Rücken, oder an anderen Körperstellen ein. Neben diesen Symptomen zeigen viele Thiere auch blaurothe Färbungen der Ohren und des Rüssels oder große rothe Flecke und Streifen auf dem Rücken, unter dem Halse, dem Bauche u. s. w. Die Augen der Thiere sind oft durch eine zähe eitrige Masse verklebt. In allen Fällen magern die Thiere schnell ab.

Wirksame Heilmittel kennt man bis jetzt für diese Krankheit nicht.

Die Dauer und der Verlauf des Leidens ist sehr verschieden. Bei heftigem Auftreten desselben verenden die Schweine schon nach mehreren Tagen. Recht häufig dauert die Krankheit aber mehrere Wochen und zuweilen sogar Monate.

Fast alle angesteckten Schweine erliegen auch der Seuche; bei weniger bösartigem Auftreten kommt es aber vor, daß einzelne Schweine nur im geringen Grade erkranken und die Seuche lange Zeit versteckt in sich tragen. Durch solche Thiere, die anscheinend gesund sind, wird die Seuche oft verschleppt und in den Schweinezuchten und Mästereien erhalten.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankaufe erkrankt, oder, wenn mehrere Schweine eines Bestandes in kurzer Zeit die genannten Symptome zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruchs der Seuche vor. Zur sicheren Feststellung desselben ist die Zuziehung eines Thierarztes erforderlich.

Der Ansteckungsstoff wird von den Schweinen mit der Athmungsluft oder mit dem Futter aufgenommen und verbreitet sich während der Krankheit über alle Theile des Körpers. Er wird wieder bei der Athmung sowie durch die beim Husten entleerten Auswurfstoffe und durch den abgesetzten Koth in die Ställe gebracht, und kann sich besonders in den Futtertrögen bezw. in den hier zurückbleibenden Futterstoffen schnell vermehren. So erklärt sich die häufige rasche Verbreitung der Seuche in den Beständen eines Stalles bezw. Gehöftes.

Durch das Fleisch geschlachteter kranker Schweine kann die Schweineseuche ebenso wie die Rothlaufseuche unterhalten und verbreitet werden.

Zur Verhütung der Schweineseuche ist der Zukauf von Schweinen mit großer Vorsicht zu bewirken.

Soweit die Herkunft der neu erworbenen Thiere nicht nachweislich unverdächtig ist, empfiehlt es sich, dieselben thunlichst in besonderen Ställen 10—14 Tage lang zu beobachten. Wenn sich die Thiere nach Ablauf dieser Frist vollkommen gesund zeigen, so können sie unbedenklich mit anderen gesunden Schweinen zusammengebracht werden.

*) Anmerkung. In der thierärztlichen Wissenschaft werden die Schweineseuche und Schweinepest nicht allgemein als identisch betrachtet. Aus praktischen Gründen sind dieselben aber in der nachstehenden Beschreibung zusammengefaßt worden.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. November 1895.

Nr. 918 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 919 Das 43. Stück enthält unter Nr. 9792: Verordnung, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode. Vom 30. Oktober 1895. Unter Nr. 9793: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Erkelenz, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Simmern, Sinzig, Bergheim, Köln, Opladen, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Wipperfürth, Remscheid, Sankt Wendel, Völklingen, Tholey, Bitburg, Wadern, Hermeskeil, Merzig, Waxweiler, Prüm, Trier, Perl und Berncastel. Vom 12. November 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 920 **Anweisung**

über die

Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten (§. 30 der Gewerbe-Ordnung), sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 19. Januar 1888 (M.-Bl. d. i. V. S. 39) und der zu seiner Ergänzung später ergangenen, sowie der allgemeinen Vorschriften in dem Erlasse vom 17. Juni 1874 (M 2493) bestimmen wir, was folgt:

I. Aufnahme.

§. 1. Die Aufnahme einer Person in eine Privat-Anstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, aus welchem ersichtlich sind: Veranlassung zur Ausstellung und Zweck des Zeugnisses, Zeit und Ort der Untersuchung, die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniß soll sich darüber aussprechen, an welcher Form geistiger Störung der Kranke leidet und begründen, weshalb er der Aufnahme in der Anstalt bedarf.

§. 2. In der Regel soll das Zeugniß vom Kreisphysikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, von dem für das Physikat geprüften Kreiswundarzte des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, ausgestellt werden. Ist auch dies nicht angängig, so erfolgt die Ausstellung durch einen anderen Physikus oder für das Physikat geprüften Kreiswundarzt. Der letztere hat seinem Amtscharakter den Vermerk hinzuzufügen, daß er für das Physikat geprüft ist.

§. 3. Liegt bereits ein den Anforderungen des §. 1 entsprechendes Zeugniß eines Arztes vor, so genügt es, wenn der beamtete Arzt (§. 2) auf

Digitized by Google

Grund persönlicher Untersuchung des Kranken dem Inhalte des Zeugnisses beitritt.

§. 4. In dringenden Fällen kann die Aufnahme vorläufig auf Grund eines nach Vorschrift des §. 1 abgefaßten Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

Auf diese Weise Aufgenommene müssen jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Aufnahme durch den Physikus oder, wenn dieser behindert oder Arzt der Anstalt ist, durch den für das Physikat geprüften Kreiswundarzt, oder durch den Physikus eines benachbarten Kreises untersucht werden. Der Untersuchende hat sofort ein Zeugniß auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine Entlassung maßgebend ist.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen; das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der Aufnahme auszustellen.

§. 5. Von der nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung kann abgesehen werden:

1. wenn der Kranke mit einem privatärztlichen Zeugniß, welches den Vorschriften des §. 1 genügt, auf Antrag des ihm als Geisteskranken bestellten Vormundes aufgenommen worden ist;
2. wenn das nach Vorschrift des §. 1 abgefaßte Aufnahmezeugniß von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irren-Anstalt oder einer psychiatrischen Universitäts-Klinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden ist.

§. 6. Die Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Anstalt darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen.

Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung ist in dem ärztlichen Zeugnisse anzugeben.

§. 7. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt — sei es eine öffentliche oder eine private — darf nur erfolgen, wenn von deren Vorstand ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falls auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, sowie ein Zeugniß über den Fortbestand der Krankheit übergeben wird. Das Zeugniß ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt auszustellen, in der sich der Kranke bisher befunden hat, und hat sich darüber auszusprechen, ob das Leiden als heilbar anzusehen ist.

§. 8. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Wissen der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahmezeugnisse und der Ueberweisungspapiere vertrauliche Mittheilung zu machen.

Innerhalb derselben Frist ist die Aufnahme nicht entmündigter Kranker dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Aufnahme entmündigter Kranker ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

§. 9. Bei Ausländern ist die Aufnahme auch dem für die Anstalt zuständigen Regierungs-Präsidenten anzuzeigen. Hierbei ist die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt hat, und der Heimathsort des Kranken anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§. 10. Die Entlassung muß erfolgen, wenn

1. der Kranke geheilt ist,
2. sein gesetzlicher Vertreter die Entlassung fordert.

Ist der Kranke unter Mitwirkung einer Polizeibehörde aufgenommen, so darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung dieser Behörde erfolgen.

§. 11. Beurlaubungen eines Kranken aus einer Privatanstalt dürfen die Dauer von 2 Wochen nicht überschreiten und in dem Falle des §. 10 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden. Eine Rückführung nach Ablauf dieser Zeit gilt als Neuaufnahme.

§. 12. Ein Kranker, welcher als für sich oder andere gefährlich zu betrachten ist, darf nur entlassen oder beurlaubt werden, wenn die Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes auf vorherige Anzeige der Anstalt der Entlassung oder Beurlaubung zustimmt und wenn für die sichere Ueberführung gesorgt ist.

Ist die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt, so genügt es, daß die Polizeibehörde des Ortes der entlassenden Anstalt vorher benachrichtigt wird.

§. 13. Sobald die Entlassung eines Kranken thatsächlich erfolgt ist, muß davon den in §. 8 genannten Behörden sofort Anzeige gemacht werden unter Angabe des Tages der Entlassung und des Ortes, wohin der Kranke entlassen ist.

Diese Behörden sind auch dann zu benachrichtigen, wenn ein Kranker gestorben ist oder sich aus der Anstalt entfernt hat.

III. Bestimmungen über freiwillige Pensionäre.

§. 14. Beabsichtigt der Unternehmer freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschließung in die Anstalt einzutreten wünschen, so bedarf er hierzu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Vor ihrer Ertheilung hat sich die Ortspolizei-

behörde der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu versichern, die in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths einzuholen ist. Die Erlaubniß wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

§. 15. Die Genehmigung darf nur einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt wohnt.

§. 16. Zur Aufnahme eines Pensionärs ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte;
2. die schriftliche Einwilligung des Pensionärs selbst, die, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen.

§. 17. Anträgen auf Entlassung muß, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, in jedem Falle entsprochen werden. Die Ablehnung eines von dem Pensionär selbst gestellten Antrages darf nur stattfinden, wenn zugleich der Anstaltsvorstand das im §. 4 vorgesehene Verfahren einleitet.

Die Entlassung ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§. 16. Abs. 2) anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§. 18. Die Privat-Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten für die Privat-Anstalten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureau-Angelegenheiten oder um den Unterricht der Kranken handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.
2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die nicht ohne Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu ertheilen ist.

   Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.
3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.
4. Uebersteigt die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200, so muß ein zweiter Arzt bestellt werden und in der Anstalt wohnen.

   Für den zweiten Arzt ist zwar ebenfalls der Nachweis einer psychiatrischen Vorbildung erforderlich, doch brauchen in dieser Beziehung nicht die Bedingungen erfüllt zu werden, die an den leitenden Arzt zu stellen sind.
5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 400 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden.
6. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein; außerdem muß ein Hauptbuch und eine Zu- und Abgangsliste nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. A. B.

§. 19. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist —, sowie die Eintragung jedes Falles von Isolirung in ein besonderes hierfür bestimmtes Buch.
2. Die Anordnung etwaiger mechanischer Beschränkung eines Kranken durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen, sowie die Eintragung jedes solchen Falles und des Grundes der Anordnung in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.
3. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.
4. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Wartpersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.
5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken beziehen.

Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken auf eine andere Abtheilung, die Beschäftigung der Kranken und die allgemeine Regelung ihrer Beköstigung, sowie die Vertheilung des Wartpersonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen.

V. Beaufsichtigung.

§. 20. Die Privat-Anstalten werden regel-

Digitized by Google

mäßig durch den zuständigen Physikus oder einen zu dessen Vertreter bestellten Medizinalbeamten und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§. 21. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt, und zwar:

1. durch den Physikus oder dessen Stellvertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal — einmal im Sommer, einmal im Winter —,
2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Physikus hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§. 22. Der Physikus oder dessen Stellvertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungs-Präsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas zu berichten. C.

Außerdem ist Betreffs des Wechsels u. s. w. der Kranken und der Zahl u. s. w. des Personals jedesmal das beiliegende bereits vorgeschriebene statistische Formular auszufüllen. D.

§. 23. Die Besuchskommission hat die unter I bis III des Schemas für den Bericht des Kreis-Physikus angeführten, außerdem sonst wichtig erscheinende Punkte (ausreichende Versorgung mit Aerzten [§. 18, 5], Verhalten des Wartepersonals, Vollständigkeit der Krankengeschichten) zu berücksichtigen, über das Ergebniß an den Regierungs-Präsidenten zu berichten und hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 24. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen sind, wenn sie nicht mittelst Postbehändigungsscheines erfolgen, die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§. 25. Als Aerzte im Sinne dieser Anweisung sind nur die im deutschen Reiche approbirten Aerzte (§. 29 der Gewerbe-Ordnung) zu verstehen.

§. 26. Ueberall, wo in dieser Anweisung vom Regierungs-Präsidenten die Rede ist, tritt an dessen Stelle für Berlin und Charlottenburg der Polizei-Präsident von Berlin.

§. 27. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§. 28. Privat-Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre (Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen als denen des §. 15 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

Die Bestimmung im letzten Satze des §. 14 gilt auch für bestehende Anstalten.

§. 29. Bei den an Privat-Anstalten bereits thätigen Aerzten kann, so lange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im §. 18 1, 3 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

Im Uebrigen muß den Vorschriften des §. 18, 3, 4 und 5, soweit sie nicht früher erfüllt werden können, bis spätestens zum 1. Oktober 1896 genügt werden.

§. 30. Aus den im §. 18, 2. Abs. 2 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte diese Leitung entzogen werden.

§. 31. Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung bereits bestehenden Anstalten deren Einrichtung der Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 19. August 1895 nicht entsprechen, kommen die dort getroffenen Bestimmungen erst dann zur Anwendung, wenn ein Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau stattfindet.

Soweit die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 19. August 1895 (§. 8) nicht Platz greifen, bewendet es für die Bemessung des jedem Kranken zu gewährenden Luftraumes und für die Versorgung der Anstalt mit Badeeinrichtungen bei den bestehenden Bestimmungen.

Jedoch dürfen neue Kranke nicht eher aufgenommen werden, bis in Folge der Verminderung des Bestandes durch Abgang und Entlassung die im §. 8 der Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Maße des für den Kopf zu gewährenden Raumes auch in diesen Anstalten erreicht worden sind.

Berlin, den 20. September 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Der Justiz-Minister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

A.

Das **Hauptbuch** ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a. Fortlaufende Nummer.

Digitized by Google

b. Vor- und Zuname des Kranken.
c. Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren und bei Unmündigen Stand des Vaters.
d. Jahr und Tag der Geburt.
e. Religion.
f. Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
g. Tag der Aufnahme.
h. Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt.
i. Bezeichnung der Form der Krankheit.
k. Datum der Entmündigung (Aktenzeichen).
l. Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen).
m. Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
n. Bemerkungen.

B.

Die Zugangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Abgangs-Tag.
Angabe ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

C.

Schema

für den Bericht über die Besichtigung der Privat-Anstalten durch den Kreisphysikus.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen.
Lüftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.
Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolirräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Größe genügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobiliar).
Abschlüsse, (Sicherungen der Thüren, Fenster, Oefen pp.).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirthschaft.
Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken. (..... M. ..... Fr.

Bettlägerige Kranke.
Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit.)
Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben.
z. Zt. etwa isolirte Kranke und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben.
Etwa an anderen Infektionskrankheiten Leidende. Unterbringung derselben.
Freiwillige Pensionäre ..... M. ..... Fr.
Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel).
Reinlichkeit des Körpers.
Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben.
Kleidung.
Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben.
z. Zt. etwa angewandte mechanische Beschränkungen **mit Besprechung** dieser Fälle.
Etwaige Beschwerden der Kranken.
Geistliche Versorgung.
Unterhaltung und Geselligkeit.
Außerdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. .....
Fr..... — wie getrennt?
Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung.
Unglücksfälle.
Selbstmord.
Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen —
Wirthschaftspersonal (Zahl und Art).
Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A eingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B).
Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag,
Aufnahme-Zeugniß,
Bescheinigung des Empfanges der Zu- und

Digitized by Google

Abgangsmeldungen,
Nachweis über Entmündigung,

Nachweis über Vormund,
" " Pfleger,

Laufende Nr.	Anstalt zu	Zahl der Aerzte in der Anstalt	Zahl der Aerzte außerhalb wohnhaft.	Zahl der am Besichtigungstage vorhandenen Plätze.	Männer.	Frauen.	Kranken-Bestand am Besichtigungstage.	Männer.	Frauen.
	Name der Anstalt:			1. Klasse *)			1. Klasse		
				2. "			2. "		
	Name des leitenden Arztes:			3. "			3. "		
				4. "			4. "		
				Sa.			Sa.		
	Eigenthümer:		weniger	Vermehrt gegenüber der letzten Besichtigung in			Davon		
				1. Klasse um			a) freiwillige Pensionäre		
	Vorsteher:			2. " "			b) auf Kosten der Familie pp.		
				3. " "			c) auf Kosten von Kommunalverbänden pp.		
	Tag der letzten Besichtigung:			4. " "					
				Sa.					
	Tag der jetzigen Besichtigung:			Vermindert gegenüber der letzten Besichtigung in			d) auf Kosten von Kommunen		
				1. Klasse um					
				2. " "			e) außerdem		
				3. " "					
				4. " "			Entmündigt sind		
				Sa.			1. Klasse		
							2. "		
							3. "		
							4. "		
							Sa.		
							Ausländer		
							1. Klasse		
							2. "		
							3. "		
							4. "		
							Sa.		

*) Eine Eintheilung nach Klassen besteht nicht in allen Anstalten. Falls eine derartige Gruppirung der Kranken nach den Verpflegungssätzen sich nicht durchführen läßt, muß die Zahl der zum **niedrigsten** Satze verpflegten Kranken getrennt angegeben werden.

Digitized by Google

Nachweis über etwaige Beurlaubung — mit ärztlich geführter Krankengeschichte.

Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

D.

Zugang seit der letzten Besichtigung.	Männer.	Frauen.	Abgang seit der letzten Besichtigung.	Männer	Frauen.	Zahl des Pflegepersonals.	Männer	Frauen.	Bemerkungen.
1. Klasse			1. Klasse						
2. "			2. "			Davon Ordensangehörige, Diakone pp.			
3. "			3. "						
4. "			4. "						
Sa.			Sa.						
				Geheilt oder gebessert	Ungeheilt	Gegenüber der letzten Besichtigung			
Davon sind			Davon sind						
1. **erstmalig** aufgenommen in die besichtigte Anstalt:			1. **entlassen**	M. Fr.	M. Fr.	mehr			
a) freiwillige Pensionäre			a) in die Häuslichkeit			weniger			
b) aus der Familie pp.			α) selbstständig oder in die eigene Familie			außerdem Dienst- pp. Personal			
c) aus **öffentl.** Anstalten und zwar			β) in die Pflege zu fremder Familie			Gegenüber der letzten Besichtigung			
			b) in eine andere Irrenanstalt			mehr			
			α) öffentliche			weniger			
d) aus **Privat**-Anstalten			β) Privat-Irrenanstalt						
			c) in andere Kranken- pp. Anstalten						
e) außerdem			d) anderweit						
			e) entwichen						
2. **wiederholt** aufgenommen in die besichtigte Anstalt			Sa.						
a) freiwillige Pensionäre			2. **gestorben** darunter						
b) aus der Familie pp.			a) Selbstmord						
c) aus **öffentl.** Anstalten und zwar			b) Tuberkulose						
d) aus Privat-Anstalten									
e) außerdem									

Digitized by Google

Nr. 921 Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 20. November 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 922 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Eschweiler über Feld im Kreise Düren die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neuban einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf bis Ende Mai 1896 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte für den diesseitigen Bezirk sind beauftragt worden:

1. Pfarrer Legemann aus Eschweiler über Feld; 2. Johann Becker aus Eschweiler über Feld; 3. Hermann Junkersdorf aus Eschweiler über Feld; 4. Peter Josef Weber aus Eschweiler über Feld; 5. Wilhelm Lauthen aus Eschweiler über Feld; 6. Mathias Pingen aus Merzenich; 7. Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf; 8. Wigand Urbach aus Düsseldorf; 9. Wilhelm Frerich aus Essen; 10. Hermann Stockmann aus St. Tönis; 11. Theodor Klösters aus Styrum; 12. Robert Peters aus Crefeld; 13. Jakob Peters aus Crefeld; 14. Julius Stein aus Beyenburg und 15. Heinrich Baafen aus Düsseldorf.

Aachen, den 13. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 923 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres waren für:

Weizen	pro	Centner	oder	50	kg	7	M. 37	Pfg.
Roggen	„	„	„	50	„	6	„ 14	„
Gerste	„	„	„	50	„	6	„ 50	„
Hafer	„	„	„	50	„	6	„ —	„
Heu	„	„	„	50	„	2	„ 98	„
Stroh	„	Schock	„	600	„	20	„ 28	„

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1897 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 924 In der Bekanntmachung vom 9. d. Mts. (Amtsblatt Stück 49 Seite 367) betreffend die Hauskollekte zur Aufbringung der Mittel zum Bau eines Pfarrhauses in Euskirchen, beruht die Bezeichnung des unter Nr. 2 aufgeführten Kollektanten Heinrich Herzog in Euskirchen als „Pfarrer" auf einem Irrthum.

Aachen, den 25. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 925 Der Schulamts-Kandidatin Alwine Dransfeld ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Burtscheid ertheilt worden.

Aachen, den 23. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 926 Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 18. Februar 1880 (Amtsblatt für 1880 Seite 47 Nr. 122) und vom 2. Juli 1888 (Amtsblatt für 1888 Seite 195

Digitized by Google

Nr. 321) wird nachfolgend ein Nachtrag zu dem Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg und die Genehmigungsurkunde hierzu hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nachtrag
zu dem Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Hamburg.

Einziger Paragraph:

Zufolge des Beschlusses der 23. ordentlichen General-Versammlung vom 24. April 1895 erhält der Absatz 1 des §. 2 des Statuts folgende Fassung:

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande gegen den direkten und indirekten Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag, Explosion und Einbruchsdiebstahl veranlaßt wird.

Hamburg, den 31. August 1895.

Der Vorstand.
(Name), Direktor.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der 23. ordentlichen Generalversammlung vom 20. April d. Js. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg wird die unter Nr. 1 der Concession vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. November 1895.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Haase.

Genehmigungsurkunde. I. A. 11430.

Bekanntmachung.

Nr. 927 Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1896 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 20.—22. Juli,
„ mündliche „ „ 27.—29. Juli.

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:
a. Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 29.—31. Juli,
„ mündliche „ „ 6.—8. August.
b. Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 20.—22. Febr.,
„ mündliche „ „ 27.—29. Febr.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 2. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 928 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1896 am 26. und 27. November in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 1. Oktober k. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6. von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,

Digitized by Google

2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn,
4. der Lehrerin, Fräulein Hartung zu Bonn.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 26. November k. Js. Vormittags um 8¾ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 8. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 929 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungs-Ordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1896 am 13. und 14. März in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 15. Februar k. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerbern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn,
4. dem Königlichen Seminarlehrer Pfundt zu Neuwied.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 13. März k. Js., Vormittags um 8¾ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 8. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 930 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1896 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer:
bei dem Seminar zu Rheydt vom 23.—28. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer:

a) bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 3.—6. Oktober;
b) bei dem Seminar zu Linnich vom 22. bis 24. Juni.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte,

beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme

Digitized by Google

der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 31. Oktober 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Nachweisung

der Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1896.

Nr.	Seminarort.	Confession.	Aufnahme.	Entlassung.		Zweite Prüfung.	
				Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Cornelimünster	kath.	11.—14. August	29.—31. Juli	6.—8. August	3. Oktober	5.—6. Oktober
2.	Linnich	"	18.—21. März	20.—22. Februar	27.—29. Februar	22. Juni	23.—24. Juni
	II. Regierungs-Bezirk Koblenz.						
3.	Boppard	kath.	11.—14. August	20.—22. Juli	24.—25. Juli	14. Oktober	16.—17. Oktober
4.	Münstermaifeld	"	18.—21. März	20.—22. Februar	24.—25. Februar	27. April	28.—29. April
5.	Neuwied	ev.	7.—8. Juli	2.—4. Juli	9.—11. Juli	6. Oktober	8.—10. Oktober
	III. Regierungs-Bezirk Köln.						
6.	Brühl	kath.	11.—14. August	27.—29. Juli	30. Juli—1. Aug.	12. Oktober	13.—15. Oktober
7.	Siegburg	"	18.—21. März	17.—19. Februar	21.—22. Februar	30. April	1.—2. Mai
	IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
8.	Elten	kath.	18.—21. März	27.—29. Februar	2.—4. März	28. Mai	29.—30. Mai
9.	Kempen	"	11.—14. August	27.—29. Juli	3.—5. August	6. Oktober	7.—9. Oktober
10.	Odenkirchen	"	18.—21. März	2.—4. März	9.—11. März	24. Juni	25.—26. Juni
11.	Mettmann	ev.	3.—4. März	6.—8. Februar	13.—15. Februar	5. Mai	7.—9. Mai
12.	Mörs	"	28.—29. Juli	23.—25. Juli	30. Juli—1. Aug.	20. Oktober	22.—24. Oktober
13.	Rheydt	"	24.—25. Juli	20.—22. Juli	27.—29. Juli	23. Oktober	26.—28. Oktober
	V. Regierungs-Bezirk Trier.						
14.	Ottweiler	ev.	4.—5. März	27.—29. Februar	6.—7. März	22. Juni	24.—26. Juni
15.	Prüm	kath.	18.—21. März	13.—16. Mai	18.—20. Mai	20. Mai	21.—22. Mai
16.	Wittlich	"	4.—6. August	10.—12. August	13.—15. August	20. Oktober	21.—24. Oktober.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 931 Bei der Postagentur in Elmpt wird am 27. November der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 21. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 932 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 18. Oktober 1895 ist Philipp Gotthardt, Gärtner aus Sulzbach, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 16. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 933 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Philipp Heynen in Teveren, werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 223 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Teveren eingetragenen Grundstücke Flur D Nr. 663, hinter der Gemeinde, Acker, groß 9,80 Ar, 0,19 Thlr

Digitized by Google

Reinertrag, zu dem auf Dienstag
den 31. Dezember 1895,
Vormittags 11 Uhr,
anberaumten Termine vor das unterzeichte Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Eheleute Johann Peter Mohnen, Ackerer und Kleinhändler, und Maria Elisabeth geborene Führen in Teveren in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 12. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 934 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbuchsachen genannter Gemeinde befinden sich im Hause der Frau Wittwe Notar Dick in Jülich, Herrenstraße Nr. 12.

Jülich, den 19. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 935 Personal-Nachrichten.

Angestellt sind: Der Postpraktikant Dempwolff als Postsekretair in Aachen, der Postassistent Schupp als solcher in Düren (Rheinl.) und der Postanwärter Schulze als Postassistent in Düren (Rheinl.), sowie der Postanwärter Koch als Postassistent in Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 936 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das nachbezeichnete Grundstück der Gemeinde **Richterich:**

Flur 2 Nr. 1273/315.

Aachen, den 19. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 937 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Büllingen** ist ferner erfolgt für die bisher nach §. 2 G.-B.-O. ausgeschlossen gewesene Parzelle Flur 24 Nr. 273/79.

Malmedy, den 18. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 938 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Blatten** begonnen ist.

Gemünd, den 18. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.

Bekanntmachung.

Nr. 939 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Myhl** ist erfolgt.

Heinsberg, den 25. November 1895.

Königliches Amtsgerichts IV.

Bekanntmachung.

Nr. 940 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Froitzheim** hat begonnen.

Düren, den 23. November 1895.

Königliches Amtsgericht VI.

Nr. 941 Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde **Ripsdorf** mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten sowie der folgenden anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur 1 Nr. 180/73; Flur 3 Nr. 299/50; Flur 27 Nr. 1143/520, 1144/520; Flur 29 Nr. 482/160; Flur 31 Nr. 1439/1158; Flur 1 Nr. 8, 23, 85; Flur 2 Nr. 471/3, 582/86, 137, 282, 298, 302, 312, 327, 345, 625/431, 483/442, 444, 641/467; Flur 3 Nr. 14, 20, 91, 241/101, 242/101, 118, 147, 245/183; Flur 2 Nr. 661/56, 662/56; Flur 1 Nr. 6; Flur 2 Nr. 108, 432, 434; Flur 3 Nr. 128.

Blankenheim, den 23. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Dezember 1895.

Nr. 942 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 943 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 23. d. Mts. den Bürgermeister van Loyen zu Schleiden auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des früheren Bürgermeisters von Harperscheid, Freiherrn von Harff, zum Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 30. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 944 In der Beilage bringe ich das Statut der Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst und Töchter-Aussteuer Karlsruhe (Baden), sowie die derselben ertheilte ministerielle Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 2. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 945 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1896 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer:

A) Ostertermin: 6. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 7. November und folgende Tage.

II. Für die Rektoren:

A) Ostertermin: 15. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 16. November und folgende Tage.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September 1896 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungs-

Digitized by Google

zeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Koblenz, den 2. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Nr. 946 **Bekanntmachung.**

Die Prüfungen von

1. **Bewerberinnen des Lehr-Amtes,**
2. **Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes** und
3. **Sprachlehrerinnen**

werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1896 nach Maßgabe der (zu 1 und 2) unterm 24. April 1874 bezw. (zu 3) unterm 30. April 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
1.	Aachen	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	18.—20. März.	—	—
2.	Coblenz	Evangelische Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige.	24. u. 25. März.	26. März.	26. März.
3.	"	Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.	6.—13. Mai.	—	15. Mai.
4.	"	Desgleichen.	21.—30. September.	2.—3. Oktober.	1. Oktober.
5.	Köln	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	17. u. 18. April.	—	—
6.	"	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt, Kursus für Volksschullehrerinnen.	20.—22. April.	—	—
7.	Düsseldorf	Prüfung an der Luisenschule diesmal nur für Auswärtige.	13. Juli.	—	14. Juli.
8.	Elberfeld	Abgangsprüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	5. u. 6. Mai.	—	—
9.	Kaiserswerth	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt bei der Diakonissen-Anstalt.	6.—8. Februar.	—	—
10.	Münstereifel	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	13.—15. April.	—	—
11.	Neuwied	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	19. Mai.	—	—
12.	Saarburg	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.	26.—28. März.	—	—
13.	Trier	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	10. u. 11. März.	—	—
14.	Xanten	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	5.—7. März.	—	—

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens vier Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen

Digitized by Google

abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

a) ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
b) ein Geburtsschein,
c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben,
d) ein amtliches Führungszeugniß,
e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Koblenz, den 5. November 1895.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Nr. 947 Bekanntmachung.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 61, 295, 355, 388, 483, 488, 498, 534, 1108, 1157, 1214, 1220, 1247, 1289, 1386, 1390, 1621, 1676, 1721, 1880, 2009, 2012, 2052, 2117, 2138, 2164, 2243, 2255, 2268, 2423, 2757, 2770, 2829, 2905, 3147, 3329, 3385, 3402, 3565, 3593, 3689, 3767, 3769, 3818, 3864, 3869, 3908, 4226, 4230, 4244, 4315, 4353, 4699, 4810, 4821, 4852, 5036, 5293, 5307, 5449, 5531, 5775, 5979, 6031, 6143, 6153, 6287, 6366, 6382, 6558, 6666, 6949, 6981, 7026, 7424, 7554, 7576.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 309, 375, 425, 467, 469, 508, 513, 609, 639, 766, 804, 977, 1002, 1190, 1419, 1486, 1497, 1582, 1618, 1735, 1754, 1797, 1851, 1933, 2026, 2175, 2182, 2258, 2360, 2720, 2804, 3180.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 15, 205, 239, 296, 333, 336, 494, 497, 570, 664, 775, 833, 1081, 1197, 1335, 1647, 1962, 2365, 2572, 2574, 2685, 2704, 3240,

Digitized by Google

3412, 3542, 3760, 3768, 3869, 3880, 3950, 3966, 4109, 4125, 4162, 4164, 4473, 4518, 4602, 4623, 4642, 4717, 4788, 4797, 4865, 4953, 5167, 5279, 5337, 5406, 5620, 5639, 5663, 5749, 5863, 6021, 6022, 6182, 6190, 6240, 6443, 6523, 6809, 6880, 7258, 7474, 7526, 7607, 7831, 7838, 7919, 8036, 8038, 8214, 8257, 8338, 8642, 8688, 8927, 8962, 9031, 9062, 9131, 9280, 9362, 9394, 9402, 9423, 9496, 9525, 9813, 10018, 10244, 10290, 10312, 10525, 10552, 10579, 10669, 10849, 10903, 11015, 11045, 11047, 11052, 11176, 11249, 11256, 11294, 11306, 11502, 11586, 11659, 11681, 11763, 11774, 11828, 11862, 11893, 11901, 12040, 12045, 12052, 12095, 12214, 12233, 12356, 12664, 12683, 12736, 12747, 12779, 12841, 12947, 12952, 13027, 13033, 13157, 13183, 13199, 13240, 13252, 13275, 13276, 13620, 13758, 13806, 13853, 13913, 13949, 14034, 14084, 14110, 14199, 14418, 14569, 14630, 14746, 14879, 14912, 15132, 15149, 15289, 15381, 15385, 15555, 15609, 15822, 16046, 16113, 16345, 16364, 16582, 16861, 17080, 17152, 17227, 17228, 17242, 17269, 17462, 17463, 17507, 17677, 17697, 17715, 17746, 17833, 17835, 18138, 18553, 18624, 18675, 18685.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 265, 356, 377, 389, 450, 560, 577, 749, 894, 1124, 1170, 1330, 1338, 1514, 1822, 1998, 2260, 2374, 2422, 2618, 2965, 3113, 3117, 3167, 3188, 3216, 3268, 3462, 3531, 3575, 3827, 3861, 4024, 4180, 4213, 4529, 4638, 4662, 4846, 5013, 5073, 5296, 5402, 5439, 5485, 5556, 5566, 5757, 5830, 5893, 5945, 6185, 6414, 6539, 6564, 6595, 6648, 6805, 6809, 6876, 7010, 7156, 7232, 7264, 7361, 7387, 7479, 7566, 7573, 7588, 7639, 7693, 7813, 7919, 8120, 8273, 8298, 8332, 8379, 8385, 8386, 8423, 8537, 8547, 8549, 8598, 8674, 8684, 8991, 9034, 9057, 9152, 9159, 9200, 9305, 9332, 9600, 9611, 9658, 10020, 10068, 10291, 10321, 10437, 10464, 10475, 10514, 10553, 10578, 10687, 10722, 10753, 10768, 10888, 10907, 10925, 11159, 11191, 11228, 11233, 11235, 11280, 11377, 11427, 11444, 11571, 11578, 11677, 11830, 11859, 12050, 12247, 12419, 12479, 12485, 12506, 12592, 12602, 12639, 12674, 12694, 12753, 12978, 13000, 13169, 13224, 13233, 13240, 13322, 13361, 13362, 13377, 13422, 13565, 13674, 13892, 14078, 14080, 14247, 14620, 14663, 14702, 14901, 15124, 15191, 15272, 15329, 15361, 15391, 15913, 15952, 16066, 16156, 16174, 16195, 16208, 16262, 16330, 16355, 16737, 16787, 16956, 16970, 16993, 17084, 17384, 17390, 17467, 17514, 17515, 17521, 17558, 17559.

II. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe:

1. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 6, 12, 46, 51.

2. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 15, 16, 20.

3. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 1, 11, 24, 42, 43, 50, 53, 56.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I Serie VI Nr. 12 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe 1 Nr. 10—16 nebst Anweisungen vom 1. April 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhanden gekommene Rentenbrief Litt. C Nr. 14638 über 300 Mark gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Aschenr.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 948 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 12. November 1895 ist über die Abwesenheit des Josef Wilhelm von Lesecque zuletzt in Düsseldorf wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet

worden.

Köln, den 27. November 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 949 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

I. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Marmagen	Blankenheim
Eschweiler über Feld	Düren
Müddersheim	"
Kleingladbach	Erkelenz
Doveren	"
Hellenthal	Gemünd
Kempen	Heinsberg
Dedenborn	Montjoie
Pleushütte	"

II. Die in dem Amtsgerichtsbezirke Gemünd belegenen Bergwerke:

Apollo, Birke am Heidenacker, Bona, Bongard, Eisenreich, Goldkuhle, Hilfahrt, Leienkuhle, Lustig am Heidenacker, Maria Catharina, Neues Hühnerthal, Ploeger, Saturn, Schleiche, Sternenberg, Tambour, Taubenberg, Trabant, Verborgenes Glück, Vereinigung, Vertrau auf Recht, Vicar, Wintzen, Wohlfahrt, hat begonnen am **15. Juli 1895** und endigt am **15. Januar 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 950 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die dem Titel „öffentliche Wege" entnommenen bisher nicht katastrirten Parzellen der Gemeinde **Laurensberg:**

Flur 2 Nr. 2326/0,661 und 2327/0,661.

Aachen, den 29. November 1895.

Königliches Amtsgerichts VII.

Bekanntmachung.

Nr. 951 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Gemeinde **Burtscheid:** Flur 2 Nr. 2312/13.

Aachen, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 952 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Grundstücke der Stadtgemeinde **Aachen:**

Flur K Nr. 1579/204 und 358; Flur M Nr. 1683/283 und 1898/287, sowie Flur N Nr. 1856/343.

Aachen, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. X.

Bekanntmachung.

Nr. 953 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungs-

Digitized by Google

bereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dreiborn** begonnen ist.

Gemünd, den 22. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 954 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Müntz** nunmehr auch für folgendes Grundstück erfolgt ist:

Flur G 1878/566.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 29. November 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 955 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Güsten** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

M 1201/59, 1211/71, 1212/72, 74, 1214/103, 1295/151, 1227/164, 1228/164, 258, 260/1, 260/2, 261, 266, 267, 1296/269, 1331/376, 1047/527, 1049/532, 1050/532, 534/2, N 820/71, 821/72, 1573/236, 1188/455, 531, 681, 1049/769, 1050/769, 1051/769, 1052/769, 1510/769.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme von

M 977/571, N 532, 889/769.

Jülich, den 29. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 956 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Deidenberg** ist fernerhin erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 3 Nr. 75, 553/234, 549/312, (früher 312), 542/287 ꝛc., 543/287 ꝛc., (früher 440/287), 546/289, (früher 289); Flur 4 Nr. 100, 522/53, 524/53, (früher 53), 145.

St. Vith, den 28. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 957 Die Anlegung des Grundbuches ist weiterhin erfolgt bezüglich des in den Amtsgerichtsbezirken **St. Vith** und **Warweiler** belegenen Bergwerkes Neu-Californien, für welches die Grundbuchanlegung dem unterzeichneten Amtsgerichte übertragen ist.

St. Vith, den 28. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Dezember 1895.

Nr. 958 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 959 Das 41. Stück enthält unter Nr. 2275: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895. Unter Nr. 2276: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. November 1895. Unter Nr. 2277: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 27. November 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 960 Das 44. Stück enthält unter Nr. 9794: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Uslar, Münden und Reinhausen. Vom 19. November 1895.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 961 Auf den Bericht vom 6. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Aachen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, für die Zwecke ihres Wasserwerkes das der Gemeinde Raeren, Kreises Eupen, an dem Grenzwege „Kinkebahn" zustehende Eigenthumsrecht mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die eingereichten Pläne folgen zurück.

Neues Palais, den 12. November 1895.

Wilhelm R.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 962 **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes

Digitized by Google

weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 20. November 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Fritsch.

Bekanntmachung.

Nr. 963 Die am 1. Januar 1896 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember** und 8. Januar erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 28. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 964 Gemäß Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 30. November d. Js. III 16635 ist dem Kaufmann Johs. Oswaldowski in Altona die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken ertheilt worden.

Köln, den 5. Dezember 1895.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 965 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 23. November 1895 ist über die Abwesenheit des Tagelöhners Peter Franzen, früher zu Bardenbach wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 2. Dezember 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 966 Bekanntmachung, betreffend die Aichung halbcylindrischer Karrenkasten für Mörtel und dergl.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und unter Zustimmung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission setze ich die in der Anlage unter Ziffer I abgedruckten **„Vorschriften über Material, Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der zur Aichung**

Digitized by Google

zuzulassenden halbcylindrischen Karrenkasten für Mörtel und dergl., sowie über die bei der Aichung innezuhaltenden Fehlergrenzen und über die Ausführung der Stempelung" hierdurch für die Rheinprovinz in Kraft.

Zugleich bringe ich die von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission für solche Aichungen festgesetzte und in der Anlage unter Ziffer II abgedruckte **Gebührentaxe** sowie unter Ziffer III ebendaselbst die von mir erlassenen **Ausführungsbestimmungen** zu den Vorschriften unter Ziffer I hiermit zu öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 2. Dezember 1895.

Der Königliche Aichungs-Inspektor.

Franck.

Nr. 967 Personal-Nachrichten.

Der Landgerichtsrath Reusch in Düsseldorf ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Der Pfarrer Stollen in Unkel ist am 14. November cr. zum Pfarrer an St. Johann-Baptist in Burtscheid ernannt worden.

Der Rektor Wynands zu Bruchhausen ist am 2. November d. Js. zum Pfarrer in Ripsdorf ernannt worden.

Der Rektor Gießen zu Haan ist am 2. November cr. zum Pfarrer in Rescheid ernannt worden.

Der Rektor Berger zu Etzweiler ist zum Pfarrer in Wissersheim, der Pfarrer Metzmacher zu Cuchenheim zum Pfarrer in Müntz und der Rektor Jüssen zu Calrath zum Pfarrer daselbst am 26. Oktober ds. Js. ernannt worden.

Die Gerichtsvollzieher Collme und Tollhausen zu Aachen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt und die Gerichtsvollzieher Tönnes von Castellaun und Boffin von Euskirchen nach Aachen versetzt worden.

Der Thierarzt Otto Hoffmann zu Heinsberg ist mit dem 13. Dezember von der Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Heinsberg entbunden und es ist die kommissarische Verwaltung dieser Stelle von diesem Zeitpunkte ab dem Thierarzt Jakob Assenmacher zu Lützerath, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Heinsberg übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nr. 968 Die Grundbuchanlegung der Gemeinden **Krauthausen** und **Selgersdorf** ist begonnen.

Jülich, den 5. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 969 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Frangenheim** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 31 Nr. a/64 ꝛc.

Düren, den 2. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 970 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde **Merkstein:**

Flur 4 Nr. 1178/570, 571, 572, 573, 1446/574, 1447/575, 576/1, 576/2, 577, 985/578, 1450/588.

Aachen, den 7. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 971 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Schoppen** ist weiterhin erfolgt bezüglich der Parzelle: Flur 13 Nr. 161/67.

St. Vith, den 30. November 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 972 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für das Grundstück Flur 6 Nr. 79 der Gemeinde **Steckenborn.**

Montjoie, den 7. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 973 Die Anlegung der Grundbuchartikel für die Katastergemeinde **Ruhrberg** ist erfolgt mit Ausnahme für folgende anlegungspflichtige Grundstücke:

Flur 2 Nr. 251, 1273/324, 356, 1187/357;
Flur 3 Nr. 70/7.

Von den nur auf Antrag anzulegenden Grundstücken sind folgende angelegt:

Flur 3 Nr. 55/17, 11/1, 48/1, 63/17, 60/43;
Flur 4 Nr. 93/91, 94/91, 30/1, 106/5, 92/91, 95/91.

Montjoie, den 7. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 974 I. Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Gemeinde **Hollerath** mit Ausnahme der Parzellen:

Flur 1 Nr. 191/11, 92, 164/114, 165/115;
Flur 2 Nr. 445/160, 404/109, 531/338, 339/3;
Flur 3 Nr. 23/1, 27, 731/64, 901/98, 531, 145;
Flur 4 Nr. 1260/895, 1261/896, 251, 1139/255, 375, 688, 67;
Flur 5 Nr. 52, 435/249, 195/51, 435/249, 328/42, 42/15, 42/44, 42/29, 195/45, 510/112;
Flur 6 Nr. 223, 13, 70, 87, 36, 159, 180, 227, 229;
Flur 7 Nr. 620, 664, 830/472, 12, 784/172, 212, 214;
Flur 8 Nr. 23/3;
Flur 9 Nr. 809, 180, 585/44;
Flur 10 Nr. 67/18, 180, 181, 553/9, 907/208, 67/6, 906/218, 905/217, 252, 378, 429/1, 545/8, 545/224, 545/10, 669/553, 350/20, 350/21, 794/350, 797/350, 366, 726/507, 842/581, 545/177, 904/576;

Digitized by Google

Flur 11 Nr. 497, 498, 506, 507, 518, 522, 655/60, 656/64, 67, 96/13, 96/12, 105, 113, 670/140/26, 140/44, 140/86, 153/1, 178/1, 180/1, 190, 227, 683/240, 283, 327/17, 690/340, 692/399, 408, 533, 585, 140/1, 108, 578;
Flur 12 Nr. 772, 537, 7, 77, 133, 236, 348, 373, 426, 441, 529, 568, 597, 646, 689, 728, 1135/5, 745, 265, 268;
Flur 13 Nr. 778/27, 778/50, 1399/50, 1399/87, 1491/82, 1491/90, 1979/1491, 1199, 1375, 138, 971, 1773/1170, 1174, 1379, 1380, 1381, 1812/1470.

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke mit Ausnahme von
Flur 2 Nr. 663/0,124, 664/0,260, 665/0,371, 666/0,221;
Flur 3 Nr. 918/0,212, 919/0,382, 920/0,416, 921/0,56, 923/0,56, 925/0,56;
Flur 4 Nr. 1523/0,877;
Flur 5 Nr. 147;
Flur 11 Nr. 761/0,460;
Flur 12 Nr. 856/0,1, 857/0,237;
Flur 12 Nr. 858/0,267;

Ferner ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die nachgenannten, in der bisherigen Bekanntmachung ausgenommenen Grundstücke der Gemeinden:

Broich:
Flur 23 Nr. 73;

Frohnrath:
Flur 18 Nr. 880/609, 610/1, 788/634, 1029/650.

Glehn:
Flur 31 Nr. 1041/383;
Flur 26 Nr. 813/1;

Berg:
Flur 1 Nr. 494/222;
Flur 2 Nr. 119, 954/99;
Flur 1 Nr. 365/103;
Flur 7 Nr. 142, 542, 972/6, 815/272;
Flur 4 Nr. 75, 451, 537;

Gallmuth:
Flur 30 Nr. 203/1, 351, 419, 427, 449a, 1305/950, 1045, 1047, 1425/1057, 1063, 1235/241, 103, 159, 1165/169, 188, 196/7, 631, 724, 780, 914, 938/4, 977, 1116;
Flur 31 Nr. 1493/52, 114, 2125/151, 282, 395, 401, 1531/408, 435/1, 575, 1957/628, 662, 788, 789, 1479/832, 1480/832, 833, 910, 1974/994, 1975/994, 1932/997, 1937/997, 997/7, 999/5, 1973/1043, 1699/1273, 2025/85, 1362/433, 505, 537, 598, 599, 601, 673, 876, 877;
Flur 33 Nr. 99, 100, 101, 293/17, 719/305, 702/307, 703/308, 439, 440.

Gemünd, den 9. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

Bekanntmachung.

Nr. 975 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29. der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige

Katastergemeinde Pesch

mit Ausnahme:

I. Der nachbezeichneten Parzellen:
Flur 12 Nr. 712/76; Flur 13 Nr. 533/211, 634/208, 635/208; Flur 16 Nr. 974/209, 975/209, 977/209; Flur 19 Nr. 101/50, 100/50, 103/51, 102/51, 29, 43; Flur 20 Nr. 2282/649, 1816/112.

II. Der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke. Von Letzteren ist indessen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für folgende Parzellen:
Flur 12 Nr. 196, 852/229, 851/228, 256; Flur 13 Nr. 207, 389/339; Flur 15 Nr. 253; Flur 16 Nr. 45, 77; Flur 17 Nr. 100, 103, 156, 235/1, 265/113; Flur 18 Nr. 378, 737/392, 656/185, 440/363; Flur 19 Nr. 56;
Flur 20 Nr. 1, 1469/359, 2173/597, 1475/639, 1439/641, 644, 710, 975, 1732/655, 1063, 2169/359, 199, 208, 242, 1337/355, 2163/360, 2167/484, 2166/484, 2165/485, 1515/488, 588a, 589, 1599/795, 1064, 1157.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 3. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Dezember 1895.

Nr. 976 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 977 Auf den Bericht vom 6. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Aachen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, für die Zwecke ihres Wasserwerkes das der Gemeinde Raeren, Kreises Eupen, an dem Grenzwege „Kinkebahn" zustehende Eigenthumsrecht mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die eingereichten Pläne folgen zurück.

Neues Palais, den 12. November 1895.

gez. **Wilhelm R**

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. v. Köller.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 978 In Ausführung des Reichsgesetzes vom 31. Juli 1895 (R.-G.-Bl. S. 426), betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893, wird bestimmt, daß unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Vorschrift im Artikel I jenes Gesetzes **der Regierungs-Präsident**, bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben **das Oberbergamt** zu verstehen ist.

Berlin, den 26. November 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Frhr. von Berlepsch.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 979 Der Schulamts-Kandidatin Magdalena Hemesath aus Osnabrück ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Lamersdorf im Kreise Düren ertheilt worden.

Aachen, den 10. Dezember 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 980 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	15	50	14	50	—	—	13	50	12	50	—	—	18	—	—	—	12	50
Aachen . . .	15	25	14	75	—	—	12	75	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	48	13	94	—	—	12	—	11	—	—	—	14	50	13	50	—	—
Erkelenz . .	14	97	14	47	13	47	11	90	10	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	14	75	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	35	14	50	14	—	12	75	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	14	50	—	—	14	—	13	50	—	—	13	—	12	50	—	—
Durchschnitt	15	19	—	—	—	—	12	88	—	—	—	—	13	67	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Nicht-		Krumm-				Rind- im Großhandel		von der Keule		vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-						Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	4	—	125	—	1	70	1	50	1	80	1	40	1	65	1	72	2	50	6	84	—	—	—	—
3	68			4	20																						
3	13	2	55	5	25	113	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	50	2	03	7	45	—	—	—	—
3	47			5	67																						
2	80	—	—	4	80	125	—	1	35	1	15	1	50	1	40	1	30	1	50	2	30	6	—	—	—	—	—
3	94			5	04																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	50	1	40	1	40	1	60	2	30	6	60	—	—	—	—
5	—	4	—	4	—	130	—	1	40	1	30	1	40	1	80	1	60	1	60	2	50	6	50	—	—	—	—
5	25			4	20																						
3	35	1	40	4	58	—	—	1	70	1	40	1	50	1	40	1	50	1	60	2	50	6	50	—	—	—	—
3	52			4	81																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	50	1	55	1	60	2	30	6	36	—	—	—	—
4	—	3	—	6	—	—	—	1	40	1	20	1	30	1	30	1	50	1	40	1	80	4	—	—	—	—	—
3	63	2	74	4	77	123	25	1	54	1	33	1	50	1	45	1	49	1	54	2	28	6	28	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Digitized by Google

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	25	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	23	50	40	—	6	92
12 11	86 50	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	28	50	48	—	5	24
12 12	08 40	11	60	11	60	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	48	—	5	50
13 12	13 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	26	25	—	—	6	40
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	35	—	6	—
13 12	39 50	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	7	50
13 —	13 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	50
11	—	10	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	5	—
12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	13	28	39	42	70	6	26

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	40	—	37	—	50	—	40	—	45	2	58	3	80	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	33	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	75	3	50	—	20	1	50	—	—
—	26	—	20	—	54	—	54	—	32	—	52	—	70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	75	3	40	—	20	1	60	—	—
—	30	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	42	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	27	—	25	—	40	—	48	—	34	—	54	—	55	—	48	2	73	3	48	—	21	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats November 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 11. Dezember 1895. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung über die Aufbewahrung und den Transport von Gasen.

Nr. 981 Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Gasförmige Kohlensäure und Grubengas, verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — sowie verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas unterliegen bei ihrer Aufbewahrung und bei ihrem Transport auf Land- und Wasserwegen nachstehenden Vorschriften.

§. 2. Die zur Aufbewahrung und Versendung dieser Stoffe dienenden Behälter müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Füllung den für den Eisenbahnverkehr bestehenden Vorschriften entsprechen.

§. 3. Diese Behälter dürfen mit gasförmiger Kohlensäure, Grubengas, chlorschwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur gefüllt werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre, mit anderen der im §. 1 genannten Stoffe, nur wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, zuvor bei amtlicher Prüfung ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, einen inneren Druck ausgehalten haben, dessen Höhe den für die Prüfung solcher Behälter für den Eisenbahnverkehr gegebenen Vorschriften entspricht.

Mit gasförmiger Kohlensäure, Grubengas, Chlor, schwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) gefüllte Behälter dürfen nur versendet werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, mit anderen der im §. 1 genannten Stoffe gefüllte Behälter, nur wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren bei amtlicher Prüfung eine Druckprobe in obenbezeichneter Weise ausgehalten haben.

Gefüllte Behälter, welche je nach der Art der Stoffe seit mehr als Jahresfrist oder seit mehr als 3 Jahren lagern, müssen nach Anweisung der Polizeibehörde unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln innerhalb einer bestimmten Frist entleert werden, wenn solches im sicherheitspolizeilichen Interesse nothwendig erscheint.

§. 4. Die amtliche Prüfung der Behälter erfolgt durch diejenigen Beamten und Ingenieure welche zur Ausführung amtlicher Druckproben an Dampfkesseln befugt sind, oder durch solche Personen, welche von den zuständigen Polizeibehörden als Sachverständige zur Vornahme der in der Anlage B zu §. 50 B 1 Ziffer XLV, XLVI und XLVI a der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt und ermächtigt worden sind.

§. 5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche die im §. 1 erwähnten Stoffe verwenden oder lagern wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Sie sind ferner verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Zahl der auf Lager befindlichen gefüllten und leeren Behälter sowie die Art des Inhalts der ersteren jederzeit ersehen werden kann. In diesem Lagerbuch ist eine Spalte freizulassen, in welche bei jeder polizeilichen Revision des Lagers seitens der Polizeibeamten vermerkt wird, ob die im Buch angegebene Zahl der Behälter mit dem thatsächlich vorhandenen Lagerbestand übereinstimmt und ob die Lagerung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend gefunden wurde. Gewerbetreibende, welche nur unbedeutende Mengen der im §. 1 aufgeführten Stoffe lagern, können durch die Ortspolizeibehörde von der Führung eines Lagerbuches entbunden werden.

§. 6. Gefüllte Behälter dürfen nur in der Weise befördert werden, daß ein Rollen derselben auf den Wagen ausgeschlossen ist.

Dieselben dürfen nicht geworfen werden, und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 Meter von geschlossenen Heizkörpern (Oefen u. s. w.) entfernt zu halten.

§. 7. Niemals dürfen gefüllte Kohlensäure-Behälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personen-Dampfschiffen, Pferde-Eisenbahnwagen, Omnibussen ꝛc. ist daher verboten.

§. 8. Gefüllte Kohlensäure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder einem anderen zweckentsprechenden Stoff oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§. 9. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäure-Behälter transportirt werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, solange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden

Digitized by Google

Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Aachen, den 16. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 982 In der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1896 wird die genaue Ermittelung des Ernteertrages für das Jahr 1895 stattfinden. Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Seite 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts unentbehrlich ist.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 13. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 983 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 2. April d. Js. (Amtsblatt Seite 113) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Hamborn im Kreise Ruhrort behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer evangelischen Kirche in Hamborn bewilligten Hauskollekte bis Ende März 1896 verlängert hat.

Aachen, den 11. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 984 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, Amtsblatt Seite 69, betreffend die Einsetzung einer Prüfungs-Kommission für Hufschmiede im Regierungs-Bezirk Aachen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Schmiedemeisters Wilhelm Engelke hierselbst der Schmiedemeister Johann Axmacher hierselbst zum Mitgliede und an Stelle des letzteren der Schmiedemeister Andreas Günther hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede der gedachten Prüfungs-Kommission ernannt worden ist.

Aachen, den 12. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 985 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 61, 295, 355, 388, 483, 488, 498, 534, 1108, 1157, 1214, 1220, 1247, 1289, 1386, 1390, 1621, 1676, 1721, 1880, 2009, 2012, 2052, 2117, 2138, 2164, 2243, 2255, 2268, 2423, 2757, 2770, 2829, 2905, 3147, 3329, 3385, 3402, 3565, 3593, 3689, 3767, 3769, 3818, 3864, 3869, 3908, 4226, 4230, 4244, 4315, 4353, 4699, 4810, 4821, 4852, 5036, 5293, 5307, 5449, 5531, 5775, 5979, 6031, 6143, 6153, 6287, 6366, 6382, 6558, 6666, 6949, 6981, 7026, 7424, 7554, 7576.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 309, 375, 425, 467, 469, 508, 513, 609, 639, 766, 804, 977, 1002, 1190, 1419, 1486, 1497, 1582, 1618, 1735, 1754, 1797, 1851, 1933, 2026, 2175, 2182, 2258, 2360, 2720, 2804, 3180.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 15, 205, 239, 296, 333, 336, 494, 497, 570, 664, 775, 833, 1081, 1197, 1335, 1647, 1962, 2365, 2572, 2574, 2685, 2704, 3240, 3412, 3542, 3760, 3768, 3869, 3880, 3950, 3966, 4109, 4125, 4162, 4164, 4473, 4518, 4602, 4623, 4642, 4717, 4788, 4797, 4865, 4953, 5167, 5279, 5337, 5406, 5620, 5639, 5663, 5749, 5863, 6021, 6022, 6182, 6190, 6240, 6443, 6523, 6809, 6880, 7258, 7474, 7526, 7607, 7831, 7838, 7919, 8086, 8038, 8214, 8257, 8338, 8642, 8688, 8927, 8962, 9031, 9062, 9131, 9280, 9362, 9394, 9402, 9423, 9496, 9525, 9813, 10018, 10244, 10290, 10312, 10525, 10552, 10579, 10669, 10849, 10903, 11015, 11045, 11047, 11052, 11176, 11249, 11256, 11294, 11306, 11502, 11586, 11659, 11681, 11763, 11774, 11828, 11862, 11893, 11901, 12040, 12045, 12052, 12095, 12214, 12233, 12356, 12664, 12683, 12736, 12747, 12779, 12841, 12947, 12952, 13027, 13033, 13157, 13183, 13199, 13240, 13252, 13275, 13276, 13620, 13758, 13806, 13853, 13913, 13949, 14034, 14084, 14110, 14199, 14418, 14569, 14630, 14746, 14879, 14912, 15132, 15149, 15289, 15381, 15385,

Digitized by Google

15555, 15609, 15822, 16046, 16113, 16345, 16364, 16582, 16861, 17080, 17152, 17227, 17228, 17242, 17269, 17462, 17463, 17507, 17677, 17697, 17715, 17746, 17833, 17835, 18138, 18553, 18624, 18675, 18685.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 265, 356, 377, 389, 450, 560, 577, 749, 894, 1124, 1170, 1330, 1338, 1514, 1822, 1998, 2260, 2374, 2422, 2618, 2965, 3113, 3117, 3167, 3188, 3216, 3268, 3462, 3531, 3575, 3827, 3861, 4024, 4180, 4213, 4529, 4638, 4662, 4846, 5013, 5073, 5296, 5402, 5439, 5485, 5556, 5566, 5757, 5830, 5893, 5945, 6185, 6414, 6539, 6564, 6595, 6648, 6805, 6809, 6876, 7010, 7156, 7232, 7264, 7361, 7387, 7479, 7566, 7573, 7588, 7639, 7693, 7813, 7919, 8120, 8273, 8298, 8332, 8379, 8385, 8386, 8423, 8537, 8547, 8549, 8598, 8674, 8684, 8991, 9034, 9057, 9152, 9159, 9200, 9305, 9332, 9600, 9611, 9658, 10020, 10068, 10291, 10321, 10437, 10464, 10475, 10514, 10553, 10578, 10687, 10722, 10753, 10768, 10888, 10907, 10925, 11159, 11191, 11228, 11233, 11235, 11280, 11377, 11427, 11444, 11571, 11578, 11677, 11830, 11859, 12050, 12247, 12419, 12479, 12485, 12506, 12592, 12602, 12639, 12674, 12694, 12753, 12978, 13000, 13169, 13224, 13233, 13240, 13322, 13361, 13362, 13377, 13422, 13565, 13674, 13892, 14078, 14080, 14247, 14620, 14663, 14702, 14901, 15124, 15191, 15272, 15329, 15361, 15391, 15913, 15952, 16066, 16156, 16174, 16195, 16208, 16262, 16330, 16355, 16737, 16787, 16956, 16970, 16993, 17084, 17384, 17390, 17467, 17514, 17515, 17521, 17558, 17559.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 6, 12, 46, 51.

2. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 15, 16, 20.

3. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 1, 11, 24, 42, 43, 50, 53, 56.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I Serie VI Nr. 12 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe 1 Nr. 10—16 nebst Anweisungen vom 1. April 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76I, bewirkt werden kann.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß der abhanden gekommene Rentenbrief Litt. C Nr. 14638 über 300 Mark gerichtlich amortisirt worden ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 13. November 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 986 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 15. November 1895 ist über die Abwesenheit des am 21. Oktober 1841 in Elberfeld geborenen Carl Rudolf Glaser ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. Dezember 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 987 Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV, Gemünd, werden alle Diejenigen, welche an dem in der Gemeinde **Hasenfeld** belegenen Bergwerk **Goldkuhle** Mitbetheiligungsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bis zum **15. Februar 1896** dieselben bei der unterzeichneten Stelle anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung werden als alleinige Mitbetheiligte des Bergwerks folgende Personen zur Eintragung kommen: 1. Jean Strauch, Kaufmann in Köln, Cäcilienkloster V; 2. Martin Mertens, Ackerer in Buir; 3. Peter Mertens, Ackerer in Buir; 4. Ehefrau des Bahnbeamten Leonhard Schneider, Katharina geborene Mertens in Buir; 5. Kaspar Streck, Unteroffizier I. Batterie, II. Feld-Artillerie-Regiments 26 in Oldenburg; 6. Friedrich Holtschneider, minderjährig in Lintorf.

Gemünd, den 6. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Digitized by Google

Oeffentliche Ladung.

Nr. 988 Der im Flurbuch der Gemeinde Lommersweiler als Eigenthümer des Artikels 472 verzeichnete, seinem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Peter Meyer zu Neidingen beziehungsweise dessen unbekannte Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 472 eingetragenen Grundstücke „Lommersweiler Flur 8, Nr. 31, ober dem Fröschpfuhl, Weide, groß 34,04 Ar"

auf Donnerstag den 20. Februar 1896, Vormittags 10 Uhr,

vor das Königliche Amtsgericht zu St. Vith, Abtheilung III, geladen.

Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Ehefrau des Ackerers Leonhard Kaulmann, Magdalena geborene Gils zu Lommersweiler als Eigenthümers des Grundstücks in das Grundbuch.

St. Vith, den 15. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 989 Personal-Nachrichten.

Der Pfarrer Jansen zu Mürringen ist zum Pfarrer in Schaufenberg und der Pfarrer Rüssel zu Dürler zum Pfarrer in Rothberg am 16. November d. Js. ernannt worden.

Der Pfarrer Savelsberg in Lindlar ist zum Pfarrer in Braud am 26. Oktober d. Js. ernannt worden.

1. Der Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Mansfeld ist vom 1. Januar k. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Lüneburg unter Anweisung seines Wohnsitzes in Lehrte beauftragt worden.

2. Der Maschinenbau-Ingenieur Lüdemann in Wilhelmshaven ist vom 1. Januar k. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Aachen beauftragt worden.

Der Katasterkontroleur Dupont zu Recklinghausen ist vom 1. März nächsten Jahres ab in gleicher Eigenschaft nach Malmedy versetzt.

Dem Katasterkontroleur, Steuerinspektor Dautz in Aachen ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla von der Kall bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 990 Das Grundbuch von Malmedy ist nunmehr auch fertiggestellt für die Parzelle

Flur 15 Nr. 1308/0,362—709 beziehungsweise für die jetzt daraus gebildeten Theilparzellen. Flur 15 Nr. 1560/0,104—707, 1561/0,489 bis 550, 1562/0,420—579 und 1563/0,417.

Malmedy, den 12. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 991 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Uedingen** ist erfolgt.

Düren, den 15. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht V f.

Bekanntmachung.

Nr. 992 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Berg-Thuir** ist begonnen.

Düren, den 9. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht V e.

Bekanntmachung.

Nr. 993 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Stadtgemeinde **Aachen.**

Flur L Nr. 516/201, 1029/201, 1030/201, 1031/201, 1270/201, 2869/201, 2870/201, 2871/201, 2872/201, 2876/201, 2877/201, 2878/201, 2879/201, 2861/221, 2862/221, 2863/222, 2864/222, 2455/259, 897/260, 898/261, 2899/274, 2900/274, 2903/0,274, 2904/0,274, 2787/282, 2788/282, 1076/290, 1077/293, 1078/293, 1079/293, 1080/293, 1081/293, 2928/346, 2929/346, 2195/348;

Flur M Nr. 1351/132, 1928/133, 1929/133;

Flur O Nr. 2239/817, 2240/817, 2248/900, 2249/900, 2250/900, 2251/900, 2256/908, 2257/908, 2258/909, 2259/909.

Ein Theil vorstehender Parzellen ist fortgeschrieben aus den in der Bekanntmachung Nr. 250 des Amtsblattes vom 21. März 1895 (Stück 13) genannten Parzellen L 683/201, 684/201, 2388/201, 2691/201, 2048/221, 222, 2456/274, 2458/0,274, 2714/282, 1099/346; M 133/2; O 1392/817, 1149/900, 908 und 909, sodaß also für diese früheren Parzellen das Grundbuch angelegt ist.

Aachen, den 16. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung X.

Bekanntmachung.

Nr. 994 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinden **Lucherberg** und **Luchem**

erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:

a) Gemeinde **Lucherberg:**

1. Flur 1 Nr. 2, 29, 85; Flur 2 Nr. 24, 26, 82; Flur 3 Nr. 14, 37, 56, 93; Flur 10 Nr. 48, bezüglich derer ein Antrag nicht gestellt ist.
2. Flur 9 Nr. 87.

b) Gemeinde **Luchem:**

Flur 2 Nr. 209; Flur 3 Nr. 24; Flur 8 Nr. 39, bezüglich derer ein Antrag nicht gestellt ist.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schophoven** nunmehr auch

Digitized by Google

erfolgt bezüglich Flur 8 Nr. 142 und Flur 9 Nr. 141.

Düren, den 13. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 995 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die von Amtswegen einzutragenden Grundstücke der Gemeinde

Lontzen

erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 1 Nr. 39, 326/40, 42, 282/0.42, 55, 70, 71, 148, 152;

Flur 2 Nr. 91.

Ferner ist nunmehr auch die Anlegung erfolgt für folgende Parzellen:

I. der Gemeinde **Eupen:**

Flur 3 Nr. 455/116, 555/0.116;

Flur 9 Nr. 2125/0.146.

II. der Gemeinde **Walhorn:**

Flur 1 Nr. 445/0.197;

Flur 2 Nr. 458/0.98, 459/0.99, 461/0.96, 462/0.105.

III. der Gemeinde **Raeren:**

Flur 4 Nr. 1411/468, 859/466, 968/467, 439;

Flur 8 Nr. 418/15.

Eupen, den 16. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 996 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hompesch** erfolgt ist:

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können.

Flur J 89, 275, 370, 414, 508, 634, 646, 657, 706, 766, 854, 922, 938, 963, 423, 1311/588 und 923.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Parzellen ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme der Parzellen Flur J 291, 301, 1279/400, 1522/0,586.

Für die eingetragenen Parzellen treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 16. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 997 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbeweglic Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinisch Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdu bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grun buchs für die Gemeinde **Weywertz** einschließ der in §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. D 1872 bezeichneten Parzellen erfolgt ist mit A nahme folgender Grundstücke:

Flur 6 Nr. 33, 784/36, 37; Flur 7 Nr. 996/3 Flur 9 Nr. 90/2, 91/2, 93/2, 96/6, 11 115/2, 113/29 und Flur 7 Nr. 402.

Von den in §. 2 der Grundbuchordnung erwä ten Grundstücken ist die Anlegung des Grundbu nicht erfolgt, bezüglich:

Flur 5 Nr. 592/0,71—67, 184; Flur 6 760/0,230—326; Flur 8 Nr. 316/17, 317 Flur 9 Nr. 128a/2, 129/2, 130/2, 131 132/10.

Malmedy, den 12. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 998 Die Anlegung des Grundbuchs die Gemeinde

Stolberg

ist ferner erfolgt für folgende nicht anlegu pflichtige Grundstücke:

Flur 1 Nr. 327/0.38.

Flur 2 Nr. 363/0.12.

Stolberg, den 14. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 999 Es wird hierdurch bekannt gema daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folge Grundstücke der Gemeinde **Rückhoven:**

Flur K Nr. 1372/487 und 1373/487.

Erkelenz, den 9. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II

Bekanntmachung.

Nr. 1000 Die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt für die in der Gemeinde

Beeck

belegene Parzelle:

Flur 9 Nr. 1074/127.

Wegberg, den 11. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Nr. 1001 Die Anlegung des Grundbuch ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gem

Niederkrüchten:

Flur 9 Nr. 256 und 274.

Wegberg, den 11. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 27. Dezember 1895.

Nr. 1002 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 1003 Das 42. Stück enthält unter Nr. 2278: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895. Unter Nr. 2279: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 10. Dezember 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 1004 Das 45. Stück enthält unter Nr. 9795: Allerhöchster Erlaß vom 17. September 189., betreffend die Kündigung der der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unter dem 27. Dezember 1852, 12. März 1855 und 5. Juli 1858 privilegirten Anleihen. Unter Nr. 9796: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Jülich, Montjoie, Bonn, Euskirchen, Siegburg, Hennef, Geldern, Adenau, Mayen, Trarbach, Lindlar, Langenberg, Trier, Rhaunen, Saarburg, Wittlich und Neumagen. Vom 10. Dezember 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 1005 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 15. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen, der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen, sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Digitized by Google

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 1006 Die Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Abhaltung der Kollekte für das Jahr 1896 in dem ersten Halbjahre durch vom genannten Vereine angenommenen Kollektanten geschehen wird, welche sich durch eine von dem Königlichen Landrathsamte in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 20. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 1007 Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. unter dem 8. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirre pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 20. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 1008 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1896 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		
	I. Körbezirk Aachen.								
1	Suermondt	Aachen	Apfel-Schimmel		7	1,65	Engl. Vollblut	Herfs-Erb, Landkreis Aachen	Vollblut 100, Halbblut 25
2	Schoppen	Laurensberg	Schimmel		5	1,66	Belgier	Laurensberg, Landkreis Aachen	10
3	Offermann	Richterich	kastanienbraun	Stern	7	1,75	rheinisch. Pferd	Richterich, Landkreis Aachen	12
4	Meulenbergh	Hofstadt	rothbraun	Bläße, Schnippe, linker Hinterfuß weiß, rechte Hinterkrone gefleckt weiß	4	1,73	Belgier	Hofstadt, Landkreis Aachen	20
5	derselbe	dto.	hellbraun	Stern, rechte Hinterfessel weiß, linke gefleckt	3	1,68	dto.	dto.	15
6	derselbe	dto.	hellbraun	Stern	3	1,64	dto.	dto.	10
7	Jennes Peter	Soers	rothbraun		3	1,68	rheinisch. Pferd	Soers, Landkreis Aachen	12
8	Jennes Anton	Neuenhof	Rappe		3	1,71	dto.	Neuenhof, Landkreis Aachen	12

Digitized by Google

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeb. M.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		
				II. Körbezirk Düren.					
9	Bartz Eduard	Lamersdorf	Fuchs	Stern, linker Hinterfuß weiß	9	1,73	Belgier	Lamersdorf, Kreis Düren	11
10	derselbe	dto.	Fuchs	Breite durchgehende Bläße, helle Mähne und Schweif	3	1,70	rheinisch. Pferd	dto.	15
				III. Körbezirk Linnich.					
11	Classen	Beeck	Schimmel		6	1,68	Belgier	Beeck, Kreis Geilenkirchen	11
12	derselbe	dto.	rothbraun	Stern	4	1,68	"	dto.	11
13	Jongen	Siersdorf	hellbraun		8	1,70	"	Siersdorf, Kreis Jülich	12
14	derselbe	dto.	Roth-Schimmel		4	1,69	"	dto.	12
15	Jaeger	Hülhoven	Fuchs	Stern	6	1,71	"	Hülhoven, Kreis Heinsberg	10
16	Kirsch	Siersdorf	Roth-Schimmel		6	1,85	"	Siersdorf, Kreis Jülich	10
17	Jensen	Ticheln	Kohlfuchs	Bläße	4	1,72	"	Ticheln, Kreis Geilenkirchen	12
18	Kirsch	Siersdorf	Fuchs	Breite durchgehende Bläße	3	1,66	"	Siersdorf, Kreis Jülich	12
19	Frantzen	Ameln	hellbraun		3	1,72	rheinisch. Pferd	Ameln, Kreis Jülich	12
				IV. Körbezirk Bütgenbach.					
20	Kreusch	Amel	Roth-Schimmel	Stern	8	1,78	Belgier	Amel, Kreis Malmedy	10
21	Pferdezuchtverein für den Kreis Schleiden	Schleiden	Fuchs	Breite durchgehende Bläße, beide Hinterfüße weiß, helle Mähne und Schweif	4	1,72	rheinisch. Pferd	Weyer, Kreis Schleiden	10
22	von Wrochen	Blankenheim	Rappe		9	1,74	Ostpreuße, Halbblut	Blankenheim, Kreis Schleiden	20

Bei dieser Gelegenheit wird auf §. 9 (erster Satz) der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsblatt Seite 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

§. 9. „Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergiebt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 30 Mark und der Eigenthümer der Stute in eine solche von 15 Mark" pp.

Aachen, den 23. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Peguilhen.

Digitized by Google

Nr. 1009 Dem zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiet des Deutschen Reichs approbirten Apotheker Hermann Bürkner ist die Erlaubniß zur Eröffnung der in dem Hause Lochnerstraße Nr. 3 hierselbst neu errichteten Apotheke ertheilt worden.

Aachen, den 21. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 1010 Vom 1. Januar 1896 ab scheiden mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten die Gemeinden Hergarten und Blatten aus dem bisher die Gemeinden Bleibuir, Hergarten und Blatten umfassenden Standesamtsbezirke Bleibuir aus und wird ein mit dem Bezirke der ersteren beiden Gemeinden zusammenfallenden Standesamtsbezirke mit dem Sitze in Hergarten neu gebildet.

Ferner hat der Herr Oberpräsident verfügt, daß als Standesbeamter für diesen Bezirk der 1. Beigeordnete Theodor Lauterbach in Hergarten, welcher seither die Geschäfte des Standesamtsbezirks Bleibuir geführt, sowie als dessen Stellvertreter der bisherige Stelleninhaber, Gemeindevorsteher, Ackerer Paul Vettweiß in Hergarten, weiter zu fungiren haben.

Für den fortan nur die Gemeinde Bleibuir umfassenden Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Bleibuir ist der Gemeindevorsteher Hubert Schmitz in Bleibuir zum Standesbeamten und als dessen Stellvertreter der Ackerer Peter Schmitz ebendaselbst auf Widerruf bestellt worden.

Aachen, den 18. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1011 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Betreff des Anschlusses der bebauten Grundstücke an die Straßenkanäle und in Betreff der Entwässerungsanlagen der Gebäude und Höfe für den Bezirk der Stadtgemeinde Aachen mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Abschnitt I.
Allgemeine Vorschriften.

§. 1. In denjenigen Straßen und Straßentheilen, welche mit einem öffentlichen Straßenkanal versehen sind, oder künftig mit einem solchen versehen werden, ist jedes bewohnte oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Grundstück durch einen besonderen, andere Grundstücke nicht berührenden Hauskanal in den Straßenkanal zu entwässern.

Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise die Anlegung mehrerer Hauskanäle gestatten.

Jeder Hauskanal wird vom Straßenkanal bis an die Innenseite der Frontmauer des Hauses oder gegebenen Falles der Einfriedigungsmauer des Grundstückes durch das Stadtbauamt (auf Kosten des Hauseigenthümers) hergestellt.

§. 2. Durch den im §. 1 bezeichneten Hauskanal sind die menschlichen Ausscheidungen, die flüssigen Ausscheidungen von Thieren, die Haus- und Wirthschaftswässer, etwaiges Grund- und Kellerwasser, soweit sich dies ermöglichen läßt, und das Regenwasser, soweit es nicht in Regensärgen gesammelt oder gemäß §. 21 der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1871 mittelst Dachrinnen und Abfallröhren in die Straßenrinnen abgeleitet wird, in den Straßenkanal abzuleiten. Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche, Haare, Woll- und Farbholzabfälle, Verbrennungsgase der Gaskraftmaschinen, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, Säuren und ätzende oder sonstige Stoffe, welche geeignet sind, die Kanalanlagen zu beschädigen, dürfen nicht in die Straßenkanäle abgeleitet werden. Zur Einleitung von Fabrikabwässern, einschließlich des aus Dampfkesseln abgelassenen Wassers in die städtischen Straßenkanäle bedarf es einer besonderen Erlaubniß der Baupolizeibehörde.

§. 3. Alle mit der Kanalisation in Verbindung stehenden Abtritte und Pissoirs, letztere sofern dieselben im Innern von Gebäuden gelegen sind, sind derart mit einer Wasserleitung zu verbinden, daß nach jeder Benutzung eine ausreichende Spülung gesichert ist.

Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß das zu einer solchen Spülung erforderliche Wasser dauernd und jederzeit in guter Beschaffenheit, reichlicher Menge und unter dem nöthigen Druck aus andern Bezugsquellen zur Verfügung steht, kann der Anschluß an die städtische Wasserleitung für diejenigen Grundstücke vorgeschrieben werden, welche an einer mit einem Versorgungsrohr dieser Wasserleitung versehenen Straße gelegen sind

§. 4. Die im §. 3 bezeichneten Abtritte, ferner alle Pissoirs, Badewannen, Ausgüsse und sonstige Abläufe sind unmittelbar an ihrem Auslauf mit einem Wasserverschluß zu versehen, welcher zum Reinigen eingerichtet sein und dem Durchdringen der Gase bei Abtritten einen Wasserdruck von wenigstens 5 Centimeter, bei den übrigen vorgedachten Anlagen einen Wasserdruck von wenigstens 4 Centimeter entgegensetzen muß.

Spülsteine größerer Küchen sind überdies mit einem Fettfang zu versehen.

Die zur Entwässerung der Höfe und Keller dienenden Einläufe sind mit einem Wasserverschluß von wenigstens 8 Centimeter Wasserdruck und nach Bedarf auch mit einem Schlammfang zu versehen.

Digitized by Google

§. 5. Regenrohre dürfen nicht zur Ableitung von Schmutzwässern dienen. Alle unmittelbar mit der Kanalisation verbundenen Regenrohre sind mit einem Wasserverschluß zu versehen.

§. 6. Alle Entwässerungsanlagen, welche so mangelhaft sind, daß sich aus denselben Gefahren für die Gesundheit der Bewohner der betreffenden Grundstücke oder anderer Personen ergeben, insbesondere solche Entwässerungsanlagen, welche Undichtigkeiten zeigen, deren gründliche und dauernde Beseitigung nicht durchführbar ist, oder solche Entwässerungsanlagen, nach deren Art und Einrichtung ein beständiges rasches und gründliches Weiterspülen der abgeleiteten Schmutzwässer und Abortstoffe bis in den Straßenkanal nicht gesichert ist, sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde von den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften des nachfolgenden Abschnittes umzugestalten.

Abschnitt II.

Besondere Vorschriften für Neubauten und für Neuanlagen von Hausentwässerungen sowie für Umbauten bestehender Gebäude oder bestehender Hausentwässerungen.

§. 7. Bei allen Neubauten, bei allen Neuanlagen von Hausentwässerungen sowie bei allen größeren Umbauten bestehender Gebäude oder bestehender Hausentwässerungen muß der Hauskanal stets eine lichte Weite von 15 Centimenter erhalten; er darf dieses Maß weder überschreiten, noch unter demselben bleiben.

Derselbe ist nebst seinen etwaigen Verzweigungen innerhalb des Grundstückes mit möglichst gleichmäßigem Gefälle, welches nicht schwächer als 1 : 100 sein soll, in den Straßenkanal mittels eines der an demselben vorhandenen Einlaßformstücke einzuführen. Ist unter besonderen Umständen ein schwächeres Gefälle als 1 : 100 unvermeidlich, so ist auf Verlangen der Baupolizeibehörde an dem obern Ende des Hauskanals eine Spülvorrichtung mit besonderem Wasserzufluß nach näherer Vorschrift anzubringen.

Die erforderlichen Angaben über die Lage der Einlaßformstücke und die Tiefenlage des Straßenkanals ertheilt das Stadtbauamt Abtheilung für Tiefbau. Alle Richtungsänderungen und Verzweigungen sind mittelst Bogenstücken und schiefwinkeligen Abzweigstücken herzustellen.

Der Hauskanal und seine Verzweigungen können aus Thonrohren, Cementrohren oder gußeisernen, innen und außen asphaltirten Rohren von wenigstens 8 Millimeter Wandstärke hergestellt werden. Für die unter Gebäuden gelegenen Strecken müssen jedoch gußeiserne Rohre der erwähnten Beschaffenheit verwendet werden. Die Muffendichtung soll mittelst Bleiverstemmung stattfinden.

Alle Fallrohre für Schmutzwasser und deren Verzweigungen sind aus gußeisernen, den vorstehenden Anforderungen in Bezug auf Beschaffenheit und Muffendichtung entsprechenden oder verlötheten Bleirohren von wenigstens 3 Millimeter Wandstärke herzustellen. Für Regenrohre und Lüftungsrohre ist auch die Verwendung von Zinkrohren zulässig, jedoch müssen die im Innern der Häuser gelegenen Regenrohre, sowie die Lüftungsrohre an den Stößen luftdicht verlöthet sein.

Sämmtliche Fallrohrstränge für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und ohne Krümmung bis wenigstens 1 Meter über das Dach zu führen; der durch das Dach gehende und über dem letzteren befindliche Theil soll wenigstens 10 Centimeter lichte Weite haben, auch wenn das betreffende Rohr im Uebrigen eine geringere Weite hat. Das obere Ende dieser Rohre soll möglichst weit, in der Regel aber wenigstens 3 Meter von tiefer gelegenen und 6 Meter von gleich hoch oder höher gelegenen Thüren, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern und den Oeffnungen von Luftschächten entfernt sein.

Jeder senkrechte Rohrstrang ist durch ausreichende Befestigung, sowie solide Unterstützung des Fußes gegen Setzen derart zu sichern, daß das Setzen der Mauern ihn nicht beeinflußt und sein Gewicht sicher getragen wird. Die Einführung der Fallrohre in den Hauskanal und seine Verzweigungen, sowie die Einführung der Nebenleitungen in die Fall- und Lüftungsrohre soll stets in schräger Richtung und gegebenen Falls unter Verwendung von schiefwinkeligen Abzweigen und Bogenstücken geschehen.

Die zu verwendenden Rohre müssen von bester und tadelloser Beschaffenheit sein. Die Rohrverbindungen sind dauernd dicht herzustellen.

§. 8. Bei allen im §. 7 genannten Bauten bezw. Anlagen ist an der Innenseite der Frontmauer oder in den etwa vorhandenen Vorgärten oder Vorhöfen in der Hauptleitung ein bequem zugänglicher, leicht zu öffnender und zu reinigender, luft- und wasserdicht verschließbarer Hauptwasserverschluß von geeigneter Construktion einzuschalten, welcher dem Durchdringen der Gase eine Wasserdruckhöhe von wenigstens 6 Centimeter entgegensetzt.

An tiefliegenden Punkten kann je nach Umständen eine selbstthätige, oder auch eine von Hand zu bedienende, leicht zu beaufsichtigende Sicherheitsvorrichtung gegen Rückstau vorgeschrieben werden.

§. 9. Bei allen im §. 7 genannten Bauten bezw. Anlagen ist dem Hauskanal durch ein besonderes auf der Zuflußseite des Hauptwasserverschlusses anzubringendes Rohr von wenigstens 10 Centimeter Lichtweite frische Luft von außen zuzuführen.

Die Einlaßöffnung dieses Rohres ist, wo ein Vorgarten oder freier Vorhof vorhanden ist, dorthin zu verlegen, andernfalls dagegen in der Frontmauer des Hauses anzubringen. Von der Einlaßöffnung ab muß die frische Luft durch den Hauskanal und

Digitized by Google

sämmtliche Fallrohrstränge und Nebenleitungen bis über das Dach frei durch das ganze Rohrnetz hindurchstreichen können.

Zur Verhütung der Entleerung der Wasserverschlüsse sind an den obersten Punkten derselben Lüftungsrohre in ausreichender Weite anzubringen, welche mittelst eines, unter Umständen mehreren Wasserverschlüssen gemeinschaftlich dienenden, außer dem Fallrohr anzubringenden Hauptlüftungsrohres mit der freien Luft über dem Dach in Verbindung zu setzen sind. Wo nur ein einziger Einlauf in das Fallrohr stattfindet, kann auch gestattet werden, das Lüftungsrohr des Wasserverschlusses mit dem Fallrohr zu verbinden. Der Punkt, an welchem das Lüftungsrohr eines Wasserverschlusses in ein Hauptlüftungsrohr oder ein Fallrohr einmündet, muß so hoch liegen, das ein Ablaufen des Wassers durch die Lüftungsrohre im Falle einer Verstopfung des eigentlichen Ablaufrohres unmöglich ist.

Schornsteine und sonstige gemauerte Abzugsrohre dürfen nicht zur Lüftung des Entwässerungsnetzes benutzt werden.

§. 10. Bei allen im §. 7 genannten Bauten bezw. Anlagen sind alle Pissoirs, Badewannen, Spülsteine, Ausgüsse und sonstigen Abläufe mit einem festen Sieb zu versehen; auch ist über jeden, im Innern von Gebäuden befindlichen Spülstein oder sonstigen Ausguß ein Zapfhahn zur Spülung vorzusehen.

Abschnitt III.

Baugesuche für die Entwässerungsanlagen; Anzeigepflicht betr. Beginn und Fertigstellung; Aufsicht und Abnahme.

§. 11. Ueber jede Anlage einer neuen und jede Abänderung einer bestehenden Entwässerungsanlage sind schriftliche Baugesuche bei der Baupolizeibehörde einzureichen, welchen die nöthigen Pläne und Erläuterungen in doppelter Ausfertigung auf dauerhaftem Papier oder Leinwand beizufügen sind. In diesen Plänen soll dargestellt sein:

a) Die Lage des ganzen Grundstücks und der auf demselben stehenden oder zu errichtenden Gebäude im Maßstabe 1 : 200;
b) die Grundrisse aller Stockwerke, welche mit der Entwässerungsanlage verbunden werden, im Maßstabe 1 : 100;
c) ein Durchschnitt in der Richtung des Hauskanals mit Angabe der Lage des Straßenkanals, sowie überhaupt die zur vollständigen Klarstellung der Entwässerungsanlage erforderlichen Durchschnitte der zu entwässernden Gebäude und Höfe (im Maßstabe 1 : 100).

Aus den Zeichnungen sollen alle Einzelheiten der ganzen Entwässerungsanlage genau und deutlich ersichtlich sein. Bei Neu- und Umbauten können die Pläne hierfür mit demjenigen für die Entwässerungsanlage vereinigt werden.

§. 12. In der baupolizeilichen Erlaubniß, welche schriftlich ertheilt wird, wird für alle Entwässerungsanlagen, welche innerhalb bewohnter oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzter Grundstücke ausgeführt werden und den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen, eine, mit der Aushändigung des Bauerlaubnißscheines beginnende Frist festgesetzt, binnen welcher diese Anlagen vollendet sein müssen.

§. 13. Der Hauseigenthümer und der Unternehmer sind verpflichtet, der Baupolizeibehörde Anzeige zu machen:

a) Von dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Beginns der Arbeiten;
b) von der Fertigstellung des ganzen Rohrnetzes, bevor dasselbe verdeckt und bevor die Wassercloſets, Ausgüsse u. s. w. angebracht sind;
c) von der Fertigstellung der gesammten Anlage mit allem Zubehör.

Die Beamten der Baupolizeibehörde sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu beaufsichtigen, zu welchem Zwecke eine Abschrift der Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Plänen stets auf der Baustelle vorhanden sein muß. Die Beamten sind auch ferner berechtigt, das fertige Rohrnetz der Wasserprobe oder einer sonstigen ihnen geeignet erscheinenden Probe zu unterwerfen, wobei der Hauseigenthümer für die nöthige Hülfeleistung, Herbeischaffung des für die Prüfung erforderlichen Wassers u. s. w. auf seine Kosten zu sorgen hat. Theile, welche dem beabsichtigten Zwecke oder den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde zu beseitigen und durch neue, vorschriftsmäßige zu ersetzen. Alle sich zeigenden Undichtigkeiten sind gut und solide zu beseitigen. Kein Theil des Rohrnetzes darf verdeckt werden, bevor der betreffende Beamte die Besichtigung und Prüfung vorgenommen und seine Zustimmung gegeben hat. Auf Verlangen des Hauseigenthümers ist die Besichtigung und Prüfung des Hauskanals gesondert und unabhängig von den übrigen Theilen der Hausentwässerungsanlage vorzunehmen. Die ganze Anlage darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem ihre vorschriftsmäßige Ausführung schriftlich anerkannt ist. Haben sich Anstände nicht ergeben oder sind dieselben vorschriftsmäßig beseitigt worden, so ist das schriftliche Anerkenntniß sofort auszufertigen oder auf der Baustelle zu hinterlassen.

Alsdann sind, insoweit dies nicht schon vorher möglich war und thatsächlich geschehen ist, alle überflüssig gewordenen älteren Entwässerungseinrichtungen sofort zu beseitigen, etwaige Abtritt- und Senkgruben, alte Kanäle u. s. w. zu reinigen und mit reinem Boden zu verfüllen.

§. 14. Neubauten dürfen erst dann bewohnt oder für den dauernden Aufenthalt von Menschen in Gebrauch genommen werden, nachdem deren Kanal- und

Digitized by Google

Entwässerungsanlagen vollständig gebrauchsfähig hergestellt und von der Baupolizeibehörde als in allen Theilen vorschriftsmäßig ausgeführt anerkannt worden sind.

Abschnitt IV.
Schlußbestimmungen.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht durch die bestehenden Strafgesetze höhere Strafen verwirkt sind, insbesondere nicht die Strafbestimmung des §. 366, Nr. 10 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft (§. 28 des Strafgesetzbuches). Unabhängig von der Bestrafung kann die zwangsweise Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

§. 16. Die Baupolizeibehörde kann auf besondern schriftlichen Antrag ausnahmsweise und aus besonderen Gründen von der Innehaltung einzelner Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

§. 17. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Aachen, den 19. Dezember 1895.

Städtische Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister, Pelzer.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß am heutigen Tage der Anschlag derselben an den Eingängen des Rathhauses, des städtischen Verwaltungsgebäudes in der Großkölnstraße und des Polizei-Direktions-Gebäudes erfolgt ist.

Aachen, den 19. Dezember 1895.

Der Oberbürgermeister, Pelzer.

Nr. 1012 Ordnung,
betreffend
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kanäle im Bezirke der Stadtgemeinde Aachen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. Oktober 1895 sowie der §§. 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden für die Benutzung der städtischen Kanäle von den Eigenthümern der an diese Kanäle angeschlossenen oder in Zukunft noch anzuschließenden Grundstücke neben den bisherigen durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. März 1874 festgesetzten einmaligen Gebühren für die Einmündung der Hauskanäle in die Straßenkanäle fortlaufende Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

§. 1. Die Gebühr beträgt für jedes an die städtische Kanalisation angeschlossene Grundstück jährlich ½ Prozent des für die Veranlagung zur Gebäudesteuer zu Grunde gelegten Nutzungswerthes der aufstehenden Gebäude.

Bei Grundstücken, welche nicht zur Gebäudesteuer veranlagt sind, wird der Nutzungswerth von dem Gemeindevorstande nach Anhörung der Betheiligten festgesetzt. Unter Grundstück im Sinne dieser Bestimmung wird jedes bebaute, eine wirthschaftliche Einheit bildende Grundstück verstanden.

§. 2. Die Festsetzung des Jahresbetrages der zu erhebenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinde-Vorstand.

Die Bekanntmachung der Festsetzung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift in §. 65 Absatz 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes.

§. 3. Die für das Rechnungsjahr — 1. April bis 31. März — festgesetzten Gebühren sind in vierteljährlichen Raten und zwar innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres an die Stadtrenteikasse, bezw. an die mit der Erhebung beauftragte städtische Steuerkasse zu zahlen.

Für diejenigen Grundstücke, welche neu an die Kanalisation angeschlossen werden, beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr erst mit dem auf den Anschluß folgenden Vierteljahr. Es ist gestattet, die Gebühren für das ganze Rechnungsjahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

§. 4. Für die Zahlung der Gebühren haften die innerhalb des betr. Rechnungsjahres in das Grundbuch eingetragenen Eigenthümer der Grundstücke. Miteigenthümer eines Grundstücks haften solidarisch. Eigenthumswechsel sind dem Gemeindevorstande unter Angabe des neuen Eigenthümers zur Anzeige zu bringen. Diese Anzeige bewirkt, daß der frühere Eigenthümer nur noch für das zur Zeit des Eigenthumswechsels laufende Vierteljahr für die Gebührenzahlung verhaftet bleibt.

§. 5. Im Nichtzahlungsfalle unterliegen die Gebühren der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§. 6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren steht dem Abgabepflichtigen der Einspruch gemäß §. 69 des Kommunalabgabengesetzes zu.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren innerhalb der Fristen des §. 3 dieser Ordnung nicht aufgehoben.

§. 7. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und sind von diesem Tage an die Gebühren zu entrichten.

Aachen, den 22. Oktober 1895.

Der Oberbürgermeister.
Pelzer.

Genehmigt.
Aachen, den 6. Dezember 1895.
Der Bezirksausschuß zu Aachen.
B. A. 2519. Frowein.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hier-

Digitized by Google

durch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. Dezember 1895.

Der Oberbürgermeister.
Pelzer.

Bekanntmachung.

Nr. 1013 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 8. November 1895 ist der Maurer Johann Schön aus Ruthweiler für abwesend erklärt worden.

Köln, den 18. Dezember 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 1014 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 20. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 8. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. März (Vormittags 9 Uhr) bis 24. März.
   Nachkursus vom 17. bis 22. August.
   Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 2. März (Vormittags ½8 Uhr) bis 24. März.
   Nachkursus vom 17. bis 22. August.
   Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mk. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahr zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufenden Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener Massow.

Geisenheim, den 12. Dezember 1894.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Oekonomierath.

Nr. 1015 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Assessor Dr. Reumont zu Erkelenz ist zum Landrath ernannt und es ist ihm das Landrathsamt im Kreise Erkelenz endgültig übertragen worden.

Der Pfarrer Vosen zu Hennef ist am 16. November d. J. zum Pfarrer in Gevenich ernannt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 1016 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Würm werden zu dem auf Montag den 17. Februar 1895, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des zu Leiffarth verstorbenen Handelsmannes Johann Wilhelm Schultes deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Würm gelegenen Grundstücken Flur B Nr. 961/27 und 964/28.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin in das Grundbuch eingetragen werden bezüglich der obengenannten Grundstücke:
die Wittwe Handelmannes Johann Wilhelm Schultes, Anna Barbara geb. Raschen in Leiffarth.

Geilenkirchen, den 14. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 1017 Die im Flurbuch der Gemeinde Wegberg als Eigenthümerin der Parzellen
Flur 4 Nr. 882 und Flur 7 Nr. 700
eingetragene Barbara Willems in Harbeck, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Wahrung ihrer Rechte an den obenzeichneten Grundstücken vor das unterzeichnete Amtsgericht auf
den 14. Februar 1896, Vormittags 9 Uhr,
geladen.

Falls Ansprüche an die Grundstücke nicht angemeldet werden, wird die Parzelle Flur 4 Nr. 882 als Eigenthum der:

1. Gertrud Pesch, Ackerin in Klinkum,
2. Barbara Pesch, Ackerin in Klinkum,
3. Peter Michael Pesch, Acker in Klinkum,
4. Maria Theresia Pesch, Ackerin in Klinkum,

} minderjährig

und Flur 7 Nr. 700 als Eigenthum der:

1. Gerhard Feger, Ackerer in Harbeck,
2. Michael Feger, Ackerer in Harbeck,
3. Josef Feger, Ackerer in Merbeck-Tetelrath,
4. Katharina geb. Feger, Ehefrau Ackerers Wilhelm Rahmen in Rheindahlen,

ins Grundbuch eingetragen.

Wegberg, den 18. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 1018 Der im Flurbuch der Gemeinde Lommersweiler als Eigenthümer des Artikels 472 verzeichnete, seinem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Peter Meyer zu Neidingen be-

Digitized by Google

ziehungsweise dessen unbekannte Erben werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem unter Artikel 472 eingetragenen Grundstücke „Lommersweiler Flur 8, Nr. 31, ober dem Fröschpfuhl, Weide, groß 34,04 Ar"

auf Donnerstag den 20. Februar 1896, Vormittags 10 Uhr,

vor das Königliche Amtsgericht zu St. Vith, Abtheilung III, geladen.

Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung der Ehefrau des Ackerers Leonhard Kaulmann, Magdalena geborene Gils zu Lommersweiler als Eigenthümers des Grundstücks in das Grundbuch.

St. Vith, den 15. November 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 1019 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Langweiler	Aldenhoven
Gerderath	Erkelenz
Manderfeld	Sanct Vith

hat begonnen am 15. Dezember 1895 und endigt am 15. Juni 1896.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 1020 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs fernerhin auch erfolgt ist

I. für die von Amtswegen einzutragende Parzelle in der Gemeinde **Raeren:**

Flur 3 Nr. 147;

II. für die auf Antrag einzutragende Grundstücke in der Gemeinde **Lontzen** unter den Katasterartikeln 230 (Provinzial-Verband der Rheinprovinz) und 239, 177, 167, 152, 56, 64, 159 (Stadtgemeinde Aachen, Armenverwaltung).

Eupen, den 19. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 1021 Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 24. Oktober 1895 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 47, Seite 358, Nr. 826 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr für sämmtliche Grundstücke der Gemeinde **Höngen** — Landkreis Aachen — mit Ausnahme der Parzellen Flur C Nr. 3073/565, 2746/1267 erfolgt ist.

Weiterhin ist die Anlegung des Grundbuchs für folgende im Gemeindebezirk **Eschweiler** belegenen Grundstücke erfolgt, welche bisheran in das Anlegungsverfahren nicht einbegriffen waren: Flur 16 Nr. 236/0,26; Flur 29 Nr. 327/0,98;

Digitized by Google

Flur 30 Nr. 479/0,48, 480/0,79; Flur 34 Nr. 375/0,3; Flur 33 Nr. 158/0,12; Flur 42 Nr. 133/0,56; Flur 45 Nr. 210/0,131, Flur 46 Nr. 117/0,29; Flur 47 Nr. 91/0,20.

Eschweiler, den 19. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 1022 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Effeld** ist erfolgt. Ausgenommen sind die Parzellen:

Flur 1 Nr. 1592/388, 1591/0,388;
Flur 2 Nr. 1869/316, 1870/316, 97;
Flur 4 Nr. 328/43, 329/43.

Heinsberg, den 23. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 1023 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgendes Grundstück der Gemeinde **Gevenich**:

Flur C Nr. 1367/0,501.

Erkelenz, den 18. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 1024 Das Grundbuch von **Vossenack** ist nunmehr auch fertig gestellt für die neugebildeten Parzellen Flur 7 Nr. 1777/240 ꝛc. und 1778/240 ꝛc.

Montjoie, den 18. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Bekanntmachung.

Nr. 1025 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Robertville** einschließlich der in §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Parzellen erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 3 Nr. 163, 181; Flur 5 Nr. 516/33, 693/69, 72, 91; Flur 5 Nr. 101, 102, 106, 116, 122, 256, 780/260, 270, 774/275, 277, 754/278, 755/278, 324, 326, 685/409, 555/410, 465, 469; Flur 6 Nr. 363/0,1, 14, 364/0,28, 367/0,28.

Malmedy, den 19. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891

zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Zweite, durch Aufnahme der abändernden Vorschriften ergänzte und berichtigte Ausgabe.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

		Seite
Artikel 34.	Steuerbefreiungen	2
„ 35.	Ort der Veranlagung	3

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde- (Guts-) vorstand.

Artikel 36.	Personenstandsaufnahme	4
„ 37.	Personenverzeichnisse	5
„ 38.	Aufstellung der Staatssteuerliste	6
„ 39.	Verzeichniß der nicht physischen Personen	7

Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.

Artikel 40.	Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben	8
„ 41.	Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen	11
„ 42.	Insbesondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten, landwirthschaftlich benutzten Grundstücken	11
„ 43.	Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zulässigen Abzüge	12
„ 44.	Abzug vom Einkommen gemäß §. 12 des Gesetzes	13
„ 45.	Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung	14

Vierter Abschnitt. Die Veranlagung.

Artikel 46.	Die Bildung der Veranlagungskommission	15
„ 47.	Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	16
„ 48.	Insbesondere die Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen	16
„ 49.	Einkommens- und Vermögensnachweisung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	18
„ 50.	Oeffentliche Aufforderung zur Steuererklärung	19
„ 51.	Besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung	20
„ 52.	Befristung und Abgabe der Steuererklärungen	21
Artikel 53.	Behandlung der Anträge gemäß §. 27 des Gesetzes	21
„ 54.	Nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung	22
„ 55.	Die Prüfung der Steuererklärungen	22
„ 56.	Festsetzung und Begutachtung der Steuersätze durch den Vorsitzenden	23
„ 57.	Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission	24
„ 58.	Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission	26
„ 59.	Abschluß der Nachweisungen, Aufstellung der Staatssteuerrollen	26
„ 60.	Bekanntmachung der Veranlagung	27
„ 61.	Festsetzung des Zuschlages von 25 Prozent	29

Fünfter Abschnitt. Rechtsmittel.

Artikel 62.	Berufungen des Steuerpflichtigen	28
„ 63.	Berufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission	30
„ 64.	Die Berufungskommission	30
„ 65.	Der Vorsitzende der Berufungskommission	31
„ 66.	Das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen	32
„ 67.	Beschwerden über das Verfahren	33
„ 27A.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	34

Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommission.

Artikel 68.	Geschäftsleitung	34
„ 69.	Die Bildung von Unterkommissionen	35
„ 70.	Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung	35
„ 71.	Zustellungen	36

Steuertarif 37

Formulare.

Muster XI.	Beanstandung thatsächlicher Angaben	39
„ XIa.	Beanstandung der Einkommensberechnung	39
„ XIb.	Beanstandung wegen Rechnungsfehlers oder Verstoßes gegen Veranlagungsvorschriften	40
„ XII.	Fragestellung außerhalb des Beanstandungsverfahrens	40

Erläuterung der Abkürzungen.

Gesetz = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Ergz. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Ergz. A. = Anweisung vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes, I. und II. Theil. (Amtliche Ausgabe.)
Citate von Artikeln ohne weitere Bezeichnung der Anweisung beziehen sich auf den I. u. II. Theil der vorliegenden Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes.
Die neben den Artikelüberschriften am Rande angeführten Artikel der Ergz. A. weisen auf diejenigen Stellen der letzteren hin, wo der gleiche Gegenstand für die Ergänzungssteuer behandelt ist.
Die durch Klammern [ ] bezeichneten Sätze sind in der durch die Ergz. A. festgestellten Fassung aus dieser übernommen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 4 Erg. A.

Artikel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erstreckt sich auf alle Personen, welche in Gemäßheit der Artikel 1, 2 und 26 steuerpflichtig sind.

Hiervon finden nur folgende Ausnahmen statt:

I. Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung ausgeschlossen

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer (vergl. Anmerkung 26) sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungirenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

   Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

   a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,

   b) aus preußischem Grundbesitz,

   c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten, (vergl. Artikel 2), es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. fällt fort (vergl. Gesetz vom 18. Juli 1892 Gesetzsamml. S. 210).

III. Physische und nichtphysische Personen, deren steuerpflichtiges Gesammteinkommen nicht mehr als 900 Mark jährlich beträgt, werden zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

Digitized by Google

Artikel 22 Erg. A.

Artikel 35.

Ort der Veranlagung.

(§. 20 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes seinen Wohnsitz[23]) oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Artikel 37 1 Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbstständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1

Anm. 23. Einen Wohnsitz hat nach §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 8. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119) ein Deutscher an dem Orte, in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. (Vergl. Anm. 2 zu Artikel 1.) Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalt Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsitz kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

Digitized by Google

des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 des Allg. Berggesetzes für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1 e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Artikel 2 und im Artikel 26 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artikels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Absatz der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 23 II Erg. St.

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 68 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob, und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämmtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen.[24])

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Anm. 24. Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Personenstandsaufnahme ist der 12. November anzunehmen.
2. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Festsetzung eines früheren Termines unvermeidlich, so muß derselbe doch dem 12. November so nahe als thunlich gelegt und keinenfalls auf einen Tag vor dem 27. Oktober bestimmt werden.
3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, auch in großen Städten spätestens mit dem 18. November, zum Abschluß zu bringen.
4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Digitized by Google

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 28 III Ges. K.

Artikel 37.

Personenverzeichnisse.

(§. 21 des Gesetzes.)

Muster III (Ges. K. Seite 171.)

I. Das Ergebniß der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem Muster III anzulegendes Personenverzeichniß[25]) unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a) Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
   b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind.
   c) Diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (vergl. unten zu II) Aufnahme finden.
   d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in das Ausland[26]) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2.)
   e) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Abs. 3 und 4.)

Anm. 25. Aenderungen in den dieser Anweisung beigefügten Mustern III bis XIV, welche im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden oder Bezirke für erforderlich erachtet werden, sind durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission beim Finanzminister zu beantragen, soweit nicht bezüglich einzelner Formulare nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Anm. 26. Unter „Ausland" sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete (§. 6 Abs. 8 des Ges. vom 15. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder zu verstehen. (Vergl. Anm. 4 zu Artikel 1.)

Digitized by Google

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

   Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesetzes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

   Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. [Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen[27]) von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.]

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

Muster IV b. I. Anhg. (unverändert).

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzutheilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 23 I 24 Erg. R.

Artikel 38.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§. 23, 74 des Gesetzes.)

Ueber alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und des ersten Theiles dieser Anweisung für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Muster A. (Erg. R. Seite 149.)

Das Ergebniß seiner Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV zu Artikel 37), ist in die Staatssteuerliste nach Muster A einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. [Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

---

Anm. 27. Vergl. Artikel 3 II Nr. 3 und Anm. 7 dazu.

Digitized by Google

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens,[28]) aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie

b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie

c) zu den im §. 3 des Einkommen- und §. 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.] (Vergl. Artikel 34 I.)

[In Ansehung der zu a bis c gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§. 2 des Einkommensteuergesetzes, §. 2 II. des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.]

2. [Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
   a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6 000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
   b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,
   c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist.]
3. [Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.]
4. [Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18, oder die Freistellung gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des §. 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.]
5. [Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

   In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerirung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

   Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

   Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.]
6. [Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer-, beziehungsweise Ergänzungssteuersatz einzutragen.

   Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

   Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand diejenigen Steuerpflichtigen, welchen

---

Anm. 28. Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preußen" oder „Preußisches Staatsgebiet" gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink.-Ges. und Erg.-Ges., also die Preußische Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland zu verstehen.

Digitized by Google

eine Steuererklärung nicht obliegt, auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.]

7. [Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.]

Muster V (G.-B. Seite 176.)

8. [Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.]

9. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. [Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 26 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichniß verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 39.

Verzeichniß der nicht physischen Personen.

(§. 21 des Gesetzes.)

Vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand außerdem nach dem Muster VI ein vollständiges Verzeichniß aufzustellen über die sämmtlichen in seinem Bezirke ansässigen:

Muster VI d. L. Ausg. (unverändert)

Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien,
Berggewerkschaften,
Eingetragenen Genossenschaften,
Konsumvereine mit offenem Laden, insofern dieselben die Rechte einer juristischen Person haben.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Comptoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Digitized by Google

Eine mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Ausfertigung dieses Verzeichnisses nebst je einem Exemplare der Statuten derjenigen Unternehmungen, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben, ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu dem von diesem zu bestimmenden Termine zu übersenden.

Für die künftigen Veranlagungen bedarf es der Aufstellung und Ueberreichung eines solchen Verzeichnisses nicht. Jedoch hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand, sobald ein Unternehmen der gedachten Art in seinem Bezirke den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt, davon dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem oben vorgeschriebenen Muster Nachricht zu geben.

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Steuerrolle und der Zu- und Abgangslisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Staatssteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 40.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben.
(§§. 31, 50 des Gesetzes.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insoweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältniß zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und vertheilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vergl. unter Nr. 7).

3. Nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt hat, veranlaßt in den Gemeinden der Gemeindevorstand vor dem Beginne der Veranlagung für das Jahr 1892/93, und alsdann regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode, den Zusammentritt der Gemeindeversammlung beziehungsweise Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende

Digitized by Google

Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter von 60 Jahren;
d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren die Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§. 25 der Kreisordnung vom 13 Dezember 1872).

7. Für die im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Ernennung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im Uebrigen kann eine Ersatzwahl (Ernennung) stattfinden, wenn solche nach Bewandtniß der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Ernennung (Abs. 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termine im Ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des §. 54 des Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Ernennung) für die volle im Gesetz vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufung

Digitized by Google

kommission zu übertragen; das Letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesammtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnißfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 41.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen. (§. 32 des Gesetzes.)

Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, die Personenverzeichnisse, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Veranlagungsmaterial prüft, nöthigenfalls ergänzt und berichtigt, und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen vereinigter Bezirke (§. 31 Abs. 3 bis 7 Eink.-Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, wobei thunlichst auf Einschränkung der entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichniß (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 42.

Insbesondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken.

In Artikel 11 sind die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirthschaftsbetriebe maßgebende Reinertrag eines Grundstücks rechnungsmäßig ergiebt.

Digitized by Google

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu einer ziffermäßigen Berechnung der im Durchschnitt der maßgebenden Wirthschaftsjahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Reinerträge erforderlich sind, so müssen dieselben schätzungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

I. Grundlagen für die Schätzung.

Als geeignete Grundlagen für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirthschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirthschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflußt haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebniß bedingen, das Einkommen des selbstbewirthschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deshalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

II und III fallen fort.

Artikel 43.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das muthmaßliche Gesammteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauche, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vergl. Artikel 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen (vergl. Artikel 3 II), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesammteinkommen.

(Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesammteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, einerseits ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, andererseits ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vergl. Artikel 38 Nr. 6) nicht gehoben

Digitized by Google

werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandtniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 21 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfinschrift vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 44.

Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 23 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des §. 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes, nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 23 der Liste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, 37 I. Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1 800 bis 3 000 Mark, da bis zum Einkommen von 1 800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 5 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 24 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 23) nicht mehr als 1 800 Mark, so wird in Spalte 25 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 23 und Spalte 24 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1 800 Mark bis 3 000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 24) von dem in Spalte 23 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 25 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

   Beträgt also beispielsweise das in Spalte 23 nachgewiesene Jahreseinkommen 2 675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 25 auf 2 400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 25 auf 2 575 Mark lauten.
4. Bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3 000 Mark (Spalte 23), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 24 durch einen waagerechten Strich, Spalte 25 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 23 ausgefüllt.

Digitized by Google

Artikel 25 Erg. A.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung.

(§§. 17, 19, 32, 75 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 23) von nicht mehr als 3 000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 27 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 Nr. 1a bis c) zustehe, oder weil das in Spalte 23 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 27 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 38 kurz anzugeben.

   Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bezw. des Vorsitzenden vorbehalten.
2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 25) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 27 zu a durch den Vermerk „fr. §. 18“ ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 27 zu a vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 25 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

   Tarif Seite 31.

   Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn **besondere**, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes **lediglich** in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch
   a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
   b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
   c) andauernde Krankheit,
   d) Verschuldung,
   e) besondere Unglücksfälle.

   Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine **außergewöhnliche** Belastung und eine **wesentliche** Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern **unter** 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in **seltenen Ausnahmefällen** zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen **ungewöhnlich** belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer **rechtlichen** oder zur Erfüllung einer **moralischen** Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu **ungewöhnlichen** Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil

Digitized by Google

hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 38 kurz zu begründen.

4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3 000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21, 23 ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen.

5. [Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bezw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3 000 Mark vorläufig offen.]

6. [Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichniß in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.]

Die Voreinschätzungskommission bescheinigt.

a) auf dem Personenverzeichniß:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

b) auf der Staatssteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichniß und Staatssteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 38 Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vergl. Artikel 38 Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 41 bis 45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission. (Vergl. jedoch Artikel 56 II.)

Vierter Abschnitt.

Die Veranlagung.

Artikel 46.

Artikel 26 Nr. 1 Satz 1

Die Bildung der Veranlagungskommission.

(§§. 33, 34, 50 des Gesetzes.)

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Stadt- und jeder Landkreis einen Veranlagungsbezirk.

Mit der vorher einzuholenden Genehmigung des Finanzministers steht der Regierung die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

Wegen Zusammensetzung der Veranlagungskommissionen wird auf die Vorschriften im §. 34 des Gesetzes verwiesen und dazu Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1. Die Regierung theilt die für die einzelnen Veranlagungskommissionen festgesetzte Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter in Landkreisen dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande (Oberbürgermeister) mit, welcher die Wahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter durch die Kreis- bezw. Gemeindevertretung veranlaßt.

   Wählbar sind nur Einwohner des Veranlagungsbezirkes. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auf die Veranlagungskommission gleichfalls Anwendung.
2. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Landrath bezw. Oberbürgermeister, sofern er nicht selbst den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen nach den im Artikel 40 I Nr. 5 angegebenen Richtungen prüft und sodann mit einer gutachtlichen Aeußerung hierüber und unter Vorlegung eines Verzeichnisses der gewählten Personen der Regierung die von derselben zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt.

   Die Regierung veranlaßt die etwa erforderliche Wiederholung und Ergänzung der Wahlen und vollzieht die Ernennungen. Von der erfolgten Ernennung setzt sie sowohl die ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß.
3. In gleicher Weise (Nr. 1 und 2) wird bei der von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Kommissionen in der Weise verfahren, daß die Neuwahlen und Ernennungen regelmäßig vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes vollzogen sind.

   Die bei der ersten Erneuerung, welche vor der Veranlagung für das Jahr 1895/96 stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes aus den Kommissionen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt, welches hinsichtlich der gewählten Personen durch den Vorsitzenden des betreffenden Wahlkörpers, hinsichtlich der ernannten durch einen Kommissar der Regierung gezogen wird.
4. Wegen der Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Veranlagungskommission finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 6 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Gemeindevertretung (des Gemeindevorstandes) der Kreistag tritt.

   Nach Ablauf von drei Jahren kann das Amt niedergelegt werden.

   Wer das Amt als Mitglied einer Veranlagungskommission während der Dauer von sechs Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

   Wer sich ohne einen der im Artikel 40 Nr. 6 Abs. 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder das Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

   Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (§. 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).
5. Die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 finden auf die Veranlagungskommission entsprechende Anwendung.

Artikel 26 Nr. 2 bis 8 Ges. v.

Artikel 47.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§§. 35, 37 des Gesetzes.)

I. Die Stellung des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist innerhalb seines Bezirkes der Vertreter des von ihm vorzugsweise wahrzunehmenden Staatsinteresses bei Veranlagung der Einkommensteuer und dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Digitized by Google

Er hat das Veranlagungsgeschäft, insbesondere die Verhandlungen der Veranlagungskommission zu leiten, die Beschlüsse der letzteren vorzubereiten und auszuführen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen, auch von der Behandlung der Geschäfte in den Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen Kenntniß zu nehmen und zu diesem Zwecke alljährlich mindestens in einzelnen Bezirken diesen Sitzungen persönlich beizuwohnen.

Die Vorstände der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, allen seinen in Beziehung auf die Einkommensteuerveranlagung an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat er die Vorarbeiten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes vor ihrer Vorlage an die Voreinschätzungskommission (Artikel 41 Abs. 3) einer Durchsicht und nöthigenfalls Berichtigung zu unterziehen.

Seinerseits ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission als Organ der oberen Veranlagungsbehörden, insbesondere der Bezirksregierung sowie des Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet, den innerhalb der Zuständigkeit derselben ihm zugehenden Aufträgen und ertheilten Weisungen pünktlich und unweigerlich nachzukommen.

II. Die Vorbereitung der Veranlagung durch den Vorsitzenden.

Die den Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Artikel 28 ff. obliegenden Steuererklärungen bilden ein wesentliches Mittel, nicht aber die alleinige Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß daher auch die anderweite Erforschung der Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse seines Bezirkes von Amts wegen betreiben, damit einerseits eine wirksame Kontrole über den Inhalt der Steuererklärungen geübt, andererseits eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende richtige Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen bewirkt werden kann, welche zur Steuererklärung nicht aufgefordert worden sind, oder eine solche nicht abgegeben haben.

Diesem Zwecke dienen zuvörderst die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen aufgestellten und von den Voreinschätzungskommissionen geprüften Personenverzeichnisse und Steuerlisten (Artikel 45).

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auch seinerseits die Vollständigkeit der Personenstandsaufnahme, vergleicht die eingegangenen Verzeichnisse mit den vorjährigen, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten und anderen amtlichen Nachrichten, und erörtert etwaige Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben durch Rückfrage oder örtliche Untersuchung. Zugleich überzeugt er sich, daß alle diejenigen Personen, welchen ein Einkommen von mehr als 900 Mark beizumessen ist, und welchen nicht aus irgend einem Grunde Steuerfreiheit gesetzlich zusteht, aus dem Personenverzeichniß in die Staatssteuerliste übernommen sind, und veranlaßt, nöthigenfalls nach Anhörung der Voreinschätzungskommission, die Ergänzung der Listen.

Behufs Prüfung des Inhalts der letzteren muß er im ganzen Laufe des Jahres auf die Sammlung der erforderlichen Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die darin eintretenden Veränderungen Bedacht nehmen und für die Verwerthung des gesammten Materials bei der Veranlagung Sorge tragen.

Zu diesem Zwecke stehen ihm insbesondere die folgenden Mittel zu Gebote:

1. Das Ersuchen an alle Staats- und Gemeindebehörden und Beamten um Ertheilung amtlicher Auskunft über die Gehälter, Gebühren und sonstigen dienstlichen Einkünfte der Staats- und Gemeindebeamten, über die Kollegiengelder u. s. w. der Universitätslehrer, über den Umfang, die Bodenbeschaffenheit, den Grundsteuerreinertrag von Grundstücken, über den Nutzungswerth von Gebäuden, die vorgekommenen Fortschreibungen, den Anfall von Erbschaften, über die Höhe der in Ausübung eines Gewerbe- oder Landwirthschaftsbetriebes vom Steuerpflichtigen gezahlten indirekten Abgaben u. dergl.
2. Die Erkundigung über die Vermögens- und gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über die Einkommensverhältnisse anderer Personen bei der Veranlagung nur im Falle des §. 38 Abs. 2 des Gesetzes besteht.
3. Die mündliche oder schriftliche Befragung der Steuerpflichtigen über einzelne für die Steuerveranlagung erhebliche Thatsachen, welche der Feststellung bedürfen, wobei die Anwendung des anliegenden Formulars empfohlen wird. Muster XII. Seite 40.
4. Die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen, welche vom Vorsitzenden nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden darf, wenn der Steuerpflichtige selbst behufs Aufklärung seiner Einkommensverhältnisse darum nachsucht.

Digitized by Google

5. Die Sammlung von Nachrichten über die Lohn- und Besoldungsverhältnisse der Arbeiter, Gewerbegehülfen und Privatangestellten, über die Ertragsverhältnisse der landwirthschaftlichen Betriebe und die ortsüblich zuzulassenden Abnutzungsquoten sowie über die Pacht- und Miethpreise, welche in dem Veranlagungsbezirke oder, wenn hier Verpachtungs- bezw. Vermiethungsfälle in genügender Zahl nicht vorkommen, in benachbarten Bezirken wirklich gezahlt werden (vergl. auch Artikel 42).
6. Die Einsicht der die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden, bei Staats- oder Kommunalbehörden beruhenden Bücher, Akten, Urkunden, Register u. s. w., insbesondere der Grundbücher und Akten, der Testaments-, Nachlaß-, Vormundschaftsakten, der Grund-, Gewerbe-, Gemeindesteuerrollen, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, der Erbschaftssteuerakten u. s. w.

   Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, die Einsicht in die bezeichneten Bücher u. s. w. dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder dem von diesem beauftragten Beamten oder Kommissionsmitgliede zu gestatten, auf Ersuchen auch kostenfreie Abschriften aus den Büchern u. s. w. zu ertheilen, soweit nicht, wie in Ansehung des Staatsschuldbuchs (§. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 120), des Reichsschuldbuchs (§. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 321), und der Sparkassen (§. 35 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

III. Wegen der Verwendung sowie der Rechte und Pflichten der den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zugeordneten Hülfsbeamten sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

IV. Alle auf die Einkommensteuerveranlagung eines Pflichtigen bezüglichen Mittheilungen, Anträge, Erklärungen und sonstigen Schriftstücke sind zu besonderen, mit thunlicher Kostenersparniß anzulegenden Aktenheften (Personalakten) zu vereinigen.

Nachrichten, welche dem Vorsitzenden über die Einkommensverhältnisse von Steuerpflichtigen aus anderen Veranlagungsbezirken zugehen, hat er dem zuständigen Vorsitzenden mitzutheilen.

Artikel 48.

Insbesondere Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen.

I. Sobald die ersten Verzeichnisse über die Aktiengesellschaften u. s. w. oder Anzeigen über eine neue Betriebseröffnung eingehen (Artikel 39), stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission zunächst, nöthigenfalls nach Einforderung von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, fest, hinsichtlich welcher Unternehmungen nach Maßgabe der Vorschriften Artikel 35 Nr. 5 und 6 dieser Anweisung die Veranlagung in seinem Bezirke stattzufinden hat.

Sofern der Veranlagungsort nicht ohne Weiteres durch den Sitz des Unternehmens, den Ort der Hauptniederlassung oder der einzigen Betriebsstätte in Preußen bestimmt und auch das Wahlrecht nicht ausgeübt ist, müssen die Vorsitzenden, in deren Bezirk sich Betriebsstätten eines und desselben Unternehmens befinden, sich wegen des Veranlagungsortes mit einander ins Einvernehmen setzen, damit einerseits kein steuerpflichtiges Unternehmen übergangen, andererseits Doppelveranlagungen vermieden werden. In den geeigneten Fällen wird es sich empfehlen, auf die Ausübung des Wahlrechts hinzuwirken (Artikel 35 Nr. 6).

In Zweifelsfällen ist, wenn die mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens innerhalb des nämlichen Regierungsbezirkes liegen, die Entscheidung des Vorsitzenden der Berufungskommission, wenn mehrere Regierungsbezirke betheiligt sind, die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

II. Hinsichtlich der eingetragenen Genossenschaften ist nach Maßgabe der Bestimmungen Artikel 26 Nr. 3 vorweg zu prüfen, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht und somit die gesetzliche Voraussetzung der Einkommensteuerpflicht überhaupt vorliegt. Sofern die Einkommensteuerpflicht einer eingetragenen Genossenschaft von vornherein unbedenklich zu verneinen ist, bedarf es eines weiteren Verfahrens, insbesondere einer Aufforderung des Vorstandes zur Abgabe der Steuererklärung, nicht.

III. Nach Erledigung dieser Vorfragen (I. und II.) fordert der Vorsitzende zum Zwecke der Veranlagung für das Jahr 1892/93 die Vorstände der im Veranlagungsbezirke zu besteuernden eingetragenen Genossenschaften auf, ihm in Gemäßheit des §. 24 Abs. 2 des Gesetzes die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen über die beiden letzten Geschäftsjahre einzureichen, deren Abschluß zur Zeit der Aufforderung vorliegt.

Digitized by Google

Die gleiche Aufforderung ist an die Vorstände der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften bereits durch öffentliche Bekanntmachung ergangen. Die Berggewerkschaften sind zugleich ersucht, sich darüber zu erklären, ob sie der Berechnung des Abzuges von $3\frac{1}{2}$ Prozent das Grundkapital oder den zwanzigfachen Betrag der durchschnittlichen Ausbeute (vergl. Artikel 27 Nr. 2) zu Grunde legen wollen, und die zum Zwecke der Berechnung erforderlichen näheren Angaben beizubringen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat den vollständigen Eingang der bezeichneten Unterlagen zu kontroliren.

Auf Grund der überreichten Abschlüsse u. s. w. wird für jedes nach Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen das steuerpflichtige Einkommen nach Vorschrift des Artikels 27 berechnet und das Ergebniß in Ansehung eines jeden Unternehmens in eine fortlaufende Uebersicht nach Muster VII behufs Kontrole des Inhaltes der Steuererklärungen eingetragen. Muster VII d. I. Ausg. (unverändert)

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens derjenigen Unternehmungen, welche der Einkommensteuer nicht mit dem gesammten Einkommen unterliegen, sind insbesondere die Vorschriften Artikel 27 Nr. 4 und 5 zu beachten (vergl. auch den Probeeintrag zum Steuererklärungsformular Muster II).

Sofern sich die zur Aussonderung des steuerfreien Einkommenstheiles erforderlichen Unterlagen aus den Geschäftsberichten u. s. w. nicht ergeben, ist es Sache der Steuerpflichtigen, in der Steuererklärung oder anderweit die erforderlichen Angaben zu machen und nöthigenfalls zu belegen.

IV. Zum Zwecke der künftigen Veranlagungen bestimmt der Vorsitzende für jedes gemäß Artikel 26 steuerpflichtige Unternehmen mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher bei demselben der Jahresabschluß stattfindet, ein für allemal den Termin, bis zu welchem fortan alljährlich die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. an ihn zu erfolgen hat; danach ist in gleicher Weise das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Jahres zu berechnen, auch die Uebersicht (Muster VII) zu vervollständigen.

Artikel 49.

Artikel 39 Nr. 1 Erg. A.

Einkommens- und Vermögensnachweisung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Auf Grund des von ihm gesammelten und des von den Gemeinde- (Guts-) vorständen ihm übermittelten Materials stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für den Umfang seines Bezirkes eine besondere Einkommens- und Vermögensnachweisung nach Muster B auf, in welche Muster B. (Erg. A. Seite 159.)

a) die mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zu veranlagenden physischen Personen;

b) die sämmtlichen gemäß Artikel 26 Nr. 1 und 2 im Bezirke steuerpflichtigen nicht physischen Personen aufgenommen werden, auch wenn das steuerpflichtige Einkommen der letzteren den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt.

Die Nachweisung wird gesondert nach Gemeinde- (Guts-) bezirken, innerhalb eines jeden dieser Bezirke getrennt nach den zu a und b bezeichneten Kategorien, angelegt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission kann diese Nachweisung zur Benutzung für mehrere Jahre nach dem Muster C oder dem Kartenformular C^1 a hergerichtet werden. Muster C. C^1 a. (Erg. A. Seite 163, 167.)

Artikel 50.

Artikel 26 III Erg. A.

Oeffentliche Aufforderung zur Steuererklärung.

(§. 24 des Gesetzes.)

Den Zeitraum, innerhalb dessen die Steuererklärungen in Gemäßheit des §. 24 Abs. 1 des Gesetzes abzugeben sind, bestimmt der Finanzminister einheitlich für den Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Maßgabe der getroffenen Bestimmung erläßt für jeden Veranlagungsbezirk der Vorsitzende der Veranlagungskommission alljährlich die nach dem Muster VIII, in den Jahren, in denen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer stattfindet, nach dem Muster VIIIa abzufassende öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung an alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind. Muster VIII d. I. Ausg. (unverändert). Muster VIIIa. (Erg. A. Seite 177.)

Die öffentliche Bekanntmachung muß vor dem Beginne des vom Finanzminister bestimmten Zeitraumes erfolgen und zwar durch einmalige Einrückung

a) in den Kreisanzeiger oder in das sonst für amtliche Publikationen bestimmte Blatt,

b) in eine im Veranlagungsbezirke verbreitete Zeitung.

Digitized by Google

Zwischen dem Tage, an welchem diese Bekanntmachung in den Blättern (a und b) erscheint, und dem ersten Tage des vom Finanzminister zur Abgabe der Erklärungen bestimmten Zeitraumes — beide Tage nicht mitgerechnet — sollen mindestens 14 Tage liegen.

Ob die Bekanntmachung zu wiederholen oder in mehrere Zeitungen einzurücken oder außerdem in anderer Weise (durch Aushang und dergleichen) zu veröffentlichen ist, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Bis auf Weiteres ist allen in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen bezw. den im Artikel 28 Nr. 3 bezeichneten Vertretern derselben thunlichst gleichzeitig mit dem Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung oder noch vorher ein Exemplar derselben nebst einem Formulare zur Steuererklärung (Artikel 29) von Amts wegen mitzutheilen. Die Zusendung kann auch durch die Post oder durch Vermittelung der Gemeindebehörden geschehen; einer Bescheinigung der erfolgten Behändigung bedarf es nicht, da für die bezeichneten Steuerpflichtigen die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung durch die ordnungsmäßig erfolgte öffentliche Aufforderung begründet wird, und auch der im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil ihnen gegenüber nach fruchtlosem Ablaufe der öffentlich bekannt gemachten Frist eintritt.

Jeder physischen Person, welcher hiernach (Abs. 6) ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung Muster VIIIa zugeht, ist als Anlage auch ein Formular zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) mitzutheilen.

Artikel 26 III Erg. A.

Artikel 51.

Besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

(§. 25 des Gesetzes.)

I. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Bekanntmachungen (Artikel 50) entweder überhaupt nicht oder doch nur mit einem Einkommen von höchstens 3 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind, werden durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung selbst dann nicht verpflichtet, wenn ihr wirkliches Einkommen mehr als 3 000 Mark beträgt.

Für diese Personen wird, unbeschadet ihres Rechtes zur Steuererklärung zugelassen zu werden, eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe derselben erst begründet, sofern eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. (§. 25 des Gesetzes.)

Muster IX d. I. Ausg. (unverändert).

II. Eine solche Aufforderung hat derselbe unter Anwendung des Musters IX vor der jährlichen Veranlagung jedenfalls zu richten

1. an alle in seinem Bezirke zu veranlagenden nicht physischen Personen (Artikel 26), soweit dieselben nicht bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagt waren,
2. an alle diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark veranlagten physischen Personen,
   a) welche ihm vom Vorsitzenden der Berufungskommission oder durch einen Beschluß der Veranlagungskommission als zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordernde Steuerpflichtige bezeichnet werden,
   b) bei welchen nach seinem eigenen Ermessen oder nach dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes (Artikel 38 Nr. 9) oder nach den von der Voreinschätzungskommission in die Einkommensnachweisung etwa eingetragenen Angaben ein den Betrag von 3 000 Mark übersteigendes Einkommen anzunehmen ist.

III. Im Uebrigen ist der Vorsitzende in der Auswahl der zur Steuererklärung aufzufordernden Personen nicht beschränkt; insbesondere kann er von dieser Befugniß auch Gebrauch machen, um die Verhältnisse von Steuerpflichtigen aufzuklären, deren muthmaßliches Jahreseinkommen den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt. Der Erlaß einer Aufforderung wird sich namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo der Besitz oder Erwerb von Kapitalvermögen z. B. durch Erbanfall, Spekulationsgeschäft ꝛc. anzunehmen, die Höhe des Kapitals bezw. des daraus bezogenen Einkommens aber nicht genügend bekannt ist. Um aber die sachgemäße Anwendung dieses Veranlagungsmittels zu sichern, ist die Auswahl der bei der nächsten Veranlagung zur Steuererklärung aufzufordernden Pflichtigen durch sorgfältige Prüfung der Listen und Nachweisungen rechtzeitig vorzubereiten. (Vergl. Artikel 26 Nr. 3 Erg. A.)

IV. Die besonderen Aufforderungen sind den Steuerpflichtigen bezw. deren Vertretern (Artikel 28 Nr. 3) nach Vorschrift des Artikels 71 dieser Anweisung zuzustellen, und zwar, soweit die Aufforderung zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung erfolgt, in der Regel mit der in der öffentlichen Bekannt-

Digitized by Google

machung bestimmten Frist (Artikel 50 Abs. 1, 2). Statt dessen kann, wo es im Interesse der rechtzeitigen Beendigung des Veranlagungsgeschäfts angezeigt erscheint, in den besonderen Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen eine frühere, vom Tage der Zustellung laufende, mindestens vierzehntägige Frist gestellt werden, welche aber auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf der allgemeinen Frist (Artikel 50 Abs. 1) zu verlängern ist.

V. Kommt gleichzeitig die Veranlagung der Ergänzungssteuer in Frage, so ist die besondere Aufforderung an physische Personen nach dem Muster IXa unter Beifügung eines Formulars zur Vermögensanzeige (Muster 6 zur Erg. A.) zu erlassen.

Muster IX a. (Erg. A. Seite 179.)

Artikel 28 II Erg. A.

Artikel 52.

Befristung und Abgabe der Steuererklärungen.

(§§. 24 und 26 des Gesetzes.)

1. Auch abgesehen von dem im Artikel 51 IV vorgesehenen Falle kann auf hinreichend begründeten Antrag eines Steuerpflichtigen für denselben sowohl die in der öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 50) als auch die in der besonderen Aufforderung (Artikel 51) gestellte Frist angemessen verlängert werden, hinsichtlich der zum Zwecke der ordentlichen Veranlagung abzugebenden Steuererklärungen aber in der Regel nicht über den 1. März hinaus. Denjenigen Steuerpflichtigen, insbesondere Aktiengesellschaften, die nicht in der Lage sind, einen als Grundlage für die Steuererklärung brauchbaren Abschluß des letzten Geschäftsjahres früher herzustellen, ist auf Antrag die Fristverlängerung bis zum 1. März nicht zu versagen.

2. Wegen der Fristerstreckung für Abwesende ist die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes (Artikel 28 Nr. 4 Abs. 2 dieser Anweisung) zu beachten.

3. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Steuererklärungen wird auf die Vorschriften im Artikel 29 und die vorgeschriebenen Formulare I und II verwiesen.

Zur kostenlosen Abhebung der Formulare muß den Steuerpflichtigen in allen Gemeinden, in großen Städten auch innerhalb der verschiedenen Stadttheile, ausreichende Gelegenheit durch Errichtung von Verabfolgungsstellen geboten sein.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß es sich angelegen sein lassen, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Steuererklärungen formell und sachlich den Vorschriften entsprechen. Insbesondere hat er zur Erreichung dieses Zieles die etwa nachgesuchte mündliche Auskunft über die bei Aufstellung der Steuererklärung zu befolgenden Grundsätze den Steuerpflichtigen bereitwilligst zu ertheilen, denselben auch ausgiebige Gelegenheit zu der ihnen freistehenden protokollarischen Abgabe der Steuererklärungen zu gewähren.

5. Zur Kontrole ist ein Verzeichniß zu führen, welches hinsichtlich eines jeden zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten (Artikel 50, 51) über den Fristenlauf und die weiteren Stadien der geschäftlichen Behandlung der Steuererklärung Auskunft giebt.

Artikel 53.

Behandlung der Anträge auf Entbindung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung.

(§. 27 des Gesetzes.)

Geht ein auf §. 27 des Gesetzes gegründeter Antrag rechtzeitig (vergl. Artikel 30 Nr. 3) ein, so hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen die Entbindung des Steuerpflichtigen von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens überhaupt nur zulässig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Vorsitzende dies dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung zu eröffnen und ihn gleichzeitig unter Hinweis auf den im §. 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohten Rechtsnachtheil zur Abgabe der Steuererklärung binnen der gestellten, nöthigenfalls angemessen zu erstreckenden Frist aufzufordern.

Erachtet dagegen der Vorsitzende den Antrag nach Maßgabe der im Artikel 30 gegebenen Erläuterungen für begründet, so bezeichnet er dem Antragsteller die zur Schätzung des fraglichen Einkommens erforderlichen Nachweisungen, falls diese nicht bereits dem Antrage beigefügt sind, und giebt ihm die Vorlegung derselben binnen einer Frist von 14 Tagen auf, wiederum unter Hinweis auf den bei fruchtlosem Ablaufe der Frist gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes eintretenden Rechtsnachtheil.

Bei Bezeichnung der erforderlichen Nachweisungen sind die im Artikel 30 Nr. 4 darüber aufgestellten Grundsätze zu befolgen, insbesondere ist stets daran festzuhalten, daß der Steuerpflichtige seiner gesetzlichen

Digitized by Google

Pflicht nicht etwa durch Angabe äußerer, meistens ohnehin bekannter Einschätzungsmerkmale genügt, ebensowenig durch allgemeine Anführungen über die Ertragsfähigkeit seiner Einnahmequellen, daß er vielmehr diejenigen thatsächlichen Unterlagen beibringen muß, deren Kenntniß in dem besonderen Falle erforderlich ist, um das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften im zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Artikel 54.

Nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung.

(§. 30 Abs. 2 des Gesetzes.)

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche innerhalb der ihnen, sei es durch die öffentliche Bekanntmachung (Artikel 50), sei es durch die besondere Aufforderung (Artikel 51), gestellten Frist weder eine Steuererklärung abgegeben noch ein begründetes Fristgesuch eingereicht haben, sind nochmals zur Abgabe der Steuererklärung binnen vier Wochen durch ein nach Muster X abzufassendes Schreiben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufzufordern.

Muster X d. I. Anw. (unverändert).

Der Nichtabgabe der Steuererklärung steht es gleich, wenn der Steuerpflichtige im Falle des Artikels 53 die von der Veranlagungskommission bezw. dem Vorsitzenden erforderten Nachweisungen nicht beibringt.

Die nochmaligen Aufforderungen sind, soweit der ununterbrochene Fortgang des Veranlagungsgeschäftes dies gestattet, unmittelbar nach dem fruchtlosen Ablaufe der ersten Frist zu erlassen, damit die darauf etwa eingehenden Steuererklärungen womöglich bei der Veranlagung berücksichtigt werden können.

Auch die nochmalige Aufforderung muß in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 71 dieser Anweisung zugestellt werden.

Artikel 37, 38 Ges. N.

Artikel 55.

Die Prüfung der Steuererklärungen.

(§§. 35, 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Sobald die Steuererklärungen eingehen, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dieselben nach Form und Inhalt zu prüfen.

Eingaben, welche in formeller Hinsicht wesentliche Vorschriften des Gesetzes nicht beachten, indem z. B. die Einnahmequellen nicht auseinandergehalten sind, oder die vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift fehlt, können als vorschriftsmäßige Steuererklärungen überhaupt nicht gelten. Sofern daher nicht nach dem Ermessen des Vorsitzenden kurzer Hand die erforderliche Ergänzung durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen herbeigeführt werden kann, ist an denselben unter Hinweis auf den Mangel der Eingabe eine nochmalige Aufforderung in Gemäßheit des Artikels 54 (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes) zu richten.

Die Angaben der formell genügenden Steuererklärungen, mögen dieselben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (Artikel 50, 51) oder freiwillig, rechtzeitig oder verspätet eingereicht sein, hat der Vorsitzende mit den Ergebnissen der vorjährigen Veranlagung und allen sonst über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gesammelten Nachrichten sorgfältig zu vergleichen.

Hierbei ist namentlich auch zu prüfen, ob das bekannte oder vermuthete besondere Einkommen der Haushaltungsangehörigen (vergl. Artikel 6) in der Steuererklärung berücksichtigt, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die betreffenden Angehörigen mit ihrem Einkommen besonders veranlagt sind.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß nicht in Folge einer zu nachsichtigen Beurtheilung die Veranlagung auf Grund unrichtiger Steuererklärungen erfolgt. Andererseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

II. Ergeben sich gegen den Inhalt einer Steuererklärung Bedenken, sei es mit Bezug auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Angaben, sei es mit Bezug auf die Einkommensberechnung oder die richtige Anwendung der maßgebenden Veranlagungsgrundsätze, so kann der Vorsitzende zur Beseitigung derselben dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gewähren (§. 35 Abs. 5 des Gesetzes), um auf diesem Wege die erforderlichen Erläuterungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Steuererklärung zu erlangen.

An bestimmte Formen ist eine solche Verhandlung nicht gebunden und namentlich am Platze, wenn Zweifel darüber bestehen, ob bei der Berechnung des Einkommens nach den richtigen Grundsätzen ver-

Digitized by Google

fahren ist, die summarischen Angaben der Steuererklärung aber nicht erkennen lassen, in welchen Punkten der Berechnung der vermuthete Fehler liegt, oder wenn nach Lage der Sache ein Schriftwechsel über die obwaltenden Bedenken weitläufige Auseinandersetzungen, sei es von Seiten des Vorsitzenden, sei es von Seiten des Steuerpflichtigen erfordern würde.

III. Ist die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen (II) im Einzelfalle nicht angezeigt, oder die Beseitigung der Bedenken auf diesem Wege nicht gelungen, so ist die Steuererklärung, sofern sie vor der Beschlußfassung der Kommission über die Veranlagung vorliegt, zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung hat der Vorsitzende dem Steuerpflichtigen hiervon in der Regel noch vor dem Zusammentritt der Veranlagungskommission unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. (§. 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Eine Bemängelung der Steuererklärung in allgemeinen Ausdrücken genügt nicht. Die vorgeschriebene Mittheilung soll den Steuerpflichtigen kurz aber erschöpfend und in verständlicher Weise darüber unterrichten, auf welche einzelnen Angaben die Beanstandung sich bezieht und in welchen Punkten er seine Angaben erläutern, ergänzen oder bescheinigen muß, um die dagegen obwaltenden Bedenken zu beseitigen. Die Beanstandung muß erfolgen ohne Unterschied, ob die Bedenken gegen thatsächliche Angaben oder gegen Schätzungen oder Berechnungen des Pflichtigen gerichtet sind, oder ob es sich um Verstöße gegen Veranlagungsgrundsätze handelt.
2. Im Falle der schriftlichen Mittheilung kann je nach den Umständen eines der anliegenden Muster verwendet werden, ohne daß andere, den nothwendigen Inhalt des Beanstandungsschreibens wahrende Fassungen ausgeschlossen sind. Muster XI, XI a. b. Seite 89, 40.

   Die erforderliche Eröffnung kann aber dem Steuerpflichtigen mit voller Wirkung auch mündlich bei Gelegenheit einer persönlichen Verhandlung (s. oben II) gemacht und, wenn er sich nicht zur sofortigen Erklärung bereit findet, die vorgeschriebene Frist (s. unten Nr. 3) zur weiteren Erklärung gestellt werden. Auf Antrag ist jedoch in Fällen dieser Art die Mittheilung einer kurzen schriftlichen Notiz über die wesentlichen Punkte nicht zu versagen.
3. Die zur Erklärung gestellte Frist muß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zwei Wochen betragen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Steuerpflichtigen an einem bestimmten Tage innerhalb der noch laufenden Frist die mündliche Verhandlung anheimgestellt wird.

   Eine Verlängerung der zweiwöchigen Frist ist nur in Fällen bescheinigter Verhinderung oder aus anderen triftigen Gründen zu bewilligen. Für Abwesende gelten die im §. 79 des Gesetzes vorgesehenen Fristen.
4. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der Veranlagungskommission die Ueberzeugung von der Richtigkeit der beanstandeten Angaben zu verschaffen und die zu diesem Zwecke dienlichen Bescheinigungen und Beweise (Bücher, Quittungen, Beläge, Auskunftspersonen u. s. w.) anzuführen. Die Befugniß, die Vorlegung von Büchern und dergleichen zu verlangen, steht dem Vorsitzenden nicht zu; wohl aber ist es statthaft, dem Steuerpflichtigen in der Aufforderung die zur Behebung der vorliegenden Bedenken geeigneten Beweismittel an die Hand zu geben.
5. Die vom Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.
6. Der Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten mündlichen Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme sind aktenkundig zu machen.

Artikel 56.

Artikel 39, 40 Erg. II.

Festsetzung und Begutachtung der Steuersätze durch den Vorsitzenden.

(§§. 36, 75 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Nachdem in die Staatssteuerliste (A) bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. C) das Ergebniß der gesammten Ermittelungen nachgetragen, insbesondere auch der Eingang der Steuererklärungen vermerkt ist, unterwirft der Vorsitzende die für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachgewiesenen

Digitized by Google

Besteuerungsmerkmale einer eingehenden Prüfung, um sich zu überzeugen, daß bei keinem Steuerpflichtigen eine Art des Einkommens übergangen, daß die Schätzung des Einkommens aus den einzelnen Quellen den Vorschriften in den Artikeln 3 bis 23 und 27 dieser Anweisung sowie den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entspricht, daß ferner von dem nachgewiesenen Gesammteinkommen nur die nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Abzüge (Artikel 24, 25) gemacht, auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark die im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Kürzungen (vergl. Artikel 44) richtig berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung gegen die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (Artikel 45) Bedenken nicht ergeben, auch eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung nicht eingegangen ist, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Steuersätze fest, indem er die dem Vorschlage entsprechende Veranlagungsspalte (28 bis 30 der Staatssteuerliste A) durch einen senkrechten Strich, sowie die Spalte 31 durch Eintragung des Steuersatzes ausfüllt.

Diese Festsetzung steht dem Vorsitzenden jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Voreinschätzungskommission zu. Beanstandet er denselben und wird auch nicht durch die von ihm etwa veranlaßte nochmalige Anhörung der Kommission Uebereinstimmung erzielt, so muß die Veranlagung durch die Veranlagungskommission bewirkt werden. Dasselbe gilt in Betreff aller derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission überhaupt nicht vorliegt (Artikel 45 Nr. 4), oder welche eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung freiwillig oder nach Aufforderung abgegeben haben.

Bei allen Steuerpflichtigen, welche hiernach seiner Festsetzung nicht unterliegen, trägt der Vorsitzende in die dafür bestimmte Spalte der betreffenden Nachweisung denjenigen Steuersatz ein, welcher nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlagen ist.

Hat ein Steuerpflichtiger, welchem die Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich obliegt, eine solche trotz Ablaufes der gestellten Frist (Artikel 50, 51) überhaupt nicht abgegeben, so muß der Vorsitzende sorgfältig prüfen, ob nach den Umständen des Falles der Verdacht begründet ist, daß der Pflichtige sich dadurch der Angabe bisher unbekannt gebliebener Einnahmen entziehen will oder sonst eine Verschleierung seiner Einkommensverhältnisse beabsichtigt. Liegt Anlaß zu einer solchen Vermuthung vor, so darf der Vorsitzende dies bei Abgabe seines Gutachtens nicht unberücksichtigt lassen und muß durch seine Anträge darauf hinwirken, daß auch in Fällen dieser Art durch die Veranlagung das muthmaßliche Einkommen in seiner wirklichen Höhe erfaßt wird.

Insbesondere ist zu beachten, daß der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zuschlag von 25 Prozent nach der Absicht des Gesetzes nicht etwa einen Ausgleich für die vielleicht stattgehabte Unterschätzung des wirklichen Einkommens, sondern einen Rechtsnachtheil darstellen soll, welcher dem Steuerpflichtigen neben dem richtig veranlagten Steuersatz auferlegt wird, weil er sich seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung entzogen hat.

Liegt dagegen eine von ihm nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die etwaigen Bedenken durch die vom Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen (Artikel 55) gehoben, so legt der Vorsitzende die Angaben des Pflichtigen seinem Gutachten zu Grunde.

Im Uebrigen hat er auch seinerseits die für die Vorschläge der Voreinschätzungskommission maßgebenden Grundsätze (Artikel 44, 45) zu beachten.

II. Wenn eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu erfolgen hat (§§. 74, 75 des Gesetzes), so prüft der Vorsitzende die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission (vergl. Artikel 45 Nr. 7) in gleicher Weise, wie dies zu I. in Ansehung der Vorschläge derselben zur Veranlagung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist; beanstandet er einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Artikel 41 Erg. A.

Artikel 57.

Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Nach Beendigung der Vorarbeiten beruft der Vorsitzende die Veranlagungskommission, welche so zeitig zusammentreten muß, daß die gesammte Veranlagung spätestens am 15. März jeden Jahres beendet ist.

Digitized by Google

Die einzelnen Mitglieder der Kommission können jedoch auch schon vor dem Zusammentritt derselben vom Vorsitzenden bei der Prüfung der Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen, sowie bei den Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen betheiligt werden.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der Mitglieder, sowie wegen ihrer Geschäftsordnung wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 dieser Anweisung Bezug genommen.

Der Vorsitzende unterbreitet der Veranlagungskommission die Einkommensnachweisungen, sowie die denselben zu Grunde liegenden Nachrichten, die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen und das durch die Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen erwachsene Material.

Die Kommission unterwirft das gesammte Material unter Verwerthung der eigenen Kenntnisse ihrer Mitglieder einer eingehenden Prüfung.

I. Hierbei ist sie an die zur Vorbereitung ihrer Beschlußfassung ergangenen Verfügungen des Vorsitzenden nicht gebunden und auch ihrerseits befugt:

1. die im Artikel 47 II Nr. 1 bis 6 erwähnten Hülfsmittel anzuwenden;
2. den Erlaß der Aufforderung zur Steuererklärung an solche Steuerpflichtige zu beschließen, welche mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark bisher nicht veranlagt waren;
3. über die auf Grund des §. 27 des Gesetzes (vergl. Artikel 30, 53) gestellten Anträge zu beschließen, und die vom Steuerpflichtigen vorzulegenden Nachweisungen zu bezeichnen;
4. Steuererklärungen zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung (Nr. 4) ist in Gemäßheit des Artikels 55 III Nr. 1 bis 6 zu verfahren, sofern die dort vorgesehene Mittheilung und Aufforderung nicht bereits von Seiten des Vorsitzenden ergangen war.

Unterläßt der Steuerpflichtige die von dem Vorsitzenden oder der Kommission erforderte Erklärung, oder werden durch die abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Beweismittel die Bedenken der Veranlagungskommission gegen die Richtigkeit der beanstandeten Angabe nicht gehoben, so ist die Kommission ferner befugt, aber nicht verpflichtet, von Amts wegen die nicht eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen, insbesondere auch vom Steuerpflichtigen die Vorlegung seiner Bücher, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen u. s. w. zu verlangen.

Die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung beschlossen ist, dürfen die Auskunftsertheilung in diesem Falle nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (§§. 348 bis 350, 372, 373) zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

II. Die Befragung des Steuerpflichtigen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlegung der Bücher u. s. w. kann in der Sitzung vor der versammelten Kommission stattfinden; jedoch dürfen die vernommenen Personen in keinem Falle bei der Berathung und Beschlußfassung zugegen sein.

Die Kommission kann aber auch den Vorsitzenden, dem die Bestimmung über die Betheiligung seiner Hülfsbeamten überlassen bleibt, oder ein einzelnes Mitglied mit der Erledigung der beschlossenen Beweisaufnahme beauftragen. Die Bestimmung über Zeit und Ort für die Vorlegung von Handels- oder Wirthschaftsbüchern ist stets unter Berücksichtigung des Zweckes der Prüfung nach den im einzelnen Falle vorliegenden Umständen zu treffen. Die Einsendung der Bücher, wobei der Steuerpflichtige die Gewahrsam derselben verliert, darf ohne sein ausdrückliches Einverständniß nicht gefordert werden.

Abwesende Zeugen und Sachverständige sind durch Ersuchen der Ortsbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission seines Wohnortes zu vernehmen. Geeignetenfalls können diese Behörden auch bei Aufnahme anderer Beweise, z. B. Vorlegung von Urkunden, Büchern u. s. w., um ihre Mitwirkung ersucht werden.

Die der Kommission zustehende Befugniß zur Einsichtnahme von Akten anderer Behörden (Artikel 47 II Nr. 6) ist durch ein oder mehrere beauftragte Mitglieder oder den Vorsitzenden oder die demselben beigegebenen Hülfsbeamten auszuüben.

In allen Fällen ist bei der Ausführung der Beweisaufnahme im Interesse der Steuerpflichtigen sowie der Staatskasse auf thunlichste Einschränkung der Kosten Bedacht zu nehmen.

III. Eidliche oder eidesstattliche Versicherungen dürfen vom Steuerpflichtigen nicht erfordert und, auch wenn er sich dazu erbietet, nicht abgenommen werden.

Unaufgefordert abgegebene Versicherungen dieser Art sind als nicht geschehen zu betrachten.

Digitized by Google

IV. Insoweit behufs zutreffender Einschätzung eines Steuerpflichtigen die erforderliche Kenntniß seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch fehlt, darf die Kommission nicht davon abstehen, nach Maßgabe der ihr zu diesem Zwecke beigelegten Befugnisse diejenigen der vorgenannten Mittel zur Aufklärung der Verhältnisse anzuwenden, von denen sie einen Erfolg erwarten kann; die Veranlagung solcher Steuerpflichtigen ist nöthigenfalls so lange auszusetzen, bis die danach zu beschließenden Ermittelungen vorgenommen sind.

Zur Veranlagung eines Steuerpflichtigen, welcher eine Steuererklärung abzugeben hat, darf nicht geschritten werden, bevor die für ihn maßgebende erste Frist zur Abgabe derselben (Artikel 50, 51) abgelaufen ist.

Den Erfolg der nochmaligen Aufforderung (Artikel 54) abzuwarten, ist die Veranlagungskommission nicht verpflichtet; in der Regel wird dies aber, sofern nicht die rechtzeitige Erledigung des Veranlagungsgeschäftes in Frage steht, zweckmäßig sein, damit die etwa noch eingehende Steuererklärung bei der Veranlagung berücksichtigt werden kann.

Artikel 42 Org. K.

Artikel 58.

Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

(§. 38 Abs. 4 des Gesetzes.)

Der Veranlagung durch die Kommission unterliegen alle Steuerpflichtigen, bezüglich deren der Steuersatz nicht bereits vom Vorsitzenden festgesetzt ist (vergl. Artikel 56).

Liegt eine vorschriftsmäßige, nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die Bedenken gegen den Inhalt einer seitens der Kommission oder des Vorsitzenden beanstandeten Steuererklärung durch die stattgehabten Verhandlungen beseitigt, so hat die Kommission die Angaben des Steuerpflichtigen der Veranlagung desselben zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine vorschriftsmäßige Steuererklärung überhaupt nicht vor, oder bleiben der Kommission Zweifel an der Richtigkeit einer beanstandeten Steuererklärung bestehen, so setzt sie das steuerpflichtige Einkommen und den demselben entsprechenden Steuersatz nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

Hierbei hat sie jedoch die von der Berufungskommission gezogenen Erinnerungen (vergl. Artikel 65), im Uebrigen die für das Gutachten der Voreinschätzungskommission und des Vorsitzenden gegebenen Bestimmungen (Artikel 45, 56) genau zu beachten. Namentlich muß der veranlagte Steuersatz dem steuerpflichtigen Gesammteinkommen, wie dasselbe durch die Kommission festgestellt ist, entsprechen, es sei denn, daß bei einem Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 9 500 Mark das Vorhandensein eines der zulässigen besonderen Ermäßigungsgründe (§. 19 des Gesetzes) anerkannt und in der Bemerkungsspalte begründet wird.

Stimmt die Feststellung des Steuersatzes durch die Kommission mit dem Gutachten des Vorsitzenden überein, so genügt die entsprechende Ausfüllung der für den veranlagten Steuersatz bestimmten Spalte der Staatssteuerliste (A), bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B. C).

Weicht der Beschluß der Kommission dagegen von dem Gutachten ab, so sind die abweichenden Annahmen sowie die wesentlichen Gründe dafür in der Bemerkungsspalte kurz anzugeben.

Physische Personen, welche in die Nachweisung B (C) aufgenommen waren, nach der Feststellung der Veranlagungskommission aber ein Einkommen von mehr als 3 000 Mark nicht beziehen, werden in dieser Nachweisung gestrichen und durch die nöthigenfalls nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelungen zu berichtigende Steuerliste A veranlagt. Umgekehrt müssen die nur in der letzteren aufgeführten Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen nach den Feststellungen der Veranlagungskommission den Betrag von 3 000 Mark übersteigt, in die Nachweisung B (C) übertragen und durch diese veranlagt werden.

Kommen nach erfolgter Veranlagung Thatsachen zur Kenntniß der Kommission oder ihres Vorsitzenden, welche zur Abänderung der Veranlagung Anlaß geben, so ist eine anderweite Veranlagung vorzunehmen, sofern das Benachrichtigungsschreiben (Artikel 60) dem Steuerpflichtigen noch nicht behändigt ist.

Wegen der Zulässigkeit späterer Berichtigungen wird auf die Vorschriften im §. 80 des Gesetzes und die dazu im Artikel 85 der Anweisung vom 31. August 1894 gegebenen Erläuterungen verwiesen.

Artikel 43 Org. K.

Artikel 59.

Abschluß der Nachweisungen, Aufstellung der Staatssteuerrollen.

Nach beendeter Veranlagung wird die Nachweisung B (C) von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern, welche an der Veranlagung theilgenommen haben, vollzogen.

Digitized by Google

[Aus der Staatssteuerliste (A) werden diejenigen Personen gestrichen, welche nicht veranlagt worden sind, weil weder ihr Jahreseinkommen (Spalte 23 der Liste) den Betrag von 900 Mark, noch das steuerbare Vermögen (Spalte 22) den Betrag von 6000 Mark übersteigt, oder weil sie der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer überhaupt nicht unterliegen. Die Eintragungen im Personenverzeichniß (Muster III) werden entsprechend berichtigt und die Spalten 8 bis 12a desselben aufgerechnet.]

[Sodann werden die Spalten 3 bis 5, 28 bis 31, 32, 34 bis 37 der Staatssteuerliste A, sowie die Spalten 3 bis 5, 27 und 31 der Nachweisung B (27 und 30 des Musters C) aufgerechnet und die Liste sowie die Nachweisung von dem Vorsitzenden mit dem Festsetzungsvermerk versehen.] Die Staatssteuerrollen (Muster V) werden durch Ausfüllung und Abschluß der Spalten 2, 4, 5 ergänzt, in der auf dem Muster vorgeschriebenen Weise bescheinigt und der Kreiskasse zugefertigt, welche, soweit ihr nicht ausnahmsweise selbst die Hebung obliegt, die Rollen behufs Anfertigung der Heberegister (Kontobücher, Hebelisten) binnen einer angemessenen Frist an die Gemeinden (Gutsbezirke) befördert.

[Nach Abschluß der Heberollen stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Nachweisung von der im ganzen Kreise aufkommenden Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Muster XIII) auf, bescheinigt die Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der Nachweisungen und überreicht die Kreisnachweisung in zweifacher Ausfertigung, falls aber mehrere Kassen betheiligt sind, in einfacher Ausfertigung und einem Auszuge für jede Kasse der Regierung, welche die Kreisnachweisungen sowie die Auszüge rechnerisch prüft, nach Hebung etwaiger Anstände bescheinigt und mit dem Festsetzungsvermerke versieht. Eine Ausfertigung der festgesetzten Kreisnachweisung bezw. der Auszug aus derselben wird der Kreiskasse zugefertigt.

Muster XIII. (Erg. B. Seite 181.)

Eine nach Kreiskassenbezirken geordnete Zusammenstellung über das Sollaufkommen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer vom ganzen Bezirke theilt die Regierung der Oberrechnungskammer sowie der Regierungshauptkasse mit.]

Bis zum 1. Mai hat die Regierung den Jahresbetrag der im Bezirke veranlagten Einkommensteuer in einer Summe dem Finanzminister anzuzeigen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission erstattet über das Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung im ganzen Kreise dem Vorsitzenden der Berufungskommission nach näherer Bestimmung desselben eingehenden Bericht (vergl. auch Artikel 65 Nr. 3).

Artikel 60.

Artikel 44 Erg. B.

Bekanntmachung der Veranlagung.

(§§. 39, 75 Abs. 3 des Gesetzes.)

I. Eine Offenlegung der Staatssteuer-Listen oder Rollen findet nicht statt. Sofort nach beendetem Veranlagungsgeschäfte ist jedem mit einem Staatssteuersatze veranlagten Steuerpflichtigen ein vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission vollzogenes (vergl. Artikel 70 Nr. 7), gehörig verschlossenes Benachrichtigungsschreiben kostenfrei zuzustellen (Artikel 71), welches enthalten muß:

1. den veranlagten Jahressteuersatz sowie die Einkommensgrenze der Stufe, innerhalb deren das bei der Veranlagung angenommene Jahreseinkommen liegt;
2. die Belehrung, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß §. 30 Abs. 1 des Gesetzes die gesetzlichen Rechtsmittel verloren haben, gegen das Ergebniß der Veranlagung das binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzulegende Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zusteht;
3. die Eröffnung, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Gezahlten in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen muß.

In Ansehung der in außereuropäischen Ländern oder außerhalb des Deutschen Reiches Abwesenden ist bei Fassung der Belehrung zu 2 die Vorschrift im §. 79 des Gesetzes zu beachten.

II. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattgefunden hat, übersendet der Vorsitzende die von ihm festgesetzte Steuerliste dem Gemeindevorstande behufs Veranlassung der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung (§. 75 Abs. 3 des Gesetzes).

Eine Bekanntmachung des Steuersatzes an diese Personen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission findet nicht statt.

Digitized by Google

III. Personen, welche zum Zwecke der Veranlagung freiwillig oder nach Aufforderung eine Steuererklärung abgegeben haben, erhalten auf Verlangen eine Benachrichtigung über den Beschluß der Veranlagungskommission, auch wenn ein Steuersatz auf sie nicht veranlagt ist. Die Zuschrift muß in diesen Fällen außer dem Betrage des angenommenen Jahreseinkommens die unter I Nr. 2 vorgeschriebene Belehrung enthalten.

IV. Wegen der Verbindung der Benachrichtigungen über die Einkommensteuer- und die Ergänzungssteuerveranlagung wird auf Artikel 44 IV der Erg. A. und die derselben beigegebenen Muster 10 und 13 (Erg. A. S. 136, 141) verwiesen.

In allen Fällen, in denen eine besondere Benachrichtigung über die Ergänzungssteuerveranlagung ausgefertigt wird, erhält die Zuschrift über die Einkommensteuerveranlagung an denselben Pflichtigen folgenden Zusatz:

„Ueber Ihre Veranlagung zu der außer der Einkommensteuer zu entrichtenden Ergänzungssteuer liegt besondere Nachricht bei
(wird Ihnen besondere Nachricht zugehen)."

Artikel 61.

Festsetzung des Zuschlages von 25 Prozent.

(§. 30 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

Muster XIV d. I. Anlg. (unverändert).

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission theilt der Bezirksregierung ein nach Muster XIV gemeindeweise aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen mit, welche auch nach der nochmaligen Aufforderung (§. 30 Abs. 2 des Gesetzes, Artikel 54 dieser Anweisung) die ihnen obliegende Steuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben haben.

2. Auf Grund dieses Verzeichnisses, welchem die nöthigen Beläge (Aufforderungen, Behändigungsscheine u. s. w.) beizufügen sind, prüft die Bezirksregierung, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der im §. 30 Abs. 2 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil verwirkt ist, und setzt zutreffenden Falles den Zuschlag von 25 Prozent zu der veranlagten Steuer für das ganze Steuerjahr fest; ergeben sich Anstände, so veranlaßt sie die Erörterung derselben, nöthigenfalls die etwa erforderliche Ergänzung des Verfahrens.

3. Der Zuschlag ist nicht festzusetzen, wenn Umstände dargethan werden, welche die Versäumung der in der nochmaligen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung gestellten Frist entschuldbar erscheinen lassen, insbesondere wenn die Einhaltung der Frist durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verhindert war.

4. Hat der Steuerpflichtige der nochmaligen Aufforderung lediglich deshalb keine Folge gegeben, weil er seine Steuerpflicht überhaupt in Abrede stellt, so ist die Festsetzung des Zuschlages bis zur endgültigen Entscheidung über die bestrittene Steuerpflicht auszusetzen.

5. Die Festsetzungen trägt die Regierung in das Verzeichniß ein und giebt dasselbe mit je einer Ausfertigung der Festsetzung für die betroffenen Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher die Ausfertigungen dem Steuerpflichtigen zustellt und das Verzeichniß an den Gemeinde- (Guts-) vorstand abgiebt. Dieser nimmt das Erforderliche wegen der Zugangsstellung wahr und veranlaßt die Hebung.

6. Der Zuschlag ist accessorischer Natur und folgt den Veränderungen der Hauptsteuer. Wenn diese daher außer Hebung bleibt, in Abgang gestellt oder ermäßigt wird, sei es wegen Erlöschens der persönlichen Steuerpflicht, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel oder auf Grund der Bestimmung im §. 58 des Gesetzes, so hat dies auch den Wegfall bezw. die entsprechende Ermäßigung des Zuschlages zur Folge.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel 45 Erg. A.

Artikel 62.

Berufungen des Steuerpflichtigen.

(§§. 40, 75 Abs. 4 des Gesetzes.)

1. Der Steuerpflichtige hat die Berufung, welche an eine Form nicht gebunden ist, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist (Artikel 60 I Nr. 2) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Digitized by Google

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

2. Berufungen, welche bei unzuständigen Stellen eingehen, sind von diesen an den zuständigen Vorsitzenden abzugeben.

3. Verspätet angebrachte Berufungen weist der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter Angabe der Gründe zurück.

Widerspricht der Steuerpflichtige, so ist die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Berufung gemäß der Vorschrift §. 30 Abs. 1 des Gesetzes verwirkt ist, bleibt in jedem Falle der Berufungskommission vorbehalten.

4. Wegen der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf Artikel 67 A verwiesen.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission stellt, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes oder der Veranlagungskommission, oder einzelner Mitglieder der letzteren, die Erhebungen an, zu welchen die rechtzeitigen und die von ihm zwar vorläufig als verspätet zurückgewiesenen, aber nach der Bestimmung unter Nr. 3 Abs. 2 der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegenden Berufungen oder die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 67 A) Anlaß geben.

Insbesondere hat er die vom Steuerpflichtigen in der Berufungsschrift angetretenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel über die nach seinem Ermessen erheblichen, nicht ohnehin feststehenden Thatsachen aufzunehmen.

6. Sobald die Erörterungen für eine entsprechende Zahl von Berufungen abgeschlossen sind, reicht er die Berufungen mit den etwa vorliegenden Steuererklärungen, sämmtlichen Vorverhandlungen und seinen gutachtlichen Aeußerungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Benutzung des von demselben vorgeschriebenen Formulares ein.

Das Gutachten muß sich namentlich auch darüber verbreiten, ob die vorliegende Steuererklärung rechtzeitig eingereicht und ob, falls eine Steuererklärung nicht vorliegt, der Steuerpflichtige zur Abgabe einer solchen verpflichtet war.

Hat der Vorsitzende auch seinerseits Berufung eingelegt (Artikel 63), so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

7. Bei Behandlung von Berufungen derjenigen Steuerpflichtigen, welche nach erfolgter Veranlagung ihren Wohnsitz in einen anderen Veranlagungsbezirk verlegt haben, ist Folgendes zu beachten:

a) Berufungen der bezeichneten Art, mögen dieselben vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder vom Steuerpflichtigen eingelegt sein, unterliegen der Erörterung und Entscheidung durch die für den Ort der Veranlagung zuständigen Kommissionen und Behörden.

b) Berufungen, welche etwa nach dem Umzuge des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission eingehen, sind von diesem mit einem Vermerke über den Tag des Eingangs dem Vorsitzenden des Veranlagungsortes zu übersenden. Die Berufungsfrist gilt in einem solchen Falle als gewahrt, wenn die Berufung auch nur bei dem Vorsitzenden des neuen Wohnortes innerhalb der Ausschlußfrist eingegangen war.

c) Wird behufs Erörterung der Berufung die persönliche Verhandlung mit dem verzogenen Steuerpflichtigen erforderlich, so sind zu diesem Zwecke die Behörden des neuen Wohnortes um ihre Vermittelung zu ersuchen, insofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur persönlichen Verhandlung vor den Behörden des früheren Wohnortes bereit erklärt.

d) Die im Berufungsverfahren ergangene Entscheidung ist alsbald nach ihrem Eingange dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission mitzutheilen.

8. Die Bestimmungen zu 1 bis 7 finden auf die Berufungen gegen die zu kommunalen Zwecken erfolgte Veranlagung (§. 75 Abs. 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist (vergl. Artikel 45 Nr. 7, Artikel 56 II), der Vorsitzende nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen die Berufung mit seinem Gutachten der Veranlagungskommission zur Entscheidung vorlegt.

Für das Berufungsverfahren vor der Veranlagungskommission sind die im Artikel 66 Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften maßgebend. Jedoch ist die Veranlagungskommission nicht befugt, die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens zu erfordern.

Digitized by Google

Artikel 44 Erg. II.

Artikel 63.

Berufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§. 40 des Gesetzes.)

Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht die Berufung gegen das Ergebniß der Veranlagung zu, mag der Steuersatz durch ihn selbst (Artikel 56) oder durch die Veranlagungskommission festgesetzt sein.

Der Vorsitzende hat die Berufung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tagen), vom Tage des angefochtenen Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Bezugnahme auf die dem letzteren etwa bereits vorliegende Berufung des Steuerpflichtigen (Artikel 62) anzubringen und zu begründen; ein Auszug aus der Einkommensnachweisung ist mit den sämmtlichen Vorverhandlungen beizufügen.

Als Tag des angefochtenen Beschlusses gilt, sofern die Verhandlungen nicht etwas Anderes ergeben, der Tag, an welchem die betreffende Staatssteuerliste oder Nachweisung festgesetzt ist.

Eine Abschrift der Berufungsschrift stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen unter dem Anheimgeben zu, seine Gegenerklärung binnen 14 Tagen einzureichen. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, sind die hierüber entstehenden Verhandlungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit den geeignet scheinenden Gegenbemerkungen vorzulegen. Hinsichtlich der Anwendung dieses Rechtsmittels gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende hat die Berufung einzulegen, sobald nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesammteinkommen dem wirklichen Einkommen desselben nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder bei Festsetzung des Steuersatzes die nach dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet sind.
2. Die Einlegung der Berufung ist ferner gerechtfertigt, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Kommission ohne Weiteres vorgenommen ist, obwohl die Einkommensverhältnisse nicht genügend aufgeklärt und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hülfsmittel noch nicht erschöpft waren, oder wenn der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach geschehener Zustellung des Veranlagungsschreibens aber innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veranlagung nicht berücksichtigte Thatsachen in Erfahrung bringt, welche eine abweichende Veranlagung begründet haben würden.
3. Jedenfalls muß der Vorsitzende die Berufung einlegen, wenn der Vorsitzende der Berufungskommission ihn ausdrücklich dazu angewiesen hat, oder wenn die von demselben oder von der Berufungskommission gegen die Einschätzung eines einzelnen Pflichtigen vor der Veranlagung gezogene Erinnerung (vergl. Artikel 65 Nr. 3) seitens der Veranlagungskommission nicht beachtet ist.

   In Fällen dieser Art (Nr. 3) bleibt es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unbenommen, seine etwa entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen; er hat aber auch gegen seine Ueberzeugung von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und die Berufung so lange aufrecht zu erhalten, bis der Vorsitzende der Berufungskommission von der weiteren Verfolgung ausdrücklich Abstand nimmt.
4. Gegen die nur zu kommunalen Zwecken erfolgten Veranlagungen (§§. 74, 75 des Gesetzes) steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung nicht zu.

Artikel 64.

Die Berufungskommission.

(§. 41 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der Zusammensetzung der für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Berufungskommission wird auf §. 41 des Gesetzes verwiesen.

Der Finanzminister bezeichnet die Zahl der für die Berufungskommission eines jeden Regierungsbezirkes zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter dem Ober-Präsidenten, welcher die Wahl durch den Provinzialausschuß — für die Stadt Berlin durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversamm-

Digitized by Google

in gemeinschaftlicher Sitzung — veranlaßt und das Ergebniß dem betheiligten Vorsitzenden der Berufungskommission mittheilt.

Der letztere berichtet unter Beifügung eines Verzeichnisses der gewählten Personen wegen der von der Regierung — in Berlin von dem Finanzminister — zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter dem Finanzminister.

Wählbar als Mitglieder oder Stellvertreter sind nur Einwohner desjenigen Regierungsbezirkes, für welchen die Berufungskommission gebildet wird. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Artikel 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auch auf die Berufungskommission Anwendung.

Die Auslosung der bei der ersten theilweisen Erneuerung der Berufungskommissionen ausscheidenden Mitglieder findet in gleicher Weise statt, wie im Artikel 46 zu Nr. 3 hinsichtlich der Veranlagungskommissionen vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Ergänzung oder Erneuerung der Berufungskommission im Laufe der Wahlperiode finden die Vorschriften Artikel 40 I Nr. 7 Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Regierung der Ober-Präsident, an Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Vorsitzende der Berufungskommission tritt.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder und der von den Berufungskommissionen zu beobachtenden Geschäftsordnung wird auf Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Artikel 65.

Artikel 47 Erg. 2

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

(§. 42 des Gesetzes.)

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

Um dieser Aufgabe zu genügen, darf er sich nicht auf die Erörterung der eingelegten Berufungen und sonstigen Beschwerden beschränken, sondern er muß bei eigener Verantwortung von Amts wegen für die sachgemäße Handhabung der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel geeigneten Maßregeln treffen. Zu diesem Zwecke hat er sich über alle in Betracht kommenden Verhältnisse fortlaufend unterrichtet zu halten und namentlich die nachstehenden Anordnungen zu befolgen.

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission muß alljährlich mindestens mehrere Kreise seines Bezirkes bereisen, um durch persönliche Anschauung von der Art der Ausführung der die Steuerveranlagung betreffenden Vorschriften und von der Behandlung der bezüglichen Geschäfte sowohl seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände als auch seitens der Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen sowie der Vorsitzenden derselben an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

   Jedenfalls ein Theil dieser Bereisungen muß zur Zeit der Steuerveranlagung stattfinden, damit der Vorsitzende sich ein zutreffendes Urtheil darüber bilden kann, ob das Verfahren bei Entgegennahme, bei Prüfung und Erörterung der Steuererklärungen den bestehenden Vorschriften entspricht, und damit sich ihm ausgiebige Gelegenheit zur Theilnahme an den Sitzungen der Veranlagungskommissionen bietet.

   Zum 1. Mai jeden Jahres ist dem Finanzminister ein Plan zur Ausführung dieser Vorschriften für das laufende Geschäftsjahr einzureichen und zugleich über die Ausführung des vorjährigen Planes Anzeige zu erstatten.
2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat der Vorsitzende der Berufungskommission die Vorsitzenden benachbarter Veranlagungsbezirke zu versammeln, und in gemeinsamer Berathung die Grundsätze festzustellen, die bei der bevorstehenden Veranlagung für die Schätzung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutzten Grundstücken und für die Bemessung der sogenannten Abnutzungsquoten anzuwenden sind.

Digitized by Google

3. Er muß die der Berufungskommission obliegende Prüfung der Personenstandsverzeichnisse und Nachweisungen gründlich vorbereiten, dieselben zu diesem Zwecke einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, seine Erinnerungen dagegen aufstellen, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Erörterung mittheilen und die Verhandlungen, soweit er nicht die Erinnerungen durch die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission gegebenen Erläuterungen für erledigt erachtet, der Berufungskommission bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung vorlegen.

   Sofern die Berufungskommission den Erinnerungen beitritt, ist die Veranlagungskommission verpflichtet, die ihr zur Nachachtung mitzutheilenden Erinnerungen bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

   Der Vorsitzende der Berufungskommission ist aber auch seinerseits befugt, die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mit Weisungen wegen der von ihnen bei den Kommissionen hinsichtlich der Veranlagung einzelner Steuerpflichtiger zu stellenden Anträge zu versehen, und hat die Befolgung der im Artikel 63 Nr. 3 wegen Einlegung der Berufung gegebenen Vorschrift genau zu kontroliren.

   Soweit die Prüfung der Nachweisungen nicht gelegentlich der Bereisungen (Nr. 1) stattfinden kann und die Urschriften bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen nicht entbehrlich sind, müssen dem Vorsitzenden der Berufungskommission Abschriften der Nachweisungen oder der von ihm zu bezeichnenden Theile derselben auf Erfordern eingereicht werden.

4. Zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Prüfung der Nachweisungen (Nr. 3) kann der Vorsitzende die ihm beigegebenen Stellvertreter zu seiner Unterstützung heranziehen, die sich nach den auf die formelle und materielle Bearbeitung der Geschäfte bezüglichen Weisungen des Vorsitzenden zu richten haben.

Artikel 43 Erg. A.

Artikel 66.

Das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen.

(§§. 43, 75 Abs. 4b des Gesetzes.)

1. Die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, die Einreichung der Berufungen (Artikel 62, 63) mittelst tabellarischer Nachweisungen und die dafür zu benutzenden Formulare vorzuschreiben.

Die eingegangenen Berufungen und die dazu gehörigen Vorverhandlungen und sonstigen Unterlagen unterwirft er einer genauen Durchsicht und bereitet die von der Berufungskommission abzugebende Entscheidung soweit vor, daß dieselbe in der Regel bei dem Zusammentritt der Kommission ohne weiteren Aufenthalt erfolgen kann. Seine Prüfung muß sich darauf erstrecken, einerseits ob bei der Veranlagung die im ersten Theile dieser Anweisung angegebenen materiellen Grundsätze befolgt, andererseits ob die Vorschriften über das Verfahren beobachtet sind; ergeben sich in letzterer Hinsicht Mängel, so ordnet er sofort die erforderliche Ergänzung der Verhandlungen an, insbesondere die Nachholung einer vom Steuerpflichtigen bei Erörterung der Steuererklärung etwa beantragten, aber ohne genügenden Grund unterbliebenen Beweisaufnahme.

Der Vorsitzende hat außerdem die zur Begründung oder zur Widerlegung der Berufung angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise zu erheben, wenn nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen selbst unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

Er ist ferner befugt, den Steuerpflichtigen zur Ergänzung seiner Anführungen und Beweisanträge aufzufordern oder von Amts wegen eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu veranlassen.

Hierbei stehen ihm nicht nur die nämlichen Hülfsmittel wie den Veranlagungskommissionen zu Gebote (vergl. Artikel 57 zu 1 unter Nr. 1 und 4), sondern er kann auch die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der bereits im Vorverfahren oder von ihm vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte erfordern.

2. Die Entscheidung der Berufungskommission.

Nach vollständiger Erörterung der Berufungen unterbreitet der Vorsitzende die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Berufungskommission. Dieselbe prüft die Verhandlungen nach denselben Gesichtspunkten und mit den nämlichen Befugnissen, welche oben zu 1 angegeben sind.

Digitized by Google

Auch die Berufungskommission darf ebensowenig wie der Vorsitzende vom Steuerpflichtigen selbst eine eidliche oder eidesstattliche Versicherung erfordern oder auf freiwilliges Erbieten eine solche abnehmen (vergl. Artikel 57 III).

Die Berufungskommission beschließt über die ihrer Entscheidung zu Grunde zu legenden thatsächlichen Annahmen auf Grund des Gesammtergebnisses der stattgehabten Verhandlungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung.

Die Entscheidung muß zugleich Bestimmung darüber treffen, ob die Kosten, welche durch die gelegentlich der Berufung veranlaßten Ermittelungen erwachsen sind, vom Steuerpflichtigen erstattet werden sollen (§. 71 des Gesetzes).

Der Entscheidung der Berufungskommission sind Gründe beizugeben, welche in jedem Falle über das von der Berufungskommission angenommene steuerpflichtige Gesammteinkommen, über die angewendeten Rechtsnormen sowie darüber Auskunft geben müssen, welche Stellung in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Berufungskommission zu den Anführungen des Steuerpflichtigen genommen hat.

Die angefochtene Entscheidung darf nicht gegen den Antrag des Berufenden zum Nachtheil desselben abgeändert werden, wenn nicht auch der andere Theil Berufung eingelegt hat.

Ist sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

3. Zustellung der Entscheidung.

Ausfertigung der Entscheidung wird dem Steuerpflichtigen in verschlossenem Schreiben durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugestellt, welcher, sofern dadurch eine Aenderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Einkommens- und Vermögensnachweisung berichtigt, auch die Gemeinde-(Guts-)vorstände mit Nachricht versieht.

4. Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 49 Org. K.

Wegen der sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission gegen die Entscheidung der letzteren zustehenden Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht wird auf die §§. 44 ff. des Gesetzes hinsichtlich der wegen Versäumung der Beschwerdefrist stattfindenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Artikel 67 A dieser Anweisung verwiesen.

Der Vorsitzende hat vor Einlegung der von ihm beabsichtigten Beschwerde unter Einreichung der Verhandlungen dem Finanzminister zu berichten und dessen Bestimmung darüber einzuholen.

Die an unzuständigen Stellen eingehenden Beschwerden der Steuerpflichtigen sind an den Vorsitzenden der zuständigen Berufungskommission abzugeben.

Dieser überreicht die Beschwerden sowie etwaige Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne Unterschied, ob dieselben rechtzeitig eingegangen sind oder nicht, mit sämmtlichen dazu gehörigen Steuererklärungen und sonstigen Vorverhandlungen an das Oberverwaltungsgericht, wobei die Vorschriften der Verfügung vom 15. November 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 72) zu beachten sind.

Von jeder auf eine Beschwerde ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts giebt der Vorsitzende der Berufungskommission dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Kenntniß, welcher, sofern dadurch eine Veränderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Nachweisungen berichtigt, auch den Gemeinde-(Guts-)vorstand mit Nachricht versieht.

Die Verrechnung und Einziehung der von dem Oberverwaltungsgericht in Einkommensteuerbeschwerdesachen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen vom 28. September 1892.

Artikel 67.

Artikel 50 Org. K.

Beschwerden über das Verfahren.

(§§. 42, 43 Abs. 1, §. 55 des Gesetzes.)

Außer der Prüfung der Einkommensnachweisungen (Artikel 65 Nr. 3) und der Entscheidung über die Berufungen (Artikel 66) steht der Berufungskommission die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden zu.

Geht eine solche Beschwerde ein, so hat der Vorsitzende der Berufungskommission dieselbe dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Aeußerung vorzulegen und die etwa sonst zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

Digitized by Google

Die Entscheidung über alle Beschwerden, welche gegen das Verfahren des Vorsitzenden einer Veranlagungskommission gerichtet sind, steht dem Vorsitzenden der Berufungskommission vermöge seines Aufsichtsrechts über denselben zu.

Beschwerden über das Verfahren der Berufungskommissionen oder der Vorsitzenden derselben entscheidet der Finanzminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Gemäßheit der §§. 44, 48 des Gesetzes (vergl. Artikel 66 Nr. 4) begründet ist.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschwerden über das Verfahren sind weder an Fristen noch an Formen gebunden.

Artikel 51 Erg. G.

Artikel 67A.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(§. 47 Erg. Ges.)

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem Gesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde) vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten.

Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Ueber den Antrag (zu 1) entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

3. Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Anträge auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, gegen Versäumung der Beschwerdefrist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich oder zu Protokoll anzubringen (vergl. Artikel 62 Nr. 5, Artikel 66 Nr. 4).

4. Nach Verlauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

5. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 52 Erg. G.

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

(§. 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 40 I Nr. 7, Artikel 46 Nr. 5, Artikel 64 Abs. 5).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Digitized by Google

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde- (Guts-)bezirk gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtkommission zum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden.

An der Einheitlichkeit der Gesammtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesammtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesammtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§. 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes, Gesetz vom 22. April 1892, Gesetz-Samml. S. 93.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfniß anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93“) kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesammtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs- oder Veranlagungsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Mal gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Digitized by Google

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommissionen der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionssitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Für die geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen und der Kommissionsverhandlungen (§. 52 Abs. 3 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission verantwortlich.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen-)Verbände u. s. w. — Letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§. 52, 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

7. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

8. Für die in Einkommensteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891.

9. Den am Sitzungsort oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Sitzungsorte wohnhaften Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) können auf Antrag für die Theilnahme an den Sitzungen Versäumnißgebühren nach Maßgabe der Verfügung vom 28. Mai 1894 bewilligt werden.

Artikel 71.

Zustellungen.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (Gesetz-Samml. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist

Digitized by Google

das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. §. 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage zu Artikel 45.

Steuertarif.

(§. 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark	bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
900	1 050	6	3 600	3 900	80
1 050	1 200	9	3 900	4 200	92
1 200	1 350	12	4 200	4 500	104
1 350	1 500	16	4 500	5 000	118
1 500	1 650	21	5 000	5 500	132
1 650	1 800	26	5 500	6 000	146
1 800	2 100	31	6 000	6 500	160
2 100	2 400	36	6 500	7 000	176
2 400	2 700	44	7 000	7 500	192
2 700	3 000	52	7 500	8 000	212
3 000	3 300	60	8 000	8 500	232
3 300	3 600	70	8 500	9 000	252

Digitized by Google

bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300
10 500	11 500	330
11 500	12 500	360
12 500	13 500	390
13 500	14 500	420
14 500	15 500	450
15 500	16 500	480
16 500	17 500	510
17 500	18 500	540
18 500	19 500	570
19 500	20 500	600
20 500	21 500	630
21 500	22 500	660
22 500	23 500	690
23 500	24 500	720
24 500	25 500	750
25 500	26 500	780
26 500	27 500	810
27 500	28 500	840
28 500	29 500	870
29 500	30 500	900
30 500	32 000	960
32 000	34 000	1 040
34 000	36 000	1 120
36 000	38 000	1 200
38 000	40 000	1 280
40 000	42 000	1 360
42 000	44 000	1 440
44 000	46 000	1 520
46 000	48 000	1 600
48 000	50 000	1 680
50 000	52 000	1 760
52 000	54 000	1 840
54 000	56 000	1 920
56 000	58 000	2 000
58 000	60 000	2 080
60 000	62 000	2 160
62 000	64 000	2 240
64 000	66 000	2 320
66 000	68 000	2 400

bei einem Einkommen von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
68 000	70 000	2 480
70 000	72 000	2 560
72 000	74 000	2 640
74 000	76 000	2 720
76 000	78 000	2 800
78 000	80 000	2 900
80 000	82 000	3 000
82 000	84 000	3 100
84 000	86 000	3 200
86 000	88 000	3 300
88 000	90 000	3 400
90 000	92 000	3 500
92 000	94 000	3 600
94 000	96 000	3 700
96 000	98 000	3 800
98 000	100 000	3 900
100 000	105 000	4 000
105 000	110 000	4 200
110 000	115 000	4 400
115 000	120 000	4 600
120 000	125 000	4 800
125 000	130 000	5 000
130 000	135 000	5 200
135 000	140 000	5 400
140 000	145 000	5 600
145 000	150 000	5 800
150 000	155 000	6 000
155 000	160 000	6 200
160 000	165 000	6 400
165 000	170 000	6 600
170 000	175 000	6 800
175 000	180 000	7 000
180 000	185 000	7 200
185 000	190 000	7 400
190 000	195 000	7 600
195 000	200 000	7 800

u. s. f.

um je 5 000 Mark steigend.

um je 200 Mark steigend.

Digitized by Google

Muſter XI.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommenſteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ..... , den ..... ten ..... 18 .....

Die von Ew. ꝛc. eingereichte Steuererklärung wird hinſichtlich der Angaben über das Einkommen aus .....

beanſtandet, weil eine Erörterung — Aufklärung — der umſtehend bezeichneten Punkte noch erforderlich iſt.

Auf Grund des §. 38 Abſ. 2 des Einkommenſteuergeſetzes werden Sie aufgefordert, Sich hierüber binnen zwei Wochen (14 Tagen), vom Tage der Zuſtellung dieſer Verfügung ab gerechnet, ſchriftlich zu erklären.

Sollten Sie es vorziehen, die erforderlichen Aufklärungen mündlich zu geben, ſo iſt der Unterzeichnete zur Entgegennahme derſelben ..... (Termin, Geſchäftslokal) ..... bereit.

Im Falle des fruchtloſen Ablaufs der obigen Friſt wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Angaben ſind im §. 66 des Einkommenſteuergeſetzes mit Strafe bedroht.

Der Vorſitzende der Einkommenſteuer-Veranlagungskommiſſion.

An

.....

Muſter XIa.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 23).

Einkommenſteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ..... , den ..... ten ..... 18 .....

Die von Ew. ꝛc. abgegebene Steuererklärung wird beanſtandet, weil Zweifel darüber beſtehen, ob die derſelben zu Grunde liegende Berechnung Ihres Einkommens aus ..... den Veranlagungsvorſchriften entſpricht.

Zur näheren Auskunft über die dabei in Betracht kommenden Punkte, zur Entgegennahme Ihrer Erklärung und perſönlichen Verhandlung iſt der Unterzeichnete ..... (Zeit, Geſchäftslokal) ..... bereit.

Auf Grund des §. 38 Abſ. 2 des Einkommenſteuergeſetzes werden Sie erſucht, Sich zu dieſem Zwecke binnen zwei Wochen — vom Tage der Zuſtellung dieſer Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten einzufinden.

Im Falle des fruchtloſen Ablaufs der Friſt wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Der Vorſitzende der Einkommenſteuer-Veranlagungskommiſſion.

An

.....

Digitized by Google

Muſter XI b.

Artikel 55 Nr. 2 (Seite 28).

Einkommenſteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ..... ten ..... 18.....

Mit Bezug auf Ihre Steuererklärung werden Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam gemacht, daß bei der Berechnung Ihres Einkommens — ein Rechenfehler — ein Verſtoß gegen die Veranlagungsvorſchriften — vorgekommen iſt.

.....

.....

Bei Ihrer Veranlagung wird dies richtig geſtellt werden.

Eine etwaige Erklärung hierüber würden Sie binnen zwei Wochen — vom Tage der Zuſtellung dieſer Verfügung ab gerechnet — bei dem Unterzeichneten abzugeben haben.

Der Vorſitzende der Einkommenſteuer-Veranlagungskommiſſion.

An

.....

Muſter XII.

Artikel 47 Nr. 8 (Seite 17)

Einkommenſteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ..... ten ..... 18.....

Um die zutreffende Veranlagung Ew. ꝛc. zur Einkommenſteuer herbeizuführen, iſt

die Beantwortung der nachſtehenden Fragen
eine Auskunft über nachſtehende Punkte

wünſchenswerth.

Eine geſetzliche Verpflichtung zur Auskunftsertheilung liegt Ihnen für jetzt nicht ob; dieſe würde jedoch inſofern Ihrem eigenen Intereſſe entſprechen, als dadurch unter Umſtänden einer irrthümlichen Veranlagung und den hieraus erwachſenden Weiterungen vorgebeugt wird.

Falls eine Antwort bis zum ..... nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie eine ſolche nicht ertheilen wollen.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, ſo iſt der Unterzeichnete zu derſelben ..... bereit.

Der Vorſitzende der Veranlagungskommiſſion.

An

.....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Digitized by Google

Vertheilung

der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 37. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Haupt-Etats für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 kommen für das Etatsjahr vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 folgende Provinzialabgaben zur Vertheilung:

1. Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen	2 300 000 ℳ
2. zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870	800 000 ℳ
3. zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	650 000 ℳ
4 Gemäß Beschlusses des Provinzialausschusses in der Sitzung vom 22/23. Januar 1895 ist der dem Kreise Mülheim a./Rhein auf Grund erhobener und für begründet erachteter Reklamationen gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben für das Etatsjahr 1892/93 erstattete Betrag bezw. der hierdurch entstandene Ausfall mit rund . . . . auf die sämmtlichen Kreise der Provinz mit den für das Etatsjahr 1894/95 aufzubringenden Provinzialabgaben umzulegen.	6 600 ℳ
Es sind demnach im Ganzen zu vertheilen	3 756 600 ℳ

Zu der unter 1 aufgeführten Provinzialabgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des §. 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe der §§. 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1894/95 zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1894/95. ℳ ₰	4 Beitrag zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen. ℳ ₰	5 Beitrag zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens und der erweiterten Armenpflege sowie zur Deckung der Ausfälle. ℳ ₰	6 Gesammtbetrag. ℳ ₰
	I. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen Stadt	1 540 848 57	91 533 73	57 544 05	149 077 78
2	„ Land	1 001 459 28	59 491 45	37 400 19	96 891 64
3	Düren	803 435 18	47 727 87	30 004 84	77 732 71
4	Erkelenz	199 546 10	11 853 99	7 452 19	19 306 18
5	Eupen	179 705 11	10 675 34	6 711 21	17 386 55
6	Geilenkirchen	136 479 35	8 107 52	5 096 92	13 204 44
7	Heinsberg	119 820 44	7 117 90	4 474 78	11 592 68
8	Jülich	318 581 50	18 925 26	11 897 65	30 822 91
9	Malmedy	127 297 79	7 562 09	4 754 02	12 316 11
10	Montjoie	54 041 76	3 210 34	2 018 23	5 228 57
11	Schleiden	174 162 36	10 346 07	6 504 21	16 850 28
	Summe	4 655 377 44	276 551 56	173 858 29	450 409 85
	II. Regierungsbezirk Coblenz.				
1	Adenau	42 177 25	2 505 53	1 575 14	4 080 67
2	Ahrweiler	218 460 31	12 977 58	8 158 55	21 136 13
3	Altenkirchen	244 226 43	14 508 21	9 120 80	23 629 01
4	Coblenz Stadt	506 417 99	30 083 64	18 912 53	48 996 17
5	„ Land	274 840 87	16 326 85	10 264 12	26 590 97
6	Cochem	130 570 07	7 756 48	4 876 23	12 632 71
7	Kreuznach	553 813 43	32 899 15	20 682 55	53 581 70
8	Mayen	328 540 58	19 516 87	12 269 58	31 786 45
9	Meisenheim	60 301 90	3 582 22	2 252 02	5 834 24
10	Neuwied	426 994 37	25 365 50	15 946 40	41 311 90
11	St. Goar	177 871 03	10 566 39	6 642 72	17 209 11
12	Simmern	123 448 37	7 333 42	4 610 26	11 943 68
13	Wetzlar	285 722 25	— —	10 670 49	10 670 49
14	Zell	125 423 12	7 450 73	4 684 01	12 134 74
	Summe	3 498 807 97	190 872 57	130 665 40	321 537 97

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1894/95. ℳ ₰	4 Beitrag zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen. ℳ ₰	5 Beitrag zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens und der erweiterten Armenpflege sowie zur Deckung der Ausfälle. ℳ ₰	6 Gesammtbetrag. ℳ ₰
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
1	Bergheim	356 576 74	21 182 36	13 316 61	34 498 97
2	Bonn Stadt	913 451 41	54 263 36	34 113 47	88 376 83
3	„ Land	454 330 24	26 989 38	16 967 28	43 956 66
4	Cöln Stadt	4 857 476 75	288 557 22	181 405 83	469 963 05
5	„ Land	568 513 42	33 772 40	21 231 53	55 003 93
6	Euskirchen	331 956 46	19 719 79	12 397 14	32 116 93
7	Gummersbach	186 551 83	11 082 07	6 966 91	18 048 98
8	Mülheim a. Rhein	687 795 67	40 858 34	25 686 20	66 544 54
9	Rheinbach	182 732 04	10 855 15	6 824 25	17 679 40
10	Sieg	471 912 61	28 033 85	17 623 90	45 657 75
11	Waldbroel	54 048 30	3 210 72	2 018 47	5 229 19
12	Wipperfürth	107 333 83	6 376 14	4 008 46	10 384 60
	Summe	9 172 679 30	544 900 78	342 560 05	887 460 83
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Barmen	1 327 204 83	78 842 28	49 565 38	128 407 66
2	Cleve	451 189 37	26 802 79	16 849 98	43 652 77
3	Crefeld Stadt	1 048 733 91	62 299 78	39 165 69	101 465 47
4	„ Land	252 102 65	14 976 10	9 414 95	24 391 05
5	Duisburg	656 215 34	38 982 31	24 506 81	63 489 12
6	Düsseldorf Stadt	2 150 152 67	127 729 29	80 298 94	208 028 23
7	„ Land	473 295 04	28 115 98	17 675 53	45 791 51
8	Elberfeld	1 794 446 08	106 598 63	67 014 83	173 613 46
9	Essen Stadt	1 124 591 10	66 806 06	41 998 63	108 804 69
10	„ Land	1 608 159 08	95 532 30	60 057 81	155 590 11
11	Geldern	276 574 76	16 429 86	10 328 88	26 758 74
12	Gladbach Stadt	516 115 44	30 659 71	19 274 69	49 934 40
13	„ Land	629 860 68	37 416 72	23 522 58	60 939 30
14	Grevenbroich	327 169 20	19 435 41	12 218 36	31 653 77
15	Kempen	434 488 38	25 810 68	16 226 27	42 036 95
16	Lennep	490 219 10	29 121 35	18 307 57	47 428 92
17	Mettmann	488 659 97	29 028 73	18 249 34	47 278 07
18	Moers	429 432 15	25 510 31	16 037 44	41 547 75
19	Mülheim a. d. Ruhr	792 697 30	47 089 99	29 603 83	76 693 82
	zu übertragen	15 271 307 05	907 188 28	570 317 51	1 477 505 79

Digitized by Google

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1894/95. ℳ ₰	4 Beitrag zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen. ℳ ₰	5 Beitrag zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens und der erweiterten Armenpflege sowie zur Deckung der Ausfälle. ℳ ₰	6 Gesammtbetrag. ℳ ₰
	Uebertrag	15 271 307 05	907 188 28	570 317 51	1 477 505 79
20	Neuß	420 701 16	24 991 65	15 711 37	40 703 02
21	Rees	541 807 54	32 185 94	20 234 18	52 420 12
22	Remscheid	428 541 27	25 457 39	16 004 17	41 461 56
23	Ruhrort	715 223 57	42 487 68	26 710 52	69 198 20
24	Solingen	777 206 36	46 169 75	29 025 31	75 195 06
	Summe	18 154 786 95	1 078 480 69	678 003 06	1 756 483 75
	V. Regierungsbezirk Trier.				
1	Bernkastel	181 086 20	10 757 38	6 762 79	17 520 17
2	Bitburg	143 725 46	8 537 97	5 367 53	13 905 50
3	Daun	76 990 77	4 573 62	2 875 27	7 448 89
4	Merzig	181 732 52	10 795 78	6 786 93	17 582 71
5	Ottweiler	448 401 12	26 637 16	16 745 85	43 383 01
6	Prüm	87 974 63	5 226 11	3 285 47	8 511 58
7	Saarbrücken	937 075 43	55 666 74	34 995 73	90 662 47
8	Saarburg	149 730 11	8 894 68	5 591 78	14 486 46
9	Saarlouis	379 107 —	22 520 76	14 158 01	36 678 77
10	St. Wendel	177 977 83	10 572 73	6 646 71	17 219 44
11	Trier Stadt	344 140 49	20 443 58	12 852 16	33 295 74
12	„ Land	276 121 62	16 402 94	10 311 95	26 714 89
13	Wittlich	137 446 03	8 164 95	5 133 02	13 297 97
	Summe	3 521 509 21	209 194 40	131 513 20	340 707 60
	Zusammenstellung.				
1	Regierungsbezirk Aachen	4 655 377 44	276 551 56	173 858 29	450 409 85
2	„ Coblenz	3 498 807 97	190 872 57	130 665 40	321 537 97
3	„ Cöln	9 172 679 30	544 900 78	342 560 05	887 460 83
4	„ Düsseldorf	18 154 786 95	1 078 480 69	678 003 06	1 756 483 75
5	„ Trier	3 521 509 21	209 194 40	131 513 20	340 707 60
	Summe	39 003 160 87	2 300 000 —	1 456 600 —	3 756 600 —

Düsseldorf, den 18. März 1895.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz
In Vertretung:
Adams.

Für die Richtigkeit der Berechnung
Bieler,
Landessekretär.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

betreffend

die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105i) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

(§§. 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i.)

I. Das im §. 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirthschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im §. 6 Abs. 1, Satz 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§. 105i).

II. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

III. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter §. 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehülfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, so weit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§. 105c bis f statthaft sind.

IV. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Digitized by Google

VI. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§. 105c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden (von dem Beginn — der Mitternachtsstunde — des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages).

VII. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3 d. G.O., vergl. auch unten zu B. 4).

VIII. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§. 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (§. 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§. 105c—105f und 105h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:
   a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§. 105c),
   b) kraft der vom Bundesrath auf Grund des §. 105d beschlossenen Vorschriften,
   c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105e erlassenen Bestimmungen,
   d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 105f ertheilten besonderen Erlaubniß,
   e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des §. 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

2. Nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 115) ist zu verstehen:
   a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e Abs. 1 in der Regel der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Polizeipräsident,
   b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", soweit es sich um das Verfahren nach §. 105e Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß,
   c) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des §. 105e das Oberbergamt,
   d) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" (§§. 105f und 105c Abs. 4) für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen

Digitized by Google

in der Regel der Landrath, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§. 154 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des §. 137 und die auf Grund der §§. 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

4. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§. 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des §. 139 oder des §. 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschriften.

(§. 105c.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im §. 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Nothfällen" gehören solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugniß, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§. 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Die Befugniß zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnißmäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des §. 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§. 105d bis f und §. 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbtreibenden in das im §. 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichniß für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

Das Verzeichniß muß über sämmtliche während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des §. 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen. Anlage

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht, die

Digitized by Google

Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1—5 des Abs. 1 des §. 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

5. Während für solche Arbeiter, die lediglich mit den im §. 105c unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuch des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntag bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§. 105c Abs. 3).

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu.

Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

6. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§. 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu ertheilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntag mit unverhältnißmäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Anlage 2.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichniß mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt vorzulegen.

II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Campagne- und Saisonindustrien.

(§. 105d.)

Umfang und Bedingungen der hierhergehörigen, durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12).

Zu dieser ist Folgendes zu bemerken:

1. Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im Wesentlichen in Anlehnung an die Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III und V), so greifen für diese einzelnen Betriebstheile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

2. In den Bestimmungen des Bundesraths sind nur die auf Grund des §. 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, die nach §. 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach §. 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Anhange folgenden Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen.

Anlage 4.*)

Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder sämmtliche, nach §. 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne Weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter §. 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an. (Vergl. oben unter B. I. 2.)

*) Diese Anlage ist hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

3. Die Bestimmungen des Bundesraths knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im §. 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten, herangezogen werden.

4. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesraths den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des §. 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach B. I. 6 dieser Anweisung zu führende Verzeichniß hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

(§. 105c Abs. 1.)

1. In der Regel (vergl. unten Ziffer 7 und 8) sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a bis o benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfange oder unter leichteren Bedingungen, als im Folgenden angegeben, zuzulassen:

a) Blumenbindereien.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

Digitized by Google

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung zu b: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren, als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Waare ortsüblich zu den Bäckerwaaren zu rechnen ist.

d) Fleischergewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden.

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Soweit die Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, finden auf sie, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung (vergl. oben zu A. I.).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Digitized by Google

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Theil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu e.

l) Gewerbe der Köche.

Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.

Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

n) Mineralwasserfabriken.

Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

2. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die unter 1 a bis o aufgeführten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Durch die Bestimmungen zu 1 soll also nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.

3. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

Für die nicht ununterbrochen arbeitenden Betriebe ist, sofern die Durchführung der Bedingungen im §. 105 c Abs. 3 möglich erscheint, von der Zulassung der Bedingung, durch welche nur die Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und die Gewährung der Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes an jedem dritten Sonntag vorgeschrieben wird, abzusehen.

Digitized by Google

5. In denjenigen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im Einzelnen bezeichnet werden.

6. Die Ausnahmeregelung braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen, für einzelne Kreise oder Orte verschieden gestaltet werden.

7. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist den unterzeichneten Ministern umgehend Anzeige zu machen.

8. Sollte in Zukunft das Bedürfniß hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 1 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Zulassung solcher Ausnahmen den unterzeichneten Ministern Anzeige zu machen.

9. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 1 bis 8 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des §. 105c Abs. 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

10. Die nach vorstehenden Vorschriften erlassenen Ausnahmen sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

(§. 105c Abs. 1 und 2.)

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft, mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit in Folge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

4. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt. In der Regel wird ein solches Bedürfniß nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit bisher die Sonntagsarbeit nicht üblich war.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

5. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hülfskraft bedienen, sofern

Digitized by Google

diese Hülfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

6. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

7. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebes der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§. 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§. 105e Abs. 2).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind in erster Linie die Vorschriften im §. 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des §. 105e Abs. 2 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamte, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

8. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach §. 105e Abs. 1 (vergl. unter 7a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben andererseits zu unterscheiden.

9. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann auf Grund der nach Ziffer 4 und 5 vorgenommenen Prüfung die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestatten:

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen

an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen — im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit durch ungünstige Winde — und für Getreidewassermühlen — im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen —

an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bedingung zu III. 1a angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im §. 105c Abs. 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen (vergl. auch oben unter B. I. 4).

10. Die Bestimmungen unter III. 2—5, 7 und 9 finden auf die hier in Rede stehenden Ausnahmen entsprechende Anwendung.

11. Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den betheiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntniß zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatte und in den Kreisblättern der betheiligten Kreise zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Bestimmungen unter 2 bis 6 gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

12. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach §. 105e Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen empfiehlt es sich, in dem Bescheide ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder theilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten, sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

13. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung ertheilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens.

(§. 105f.)

1. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach §. 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Ertheilung der Genehmigung ist unzulässig.

2. Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnißmäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

3. Ausnahmen nach §. 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im Uebrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zuzulassen.

4. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im §. 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die oben unter III. 1e angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

5. Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier auf einander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

6. Die Genehmigung ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem beigefügten Formular Anlage 5. anzulegen ist. Das Verzeichniß oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberath zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzutheilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden und den besonderen, auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Wegen der Aufsichtsthätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird auf die für die letzteren bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

II. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von

Digitized by Google

Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1. Ist das nach §. 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung und B. IV. Ziffer 9 dieser Anweisung vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath auf Grund des §. 105 d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
3. Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in §. 105 f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
4. Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

III. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 unter G. II. regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen thunlichst klarzustellen.

IV. Nach jeder Revision ist auf dem unter II. 1 bezeichneten Verzeichniß, sowie auf den unter II. 2 und 3 bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

V. In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, seinerseits zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. — In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nöthigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
gez. Frh. v. Berlepsch.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,
Im Auftrage:
gez. v. Bartsch.

Der Minister des Innern,
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 1.

Verzeichniß

der

in dem Betriebe des _____ zu _____ im Jahre 189__
auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Waſſertriebwerken auch der auf Grund des §. 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Feſttagen beſchäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachſtehenden Tabelle iſt der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird ſich aber in der Regel empfehlen, wenigſtens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den im §. 105e Abſ. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beſchäftigt werden. Denn anderenfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich ſein, zu überwachen und nachzuweiſen, daß die im §. 105e Abſ. 3 vorgeſchriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Waſſerkraft arbeiten, ſind auch die auf Grund des §. 105e vorgenommenen Sonn- und Feſttagsarbeiten in die nachſtehende Tabelle einzutragen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Anlage 2.

Verzeichniß

der

von de_____ zu _____

auf Grund des §. 105c Abſ. 4 der Gewerbeordnung geſtatteten Ausnahmen.

(Geſtattung einer 24ſtündigen Wochentagsruhe anſtatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichniß iſt nach Kalenderjahren einzurichten.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, welche die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Anlage 3.

Verzeichniß

der

von de_____ zu_____ auf Grund des §. 105 f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen thunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Belegenheit des Betriebes.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen	Angabe der Sonn- und Festtage, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des §. 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	A. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe ha mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunde oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen di Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselb muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntag fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunde nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zu Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß de den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.).	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3
Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
B. Industrie der Steine und Erden.		
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	
	D. Chemische Industrie.	
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Gewinnung von Schwefelsäure-anhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxidationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitzeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottaschschmelzöfen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
e) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
7. Herstellung von Aetzkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3.
		sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate.	
	Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
). Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Langen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler iſt befugt, Abweichungen hinſichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulaſſen; dieſelbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindeſtens die Geſammtdauer ſeiner auf die zwiſchenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöſungsmannſchaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beſchäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denſelben zu gewährende Ruhe muß mindeſtens das Maß der den abgelöſten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler iſt befugt, Abweichungen hinſichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulaſſen; dieſelbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindeſtens die Geſammtdauer ſeiner auf die zwiſchenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöſungsmannſchaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beſchäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denſelben zu gewährende Ruhe muß mindeſtens das Maß der den abgelöſten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darſtellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Kryſtalliſationseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Kalzinir- (Muffel-) Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalzinieröfen und der Kammer-(Glüh-)Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Kristallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren. Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	(Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
32. Pulver- und Sprengstoffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen.	
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
36. Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate. Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
F. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.		
1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, fosern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Samenklenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
F. Papier und Leder.		
1. Zellstoffsfabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
G. Nahrungs- und Genußmittel.		
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen.	
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Melasseentzuckerungsanstalten:		
a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun-

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichorien-darren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritus-raffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 zu gewähren.
II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.		
1. Herstellung von Chokoladen und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Digitized by Google

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni d. Js. — §. 413 der Protokolle — die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni d. Js., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft treten.

Berlin, den 14. Juli 1895.

Der Finanzminister.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

I. Zu §§. 12, 41 V und 43 c.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Hauptamt stellt über die nach Maßgabe der Bestimmungen unter B bis D zu gewährenden Steuervergütungen für die Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, monatlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, halbmonatlich eine Liquidation nach Anlage 1*) auf und reicht sie nebst den dazu gehörigen Abfertigungspapieren der Direktivbehörde ein.

§. 2. Die Direktivbehörde hat die Beträge, die zu vergüten sind, auf Grund der vorgelegten Liquidation und deren Anlagen festzusetzen und für jedes Abfertigungspapier einen Branntwein-Vergütungsschein auszustellen, und zwar

a) wenn es sich um die Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 handelt, nach Anlage 2,

b) wenn eine Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 16 bis 19 in Frage kommt, nach Anlage 3.

§. 3. Ueber die Ausfertigung und Erledigung der Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ist bei der Direktivbehörde für jedes Etatsjahr ein Register nach Anlage 4 zu führen. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und der Ausfertigungstag des Vergütungsscheines unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Feststellung des Betrages der Vergütungsscheine und der Ausfertigung der Scheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, die zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalten 8 bis 11 des Registers werden monatlich aufgerechnet und die Gesammtsummen vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Vergütungsscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Vergütungsscheine die Unterschrift des Vorstandes der Direktivbehörde oder den Abdruck seines Namenszuges erhalten, sind sie auf der Vorderseite, unten rechts, unter dem Vermerk „Ausgefertigt" von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde unter

*) Die Anlagen sind in dieser Extra-Beilage nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Angabe seiner Diensteigenschaft zu unterschreiben. Dieser Beamte übernimmt hierdurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine. Demnächst werden die ausgefertigten Vergütungsscheine und die Abfertigungspapiere an das Hauptamt behufs Zufertigung der Vergütungsscheine an die Empfangsberechtigten und Abgabe der Abfertigungspapiere an die Hebestellen zurückgesandt.

§. 4. Der Betrag, über den der Branntweinsteuer-Vergütungsschein lautet, kann vom Augenblicke der Aushändigung des Vergütungsscheines ab von jedem Inhaber des Scheines bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr des Branntweins oder der vergütungsfähigen Fabrikate ab bei einer in dem Vergütungsscheine zu bezeichnenden Amtsstelle desselben Bundesstaates baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Vergütungsscheine auf gestundete Branntweinsteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden, solange nicht diese Anrechnung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Ist der Tag der Fälligkeit der Vergütung ein Sonn- oder Feiertag, so kann die Baarzahlung schon am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Die Gültigkeit des Vergütungsscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet.

§. 5. Jeder Vergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theiles dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Vergütungsscheines vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

Sollen Vergütungsscheine auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtigen in Anrechnung gegeben werden, so ist dies neben der Anrechnungsbescheinigung durch Bezeichnung der betreffenden Steuerpflichtigen und der für jeden von ihnen zu verrechnenden Beträge, sowie in dem Buchungsvermerke besonders ersichtlich zu machen.

§. 6. Wer mehr als drei Vergütungsscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen oder baar einlösen will, hat diese Scheine mittelst eines nach Anlage 5 aufzustellenden Verzeichnisses vorzulegen. In diesem Falle ist die Richtigkeit des Verzeichnisses auf Grund der Beläge zu prüfen und zu bescheinigen und das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung, beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung, sowie der Buchungsvermerk der Kassenbeamten statt auf den einzelnen Vergütungsscheinen auf dem Verzeichnisse auszustellen (Seite 4 der Anlage 5).

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Vergütungsscheine von der Annahmestelle auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen.

§. 7. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Hebestellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine Nachweisungen nach Anlage 6 an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen. Sind die nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen und die Beträge aufzurechnen; die betreffenden Schlußsummen werden in der Nachweisung A unter Bezeichnung der einzelnen Direktivbezirke zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamtes und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

Bei der Direktivbehörde ist die richtige Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Hauptamtes übereinstimmt. Nachdem die Nachweisungen für den Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B,

Digitized by Google

C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von denen die Vergütungsscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Vergütungsscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Vergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 8. Die in den Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen für die Maischbottich- oder Materialsteuer, die Verbrauchsabgabe und die Brennsteuer ausgeworfenen Beträge sind sowohl in den monatlichen wie in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten von der Soll-Einnahme an Maischbottich- oder Materialsteuer, beziehungsweise an Verbrauchsabgabe und an Brennsteuer abzusetzen.

§. 9. Die vorstehend in den §§. 2 bis 8 gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn in den Fällen der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken oder der steuerfreien Abschreibung von Branntweinfehlmengen (§§. 20 bis 24) eine Branntweinsteuervergütung zu gewähren ist.

B. Ausfuhr von Branntwein.

§. 10. Bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft wird

a) in allen Fällen eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,^{05} Mark und daneben

b) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,^{1601} Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Gewerbetreibenden, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Fabrikate unter Verwendung von Branntwein für die Ausfuhr anfertigen, unter der Bedingung der Ausfuhr sämmtlicher Fabrikate bereits bei der Aufnahme des Branntweins in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Anstalt die im Absatz 1 litt. a und b bezeichneten Steuervergütungen zu gewähren.

§. 11. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die auf einmal ausgeführte Branntweinmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols enthält.

C. Ausfuhr von Branntwein enthaltenden Fabrikaten.

§. 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aller Art, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, sowie von den in der Anlage 7 genannten Tinkturen und Fluidextrakten wird

a) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein noch nicht in den freien Verkehr getreten ist, eine Vergütung der Branntweinsteuer nach Maßgabe des §. 10;

b) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein im freien Verkehr sich befindet, eine Vergütung

der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,^{1601} Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,^{70} Mark,
der Brennsteuer mit 0,^{05} Mark

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben. Die Direktivbehörde ist befugt, im Bedürfnißfalle auch solchen Personen, welche das Fabrikat nicht selbst hergestellt haben, die Vergütung zu gewähren.

§. 13. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die unter §. 12 litt. b fallenden Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 14. Die Feststellung der Litermenge reinen Alkohols bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint, sowie bei den Fruchtsäften, Tinkturen und Fluidextrakten erfolgt nach Maßgabe der durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. November 1891 — §. 572 der Protokolle — (Anlage 2 zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntwein) und vom 20. Juli 1893 — §. 490 der Protokolle — genehmigten Abfertigungs-Vorschriften. Die Amtsstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der betreffenden Fabrikate zu ertheilen ist, werden durch die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt.

§. 15. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers auf ein Mal zu untersuchende oder mittelst einer einzigen Destillation zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen wenigstens 20, bei Punscheſſenzen, alkoholhaltigen zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, Tinkturen und Fluidextrakten wenigstens 10 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

Digitized by Google

D. Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

§. 16. Bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten wird nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften

a) wenn zu ihrer Herstellung Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,^{06} Mark;

b) wenn zu ihrer Herstellung ausschließlich versteuerter Branntwein verwendet werden muß, eine Vergütung

der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,^{1601} Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,^{70} Mark,
der Brennsteuer mit 0,^{06} Mark

für jedes zu den ausgeführten Fabrikaten verwendete Liter reinen Alkohols gewährt.

§. 17. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, welcher zur Herstellung der unter §. 16 litt. b fallenden Fabrikate verwendet ist, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 18. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die Menge der mittelst einer Anmeldung ausgeführten einzelnen Fabrikate in den Fällen des §. 16 litt. a mindestens je 50 Kilogramm und in den Fällen des §. 16 litt. b mindestens je 10 Kilogramm beträgt. Die Direktivbehörden sind befugt, in Bedürfnißfällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 19. Der Umstand, daß die nach §§. 16 bis 18 zu behandelnden Fabrikate mit Alkohol vermischt sind, schließt die Anwendung der bezeichneten Paragraphen nicht aus.

E. Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken.

§. 20. Bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken wird

a) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,^{1601} Mark;

b) in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, außerdem eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,^{06} Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

§. 21. Die Liquidation der Vergütungen erfolgt nach Anlage 9. Bezüglich der Zeiträume, für welche die Liquidationen aufzustellen sind und bezüglich der zu vergütenden Mindestmengen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (§§. 7 und 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken; Ziffer 14 der durch den Bundesrathsbeschluß am 21. Juni 1888 — §. 372 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein; Bundesrathsbeschluß vom 27. Oktober 1892 — §. 631 der Protokolle; §. 11 Absatz 5 bis 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- ꝛc. Zwecken).

F. Steuerfreie Abschreibung von Branntwein-Fehlmengen.

§. 22. Wenn Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen auf Antrag des Lagerinhabers bei denjenigen Beständen steuerfrei abgeschrieben werden, für welche die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, so wird diese Abgabe mit 0,^{1601} Mark für jedes steuerfrei zur Abschreibung gelangende Liter reinen Alkohols vergütet.

§. 23. Die Vergütung ist nur zu gewähren, wenn die steuerfrei abgeschriebene Fehlmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§. 24. Die Vergütungsliquidation ist unter entsprechender Benutzung der Anlage 1 besonders vorzulegen und mit den Verhandlungen über die Bestandsaufnahme und den Anträgen des Lagerinhabers, die vor Abschluß der Bestandsaufnahme zu stellen sind, zu belegen.

II. Zu §. 41.

A. Ziffer 1 Absatz 2.

§. 25. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen, daß landwirthschaftliche Brennereien, die vorübergehend den Bedingungen des §. 41 I. Absatz 2 bezüglich der Verwendung der Schlempe und des Düngers nicht genügen, gleichwohl als landwirthschaftliche Brennereibetriebe weiter behandelt werden. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefebrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfnisse entsprechenden Zeitraumes einen Theil der gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben.

§. 26. Brennereien, die im Zwischenbetriebe, d. h. innerhalb derjenigen Zeitabschnitte, für welche die Brennerei zum Betriebe mit mehligen Stoffen nicht angemeldet ist, selbstgewonnene

Digitized by Google

nichtmehlige Stoffe allein verarbeiten, werden, sofern im Uebrigen den Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebes entsprochen wird, trotz dieses Zwischenbetriebes als landwirthschaftliche Brennereien behandelt. Ausgenommen von dieser Behandlung ist der Zwischenbetrieb mit Melasse, Rüben oder Rübensaft; dieser führt den Verlust der landwirthschaftlichen Eigenschaft der Brennerei auch dann herbei, wenn die genannten Stoffe vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind.

B. Ziffer V

§. 27. An die Stelle des §. 25 Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3 des Branntweinniederlage-Regulativs treten folgende Bestimmungen als Absatz 3 und 4:

Ist verschiedenen Abgabesätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden, so hat die steuerfreie Abschreibung des Branntweins nach Wahl des Lagerinhabers bei einem oder mehreren der im Konto angeschriebenen Sätze zu erfolgen.

Wird Branntwein, für den die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, steuerfrei im Konto abgeschrieben, so ist für die abgeschriebene Litermenge reinen Alkohols die gesetzliche Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer zu gewähren.

§. 28. §. 26. Absatz 5 letzter Satz des Branntweinniederlage-Regulativs erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die steuerfreie Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

§. 29. Der vorletzte Absatz in der Anlage 9 zur Branntweinreinigungs-Ordnung erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die Fehlmenge von *117 084* Liter reinen Alkohols ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers

mit *51 032* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und *0,20* Mark Zuschlag,

mit *66 052* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und — Mark Zuschlag

belasteten Branntwein steuerfrei abzuschreiben, *da nichts dagegen spricht, dass der Alkoholverlust lediglich durch Schwund und natürliche Einflüsse bei der Verarbeitung oder Lagerung herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, dass ein Theil des Branntweins heimlich entfernt worden ist.*

III. Zu §. 43a.

A. Buchung der Brennsteuer.

§. 30. Ueber die Einnahme an Brennsteuer führt die Hebestelle ein Brennsteuerregister nach Anlage 10 in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahres unter Beachtung der auf der Anlage gegebenen Anleitung zum Gebrauch.

B. Absatz 1 letzter Satz.

§. 31. Als Genossenschaftsbrennereien, die für den Umfang des bisherigen Betriebes der ermäßigten Brennsteuer unterliegen, sind diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu behandeln, welche am 1. April 1895 von mindestens 3 je eine selbständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden.

Als dem Umfang des bisherigen Betriebes entsprechend wird für die einzelne betheiligte Brennerei diejenige höchste Alkoholmenge angenommen, welche sie in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahre erzeugt hat. Diese Alkoholmenge ist in dem Brennsteuerregister festzuhalten; solange die Erzeugung der Brennerei nicht darüber hinausgeht, wird die Brennsteuer nur mit drei Vierteln der nach den vollen Brennsteuersätzen berechneten Beträge erhoben (vergleiche Nr. 8 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

C. Absatz 3.

§. 32. In den am Kontingente betheiligten Melasse-, Rüben- oder Rübensaft-Brennereien beträgt diejenige Alkoholmenge, welche der um 15 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, sechs Fünftel ihres jeweiligen Kontingentes.

Für die nicht kontingentirten Brennereien der bezeichneten Art, welche innerhalb der drei Jahre vom 1. Juni 1892 bis 31. Mai 1895 im Betriebe gewesen sind, ist die der Brennsteuererhöhung von 15 Mark nicht unterliegende Alkoholmenge, wie folgt, festzusetzen:

Für jede einzelne derartige Brennerei ist die Gesammtmenge des am 1. April 1895 vorhandenen Bottichraumes nach Litern zu ermitteln und zu prüfen, ob die Brennerei nach der Größe der damals vorhandenen Brenngeräthe im Stande war, täglich den vierten Theil des Gesammtbottichraumes abzutreiben; trifft dies nicht zu, so ist festzustellen, wieviel Bottichraum mit den

Digitized by Google

bezeichneten Brenngeräthen täglich abgebrannt werden konnte. Als dem Umfange der Betriebsanlagen entsprechend gilt in dem ersteren Falle das tägliche Abbrennen des vierten Theiles des ermittelten Gesammtbottichraumes, im zweiten Falle das tägliche Abbrennen eines geringeren nach der Leistungsfähigkeit des Brenngerätheſ zu bemessenden Bottichraumes. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist dem Reichsschatzamte mitzutheilen; dieses setzt für jede Brennerei nach Verhältniß der für sie ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit fest, wieviel Liter reinen Alkohols von der zur Vertheilung bestimmten Gesammtmenge von 20 000 Hektoliter reinen Alkohols auf sie entfallen.

Die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Alkoholmengen sind im Brennsteuerregister festzuhalten (vergleiche Nr. 9 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

IV. Zu §. 43 b.

§. 33. Der im Brennsteuerregister berechnete Betrag der zu entrichtenden Brennsteuer ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen.

V. Zu §. 50.

A. Ziffer I. §. 34. Die Bemessung der von den einzelnen Brennereien in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1895 zu entrichtenden Brennsteuer erfolgt unter Zugrundelegung der gesammten Alkoholerzeugung seit Beginn des Betriebsjahres 1894/95. Zu diesem Zwecke ist für jede in Betracht kommende Brennerei die Alkoholmenge, welche sie vor dem 1. Juli 1895 erzeugt hat, amtlich zu ermitteln und im Brennsteuerregister für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahres 1894/95 vorzutragen.

B. Ziffer II. §. 35. Ueber die in Gemäßheit des §. 50 Ziffer II eingehenden Anträge entscheidet die Direktivbehörde.

C. Ziffer III. §. 36. Die Veranlagung der vor dem 1. Oktober 1895 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien zum Kontingent für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 erfolgt, unter Vorbehalt der bei der demnächstigen Neukontingentirung vorzunehmenden Neuveranlagung, durch die oberste Landes-Finanzbehörde. Hierbei finden die Vorschriften im §. 2 Absatz 3 bis 6 des Branntweinsteuergesetzes, insbesondere diejenigen des Absatz 3 unter d, zweiter Absatz, sowie die §§. 8 bis 11 der durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Januar 1894 — §. 42 der Protokolle — genehmigten Kontingentirungsvorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Verrechnung der Brennsteuer.

§. 37. Für die Feststellung des Ertrages der Brennsteuer und die Ablieferung desselben an die Reichskasse gelten die unterm 3. April 1878 vom Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen wegen der Ablieferung der Zölle und Verbrauchssteuern erlassenen Bestimmungen.

In den monatlichen und vierteljährlichen Uebersichten der Einnahme an Reichssteuern (Muster III bis VIII) ist der Ertrag der nach §. 43a des Gesetzes erhobenen Brennsteuer hinter 5c auf einer besonderen Linie nachzuweisen. In der Bemerkungsspalte ist anzugeben, wie viel von den gezahlten Vergütungen auf die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten und auf die Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung entfällt.

Von den Zolldirektivbehörden sind mit den nach Artikel 39 der Reichsverfassung aufzustellenden Uebersichten der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern vierteljährlich vorläufige und bis zum 1. November nach Ablauf jedes Etatsjahres schließliche Uebersichten der Einnahme an Brennsteuer nach der Anlage 11 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Auf die Prüfung und Bescheinigung dieser Uebersichten durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern findet der Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873 — §. 581 der Protokolle — Anwendung.

Formulare zu den Uebersichten sind von dem Zoll- und Steuerrechnungsbüreau des Reichsschatzamts zu beziehen.

Die Vergütung von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten wird von der Brutto-Soll-Einnahme an Brennsteuer gewährt. Sie ist für die Staaten, welche die Abgabe erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen
vom 15. August 1895.

Bekanntmachung,

betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. Juni 1895.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Instruktion

zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

§. 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit denselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen. Anlage A.

§. 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen. Anlage B.

A. Milzbrand.

§. 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch

Digitized by Google

schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gyps einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§. 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Digitized by Google

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a) Hunde.

§. 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Be-

Digitized by Google

gleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 21. Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b) Katzen.

§. 22. Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c) Andere Hausthiere.

§. 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§. 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

d) Alle Arten von Thieren.

§. 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden. (§. 35 des Gesetzes).

§. 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§. 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e) Desinfektion.

§. 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen

Digitized by Google

zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist, (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

b) Rotzkranke Pferde.

§. 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§. 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen oder

Digitized by Google

sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c) Der Seuche verdächtige Pferde.

§. 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d) Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§. 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§. 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige un-

Digitized by Google

verzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52. Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

c) Desinfektion.

§. 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g) Anwendung auf andere Einhufer.

§. 56. Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

a) Verdacht der Seuche.

§. 57. Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b) Ausbruch der Seuche.

§. 57a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem

Digitized by Google

Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§. 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§. 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch die Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thiere benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zwecke sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§. 59 a. Bei größerer Seuchengefahr kann die

Digitized by Google

Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeilicher Beobachtung (§§. 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden §. 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§. 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach §. 59 a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§. 44 a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatze 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§. 44 a Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§. 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4. seine Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§. 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem

Digitized by Google

Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einem anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im §. 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

c) Desinfektion.

§. 67. Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder

Digitized by Google

verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§. 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

a) Ermittelung des Seuchenausbruches.

§. 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 71. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung

Digitized by Google

kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c) Ausbruch der Seuche.

§. 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen.

§. 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§. 88 und 89).

§. 80. Das auf dem Seuchengehöfte verhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestatten werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 80a. Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§. 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§. 80).

§. 81. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderm Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d) Desinfektion.

§. 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne

Digitized by Google

nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 91. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§. 78 und 80a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§. 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b) Ausbruch der Seuche.

§. 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§. 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§. 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen

Digitized by Google

nicht in Berührung kommen;

9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen. (§. 47 des Gesetzes).

§. 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102. Außer in dem Falle polizeicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103. Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch §. 108).

§. 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

Digitized by Google

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c) Desinfektion.

§. 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechszig Tagen verflossen ist.

§. 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

a) Ausbruch der Seuche.

§. 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 114. Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den

Digitized by Google

beamteten Thierarzt festgestellt ist;

2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115. Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

II. Räude der Pferde und Schafe.

a) Ausbruch der Seuche.

§. 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§. 124. Häute geschlachteter oder getödteter

Digitized by Google

räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörige Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b) Desinfektion.

§. 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

Digitized by Google

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d) Anwendung auf andere Einhufer.

§. 132. Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung.

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23.\ \text{Juni } 1880}{1.\ \text{Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§. 2. Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:
   a) in trockener Form als Pulver,
   b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
   a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbulicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§. 3. Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens $1\frac{1}{2}$ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften ꝛc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort eben-

Digitized by Google

falls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§. 4 Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§. 5. 1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§. 6. Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§. 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchem eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§. 7. 1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen ꝛc.

§. 8. 1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- ꝛc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

Digitized by Google

Desinfektion.

§. 9. Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§. 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§. 10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach §. 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt, oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§. 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß §. 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11. 1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers.

Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadaver in

Digitized by Google

Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§. 4 bis 7, §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§. 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwuth.

§. 12. Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§. 13. 1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind Seuchenställen, Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe ꝛc. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 7 und §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen) namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaunzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14. 1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten

Digitized by Google

Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß §. 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im §. 4, §. 5 Nr. 1 bis 3, §. 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und §. 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§. 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§. 15. 1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§. 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tag lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe ꝛc. nach den Vorschriften in §§. 4 bis 8 und §. 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfiziren.

Schafpocken.

§. 16. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß §. 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe ꝛc. erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§. 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§. 18. 1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach §. 5 Nr. 1 bis 3.

Digitized by Google

Anlage B.

Anweisung
für das
Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von denselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglichst, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§. 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:
1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§. 11. Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen

Digitized by Google

die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§. 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölf-

Digitized by Google

fingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Gimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§. 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er

Digitized by Google

sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§. 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§. 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer

Digitized by Google

entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile, (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sich durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§. 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§. 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29. Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die

Digitized by Google

Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§. 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§. 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§. 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die

Digitized by Google

Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§. 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften.

Nachdem durch Gesetz vom 13. August 1895 (G.-S. S. 519) der Abschnitt I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801, enthaltend die „Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich Preußischen Landen, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben, vom 10. Dezember 1800", aufgehoben worden ist, wird auf Grund des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1894 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen. Anlage I.

§. 2.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden. Aufbewahrung der Gifte.

§. 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

Digitized by Google

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

(zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

Digitized by Google

(zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

§. 10.

Abgabe der Gifte.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Anlage II. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Anlage III. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren. Anlage IV.

Die Empfangsbestätigung Desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der in §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Digitized by Google

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Besondere Vorschriften über Farben.

Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§. 18.

Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§. 19.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom 1. Januar 1897 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 31. Dezember 1898 nachgelassen werden.

§. 21.

Vorstehende Vorschriften treten sofort für die gesammte Monarchie in Kraft, alle entgegenstehenden Provinzial-, Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen sind aufgehoben.

Digitized by Google

§. 22.

Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 24. August 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
In Vertretung.	In Vertretung.	Im Auftrage.
gez. **Lohmann.**	**von Wehrauch.**	**Braunbehrens.**

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Arſen, deſſen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arſenfarben,
Atropin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und deſſen Präparate,
Cyanwaſſerſtoffſäure (Blauſäure)
Cyankalium, die ſonſtigen cyanwaſſerſtofffauren Salze und deren Löſungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eiſencyanür) und des gelben Blutlaugenſalzes (Kaliumeiſencyanür),
Daturin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleïn, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwaſſerſtoffſäure (Flußſäure),
Homatropin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboiſin), deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboiſin), deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlöſungen,
Phosphor (auch rother, ſofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Phyſoſtigmin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Queckſilberpräparate, auch Farben, außer Queckſilberchlorür (Kalomel) und Schwefelqueckſilber (Zinnober),
Skopolamin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von ſtrychninhaltigem Getreide,
Uranſalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis-kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,

Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Azomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäure,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium-wurzel, -tinktur,
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
" (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,

Digitized by Google

Sankt-Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia-harz (Scammonium), -wurzel,
Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —,
Strophantus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz)-tinktur, -wurzel,
Wasserschierling-kraut, -extrakt,
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsauren Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha)-extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsauren Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend.
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinten-extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien-kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),

Digitized by Google

Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans(Staphisagrin)-körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Digitized by Google

Anlage II.

Giftbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

Digitized by Google

Anlage III.

lame der ausstellenden Behörde.)

№ _____

Erlaubnißschein

zum

Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) _____ zu (Wohnort und Wohnung) _____ die (Firma) _____ wünscht (Menge) _____ (Name des Gifts) _____ zu erwerben, um damit _____ (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) _____

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern

_____

_____, den _____ten _____ 18____.

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß §. 13 nich tbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, ern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Digitized by Google

Anlage IV.

№ _____ (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) _____ zu (Ort) _____
bekenne ich hierdurch _____ (Menge) _____ (Name des Gifts) _____
_____ zum Zwecke de _____ wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch _____ abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des _____ (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

I.

Vorschriften

über

Material, Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der zur Aichung zuzulassenden halbcylindrischen Karrenkasten für Mörtel und dergl., sowie über die bei der Aichung innezuhaltenden Fehlergrenzen und über die Ausführung der Stempelung.

§. 1.

Zulässige Karrenkasten.

Halbcylindrische Karrenkasten für Mörtel und gelöschten Kalk werden als Maße für den Bereich der Rheinprovinz in den Größen von 0,5, 1 und 1,5 Kubikmeter zur Aichung zugelassen. In Karrenkasten von 1,5 Kubikmeter Raumgehalt dürfen auch die Maßgrößen von 0,5 und 1 cbm als Unterabtheilungen abgegrenzt sein, und zwar beide oder die letztere allein; ebenso darf in Karrenkasten von 1 Kubikmeter Raumgehalt die Maßgröße von 0,5 cbm enthalten sein.

§. 2.

Material, Gestalt, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung

Die Kasten sollen aus Eisen in zweckentsprechender Stärke, wasserdicht und ohne abnehmbare Wände hergestellt sein.

Die gekrümmte Fläche darf in ihrem oberen Theile um ein geringes nach außen hin von der Gestalt eines Halbcylinders abweichen, damit die Entleerung des Kastens, welche meist durch Neigen erfolgt, erleichtert wird. Doch darf die obere Oeffnung des Kastens aus dieser Ursache um nicht mehr als 20 cm breiter sein als der Durchmesser des Halbcylinders.

Die ebenen Seitenwände sollen rechtwinklig gegen die gekrümmte Wandung stehen.

Die Verbindung der Wände unter sich soll durch Winkeleisen oder eiserne Bänder bewirkt sein. An zwei in der Diagonale sich gegenüberliegenden Ecken des Kastens sollen je die beiden der Ecke und dem oberen Rande nächstliegenden Niete jener Winkeleisen oder Bänder aus Kupfer bestehen.

Außer der durch den Meßraum gehenden Achsenbuchse mit ihren Flanschen, den Begrenzungsmarken der Meßräume und den etwa in den inneren Kastenwinkeln flach aufliegenden, die Wände verbindenden Winkeleisen soll der Innenraum des Kastens völlig frei sein.

Die Abgrenzung des Raumgehalts und seiner Unterabtheilungen hat durch winkeleisenförmige Plättchen oder Leisten zu geschehen. Diese Begrenzungsmarken sollen mindestens 10 cm unter dem oberen Kastenrande liegen. Dienen Plättchen zur Begrenzung, so müssen deren für jede Maßgröße drei vorhanden sein, und zwar je eines auf jeder der beiden ebenen Wände thunlichst nahe der senkrechten Mittellinie, das dritte auf der gekrümmten Wand. Bilden Leisten die Begrenzung, so genügt für jede Maßgröße eine Leiste an jeder der beiden ebenen Seitenwände. Die Plättchen sollen 4 bis 6 cm, die Leisten mindestens 30 cm lang sein. Die Plättchen

Digitized by Google

und Leisten müssen nach innen 2 bis 3 cm vorstehen. Sie sind parallel zu den Oberkanten des Kastens anzubringen. Jede Platte oder Leiste ist durch mehrere Niete zu befestigen, von denen je eine aus Kupfer besteht.

§. 3.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung erfolgt nach Kubikmeter oder nach Hektoliter, abgekürzt cbm oder hl, vorn auf der Außenseite des Kastens in solcher Weise, daß ihre Zugehörigkeit zu demselben gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann.

Wenn in einem Kasten zwei oder drei Maßgrößen abgegrenzt sind, so ist die zutreffende Bezeichnung für jede Größe besonders und zwar in der Höhe der Begrenzungsmarken anzubringen.

§. 4.

Innezuhaltende Fehlergrenzen.

Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens 1 Prozent des Soll-Raumgehalts betragen.

§. 5.

Stempelung.

Die Stempelung geschieht durch Aufschlagen je eines Stempels auf den im §. 2 vorgesehenen kupfernen Nieten, und zwar auf deren außen liegenden Köpfen.

Auch die etwa zur Sicherung der Zugehörigkeit der Bezeichnung zum Karrenkasten nöthige Stempelung geschieht auf einem kupfernen Nietkopfe.

II.

Gebühren für die Aichung halbcylindrischer Karrenkasten.

A. Für die Aichung.

Karrenkasten von 1,5 Kubikmeter Raumgehalt	2,50 M.
" " 1 und 0,5 Kubikmeter Raumgehalt	1,75 "
Für jede Theil-Maßgröße ein Mehransatz von	0,50 "

B. Für die Berichtigung.

Jede berichtigte Begrenzung	0,50 "

C. Für Prüfung ohne Stempelung.

Karrenkasten von 1,5 Kubikmeter Raumgehalt	1,75 "
" " 1 und 0,5 Kubikmeter Raumgehalt	1,00 "
Für jede Theil-Maßgröße ein Mehransatz von	0,35 "

Außerdem sind zu berechnen:

Für das Aufschlagen je einer Raumgehaltsangabe	0,20 "

Digitized by Google

III.

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Aichung halbcylindrischer Karrenkasten.

Die Prüfung eines halbcylindrischen Karrenkastens auf seine allgemeine Beschaffenheit erfolgt auf Grund der §§. 1 bis 3 der Vorschriften über die zur Aichung zuzulassenden Karrenkasten und durch Vergleichung mit der nebenstehenden bildlichen Darstellung durch Besichtigung. 1. Prüfung auf die Zulässigkeit im Allgemeinen.

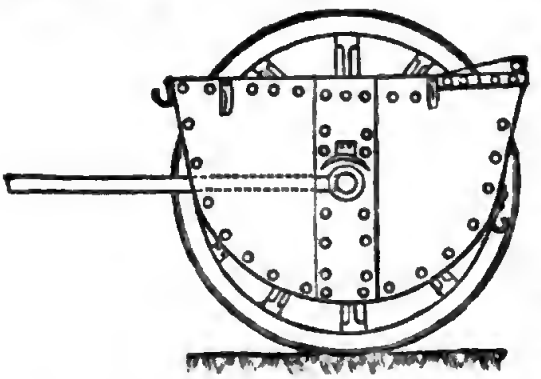

Die Prüfung des Raumgehalts geschieht durch Ausmessen mittels Wassers. Ein zur Aichung eingelieferter Karrenkasten muß wasserdicht sein. Bei im Verlaufe der Prüfung vorgefundener Undichtheit wird der Karrenkasten unter Berechnung der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung zurückgegeben. 2. Prüfung des Raumgehaltes.

Als Gebrauchsnormal dient bei der Ausmessung ein Faß-Kubizirapparat von nicht weniger als 125 l oder ein metallener Aichkolben zu 100 l, dessen Fehler nicht größer sein darf, als 0,4 l und zu dessen Kontrole das Hohlmaß-Gebrauchsnormal zu 50 l dient.

Zur Ausführung der Prüfung des Raumgehalts wird der Karrenkasten so aufgestellt, daß seine Oberkanten horizontal liegen. Alsdann wird durch wiederholte Entleerung des Normalgefäßes der Meßraum des Kastens gefüllt. Die Füllung ist vollendet, wenn die maßgebenden Linien der Begrenzungsmarken eben vom Wasserspiegel berührt werden. Dies muß an allen Marken, und zwar in ihrer ganzen Erstreckung gleichzeitig eintreten.

Wenn in einem Kasten mehrere Maßgrößen begrenzt sind, so wird in der angegebenen Weise zunächst die Richtigkeit der kleinsten, dann die der größeren geprüft.

Ergiebt sich nach vollendeter Füllung durch Ablesung am Kubizirapparat, oder bei Verwendung eines Aichkolbens unter Zuhülfenahme kleinerer Normalgefäße, daß der Raumgehalt innerhalb der Fehlergrenze richtig ist, so wird zur Stempelung geschritten. Ist aber die Fehlergrenze im Mehr oder Minder überschritten, so wird der Karrenkasten ohne den Versuch einer Berichtigung und unter Berechnung der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung als unzulässig zurückgegeben, falls die Begrenzungsmarken schon vollständig befestigt waren.

Sind dagegen die Marken noch ohne Schwierigkeiten versetzbar, so darf der Aichungsbeamte die an ihnen erforderliche Berichtigung ausführen. Uebrigens sollen die Aichungsämter befugt, nicht aber verpflichtet sein, auch Karrenkasten, in welchen die Begrenzungsmarken überhaupt noch nicht angebracht sind, zuzulassen und die Marken an den richtigen Stellen zu befestigen. Die dazu erforderliche Füllung des Karrenkastens mit Wasser darf jedoch keineswegs als abschließende Prüfung angesehen werden; vielmehr bleibt in solchem Falle nach der Befestigung der Marken die eigentliche Richtigkeitsprüfung nach der unter Ziffer 2 gegebenen Anweisung noch auszuführen. 3. Berichtigungsarbeiten.

Wenn die Marken durch den Aichungsbeamten versetzt oder überhaupt erst angebracht werden, so sind hierfür Berichtigungsgebühren zu berechnen. Zur vollständigen Befestigung der Marken hat der Betheiligte Beihülfe zu leisten.

Die Ausführung der Stempelung erfolgt nach §. 5 der Vorschriften über die zur Aichung zuzulassenden Karrenkasten unter Anwendung des größten Beglaubigungsschlagstempels (2 A). 4. Stempelung.

Die Bezeichnung des Raumgehalts wird, wenn die Aichungsstelle sie anbringt, auf den kupfernen Nietkopf der von der Zugrichtung des Karrens aus rechts befindlichen Begrenzungsmarken geschlagen. Um außer dem Beglaubigungsstempel auch die Bezeichnung aufnehmen zu können, müssen diese Nietköpfe einen Durchmesser von mindestens 2,5 cm haben.

Für das Aufschlagen der Bezeichnung sind die taxmäßigen Gebühren zu berechnen.

Digitized by Google

5. Prüfung bereits gestempelter Karrenkasten.

Bei der Prüfung bereits gestempelter Karrenkasten ist nach den Maßgaben unter Ziffer 5 und 6 des ersten Abschnitts der Instruktion vom 1. Mai 1885 zu verfahren.

Die größten Fehler, welche hierbei im Mehr oder Minder noch zulässig sind, betragen 2 Prozent des Soll-Raumgehalts.

6. Aichschein und Geschäftsübersicht.

Für den Aichschein ist nachstehendes Muster anzuwenden:

Aichschein IV Nr.

für

B VI halbcylindrische Karrenkasten für Mörtel und gelöschten Kalk.

Für ..... zu ..... sind nachfolgend aufgeführte Karrenkasten, nachdem sie innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen richtig befunden worden sind, geaicht und die taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl	Begrenzte Maßgröße cbm	Taxmäßige Gebühren für Aichung M.	Aichung ₰	Berichtigung M.	Berichtigung ₰	Raumgehaltsbezeichnung M.	Raumgehaltsbezeichnung ₰	Bemerkungen
1	0,5—1,0—1,5	3	50	1	50	—	60	Als Maßgefäße nur zulässig in der Rheinprovinz.
1	0,5—1,0	2	25	—	—	—	40	
2	5	5	75	1	50	1	—	
Hierzu für Berichtigung . .		1	50					
= Raumgehalts-Bezeichnung		1	—					
Gesammtbetrag . .		8	25					

Gebührentaxe:

A. Für die Aichung.

2c.

Ort: , den 189

Stempel. Unterschrift des Aichmeisters.

Für die beispielsweise Eintragung ist angenommen, daß ein Karrenkasten zu 1,5 cbm auch Begrenzungen für 0,5 und 1,0 cbm enthält und daß eine Berichtigung durch Versetzung sämmtlicher Marken nothwendig war und von der Aichungsstelle ausgeführt wurde; daß der andere Karrenkasten zu 1,0 cbm auch eine Begrenzung für 0,5 cbm enthält und daß beide Begrenzungen richtig waren; ferner, daß die Raumgehaltsbezeichnungen von der Aichstelle aufgeschlagen wurden.

Die Buchung im Aichregister und Konto erfolgt der Bezeichnung des Aichscheines entsprechend.

In den Geschäftsübersichten sind die Karrenkasten auf einem besonderen Blatt und in der Form wie auf den Aichscheinen zu verzeichnen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

JUN - 6 1928

Digitized by Google